SYSTEM DER DEUTSCHEN ZETTELBANKGESETZGEBUNG, UNTER VERGLEICHUNG MIT DER AUSLÄNDISCHEN: ZUGLEICH EIN HANDBUCH DES ZETTELBANKWESENS. MIT RÜCKSICHT AUF DIE ERRICHTUNG VON...

Adolph Wagner

System der Deutschen Zettelbankgesetzgebung,

unter Vergleichung mit der ausländischen.

Zugleich ein Handbuch des Zettelbankwesens.

Mit Rücksicht auf die Errichtung von Zettelbanken in Baden, sowie die Bankreform und das Staatspapiergeldwesen im Norddeutschen Bunde.

Von

Dr. Adolph Wagner,

ord. Professor an der Universität Freiburg.

Freiburg i. Br.

Fr. Wagner'sche Buchhandlung.

1870.

Gedruckt bei Fr. Wagner in Freiburg i. Br.

Vorwort.

Die ursprüngliche Veranlassung zu diesem Werke lag in einer Aufforderung des großherzoglich badischen Handelsministeriums, ein Gutachten über die Errichtung von Zettelbanken in Baden und die dabei einzunehmende Stellung des Staats abzugeben. Es war hierbei die Berücksichtigung einer Reihe principieller Gesichtspuncte gewünscht worden, so hinsichtlich der Bedingungen der Bankfreiheit sowie der einzelnen Bestimmungen eines etwaigen allgemeinen Bankgesetzes.

Folgende sachliche Gründe bewogen mich, die gestellte Aufgabe in der umfassenden Weise zu erweitern, wie es in vorliegendem systematischen Werke geschehen ist.

Zunächst war dafür meine Auffassung des nothwendig gebotenen Verhältnisses zwischen particularstaatlicher und gesammtdeutscher, d. h. einheitlicher Gesetzgebung des Zollvereins oder doch des Norddeutschen Bundes, namentlich auf volkswirthschaftlichem Gebiete, maßgebend. Meiner Ueberzeugung nach darf und soll gegenwärtig in allen solch wichtigen Angelegenheiten, wie das Bankwesen, eine möglichste Gleichmäßigkeit der gesetzlichen Grundlagen in den verschiedenen deutschen „Staaten" erzielt werden. Man muß eben endlich einmal aufhören, die Macht der wirthschaftlichen Thatsachen verkennend in den „Staaten" selbstständige wirthschaftliche Ganze statt bloße provincielle Theile Eines großen Wirthschaftsgebiets zu sehen. Gerade im Geld-, Credit- und Bankwesen hat sich dieser Irrthum verhängnißvoll erwiesen. Man kommt auch hier nicht mehr um die eingreifenden Folgen der mächtigen Thatsache — ihrerseits einer Wirkung jahrhundertlanger Gebietsverluste im Westen, Gebietserwerbungen und großartigster Colonisation im Nordosten von der Elbe an, woraus das Jahr 1866 nur das Facit gezogen — herum, daß der wirthschaftliche wie politische Schwerpunct der Nation vom Süden und Westen nach dem Norden und Osten verschoben ist. Berlin hat bereits und überflügelt noch immer mehr

die übrigen deutschen Geldplätze, — eine durch 1866 wohl noch beschleunigte, aber lange vorher schon angebahnte Entwicklung, deren durchschlagende Bedeutung auch in der Bankpolitik gewürdigt werden muß (s. S. 7 ff., 21, 28—32). Soll daher gegenwärtig in einem einzelnen deutschen Gebietstheil das Bankwesen neu geregelt werden, so muß man im eigenen Interesse, um eine organische Entwicklung anzubahnen, diesen als Glied des großen Ganzen betrachten. Wenn, wie in vorliegendem Falle, die Frage über die richtige Stellung der Gesetzgebung zu den betreffenden wirthschaftlichen Einrichtungen für das ganze deutsche Gebiet gleichfalls erst noch zu entscheiden ist, so muß sie eben sofort auch behufs ihrer Lösung für das Provincialgebiet in Angriff genommen werden. Dies glaubte ich demnach hier versuchen zu sollen. In den einleitenden Abschnitten dieses Werks habe ich mich über die Beziehung der badischen zur deutschen Bankfrage näher ausgesprochen.

Die badische Bankfrage dient daher hier nur zum Anknüpfungspunct, gleichsam als Beispiel für die Beziehungen zwischen particularstaatlichen und gesammtdeutschen Verhältnissen. Doch habe ich im Einzelnen bei der positiven Darstellung und der Kritik auf die Modalitäten der Bankgesetzgebung und Statutennormirung in Baden regelmäßig näher Bezug genommen.

Eine badische Zettelbank auf Grund eines Specialgesetzes, durch welches das Recht der Notenausgabe einer concessionirten Bank übertragen wird, ohne daß die letztere jedoch ein ausschließliches Privileg rechtlich oder thatsächlich erhält, steht mittlerweile in Aussicht. Man hat sich Seitens der Regierung nicht zur Einbringung eines allgemeinen Bankgesetzes, welches bloß Normativbedingungen vorschriebe, verstanden. So lange im Norddeutschen Bunde die Bankfrage nicht entschieden ist, wird man diesen Standpunct der Regierung immerhin in Schutz nehmen können. Baden kann hier nicht wohl die Initiative ergreifen und auf ganz anderen Grundlagen sein Bankwesen errichten, als das übrige Deutschland. Nothwendig ist gegenwärtig nur, daß man der einheitlichen oder gleichmäßigen Regelung im ganzen Wirthschaftsgebiete nicht vorgreift durch Gewährung langjähriger ausschließlicher Privilegien, was wenigstens nach dem Stande der Sache im September d. J. glücklich vermieden worden war; ferner daß man auf der einmal angenommenen Basis möglichst rationell die Bank organisirt. Das scheint mir im Ganzen, von einigen Nebenpuncten abgesehen, geschehen zu sein. Wenigstens sind die Statuten der zu concessionirenden Bank, an deren Prüfung im Handelsministerium ich die Ehre hatte Theil zu nehmen, im Ver-

gleich zu denjenigen anderer deutscher Zettelbanken ganz gut ausgefallen. Zwecklose Beschränkungen des Geschäftskreises, welche die Concessionswerber selbst aufgestellt hatten, wie z. B. der Ausschluß des Depositengeschäfts, sind doch wenigstens nicht von der Wichtigkeit, daß das Ministerium von ihrer Beseitigung die Verleihung der Concession hätte abhängig machen müssen. Die practische Hauptsache war, daß dem Lande erst einmal die lange gewünschte Zettelbank werde, und das scheint erreicht zu sein. Zugleich bezeichnet das neue badische Bankstatut einen wichtigen Fortschritt auf dem einmal festgehaltenen Concessionsstandpunct im System der Staatscontrole und der Verantwortlichkeit des Bankverwaltungspersonals.

In der Frage der deutschen Bankgesetzgebung sind die Beziehungen zum deutschen Staatspapiergelde nicht wohl zu umgehen. Die Regelung des letzteren wird eigentlich als ein dringenderes Bedürfniß empfunden als diejenige des Banknotenwesens. Darüber sprechen sich die Handelskammerberichte vielfach aus. Auch wurde im Norddeutschen Reichstage die Regelung des Staatspapiergelds bereits angeregt. Ich habe wiederholt auf das letztere Bezug genommen, einen besonderen Abschnitt der Frage der Regelung dieses Papiergelds gewidmet (S. 193—200 und 210—229) und betrachte diese Angelegenheit als integrirenden Theil der deutschen Bankreform.

Ob man in Baden bei der jetzigen Gründung einer Zettelbank nicht auch gut gethan hätte, einen Theil der starken Summe Staatspapiergelds gleichzeitig zu fundiren, ist eine Frage, die ich für meine Person bejahen würde.

Ein fernerer Grund, in der Weise des vorliegenden Werks die deutsche Zettelbankgesetzgebung im Vergleich mit der auswärtigen eingehend und systematisch darzustellen und zu kritisiren, lag in meiner erst allmälig, aber ganz objectiv beim Studium des Geld- und Bankwesens manchfach verschiedener Länder gewonnenen Ueberzeugung, daß in der That der „Absolutismus der Lösungen“ auch hier unhaltbarer sei, als man gemeiniglich annimmt.

Ich bin zu dieser Ansicht der historischen Schule der Nationalökonomik „bekehrt“ worden, wie man mir vielleicht tadelnd im Hinblick auf einige meiner früheren Arbeiten vorwerfen wird, durch einen verschiedenen, aber doch nahe verwandten Gang der Studien in dieser Materie. Die historische Schule kommt zur Verwerfung des Absolutismus der Lösungen in solchen practischen Dingen durch ein Zurückgehen in der Zeit oder durch Vergleichung verschiedener Zeiten, ihrer wirthschaftlichen Bedürfnisse, Befriedigungsmittel

und Anstalten. Ich hatte in den Geld-, Credit- und Bankfragen in seltenem Maaße persönliche Gelegenheit und Anregung, ähnliche Vergleichungen im Raume, wenn der Ausdruck erlaubt ist, anzustellen, und ich bin dabei immer mehr zu demselben Ergebniß gelangt, daß „Bankfreiheit", „Concessionswesen", „Privileg", „Monopol" u. s. w. nicht absolut, sondern durchaus nur relativ zu billigen oder zu mißbilligen sind. Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß die Vergleichungen im Raume, wo gleichzeitig lebender Völker verschiedene Wirthschaftsstufen das Untersuchungsobject bilden, dieselbe wissenschaftliche Tragweite haben, wie Vergleichungen der zeitlich aufeinander folgenden Zustände desselben Volks. Vergleichungen der ersten Art besitzen vielleicht noch mehr Werth, weil die einwirkenden Factoren sicherer zu übersehen und die Stärke ihres Einflusses eher zu messen sind.

Dieser dem Absolutismus der Lösungen abholde Standpunct hat auch den anfänglich vielleicht anfechtbar und unlogisch erscheinenden Gang der systematischen Darstellung in diesem Werke veranlaßt. Ich habe die relative Berechtigung verschiedener Systeme der Bankpolitik unter verschiedenen Umständen und damit zugleich die nur relative Verwerflichkeit verschiedener Standpuncte der Bankgesetzgebung darzuthun gesucht. Hoffentlich ist es mir dabei gelungen, den Vorwurf der schwankenden Principlosigkeit, welcher gerade in practischen Fragen öfters mit mehr oder weniger Berechtigung den Gegnern des Absolutismus der Lösungen und den Anhängern der historischen Schule der Nationalökonomik gemacht wird, dennoch zu vermeiden. In dem Hauptabschnitt II (S. 11—25) habe ich für unsere deutschen Verhältnisse die Bankfreiheit festgehalten, nur die Uebertreibung der Nachtheile einer Beschränkung dieser Freiheit angegriffen. Ebenso habe ich im Verlauf der eigentlichen systematischen Darstellung das Minimum und Maximum staatlicher Einmischung genau bezeichnet, das mir bei uns erforderlich, aber auch genügend zu sein scheine, um die Bankfreiheit durchzuführen (S. 33—73, 73—154 u. bes. 155—160). Aber auf der anderen Seite konnte ich dem eingenommenen Standpuncte gemäß auch objectiv prüfen, welche Bestimmungen der Bankgesetze und Statuten dem einmal adoptirten Princip folgerichtig entsprächen und von diesem aus betrachtet rationell wären, und zugleich, unter welchen Bedingungen das betreffende Princip relativ berechtigt und seine Annahme demgemäß erlaubt sei.

Hieraus erklärt sich der Gang der Darstellung, die mit denjenigen Puncten beginnt, welche ich als Cardinalpuncte betrachte,

während sie sonst ganz unbeachtet zu bleiben pflegen oder nur nebenbei mit einigen Worten abgemacht werden, und mit den Fragen endet, welche man gewöhnlich an die Spitze stellt.

Allein zunächst muß mit Recht die Stellung des Staats zur Banknote als solcher (I, S. 33—73), sodann zum Controlewesen, insbesondere zum Princip der Publicität (II, S. 73—120, 121—129) untersucht werden. Bestimmungen über diese beiden Puncte sind bei jeder Art Bankgesetzgebung unbedingt nothwendig. Bei voller Bankfreiheit dürfen sie, was selten gebührend beachtet wird, ebenfalls nicht nur nicht fehlen, sondern sind recht eigentlich die Voraussetzung der Bankfreiheit, genügen dann aber auch für sich allein. Bei eingreifender staatlicher Regulirung des Bankwesens verlangen diese Puncte gleichfalls und zunächst ihre Berücksichtigung. Die betreffenden Bestimmungen über weitergehende Controle des Staats, über die Einrichtung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung und endlich über die Errichtung der Banken reihen sich systematisch an (s. S. 155—160). Innerhalb dieses Bereichs von Vorschriften sind, je nachdem die staatliche Einmischung mehr oder weniger weitgeht, wieder verschiedene Kategorien zu unterscheiden. Der Gang der Darstellung führt so folgerichtig von einem Stadium zum anderen. Jede später behandelte, eingreifendere Vorschrift setzt logisch die früher erörterten voraus, umgekehrt dagegen nicht diese jene. Die meistens kurzweg von vornherein entschiedene Frage über das Verhalten des Staats zur Errichtung der Banken bildet nothwendig den Schluß. Denn die Tragweite der verschiedenen Beantwortungen dieser Frage läßt sich erst richtig ermessen, wenn dasjenige System begleitender Vorschriften (über die Banknote als solche, die Controle, die Geschäftsführung), welches jede specielle Beantwortung nothwendig mit sich führt, richtig übersehen wird. Nebenbei bemerkt wird gerade auf diese Weise häufig die Bankfreiheit in günstigem Lichte erscheinen, weil man erst deutlich erkennt, welche Masse eingehender Vorschriften der Ausschluß der Bankfreiheit folgerichtig bedingt. —

Möchte es mir gelungen sein, das hiermit angedeutete Ziel in diesem Werke einigermaßen erreicht zu haben. Dann dürfte ich hoffen, daß meine langjährigen, an verschiedenen Orten mit dem lebhaftesten Interesse an dem „wechselnden Phänomen des gleichen Objects“ betriebenen Studien in dem Abschluß, den ich ihnen hiermit zu geben wünschte, zur Förderung der Wissenschaft und zum practischen Nutzen unserer so großartig sich entwickelnden deutschen Volkswirthschaft, der Basis unserer endlich in

der Wiederherstellung begriffenen nationalen Macht, etwas beitragen würden.

Ich bemerke noch, daß der jetzt aus äußeren Gründen, namentlich wegen der bevorstehenden Verhandlung der Zettelbankfrage in den badischen Kammern, einstweilen abgesondert ausgegebenen ersten Abtheilung dieses Werks die Schlußabtheilung in Bälde folgen wird. Die Gegenstände, welche darin noch behandelt werden, sind aus der Inhaltsübersicht zu ersehen.

Freiburg i. Br., 27. October 1869.

Dr. Adolph Wagner.

I.

Die badische Zettelbankpolitik im Jahre 1864 und der jetzt einzunehmende Standpunct.

Wenn gegenwärtig die Errichtung von Zettelbanken in Baden wieder in Aussicht genommen und der allgemein gewünschten Verwirklichung entgegen geführt werden soll, so wird man vor Allem entscheiden müssen, ob an dem früher, im Jahre 1864, eingenommenen Standpunkte wenigstens in allem Wesentlichen festzuhalten ist.

Die damalige badische Zettelbankpolitik wird durch drei Principien charakterisirt, das Princip der Regalität der Banknotenausgabe, des Concessionszwangs für Bankaktiengesellschaften und der Centralisation des Geschäfts der Notenausgabe bei einer einzigen Bank.

Diese drei Principien entsprechen der factisch und zum Theil auch rechtlich herrschenden Bankpolitik der meisten großen und kleineren Staaten Europa's. Das erste derselben liegt eigentlich auch der neueren Bankgesetzgebung Nordamerika's zu Grunde.

In Baden beruht die Anerkennung der beiden ersten Principien auf zwei noch heute giltigen gesetzlichen Bestimmungen, nämlich dem Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und dem Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Aug. 1862. Ein Abgehen von jenen Grundsätzen wäre daher nur nach vorausgegangener Abänderung dieser gesetzlichen Vorschriften im Wege der Gesetzgebung möglich. Das dritte Princip, die Centralisation der Notenausgabe, folgt dagegen weder aus den beiden erwähnten, noch aus anderen geltenden Gesetzen. Ihm gegenüber handelt es sich daher von vorneherein nicht zugleich um eine Rechtsfrage, sondern ausschließlich um eine Frage der Zweckmäßigkeit.

Der Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 bindet die Ausgabe von Banknoten an den Erlaß eines Gesetzes.[1]) Diese Bestimmung verdient wenigstens das Lob, daß sie eine unzweifelhafte Rechtsbasis für den staatlichen Anspruch auf das ausschließliche Recht der Notenausgabe schafft,

[1]) Das genannte Gesetz, welches die Ausgabe von Schuldverschreibungen, wodurch sich der Aussteller zu einer Zahlung an jeden Inhaber verpflichtet, an die Staatsgenehmigung knüpft, bestimmt im Artikel 9: „Schuldscheine, welche bestimmt sind, als Umlaufsmittel an Stelle des Metallgeldes zu dienen (wie Papiergeld und Banknoten), können nur auf Grund eines Gesetzes ausgegeben werden."

während anderswo in der Regel ein solches Recht einfach vom Staate usurpirt oder durch die ganz unhaltbare Analogie des **Münzregals**, dessen „natürlicher Ausfluß" jenes Recht sei, zu begründen gesucht worden ist. [2]) Es sind in Baden wie in anderen Staaten wohl wirthschaftspolizeiliche Gründe in erster Reihe gewesen, welche für die Uebertragung jenes Rechts an den Staat geltend gemacht worden. Wie dem auch sei, man wird dieses Recht unter den Begriff des **Regals** mit einfügen können, wenn es durch ein Gesetz wie in Baden begründet worden ist. Eine solche Regalität der Banknotenausgabe wird dann ganz mit Grund auch die Frage nach der **finanziellen Verwerthung** jenes Rechts in sich schließen. Das hat sich in den badischen Bankdebatten von 1864—65 auch gezeigt. Diese Consequenz des Regalprincips führt aber nur zu leicht auf Abwege.

Der Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Aug. 1862, des Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuch, knüpft die Errichtung von Aktien- und Commanditgesellschaften auf Aktien zur Betreibung von Bankgeschäften an die Staatsgenehmigung. [3]) Hierfür war ohne Zweifel ausschließlich ein wirthschaftspolizeilicher Gesichtspunkt maßgebend.

Der Zweck der beiden erwähnten Bestimmungen über die Notenausgabe und die Errichtung von Bankgesellschaften besteht darin, die etwaigen Gefahren der Bankfreiheit zu beseitigen. Durch jene Gesetze ist die Frage der Bankfreiheit **negativ** entschieden. Wenn der Staat jetzt auch bei der Ertheilung von Bankconcessionen noch so liberal verfährt und auch das Recht der Notenausgabe mehrfach verleiht, so muß er doch zuvor stets eingehende Vorschriften über die Organisation und Leitung der Bankgesellschaften, zumal der Zettelbanken erlassen und hinterher die Banken genau überwachen. Damit ist dann auch unvermeidlich die Uebernahme einer sehr bedeutsamen **moralischen Garantie** für die concessionirten Banken und die von ihnen ausgegebenen Noten Seitens des Staats verbunden.

---

[2]) So in England, Frankreich, Preußen, Oesterreich und in anderen Staaten. Hiergegen ist überall heftig polemisirt worden, vgl. z. B. **Tooke a. Newmarch**, hist. of prices, Lond. 1857, vol. V, p. 517—520, A. **Wagner**, Geld- und Kredittheorie der Peel'schen Acte, Wien 1862, S. 72—75, ders. österr. Valuta Th. I, Wien 1862, S. 22 und 172, ders. Art. Münzwesen, Deutsches Staatswörterbuch B. VII, S. 104 und Art. Papiergeld, ebendas. VII, 679. Eine andere Auffassung findet sich erst in den neuesten staatsrechtlichen und finanzwissenschaftlichen Schriften, so z. B. bei **Pözl**, Art. Regal, Staatswörterb. VIII, 558 (wo übrigens wie gewöhnlich der zweideutige Ausdruck „Papiergeld" gebraucht ist), L. **Stein**, Finanzwissensch. Lpz. 1860, S. 149. Auch in den französischen Bankdebatten spielt die Frage vom „Regal" eine Rolle, vgl. z. B. **Horn**, Bankfreiheit, 1867 S. 49 ff. (**gegen** die Regalität), ähnlich M. **Chevalier** u. A. m.; andrer Ansicht begreiflicher Weise die Anhänger des Notenmonopols wie **Wolowski**, **Cherbuliez** u. s. w. Man wird überhaupt beobachten, daß die Anhänger des Notenmonopols und der damit nicht identischen Centralisation der Notenausgabe sich gern auf die Analogie des Münzregals stützen, womit sie ihren Gegnern die Wiederlegung nur erleichtern. Jene Anschauung ist eine der vielen Consequenzen einer fälschlichen Identificirung von (eigentlichem) Papiergeld und Noten und fällt mit dieser (s. u. Abschn. II).

[3]) Der Art. 32 sagt: „Zur Gründung von Actien- und Commanditgesellschaften auf Actien ist Staatsgenehmigung in der Regel nicht erforderlich. Ausnahmsweise ist sie für solche Gesellschaften dann nothwendig, wenn dieselben Bank- und Kreditgeschäfte, Sach- oder Lebensversicherungen einschließlich der Leibrentenverträge zum Gegenstand ihres Unternehmens machen wollen."

Ein ausschließliches Recht zur Notenausgabe sollte nach dem Bankprojekt von 1864 allerdings nicht ertheilt werden. Ein solches wird in dem Artikel 1 des damaligen Gesetzentwurfs, durch welchen der in Aussicht genommenen Bank das Recht zur Notenausgabe gewährt wurde, in dem Artikel 23 der Bankstatuten und in dem Artikel 1 des von der Commission der zweiten Kammer abgeänderten Gesetzentwurfes auch nicht ertheilt. In dem Protokoll über die Verhandlungen des Handelsministeriums mit dem Bevollmächtigten des Mannheimer Bankcomités wird sogar ausdrücklich erklärt, daß die großherzogliche Regierung „das Recht der Gesellschaft zur Ausgabe von Banknoten als ein ausschließliches nicht betrachte". Aber unter den damaligen Verhältnissen durfte die zu errichtende Bank für ziemlich lange wenigstens auf ein factisches Noten-Monopol als badische Bank rechnen, wenn ihr dasselbe auch durch das badische Staatspapiergeld und die Noten anderer deutscher Banken geschmälert wurde. Obendrein ist jedoch in dem erwähnten Protokoll die Absicht verlautbart, „während der Dauer der Gesellschaft (also während eines vollen Vierteljahrhunderts, wenn die Bank nicht einging) das Recht zur Ausgabe von Banknoten oder ähnlichen Scheinen keiner anderen Gesellschaft zu verleihen". Damit hatte mindestens das damalige Ministerium eine deutliche Verpflichtung übernommen. Die langjährige Centralisation des Zettelbankgeschäfts in Baden war danach vorauszusehen.

Diese drei Grundsätze der damaligen badischen Zettelbankpolitik haben nun freilich keineswegs allgemeine, ja überhaupt nicht von gewichtigeren Stimmen eine principielle Billigung erfahren. Im Gegentheil sind sie von mehreren Seiten principiell angegriffen worden und zwar nicht nur von erklärten Gegnern der Regierungsvorlage und des seiner Ausführung schon so nahen, bereits mit der Regierungsconcession versehenen Bankprojekts, sondern auch von Mitgliedern der 2. Kammer, welche, wie namentlich der Berichterstatter Pickford, die Annahme der Vorlage mit verhältnißmäßig wenigen und nicht sehr erheblichen Modifikationen dringend wünschten, ja von dem Handelsminister Mathy selbst, welcher die Vorlage in der Kammer so energisch vertrat.

So steht der Abgeordnete Pickford in seinem tüchtigen Berichte für seine Person auf dem Standpunct der Bank-, auch Zettelbankfreiheit und weist die mißlichen Consequenzen des Concessionsprincips nach. [4])

Der Minister Mathy verwirft nicht nur offen das Princip des Gesetzes von 1860, also die Regalität der Notenausgabe [5]), sondern auch die Bestimmung des Gesetzes von 1862, daß Bankgesellschaften der Staatsgenehmigung, d. h. einer Erlaubniß der Verwaltung zur Errichtung bedürfen [6]) und erklärt sich mit den Pickford'schen Erörterungen zu Gunsten der Bankfreiheit ganz einverstanden. [7])

Aber im Interesse der Sache nimmt auch Pickford schließlich keinen

---

[4]) Vgl. den Pickford'schen Bericht, Beilage z. Protokoll d. 54. öffentl. Sitzung der 2. Kammer v. 6. Juni 1864, bes. S. 3—28. Diese Erörterungen stimmen mit meinen eigenen früheren sachlich vielfach überein.

[5]) Landtagsblatt 1864 S. 528.

[6]) Ebendas. S. 528.

[7]) Ebendas. S. 552.

Anstand, den Weg des Compromisses zu betreten, der ihn — folgerichtig von seinem Standpunkte aus — auf der nunmehr unvermeidlich eingeschlagenen Bahn der staatlichen Reglementirung noch ein paar Schritte weiter führt.[8]) Ebenso glaubte der Handelsminister den Boden, welcher einmal durch erst kürzlich gegebene Gesetze geschaffen worden, nicht gleich wieder verlassen zu dürfen. Er acceptirt daher das Concessionsprincip und die Uebertragung des Notenemissionsrechts an eine Gesellschaft. In nothwendiger Folge von beidem stellt er sehr specielle staatliche Vorschriften für das Notenbankgeschäft als Sicherheitsgarantien fest. Ja, um die Entstehung der Bank zu begünstigen, versteht er sich selbst zur Zusage eines factischen Notenmonopols an diese Bank.[9])

Solches Verhalten könnte man principlos nennen und doch war es sicherlich kein fehlerhaftes. In derartigen Fragen handelt es sich, wie oft im praktischen Leben, nicht darum, daß Jedermann starr auf seiner Meinung bestehe, sondern um Compromisse, nicht darum, daß das an sich Beste, was hier ohnedem nicht leicht unzweifelhaft ist, sondern daß überhaupt etwas geschehe. Deßhalb darf die Opportunität wohl einmal über das Princip siegen. In sofern hat Mathy, wie Pickford Recht gehabt. Des Ersteren Prophezeiung, daß wenn nicht das damalige, so überhaupt für lange kein Bankprojekt zu Stande käme, ist in Erfüllung gegangen[10]), keineswegs bloß wegen der politischen Verhältnisse.

Indessen, der untergeordnete Punkt, dessentwegen dem Gesetzentwurf behufs Verleihung des Rechts zur Notenausgabe an die zu begründende Bank die Zustimmung der zweiten Kammer im Jahr 1864 versagt wurde, steht in Zusammenhang mit der vorhin charakterisirten Zettelbankpolitik. Es ist wichtig, dies zu erkennen.

In Betreff des Bankwesens und besonders des Zettelbankwesens sehen wir regelmäßig zwei nur scheinbar sich widersprechende Ansichten im Publikum und bei den Regierungen verbreitet. Einmal wird Macht und Einfluß und daher die vermeintliche Gefahr der Bankgeschäfte und speciell der Notenausgabe sehr hoch angeschlagen und eben deswegen eine besonders weitgehende Staatsintervention auf diesem Gebiete für nöthig befunden. Und sodann wird, in der That doch nur in richtiger Consequenz dieser Anschauung, der finanzielle Werth des Rechtes, durch eine Actiengesellschaft Bankgeschäfte zu betreiben, und vollends des Rechts zur Notenausgabe desto mehr überschätzt, je ängstlicher bei der Gewährung dieser Rechte vorgegangen wird. Die Verleiher dieser letzteren, Regierung, Volksvertretung und Volk selbst, und die Bewerber um die Erlangung dieser Rechte, die Concessionäre oder Gründer, denken namentlich bei der Notenausgabe doch eigentlich immer an ein Geschäft über eine kostenlos auszubeutende Goldgrube. Diese Auffassung ist eine bedenkliche Consequenz der herrschenden Bankpolitik. Der richtige Standpunct wird dabei ganz verschoben. Eine Bank erscheint nun nicht mehr als eines der unentbehrlichen Organe der modernen Creditwirthschaft, das sich mit den Bedürfnissen des Verkehrs naturgemäß entwickelt. Die Notenausgabe ist nicht mehr ein regel-

---

8) Bericht S. 29 ff.
9) Landtagsblatt S. 529 ff.
10) Ebendas. S. 543.

mäßiges Bankgeschäft, welches sich zu anderen, namentlich zum Depositengeschäft, als innig mit diesen verwachsenes Complement gesellt. Nein, die Errichtung einer Bank, zumal einer Zettelbank, ist einerseits etwas sehr Gefährliches, falls die gehörige Staatscontrole fehlt, anderseits das Recht, eine solche Bank zu errichten, wenn es denn wirklich einmal gewährt wird, ein höchst werthvolles. So verwandelt sich ganz von selbst der wirthschaftspolizeiliche Gesichtspunct, welcher zu der herrschenden Bankpolitik führte, in den finanziellen. Das Hohheitsrecht, welches im Interesse der Gesammtheit vorbehalten wurde, erscheint nunmehr als nutzbares Regal.

Gründer bewerben sich um die Concession zur Errichtung einer Bank und um die Verleihung des Rechts zur Notenausgabe jetzt nur, weil sie, möglichst vor Concurrenz geschützt, daher auf ein ausschließliches Recht besonders erpicht, auf einem aparten, nicht auf dem Wege gewöhnlicher privatwirthschaftlicher Thätigkeit große Gewinne zu erzielen hoffen. Die Ausbeutung eines Staatsregals, nicht die Erfüllung wichtiger Bedürfnisse der in die Phase der Creditwirthschaft getretenen Volkswirthschaft [11]) erscheint den Gründern als Aufgabe, eine möglichst müheloſe Thätigkeit, nicht eine möglichst werthvolle wirthschaftliche Leistung, welche niemals ihres Lohnes umsonst harrt, erscheint ihnen als Ziel.

Schon die Regierung, vollends aber die Volksvertretung und das Publikum theilt jene Anschauung. Das Hohheitsrecht oder vielmehr jetzt das nutzbare Finanzregal soll möglichst hoch verwerthet und nur ja nicht etwa zu Gunsten Einzelner, eben der Gründer, verschleudert werden. Jeder Geldgewinn, welcher nicht dem Staate direct zugewandt werden kann, soll wenigstens der Gesammtheit der Staatsangehörigen nicht entgehen. „Gründervorrechte" erscheinen als unverantwortliche Begünstigung einzelner Individuen auf Kosten des Gemeinwesens.

So verliert man von allen Seiten den Hauptpunkt völlig aus den Augen. Man gibt endlich die Bank lieber ganz auf, auch wenn sie als noch so nützlich, ja nothwendig erscheint, um nur einen etwaigen unverdienten Gewinn nicht in die Taschen Einzelner laufen zu lassen.

Die Geschichte der 1864er Bankdebatte in Baden, im Publikum wie in der zweiten Kammer, ist ein Specialfall dieser allgemeinen Entwicklung und letztere ist in der That eine leicht verständliche Consequenz jener Zettelbankpolitik, welche von Notenregal und Concessionszwang für Bankgesellschaften ausgeht. Es ist nicht nothwendig, sich auf den Verlauf der Angelegenheit in Baden hier näher einzulassen, der Verfasser steht dazu den damaligen Verhältnissen auch zu ferne. Letzterer Umstand ermöglicht ihm aber gerade deshalb vielleicht ein unbefangenes Urtheil. Behandlung und Ausgang der Sache, so begreiflich sie nach dem Vorhergehenden erscheinen, machen auf den objectiven Beobachter doch einen etwas kleinlichen Eindruck. [12]) Auch

---

[11]) Ueber die Bedeutung, welche ich dem Ausdruck Creditwirthschaft beilege, s. meinen Artikel Credit in Rentzsch' Handwörterb. d. Volkswirthsch.-Lehre Lpz. 1866, S. 201.

[12]) Der Stein des Anstoßes waren bekanntlich vor Allem die Gründervorrechte hinsichtlich der Actienemission und des anfänglich ausschließlichen Einflusses der Gründer auf die Bankverwaltung. Ob die damalige Zeit, mitten im dänischen Kriege, dazu angethan war, die Erwartungen eines sofortigen hohen Agios der Actien zu erfüllen? — Eine hohe Dividende vollends in den ersten Jahren war unwahrscheinlich.

möchte sich eine allseitige Ueberschätzung des finanziellen Werths selbst eines factischen Notenmonopols in Baden kaum bestreiten lassen. Das kleine Land besaß schon eine nicht unbedeutende Masse eigenes Staatspapiergeld, sein Verkehr war mit Noten anderer deutscher Banken bereits angefüllt. Namentlich waren die Frankfurter Noten stark verbreitet und am beliebtesten, weil am brauchbarsten. Dies hätte sich und wird sich auch jetzt schwerlich durch die Gründung einer badischen Zettelbank ändern. Denn so lange Frankfurt der leitende Wechselplatz Badens ist, bilden Frankfurter Noten ein besseres und gesuchteres Zahlungsmittel dahin, als Münze oder andere Noten. Und seine Bedeutung als Badens Wechselplatz wird Frankfurt durch eine badische Zettelbank sicherlich nicht verlieren.

Wie auch immer die Zettelbankfrage in Baden entschieden werden möge, man wird wünschen müssen, daß nicht wieder solche kleine Nebenpunkte wie im Jahre 1864 den schließlichen Ausgang bestimmen. Es verlohnte sonst gar nicht, die Frage vom principiellen Standpunkte und von demjenigen eines vernünftigen Compromisses zwischen entgegengesetzten Anschauungen, mit denen allen im practischen Leben man rechnen muß, näher zu betrachten.

In Baden fragt es sich nun, ob man den im Jahre 1864 eingenommenen Standpunkt in der Hauptsache auch gegenwärtig beibehalten und nur etwa in einzelnen Punkten, z. B. in Betreff der so hart angegriffenen Gründervorrechte und einigen Bestimmungen der Bankstatuten modificiren oder ob man nach rechts und links weitergehen, sich von der Bankfreiheit noch mehr ab- oder ihr erheblich mehr zuwenden soll.

Die Entscheidung über eine solche concrete Frage kann unseres Erachtens zwar nur mit Rücksicht, aber nicht ausschließlich, ja nicht einmal vorherrschend vom Standpunkte der allgemeinen, die Ergebnisse der Erfahrung objectiv würdigenden Geld-, Credit- und Banktheorie aus erfolgen. Vielmehr hat man von vornherein zu beachten, daß sich theoretische Ansichten verschiedener Art, deren keine so leicht absolut wahr oder absolut falsch zu sein pflegt, ferner mancherlei begründete und unbegründete Ueberzeugungen und Vorurtheile nun einmal im Leben gegenüberstehen. Alle diese Momente haben zumal im Gebiete des Creditwesens ihre einflußreiche Bedeutung. Selbst das beschränkteste Vorurtheil wird oft ein zu beachtender Factor sein, denn es hindert das einer Bank unentbehrliche Vertrauen.[13]) Was nützt es dann, wenn man allen wohl begründeten Anforderungen der Theorie gemäß eine Entscheidung in Credit- und Banksachen trifft, die maßgebende Meinung großer Kreise des Publikums aber nicht berücksichtigt. Sicherlich ist es die Aufgabe, auf die Umgestaltung einer solchen irrigen Meinung hinzuarbeiten, aber das verlangt Zeit und einstweilen kann man wenigstens in Creditsachen jene Meinung nicht einfach unbeachtet lassen. Das Vertrauen läßt sich einmal nicht befehlen, sondern nur durch Ueberzeugung gewinnen. Demgemäß wird man also gerade in solchen concreten Fragen „vor dem Absolutismus der Lösungen“ warnen und die Nothwendigkeit von Compromissen von vornherein anerkennen müssen. Ersteres um so mehr, je weniger auch die Theorie alle ihre Sätze

---

[13]) Ueber das Moment des Vertrauens in seiner Bedeutung für den Credit überhaupt s. meinen Artikel Credit a. a. O. (Anm. 12) S. 191 (gegen die Ansicht von Knies in d. Tüb. Zeitschr. B. 15. u. 16).

in absoluter Unbedingtheit hinstellen, je mehr sie die nur relative Giltigkeit der meisten von ihnen anerkennen und zugestehen muß, daß vollends in einzelnen Puncten, z. B. in der Frage der Centralisation und Decentralisation, der Einheit und Vielheit der Zettelbanken kein absolutes Urtheil für und wider gesprochen werden darf. Bei der Feststellung der Bedingungen eines Compromisses zwischen den Anforderungen der als richtig anerkannten Theorie und den entgegenstehenden Anschauungen wird man dagegen sich jenen Anforderungen soweit zu nähern suchen müssen, als es sich irgend als möglich erweist, die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit der Irrthümer zu verbreiten.

Aber noch ein Anderes ist bei der Entscheidung einer solchen concreten Frage, wie der Bankfrage in Baden, zu beachten, wogegen man im Jahre 1864, wie uns scheint, ungleich mehr als hinsichtlich des eben erörterten Punktes verstoßen hat. Wie in dieser Beziehung der „Absolutismus der Lösungen" in der Zeit, wenn man es so ausdrücken darf, zu verwerfen war, so in anderer Beziehung eben so sehr der Absolutismus der Lösungen im Raume: dort darf man nicht ohne Rücksicht auf die zeitlichen Bedingungen eine Lösung vornehmen, hier eben so wenig ohne Rücksicht auf die räumlichen Bedingungen, d. h. man darf nicht unbeachtet lassen, welche Stellung das Staatsgebiet einnimmt, für dessen Umfang allein eine Entscheidung getroffen werden kann. In volkswirthschaftlichen Fragen konnte eine unbefangene Betrachtung schon lange nicht verkennen, daß wenigstens die Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands doch nicht selbstständige Staaten und selbstständige Wirthschaftsterritorien, sondern bloß provincielle Theile Eines großen deutschen Wirthschaftsgebiets sind. Ein so kleines Land wie Baden darf das um so weniger vergessen, da es in Folge seiner geographischen Gestalt nicht einmal eine natürliche Abtheilung des deutschen Wirthschaftsterritoriums darstellt. Die Illusion einer Art selbstständigen badischen Wirthschaftsgebiets scheint aber dennoch im Jahre 1864 sehr weit verbreitet gewesen zu sein, wenigstens tritt sie in dem zum Ueberdruß in den damaligen Bankdebatten betonten Gegensatze von Badnern und „Ausländern", badischen und „ausländischen" Interessen, Gewinnsten, Banken, Börsen, Handels- und Wechselplätzen hervor. Dabei fühlte man sich nicht eben im Gegensatze nur zu Franzosen, oder doch wenigstens zu Schweizern, sondern in der ächten Weise des deutschen Particularismus vielmehr so gut wie ausschließlich zu andern deutschen, namentlich zu Frankfurtern. Die Emancipation von diesen „Ausländern", im Credit- und Bankwesen von diesem „ausländischen" Platze Frankfurt ist die Tendenz, welche hundertmal in den Reden durchscheint und in der Agitation um eine badische Bank eines der bewegenden Momente mit ist.

Solche Anschauungen werden gerade im Geld- und Creditwesen durch die Thatsachen am besten berichtigt. Der Umlauf großer Massen „ausländischer" Banknoten, namentlich der Preußischen und der Frankfurter Bank außerhalb Preußens und Frankfurts, vor und noch den Ereignissen von 1866, beweist deutlich, daß man es eben auch in Deutschland doch mit Einem großen Wirthschaftsgebiet zu thun hat, welches seine natürlichen Centren und Gravitationspunkte des Verkehrs unabhängig von den ganz zufälligen politischen Grenzen der deutschen „Staaten" besitzt. Eine preu-

ßische, in Berlin emittirte Banknote in Sachsen und Südwestdeutschland, eine Frankfurter Note in letzterem ist im Wesentlichen nicht anders aufzufassen, als eine französische Note aus Paris in der Provence oder eine englische Note der englischen Bank aus London in Schottland oder eine Newyorker Note in Ohio. Und umgekehrt, sächsische, badische, würtembergische, hannöversche, bairische Banknoten und das gesammte Bankwesen dieser Länder waren und sind, nach wie schon lange vor 1866, Provincialbanknoten, Provincialbankwesen, in demselbem Verhältniß zu Berlin, z. Th. auch zu Frankfurt, Hamburg, wie das Bankwesen Schlesiens, Pommerns und der Rheinprovinz zu diesen Plätzen oder wie das englische „Landbankwesen" (country banks) zu London, die ehemaligen französischen Departemental-Zettelbanken und die jetzigen Banken französischer Provincialstädte zu Paris, die Banken des nordamerikanischens Westens zu den Neuenglandstaaten und besonders zu Newyork. [14])

Es ist sehr wichtig, sich der practischen Consequenzen dieser Auffassung, welche in diesem Beispiel wenigstens auch vom Frankfurter Particularismus gebilligt werdeu möchten, klar bewußt zu sein. Man wird dann verstehen, daß man es z. B. in den gesetzgeberischen Entscheidungen über badisches Bankwesen doch nur mit provincieller Gesetzgebung zu thun haben kann. Letztere muß bei allen erlaubten Abweichungen im Einzelnen, d. h. in den seltenen Fällen, wo es sich wirklich um „berechtigte Eigenthümlichkeiten" des einzelnen deutschen Landes handelt, doch im Ganzen in Harmonie mit der Gesetzgebung des übrigen Deutschlands stehen. Gerade hier im Credit- und Bankwesen liegt ein Gebiet wirthschaftlicher Interessen vor, für welches wenigstens die gesetzlichen Grundzüge in dem Einen Wirthschaftsgebiete, also bei uns im Zollverein, die gleichen sein sollten. Die Frage der Competenzerweiterung des Zollparlaments wenigstens für diese und verwandte Materien (Münzwesen u. a. m.) tritt daher auch hier in den Vordergrund der Erwägung. Und soweit diese Ausdehnung der Befugnisse des Zollparlaments jetzt nicht zu erlangen ist, sollte wenigstens die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes thunlichst der badischen zum Vorbild oder doch zur Anknüpfung bei der Entscheidung dienen. Da aber auch in Norddeutschland die Regelung noch nicht erfolgt ist, [15]) so wird man in Baden ein Einvernehmen mit dem norddeutschen Bundeskanzleramt befürworten müssen, und die etwa vorausgehende specielle Entscheidung in Baden nur mit Rücksicht auf die muthmaßliche Gestaltung der Dinge im norddeutschen Bunde treffen dürfen.

Es ist dabei natürlich die Aufgabe, eine gesunde Entwicklung in Baden einzuleiten, dem Lande ein ordentliches, den Verkehrsbedürfnissen entsprechendes Bankwesen zu verschaffen. Soweit also unnöthig oder selbst zum positiven Nachtheil des Landes, etwa nur durch den bisherigen Man-

[14]) Diesen in Deutschland und auch speciell in Preußen in der Bankfrage öfters übersehenen allgemein wirthschaftlichen Gesichtspunkt habe ich schon vor 1866 betont in meinem Aufsatze „d. preuß. Bankfrage" in d. Preuß. Jahrbüchern, Apr. 1865 S. 390—412. — Vgl. auch Nasse, d. preuß. Bank, Bonn 1866 S. 12. u. u. Abschn. III.

[15]) Am 13. Febr. 1869 wurde bei Gelegenheit eines Gesetzes über das Verbot von Zahlungen wit fremdem Papiergeld in den neuen Provinzen im preuß. Abgeordnetenhause eine Resolution angenommen, daß man einer baldigen Regelung des Münz- und Bankwesens im Wege der Bundesgesetzgebung entgegensehe. S. auch u. Abschn. III, N. I, 1.

gel größerer Bankanstalten in Baden veranlaßt, eine Abhängigkeit von nicht-badischen Plätzen, z. B. von Frankfurt, in den Geld- und Creditverhältnissen besteht, wird dieselbe schon durch die Errichtung von Banken bald von selbst verschwinden. Aber die in der organischen Einheit des deutschen Wirthschaftsgebiets, wie jedes anderen, liegende natürliche und wohl begründete Abhängigkeit der einzelnen Theile von einander, z. B. Badens von Frankfurt und anderen großen norddeutschen Plätzen, sollte man in den Bankprojecten gar nicht einmal zu beseitigen versuchen. Alle solche Bestrebungen gehören jener antiquirten Handels- oder richtiger Wirthschaftsfeindseligkeit an, welche die internationale Wirthschaftspolitik früherer Perioden characterisirte und doch vollends in den interprovincialen Beziehungen der deutschen Staaten verwerflich ist. Jene Tendenzen sind fast immer erfolglos, aber erbittern, gegen die eigene, nur in anderen „Staaten" lebende Nationalität ausgeübt, gerade um so mehr, und laufen auf eine Vergeudung wirthschaftlicher Mittel hinaus. Man denke etwa an die welfisch-hannöver'sche Politik gegen die Hansestädte. [16])

Demgemäß wird für die Entscheidung über die Bankfrage in Baden zu berücksichtigen sein

1) der gegenwärtige wissenschaftliche Stand der Zettelbankfrage im Allgemeinen und und der Anschauungen über Zettelbankfreiheit insbesondere, und sodann mehr noch

2) der gegenwärtige factische Zustand des Zettelbankwesens und der bezüglichen Gesetzgebung, sowie die Voraussetzungen und Aussichten der Bankfreiheit namentlich in Deutschland und in letzterer Beziehung speciell in Baden.

Die Aufgabe des Nachfolgenden kann es nicht sein, die betreffenden Fragen hinsichtlich des ersten Punktes hier eingehend bis ins Einzelne zu behandeln. Es muß vielmehr genügen, die Hauptergebnisse unserer Forschungen und die darauf gestützten Sätze für die practische Bankpolitik ohne eine jedes Für und Wider speciell berücksichtigende Beweisführung hier möglichst kurz zusammenzufassen (s. Abschn. II.) An den zweiten Punkt knüpfen sich viele practische Detailfragen an, welche auch für das Vorgehen der Gesetzgebung in Baden wichtig sind. Deshalb wird hier ein näheres Eingehen auf Einzelheiten der fremden und der deutschen Zettelbankgesetzgebung und der vorgekommenen Erfahrungen im Gebiete des Zettelbankwesens ge-

[16]) Auch aus Mathy's Reden in der Bankdebatte des Jahres 1864 spricht gelegentlich ein gewisses Streben, Baden mit Hilfe einer Bank von dem Einfluß der Frankfurter Börse zu emancipiren und ganz ohne Animosität war Mathy in dieser Beziehung auch wohl nicht. Aber andererseits persiflirt er die gesetzlichen Bestimmungen und die ihnen zu Grunde liegenden Tendenzen, den Geld- und Creditverkehr Badens aus dem Zusammenhang mit demjenigen ganz Deutschlands herauszureißen, sehr gut, wenn er die Verordnung vom 21. Dec. 1855, welche den Umlauf gewisser Sorten deutscher Staatspapiergelder und Banknoten zu verhindern sucht, in ihrer Unhaltbarkeit darlegt (s. Landtagsblatt S. 528 ff.). Noch weniger aber findet sich bei Mathy etwas von jener pfahlbürgerlichen Gesinnung, welche im Publikum und selbst in den Kammerdebatten und in den Verhandlungen des vierten badischen Handelstags zu Karlsruhe im Jahre 1865 so bedauerlich in dem Bestreben zu Tage trat, die etwaigen kleinen Gewinnste aus der Betheiligung an der Actiensubscription und aus der Agiotage mit den Actien möglichst nur „badischen Landeskindern" zuzuwenden. Selbst in einem Schweizer Canton mit seinem sprichwörtlichen Egoismus würde das Hervortreten solcher Tendenzen der berechtigtsten Kritik anheim fallen.

boten sein. Ueber einige besonders strittige Punkte liegt auch neues Material zur Beurtheilung vor. So sind z. B. die Erscheinungen im deutschen Bankwesen während des Jahres 1866 und seitdem nebst den Urtheilen der Kunden der Banken, nämlich der handeltreibenden Klassen, über jene kritischste Periode, welche das deutsche Bankwesen bisher durchlebt hat, für bankpolitische Fragen zu verwerthen. Im Uebrigen werde ich mich um so mehr zu beschränken suchen, als ich für viele Puncte aus der allgemeinen Bankpolitik und der Geschichte und Statistik des Zettelbankwesens verschiedener Länder auf speciellere Erörterungen und Darstellungen in anderen eigenen Arbeiten verweisen kann und hier nur meine dortigen Auseinandersetzungen zu wiederholen vermöchte. [17])

---

[17]) Außer den Anm. 2 und 14 erwähnten Schriften und Aufsätzen nenne ich hier noch meine „Beiträge zur Lehre v. d. Banken" Leipg. 1857, „das neue Lott.-Anlehen u. d. Reform der (österr.) Nationalbank", Wien 1860, „die russ. „Papierwährung", Riga 1868, die verschiedenen Credit- und Bankartikel in „Rentzsch's Handwörterb. d. Volkswirthsch.-Lehre" Leipg. 1866 und den Artikel „Zettelbanken" im deutschen Staatswörterb. XI, 293—340. Letztere Abhandlung enthält eine Zusammenfassung meiner verschiedenen Arbeiten, welche das Geld- und Bankwesen einer Reihe von Ländern theils historisch und statistisch darstellen, vornemlich jedoch kritisch für theoretische Fragen und für practische Zwecke behandeln. Der folgende Abschnitt bildet eine Art Auszug aus dieser Abhandlung.

II.

Der wissenschaftliche Stand der Zettelbankfrage und der Anschauungen über Zettelbankfreiheit im Allgemeinen.

Principiell rein aus volkswirthschaftlichen Gründen ist die Wissenschaft heute der Bankfreiheit und selbst der früher so gefürchteten Zettelbankfreiheit nicht mehr entgegen. Sie fordert daher nicht unbedingt eine Beschränkung durch das Dazwischentreten des Staats. Vielmehr rechtfertigt sie im Ganzen das gleiche Verhalten des Staats zur Zettel- wie zu andern Banken und hält letzteren gegenüber eine eigentliche sachlich in die Organisation und Geschäftsführung eingreifende Leitung und Controle des Staats nicht für geboten. [18]) Diese Ansicht über die berechtigte Freiheit der Banken ohne Notenausgabe wird wenigstens in der Theorie jetzt so allgemein zugegeben, daß wir sie hier als festen Ausgangspunkt betrachten dürfen. Im Folgenden kann sich daher die Argumentation auf den Nachweis beschränken, daß das Geschäft der Notenausgabe, mithin die Natur der Banknote, im Allgemeinen wenigstens keine Ausnahme von jener Regel der Bankfreiheit für die Zettelbank begründet. In allen anderen rein wirthschaftlichen Beziehungen gilt die Bankfreiheit auch für die Zettelbank schon weil sie für Banken gilt.

In einzelnen, aber nicht sehr vielen Puncten, in welchen die Banknote eine wenigstens gradweise Verschiedenheit von anderen Geldsurrogaten und daher die Zettelbank von anderen Banken wirklich besitzt, wird von der Nationalöconomie ein apartes Eingreifen des Staats in das Zettelbankwesen allerdings auch gegenwärtig noch gebilligt oder selbst gefordert.

Unbefangene müssen ferner zugestehen, daß wie in so vielen politischen und volkswirthschaftlichen Angelegenheiten so auch hier Opportunitätsgründe Compromisse zwischen der Zettelbankfreiheit und den dieser entgegenstehenden Anschauungen gestatten. Dieses läßt sich damit rechtfertigen, daß eben in solchen Dingen nicht rein volkswirthschaftliche Rücksichten stets entscheiden können; ferner damit, daß die aus solchen Compromissen

---

[18]) Vgl. u. A. aus der neueren und neuesten Literatur z. B. v. Hock, öff. Abg. u. Schulden, Stuttg. 1863, § 39—41 (übrigens S. 328 mit einem Vorschlag eines Freibankgesetzes, dessen z. Th. bedenkliche Punkte Hock in s. Fin. u. Fin. gesch. Amerikas, Stuttg. 1867, S. 627 selbst zugeben muß), dann Horn, Bankfreiheit (deutsche Ausg.) Stuttg. u. Leipg. 1867.

hervorgehenden Gestaltungen des Geld-, Credit- und Bankwesens, daß selbst der Concessionszwang, das Notenregal, die dadurch bedingte Regulirung und Beaufsichtigung des Bankwesens Seitens des Staats, die Monopolisirung der Notenausgabe nicht durchaus nothwendig und noch weniger regelmäßig diejenigen Mißstände und Uebel zur Folge haben, welche nur einseitige Anhänger der Bankfreiheit stets aus der Beschränkung der letzteren ableiten. Zu bestreiten ist nur, daß alle solche Maßregeln, wie man früher meinte, aus rein volkswirthschaftlichen Gründen nothwendig seien. Sie schaden aber auch nicht so viel und bewirken überhaupt nicht immer eine so ganz andere als die bei Bankfreiheit erfolgende Gestaltung.[19])

Vom volkswirthschaftlichen Standpunkte wird die der Zettelbankfreiheit günstige Auffassung durch die jetzt gewonnene Erkenntniß des wahren Begriffs, Wesens und der creditwirthschaftlichen Function der Banknote begründet.[20])

Die Banknote, eine Anweisung der Bank auf sich selbst, an den Ueberbringer auf Sicht zahlbar, üblicher Weise auf runde Beträge Geld lautend, wurde früher kurzweg mit anderem, eigentlichem Papiergeld zusammengeworfen und von anderen im Verkehr vorkommenden Creditumlaufsmitteln oder Surrogaten der Münze durchaus unterschieden. Beides ist unrichtig.

Das Papiergeld hat allgemeinen Zwangscurs, kraft dessen es von dem Emittenten selbst in Zahlung gegeben werden kann, von Allen so angenommen werden muß und nicht gegen Metallgeld einzulösen ist. Die Banknote lautet auf Auszahlung eines Betrags Geld als des gesetzlichen Zahlungsmittels (der Währung) und muß und wird jederzeit vom Emittenten auf Verlangen gegen Geld eingelöst. Das Papiergeld — und zwar auch das einlösbare, zwangscurslose — wird ferner in Zahlung gegen Quittung für bereits empfangene Leistungen, die Banknote wenigstens nach der allein rationellen Veranlagung der Bankkapitalien in kurzfristigen Ausleihungen[21]) als Darlehen für noch zu empfangende Leistungen gegen Schuldschein ausgegeben. Die Noten können daher zur Abzahlung dieser Darlehen an die Bank zurückströmen und aus dem Umlauf gezogen werden, sobald die Bank nicht neue Darlehen giebt. Das Papiergeld kann nur in Zahlungen zum Emittenten zurückkehren und muß von ihm in der Regel gleich wieder zu Zahlungen verwendet werden. Wohl der Papiergeld-, nicht aber der Notenumlauf

---

[19]) Vgl. u. A. das weiter unten über die Errichtung von Banken und Centralisation des Bankwesens Gesagte; s. Art. Zettelbank Staatsw. XI, 330—336.

[20]) Näheres ebendas. 302—305, 310—313, Art. Papiergeld eb. VII, 647—653, 655—657, Beitr. z. Lehre v. d. Banken, 109—129, Theor. d. Peel'schen Acte 62—76, 103—131. Auf die interessante, auch für die Gesetzgebung bedeutsame streng juristische Erörterung des Begriffs und Wesens von Papiergeld und Banknoten, welche jüngst gleichzeitig und mit Anknüpfung an die neuere volkswirthschaftliche Speciallitteratur, auch an meine vorgenannten Arbeiten, Goldschmidt in s. Handb. d. Handelsrechts (I, 2, Erl. 1868, 2. Abschn. „d. Geld", S. 1060 ff.) und Hartmann in s. Monographie „über d. rechtl. Begriff d. Gelds u. s. w." (Braunschw. 1868) vorgenommen haben, kann ich hier an dieser Stelle nur mit Freude über diese nutzbringende Verbindung zwischen Jurisprudenz und Nationalökonomie hinweisen, ohne auf unsere Differenzpuncte einzugehen.

[21]) Daher die bankmäßige Notendeckung, s. Art. Zettelbank, 306, 308 ff.

kann daher beliebig vom Emittenten ausgedehnt werden. Denn Noten kommen nur in den Umlauf, wenn der Verkehr freiwillig Münze, Barren, Wechsel und kurzterminliche Obligationen, auf welche Darlehen sich die Bank mit Recht gewöhnlich beschränkt, dagegen gibt. Nur die Noten, nicht das Papiergeld, circuliren also statt der Münze und der Wechsel u. s. w.

Die Banknote wirkt ferner auf den Geld- und Münzumlauf wesentlich gleichartig wie sehr viele andere, gleichfalls als Credit- und Umlaufsmittel statt der Münze gebrauchte „Geldsurrogate" und wie gewisse Einrichtungen und Anstalten des Geld- und Bankverkehrs, welche die Benutzung der Münze in Zahlungen entbehrlich machen. In verschiedenen Ländern und Zeiten gehören verschiedene solche Umlaufsmittel und Einrichtungen hierher, z. B. girirte Anweisungen und Wechsel, Checks, Abrechnungsanstalten, wie Clearing Houses. In Deutschland haben sich neuerdings besonders fällige Coupons und Dividendenscheine der mannigfaltigsten Art als Umlaufsmittel neben der Münze und ganz in gleicher Weise wie Banknoten — namentlich wie fremde Banknoten — eingebürgert. [22]) In allen diesen Fällen bleibt das Metallgeld oder die Münze Währung und Preismaaß und hört nur theilweise auf, bei den Umsätzen und Zahlungen als Tauschmittel zu dienen, weil die Betheiligten freiwillig solche andere Umlaufsmittel gebrauchen. Wo sich diese Sitte allgemein ausgebildet hat, spricht man von Creditwirthschaft, welche nur in einigen Aeußerlichkeiten der Papiergeldwirthschaft gleicht. [23])

Die Banknote hat in der Creditwirthschaft eine bestimmte, übrigens im Laufe der Zeit in doppelter Weise wechselnde Function. Einmal verliert sie allmälig an Bedeutung im Geld- und Creditverkehr, sodann wird sie vorübergehend wieder besonders wichtig anderen Geldsurrogaten gegenüber.

Weil sie am einfachsten übertragbar ist, auf runde und auch auf kleine Beträge lautet, bürgert sie sich gewöhnlich am frühesten und am umfassendsten in weiteren und besonders auch in den nichtgeschäftlichen Kreisen ein. Sie spielt daher wohl in den früheren Phasen der Creditwirthschaft eine wichtigere Rolle als andere Geldsurrogate und Zahlungseinrichtungen zum Ersatz der Münze. Doch nicht immer, nur oft, bloß thatsächlich, nicht absolut nothwendig. Dafür liefert nicht nur die frühere Erfahrung anderer Länder, wie Englands, Schottlands, einzelner Theile Nordamerika's mit Anweisungen, Wechseln, gewissen Einrichtungen des Depositenbankwesens, Checks, sondern gerade auch die neuere Erfahrung Deutschlands, welches ganz in den ersten Phasen der Creditwirthschaft steht, mit den erwähnten Coupons Belege. Letzteres Beispiel ist um so beweisender, weil die Coupons sehr oft nicht auf runde

---

[22]) Vgl. die Bemerkungen darüber in den Handelskammerberichten von Köln, Magdeburg, Soran f. 1865, in d. Preuß. Statistik XI (1867) S. 15, von Hagen f. 1866 (Preuß. Hand.-Arch., Handelskammerber. f. 1866, S. 626), Dortmund (eb. S. 897), Minden (eb. S. 739), Altena (Westphalen, S. 959), Köln (S. 659), von Osterode für 1867 (Hannover, Preuß. Handelskammerber. f. 1867, S. 159), Hildesheim (S. 199) u. s. w.

[23]) Vgl. die eingehende Parallele zwischen Papiergeld und Creditwirthschaft in meiner „Russ. Pap.-Währung" S. 49—77.

Beträge lauten, auf welche — unseres Erachtens nebensächliche, nur gewohnheitsmäßige — Eigenschaft der Noten mitunter besonderes Gewicht gelegt worden ist. [24])

Später pflegt dann die Banknote durch einen langsamen „Proceß der Geldverdrängung durch andere Geldsurrogate" [25]) selbst wieder in den Hintergrund zu treten, selbst wieder „verdrängt" zu werden, jedenfalls relativ an Bedeutung für die Umsatzvermittlung in der Creditwirthschaft zu verlieren. So wechselt also die Function der Banknote in längeren Perioden einmal in der Weise, daß die Note als einziges oder als Hauptersatzmittel des Geldes im Ganzen fort und fort an Bedeutung abnimmt: dem primären Creditumlaufsmittel, der Banknote, folgen secundäre, tertiäre u. s. w., das Checksystem und Clearing-House u. s. w. [26])

Aber gerade in der durch letztere Einrichtungen characterisirten Phase der hochentwickelten Creditwirthschaft tritt sodann die Banknote als das primäre Creditumlaufsmittel zeitweise vorübergehend wieder zum Ersatz der anderen Geldsurrogate besonders hervor. Dies pflegt in den Höhepuncten der Creditcrise zu geschehen, wo zur Ausfüllung der aus dem Zusammenbruch des Creditsystems entstandenen Lücken auf die Banknote passend und mit Erfolg zurückgegriffen wird. [27]) Diese Eigenthümlichkeit der Banknote ist auch für die staatliche Zettelbankpolitik von Wichtigkeit. Sie verbietet nämlich starre mechanische Vorschriften eines Gesetzes über die absolute Beschränkung der Notenmenge, weil dann nicht die erforderliche Ausdehnung der Notenemission möglich bleibt. [28]) Auch kann sie eine etwas aparte Stellung des Staats zur Zettelbank in sofern rechtfertigen, als besonders die Note der großen Centralbank zur Uebernahme jener Function in Creditcrisen geeignet ist und daher der Staat die Entstehung einer solchen Bank öfters nicht unpassend begünstigen wird. [29])

Ist die Banknote hiernach als ein organisches Glied in der Kette

---

[24]) Die Kölner Handelskammer leitet aus diesem Umstande die „Nichtqualification" der Coupons als Umlaufsmittel ab (Prß. Stat. XI, 16), aber um so bemerkenswerther ist es, daß sich die Coupons dennoch gerade als Umlaufsmittel so stark verbreitet haben.

[25]) Vgl. den Abschnitt unter diesem Titel in meiner Theor. d. Peel'schen Acte S. 111—124.

[26]) Ebendas. S. 119, Nasse, d. engl. Bankwes. in 1857, Tüb. Ztschr. für Staatswiss. Jg. 1859 S. 8 ff., R. Hildebrand (jun.), d. Chequesyst. 2c. Hildebr. Jahrb. 1867, I, 127—131 (auch selbstständig erschienen).

[27]) Hierauf hat mit Recht seit länger schon Nasse hingewiesen a. a. O. S. 19—31 u. passim., ders. die Preuß. Bank (1866) S. 32 u. mehrfach, ders. d. deutsch. Zettelb. währ. d. Krisis v. 1866, in Hildebr. Jahrb. 1868 II, 13, 21. Meine frühere zu einseitige Polemik hiegegen (in meinen Beitr.) ist bereits in m. Theor. d. Peel-schen Acte im Anschluß an diese Auffassung Nasse's aufgegeben, S. 164, 169 ff., 187 ff., 191 ff., 262, vgl. auch 303—317; s. ferner meinen Art. Krisen in Rentzsch' Handwörterb. S. 534 ff., und d. russ. Pap.-Währ. S. 68—70 u. die dort citirte Schrift von Laveleye, dann aber namentlich als Belege für diese Ansichten s. den engl. Economist 1866 in den zahlreichen Artikeln über die damalige Krise (so z. B. v. 1185, 1191, s. m. Russ. Pap.-Währ. S. 62).

[28]) Meine Theor. d. Peel'schen Acte S. 191 ff., 189 ff., mein Aufs. üb. d. preuß. Bank in den Preuß. Jahrb. a. a. O., Nasse, preuß. B. S. 55, 57, ders. in Hildebr. Jahrb. 1868, II, 13, vgl. auch J. St. Mill, Grunds. d. polit. Oekon. (2. d. Ausg. v. Sötbeer, Hamb. 1864) S. 492—502.

[29]) Nasse, Preuß. Bank S. 22 ff., 32 ff.

der Creditwirthschaft anzusehen, so wird eben so die Zettelbank als eine organische Form in der Reihe der Creditbanken zu bezeichnen sein. Bei ganz freier, staatlicher Beschränkung nicht ausgesetzter Entwicklung des Bankwesens tritt dies auch darin deutlich hervor, daß die Zettelbank in gleicher Weise wie die moderne Depositenbank und als deren Seitenstück aus der alten Depositen- oder Hinterlegungsbank herausgewachsen ist. [30]) Oft ist es hier auch eine und dieselbe Bank, welche das neuere Depositengeschäft zunächst und im Anschluß daran, namentlich nur als dessen Ergänzung zur bequemeren Durchführung jenes Geschäfts, die Notenausgabe entwickelt hat (schottische, zum Theil englische und nordamerikanische Banken). Die Verwandtschaft dieser Geschäftszweige wird dadurch besonders klar, so daß von Neuem die betonte Gleichartigkeit der Banknote mit anderen ähnlich fungirenden Bankpapieren, z. B. dem Depositenschein der (modernen) Depositenbank und dem Check zum Vorschein kommt.

Alle diese Punkte, die richtig erkannte creditwirthschaftliche Function der Banknote, ihr wesentlicher Unterschied vom Papiergeld, ihre wesentliche Gleichartigkeit mit den andern Geldsurrogaten, [31]) welche durch den Credit in Gebrauch und Bewegung gesetzt worden, die Entwicklung auch der Zettel- wie der Depositenbank aus der Hinterlegungsbank, — alle diese Puncte dienen der neueren Ansicht zur Stütze, daß der Staat im Allgemeinen aus rein volkswirthschaftlichen Gründen nicht nothwendig zur Zettelbank und Notenausgabe eine besondere Stellung einnehmen muß. [32])

Alle Ansichten, welche eine solche Sonderstellung verlangen, kann man bei richtiger Analyse auf jene beiden Irrthümer über die Banknote zurückführen. Diese Irrthümer liegen auch den beiden so weitverbreiteten entgegengesetzten und doch auf denselben Trugschlüssen beruhenden Ansichten zu Grunde, wonach Banknoten und Zettelbanken bald als volkswirthschaftlicher Zauberstab zur Hervorzauberung wirthschaftlicher Blüthe übermäßig gepriesen, bald als eine außerordentliche Gefahr für die geordnete Entwicklung der Volkswirthschaft verdammt werden. Sie sind an sich weder das Eine noch das Andere und verdienen im Vergleich zu andern Einrichtungen des modernen Creditwesens weder jenes übertriebene Lob noch diesen Tadel. Damit erscheinen die Gründe volkswirthschaftlicher Art für eine specifische Zettelbankpolitik des Staats nur wiederum hinfällig.

Eine solche Sonderstellung des Staats läßt sich daher nur dadurch und nur in so weit principiell begründen, als die Note und die Zettelbank in der Volkswirthschaft wirklich doch Unterschiede von anderen Geldsurrogaten und Banken zeigen und diese Unterschiede eine Staatseinmischung in das Zettelbankwesen nützlich oder selbst nothwendig erscheinen lassen.

Wegen der besonderen Function der Banknote im Verkehr hat der Staat denn in der That auch ein bestimmtes Verhalten zur Banknote ein-

---

[30]) Meine Beitr. S. 49 ff., 74 ff., mein Art. Bankwesen in Rentzsch Handwörterb. S. 81—83, u. Art. Zettelbank im Staatswörterb. XI, 294—302, ähnlich Horn, Bankfreiheit S. 194—217 u. pass.

[31]) S. auch Mill, a. a. O. Buch 3, Kap. 12, § 8 (S. 394 ff.).

[32]) Auf wesentlich anderem, aber mit wissenschaftlichen Gründen vertheidigten Standpunkte namentlich Wolowski in seinen zahlreichen neueren Bankschriften, z. B. question des banques, Par. 1863, desgl., aber unwissenschaftlich und ohne jede Berücksichtigung der neueren Forschungen Tellkampf, Princ. d. Geld- u. Bankwesens, Berl. 1867.

zuschlagen und zwar darüber zu wachen, daß die Banknote auch wirklich wahre Banknote ist. Dies ist sie nur dann, wenn ihre Annahme nicht bloß rechtlich, sondern thatsächlich die Sache ganz freier Wahl ist.[33]) Oefters erfolgt nun aber die Annahme der Banknote Seitens des Einzelnen unter einem gewissen Zwang der Umstände, welcher noch dazu, wenn die Einlösbarkeit factisch irgendwie erschwert ist, z. B. bei Entfernung der Einlösungscasse, zu kleinen Cursverlusten führen kann. Sobald einmal die Banknoten ein verbreiteteres Umlaufsmittel geworden sind, ist es für den Einzelnen schwer, die Annahme zu verweigern.[34]) Namentlich gilt dies von der Annahme kleiner Notenstücke im Consumentenverkehr (im Privat- gegenüber dem Geschäftsverkehr) und in demjenigen der untern Klassen. Besonders lästig kann der Umlauf von Noten kleiner Zettlbanken, namentlich wenn letztere ihr Domicil in kleinen Nebenorten haben, in größerer Entfernung von der Ausgabestätte werden. Es ist bekannt, daß manche kleine deutsche Banken in den 50er Jahren künstliche Mittel angewendet haben, um gerade einen solchen Notenumlauf entfernt von ihrem Domicil zu schaffen.[35]) Auch die jüngsten Erfahrungen mit dem Umlauf von Coupons haben wenigstens in Norddeutschland gezeigt, daß solche Scheine manche Inconvenienzen mit sich bringen, wenn sie nicht in mehreren größeren Orten einlösbar sind.[36]) Der Staat wird daher[37])

1) keinen Zwangscurs für Banknoten, d. h. für einlösbar bleibende gewähren und sich nicht verpflichten, die Noten unter allen Umständen an seinen Cassen anzunehmen, er mag dies für einzelne Zahlungen vielmehr seiner Wahl wie der Privatmann vorbehalten;

2) ein nicht zu tief gegriffenes niedrigstes Notenstück festsetzen — ein gerechtfertigter sachlicher Eingriff in das Zettelbankwesen, im Interesse der unselbstständigeren Klassen der Bevölkerung und der Erhaltung eines gewissen Minimalumlaufs von Münze;

3) Bestimmungen treffen hinsichtlich der Modalitäten, unter welchen, des oder der Orte, wo, der Zeit, in welcher, der Münze, mit welcher die Noten eingelöst werden müssen;

4) dem Princip der Oeffentlichkeit in den Sachen des Zettelbankwesens möglichst umfassende Geltung verschaffen, damit die Organisation, Geschäftsführung und jeweilige Lage der Bank und hierdurch auch die Creditwürdigkeit der Banknote besser beurtheilt werden kann.

---

[33]) Art. Zettelbank Nr. VII, a. a. O. S. 319—324.

[34]) Eine ganz ähnliche Frage betrifft in Deutschland das unglückselige Staatspapiergeld der Kleinstaaten, auch hier thut eine ähnliche Regelung, wie unter Punct 2 und 3 für Banknoten angegeben, noth. Vgl. meinen Art. Papiergeld, Staatswörterb. VII, 653—657, die Klagen der preuß. Handelskammmern, z. B. von Mühlhausen (Prov. Sachsen) im Bericht f. 1866, Handelskammerber. S. 527, und die Zusammenstellung über die gesetzlichen Verhältnisse und die Circulation in Hildebrands Jahrb. 1867, I, 70 ff., ferner u. Abschn. III, Nr. 1.

[35]) Vgl. die Denkschr. über das Verbot d. Zahlungsleistung mittelst ausländ. Banknoten in Preußen und die darin angeführten Puncte, Preuß. Hand.-Archiv 1857, I, 550.

[36]) S. die bezüglichen Klagen der Handelskammern in der Anm. 22 genannten Berichten.

[37]) Ueber die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen in Betreff dieser Puncte und die auf dem Standpunct der materiellen Bankgesetzgebung räthlichen Bestimmungen s. u. Abschn. III, Nr. I.

Sind diese Bedingungen erfüllt, so kann die Annahme der Note als freiwillig erfolgende gelten. Der Noteninhaber steht dann den sonstigen Bankgläubigern, namentlich den Deponenten in dem einen entscheidenden Puncte gleich, daß auch sein Geschäft mit der Bank — denn jede Annahme einer Note ist ein solches — ein Act der Wahl ist.

Bestimmungen des Staats über die angegebenen Puncte, insbesondere eingehende und detaillirte Vorschriften über das Princip der Oeffentlichkeit, bilden im Wesentlichen den Inhalt eines allgemeinen Bank- und auch eines Zettelbankgesetzes, wie es auch bei der weitestgehenden Bankfreiheit zu verlangen ist. [38]) Ein solches Gesetz beschränkt sich auf eine formelle, constatirende, nicht präventive oder inhibirende Controle, soweit es sich um die Errichtung und Geschäftsführung von Banken, abgesehen von den obigen Punkten 2 und 3, handelt. Es kann deßhalb als formelles Bankgesetz im Gegensatz zu den üblichen materiellen Bankgesetzen bezeichnet werden, welche letztere bestimmte allgemeine oder für eine specielle Bank geltende, sachliche, Errichtung, Organisation, Geschäftskreis, Geschäftsführung der Bank betreffende Vorschriften des Staats enthalten. Die Bankfreiheit fordert nur ein formelles Bankgesetz, jedes materielle ist eine Beschränkung, richtiger gesagt, eine Aufhebung der Bankfreiheit. Mit Rücksicht auf die dargelegte Function und Wesenheit der Banknote und der Zettelbank kann ein formelles Bankgesetz rein aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspunkt auch für ausreichend erklärt werden. Ein materielles Bankgesetz dagegen ist die nothwendige Consequenz der Grundsätze des Notenregals, des Concessionszwangs für Banken, des Notenmonopols und Privilegs. Durch ein formelles Bankgesetz übernimmt der Staat keine, durch ein materielles Gesetz unvermeidlich eine Garantie für die Creditwürdigkeit der Note. Das erste System setzt jedoch eine größere Selbstständigkeit und Urtheilsfähigkeit des Publikums voraus, das zweite fügt sich in die übliche Bevormundungspolitik des Staats folgerichtig ein. Dieser sehr beachtenswerthe Punct deutet darauf hin, daß auch in dieser Frage nicht immer bloß abstract nach volkswirthschaftlichen Rücksichten entschieden werden kann.

Hält man sich jedoch nur an letztere, so läßt sich die Nothwendigkeit einer Sonderstellung des Staats zur Zettelbank, namentlich zu ihrer Geschäftsführung und Errichtung, im Uebrigen mit Recht bestreiten.

Gegenüber der Geschäftsführung [39]) genügt die Fürsorge des Staats für eine möglichst weitgehende Publicität, wobei sich nur etwa besondere staatliche Einrichtungen empfehlen, wie z. B. ein Bankcontrolamt zu dem Zwecke, die Durchführung des Princips der Publicität zu überwachen. [40]) Dieses Princip ist ein allgemeines für alles moderne Bank-

---

[38]) Vgl. über die Terminologie „formelles" und „materielles" Bankgesetz d. Art. Banken in Rentzsch' Handw.-B. S. 85 ff., Art. Zettelbank eb. S. 1061 ff. u. Staatswörterbuch XI, 335 ff. Die im Text erwähnten Puncte kamen im J. 1865 bei der Bankdebatte in Hamburg mehrfach zur Sprache, ich habe darüber im Brem. Hand.-Bl. in den Auff. d. Bankfrage in Hamburg referirt, s. Nr. 697, 698 u. 701, Jg. 1865.

[39]) S. Art. Zettelb. Abschn. VIII, Staatswörterb. XI, 324 ff.

[40]) Vgl. über das bezügliche, übrigens mit bedeutend größeren Befugnissen ausgestattete Amt des Controller of the currency in Nordamerika Hock, Fin. Amer. S. 731 ff. und H. Meier, z. Gesch. u. Krit. d. amer. Bankwes., Vierteljahrschr. f. Volksw.

wesen. Für die Zettelbank sind nur einige kleine Besonderheiten in dieser Beziehung erforderlich. Natürlich hängt von einer richtigen Geschäftsführung der Zettelbank wie jeder anderen Bank die Solvenz des Instituts, also die stete Einlösbarkeit der Banknote ab. Viele Grundsätze, welche vom Staate den Banken hinsichtlich ihrer Geschäftsführung vorgeschrieben zu werden pflegen, müssen auch befolgt werden, wenn die Note gesichert sein soll. Aber daraus folgt nicht, daß der Staat nun wirklich solche Vorschriften treffen und folgegemäß dann auch über ihre richtige Ausführung wachen und die entsprechende Garantie für die Bankverwaltung übernehmen muß. Solches Dazwischentreten des Staats schafft einmal besondere Mißstände, die Aufstellung von solchen Vorschriften und die Ueberwachung der Ausführung hat ihr Mißliches. Ferner zeigt sich, daß die Banken in ihrem eigenen Interesse und bei Freibankwesen auch unter dem Einfluß der gegenseitigen Concurrenz und der daraus hervorgehenden scharfen Controle gegen einander richtige Geschäftsgrundsätze befolgen. [41]) Endlich soll aber gerade das Publikum selbst die Banken aufmerksam controliren und zwar mit Hilfe jener weitgehenden Oeffentlichkeit, welche zu diesem Zwecke der Staat zu verlangen hat.

So wird man also die zahlreichen üblichen Vorschriften der Bankgesetzgebung und der vom Staate erlassenen Bankstatuten über die Geschäftsführung, wie z. B. die Bestimmungen über das Notendeckungssystem, über die absolute oder relative Höhe des Notenumlaufs, die Größe und Anlegung des Bankkapitals, die Höhe des Reservefonds, die Verbindung anderer Passivgeschäfte, d. h. solcher, in welchen die Bank gleichfalls Schuldner wird, wie z. B. des Depositengeschäfts mit der Notenausgabe u. s. w., aus rein volkswirthschaftlichen Gründen nicht für nothwendig halten. Hier genügen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Actiengesellschaften u. dgl. m., z. B. hinsichtlich der Bilanzziehung, Gewinnvertheilung, Geschäftseröffnung, Liquidation u. s. w.

Ebenso wenig ist im Princip eine andere Stellung des Staats zur Errichtung von Zettelbanken als zu derjenigen anderer Banken und als zu Actiengesellschaften überhaupt zu fordern. [42]) Man hat dies früher allgemein und auch rein aus volkswirthlichen Gründen behauptet, aber die angeführten Gründe sind sammt und sonders auf jene erwähnten Irrthümer über Banknoten zurückzuführen.

Eine andere Frage ist es, ob nicht eine Sonderstellung des Staats zweckmäßig, [42]) z. B. die staatliche Begünstigung einer besonderen Art Zettelbanken wünschenswerth ist, weil gerade diese Kategorie nebst den von ihr ausgegebenen Banknoten besondere Vorzüge vor anderen Arten besitzt.

Für die Beantwortung dieser Frage ist entscheidend, 1) ob überhaupt solche Vorzüge allgemein zuzugeben, 2) falls dies bejaht wird, ob die betreffende Bank zu ihrer Entstehung dieser besonderen Begünstigung nothwendig bedarf, und 3) wenn auch dies anerkannt wird, ob diese Begünstigung nicht wieder andere Inconvenienzen im Gefolge hat. Nur sehr be-

---

u. Kulturgesch. 1868 II, 173. — Ueber ein eigentliches Controlamt bei Bankfreiheit s. Art. Zettelb. Staatswörterb. XI, 338.

[41]) So die schottischen Banken, s. m. Beitr. S. 53, 57, ferner die Schweizer Banken.

[42]) Art. Zettelb. Staatswörterb. XI, 330 ff.

dingt, bloß in einem Puncte mit einiger Wahrscheinlichkeit, sind solche Vorzüge einer Art von Zettelbanken anzunehmen. Gerade für diesen Punct ist aber eine staatliche Unterstützung nicht nothwendig, weil auch bei völliger Bankfreiheit jene Zettelbankkategorie sich Geltung verschaffen kann und in der That diese Unterstützung mißliche Consequenzen hat.

Man hat lange Zeit und behauptet zum Theil noch jetzt, daß die völlige oder doch möglichst weitgehende Centralisirung der Notenausgabe, folglich eine große Centralbank entscheidende wirthschaftliche Vorzüge vor einer Mehrheit oder gar Vielheit der Zettelbanken und daher auch der Banknotenemissionen behaupte.[43]) Die Sicherheit der kleinen Banken wurde bestritten. Die Begünstigung der Ueberspeculation wurde diesen Banken, zumal wenn sie in ihrer Notenausgabe nicht weiter beschränkt sind, vorgeworfen, während dieselben in den Rückschlägen, in den Zeiten der Krisen, unfähig wären, die erforderliche Hilfe dem Verkehr zu leisten. Diese Anklagen sind in einzelnen Fällen nicht grundlos gewesen, aber man hat ähnliche auch wider die großen Centralbanken mit Recht erhoben, z. B. diesen die Begünstigung der Ueberspeculation vorgeworfen. Von beiden Seiten hat man manchen richtigen Tadel ausgesprochen, aber sich doch auch sehr oft einseitiger Uebertreibungen schuldig gemacht. Namentlich sind es die erwähnten Irrthümer über Wesen und Function der Banknoten, welche beiden Parteien das Rüstzeug zu ihren Angriffen gaben. In der Vertheilung von Licht und Schatten verfuhr man dabei sehr parteiisch.

Aber auch bei möglichster Objektivität ist es in der That schwer, zu einer bestimmten Entscheidung für die eine oder die andere Art Zettelbanken zu kommen. Eine absolute Entscheidung ist unthunlich. Bei einem Vergleich des völlig decentralisirten und völlig centralisirten Zettelbankwesens lassen sich gewisse specifische Vorzüge und Nachtheile jeder Gattung von Banken nachweisen, man kann aber fast immer jedem Vorzug der einen einen Nachtheil derselben Gattung und wiederum einen Vorzug der anderen gegenüberstellen.[44]) Namentlich das Centralbankwesen mit seinem Netz von Filialen fungirt doch in vielen Beziehungen ähnlich wie ein Vielbankwesen, hat einige Vortheile, aber auch einige Nachtheile vor diesem voraus. Der Unterschied scheint uns deswegen überhaupt nicht so groß zu sein.

Das Resultat meiner Untersuchungen über diesen Punct habe ich schon früher in folgendem Satze zusammengefaßt, welcher mir stets bei der Ausdehnung meiner Bankstudien an allgemeiner Giltigkeit gewonnen zu haben scheint.[45]) Man hat nämlich meines Erachtens immer das Moment der Verschiedenartigkeit der Credit- und Bankorganisation in seinem Einfluß, z. B. auf die Begünstigung der Ueberspeculation, auf den Mißbrauch des Credits, auf günstige und ungünstige Gestaltungen in der Volkswirthschaft überhaupt allseitig überschätzt. Analoge Resultate hat man auf manchem wirthschaftlichen Gebiete hinsichtlich des Einflusses verschiedener Organisation einer demselben Zwecke dienenden Einrichtung erlangt.

[43]) S. Nasse, Preuß. Bank, S. 21 ff., meine Beitr. Kap. 10 u. mit Modificirung des hier Gegebenen m. Theor. d. Peel'sch. Acte in d. Abschn. über d. Wirksamk. verschiedenart. Creditsyst. in Specul. per. u. Handelskrisen S. 257—318.

[44]) Parallelisirung dieser Puncte, Staatswörterb. XI, 331, 333.

[45]) Ebendas. S. 331; Theor. d. Peel'schen Acte, S. 261.

Vielleicht ist es ein *einziger* Punct, in welchem sich eine durchgreifende Ueberlegenheit der Central- oder überhaupt der großen, am Meisten möglicher Weise, aber keineswegs ausschließlich der großen *Monopol*zettelbank nachweisen läßt: *die Stellung einer solchen Bank in Creditkrisen*, ihre Fähigkeit, selbst noch die Darlehen zu erweitern, oder sie wenigstens doch nicht so rücksichtslos zur eigenen Sicherung einschränken zu müssen, wie die kleine Zettelbank eines freien Vielbanksystems. In dieser Beziehung sind nicht nur die früheren englischen Erfahrungen in Betreff der Bank von England einer- und der Landbanken anderseits [46]), des europäischen gegenüber dem nordamerikamnischen Bankwesen, [47]) die Beobachtungen zum Theil förmlich experimenteller Art in der allgemeinen Krisis von 1857 [48]) und der englischen Krisis von 1866 [49]) sehr bemerkenswerth; für uns in Deutschland sind namentlich die Erscheinungen des Jahrs 1866 höchst illustrativ [50]) in Betreff dieses Punctes und in Uebereinstimmung mit jenen früheren Erfahrungen zu Gunsten der Centralbank auszulegen.

Auf Grund dieser Ergebnisse wird man sich also zwar nur bedingt für eine Sonderstellung des Staats zur Errichtung von Zettelbanken aussprechen dürfen. Doch der letzte Punkt kann vielleicht eine staatliche Begünstigung der Centralisirung und insofern ein zu diesem Zweck gegebenes Monopol oder Privileg rechtfertigen. Aber auch dieser Schluß ist gleichwohl keineswegs durchaus nothwendig, wie man oft angenommen hat, *weil Monopolisirung der Notenausgabe und Centralisirung des Zettelbankwesens nicht identisch sind.*

Zu Nr. 2: auch bei absoluter Bankfreiheit ist eine völlige Decentralisation der Notenausgabe oder die Entstehung lauter kleiner, überhaupt sehr vieler Zettelbanken *durchaus nicht allgemein wahrscheinlich.* Für diese Behauptung kann man sich von vornherein auf theoretische Gründe und eben so auf die Erfahrung im Bankwesen speciell wie in andern wirthschaftlichen Erscheinungen berufen. [51]) Aus der freien Bewegung geht durchaus

---

[46]) Krisis von 1825, *Tooke* u. *Newmarch*, Gesch. d. Preise (D. v. Ascher, Dresd. 1858) I, 297, Krisis von 1847 m. Beitr. S. 211, Krisis von 1857 m. Theor. d. P. Acte 303—317.

[47]) Ebendas., ferner über amerik. Bankwesen in d. Krise von 1857 ebendas. 263 bis 279, *Gibbons*, banks of Newyork (Newy. 1859) ch. XIX, *H. Meier* (s. oben Anm. 40) S. 166 ff., Correspondenzen d. Brem. Handelsbl. aus Newyork Jg. 1857, 1858, *Nasse*, Preuß. Bank S. 29 ff., 83.

[48]) Theor. d. Peel'schen Acte S. 257—317.

[49]) S. die Artikel des *Economist* Jg. 1866 vom Mai an, *Wolowski*, in d. Rev. des II mondes, 15. Aug. u. 1. Sept., meine russ. Papierwähr. S. 54, 60.

[50]) *Nasse*, Hildebr. Jahrb. 1868 II, 1—23. *Elster*, d. Banken Norddeutschl. i. J. 1865 u. im Krieg 1866, Ztschr. d. preuß. stat. Bur., 1867, S. 75 ff., dann die *Handelskammerberichte* für 1866, wo *allgemein* die *Coulanz* der Preuß. Bank gerühmt und mehrfach die außerordentliche Creditbeschränkung der kleinen Banken als erschwerend betont wird, s. z. B. Ber. v. Mühlhausen (Hand.-K.-Berichte S. 527) u. bes. den Bericht der *Leipz.* Hand. Kammer f. 1866, wo die colossale Creditbeschränkung und plötzliche Verminderung des Notenumlaufs bei den in Leipzig mit Filialen arbeitenden Banken von Weimar, Gotha und Gera im Vergleich zur Leipziger und zur Preuß. Bank gerügt wird. Jene drei Banken hatten Ende Apr. $8.^{99}$, Ende Juni $4.^{74}$ Mill. Thlr. Noten in Umlauf, s. Preuß. Hand. Arch. 1868 II, 15.

[51]) Staatswörterb. XI, 335. Concentration des Bankgeschäfts in den großen Londoner Joint Stock Banken, relativ geringe Zahl selbstständiger Banken in Schottland, die Bankdecentralisation in Nordamerika und der Schweiz entspricht eben dem politischen und Wirthschaftscharacter der Länder.

nicht eine Atomisirung der selbstständigen Wirthschaften hervor. Im Zettelbankwesen wäre die Entstehung bloß von kleinen Banken nichts anderes als eine solche Atomisirung.

Zumal in der Gegenwart und in den Verhältnissen Westeuropa's, speciell Deutschlands, ist es aus zwei besonderen Gründen ganz unwahrscheinlich, daß auch bei völliger Zettelbankfreiheit die Bedeutung der Centralbanken wesentlich beeinträchtigt würde. Einmal waltet überhaupt, vollends in wirthschaftlichen Dingen, am meisten in Geld- und Creditsachen ein stark centralistischer Zug ob, und sodann knüpft man bei jetziger Einführung der Bankfreiheit doch an die geschichtlich gewordene und jetzt vorhandene Stellung der großen Centralbanken an.

Jener Zug ist die Signatur der Epoche. Das wirthschaftliche Uebergewicht großer Centralpuncte tritt immer mehr hervor. Unterstützt vom Geist der Zeit, von den großen Erfindungen des Jahrhunderts, auch vom politischen Leben der Gegenwart ist wieder eine stärkere Centralisation des Geld-, Credit-, Fonds-, Wechselgeschäfts in einem einzigen Centralplatze für jedes große nationale Wirthschaftsgebiet wahrzunehmen. In Deutschland, wo die anderswo bereits früher und langsamer durchgemachten Entwicklungen jetzt mit Riesenschritten nachgeholt werden, zeigt sich seit einer Reihe von Jahren gerade diese Erscheinung in der Erhebung Berlins zur tonangebenden Börse Mitteleuropa's besonders frappant. Die Preußische Bank hat dazu sicherlich viel beigetragen, aber dieses Resultat doch keineswegs allein bewirkt, vielmehr hat auch umgekehrt die Preußische Bank ihre bedeutsame Stellung gerade durch die Stellung des Berliner Platzes mit errungen. Diese Entwicklung ist vor 1866 bereits im Wesentlichen vollzogen gewesen.[52]) — Von diesen speciellen Verhältnissen Deutschlands abgesehen — auch die freie Entwicklung des Zettelbankwesens in dieser centralistischen Richtung ist demnach in der Gegenwart häufig zu muthmaßen. Auch diese centralistische Tendenz hat ohne Zweifel manches Bedenkliche. Aber um so mehr fragt sich, ob man sie noch durch staatliche Eingriffe möglichst begünstigen soll. Sie wird dadurch noch extremer, also leicht nachtheiliger, während ihre Vortheile auch ohne solche Unterstützung des Staats auszunutzen sind.

Neben diesem allgemeinen Zuge der Epoche kommt aber die geschichtlich gewordene Stellung der vorhandenen Centralbanken ebenfalls in Betracht. Auch wenn die Monopole und Privilegien dieser Banken jetzt fielen, ist eine sehr wesentliche Veränderung in der Stellung der Centralbanken kaum zu erwarten.[53]) Die Organisation derselben braucht im Uebrigen keine erheblich andere zu werden, ihr Filialsystem können sie beibehalten, ihr großer Credit steht der Verbreitung ihrer Noten zur Seite und wird von et-

---

[52]) S. meinen Anm. 15 genannten Auss. in d. Preuß. Jahrb. u. u. Abschn. III, S. 28, 29. Hamburg als Wechselplatz und Frankfurt als Fondsbörse gegenüber hat sich das schon geraume Zeit vor 1866 gezeigt. In Frankfurter Blättern scheint man geneigt, dem Einfluß des J. 1866 auch hierin zu viel zuzuschreiben. Vgl. z. B. die Commentare über Anleiheoperationen, Bankgeschäfte im Actionär (z. B. zu den Novemberausweisen von 1868). Berl. Handelsk.-Ver. f. 1866 (Prß. H.-Arch. S. 290), f. 1867 (eb. S. 131).

[53]) Eine ähnliche Ansicht äußert der Ver. d. Kölner Handelsk. f. 1866, Hand.-Arch. S. 660, über die Preuß. Bank, weßhalb es der Beschränkungen der Privatbanken nicht bedürfe.

waigen Concurrenzbanken nicht so leicht in gleichem Maaße zu erwerben sein, eingewurzelte Geschäftsgewohnheiten des Publikums kommen den alten Centralbanken ebenfalls zu Statten. Um so weniger brauchen die letzteren noch zu ihrer Stützung an den alten Vorrechten hartnäckig festzuhalten. Die Bankfreiheit wird ihrer Stellung wenig Eintrag thun, die Entwicklung anderer Banken gerade zur Ergänzung jener Centralbanken ermöglichen und so durch den allgemeinen Aufschwung des Credit- und Bankwesens wohlthätig auf die alten großen Banken zurückwirken.

Zu Nr. 3: sonach wird also, den doch nur bedingten Vorzug der großen Banken selbst zugegeben, eine begünstigende Sonderstellung des Staats zu dieser Art Banken nicht allgemein aus volkswirthschaftlichen Gründen zu verlangen sein. Dies ist um so weniger der Fall, da unvermeidlich erhebliche Nachtheile und Schwierigkeiten mit solcher Sonderstellung verbunden sind. Privileg oder gar Monopol hemmen immer leicht bei den Ausgeschlossenen eine erwünschte freie Bewegung, welche für die gesunde Entwicklung einzelner Geschäftszweige eine Vorbedingung ist. Sie führen auch bei den Privilegirten selbst zu nachtheiligen Consequenzen für den Geschäftsbetrieb. Das hat sich auch im Bankwesen öfters gezeigt. [54]) Bedenklicher aber ist noch die bei der Ertheilung solcher Vorrechte unvermeidliche Einmischung des Staats in die innere Organisation und Verwaltung der privilegirten Banken und die damit zusammenhängende mindestens moralische Garantie des Staats für die Bank, insbesondere für die Banknote. Es gibt Rücksichten und Nothwendigkeiten, wo der Staat sich dieser Einmischung nicht entschlagen darf, z. B. in dem gleich zu erwähnenden Falle. Aber von vornherein wird man es lieber sehen müssen, wenn jene Einmischung vermieden werden kann, wie es hier möglich ist.

So gelangt man in der allgemeinen Theorie des Bankwesens durchweg zu dem Ergebniß, daß in der That auch Zettelbankfreiheit gewährt werden darf.

Aber gleichwohl muß sie nicht nothwendig und nicht immer in vollem Umfange gewährt werden. Dies folgt nicht nur daraus, daß neben den rein volkswirthschaftlichen andere, wie z. B. politische Rücksichten mit in Betracht kommen. Auch aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte ist zu beachten, daß die Voraussetzung der Bankfreiheit in der Fähigkeit und Willenskraft der Bevölkerung liegt, eine strenge eigene Controle über die Banken und deren Creditfähigkeit auszuüben. Fehlt es in dieser Hinsicht, vermag z. B. die öffentliche Presse der wichtigen Aufgabe, welche ihr gerade auf diesem Gebiete obliegt, nicht nachzukommen, so wird ein Eingreifen des Staats und damit auch eine staatliche Beschränkung der Bankfreiheit unvermeidlich sein, denn sobald der Staat seine Thätigkeit nicht darauf beschränken kann, durch ein formelles Bankgesetz der angedeuteten Art dem Publikum die Ausübung der Controle zu ermöglichen oder zu erleichtern, sobald er vielmehr selbst diese Controle ausüben muß, ist eine Beeinflussung

[54]) Nachweise von den Anm. 43 angegebenen Stellen. Große Fortschritte in der richtigen Leitung der Centralbanken, besonders der englischen, französischen und preußischen werden aber allgemein anerkannt. Seit 1857 haben diese Banken meistens musterhaft operirt. Von der Preußischen Bank geben es auch die Gegner zu; der Magdeb. Handelsk.-Ber. f. 1865 nennt sie die bestverwaltete der europ. Centralbanken.

der Organisation und der Geschäftsführung der Banken und damit ein materielles Bankgesetz gar nicht zu umgehen.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Bankfrage ist dann aber auch anzuerkennen, daß ein rationelles Bankgesetz solcher Art neben manchen Inconvenienzen, welche es allerdings hervorruft, doch keineswegs stets die aus der Beschränkung der freien wirthschaftlichen Bewegung mitunter einseitig abgeleiteten Nachtheile mit sich führt.[55]) In Betreff der Annahme der Banknoten und des Princips der Publicität wird es ähnliche Bestimmungen wie ein die Bankfreiheit annehmendes formelles Bankgesetz enthalten.[56]) Für die Geschäftsführung oder Verwaltung der Banken wird es Vorschriften über das System der Notendeckung, die Organisation der Bankbehörden und die andern oben erwähnten Puncte aufstellen. Aber diese Vorschriften können und müssen in der Hauptsache dieselben sein, welche eine ordentliche Bank sich freiwillig ohnehin selbst zur Richtschnur nimmt und von der Controle der öffentlichen Meinung auch bei voller Bankfreiheit aufgelegt bekommt. Die neueren materiellen Bankgesetze und vom Staate genehmigten Bankstatuten enthalten in dieser Beziehung auch meistens richtige, nur oft etwas zu weit gehende Anordnungen. Irrthümliche Vorschriften, z. B. bezüglich des Ausschlusses des Depositengeschäftes aus dem Geschäftskreise der Zettelbank, bilden ja keinen unvermeidlichen Bestandtheil eines materiellen Bankgesetzes.

Nur ein Uebelstand ist bei letzterm schwer zu beseitigen, nämlich die Unbiegsamkeit der festgesetzten Bestimmungen. Diese normiren das, was als Regel zu billigen ist, aber sie nehmen keine Rücksicht auf die gerade wichtigen Fälle, wo in der Verwickeltheit der Verhältnisse die Regel Ausnahmen erleidet. Dies tritt z. B. bei gewissen Anordnungen über die Notendeckung, die absolute und relative Höhe des Notenumlaufs, dessen Verhältniß zum Bankkapital, Metallvorrath u. s. w. hervor. Die Schwierigkeiten für die einmal sachlich eingreifende Gesetzgebung werden kaum ganz zu beseitigen sein. Jedoch läßt sich einigermaßen dadurch helfen, daß unter mehreren möglichen Vorschriften diejenige gewählt wird, welche weniger starr mechanisch eingreift und eben deswegen sich auch den besondern Verhältnissen desto mehr anschmiegt. So verdient z. B. in den Bestimmungen über die Notendeckung und speciell über das Verhältniß des Metallvorraths zur Notenmenge und über die durch Metall nicht gedeckten Noten schon deswegen allein die deutsche Vorschrift der sog. Dritteldeckung nebst ihren damit zusammenhängenden Anordnungen über die gesammte Notendeckung vor der englischen Bestimmung der Peel'schen Acte den Vorzug, weil sie viel biegsamer für besondere Verhältnisse ist als die ein für allemal die Menge der metallisch ungedeckten Noten auf eine feste absolute Ziffer setzende Peel'sche Acte.[57]) Ferner kann jener Uebelstand weiter dadurch gemildert werden, daß die Regierung wenigstens die Befugniß erhält, im Wege der Verordnung in gewissen Fällen solche starr mechanische Vorschrif-

---

[55]) Vgl. darüber namentlich die oben erwähnten guten Leistungen der Centralbanken, welche ja bisher Monopolbanken (ganz oder theilweise) sind.

[56]) Ueber diesen und die folgenden Punkte s. die im folgenden Abschnitt III angegebenen und kritisirten Bestimmungen der positiven Gesetzgebung.

[57]) Staatswörterb. XI, 325—329, Nasse, Preuß. Bank, S. 59, ders. in Hildebr. Jahrb. 1868 II, 13.

ten des Gesetzes zu suspendiren. Freilich politisch und volkswirthschaftlich keine unbedenkliche Einrichtung, welche aber doch einen zu rechtfertigenden Compromiß zwischen der todten Starrheit des Gesetzes und der lebendigen Mannigfaltigkeit der Wirklichkeit dargestellt und bekanntlich vielfach in England in Beziehung auf die Peel'sche Acte zur Sprache gekommen ist, nachdem dieses Gesetz in allen drei großen Krisen des englischen Geldmarktes 1847, 1857, 1866 einseitig vom Ministerium hatte suspendirt werden müssen.[58])

In Betreff der Errichtung der Zettelbank kann endlich auch der Staat die Vortheile und Nachtheile der völligen oder theilweisen Centralisation und Decentralisation der Notenausgabe nach der concreten Sachlage objectiv erwägen. Er wird oft geneigt sein, der ersteren Form des Zettelbankgeschäfts den Vorzug zu geben. Alsdann hat die Volksvertretung um so sorgfältiger zu erwägen, ob die von der Regierung angeführten Gründe ausreichend sind, um ein Privileg oder vollends ein Monopol zu rechtfertigen. Die Vermuthung spricht, wie oben entwickelt wurde, im Allgemeinen gegen diese Vorrechte. Jedenfalls sind dieselben auch vom Standpunkt einer sachlich regulirenden Bankpolitik nicht durchaus zur Erreichung des verhältnißmäßig berechtigtsten Zwecks, nämlich der größeren Centralisation, nothwendig. Da die letztere ausreicht, die völlige, welche freilich bloß durch Monopolisirung zu erreichen ist, dagegen entbehrlich ist, so kann der Staat um so mehr auch eine liberalere Bankpolitik hinsichtlich der Errichtung von Zettelbanken befolgen. Er wird dann vor Allem einzelne Zettelbanken nicht noch durch Privilegien für andere Bankgeschäfte begünstigen oder umgekehrt andere Zettelbanken nicht noch absichtlich bloß zur Hebung der privilegirten Bank benachtheiligen. Für die Notenausgabe speciell wird er am besten in einem allgemeinen Bankgesetz allgemeine Bedingungen aufstellen, deren Erfüllung zur Gründung einer Bank berechtigt.[59]) Dadurch fällt der Concessionszwang nach besonderen für jeden einzelnen Fall bestimmten Bedingungen und damit eine große Reihe der bedenklichsten und widerwärtigsten Consequenzen des Concessionswesens fort. Der Errichtung großer Zettelbanken in Centralpuncten mit einem Netze von Filialen braucht auch hier Seitens der Gesetzgebung nichts im Wege zu stehen, denn die allgemeinen Bedingungen für die Erlangung des Rechts der Notenausgabe können demgemäß formulirt werden. Dann entscheidet nur, ob der Verkehr wirklich, wie wir wenigstens für höchst wahrscheinlich halten, so großer Banken bedarf. Die concrete Entwicklung des Zettelbankwesens wird alsdann unter dem System der staatlichen Regulirung des Bankwesens auch schwerlich so erheblich von der Gestaltung bei völliger Bankfreiheit abweichen. Die Wirkungen und Leistungen werden ähnlich sein, — der schwächste Punct bleibt immer nur die moralische Garantie, welche der Staat in jenem ersten Falle übernimmt. Dieser Punct ist dem System inhärent und läßt sich einmal nicht beseitigen.

---

[58]) Vgl. die Artikel des Economist zur Zeit jeder dieser Krisen.

[59]) Wiederholt zur Sprache gebracht in den Hamburger Bankdebatten von 1865, s. oben Anm. 38, auch schon vorher befürwortet in einem Votum der Dresdener Handelskammer über die k. sächs. Ministerialvorlage v. 2. Juli 1863, s. Brem. Hand.-Bl. 1864, Nr. 650.

Wenn endlich specielle Gründe im concreten Falle den Erlaß eines solchen allgemeinen Bankgesetzes dennoch ausschließen, so wird die Ertheilung wenn auch verschiedener, das eine mehr, das andere weniger umfassender Privilegien an mehrere einzelne Banken der Gewährung eines ausschließlichen Privilegs, also eines eigentlichen Monopols an eine einzige Bank vorzuziehen sein. In beiden Fällen aber ist dann nur umso mehr zu verlangen, daß die Vorschriften für die Geschäftsführung den Anforderungen an einen rationellen Bankbetrieb entsprechen und die Concession ganz unabhängig von allen ungerechten Bevorzugungen ertheilt wird. In ersterer Hinsicht ist auch für den Betrieb der privilegirten oder Monopol-Zettelbanken der wichtigste Punct das richtige System der Notendeckung. Den Vorzug verdient auch hier die streng bankmäßige Deckung, wonach für die Banknoten bloß Edelmetall in Münze und Barren und solide Wechsel, allenfalls zu einem kleineren Betrage auch sichere Lombardforderungen den Gegenwerth im Bankactivum bilden. [60])

Die Ertheilung eines Privilegs oder Monopols ist natürlich wieder ein Schritt weiter ab von der Bankfreiheit und hat schon deshalb ihr Mißliches. Bei guten Vorschriften für den Bankbetrieb, erfahrungsgemäß recht wohl möglicher geschickter Leitung und einem ordentlichen Filialsystem kann indessen auch diese Organisation des Zettelbankwesens, so wenig sie aus volkswirthschaftlichen Gründen als nothwendige Vorbedingung guter Leistungen der Zettelbanken und der Verhütung schlimmer Einwirkungen derselben nachzuweisen ist, ihre guten Früchte tragen. Auch in dieser Beziehung ist die neuere wissenschaftliche Anschauung geläutert worden, sie hat sich von der Einseitigkeit losgesagt, aus der Rechtfertigung der Bankfreiheit sofort den Schluß zu ziehen, daß auf dem Boden der staatlichen Reglementirung durchaus nur Schlechtes oder doch höchstens nur künstliche Treibhauspflanzen gedeihen. [61])

---

[60]) Staatswörterb. XI, 325 ff.

[61]) Vgl. namentlich Nasse's Schrift über die Preuß. Bank und damit die gegnerischen Stimmen in der Vierteljahrschr. f. Volkswirthsch. u. Kulturgesch., z. B. in der Besprechung von Nasse's Schrift, 1866 B. XIV (der Serie). Lehrreich sind auch die freilich oft nicht unparteiischen Urtheile der Practiker, wie sie in den Handelskammerberichten über die Preuß. Bank vorliegen.

III.

Der gegenwärtige Zustand des Zettelbankwesens und der Zettelbankgesetzgebung, sowie die rationellen Bestimmungen in formellen und materiellen Bankgesetzen, im Allgemeinen und besonders in Deutschland.

Während die volkswirthschaftliche Theorie der Zettelbankfreiheit nach dem Vorausgeschickten nicht mehr durchaus entgegen ist, sehen wir in der Praxis fast überall einen von der Zettelbankfreiheit meistens weit entfernten Zustand des Bankwesens.

Mit wenigen Ausnahmen herrschen in den Staaten des europäisch-amerikanischen Wirthschaftssystems die im ersten Abschnitte dargelegten Grundsätze der früheren badischen Zettelbankpolitik gleichfalls: Die Regalität der Notenausgabe, der Concessionszwang für Bank-, besonders Zettelbank-Actiengesellschaften, die völlige oder stark überwiegende Centralisation der Notenausgabe. Nur selten, wie schon früher in einzelnen nordamerikanischen Saaten und wie jetzt in der ganzen Union, besteht ein allgemeines Bankgesetz, welches die Errichtung von Zettelbanken oder die Ausübung des Zettelgeschäfts durch bestehende Banken bloß an die Erfüllung gewisser gesetzlicher Bedingungen bindet. Noch seltener, wie großentheils in der Schweiz und rechtlich wenigstens auch in einem deutschen Gemeinwesen, nämlich in Hamburg, obwohl daselbst Seitens der Regierung factische Schwierigkeiten gemacht worden sind, [62]) vielleicht auch noch in einem oder dem anderen der übrigen deutschen Kleinstaaten, besteht mit der allgemeinen Bankfreiheit auch zugleich wirkliche Zettelbankfreiheit, abgesehen von den Vorschriften der Norddeutschen Bundesacte.

1.

Entwicklung und Bestand der Zettelbanken, besonders in Deutschland.

Eine allgemeine Characteristik des Zustandes des Zettelbankwesens in Europa und den Vereinigten Staaten von Nordamerika ergibt hinsichtlich der Anzahl und der Centralisation und Decentralisation der Zettelbanken Folgendes. [63])

---

[62]) S. d. o. Anm. 38 erwähnten Aufsätze im Bremer Handelsbl.

[63]) Vgl. im Allgemeinen O. Hübner, Banken, Leipz. 1854, u. meine Beiträge.

In Europa herrscht Centralbankwesen stark vor und zwar theils monopolistisches, theils privilegirtes. Eine einzige Zettelbank mit einem ausschließlichen Notenmonopol, woneben nur etwa wie in Oesterreich und Holland Staatspapiergeld existirt, besteht in Frankreich, Oesterreich, Rußland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland, Portugal, Griechenland, eine große Hauptzettelbank mit bedeutenden Privilegien, besonders hinsichtlich der Notenausgabe, in England, Preußen, Belgien. In Italien bestehen noch mehrere Banken aus der Zeit vor der Gründung des Königreichs nebeneinander, die von manchen Seiten befürwortete größere Centralisation, welche durch Fusion dieser Banken beabsichtigt wurde, ist noch nicht völlig erreicht worden.*) Auch in Spanien gibt es noch mehrere Zettelbanken. In Irland und Schottland wie in England darf keine neue Zettelbank mehr gegründet werden, es sind aber neben der Bank von England in allen drei Landestheilen noch viele Zettelbanken vorhanden, in England allein fast 200. In der Schweiz ist die Decentralisation des Zettelbankwesens durch die kantonale Selbstständigkeit und die in den meisten Kantonen bestehende Bankfreiheit begünstigt worden.[64]) Es gibt daselbst 22 Zettelbanken, darunter mehrere in Genf allein. Eigentliche Staatsbanken, d. h. solche, welche ganz ausschließlich mit einem Staatskapital dotirt und auf Rechnung des Staats betrieben werden, sind auch die Monopolbanken noch keineswegs, obgleich sie fälschlich mitunter so bezeichnet werden. Die meisten Centralbanken sind von Anfang an mit durch Privatmittel gegründet oder später in Privatbanken, etwa mit einer nebenher gehenden Betheiligung des Staats durch ein Staatskapital, wie in dem Fall der Preußischen Bank, verwandelt worden. Eine eigentliche Staatsbank ist dagegen noch heute die Russische Reichsbank, im Grunde nur eine etwas selbstständige Abtheilung des Finanzministeriums, mit einem Staatskapital von 19 Mill. R. dotirt.[65])

In Nordamerika ist die völlige rechtliche Decentralisation des Bank- und auch des Zettelbankwesens mit den politischen Verhältnissen des Landes verwachsen. Nicht einmal der Bürgerkrieg hat darin eine Veränderung bewirkt, denn das Nationalbankgesetz vom 30. Juni 1864 hält an der Vielheit der Zettelbanken fest. Die jetzigen Einrichtungen des nordamerikanischen Bankwesens sind aber deutlich von der Verquickung der Staatsfinanzen mit dem Bankwesen und von der Einführung und dem Bestehen des uneinlösbaren Staatspapiergeldes mit Zwangscurs (den sog. Greenbacks) beeinflußt. Dadurch sind Verhältnisse geschaffen, welche schon wegen ihrer specifischen Eigenthümlichkeiten nur schwer und nur in einigen Puncten eine Uebertragung gestatten.[66])

---

*) Erfolgt ist die Fusion der italien. Nationalbank und der Bank von Toscana zur Italien. Bank 1865, s. Ztschr. f. Kap. u. Rente III, 148, u. Italie économ. Flor. 1867 p. 67.

[64]) Vgl. Fick, schweiz. Bankgesetzgeb., in Hildebr. Jahrb. I, 79 ff., u. M. Wirth, Nat. Oekon. II, 3. Aufl. 1869, S. 453 ff. u. pass.

[65]) Russ. Pap.-Währ. S. 223.

[66]) Vgl. Hock, Am. Fin. a. a. O. u. den Anm. 40 erwähnten Auss. v. Meier. Zahl der unter dem Comptroller stehenden Banken im Dec. 1867 1639 mit 299 Mill. D. Noten, s. eb. S. 184.

In Deutschland [67]) oder im Gebiete des Norddeutschen Bundes und der südwestdeutschen Staaten steht die Errichtung, die Entwicklung und der gegenwärtige Bestand des Zettelbankwesens, zum Theil aber auch des übrigen Bankwesens im deutlichsten Zusammenhang mit der bisherigen politischen Gestaltung dieser Länder. Die Entstehung einer Reihe von Banken ist geradezu nur durch diese politische Gestaltung zu erklären: Banken in verschiedenen Mittel- und Kleinstädten vom dritten, vierten oder gar keinem Rang in geschäftlicher Hinsicht. Daneben fehlen in wichtigen großen Plätzen, selbst in solchen Weltplätzen wie Hamburg, Zettelbanken ganz oder sind, wie in den großen preußischen Provincialcentren, auf eine höchst geringfügige Ausdehnung gesetzlich beschränkt. Das deutsche Zettelbankwesen stellt daher, wie so manche allgemeine Institution Deutschlands, namentlich nach seiner geographischen Vertheilung ein wunderliches Bild dar. Gleichwohl sind Dank der natürlichen Macht der Wirthschaftsverhältnisse und der großen Ueberlegenheit Preußens die Dinge doch nicht so verschieden von dem Zustand in anderen großen europäischen Wirthschaftsgebieten wie Frankreich und Großbritannien, als man bei ausschließlicher Rücksicht auf die Zahl der Zettelbanken annehmen möchte. Namentlich gleicht die Lage unseres deutschen Zettelbankwesens manchfach derjenigen Großbritanniens: eine große privilegirte Centralbank, die Preußische, umgeben von in ihrer Sphäre wegen der abnormen politischen Verhältnisse zum Theil wiederum privilegirten Zettelbanken, welche doch allesammt, selbst die größten unter ihnen nicht ausgenommen, nur Provincialzettelbanken mit höchst ungleicher Vertheilung über das deutsche Gebiet repräsentiren.

Die Preußische Bank, welche erst seit ihrer Umgestaltung zu einem unter Betheiligung von Privatpersonen geführten Unternehmen (Cabinetsordre vom 18. Juli 1846), hier in Betracht zu ziehen ist, hat ihre heutige machtvolle Stellung erst im Laufe der letzten zwölf Jahre errungen. Die äußere gesetzliche Möglichkeit dazu ward ihr durch das Gesetz vom 7. Mai 1856 gegeben. Dieses Gesetz ermächtigte die Bank zur unbegrenzten Ausdehnung ihres bisher auf 21 Mill. Thlr. beschränkten Notenumlaufs unter Vorschrift einer bestimmten Notendeckung. Die mancherlei erheblichen Privilegien der Bank, namentlich die Annahme ihrer Noten an allen öffentlichen Cassen, ferner die großen Beschränkungen der preußischen Provincialzettelbanken, der sog. Privatbanken und die geringe Anzahl von Concessionen, welche auch für solche Banken nur ertheilt wurde, haben der Preußischen Bank jedenfalls wesentlichen Vorschub geleistet. Die privilegirte Stellung in Preußen wirkte dann auch auf die Verbreitung und Beliebtheit der preußischen Banknoten in anderen deutschen Staaten ein und erhöhte dadurch wieder Macht

[67]) Vgl. in meinen Beitr. S. 306 ff. d. deutsche Bankstatist. bes. f. d. wichtige Zeit von 1856 und 1857, ferner in O. Hübner's statist. Jahrb. die Abschn. üb. die deutschen Banken, im Brem. Handelsbl. 1864 u. 1865 die meist von mir herrührenden statist. u. krit. Berichte üb. die Lage der deutschen Banken (Nr. 645, 646, 648, 651, 655, 660, 662—665, 670, 671, 722—724), u. bes. Röppel, Bew. d. deutschen Banken 1864—66 (z. Th. bis 1867), Berl. 1868, wo übrigens die Baierische Hypotheken- und Wechsel- und die Luxemb. Bank unter den Zettelbanken fehlen; ferner die monatlichen Zusammenstellungen der Ausweise Deutscher Banken im Actionär, Nation. Ztg., Brem. Hand.-Bl. u. s. w.

und Bedeutung jener Bank. Namentlich haben diese Privilegien, die durch sie mit ermöglichte, jedenfalls sehr erleichterte Ausdehnung des Filialnetzes über das ganze preußische Staatsgebiet und die anderen eben berührten Umstände, welche eine indirecte Folge dieser Privilegien waren, die so überaus rasche Entwicklung der Preußischen Bank mächtig gefördert. Wenige Jahre nach 1856 schon hatte diese Bank eine Stellung in und für ganz Deutschland errungen, welche der Stellung der Englischen Bank in England und selbst der Französischen Bank in Frankreich vielfach glich. Aber diese machtvolle Stellung ist nicht allein das Product jener Privilegien, noch weniger wird sie jetzt, einmal errungen, durch eine Beschränkung oder Beseitigung dieser Privilegien so leicht wieder verloren gehen. Jene Entwicklung steht vielmehr in Wechselwirkung mit allgemeinen centralistischen Tendenzen des Geschäftsverkehrs überhaupt und des Bankwesens speciell, welche in Deutschland vielleicht gerade in den letzten Jahrzehnten besonders seit der Gründung des Zollvereins um so stärker hervortreten, je länger sie durch die politische Zerrissenheit künstlich gehemmt waren. Sie steht ferner in specieller Wechselwirkung mit der Entwicklung des Berliner Platzes zum Centrum der mitteleuropäischen Geld- und Fondsgeschäfte, zu einem der größten Märkte für Agriculturproducte, wie Getreide, Wolle, Spiritus und zur bedeutendsten mitteleuropäischen Fabrikstadt. Auch diese Umstände mußten schon für sich und unabhängig von allen Privilegien und von der Annahme der Banknoten an den preußischen Staatskassen die preußischen Banknoten nicht nur in Preußen, sondern auch in den anderen deutschen Staaten, zu einem wegen ihrer Brauchbarkeit als Zahlungs- und Remittirungsmittel nach Preußen und besonders nach Berlin beliebten und deshalb verbreiteten Umlaufsmittel machen. Die Concurrenz der anderen Zettelbanken hat hier nicht eben viel gehindert. In den von Preußen umschlossenen Theilen, wie z. B. im ehemaligen Königreich Hannover, waren preußische Noten notorisch beliebter als hannover'sche.[67a]) Auch auf fremden Börsen, wie besonders der Wiener, dann der Petersburger, fand und findet noch ein großer Umsatz in preußischen Banknoten und in Wien wohl ein bedeutend größerer als in preußisch Courart statt und ist der Curs meistens für Noten besser als für Münze notirt. So geht neben der durch Privilegien bewirkten eine freie Entwicklung der Preußischen Bank einher. Diese Entwicklung war schon vor dem Jahre 1866 im Wesentlichen vollzogen, ist aber durch die politischen und wirthschaftlichen Ereignisse seit diesem Jahre natürlich immer noch weiter begünstigt worden. Will man die Bedeutung einer Zettelbank in einem einzelnen Zahlenausdruck zur Anschauung bringen, so mag man dazu immerhin die Ziffer des Notenumlaufs wählen. Dieser erreichte bei der Preußischen Bank am 31. Dec. der 5 Jahre 1864 bis 1868 resp. $113.^{80}$, $125.^{20}$, $125.^{43}$, $139.^{00}$ und $147.^{12}$ oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre $137.^{18}$ Mill. Thlr., oder fast zwei Drittel des gesammten deutschen Notenumlaufs von ca. 210 Mill. Thlr. (etwa $65.^{3}$ %).[68]) Dies ist sogar relativ mehr als bei der Bank von England gegenüber allen anderen groß=

[67a]) Auch aus Sachsen wird dies noch in der neuesten Zeit hervorgehoben, s. Dresd. Handelsk.=Ber. f. 1867 S. 6.

[68]) Der gesammte Notenumlauf Deutscher Zettelbanken (excl. Luxemb.B.) war nach Röpell (mit Weglassung der als Staatspapiergeld anzusehenden Noten der

britannischen und irischen Zettelbanken, denn Ende 1868 betrug daselbst der Notenumlauf ca. 24 Mill. Pfd. St. bei dieser Bank und $41.^{2}$ Mill. im Ganzen, oder ersterer $58.^{3}$ % von letzerem.

Neben der Preußischen gibt es in den alten (vor-1866er) Provinzen Preußens noch 9 sog. Provincialzettelbanken, [69]) mit einer Ausnahme alle erst seit 1848 und auf Grund der sog. Normativbedingungen von 1848, also mit sehr großen, bisher nur wenig gemilderten Beschränkungen gegründet. Sie bestehen in Stettin (Ritterschaftliche Privatbank in Pommern, errichtet 1833, Notenemissionsrecht von 1849), Breslau (Städtische Bank, auf Rechnung der Commune Breslau, aus dem Jahr 1848), Berlin (Berliner Cassenverein, 1850), Magdeburg, Königsberg, Cöln (alle drei aus 1856), Posen, Danzig (1857), Görlitz (1866, communalständische Bank der Oberlausitz). Diese Banken haben alle nur das Recht zu je 1 Mill. Thlr. Notenausgabe, eine Ziffer, welche sie nicht leicht genau erreichen können. Ihr Notenumlauf betrug Ende 1864—68 zusammen $7.^{65}$, $7.^{23}$, $7.^{75}$, $8.^{56}$, $8.^{38}$ Mill. Thlr.

Auch unter den übrigen Zettelbanken der im Jahr 1866 erworbenen preußischen Provinzen und der anderen norddeutschen Bundesstaaten ragen nur zwei durch die Größe ihres Notenumlaufes mehr hervor, nämlich die Frankfurter Bank und die Sächsische Bank in Dresden. Erstere, 1854 gegründet, hat bisher noch den nächsten Platz nach der Preußischen Bank behauptet, ihr Notenumlauf war am Ende der letzten fünf Jahre 1864—68 $14.^{30}$, $16.^{48}$, $13.^{98}$, $14.^{76}$, $16.^{64}$ Mill. Thlr., bekanntlich großentheils in Südwestdeutschlands Guldengebiet verbreitet. Eine nachhaltige Abnahme der Frankfurter Noten unter dem Einfluß der Annexion ist also wenigstens bis jetzt nicht wahrzunehmen, was sich bei der aparten Stellung Frankfurts als südwestdeutscher Geldplatz auch begreifen läßt. Die Sächsische Bank ist nach der Görlitzer und dem Leipziger Cassenverein die jüngste deutsche Zettelbank, erst 1865 gegründet. Trotz der Ungunst der Zeiten hat sie rasch einen erheblichen Notenumlauf erlangt, Ende 1866—68: $6.^{26}$, $9.^{73}$, $12.^{19}$ Mill. Thlr. Es zeigt dies, daß trotz der Attractionskraft Berlins für Provincialzettelbankwesen, als welches doch auch das sächsische zu bezeichnen ist, in einem so gewerbreichen Lande noch Raum genug geblieben ist. Uebrigens ist die Ausdehnung des Notenumlaufs der Sächsischen Bank zum Theil deutlich auf Kosten desjenigen der Leipziger Bank (err. 1839) erfolgt, deren Notencirculation bedeutend zurückgegangen ist, Ende 1864—66: $7.^{01}$, $6.^{50}$, $2.^{77}$, Ende 1868 $3.^{75}$ Mill. Thlr. Etwas hängt dies vielleicht mit der stärkeren Metalldeckung, welche die Leipziger Bank halten mußte, [70]) zusammen. Die Sächsische Bank scheint sich durch ihre Coulanz im Jahr 1866 rasch

---

Nassauer Landesbank, aber mit Einrechnung von 8 Mill. fl. Noten der Baierischen Bank) Ende 1864—66 $173.^{12}$, $188.^{79}$, $182.^{71}$; für Ende 1867 und 1868 fehlen mir einige Ausweise, der Notenbetrag ist auf ca. 222 und 227 Mill. Thl. zu schätzen.

69) Die 1857 ertheilten Concessionen zu Privatbanken in Dortmund und Hagen wurden nicht benutzt.

70) Sie ist zu einer metallischen zwei Drittelbeckung der Noten verpflichtet, die Dresdener Bank nur zu der gewöhnlichen Eindrittelbeckung. Erstere Vorschrift scheint neuerdings abgeändert zu sein, wie ich daraus schließe, daß diese Bank Ende 1868 nicht ganz die Hälfte ihrer Noten metallisch gedeckt hat. Die Leipziger Bank konnte hierin auch nicht wohl auf die Dauer ungünstiger als die Sächsische gestellt bleiben; s. auch Nasse in Hildebr. Jahrb. 1868, II, 16.

beliebt gemacht zu haben, [71]) auch kamen ihr vielleicht die erregten Strömungen des sächsischen Localpatriotismus etwas zu Gute.

Alle anderen Zettelbanken Norddeutschlands sind einzeln von geringem Belange. Soweit sie in den bis 1866 oder noch jetzt bestehenden Mittel- und Kleinstaaten errichtet worden, sind sie meistens die einzige, hier dann in der Regel ebenfalls mit besonderen Privilegien bedachte Zettelbank ihres Staats. Von Banken, welche in diesem Heimathsstaate wenigstens den Schwerpunct ihres Wirkens haben, gehören hierhin die in zu großem Maßstabe angelegte Hannover'sche Bank in Hannover (errichtet 1856), welche schon während der Selbstständigkeit Hannovers keine große Entwicklung gewonnen, seit der Annexion durch die Concurrenz der Preußischen Bank und ihrer Filialen Rückschritte gemacht hat und jetzt mit einer zweckmäßigen Reduction ihres Actienkapitals beschäftigt ist (Notenumlauf Ende 1864—68: $1.^{49}$, $2.^{09}$, $1.^{62}$, $2.^{75}$, $2.^{32}$ Mill. Thlr.); [72]) ferner die Rostocker Bank in Meklenburg (aus 1850), die Bautzener als Zettelbank ganz unbedeutende Bank (aus 1843), der Leipziger Kassenverein (aus 1867) die Lübecker Privatbank und die Lüb. Commerzbank (aus 1856). [73]) Die Bremer Bank (1856) hat für Bremen große Bedeutung gewonnen, die weitere Verbreitung ihrer Noten ist wohl durch die diesen zu Grunde liegende Goldwährung gehindert. Hamburg, neben Berlin wohl der beste deutsche Ort für ein großartiges modernes Bank- und auch Zettelbankwesen, hat bisher aus falschen Vorurtheilen dieses Geschäft von sich fern gehalten. [74]) Die veraltete Hamburger Banco-Währung würde für die Verbreitung von Hamburger Banknoten freilich auch ein Hinderniß bilden.

Die übrigen norddeutschen Zettelbanken [75]) sind wenigstens ursprünglich alle in Orten angelegt, worin der Schwerpunkt ihres Geschäfts nicht liegen sollte, auch vielfach gar nicht liegen konnte. Sie waren notorisch vornehmlich auf Geschäftsbetrieb in Preußen, Sachsen und den Hansestädten, gelegentlich auch in Süddeutschland berechnet. Ihre Entstehung erklärt sich aus der centralistischen Bankpolitik Preußens und der Mittelstaaten und kann, auch wenn man diese Politik nicht billigt, nur als ein Souveränetätsmißbrauch der kleinen deutschen Staaten jenen größeren gegenüber betrachtet werden. Denn wohlbewußt kreuzten die kleinen Staaten durch die Gewährung der Bankconcession die Politik der größeren Staaten, wenn sie dabei auch gleichzeitig ihren eigenen Ländern und kleinen Residenzen Vortheile verschaffen wollten. Begreiflich als Reaction des Verkehrs gegen jene Bankpolitik ist daher dieses „kleindeutsche" Bankwesen doch eine ungesunde Pflanze der früheren politischen Verhältnisse Deutschlands und Nachwirkungen dieses Zustandes sind denn auch gegenwärtig noch zu bemerken. Zwar sind alle diese kleinen Zettelbanken ohne Ausnahme besser als ihr Ruf, einige haben von Anfang an doch in ihren Domicilplätzen eine ordentliche Basis wenig-

[71]) Vgl. die Bemerkungen in der Ztschr. f. Kapital und Rente, V, 66, womit die Bem. im Dresd. Handelskammer-Ber. f. 1866 S. 128 und im Leipz. H. K. B. f. 1866 (Preuß. H. A. 1868 II, 15) übrigens nicht ganz übereinstimmen.

[72]) Eine absolute Zunahme des Notenumlaufs zeigt sich bei den meisten kleineren deutschen Banken in 1867 und 1868.

[73]) Letztere scheint von dem Notenemissionsrecht erst seit 1866 Gebrauch zu machen.

[74]) S. o. Anm. 38.

[75]) S. meine Beiträge S. 214 ff.

stens für ein kleineres Geschäft besessen und sich allmälig freiwillig oder nothgedrungen auf dieses Geschäft immer mehr zurückgezogen. Hierhin gehören die Banken von Weimar (1853), Gotha (1856), Braunschweig (1857). Manche haben in fremdartigen Geschäften und an anderen Orten erst theures Lehrgeld bezahlen müssen, [76]) wie die Braunschweiger und mehrere der folgenden Banken. Aber auch letztere, die Zettelbanken zu Dessau (aus 1847), Gera (1854), Meiningen (Mitteldeutsche Creditbank mit abgetrenntem Zettelbankgeschäft, 1856), Sondershausen (Thüringische Bank, 1856), Bückeburg (Niedersächsische Bank! 1856), Homburg (Hessische Landesbank, 1856), Luxemburg („Internationale Bank", 1857) haben sich nach manchen Wechselfällen und nach einer zweckmäßigen Beschränkung ihrer Thätigkeit jetzt so ziemlich alle einen ersprießlichen, wenn auch kleineren Wirkungskreis zu verschaffen gewußt. Jedoch der ungesunde Ursprung zeigt sich vor Allem in der unzweckmäßigen geographischen Vertheilung auch heute noch von schlimmem Einflusse. Eine Regelung der Verhältnisse im Wege der Gesetzgebung, wozu die Norddeutsche Bundesacte mit ihrem Artikel 4 Nr. 3 u. 4 die Handhabe bietet, wird nicht ausbleiben können, wenn auch die „wohlerworbenen Rechte" und die gerade bei den meisten dieser kleinen Banken characteristisch genug auf maßlos lange Zeit gewährten Concessionen und Notenprivilegien — meistens bis Ende dieses, Anfang und selbst Mitte des nächsten Jahrhunderts! [77]) — noch manche Schwierigkeiten bereiten werden. In solcher Regelung kann man einen ungerechtfertigten Eingriff in die durch dieses Concessionsunwesen der Kleinstaaten für ganz Deutschland vermeintlich herbeigeführte „reelle" Bankfreiheit nicht erkennen. Denn bei einer freien und gesunden Entwicklung würden Dutzende deutscher Städte zuerst mit Banken versehen worden sein, bevor man an die meisten Orte, welche jetzt solche besitzen, nur gedacht hätte.

In Südwestdeutschland gibt es bis jetzt nur zwei Zettelbanken, die Baierische Hypotheken- und Wechselbank in München, welche die Notenausgabe mit sehr fremdartigen Bank- und Versicherungsgeschäften verbindet, übrigens nur bis 8 Mill. fl. Noten emittiren darf (err. 1834) und die Darmstädter Zettelbank, welche nach der Zeit ihres Entstehens (1855) während des „deutschen Bankfiebers" und nach ihrer Geschichte und Geschäftsthätigkeit in der Hauptsache zu der zuletzt erwähnten Categorie norddeutscher Zettelbanken zählt. Württemberg und Baden, ersteres unter dem Einflusse Moritz Mohl'scher Vorurtheile, haben es bisher zu einer eigenen Zettelbank nicht gebracht. Das Bedürfniß nach einem Umlaufsmittel wie Noten wurde in beiden Staaten wie in andern deutschen Ländern zum Theil durch eigenes (einlösbares) Staatspapiergeld gedeckt, großentheils aber durch die Noten „ausländischer" Banken, wie besonders der Frankfurter, Darmstädter, der Preußischen u. a. m. Daß die in manchen Beziehungen sichtbare größere wirthschaftliche Abhängigkeit des Südwestens vom Norden in Etwas auch der bedeutenderen Entwicklung des Bankwesens im Norden mit zuzuschreiben ist, mag richtig sein. Wenn das in dieser wie in politischer Hin-

---

[76]) S. meine kritischen Referate im Brem. Handelsbl. z. B. N. 663, ob. Anm. 67.

[77]) Röpell, S. 3, z. B. Gera bis 1946, Braunschweig bis 1952, Weimar bis 1953, Meiningen und Bückeburg bis 1956!! So greifen die Maßregeln dieser Kleinstaaten noch bis in die vierte Generation von uns an hinüber! —

sicht im Süden bedauert wird, so versteht man um so weniger, warum z. B. die Gründung und Erweiterung der Zettelbanken so geringen Vorschub daselbst gefunden hat.

In Deutschland bestehen also gegenwärtig 32 Zettelbanken, nämlich die Preußische Bank, die 9 Privatbanken in den alten, die 3 Banken zu Frankfurt, Hannover und Homburg in den neuen preußischen Ländern, zusammen in Preußen 13, in Sachsen 4, in den anderen norddeutschen Bundesstaaten 12, also im Norddeutschen Bunde 29, in Südwestdeutschland 2, daher in den im Zollparlament vertretenen Ländern 31, endlich in Luxemburg 1 Bank.[78]) Die in früheren Ausweisen über deutsche Zettelbanken aufgeführte Nassauische Landesbank in Wiesbaden, eine reine Staatsbank, gibt keine Noten mehr aus. Ihr Notenumlauf ist vom preußischen Staate übernommen und kürzlich im Betrage von 2.5 Mill. fl. mit zu den preußischen Cassenanweisungen, also zum Staatspapiergeld geschlagen worden (Ges. v. 29. Febr. 1868).[79]) Die in der Gründung begriffene Oldenburger Bank ist hier noch nicht mit berücksichtigt worden. —

2.

Die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über Banknoten und Zettelbanken, besonders in Deutschland.

Eine Reihe von Bestimmungen über die Stellung des Staats zur Banknote als solcher, über das Princip der Publicität und zum Theil auch über die Errichtung und einzelne wenige Puncte der Geschäftsführung der Zettelbanken muß auch in formellen Bankgesetzen enthalten sein. Im Einzelnen werden diese Bestimmungen aber von denen der materiellen Bankgesetze manchfach abweichen. Eine andere Reihe von Vorschriften ist die nothwendige Folge derjenigen Bankpolitik, welche die Errichtung von Zettelbanken oder wenigstens die Notenausgabe an die Staatsgenehmigung knüpft: eingehendere Bestimmungen über Organisation, Geschäftskreis, Geschäftsführung und staatliche Beaufsichtigung der Banken. Alle diese Bestimmungen pflegen in allgemeinen oder in Specialgesetzen oder in den besonders vom Staate genehmigten Bankstatuten festgesetzt zu sein. In den einzelnen Staaten waltet immerhin auch bei einer principiell gleichen Gesetzgebung viele Verschiedenheit ob, die Reglementirung geht bald mehr bald weniger weit. Geschichtlich gewordene Verhältnisse, überkommene wohlerworbene Rechte waren z. B. in Großbritannien und Irland, zum Theil auch in Nordamerika, zu schonen, als nachträglich die Gesetzgebung in einigen Punkten interveniren sollte. Hier ging man dann auch mit der staatlichen Einmischung nur so weit, als es für den nächsten Zweck einer gesetzgeberischen Maßregel unbedingt nothwendig zu sein schien. Dadurch ist eine Bankgesetzgebung und ein Zustand des Bankwesens ent-

[78]) Die Zahl ist nach der Bankmanie 1854—57 fast gleich geblieben; Ende 1857 besaßen in demselben Gebiet 31 Banken das Recht zur Notenausgabe, die Banken zu Dortmund und Hagen sind fortgefallen, die zu Dresden und Görlitz und der Leiziger Cassenverein, eine Nachbildung des Berliner, ebenfalls mit dem Schwerpunct im Girogeschäft, sind hinzugekommen.

[79]) S. auch Zeitschr. f. Kap. u. Rente V, 87.

standen, welche vollends principlos erscheinen. Namentlich bietet, wie so oft, die britische und in mancher Hinsicht auch die nordamerikanische Gesetzgebung ein merkwürdiges Gemisch nichts weniger als einheitlicher, systematischer Vorschriften, das dem continentalen Beobachter in vielen Puncten inconsequent und irrationell genug erscheint und doch, ja zum Theil gerade deshalb, sein bewunderndes Erstaunen erweckt. Auf dem Continente, besonders in Deutschland, ist, wenn einmal das der Einrichtung und den Gesetzen und Statuten zu Grunde liegende Princip zugegeben wird, z. B. dasjenige des Notenregals, des Concessionszwangs u. s. w., Alles viel rationeller und folgerichtiger angeordnet. Aber das ganze System fungirt deshalb doch nicht durchweg besser. Diese Erfahrung hat man ja auch in anderen politischen und volkswirthschaftschaftlichen Dingen auf dem Continente gegenüber England gemacht. Sie muß davor warnen, in der streng logischen Consequenz, welche den bezüglichen Einrichtungen und Gesetzen des Continents viel mehr eigen zu sein pflegt, immer alles Heil zu sehen und gelegentlich Abweichungen von solcher Consequenz, der sich organisches Leben nicht stets fügt, nicht scheuen lassen.

Eine vergleichende Analyse der Hauptbestimmungen dieser verschiedenen Bankgesetzgebungen zeigt, welche besonders wichtigen Gleichmäßigkeiten und Unterschiede in den Bestimmungen der verschiedenen Länder sich finden. Daraus ergibt sich für die Zwecke einer allgemeinen deutschen wie einer besonderen badischen Bankgesetzgebung, was gewissermaßen typisch für alle Bankgesetze ist und was ferner auf dem Boden der materiellen Bankgesetzgebung wenigstens eine gewisse Berechtigung beanspruchen dürfte. Diese Analyse wird sich im Folgenden in der Hauptsache auf deutsche Bankgesetze und Bankstatuten und auf die wichtigsten Puncte der englischen, französischen und nordamerikanischen Bestimmungen beschränken. Mit ihr soll gleichzeitig eine Vergleichung und Kritik der bezüglichen Vorschriften in den Statuten des badischen Bankprojects von 1864 verbunden und hinsichtlich der einzelnen zu regelnden Puncte für eine demnächstige badische Gesetzgebung des angegebenen Characters der Weg bezeichnet werden. Nothwendig ist es ferner, bei den betreffenden Puncten auf die Verhältnisse des deutschen Staatspapiergelds wegen der naheliegenden Analogie und des vielfältigen Zusammenhangs zwischen ihm und dem Notenumlauf einzugehen. Neben den gesetzlichen Normen sind die factisch erreichten Entwicklungen, welche sich in Zahlen darstellen lassen, von Bedeutung. Sie werden ebenfalls ihre Beachtung finden. [80])

I. Bestimmungen über die Stellung des Staats zur Banknote als solcher und zum Staatspapiergeld.

Bezügliche Bestimmungen, wie sie oben auch für ein formelles Bankgesetz verlangt wurden, [81]) fehlen selten, gleichen sich im Ganzen, gehen

[80]) Vgl. bes. Hocker, Samml. der Statuten aller Actienbanken Deutschlands, Cöln 1858. Die Nachträge und Veränderungen der Statuten u. s. w. vollständig zu übersehen, ist bei der Zersplitterung der deutschen Particulargesetzgebung kaum möglich. Nur für die wichtigeren Länder habe ich diese Aufgabe verfolgt, ohne auch hier für Vollständigkeit meiner Angaben immer bürgen zu können. Vgl. sonst auch d. Preuß. Handelsarchiv u. d. Ztschr. f. Kap. u. Rente.

[81]) S. o. S. 16 u. Staatsw. XI, 320—324.

aber fast nie so weit, als es oben nothwendig befunden ward, während sie in anderer Beziehung durch Gewährung von Privilegien und Bevorzugungen darüber hinaus gehen.

1. Die Annahme inländischer Banknoten und Staatspapiergelds im Privatverkehr.

Diese Annahme ist mit Recht, dem Wesen der Note entsprechend, fast allgemein eine freiwillige, d. h. die Note hat keinen Zwangscurs für Zahlungen zwischen Privaten oder des Staats oder der Bank an Private. Da die Freiwilligkeit der Annahme die rechtliche Vermuthung für sich hat, so bedarf es nicht erst einer ausdrücklichen darauf bezüglichen Erklärung. Eine solche ist jedoch mitunter gegeben, so im § 33 der preußischen Bankordnung für die Preußische, im § 27 der Statuten der Frankfurter, § 14 der Statuten der Breslauer Bank.[62]) Auf dem vierten badischen Handelstag in Carlsruhe wurde ein bezügliches Amendement zu dem betreffenden Paragraphen der Statuten gestellt, dahin lautend: „die Annahme der Banknoten statt baaren Geldes beruht lediglich auf der freien Zustimmung des Empfängers," aber mit Recht als unnöthig abgelehnt.[63])

Die wichtigste Ausnahme von der Regel, daß die Annahme der Noten freiwillig sei, bildet England in Betreff der Noten der Bank von England. Diese Noten sind seit 1833 in England (nicht in Schottland und Irland) zum legal tender, d. h. zum gesetzlichen Zahlungsmittel für Zahlungen unter Privaten erklärt, nur daß natürlich die Bank selbst zur steten Einlösung verpflichtet ist. In Folge dessen können z. B. die englischen sog. Landbanken (Provincialbanken) ihre Casse in Bank-von-England-Noten führen und ihre Noten legal mit diesen einlösen. Die Vorschrift hat in England, wie es scheint, wenigstens nicht zu Unzukömmlichkeiten geführt, sie ist in Zeiten der Creditkrisen gelobt und ihre Ausdehnung auf Schottland und Irland mitunter befürwortet worden. Allein die notorisch großartige Hilfeleistung, welche die Englische Bank wiederholt mittelst ihrer Noten in solchen Krisen gewähren konnte, hängt nicht von dieser Vorschrift, sondern von dem unerschütterten Credit der Noten dieser Bank ab. Dies folgt unwiderleglich aus der Thatsache, daß die Englische Bank vor dieser Bestimmung die gleiche Hilfe bieten konnte, nämlich in der Krisis des Jahrs 1825. Ebenso spricht dafür die analoge Erscheinung bei anderen großen Centralbanken, besonders der französischen und preußischen, deren Noten ohne jene Eigenschaft ähnliche Dienste leisten konnten. Auch lehrt die Geschichte der Einführung des Zwangscurses für die uneinlösbar gewordenen Noten in England 1797 und in Oesterreich 1848, daß der Zwangscurs als solcher, der alsdann erst ein eigentlicher ist, den Credit nicht verbessert. So ist denn wohl eine Ausdehnung der englischen Bestimmung auf den Continent, welche u. A. in den Bankdebatten der letzten Jahre für Frankreich zur

[62]) Auch im § 2 der preuß. Verordnung v. 18. Mai 1866 über die Gründung von Darlehenscassen und Ausgabe von Darlehenscassenscheinen.

[63]) Verhandl. d. 4. bad. Handelstags 1865, S. 39. Auch hier tritt die in den Geschäftskreisen, besonders während der Geldklemmen, so oft sichtliche völlige Begriffsverwirrung über Papiergeld, Banknoten u. s. w. deutlich in der Debatte zu Tage.

Sprache kam, nicht zu befürworten. Die bezügliche Vorschrift war übrigens in die österreichische Bankacte vom 27. Decbr. 1862 § 16 der Statuten übergegangen: auch nach wiederhergestellter Einlösbarkeit, d. h. nach dem damaligen Project von 1867 an, sollten die Noten der Nationalbank gesetzliches Zahlungsmittel unter Privaten sein. Das Bedenkliche liegt vollends in österreichischen Verhältnissen darin, daß eine solche Bestimmung in kritischen Zeiten den Uebergang zum eigentlichen uneinlösbaren Papiergelde noch leichter macht. Ferner kommt eine Erklärung wie die englische einem neuen Privilegium der Centralbank, für welche es dort allein gilt und auch anderswo wohl nur gelten könnte, vor den Provincialbanken gleich. In Deutschland würde daher in einem ganz berechtigten Interesse der größeren Selbstständigkeit dieser letzteren Banken eine solche abermals die Centralisation begünstigende Bestimmung zu vermeiden sein. Endlich ist durch eine solche Vorschrift das Verhalten des Staats zur eigenen Annahme und Abgabe der Noten schon entschieden; der Staat ist von der Annahmepflicht dann kaum zu eximiren und, selbst wenn dies ausdrücklich bestimmt würde, vermöchte er durch seine freiwillige Annahme der Noten sie dem Publikum in seinen Zahlungen an dasselbe aufzuzwingen. Dies führt bei bestehender Einlösbarkeit der Noten an den Bankcassen zwar keine großen Uebelstände mit sich, weil das Publikum die Noten einwechseln kann, hat aber doch manches Mißliche im Gefolge, wie sich aus dem Punct Nr. 3 ergeben wird.

Uneigentliches Papiergeld,[84]) d. h. solches, welches nicht uneinlösbar und zugleich mit dem Zwangscurs versehen ist, gibt es meines Wissens nur in Deutschland und Holland. Wird dasselbe mit dem Zwangscurs ausgestattet, so gilt von ihm Aehnliches wie von den Noten der Bank von England. Fehlt ihm gleichzeitig die Einlösbarkeit, so wird es streng genommen zum eigentlichen Papiergelde, — eine besonders bedenkliche Folge, wenn dieselbe sich in normalen Verhältnissen und bei einer Beschränkung auf eine kleine Menge Papiergeld auch nicht sofort in einer Entwerthung des Papiergeldes zeigt. So viel ich sehen kann ist das Papiergeld der deutschen Staaten jetzt ausnahmslos bei einer oder mehreren Cassen gegen Silbermünze auf Verlangen einlösbar, gleicht also in diesem wesentlichen Puncte den Banknoten.[85]) Ausdrücklich mit Zwangscurs versehen oder zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt ist das Staatspapiergeld in Hessen-Darmstadt und in jedem einzelnen der Thüringischen Staaten mit Ausnahme von Weimar, ferner in Holland, und war es im ehemaligen Churhessen. Die gesetzlichen Bestimmungen in anderen Ländern sind nicht immer zweifellos, so z. B. in Sachsen und neuerdings in Baiern (Staatspapiergeldemission vom 4. Sept. 1867), wo wenigstens

[84]) Ueber diese Terminologie u. über dieses Papiergeld überhaupt s. Art. Papiergeld, Staatswörterb. VII, 652, 653—661; über die gesetzlichen Bestimmungen bis 1866, Hildebr. Jahrb. 1867 I, 72 ff.

[85]) Doch wird das würtembergische Papiergeld nach Ges. v. 1. Juli 1849 nur in Beträgen von mindestens 20 fl. eingelöst. Bei den Anhalt'schen 1-Thalerscheinen ist die Sache nicht ganz klar (s. Hild. Jahrb. a. a. O. S. 79). Bei den 1866 zur zeitweiligen Hilfe ausgegebenen preuß. Darlehenscassenscheinen war keine baare Einlösung, nur allgemeine Zahlungsannahme an öffentlichen Cassen zugesichert (Ges. v. 18. Mai 1866 § 2). Auch das neue Mecklenb. Strelitzer Papiergeld ist nur in Beträgen von wenigstens 50 Thlr. einlösbar, Ztschr. f. Kap. rc. III, 299.

ein Zwang der Annahme bei Zahlungen aus Staatscassen an Private zu bestehen scheint.[86]) In Preußen ist die bezügliche Gesetzesvorschrift ganz vage,[87]) es soll jedoch daselbst von den Gerichten den Staatscassenanweisungen die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel abgesprochen worden sein. Wo Staatspapiergeld trotz seiner Bedenklichkeiten[88]) einmal eingeführt wird, ist die Einlösbarkeit unbedingt zu fordern und möglichst zu erleichtern, der Zwangscurs aber noch mehr wie bei der Banknote zu vermeiden. Denn noch leichter wird dann der verhängnißvolle Schritt zur eigentlichen Papiergeldwirthschaft durch gesetzliche Aufhebung der Einlösbarkeit oder bloße thatsächliche Einstellung der letzteren gemacht werden.[89])

Privatpapiergeld, wie es in Deutschland auch in einigen Beispielen vorkommt (Stadt-Hannover'sche Kämmereischeine, Leipzig-Dresdener Eisenbahngesellschaftsscheine), muß natürlich vollends ohne jeden Zwang der Annahme umlaufen. Die bezüglichen Bestimmungen, z. B. für die letztgenannten Scheine,[90]) sind kaum genügend.

2. Die Annahme fremder Banknoten und Staatspapiergelds im Privatverkehr.

In Staaten, welche ein natürliches wirthschaftliches Ganzes oder eine große geschlossene Volkswirthschaft für sich darstellen, werden fremde, d. h. von einer ausländischen Bank ausgegebene Noten und fremdes Staatspapiergeld kaum anders als im größeren Geld- und Banquiergeschäft vorkommen und in den eigentlichen Umlauf des Landes nur in einzelnen Fällen sich verlieren. So findet sich gegenwärtig natürlich in allen europäischen Ländern zu Geschäftszwecken, aus dem Reiseverkehr u. s. w., ein Betrag fremder Noten u. s. w.*) Ein Bedürfniß einer besonderen Regelung oder einer besonderen Stellung des Staats zu diesen Noten liegt da nirgends vor, so daß es wohl auch an gesetzlichen Bestimmungen in Bezug darauf fehlt.

Anders ist dies in Staaten, welche erst in ihrer Vereinigung eine geschlossene Volkswirthschaft mit Einem Zollsystem bilden.[91]) Da sind die Verkehrsbeziehungen so innig, daß die Noten und Staatspapiergelder dieser Staaten vielfach auch in den Umlauf des „Auslands", d. h. des zu einem andern Staat gehörenden Theiles der Einen großen heimischen Volkswirthschaft kommen. Dieser Zustand findet sich in Nordamerika, im Kleinen

---

[86]) Hildbr. Jahrb. a. a. S. 73, s. auch S. 70, Ztschr. f. Kap. u. Rente III, 220.

[87]) Die Cassenscheine sind „ein zum öffentlichen Umlauf für den Umfang der ganzen Monarchie bestimmtes, gemünztes, dem baaren Metallcourant gleich zu achtendes Papier." Von den Darlehenscassenscheinen heißt es a. a. O.: „es vertreten diese Scheine in Zahlungen die Stelle des baaren Gelds .... im Privatverkehr tritt ein Zwang zu deren Annahme nicht ein." S. auch Hartmann, Begr. d. Gelds S. 48, 97.

[88]) Staatswörterb. VII, 655—657.

[89]) So in Rußland 1853/54, s. Goldmann, d. russ. Papiergeld, Riga 1866, S. 73, meine Russ. Papierwähr. S. 51, 124.

[90]) Keine Einlösungscasse, nur Zahlungsannahme an den Gesellschaftscassen!

*) Nordamerik. Papiergeld an d. Unterweser, H. K. Ber. v. Geestemünde, Hand. Arch., Berichte f. 1867 (1868) S. 767.

[91]) Das Zollgebiet, nicht das Staatsgebiet an sich als territoriale Basis der nationalen Volkswirthschaft aufgefaßt, was auch für die Papiergeldfragen wichtig, in meinem Art. Zölle, Staatswörterb. XI, 344 ff., 391 ff.

auch in der Schweiz, vor Allem aber in Deutschland. Da wird es denn unvermeidlich, auch zu den „fremden“ Banknoten u. s. w. Seitens des Staats Stellung zu nehmen. In Deutschland ist diese Frage besonders durch die verschiedene Bankpolitik der großen und kleinen Staaten und die klare Absicht der letzteren, die Bankpolitik Preußens und der größeren Mittelstaaten zu kreuzen, unvermeidlich zu einer gewissen Bedeutung gelangt.[92]) Wenn diese Staaten einmal, einerlei aus welchen Gründen, eine bestimmte Bank- und Papiergeldpolitik verfolgten, so konnten sie unmöglich durch den früher schon gekennzeichneten Souveränetätsmißbrauch gerade der Kleinstaaten ihre Absicht vereiteln lassen. Insoferne ist das Einschreiten gegen die „fremden“ Noten u. s. w. ebenso begreiflich, als berechtigt. Aber leider verstieß es eben gegen die Thatsache der trotz der staatlichen Zerrissenheit vorhandenen inneren wirthschaftlichen Zusammengehörigkeit des deutschen Landes und fügte zu anderen ein neues Trennungsmoment zum Nachtheil der Theile und des Ganzen hinzu.[93])

Verordnungen betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mit allen oder gewissen Arten „fremder“ Banknoten und Papiergelds im Privatverkehr sind daher in Preußen, Baiern, Sachsen, Baden und anderen deutschen Staaten besonders in der Mitte der fünfziger Jahre zur Zeit des deutschen „Bankfiebers“ mehrfach erlassen worden. Die Initiative in zweckmäßiger Weise hat Preußen durch das Gesetz vom 14. Mai 1855 ergriffen, wodurch es die Benutzung fremder auf weniger als 10 Thlr. lautenden Werthzeichen, Noten und Staatspapiergeld, zu Zahlungen verbot, ganz folgerichtig, da es seinen eigenen Banken die Ausgabe solcher Noten untersagt hat (s. u. N. 6). Die Wirkung war in so fern gut, als die meisten kleineren Noten u. s. w. nun wenigstens in größere Noten verwandelt werden mußten, was indirect auch auf eine Einschränkung des Umlaufs hinwirkte. Sachsen (Verordnung vom 8. Juli 1855) folgte mit dem gleichen, Baiern (21. und 24. Nov. 1855), Baden (21. Dec. 1855) mit ähnlichen Verboten. Die badische Verordnung schloß alle Noten außer die aus Preußen (also incl. Privatbanknoten?) Baiern, Nassau und Frankfurt und alles Staatspapiergeld außer das aus Preußen, Württemberg und Hessen-Darmstadt aus. Die kleinen thüringischen Staaten, welche in dieser Weise Dank ihrer räumlichen Verhältnisse doch nicht gut gegen einander vorgehen konnten, einigten sich in einer Convention vom 21. Jan. 1856 dahin, die Circulation ihres Papiergeldes sich gegenseitig zu gestatten, und zugleich während der Dauer dieser Uebereinkunft den Gesammtbetrag dieses Papiergelds nicht zu vermehren und verboten auch ihrerseits alles „fremde“ Papiergeld und Noten unter 10 Thlr., excl. der preußischen und k. sächsischen Cassenanweisungen.[94])

Aber bald genug kam man auf diesem einmal betretenen Wege weiter. Die

---

[92]) S. oben S. 31.

[93]) Vgl. die Anm. 35 S. 16 gen. preuß. Denkschrift v. Apr. 1857, Hand.-Arch. 1857 I, 547—551, auch für das Folgende. Die betr. Gesetze und Anordnungen der einzelnen Staaten ebendas. Jg. 1855 u. 1857. — Mathy's treffende Characteristik der Verbote u. s. w., s. Bad. Landtagsbl. 1864 S. 528.

[94]) S. Hildebr. Jahrb. a. a. O. S. 78. Auch Noback, Münzbuch, Leipz. 1858 S. 743. Die vier sächsischen Kleinstaaten und Rudolstadt schlossen die Convention, der die beiden Reuß und Sondershausen später hinzutraten.

folgenden Maßregeln richteten sich vornehmlich gegen die fremden Banknoten, wobei man zwar besonders diejenigen der von 1853—57 so zahlreich gegründeten kleinstaatlichen Zettelbanken im Sinne hatte, aber wegen des Mißlichen der Ausscheidung schlechtweg meist alle fremden Noten verbot.[95]) Den Anfang machte hier eine bairische Verordnung vom 18. Jan. 1857, welche fremdes Privatpapiergeld ohne Unterschied des Nominalbetrags zu Zahlungen zu gebrauchen unter einer Strafe bis 50 fl. für den Anbieter untersagte und unter Privatpapiergeld „alle unverzinslichen, nicht auf einen benannten Gläubiger, sondern auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen verstand, welche unter dem Versprechen der Einlösung in baarer Münze, sei es von einzelnen Privaten, oder von Gemeinden, Corporationen, Bank- oder sonstigen Gesellschaften ausgestellt werden".[96]) Preußen folgte diesem Beispiel, mit Berufung auf dasselbe und das bairische Vorgehen billigend, und verbot in einem Gesetz vom 25. Mai 1857[97]) vom 1. Jan. 1858 an „ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften oder Privaten" ebenfalls bei einer Strafe bis zu 50 Thlr. für den Ausgeber oder Anbieter. Staatspapiergeld in Stücken von und über 10 Thlr., also namentlich sächsisches, thüringisches, anhalt'sches blieb ferner erlaubt.

Sachsen ging dagegen anders und am Richtigsten vor.[98]) Es ließ nämlich, unter Beibehaltung des Verbots für Noten und Papiergeld unter 10 Thlr., das übrige fremde Staatspapiergeld unbedingt, die Noten und sonstiges Privatpapiergeld nur dann zu Zahlungen zu, wenn die betreffende Bank oder der anderweite Emittent in Leipzig und außerdem in den Orten ihrer sächsischen Agenturen und Zweiggeschäfte Einlösungscassen errichten werde (Verordnung vom 18. Mai 1857). Dieser Bedingung sind viele Banken nachgekommen. Freilich lag eben bei der ausnahmslosen Geltung dieser Verordnung die Anomalie vor, daß preußische Banknoten, welche in Leipzig nicht eingewechselt werden, in Sachsen danach verboten waren, — ebenfalls bei 50 Thlr. Strafe für den Ausgeber oder Anbieter! —

Diese verschiedenen Vorschriften wurden, wie im Eingang zu der baierischen und sächsischen Verordnung von 1857 ausdrücklich gesagt und in der preußischen Denkschrift vom April 1857, welche das bald folgende Gesetz motivirte, ebenfalls hervorgehoben wird, eigentlich nur provisorisch bis auf eine allgemeine Vereinbarung erlassen. Das Mißliche des einseitigen Vorgehens nicht nur innerhalb des Deutschen Bundes, sondern sogar innerhalb des Zollvereins wurde damit offen anerkannt. Schon im December 1855 hatte das badische Finanzministerium an das preußische und an andere Zollvereinsregierungen ein Rundschreiben gerichtet, um im Anschluß an die Münzconvention vom 30. Juli 1838 den Abschluß einer Convention über die Emission von Geldsurrogaten unter den Zollvereinsstaaten zu be-

---

[95]) Hand. Arch. 1857, I, 550.

[96]) Ebendas. S. 112, s. auch 550. Allein erlaubt blieben — die Noten der einzigen bankerotten Bank Deutschlands, der Oesterr. Nationalbank! Risum teneatis amici.

[97]) Eb. S. 736, s. ebenfalls S. 550.

[98]) Eb. S. 741, meine Beitr. S. 216.

fürworten.[99]) Preußen erklärte sich zwar ebenso wie Baiern, Sachsen und Würtemberg mit den Gesichtspuncten des badischen Vorschlags ganz einverstanden, doch hielt es den damaligen Zeitpunct im Februar und März 1856 in Gemeinschaft mit Baiern nicht für geeignet, um Verhandlungen über eine solche Uebereinkunft zu eröffnen. Man fürchtete dadurch den Gang der damaligen Münzconferenzen zu stören. Nach Abschluß des Wiener Münzvertrags (24. Jan. 1857) sah aber auch Preußen in seiner erwähnten Denkschrift vom April 1857 den Zeitpunkt gekommen, um auf Verhandlungen über das Privatpapiergeld einzugehen.

Aber — die Sache verlief wie so vieles vor 1866, weil es im Deutschen Bunde wie im Zollverein an jedem Organ zur gemeinsamen Regelung solcher Angelegenheiten fehlte. Die Verhandlung kam nicht zu Stande, die provisorischen Particularvorschriften wurden definitive. Mit der Handelskrisis im Herbst 1857 verschwand auch für lange die Neigung, noch weitere neue Zettelbanken zu gründen, deren Zahl, wie wir sahen,[100]) seit 1857 fast die gleiche geblieben ist. Damit und mit der Einschränkung der Geschäfte der jungen Banken nach der Handelskrisis fiel ein weiterer Grund zu einer dringlichen Regelung der Sache fort und so blieb es denn bei den damaligen Verordnungen fast allgemein bis heute.[101]) Ja ganz kürzlich ist im preußischen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 13. Februar 1869 ein Gesetzentwurf angenommen worden, wodurch die Verbote vom 14. Mai 1855 und 25. Mai 1857 auf die neuen Provinzen ausgedehnt worden sind.

Die gesetzliche Tragweite dieser Verbote macht man sich durch das Beispiel klar, daß jeder Reisende, der in Sachsen, Baiern mit preußischen, in Preußen mit sächsischen, weimarer Banknoten u. s. w. eine Rechnung zahlt, ja nur diese Noten dafür in Zahlung anbietet, straffällig wird und sich einer Buße bis zu 50 fl. oder 50 Thlr. aussetzt!! — Ob und wie viele solcher Strafen wirklich verhängt sind, ist uns nicht bekannt, daß millionenfach das Gesetz übertreten wird, hat u. A. in der badischen Bankdebatte Minister Mathy im Jahr 1864[102]) und jüngst wieder am 13. Februar ein Redner im preußischen Abgeordnetenhause mit Recht hervorgehoben.

Daraus geht schon hervor, daß diese Gesetze und Verordnungen jedenfalls nur sehr theilweise die beabsichtigte Wirkung hatten. Dies ergibt sich auch aus vielen sonst bekannten Thatsachen. Die Darlegung Mathy's über den Zustand in Baden ist dafür sehr instructiv. Selbst in der Generalstaatscasse finden sich große Summen fremden Staatspapiergeldes und Banknoten trotz des allgemeinen und des für die Staatscassen noch speciell gegebenen Verbots der Annahme, weil eben das Papiergeld nicht zurückgewiesen werden könne.[102]) Besondere Unzukömmlichkeiten scheinen in Baden und den anderen süddeutschen Staaten sonst kaum aus dem Umlauf dieser verschiedenen Noten und Papiergelder hervorzugehen. (S. Anm. 105.) Die verschiedenen Papiere der

---

[99]) Obige Darstellung nach der gen. preuß. Denkschr. H. Arch. 1857 I, 551.

[100]) S. oben S. 33.

[101]) Das preußische Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten ist nur für Hohenzollern aufgehoben worden (V. v. 18. Mai 1864), ferner ist das Verbot von kleinem Staatspapiergeld unter 10 Thlr. in Preußen für weimar'sches und coburg-gotha'sches außer Kraft (V. v. 19. Dec. 1859).

[102]) Bad. Landtagsblatt S. 528.

kleinen mitteldeutschen Banken und Staaten fehlen hier aber auch fast ganz. Diese sind namentlich in den preußischen Grenzgegenden gegen Thüringen, dann in Sachsen im Privatverkehr verbreitet und preußische und sächsische Cassenanweisungen und Noten laufen natürlich wechselweise zwischen Sachsen und den benachbarten preußischen Provinzen beständig um.

Die preußischen Handelskammern sprechen sich über die fremden Noten und Staatspapiergelder verschieden aus. In den von Mitteldeutschland entfernteren Provinzen erwähnen die Handelskammerberichte dieser Scheine kaum je, was darauf hindeutet, daß letztere dort so gut wie unbekannt sind. Die H. K. von Kottbus (Brandenburg) verlangt im Bericht von 1865 Aufhebung oder doch möglichste Beschränkung des Verbots der fremden Scheine.[103]) Die Handelskammern von Magdeburg und Köln heben die Zunahme dieser Scheine hervor, klagen aber mehr über die Ueberschwemmung mit Zinscoupons.[103]) Besonders bemerkenswerth für die Frage sind die Erscheinungen des kritischen Jahres 1866. Hier wird aus Berlin das größere Mißtrauen gegen Papiergeld, besonders gegen fremde Noten wie Meininger, Thüringer, Dessauer, Bückeburger, die 2—4% zeitweise verloren, berichtet.[104]) Aber anderseits wird aus demselben Jahre aus Cöln auch gemeldet, daß Silber selbst gegen preußische Noten momentan 3% Agio hatte.[105]) Am meisten wegen der zeitweiligen Nähe des Kriegsschauplatzes und der thüringischen Nachbarschaft litten unter dem fremden Papiergeld die östlichen Theile der preußischen Provinz Sachsen. Im H. K. Bericht von Mühlhausen heißt es, daß die Lage durch die Entwerthung der nichtpreußischen Papiergeldsorten, die daselbst sehr verbreitet seien und nicht abgelehnt werden könnten, recht verschlimmert sei. Das Mißtrauen habe besonders diese Scheine getroffen, sie seien mit Verlusten für den Kleinhandel rasch in ihre Heimath zurück geströmt, die kleinen Privatbanken seien dadurch lahm gelegt und hätten in der Krise keine Hilfe gewähren können; es sei daher nothwendig, dem gesammten deutschen Popiergeldumlauf eine feste Basis zu verschaffen.[106]) Aus Magdeburg wird von besonderen Maßregeln, die man zur Erleichterung des Austausches fremder Werthzeichen ergriffen, gemeldet.[107]) Auch aus den westlichen Provinzen verlauten einzelne Klagen. Aber sogar in einem Handelskammerbericht für 1866, dem von Minden, wird die Zulassung verschiedener fremder Noten und Cassenanweisungen im Interesse des Verkehrs gewünscht.[108]) In den Berichten für 1867 wird u. A. aus der Provinz Hannover über die vielerlei fremden Werthzeichen geklagt, namentlich die Cassenscheine der Kleinstaaten[109]) und ebenso wird aus Erfurt über die Uebermasse thüringi-

---

[103]) Preuß. Statist. XI, 14.

[104]) Berl. H. K. Ber., Hand. Arch. Berichte f. 1866 (1867) S. 291.

[105]) Cölner Ber. eb. S. 687, ähnlich aus Aachen S. 498. In der schlimmsten Zeit von 1866 wurde in Süddeutschland, z. B. in Stuttgart, preuß. Staats- und Bankpapiergeld zu 100, kleinstaatliches norddeutsches zu 90 Kr. p. Thlr. losgeschlagen!! Würtemb. Handelskammerberichte sogar nennen dieses eine übertriebene, thörichte Aengstlichkeit. — Vgl. Preuß. Hand. Arch. 1868 I, 204.

[106]) Ber. v. Mühlhausen eb. S. 527.

[107]) H. K. Ber. v. Magdeb. eb. S. 227.

[108]) Eb. S. 739, s. übrigens dies. Kammer Ber. v. 1867 S. 699.

[109]) Ber. v. Osterode, Jg. 1868 (f. 1867) S. 159; Hildesheim S. 199, Verden S. 154, Uelzen S. 157, Papenburg S. 179, Göttingen S. 653, S. 674 (Abnahme

scher Papiergelder und Noten berichtet und Abhilfe von der Bundesgesetzgebung erwartet.[110] In letzterm Puncte einigen sich überhaupt die Wünsche vielfach, ohne das Wie genau zu bezeichnen. Es ist jedoch bemerkenswerth, daß am meisten und häufigsten über die Circulation von Coupons und Dividendenscheinen, ferner mehr über diejenige des Staatspapiergelds der Kleinstaaten (so in Preuß. Sachsen, Hannover) als über den Umlauf der Noten der kleinen Banken geklagt wird. Die Beseitigung des diversen kleinen Staatspapiergelds z. B. durch ein gemeinsames Bundespapiergeld wird mehrfach befürwortet.[111] Die Fortdauer der bloßen stets gebrochenen Verbote wird dagegen kaum von irgend einer Seite empfohlen, ihre wenigstens theilweise Aufhebung öfters gewünscht.

Aehnlich wie aus dem mittleren Preußen lauten die Nachrichten aus Sachsen: auch hier Wirkungslosigkeit der Verbote, Hoffnung auf Regelung durch die Bundesgesetzgebung.[112]

Einige Zeit nach dem Erlaß der zweiten preußischen Verordnung von 1857 wurden die Regierungen durch ein Circular des Handelsministers auf eine strengere Durchführung der Verordnung hingewiesen, weil sie dem Vernehmen nach nicht genau befolgt werde (22. Febr. 1858).[113] Seitdem scheint man auch in Preußen die Sache ihren beliebigen Gang gehen zu lassen. Auch die jüngste Ausdehnung des Verbots auf die neuen Provinzen, allerdings mit angeregt durch neue Bankprojecte, wie das Oldenburger, ist doch wohl vornehmlich nur vorläufig zur Herbeiführung gleichmäßiger Gesetzgebung im ganzen preußischen Staate erfolgt.[114]

Für die Gegenwart kann diesen Verboten wohl kaum eine practische Bedeutung mehr beigelegt werden. Sie sind, wie Mathy für Baden offen aussprach, der Vergessenheit anheim gefallen. Für die Zeit ihres ersten Erlasses haben sie wohl einigen geringen Einfluß gehabt. Denselben zu messen, dafür fehlt es begreiflich an Anhaltspuncten. Der Rückschlag von der Handelskrisis von 1857 und vor Allem die Erstarkung der Preußischen und der Frankfurter Bank und die Ausdehnung des Notenumlaufs beider haben wohl in viel bedeutenderem Maße eine Einschränkung oder eine verhältnißmäßige Niedrighaltung der Notencirculation der kleineren Zettelbanken zu Wege gebracht. Ein thatsächlich beständig übertretenes und gar nicht durchführbares Gesetz aufrecht zu erhalten, wird nie räthlich sein. Eine einfache Aufhebung dieser verschiedenen Verbote mit Ausnahme des zweckmäßigen nud auch leichter durchführbaren der Noten und Papiergelder unter 10 Thlr.[115]

---

der Circulation diverser Noten gegen 1866). Diese Klagen mögen mit zu der Ausdehnung des Verbots beigetragen haben.

[110]) Ebendas. S. 454., ähnlich Mühlhausen S. 751, 755.

[111]) S. u. A. Ber. v. Osterode f. 1867, S. 159, v. Minden, eb. S. 699 u. a. m.

[112]) Dresd. H. K. Ber. f. 1866 S. 7, f. 1867 S. 6. Zittauer Ber., Preuß. Hand. Arch. 1868, II, 230, (besondere Verbreitung dieser „wilden" Noten nach den großen Messen).

[113]) Hand. Arch. 1858 I, 238.

[114]) Eine specielle Aufhebung des Verbots Hannov., Frankf. Noten in Preußen nach der Annexion scheint nicht erfolgt zu sein, war aber wohl mit der Einverleibung eo ipso geschehen. Zweifel darüber werden in den preuß. Handelskammerberichten mehrfach geäußert, s. z. B. Ber. v. Münster f. 1867, S. 780. S. übrigens auch oben Anm. 109.

[115]) Selbst die Aufhebung der sächs. Verordnung v. 8. Juli 1855 in Betr. d. ausländ. Cassenscheine unter 10 Thlr. verlangt die Dresd. Hand. Kammer, Ber. f. 1867 S. 6.

schiene uns daher das Beste, selbst vor einer Regelung im Norddeutschen Bunde oder im ganzen Zollverein. Ein Einfluß auf die Notenemission der kleinen Banken ist davon vollends gegenwärtig gar nicht zu erwarten.

Eine solche gemeinsame Regelung muß aber jedenfalls bald möglichst erstrebt werden. Dieser einzelne Punct läßt sich dabei nur im Zusammenhang mit einer Regelung der gesammten Verhältnisse des Staatspapiergelds und des Zettelbankwesens der einzelnen Staaten ordnen. In ersterer Hinsicht wird kaum etwas Anderes übrig bleiben, als eine Fixirung von Maximalbeträgen für jeden Staat, in Norddeutschland vielleicht die Ausgabe eines Bundespapiergelds.

Ist eine solche gemeinsame Regelung, z. B. durch eine bezügliche Erweiterung der Competenz des Zollparlaments, für Baden jetzt nicht zu erreichen, so kann man ohne Schaden die Dinge beim Alten lassen. Sonst würden etwa Separatverhandlungen Badens mit den drei andern süddeutschen Staaten über die gegenseitige Zulassung ihres Staatspapiergeldes, mit Baiern (ob mit Hessen in Betreff der Darmstädter Zettelbank kann zweifelhaft erscheinen) über die Zulassung der baierischen Banknoten in Baden, mit Preußen über die Zulassung der Frankfurter Noten in Baden und des badischen Staatspapiergelds in Frankfurt und Umgegend passend erscheinen. Baden hätte dann diese Noten und Papiergelder, außerdem preußische und sächsische (Dresdener und Leipziger) Noten und Cassenanweisungen durch eine Verordnung ausdrücklich im Privatverkehr zuzulassen, während für alle andern das dann vollends unnütze Verbot einfach aufgehoben würde. In der ersten Bestimmung kann man allerdings mit Mathy eine indirecte Empfehlung sehen, die aber in diesem Falle unbedenklich und durch die Kunterbuntheit deutscher Verhältnisse fast unvermeidlich geworden ist.

3. Die Annahme der Banknoten und des Staatspapiergelds an den öffentlichen Cassen.

Wenn nicht allgemein für die Noten aller concessionirten Banken, so doch häufig für die Noten ihrer Haupt- oder Centralbank haben die Staaten die wichtige Bestimmung getroffen, daß diese Noten ein begünstigtes Zahlungsmittel sein, namentlich vom Staate selbst in allen Zahlungen an allen öffentlichen Cassen angenommen werden sollen. Dies geschieht z. B. mit den Noten der Englischen, Französischen, Preußischen (§ 33 der Bankordnung), der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank (§ 14 der Statuten) u. s. w. In anderen Fällen in und außerhalb Deutschlands werden die Noten der bevorzugten Bank wenigstens regelmäßig, auch ohne ausdrückliches Versprechen in Gesetzesform, an den Staatscassen in Zahlung angenommen. In dem nordamerikanischen Bankgesetz vom 30. Juni 1864 ist die Annahme der Noten der Nationalbanken an allen Staatscassen (mit Ausnahme der in Gold zu leistenden Zahlungen, wie der Zölle) ebenfalls zugesagt worden. [116]) Dagegen scheint eine ähnliche Begünstigung wie die der Centralbanknoten den Noten anderer kleineren Banken öfters nicht zu Theil, wenigstens nicht besonders oder nur in geringerem Umfange versprochen zu werden. In den preußischen Normativbedin-

[116]) Vierteljahrschr. f. Volkswirthsch. 1868, B. 2, S. 174.

gungen von 1848 z. B. und in den Statuten [117]) der auf Grund derselben concessionirten Provincialbanken fehlt eine solche Zusage. Thatsächlich ist die Annahme der Noten an öffentlichen Cassen wohl nicht ganz ausgeschlossen, beschränkt sich in solchen Fällen aber etwa auf die Provinz. In Großbritannien findet vermuthlich die Annahme der Landbanknoten an den Staatscassen nur partiell statt. Das Nähere ist mir nicht bekannt.

In Baden war im Jahr 1864 eine bindende Zusage der Regierung Seitens der Concessionäre gewünscht und in dem bezüglichen Protocoll auch gegeben worden, aber doch mit Recht etwas verclausulirt, nur noch nicht hinlänglich. [118])

Die Annahme fremder Noten und fremden Staatspapiergelds an den einheimischen Staatscassen kommt in den meisten Staaten, welche geschlossene Volkswirthschaften für sich darstellen, ebenfalls kaum in Frage. Bezügliche Bestimmungen sind daher kaum nothwendig, fehlen auch meines Wissens allgemein. Nur in Grenzgegenden, z. B. bei Staatsverkehrsanstalten, mag die Annahme thatsächlich mitunter vorkommen.

Anders gestalten sich auch diese Dinge wieder in Volkswirthschaften, welche, wie die deutsche, in eine Anzahl Staaten willkürlich zerrissen sind. Ein völliger Ausschluß der „fremden" Banknoten und Staatspapiergelder von der Annahme an den Staatscassen, wenn einmal die heimischen angenommen werden, ist hier auch wieder schwer durchführbar. So scheinen z. B. preußische Banknoten und Cassenanweisungen in Folge besonderer Erlaubniß, zu welcher das Verkehrsbedürfniß führte, in vielen deutschen Kleinstaaten allgemein, bei gewissen öffentlichen Cassen, z. B. denen der Staatseisenbahnen auch in einigen Mittelstaaten angenommen zu werden. [119]) Aehnlich geht es mit sächsischem Staatspapiergeld, mit Frankfurter Banknoten in mehreren deutschen Staaten. Solche Noten und Papiergelder werden dann besonders in Instructionen bekannt gemacht. Es hat auch dies, wie schon oben in ähnlichem Falle zugegeben wurde, das Mißliche, daß in einer derartigen Bestimmung eine indirecte Empfehlung des betreffenden fremden Umlaufsmittels liegt. In den deutschen Verhältnissen ist eine gemeinsame bundesgesetzliche oder auf freier Vereinbarung unter den Staaten beruhende Regelung auch dieses Puncts unerläßlich. Ein Vorgang dieser Art liegt in der Uebereinkunft vor, welche Baiern und Würtemberg hinsichtlich der gegenseitigen Annahme ihres Staatspapiergeldes an ihren öffentlichen Cassen

---

[117]) In § 16 der Statuten des Berl. Cassenvereins wird dessen Noten „der Umlauf im ganzen Umfang der preuß. Staaten gestattet", — eine der manchen vagen Bestimmungen über solche Puncte, welche in den preuß. Bankgesetzen zu finden sind. In den Statuten der anderen Provincialbanken fehlt dieser Satz,

[118]) Die Regierung . . . stellt in Aussicht, „daß sie den öffentlichen Cassen gestatten werde, die Noten der badischen Bank in Zahlung anzunehmen und auszugeben" (d. h. wohl implicite, ohne sie bei der Bank zur Einlösung zu präsentiren, ein zu weit gehendes Versprechen!) „sobald die Bank mit der Ausgabe der Noten begonnen haben wird und daß diese den öffentlichen Cassen zu ertheilende Befugniß nicht zurückgenommen werden solle, wenn nicht das öffentliche Interesse oder der Geschäftsbetrieb der Bank Anlaß dazu gibt" (besser vorzubehalten: ohne Angabe von Gründen jederzeit zurückgenommen werden können, s. u. S. 47).

[119]) Preuß., würt., baier., hess., Frankf. Cassenanweis. u. Noten werden bei den badischen Posten und Bahnen angenommen. Das Papiergeld von Waldeck ist sogar in Courant oder in preuß. Papiergeld einlösbar — sehr bezeichnend für deutsche Kleinstaaterei (Ges. v. 24. Jan. 1863)!

getroffen haben,[120] ähnlich auch Würtemberg und Hessen. Für die Banknoten müssen sich solche gemeinsame Regelungen dabei nach den für die Noten des eigenen Landes festgestellten Grundsätzen richten.

Letztere ergeben sich nun keineswegs so einfach.[121] Die allgemeine Annahme der Banknoten an den Staatscassen hat ihre weit reichenden Consequenzen. Trifft sie die Noten einer einzelnen Bank, wie z. B. der Centralbank, so wird diese Bestimmung zu einem neuen wichtigen und werthvollen Privilegium dieser Bank vor anderen Zettelbanken und verschafft den Centralbanknoten nur um so leichter den Sieg in der Concurrenz gegen die Noten der Localbanken. Dadurch wird also die centralistische Tendenz des Bankwesens abermals verstärkt. Wo die einzelnen Staaten an Größe so verschieden sind, wie die Deutschen, erlangt die Centralbanknote des großen Staats, wie bei uns die preußische, zugleich auch den Noten der anderen Staaten gegenüber durch jenes Privileg wiederum einen wesentlichen Vorzug. Bei einer allgemeinen Regelung dieser Verhältnisse im Norddeutschen Bunde oder im Zollverein wird dies zu beachten sein.

Wichtiger noch als hinsichtlich dieses Punctes sind die Folgen der Annahme der Noten an den öffentlichen Cassen aber für die Stellung und Ausdehnung des Banknotenwesens überhaupt. Diese Annahme hat zwei wichtige Folgen in dieser Beziehung, einmal wird sie zu einer Art Fundation der Noten, der sogen. Steuerfundation,[122] und sodann enthält sie eine wichtige moralische Garantie für die Noten.

Jene Fundation kann in gewissen Grenzen den Notenumlauf erweitern und den Noten etwas von der Natur des einlösbaren Staatspapiergelds geben. Wie letzteres strömen die Noten in Zahlungen in die Staatscassen ein, müssen aber ebenso wie dieses gleichfalls in Zahlungen, nicht in Darlehen von diesen Cassen wieder ausgegeben, also in den Verkehr zurückgebracht werden. Nur die Bank kann sie dauernd demselben entziehen. Nicht dieser Umstand macht jedoch, wie man wohl gemeint hat, die Annahme der Noten an den Staatscassen so bedenklich. Denn diese Annahme kann, wenn die Bank nur nicht directe Vorschüsse in Noten an den Staat macht, zunächst nur insoweit zu einer Ausdehnung des Notenumlaufs führen, als das Publikum seine Kassenumsätze mit dem Staate freiwillig lieber in Banknoten statt in Münze bewerkstelligt. Es wird daher entweder direct Münze in die Bank legen und Noten dagegen zu jenen Umsätzen herausholen oder die in Noten ertheilten Darlehen der Bank, z. B. im Wechseldisconto, in Münze statt in Noten zurückzahlen. In beiden Fällen bleiben mehr Noten in Umlauf, aber die Bank hat dafür unmittelbar Metalldeckung in der Casse. In Ländern der Silberwährung, wie in Deutschland, ist dieser Proceß der Ausdehnung des Notenumlaufs oft wahrzunehmen, z. B. jetzt wieder seit 1867.

Aber bedenklicher ist die weitere Folge einer solchen Anschwellung des Baarvorraths, welche dann auch mit dem zweiten Puncte, der mora-

---

120) Datum der Vereinbarung wurde mir nicht bekannt, Ende 1866 oder Anf. 1867, wie es scheint. Die Notiz aus d. Ztschr. f. Kap. u. Rente, III, 299.

121) S. auch Staatswörterb. XI, 320, 321.

122) Ebendas. Art. Papiergeld, B. VII, 659, 660; anderer Ansicht L. Stein, Fin. Wiss. 506—512, aber mit irrigen Ziffern f. Preußen als Beweismaterial, s. darüber meine Oesterr. Valuta I, 175, wo die anderen bezügl. Stellen von Stein's Schriften angeführt.

lischen Garantie des Staats für die Noten, zusammenhängt. Zumal nach den Grundsätzen der Concessionspolitik und des amtlichen Notendeckungssystems, nach welchem nur ein bestimmtes Minimum Edelmetall verlangt zu werden pflegt, kann der dergestalt erhöhete Baarvorrath zur Basis einer größeren Notenemission nun auch im Wege der Ausleihungen dienen. Unter gewissen Geschäftsconjuncturen und auch sonst bei einer zu willfährigen Discontirung der Bank erfolgt dadurch dann um so leichter eine anderweite Ausdehnung des Notenumlaufs, als die Annahme und Ausgabe der Noten an den öffentlichen Cassen, wenn auch ohne die rechtlichen Folgen, doch moralisch einem Bürgschaftsgiro einer sehr creditwürdigen Firma auf den Noten gleichkommt. Viele andere Personen werden dadurch bestimmt, nun die Noten der Bank bereitwilliger anzunehmen, und dieser Umstand gerade ermöglicht dann eine neue Notenausgabe im Wege der Ausleihung. Erfolgt letztere Dank dem willigen Credit, welchen die Noten finden, zu leicht, so wird in kritischen Momenten die Sicherheit der Noten etwas gefährdet werden. Darin liegt die allerdings nicht unbedingt nothwendige, aber doch leicht mögliche Wirkung einer solchen Begünstigung der Noten. Diese Eventualität macht dann abermals eine eingreifende sachliche Beaufsichtigung der Bankgeschäfte durch den Staat erforderlich. So führt Eines zum Anderen.

Sonach erscheint es mindestens zweifelhaft, ob der Staat jene allgemeine Annahme den Noten zusichern soll. Selbst auf dem Standpuncte der herrschenden Bankpolitik und sogar des Notenmonopols wird hier ein wichtiges neues, aus dieser Politik zwar leicht folgendes, aber doch nicht unbedingt nothwendig darin enthaltenes Privileg ertheilt, welches abermals eine Ausdehnung des Notenumlaufs und eine größere Verdrängung des baaren Geldes ins Ausland ermöglicht.

Gleichwohl liegt die bezügliche Zusage des Staats zu sehr in der Richtung des Concessions-, Monopols- und Privilegienwesens, bei welchem ja auch vielfach die den Banken übertragene Notenausgabe eine Form der Ausnutzung des Notenregals ist. Die Noten sollen da absichtlich etwas vom Staatspapiergeld an sich haben, der Credit des Staats kommt ihnen ungescheut zu Hilfe. In der gegenwärtigen Stellung der Preußischen Bank zum Staate ist dies z. B. ganz natürlich. In Creditkrisen mag dadurch die Leistungsfähigkeit einer Bank auch ohne ernstliche Gefährdung der Finanzen wirklich gesteigert werden, — wo dann freilich der gefährliche Boden der Staatshilfe für ein Classeninteresse, das der Creditsuchenden Geschäftswelt, betreten wird.

Es wird daher kaum anders als bei völliger Bankfreiheit die Annahme der Noten an den Staatscassen schlechtweg, wie früher in Nordamerika, auszuschließen sein. Für Deutschland scheinen unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Zettelbankwesens, welche schwerlich fürerst von Grund aus geändert werden möchten, etwa folgende Einrichtungen empfehlenswerth. In den einzelnen Deutschen Staaten, welche eine einzige Zettelbank enthalten, wird man deren Noten, da, wo mehrere Zettelbanken, namentlich Central- und Provincialbanken bestehen, wird man den Centralnoten die allgemeine Annahme im ganzen Staate, den Provincialnoten diejenige in der Provinz gewähren und die obigen unliebsamen Consequenzen dieser Privilegien als solche der gesammten Bankpolitik mit

in den Kauf nehmen müssen. Aber zweckmäßig wird es dann gerade auch hier sein, die Annahme nicht ganz unbedingt hinzustellen, sondern sie entweder auf einzelne Staatscassen und besondere Arten von Zahlungen an den Staat oder auf eine bestimmte Quote bei größeren Zahlungen, z. B. die Hälfte, zu beschränken, [123]) sich ferner eine jederzeitige Aenderung der bezüglichen Zusage oder selbst eine Aufhebung derselben ohne Angabe von Gründen vorzubehalten und endlich insbesondere keine offene oder stillschweigende Verbindlichkeit zu übernehmen, die bei den Staatscassen einlaufenden Noten nicht zur Einlösung bei der Bank zu präsentiren. [124]) Gerade letzteres ist wichtig, um die Bank nicht in falsche Sicherheit einzuwiegen. Die Durchführung dieser Maßregel bietet freilich wieder einige practische Schwierigkeiten.

Die gegenseitige unbedingte Annahme der Banknoten (und Staatspapiergeldes) an den Cassen aller deutschen Staaten kann natürlich schon deßhalb nicht gewährt werden, weil der einzelne Staat sie den Noten seiner heimischen Banken nicht zugestehen kann. Willkürlich wird jede Entscheidung ausfallen, so lange nicht eine gemeinsame Bankgesetzgebung und Regelung des Staatspapiergeldes gelungen ist. In beidem wird man für diesen Punct von denselben Grundsätzen auszugehen haben, wie sie obigen Vorschlägen für den einzelnen Staat zu Grunde liegen, d. h. von der Unterscheidung zwischen allgemeinem und provinciellem (particularstaatlichem) Umlaufsgebiet der bezüglichen Noten und Papiergelder.

So lange wir aber noch nicht soweit sind, würde es doch wohl das Beste sein, wenn die einzelnen Staaten neben den Noten der eigenen, auch die der fremden Banken (resp. das fremde Papiergeld) bezeichneten, welche sie unter gleichen Bedingungen an ihren Cassen annehmen wollen. Die Wahl dieser Banken u. s. w. müßte von den Bedürfnissen des Verkehrs im concreten Falle abhängen und objectiv ohne jeden politischen Nebengedanken erfolgen. In gleicher Weise wäre der Umfang des Gebiets (ganzer Staat, die und die Provinz) zu bestimmen, in welchem auch die fremde Note oder das fremde Papiergeld angenommen werden solle. Hier gilt es eben immer vernünftige Compromisse zwischen den Consequenzen der Einzelsouveränetät und der natürlichen Zusammengehörigkeit der deutschen Staaten. Die indirecte Empfehlung, welche in der Annahme der Noten einzelner fremder Banken an den Cassen allerdings liegt, ist aus ähnlichen Rücksichten trotz ihren anderweiten Bedenklichkeiten auch hier nicht zu scheuen.

Man wird von diesen Gesichtspuncten aus die Annahme der Noten der Preußischen Bank und der preußischen Cassenanweisungen an den Staatscassen in allen andern deutschen Staaten als den Verhältnissen entsprechend bezeichnen müssen. Umgekehrt hätte Preußen in den betreffenden Nachbarprovinzen oder Regierungsbezirken wenigstens die Noten der Sächsischen Bank in Dresden und der Leipziger Bank und das

---

[123]) Wie umgekehrt, um Staatspapiergeld gefragt zu erhalten, wohl verordnet ist, daß ein bestimmter Theil der Abgaben in diesem Papiergeld gezahlt werden muß, z. B. im 18. Jahrhundert bei den österr. Bancozetteln, jetzt beim würtemb. Papiergeld (bei Zahlungen von 18 fl. u. darüber mindestens ein Drittel).

[124]) In dieser Beziehung war die badische Zusage 1864 zu weitgehend, s. o. Anm. 118.

sächsische Staatspapiergeld bis auf eine allgemeine gesetzliche Regelung des Deutschen Banknoten- und Papiergeldwesens an seinen Cassen anzunehmen. Den Frankfurter Banknoten würde dieselbe Begünstigung, soweit der Münzfuß es gestattet, in einem größeren Umkreis des preußischen Gebiets um Frankfurt herum zu Theil werden können, ebenso dem Papiergeld der süddeutschen Staaten in denjenigen Theilen Preußens, wo noch der Guldenfuß besteht.

In Südwestdeutschland erscheint eine allgemeine Annahme der baierischen und Frankfurter Noten von den Guldenfußnoten, der Preußischen und vielleicht der sächsischen (Dresdener und Leipziger) Noten von den Thalerfußnoten, ferner eine gegenseitige Annahme des Staatspapiergeldes der vier süddeutschen Staaten und der preußischen und k. sächsischen Cassenanweisungen an den Staatscassen den Verkehrsbedürfnissen, dem natürlichen wirthschaftlichen Gewicht der bezüglichen Banken und Länder und der Creditwürdigkeit der Noten und Papiergelder angemessen. Bevor es auch zu einer allgemeinen Bankgesetzgebung kommt, könnte Baden, mit oder ohne eigene Zettelbank, auf eine solche Uebereinkunft hinarbeiten, oder wenn dieselbe nicht zu ermöglichen ist, im Interesse seines Landes die betreffenden Verordnungen von sich aus erlassen. Die etwaigen Bedenken gegen solche Vorschläge verschwinden vollends, wenn Anstalten zum regelmäßigen Umtausch von Noten und Staatspapiergeld gegründet werden (s. u. Punct 4).

Die Geschäftskreise, soweit sich ihre Ansichten und Wünsche aus Handelskammerberichten entnehmen lassen, legen meistens auf die Annahme der Noten und des Papiergeldes an den öffentlichen Cassen einen großen Werth. Wenn sie dabei auch einsehen, daß dieses Privileg unter den jetzigen Verhältnissen nur einigen Arten dieser Umlaufsmittel ertheilt werden kann, so unterschätzen sie doch leicht die Schwierigkeiten und Bedenken, welche bei dieser Frage zu erwägen sind.

Die norddeutschen Handelskammern befürworten jetzt am Meisten eine Regelung des Staatspapiergeldes der kleinen Staaten, indem an Stelle desselben ein gemeinsames Bundespapiergeld oder wenigstens ein nach gleichen Formularen unter Controle des Bundes ausgegebenes einzelstaatliches Papiergeld träte, [125]) das in beiden Fällen aber bei den öffentlichen Cassen in Zahlung angenommen würde. Besonders wird darüber geklagt, daß die Papiergelder der Kleinstaaten auch äußerlich höchst defect, schmutzig, unkenntlich und dabei die einzelnen Serien oft außer Curs gesetzt sind, so daß Verluste unvermeidlich werden. [126]) Die Regelung hat aber auch in Norddeutschland ihre Schwierigkeit, weil die Kleinstaaten in den unverhältnißmäßig großen Papiergeldmengen ein für sie nicht unwichtiges finanzielles Hilfsmittel besitzen, das ihnen grade jetzt bei den erhöheten Lasten doppelt nöthig ist. Deshalb hängt die Regelung des Papiergeldwesens wohl mit

---

[125]) H. K. Ber. v. Minden f. 1867, Hand. Arch., Berichte S. 699, v. Osterode S. 159. Die Cölner H. K. (S. 990) verlangt wenigstens Einlösungscassen an den Haupthandelsplätzen für alle Noten und Papiergelder, denen der Umlauf gestattet würde, da diese jetzt nur etwas unter Pari im Verkehr zu begeben seien. Die Dresdener H. K. meint, nach Erlaß bundesgesetzl. Vorschriften über Ausgabe von Staatspapiergeld und Noten solle alles gesetzlich fundirte Papiergeld jedes Staats an den Bundescassen angenommen werden (Ber. f. 1866 S. 7).

[126]) Z. B. bes. betont im Ber. der H. K. von Mühlhausen für 1867, S. 755, s. auch Ber. von Erfurt f. 1867 S. 454.

einer billigen Regelung der gesammten Staatslasten und Steuern, wobei das norddeutsche Gebiet unabhängig von den politischen Grenzen als ein einziges aufgefaßt wird, zusammen. Kommt man zu einem Bundespapiergeld in Norddeutschland, da man in der jetzigen Finanzlage kaum auf diese bedenkliche unverzinsliche Schuld wird verzichten wollen, so wird eine Schadloshaltung der Kleinstaaten nicht wohl zu vermeiden sein.

In Süddeutschland sind die Uebelstände des Staatspapiergeldes nicht so groß, weil das norddeutsche kleinstaatliche Papiergeld hier nicht umläuft. Aber immerhin gibt es seit der jüngsten baierischen Emission von 1866 jetzt auch vier verschiedene Sorten und im Ganzen eine relativ größere Menge dieses Papiers als im Norden. Ein gemeinsames süddeutsches Papiergeld wird wohl ein ebensolches Phantom bleiben, wie seine Voraussetzung, ein süddeutscher Bund. Eine Gemeinsamkeit des Papiergeldes mit dem Norddeutschen Bunde aber wird, von den entscheidenden politischen Momenten selbst abgesehen, auch hier noch speciell durch die Verschiedenheit der Münzfüße erschwert, so lange der Süden an seinem unglücklichen, jetzt ganz isolirten und auf ein Gebiet von kaum 9 Mill. Menschen beschränkten Guldenfuß festhält. Die Münz- und Staatspapiergeldfrage hängt daher zusammen. Um so nothwendiger, auch jene im Süden in Angriff zu nehmen. Ein apartes Vorgehen eines einzelnen süddeutschen Staats, z. B. Badens und eine specielle Vereinbarung mit Norddeutschland in dieser Frage hat sicherlich gewichtige Bedenken, weil Badens nächste Verkehrsbeziehungen doch süddeutsche sind. Wenn aber nach allem Bisherigen mit Gewißheit vorauszusehen ist, daß ein Versuch einer gemeinsamen Regelung unter den vier süddeutschen Staaten selbst in solcher Sache nicht zum Ziele führt, so kann doch eine vorausgehende Vereinbarung mit dem Norden wohl befürwortet werden. Sie würde für die anderen süddeutschen Staaten ein Kompelle mehr sein nachzufolgen. Baden könnte dann im Besitze gleichen Münzfußes wie der Norden auch wohl an der Einrichtung gemeinsamen Bundespapiergeldes Theil nehmen. Der Verkehr des Landes würde sich dazu nur Glück wünschen müssen.

Auf die Gleichförmigkeit auch der Banknoten legt der Verkehr ebenfalls ein großes Gewicht. Die Preußische Banknote ist mit deßwegen in ganz Deutschland so beliebt. Auch bei verhältnißmäßiger Zettelbankfreiheit und einer Mehrheit von Zettelbanken könnte übrigens eine gleichförmige äußere Ausstattung der Noten, wie jetzt in Nordamerika, [127]) wohl erreicht werden. Im Uebrigen helfen die unter der folgenden Nummer erwähnten Einrichtungen auch den Mißständen der Vielheit der Banknoten im Wesentlichen genügend ab.

4. Die gegenseitige Annahme der Banknoten bei den Banken selbst und die Errichtung von Notenaustauschanstalten.

Wenn Bankvielheit wie in Nordamerika besteht, wenn eine Haupt- und Centralbank mit einer Anzahl kleinerer Banken die Notenausgabe theilt, wie in Großbritannien und Deutschland, so ist die Frage der gegenseitigen

[127]) Hock, Fin. Nordamer. S. 735 ff. (§ 22 des Gesetzes), s. auch Meier's Aufs., Vierteljahrschr. f. Volkswirthsch. a. a. O. S. 174. So schon früher in Newyork.

Annahme der Noten bei den Banken von Bedeutung. Die verschiedenen in dieser Hinsicht möglichen Einrichtungen haben eine nicht unwichtige Tragweite.

Da die Banknoten keinen Zwangscurs haben sollen, so kann an sich eine Bank auch nicht gezwungen werden, die Noten ihrer Concurrentinnen anzunehmen. Gleichwohl wird das Verkehrsbedürfniß vielfach zu einer solchen Annahme führen. Soweit nicht die strenge Beachtung der Verbote, wie bei der Preußischen Bank, den preußischen Privatbanken und vermuthlich auch den sächsischen Banken eine Ausnahme gegenüber den „fremden" Noten bedingt, scheinen die deutschen Banken auch ihre Noten gegenseitig anzunehmen. Dies ergibt sich aus den in den Bilanzen befindlichen Activposten, „Cassenanweisungen und fremde Noten." Die preußischen Privatbanken nehmen wenigstens unbedingt die Noten der Preußischen Bank an, letztere ebenso die Noten der Privatbanken und zwar nach einer Bekanntmachung des Hauptbankdirectoriums vom 22. Dec. 1857 nicht nur, wie bis dahin an den Bankstellen derjenigen Provinz, worin die Privatbank ihren Sitz hat, sondern an allen ihren Filialanstalten.[128]) Allgemein scheint letztere Einrichtung übrigens nach einer Klage der Görlitzer Handelskammer in Betreff der Noten der dortigen communalständischen Bank nicht zu bestehen, wenigstens war die Annahme der Noten dieser Bank im Jahre 1866 auf die Bankstellen der Hauptbank in Schlesien beschränkt.[128a]) Eine ausnahmelose Annahme aller anderen Noten wird bei den übrigen deutschen Zettelbanken auch kaum erfolgen, die Jahresberichte und Bilanzen, welch letztere die fremden Notenbestände nicht specificiren, geben darüber keinen Aufschluß.

Die schottischen Banken nehmen ihre Noten gegenseitig allgemein, die englischen Provincialbanken vielfach an. Die Praxis der Bank von England ist mir nicht genau bekannt. Vermuthlich werden die Noten derjenigen Landbanken, welche regelmäßige Geschäftsverbindung mit der Hauptbank haben, wie andere Anweisungen, z. B. Checks auf diese Banken, angenommen. In Nordamerika sind die gegenseitigen Geschäftsbeziehungen der Banken unter einander sehr entwickelt.[129]) Die gegenseitigen Forderungen und Schulden bilden einen starken Posten z. B. in den publicirten Gesammtausweisen des Nationalbankwesens (d. h. den summirten Bilanzposten der einzelnen Banken) und die Noten machen wieder einen Hauptheil jenes Postens auf der Activseite aus. Es besteht nämlich ein Zwang zur gegenseitigen Annahme der gesetzlich fundirten Noten unter den Banken. Eine höchst eigenthümliche und bedenkliche Bestimmung des Nationalbankgesetzes gestattet sogar, gewisse Forderungen einer Nationalbank an eine andere als Activsaldo von dem Betrage des gesetzlich zu haltenden Baarbestands in Abzug

---

[128]) Preuß. Hand. Arch. 1858, I, 14. Von dieser Annahme blieben nur die Noten der Mageburger Privatbank auf den Wunsch der letzteren ausgenommen.

[128a]) H. K. Ber. f. 1866, Hand. Arch. S. 199.

[129]) Meier a. a. O. S. 175, Hock S. 479. 738, 739, § 31, 32 des Ges. v. 30. Juni 1864. In 20 Hauptorten müssen 25%, in den anderen Orten 15% baar (Staatspapiergeld) der Noten und Depositen von den Banken gehalten werden; $^3/_5$ dieser 15% können in a vista zahlbaren Guthaben dieser letzteren Banken auf Nationalbanken in jenen 20 Städten bestehen (also wohl auch in deren Noten?). Ueber die wirkliche Lage der Nationalbanken s. die kritische Analyse des Gesammtstatus v. 1. Oct. 1868 im Economist v. 2. Jan. 1869, wo 11—12% Durchschnittsbaardeckung herausgerechnet wird.

zu bringen, wodurch dieser Baarbestand zum großen Theil etwas rein Fictives zu werden droht. Ueber die schweizer Banken s. u. Anm. 146.

Damit wird schon eine zweite Frage, welche sich an die gegenseitige Annahme der Noten knüpft, berührt, — die noch wichtigere Frage: welche Behandlung den von einer Bank angenommenen Noten einer anderen Bank zu Theil werden soll. Diese Frage hat bei der zersplitterten Notenemission in Deutschland schon gegenwärtig ihre Bedeutung und ist bereits in Preußen zwischen den Privatbanken und der Hauptbank sogar mit einer gewissen Leidenschaftlichkeit erörtert worden. Sie wird bei einer allgemeinen deutschen Bankgesetzgebung und bei einer rationellen Particulargesetzgebung, wie etwa in Baden allein, wobei das Bankwesen des Einzelstaats richtig als provincielles deutsches, d. h. in seinem nothwendigen Zusammenhang mit dem übrigen deutschen Bankwesen aufgefaßt wird, noch wichtiger werden. Von ihrer richtigen Beantwortung hängt auch erst die principielle Beantwortung der ersten Frage in Betreff der gegenseitigen Annahme der Noten ab.

Unbedingt dürfen die angenommenen fremden Noten nicht als Theil des Baarvorraths behandelt werden. Letzterer muß aus dem gesetzlichen Zahlungsmittel (der legalen Landesmünze, resp. wenigstens Barrenmetall, oder, wie jetzt in Nordamerika, dem Staatspapiergeld) bestehen. Die fremden Noten sind also insofern nicht Casse, sondern Forderung, wenn auch eine unverzinsliche, stets fällige (wie ja manche Depositen auch). Die Consequenz der anderen Auffassung wäre, daß Banken durch gegenseitige Ueberlassung von Noten beliebig große baare Deckungsmittel sich verschaffen könnten, — eine Absurdität und eine leichtsinnige Schwindelei, welche gleichwohl in obiger Bestimmung des nordamerikanischen Gesetzes — innerhalb gewisser Grenzen — sanctionirt ist. Wo daher ein materielles Bankgesetz eine bestimmte Höhe des Baarvorraths anordnet, darf der Betrag fremder Noten (wie auch fremden und einheimischen Staatspapiergelds, es sei denn daß letzteres Zwangscurs habe) nicht mit in diese Deckung eingerechnet werden. Dies ist in Europa und speciell in Deutschland auch gesetzlich und nach der Bankpraxis allgemein anerkannt. Ferner ist aber auch selbst in einem formellen, um so mehr in einem der üblichen materiellen Bankgesetze zu verfügen, daß in den zu veröffentlichenden Bilanzen oder Status jener Betrag fremder Noten von der Metallcasse getrennt aufgeführt werde. Hiergegen verstoßen einige deutsche Banken in ihren Ausweisen, indem sie Münze und fremde Noten zusammenfassen. Die wahre Lage der Bank wird dadurch verhüllt. [130])

Da die fremden Noten nicht als baares Deckungsmittel behandelt werden dürfen, dem Inhaber, also hier der Bank, die sie angenommen,

[130]) Es ist daher auch unrichtig, wenn in den statistischen Zusammenstellungen der Monatsausweise der deutschen Zettelbanken, z. B. im Actionär, die Metallcasse und der Vorrath fremder Noten und Papiergelds zusammengezogen wird. Handelt es sich auch bei den meisten Banken nur um kleine Summen letzterer Art, so nicht bei allen, z. B. hatte die Preuß. Bank Ende Februar 1869 neben 86,777,000 Th. Metall 2,336,000 Thl. Cassenanweisungen, Privatbanknoten und Darlehenscassenscheine, der Berliner Cassenverein sogar neben bloß 456,000 Thl. Metall 2,947,000 Thl. Cassenanweisungen, Noten und Giroanweisungen der Preuß. Bank. Die schließliche Hauptsumme des „Baarbestands“ aller Banken ist daher auch nicht ganz richtig.

keine, der fremden Bank dagegen wohl Zinsen tragen, so folgt daraus, daß die annehmende Bank eigentlich das Interesse hätte, die Noten ihrer Concurrentin gar nicht anzunehmen, oder, wenn dies dem Publikum zu Liebe geschieht, sie möglichst bald wieder abzustoßen. Dies kann geschehen, indem die annehmende Bank die fremden Noten entweder in ihrem eigenen Geschäft, also z. B. in Darlehen gleich wieder ausgibt oder sie der fremden Bank zur Einlösung überschickt.

Die erstere Praxis scheint in einigem Umfange in Deutschland zu bestehen, z. B. Seitens der kleinstaatlichen und der preußischen Privatbanken mit den Noten der Preußischen Bank, bei jenen vielleicht auch mit anderen Noten. Diese Behandlung der angenommenen fremden Noten zur regelmäßigen Praxis zu erheben, haben auch die preußischen Privatbanken in Betreff ihrer eigenen Noten der Preußischen Bank wiederholt, wenigstens in früheren Jahren, zugemuthet. Die Preußische Bank handelt nämlich anders und zwar nach der erwähnten zweiten Weise, indem sie die Privatbanknoten zwar annimmt, aber sie den betreffenden Banken sofort zur Einlösung präsentirt. [131] Die Privatbanken, neuerdings meines Wissens ähnlich die jetzt in gleiche Lage gekommene Hannover'sche Bank, haben in dieser Praxis der Preußischen Bank einen ungerechten Druck gefunden. Mir scheint, daß sie darin im Unrecht sind, auch englische und schottische und zum Theil nordamerikanische Praxis ist es, im Allgemeinen die angenommenen fremden Noten nicht im eigenen Geschäft auszugeben, sondern sie zur Einlösung zu überschicken. Dies ist ganz rationell und entspricht dem berechtigten Interesse der einzelnen Bank als eines selbstständigen Erwerbsunternehmens. Die Zahlmittel einer Bank sind ihre eigenen Noten und die Landeswährung. Die Emission und Circulation der ersteren, nicht die der fremden Noten ist mit Recht ihr Bestreben. Die letztere Operation beschränkt ihren eigenen Notenumlauf, insofern ihren Gewinn. Die Annahme der fremden Noten scheint daher in der That nur passend, wenn ihr diese Präsentation zur Einlösung wenigstens im Allgemeinen folgt. Dann hat diese Annahme aber auch das Gute, daß sich die Banken in ihren Geschäftsverhältnissen dabei gegenseitig ganz zweckmäßig controliren. Nur in einzelnen Fällen, wenn z. B. ein Kunde der Bank bestimmte fremde Noten verlangt, mag die Hinausgabe derselben ähnlich wie die gewisser Anweisungen stattfinden.

Nothwendig ist dann aber eine Organisation des Einlösungsgeschäfts fremder Noten bei den Banken. Diese mangelt leider in Deutschland noch sehr. Eventuell liegt hier ein passender Punct vor, bei welchem sich eine gesetzliche Regelung mittelst einer allgemeinen deutschen Bankgesetz=

---

[131]) In den ersten Jahren ihres Bestehens ist dies eine regelmäßige Klage der Privatbanken, die Jahresberichte mehrerer der letzteren führen auch noch jetzt die Summen der von der Preuß. Bank zur Einlösung überschickten Noten an, z. B. hatte die Danziger Bank 1866 bei 897,900 Thlr. Durchschnittsumlauf 5,582,000 Thlr. Noten von der Preuß. Bank einzulösen, also p. Geschäftstag c. 18,600 Thlr. (H. Kam. Ber. 1867 S. 43), die Posener Bank bei einem Umlauf von 823,280 Thlr. 7,886,330 Thlr. oder p. Tag 26,290 Thlr. (ebendas. S. 623). Schwierigkeiten entstehen wohl vornehmlich bei einer größeren Präsentation an Einem Tage, wenn das gesetzliche Deckungsverhältniß (1/3 Baar) gestört wird. Die Magdeburger Bank hat wegen dieser Einlösung wohl die Annahme ihrer Noten bei der Preuß. Bank nicht gewünscht (s. o. Anm. 128). S. auch Brem. Handelsbl. 1864 Nr. 660, die Kritik der Preuß. Priv. Banken.

gebung empfiehlt. Die Klagen der preußischen Privatbanken über die Hauptbank mögen darin nicht ganz unbegründet sein, daß die Präsentation ihrer von der Hauptbank eingenommenen Noten zu unregelmäßig ist. Hier thun in Deutschland dringend Einrichtungen noth, wie sie in Schottland, England und Nordamerika bestehen, und zwar um so mehr, je größer die Decentralisation des Banknotenwesens in Deutschland ist oder werden sollte und am allermeisten bei völliger Bankfreiheit und vielen kleinen Zettelbanken neben den großen. Auch ein formelles, ganz auf Bankfreiheit stehendes Gesetz kann hier zweckmäßig interveniren.

Es handelt sich nämlich um die Organisation eines regelmäßigen Notenaustausches unter den Banken. Damit verbindet sich dann leicht und zweckmäßig eine Abrechnungsanstalt oder ein Clearing-House zur Bezahlung der gegenseitigen Schulden und Forderungen der Banken (resp. von deren Kunden aus dem Wechsel- und Anweisungsgeschäft u. s. w.), vornehmlich mittelst Compensation, wobei dann nur die restirenden Differenzen baar zu berichtigen sind. [132]) Einrichtungen dieser Art, theils nur für das Notengeschäft, theils für die anderen Zweige des Bankgeschäftes zugleich, haben sich in Schottland, England, Nordamerika sehr erprobt. Eine ähnliche Gestaltung hat neuerdings mehr und mehr der Berliner Geschäftsverkehr unter Vermittlung des Berliner Cassenvereins gewonnen. [133]) Sind die Zettelbanken, wie es bei einer Decentralisation der Notenausgabe vollends zu wünschen ist, zugleich Depositenbanken mit entwickeltem Contocorrentgeschäft, so kommen namentlich durch das Depositengeschäft stets viele fremde Noten in die Banken. [134]) Diese Noten werden im regelmäßigen Austausch aber immer nach kürzester Frist wieder an ihre eigenen Banken zurückkehren. Die gegenseitige Annahme der fremden Noten bildet dann erst recht eine Bequemlichkeit und Sicherung für das Publikum, weil sie zu einer scharfen gegenseitigen Controle der Banken über ihr Notengeschäft führt. Die Mißstände der Vielheit der Banknoten verringern sich dabei sehr, weil die Gelegenheit, die Note überall, auch bei einer fremden Bank als Depositum einzuzahlen, oder mit ihr Schulden an diese Bank zu berichtigen, in vieler Beziehung einer Einlösung gegen Baar gleichkommt. Die räumliche Verbreitung der Vielbanknoten findet alsdann auch geringere Hindernisse, als es sonst der Fall zu sein pflegt.

Mustergiltig sind hier nun die schottischen Einrichtungen. Die dor-

---

[132]) Ueber die Bedeutung und die creditwirthschaftliche Function des Clearing-Houses s. meine Theorie der Peel'schen Acte, S. 117 ff. u. Art. Clearing-House in Rentzsch' Handwörterb. d. Volkswirthschaftslehre, dann Hildebrand, d. Chequesystem u. Cl. H. (s. o. Anm. 26) speciell über das Londoner Cl. H. und Gibbons, banks of Newy. über das Newyorker (ch. XVIII).

[133]) S. dessen Jahresberichte und die Auszüge in der Nation. Ztg., auch Brem. H. Bl. 1864 Nr. 660. Aehnliche Ziele verfolgt der Leipz. Cassenverein.

[134]) Eingehend entwickelt in meinen Beitr. S. 53, 57, s. auch Theorie der Peel'schen Acte S. 111—121. In der badischen Bankdebatte zeigte sich völliges Mißverständniß in Betreff der Verbindung des Depositen- und Notengeschäfts, so auf dem Karlsruher Handelstage, wenn daselbst (§ 18 des dortigen Statutenentwurfs) die Annahme verzinslicher Depositen schlechtweg ausgeschlossen wird; aber auch Pickford's Bericht S. 36 ff. enthält hier Irriges. Vgl. auch den Aufs. „Noten und Depositen" v. O. Michaelis, Vierteljahrschr. f. Volkswirthsch. 1865.

tigen Banken nehmen in allen Zahlungen ihre Noten gegenseitig an, tauschen sie aber regelmäßig zweimal die Woche in Edinburg aus und vergüten sich die übrigbleibenden Saldi anderweit.[135]) Aehnlich geschah es wenigstens früher zwischen den englischen und irischen Provincialzettelbanken.[136]) In London, Newyork, Boston bilden die Notenaustausche einen (kleinen) Theil der Umsätze des Clearing-House's. In Massachusetts hat die Decentralisation der Notenausgabe schon früher zu einer besonderen Einrichtung, dem sog. Suffolkbanksystem geführt.[137]) Die Suffolkbank in Boston löste die Noten aller der massachusettschen Zettelbanken ein, welche ein gewisses unverzinsliches Depositum bei ihr stehen hatten und allwöchentlich für die eingelösten Noten baare Zahlung leisteten. Hieran knüpfte sich auch wieder eine Art Clearing-House, indem die Banken die in Zahlung angenommenen fremden Noten durch die Suffolkbank austauschen ließen. Dies System hat sich über die Neuenglandstaaten ausgedehnt. Aehnliche Einrichtungen haben sich im Nationalbanksystem unter dem Gesetz vom 30. Juni 1864 entwickelt.[138])

In Deutschland würde nun die Ausbildung eines solchen Austauschsystems schon beim jetzigen Zustande, vollends aber bei einer weiteren Vermehrung der Zettelbanken sehr erwünscht sein. Alsdann hat die allgemeine gegenseitige Annahme der Noten in Zahlung bei den Banken nichts mehr gegen sich. Auch eine große Bank, wie die Preußische oder Frankfurter, ja sie wohl am meisten, wird ihre Rechnung dabei finden. Denn wenn sie sich auch vor dieser Annahme fremder Noten sträubt, weil dieselbe den Noten ihrer kleinen Concurrentinnen zu Gute kömmt, so hat sie umgekehrt Gelegenheit, diese Noten gleich wieder an die ausgebende Bank zurückzuschicken und ihre eigenen Noten oder Münze dafür zu erhalten. Sie wird auf diese Weise eine gute Controle über die kleinen Banken üben, besonders alle künstlichen Manipulationen dieser Banken zur Ausdehnung und Verbreitung ihrer Notencirculation nicht nur sofort durchschauen, viel mehr als sie dies gegenwärtig im Stande ist, sondern jene Maßregeln auch kreuzen und erfolglos machen.[139]) Eben deswegen

---

135) Meine Beitr. S. 57.

136) Eb. — Ueber das jetzige Country-Cl. H. der Provinzialbanken, s. Lubbock, on country clearings, Journ. of the statist. soc. in London, Sept. 1865 u. Hildebrand, a. a. O. S. 149 ff. Der Schwerpunct des englisch-americanischen Clearing liegt durchaus im Chequesystem, s. darüber Hildebrands klare Darstellung.

137) S. nam. O. Hübner Banken, S. 315, auch Hock a. a. O. S. 431 und Meier a. a. O. S. 165, welche Darstellungen zu vereinen sind, Hock ist nicht ganz correct.

138) § 32 des Ges. v. 30. Juni 1864. Jede Bank in den 19 anderen Hauptorten hat eine Nationalbank in Newyork zu bezeichnen, wo sie die Hälfte ihres Baarfonds einlegen und ihre Noten einlösbar machen muß; jede Bank an anderen Orten hat ebenso eine Bank in einem der 19 Orte zu demselben Geschäft zu wählen, s. Hock S. 739, auch S. 477 („Redemption cities").

139) Daß solche Manipulationen, welche in der Mitte der 50er Jahre häufig von den kleinen Banken angewendet wurden (s. o. Anm. 35 S. 16 und die preuß. Denkschr. v. 1857, dann m. Beitr. S. 123), auch neuerdings noch nicht gänzlich fehlen, darauf deuten manche Anzeichen hin, z. B. wenn die Thüring. Bank im Ber. f. 1865 naiv sagt: „man habe die angenehme Erfahrung gemacht, daß die Noten bei gewählter Vertheilung (!) allenthalben leicht Verbreitung fänden". (Brem. H. Bl. 1864 S. 264). Auch die starke Schwankung des Notenumlaufs mancher kleinen Banken in kurzer Zeit deutet auf dergleichen, z. B. die vielfache große Erweiterung seit 1—2 Jahren, u. a. bes. bei d. Braunschw. B. (1867 $2.^{7}$, 1868 $3.^{8}$ Mill. Thlr.). Ein Notenaustauschsystem würde hier viel verbessern.

werden die unsolideren grade der **kleinen** Banken sich scheuen, einem solchen Austauschsystem beizutreten. Aber sie werden nicht umhin können, dies dennoch zu thun, sobald das System einmal eingerichtet und durch die soliden kleinen Banken gewiß unterstützt wird, weil sie sonst schwerlich ihre Noten im Publikum unterbringen würden.[140] Nöthigenfalls würde uns aber auch ein **gesetzlicher Zwang** zum Beitritt bei einer mehr oder weniger weitgehenden Decentralisation der Notenausgabe und selbst bei völliger Zettelbankfreiheit nicht unthunlich erscheinen und in letzterer Hinsicht nicht außerhalb des Rahmens eines formellen Bankgesetzes liegen.

Die Schwierigkeiten bestehen in Deutschland, von der politischen Zersplitterung und dem gewöhnlichen Mangel guten Willens in solchen Dingen bei den Nächstbetheiligten selbst abgesehen, ebenso wie in jedem größeren Lande in der **räumlichen Trennung** der verschiedenen Banken. Indessen läßt sich dergleichen bei den gegenwärtigen Communicationen doch verhältnißmäßig leicht überwinden. Die Sache ließe sich nach Art des Suffolksystems und der sächsischen Vorschrift, daß die fremden Noten in Leipzig eingelöst werden müssen, mit einer **allgemeinen Einlösungsanstalt an ein oder zwei Hauptgeldplätzen**, in Berlin oder hier und in Frankfurt, in Verbindung bringen. Eine solche Einlösbarkeit an Hauptorten ist überdies eine dringende Nothwendigkeit, welche die Geschäftswelt wiederholt verlangt hat.[141] Die sächsische Einrichtung hat sich sehr gut bewährt.[142] Die Banken können recht wohl — auch bei voller Zettelbankfreiheit — zu einer solchen Einlösung verpflichtet werden, von der sie selbst wesentlichen Vortheil zögen.[143]

Diese Einlösungsanstalt ließe sich nun aber auch mit der Besorgung des regelmäßigen Notenaustausches betrauen, und zwar etwa in folgender Weise. Jede Bank schickte ein- oder zweimal wöchentlich die in Zahlung erhaltenen fremden Noten der betreffenden Bank direct zu. Die bezüglichen Ausweise hierüber nebst Anweisungen auf die fremde Bank für den Betrag der ihr übersandten Noten giengen an die Einlösungsbank. Hier würde nach der Weise des Clearing-Houses das Credit und Debet jeder Bank aufgestellt, die Forderungen für angenommene fremde remittirte und die Schulden für remittirt erhaltene Noten compensirt und der übrig bleibende Saldo in den Büchern der Einlösungsanstalt der Bank gut geschrieben oder sie mit demselben belastet.

Bestimmungen wären dann darüber erforderlich, wie diese Saldi übermittelt oder gedeckt werden müssen. Auch diese Operation vereinfachte sich sehr, wenn die Banken bei der Einlösungsanstalt, wie z. B. die Newyorker Banken beim dortigen Clearing-House, bestimmte größere Baarbestände hielten, wo sich dann fast Alles durch Umschreiben in den Büchern dieser Anstalt, also wie bei einer Girobank, abmachen ließe. Mancherlei Modalitäten

---

[140]) Aehnlich wie der Beitritt zum Suffolksystem den Banken bald unvermeidlich wurde, s. **Hübner** a. a. O.

[141]) S. die americ. Vorschriften Anm. 138 u. u. Punct 5.

[142]) Dies zeigt sich u. A. in der Unterscheidung der Börsencursnotizen Berlins u. anderer Plätze von in Leipzig einlösbaren und nicht einlösbaren („wilden") Noten. Erstere stehen meist $1/8$—$1/4\%$ und mehr besser.

[143]) Dies hat sich beim Suffolksystem und bei der Leipziger Einlösung gezeigt, s. auch u. P. 5.

sind jedoch hier möglich,[144]) z. B. wie in London das Clearing-House und die Bank von England getrennt sind, könnte auch hier die Umtauschanstalt und die Einlösungsanstalt getrennt und der von anderen Banken in Berlin und Frankfurt zu haltende Baarbestand bei der Preußischen und der Frankfurter Bank placirt werden. Die Umtauschanstalten hätten dann zu diesen Banken eine ähnliche Stellung wie das Londoner Clearing-House zur Bank von England einzunehmen.

Die Frage, ob ein oder zwei Umtauschsysteme, um die Centren von Berlin und Frankfurt, ist eine secundäre. Zwischen zweien könnten wieder Verbindungen hergestellt werden. Ebenso sind die weiteren practisch sicherlich wichtigen Einzelheiten, welche manche Verschiedenheit zulassen, doch einfach zu entscheiden, sobald einmal über die Hauptsache, die Nothwendigkeit eines solchen Austauschsystems Einigung erzielt ist.[145]) Bei einer Mehrheit von Zettelbanken, wie sie in Deutschland besteht und voraussichtlich bestehen bleibt, ist die gegenseitige Annahme der Noten bei den Banken sehr wünschenswerth. Dann ist aber auch ein solches Austauschsystem unentbehrlich, es bildet ein Complement einer Vielheit von Zettelbanken. Die kleineren deutschen Staaten, welche wie Baden selbst (eine oder mehrere) Zettelbanken von — wirthschaftlich betrachtet — unvermeidlich doch nur provincieller Bedeutung zu besitzen wünschen, müssen vor Allem auf solche Einrichtungen mit hinarbeiten. Sonst werden ihre Zettelbanken nur ein kümmerliches Dasein fristen und deren Banknoten keine allgemeinere Verwendung zulassen. Der centralistische Zug im Bankwesen, welcher durch die sichtliche Vorliebe der Geschäftswelt für ein gleichförmiges Papierumlaufsmittel noch verstärkt wird, bricht sich alsdann um so eher Bahn, weil jene Noten in ihrer Isolirung zu wenig brauchbar sind. Dieser Punct verdient daher auch für eine selbstständige badische Zettelbankgesetzgebung große Beachtung, wenn er auch bisher, soviel ich weiß, hier wie anderswo in Deutschland fast völlig übersehen worden ist.[146])

---

[144]) Ueber die Technik des „Clearing" und anderes Einzelne s. die Darstellungen von Hildebrand und Gibbons (bei letzterem sogar Illustrationen durch Bilder und Pläne).

[145]) Die Vertheilung der allgemeinen Kosten des Systems könnte nach der Größe der Umsätze erfolgen. Schwierigkeit machte nur die Deckung der Porti für die Notensendungen u. s. w. Das Porto würde kaum ausschließlich der remittirenden oder der ihre Noten empfangenden Bank zur Last zu setzen, sondern besser auch wohl nach der Höhe der Umsätze in der Umtauschanstalt zu vertheilen sein. — Die Einrichtung einer solchen Umtauschanstalt hätte vermuthlich auch das Gute, der Einbürgerung des Chequesystems mit vorzuarbeiten, indem jene Anstalt sich allmälig zu einem eigentlichen Clearing-House Berlins und Frankfurts entwickelte. Vorläufig wird ihre Hauptthätigkeit aber dem Notengeschäfte zu gute kommen. Ueber die Aussicht, daß Banknoten bei uns noch längere Zeit hauptsächliches Zahlmittel bleiben werden, s. Hildebr. a. a. O. S. 161, 162.

[146]) Wenn ein einzelner Landestheil für sich, wie z. B. Baden, eine Decentralisation der Notenausgabe zuläßt, so ist die Einrichtung einer solchen Notenaustauschanstalt für diesen Landestheil nur um so dringenderes Bedürfniß, weil die Noten sonst ein noch beschränkteres locales Umlaufsgebiet haben. In der Schweiz z. B. könnten dadurch die auch von M. Wirth (a. a. O. S. 455, 459) hervorgehobenen Nachtheile der Decentralisation der Notenausgabe leicht beseitigt werden, ohne daß es einer Centralbank bedürfte. Die Schweizer Banken nehmen übrigens vielfach in Folge bes. Verträge und bei gewährter Gegenseitigkeit fremde Noten in Zahlung an und z. Th. lösen sie sie selbst gegen Münze ein; dies geschieht namentlich mit den meisten anderen Schweizer Noten von d. Berner Kantonalbank, s. Hänsel's Not. Bl. über Papiergeld ꝛc. 1868 N. 4 S. 2, auch Ztschr. f. Kap. III, 149. Ein badisches Bankgesetz

Ein ähnliches Austauschsystem ließe sich in Deutschland auch für das Staatspapiergeld mit gutem Erfolge für die Umlaufsfähigkeit und Annehmbarkeit desselben an allen Staatscassen einrichten, wenn dies Papiergeld ganz in der bisherigen Weise als einzelstaatliches fortbestände. Es würden dadurch nicht viel geringere Vortheile wie durch ein gemeinsames Staatspapiergeld erreicht. Die betreffende Einrichtung wäre unschwer und zum beiderseitigen Vortheil, der Staaten und der Banken, mit derjenigen für den Austausch der Banknoten zu vereinigen. Dann würde der allgemeinen Annahme aller Staatspapiergelder auch bei den Bankcassen nichts mehr entgegenstehen. Der deutsche Geldverkehr gewönne dadurch eine so feste Basis, wie es bei der Zersplitterung der Papierumlaufsmittel nur immer möglich wäre. Uebrigens steht auch dieser Punct wie mehrere der besprochenen mit den Einrichtungen für die Einlösbarkeit der Noten im Zusammenhang, d. h. mit dem folgenden Punct 5.

5. Die Einlösbarkeit der Banknoten.

Von der steten leichten, kostenlosen Einlösbarkeit hängt die Benutzbarkeit der Banknoten an Stelle des baaren Geldes vornehmlich mit ab. Die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über diesen Punct genügen jedoch im Interesse des Verkehrs nicht immer. Selbst vom Standpunkte der Zettelbankfreiheit und formeller Bankgesetze aus ist mehr zu verlangen.

a. Einlösung der Noten von jedwedem Inhaber.

Dieser Grundsatz ist in Deutschland mit Recht allgemein anerkannt. Er wird aber passend, ausdrücklich und auch auf den Noten selbst ausgesprochen, wie auf denen der Preußischen Bank, wo es heißt: „Die Bank zahlt ohne Legitimationsprüfung .... an den Ueberbringer.“ [147]) Die Noten sind dann auch keiner Vindication oder Amortisation zu unterwerfen, wie dies auch in den Bankstatuten ausgesprochen zu sein pflegt.[148]) Die bezüglichen Bestimmungen des badischen Bankstatutenentwurfs von 1864 § 26 (und z. Th. § 27), allenfalls in der formellen Abänderung, wie sie von der Commission des Abgeordnetenhauses in § 6 Al. 2 und § 7 des abgeänderten Entwurfs befürwortet wird, sind gut. Es handelt sich hier, wie Pickford mit Recht betont, um die Regelung rein privatrechtlicher Puncte, die auch bei voller Bankfreiheit nicht ausbleiben könnte. [149]) Deshalb muß die Redaction dieser Bestimmungen in den verschiedenen Ländern etwas verschieden ausfallen. [150])

---

auf der Basis der Bankfreiheit und der Mehrheit der Zettelbanken hätte ein solches Austauschsystem einzuführen. Für Deutschl. auch befürwort. v. Dankelmann, Z. f. Kap. III, 76.

[147]) Die Preuß. Bankordnung enthält diese Bestimmung nicht, s. § 32. Die Statuten der Baierischen Bank, § 14, sprechen den Satz auch nicht ausdrücklich aus, desgl. nicht die Leipz. Bankstat. § 38, noch die Frankfurter § 27, 29. Die Wortfassung des badischen Regierungsentwurfs, § 26: „Die Einlösung von Banknoten darf keinem Inhaber verweigert werden, selbst wenn angezeigt wäre, daß die Banknoten dem rechtmäßigen Besitzer abhanden gekommen sind“, ist zweckmäßig.

[148]) Preuß. Bankordnung § 34, Baier. Stat. § 16, Bad. Reg. Entwurf § 16, Commiss. Entw. § 7 Al. 3.

[149]) Bericht der Commission S. 30.

[150]) Daher kann auch in den Statuten eine specielle Bestimmung fehlen, wenn die Anwendung gewisser allgemeiner Rechtssätze, z. B. über Inhaberpapiere, sich von selbst versteht. Dies wohl der Grund mancher Verschiedenheiten deutscher Bankstatuten.

Die practischen Consequenzen dieser Sätze werden aber freilich von den Banken nicht immer beachtet. So ist z. B. das Verlangen der Namensangabe des Ueberbringers oder gar der Namensaufschrift auf den überbrachten Banknoten wenigstens nach den in Deutschland geltenden Rechten durchaus unstatthaft. Ersteres Verlangen wurde u. A. in der kurzen Zeit der Noteneinlösbarkeit Anfang 1859 von der Oesterreichischen Nationalbank gestellt, in der bei den damaligen Verhältnissen vollends unverkennbaren Absicht, die Herausnehmer und die Exporteure von Metall zurückzuschrecken.[151]) Auch bei anderen Banken ist dergleichen vorgekommen. In erregten Zeiten ist es nicht schwer, die öffentliche Meinung gegen die Herausnehmer von Geld aufzuwiegeln. Solche Practiken sind meist nutzlos, stets verwerflich und rechtswidrig. Der Ueberbringer von Noten, der Einlösung verlangt, macht nur von seinem Rechte Gebrauch. Auch der Zweck seines Metallbezugs geht die Bank nichts an, sie darf sich dagegen durch Chicanirung des Ueberbringers nicht wehren, sondern muß eine richtige Discontopolitik zur Abwehr eines zu starken Metallabflusses befolgen. Es sei hier bemerkt, daß die der Preußischen Bank namentlich von Hamburg aus in dieser Beziehung gemachten Vorwürfe unbegründet zu sein scheinen.[152]) Im Zweifel ist es Sache der Regierung, das Interesse des Noteninhabers, nicht das der Bank zu vertreten.

Die Noten der Bank von England werden bekanntlich nur einmal von ihr ausgegeben, bei der Rückkehr zur Bank vernichtet und durch andere ersetzt. Sie führen daher auch einen immer wechselnden Datum und haben auch äußerlich durch diese Praxis mehr die Form von Anweisungen, während die deutschen und übrigen continentalen Noten mehr als Papiergeld zum dauernden Umlauf erscheinen. Wenn nicht allgemein, so wenigstens in vielen einzelnen Fällen verlangt die Englische Bank bei der Präsentation zur Einlösung die Namensaufschrift des Ueberbringers.[153]) Ob sie nach englischem Recht das Recht dazu hat, ist mir fraglich. Auch als Mittel zur Entdeckung von Fälschungen möchte dieses Verlangen ziemlich werthlos sein, da von dem Ueberbringer keine Legitimation seiner Person gefordert wird.

Hinsichtlich der Annahme der Noten zur Einlösung sind aber noch einige andere Bestimmungen erforderlich. So darüber, wie es mit der Annahme sehr beschädigter, zerstückelter, stark beschmutzter Noten gehalten werden soll. Bezügliche Bestimmungen fehlen mit Unrecht meistens in den Statuten. Sie sind um so nothwendiger, wenn die Noten einer Bank ein sehr allgemein verbreitetes Umlaufsmittel sind, also ganz besonders für eine Monopolbank. Die Fassung des Al. 2 § 7 der Abänderungsvorschläge der Abgeordnetencommission zum Statutenentwurf der badischen

---

[151]) Ich habe das damals in Wien selbst mit erlebt. Namen, Stand, Zweck der Einwechslung wurde erforscht, den größeren Häusern ein Maximalbetrag zur Einwechslung festgesetzt u. s. w., lange vor dem Kriegsausbruch und unter Bach'schem Regiment! — S. m. Aufs. die Wiederaufn. der Baarzahl. der österr. Nat. Bank, in d. „Stimmen d. Zeit" B. 1 (1859), S. 224.

[152]) Vgl. die „Verhandlungen d. v. Hamb. Kaufm. Convent z. Prüfung d. Valutafrage niederges. Commiss." Hamb. 1865, bes. S. 17, 18, die Anschuldigungen von Sanders u. die Widerlegung von Sötbeer, ferner m. Art. die Valutafrage in Hamburg, Brem. Hand. Bl. 1865. N. 711.

[153]) Während der Weltausstellung im Aug. 1862 habe ich dies mit Anderen dort selbst erfahren.

Bank ist daher zweckmäßig.[154]) Ein festes Princip für die Einlösung hinzustellen ist übrigens schwierig. Das in Nordamerika,[155]) Oesterreich und anderswo zum Theil befolgte oder befürwortete, nach der **Quadratfläche** der Noten einzulösen, paßt nicht, denn es ist eine rohe unrichtige Uebertragung eines für Münzen etwa anwendbaren Grundsatzes auf Noten (und auf Staatspapiergeld). Auch die Nichtannahme aller Noten, deren **Nummern abgerissen** sind, hat ihre Inconvenienzen, möchte aber nach Ausschließung der Amortisation der Noten consequent sein. Die richterliche Entscheidung hier zuzulassen, involvirte wohl auch eine Klage auf Ersatz ganz vernichteter Noten.

Ferner sind Bestimmungen über die **Einziehung**, den **Umtausch** von Noten und die **Ausschließung** nicht zurückgekommener Noten von der Einlösung (**Werthloserklärung**) nothwendig. Solche Bestimmungen finden sich meistens in den Statuten, genügen aber namentlich in Betreff der **Länge** des Präclusivtermins nicht immer. Dieser ist z. B. bei der Frankfurter und Leipziger Bank wenigstens 6 Monate (§ 31 dort, § 41 hier), bei der Bairischen Bank 3 Jahre (§ 18), in der Preußischen Bankordnung wird die Dauer der Präclusivfrist besonderer Bestimmung vorbehalten (§ 35), bei der Oesterr. Nationalbank ist die Frist 6 Jahre (§ 19), im badischen Statutenentwurf § 28 wenigstens 1 Jahr. Diese Frist findet sich auch in anderen Bankstatuten mehrfach (z. B. Deſſ. Bank § 8, Weim. Bank § 18, Goth. Bank § 27, Brem. Bank § 75). In der Regel wird allerdings diese Frist später verlängert oder nach Ablauf derselben werden die Noten (und das Staatspapiergeld) gleichwohl noch „aus Gnaden" eingelöst. Aber ein **Rechtsanspruch** sollte nicht so leicht verloren gehen und eine Abhängigkeit vom guten Willen der Bank möglichst vermieden werden. Mindestens **mehrjährige** Präclusivfristen, auch wenn sie die Umtauschoperation erschweren, sind daher durchaus nothwendig, wiederum besonders, wenn die Noten **räumlich weiter** verbreitet sind. Dies kann in Deutschland gerade auch von kleinstaatlichen Noten und Staatspapiergeld gesagt werden.[155a]) Die kurze Präclusivfrist z. B. von Frankfurter Noten würde leicht zu ungerechten Verlusten süddeutscher Noteninhaber führen.

Sodann erscheint uns eine allgemein übliche Bestimmung, daß nämlich der Betrag der nicht zur Einlösung zurückgekommenen Noten, also namentlich der **wirklich verlorenen**, zu **Gunsten der Bank** verfällt, wenigstens bei der Concessionirung und Monopolisirung des Notengeschäfts und der allgemeinen Benutzung der Noten als hauptsächliches Verkehrsinstrument unberechtigt. Die verloren gegangenen Noten repäsentiren Antheile an den Bankactivis, diese Antheile sind jetzt gewissermaßen **herrenloses**

---

[154]) „Abgenutzte, zerstückelte oder sonst beschädigte Banknoten hat die Bank gegen anderes Geld umzuwechseln, wenn die Aechtheit und der Werthbetrag unzweifelhaft zu erkennen sind und die Ueberzeugung erlangt wird, daß kein Mißbrauch mit den fehlenden Stücken geschehen kann." Aehnlich lautet das **baierische** Gesetz v. 4. Sept. 1867 in Betreff der Cassenanweisungen (Ztschr. f. Kap. u. Rente III, 220).

[155]) Ges. v. 1. März 1862 und Verord. v. 31. Jan. 1866, s. **Hock**, Am. Fin. S. 449 ff. über das Staatspapiergeld; S. 628, 736 über Noten.

[155a]) Klagen über die Belästigung des Verkehrs durch die Einziehungen, Außercurssetzungen und die damit leicht verbundenen Verluste besonders bei den vielen diversen deutschen Cassenscheinen kommen öfters vor, auch in den Handelskammerberichten, z. B. dem von Minden f. 1867 (H. Arch., Ber. S. 699).

Eigenthum, es würde uns daher ganz billig erscheinen, daß sie wie dieses zu Gunsten des Staats, also der Gesammtheit verfallen. Dies ist um so gerechter, je mehr der Notenumlauf durch Staatsmaßregeln begünstigt wird, also gerade in unseren Staaten. Die Beträge sind nicht immer unbedeutend.[156]

Endlich verlangen auch die Notenfälschungen noch eine andere Betrachtung, als die ihnen in den Bankgesetzen und Statuten allein zu Theil werdende aus dem Gesichtspunct des Strafgesetzbuchs. Nachahmung, Fälschung und bewußte Verbreitung falscher Noten sind selbstverständlich streng zu bestrafen, wie Münzvergehen oder wie Urkundenfälschungen. Allein der bona fide Besitzer und Verbreiter kann wenigstens nicht unbedingt, wie es häufig gesetzliche Regel ist, des betreffenden Werthbetrags verloren gehen. Wiederum dann namentlich, wenn Noten und Staatspapiergeld Zwangscurs haben oder an den Staatscassen angenommen werden oder sonstige Begünstigungen des Staats erfahren, so daß ihre allgemeine Annahme im ganzen Lande Regel zu sein pflegt, kommt der Einzelne durch die zufällige Annahme von falschen, gut nachgeahmten Noten in sehr unverdiente Verluste. Deshalb wird der Staat bei Papiergeld, die Bank bei Noten oft schon, wie es bei großen Banken, z. B. der österreichischen, auch mehrfach thatsächlich geschieht, im eigenen Interesse, um die Notenannahme nicht zu discreditiren, die falschen Noten dem gutgläubigen Erwerber ersetzen. Aber eine gesetzliche Regelung dieses Punctes ist doch nothwendig. Beschwerden in dieser Hinsicht sind auch in Deutschland laut geworden.[157] Die entgegengesetzte Praxis, den Erwerber stets den Verlust tragen zu lassen, verführt auch leicht zur Weitergabe des Papiers und erschwert daher die Entdeckung von Fälschungen.[158]

b. Einlösung der Noten an mehreren Orten.

Auch in diesem wichtigen Puncte genügen weder die in der Praxis bei der Vielheit und Mehrheit, wie bei der Einheit der Zettelbanken befolgten Maßregeln, noch die üblichen gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen immer. Die vorhandenen Mängel werden nur nicht stets so fühlbar, weil die Annahme der Noten bei den öffentlichen Cassen oder die gegenseitige Annahme der Noten bei den Banken in einigen Beziehungen einer

---

[156]) Die Statuten lassen diesen Gewinn, soviel ich sehe, allgemein den Banken zufallen, was geschieht, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich ausgesprochen ist, bad. B. Stat. § 28. — Von dem Wiener-Währungs-Papiergeld in Oesterreich gingen $5.^{8}$ Mill. oder $0.^{86}$% der Maximalemission verloren; nach Gentz von den österr. Bancozetteln 110 Mill. fl. oder 10% (??). S. mein. Aufs. z. Gesch. u. Krit. d. österr. Bancozettelper., Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. XIX (1863), 458. Weitere Notizen besonders auch aus den kleinen deutschen Ländern und Banken wären interessant.

[157]) H. K. Ber. v. Minden a. a. O. S. 700 (s. Anm. 155), wo gegenüber der Preuß. Bank hierüber geklagt und die unbedingte Ueberwälzung des Verlustes auf den gutgläubigen Erwerber um so ungerechter genannt wird, weil die Bank aus dem Verlorengehen von Noten manchen Gewinn beziehe. S. auch in Wengler's Geldnotizzettel, Lpz. Mich. Messe 1868, S. 1 Klagen über d. hannov. Bank.

[158]) Die großartigsten Fälschungen kommen in Rußland vor, wo man selbst ein Viertel aller cursirenden Creditbillete, das wäre c. 200 Mill. R., jedenfalls wieder colossal übertreibend, als falsch bezeichnet hat. Die überstrengen Strafgesetze haben den entgegengesetzten Erfolg, wenn der gutgläubige Inhaber nach dem Gesetze sich zu schwer reinigen kann oder zu große Verluste erleidet.

Einlösung an verschiedenen Orten gleichkommt. Indessen sind noch besondere Einrichtungen in dieser Hinsicht nothwendig.

Central- und vollends Monopolbanken müssen durchaus neben der selbstverständlichen sofortigen Einlösung an der Hauptbank auch bei ihren Filialen oder, wenn die Zahl der letzteren nicht genügt oder diese nicht in allen Hauptorten und einigermaßen gleichmäßig über das Land vertheilt sind, [159]) auch in den wichtigsten Plätzen des Landes an besonderen Einlösungscassen ihre Noten einlösen. Es bestehen in dieser Hinsicht verschiedene Einrichtungen und statutarische Vorschriften. Eine richtige Regelung des Punctes hat auch ihre Schwierigkeiten, da eine Zersplitterung des Baarfonds an verschiedenen Orten unvermeidlich wird und dies wieder einige Störungen verursachen kann. Deshalb sind für die Einlösung an den Filialen und an den anderen Hauptorten kurze Fristen von 2—3 Tagen zu gewähren, binnen deren jedenfalls unbedingt auch hier eingelöst werden muß. Das Recht auf hohe Verzugszinsen ist dabei wohl statthaft. Ferner können vielleicht kleine Summen sofort, größere nach Fristen zahlbar gemacht werden.

Die Bank von England unterscheidet die Noten nach ihrer Ausgabestelle. Die außerhalb Londons oder der Hauptbank ausgegebenen Noten sind zugleich auch bei den Filialen zahlbar. [160]) Die Französische Bank führte in ihren Bilanzen früher die Notencirculation und den Baarvorrath für die Hauptbank und die Zweiganstalten getrennt auf, was seit einer Reihe von Jahren nicht mehr der Fall ist. Doch werden die Noten meines Wissens auch an den Filialen regelmäßig noch jetzt eingelöst. Die Preußische Bank muß (nach § 32 der Bankordnung) die Noten „bei der Hauptbankcasse zu Berlin zu jeder Zeit, bei den Provincialbankcomptoiren, soweit es deren jedesmalige Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen baares Geld unweigerlich einlösen." Die letztere Vorschrift genügt kaum, weil der Bank darin die bezügliche Vertheilung ihrer Baarfonds nicht befohlen und nicht wenigstens eine Frist vorgeschrieben ist, binnen deren das Provincialcomptoir einlösen muß. Auch ist eine Einlösung nur bei den Provincialcomptoiren (den Filialen erster Classe), nicht auch bei einigen Commanditen (Filialen 2. Classe), kaum durchweg ausreichend. Doch scheint die Praxis der Preußischen Bank diese mangelhafte Bestimmung der Bankordnung gut zu machen. Besondere Klagen sind mir wenigstens nicht bekannt geworden, im Gegentheil wird selbst im Jahr 1866 und in den entlegenen westlichen Provinzen bei der Panique und dem Andrang an die Cassen berichtet, daß die Preußische Bank prompt ausgezahlt habe. [161]) Der § 32 der B. O. gestattet auch die ausdrückliche Ausfertigung von Noten auf ein Provincialcomptoir, wo dann die Noten jederzeit sofort eingelöst werden müssen. Doch ist meines Wissens von dieser Befugniß kein Gebrauch

---

159) Das war wenigstens früher ein Mangel in England wie in Frankreich.

160) Bankacte von 1833, s. Hübner, Banken S. 353.

161) S. H. K. Ber. v. Cöln f. 1866, Hand. Arch. Ber. S. 686. Dagegen wird mitunter über den Mangel bestimmter Münzsorten bei den Comptoirs geklagt, so aus Crefeld im Ber. f. 1865 über fehlende harte Thaler und Friedrichsd'or bei der Bankcommandite (H. A. Ber. f. 1865 S. 55). — Bald nach der Annexion hat die Preußische Bank auch in Frankfurt a. M. bei der dortigen Postcasse ihre Banknoten einlösbar gemacht (Ztschr. f. Kap. u. Rente III, 155).

gemacht worden. Die Oesterreichische Nationalbank sollte nach den Statuten vom 27. Dec. 1862 § 13 die Noten „bei ihrer Hauptcasse in Wien und bei ihren Cassen an anderen von der Finanzverwaltung im Einvernehmen mit der Direction zu bestimmenden Plätzen jederzeit nach ihrem vollen Nennwerthe gegen gesetzliche Silbermünze einlösen". [162]) Die Bairische Bank hat nur die Verpflichtung, die Noten bei den Cassen, welche sie bestimmt dazu bezeichnet, einzulösen (§ 14 der Stat.), — viel zu lax; die Leipziger Bank muß bei den Zweiganstalten nur, so weit es deren Cassenbestand erlaubt, sofort, jedenfalls aber binnen 72 Stunden einlösen (§ 38 Al. 3), eine gute Anordnung, nur könnte der Termin verkürzt werden, die Frankfurter Bank ebenfalls, soweit es „die Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, nach Anmelden der Frist, welche die Reglements ihnen vorschreiben werden" (§ 30). Nach dem Statutenentwurf der Badischen Bank soll die Verpflichtung zur Einlösung bei denjenigen Zweigniederlassungen nicht bestehen, für welche sie nicht durch Bekanntmachung ausgesprochen ist (§ 25 Al. 2), mit dem Hinzufügen: „doch wird die Einlösung auch bei ihnen geschehen, so weit es mit den Grundsätzen und Interessen einer richtigen Geschäftsleitung vereinbar ist." In dem von der Commission des Abgeordnetenhauses vorgelegten Gesetzentwurf fehlt jede Bestimmung über die Einlösung an den Filialen (§ 6). Die kleinen deutschen Zettelbanken, welche ihr Geschäft notorisch und nach ihren statutarischen Befugnissen vornehmlich durch Filialen, Agenturen u. s. w. betreiben lassen wollten, haben in ihren Statuten meist nur die vage Einlösungspflicht, nach Maßgabe der Baarbestände einzulösen (so die Darmstädter Bank [163]) § 22 N. 2 Al. 3, Gothaer § 12, Luxemburger § 12 N. 2 Al. 4, Bückeburger) oder es fehlt jede solche Bestimmung, indem nur die Einlösung am Sitze der Bank zugesagt wird, (so bei der Braunschweiger, Dessauer, Geraer, Homburger, Meininger, Thüringer, Weimarer Bank). Bei den heutigen Communicationsmitteln kann eine ganz kurze Frist für die unbedingte Einlösung an den Filialen wenigstens in West- und Mitteleuropa angesetzt werden. In den Groß- und Mittelstaaten, auch den deutschen, erscheint die Verpflichtung, Einlösungscassen in den Provincialhauptstädten zu halten, passend. Danach wären die erforderlichen Bestimmungen also auch für Baden zu treffen.

Bei der Decentralisation der Notenausgabe und einer Mehrheit oder Vielheit von Zettelbanken in einem größeren zusammengehörigen Wirthschaftsgebiet, also bei einer Sachlage wie in Nordamerika, Schweiz (s. o. Anm. 146) und in Deutschland ist die Einlösung der Noten auch der kleineren Banken an anderen Orten, als am Domicil, besonders in großen Plätzen ebenfalls eine Nothwendigkeit. Zwar wird der Notenumlauf solcher Banken vorwiegend Lokalumlauf sein, aber die Noten müssen im Interesse des Verkehrs auch weiter umlaufen können. Dies wird durch andere Einlösungsstellen ermöglicht. Viel hilft nun hier das schon oben er-

---

[162]) Das folg. Alinea des § 13 knüpft an die Nichterfüllung dieser Verpflichtung den Verlust des Privilegs, doch nur, wenn bei der Hauptcasse in Wien nicht eingelöst wird (von gesetzlicher Vorschrift der Zahlungseinstellung abgesehen).

[163]) Einlösung der Darmstädter Noten schon lange in Frankfurt; bei der Commandite in Stuttgart seit 1. Jan. 1867, Ztschr. f. Kap. u. Rente III, 223.

wähnte Notenaustauschsystem Schottland's u. s. w. Theils mit demselben verbunden, theils wenigstens apart ist eine freie Einlösung außerhalb des Domicils vor Allem in der Weise einzurichten, daß die Noten mindestens in dem oder den Hauptgeld- und Geschäftsplätzen des Landes oder vielmehr des Wirthschaftsgebietes einzulösen sind. Darauf zielte das oben berührte Suffolksystem in den Neuenglandstaaten mit der Einlösung in Boston hin, ferner die k. sächsische Verordnung vom 18. Mai 1857, welche die Gestattung des Umlaufs „fremder" Noten an die Errichtung von Einlösungscassen in Leipzig (und an den Filialen u. s. w.) knüpfte und das nordamerikanische Bankgesetz v. 30. Juni 1864, welches die Einlösung der Noten der Nationalbanken in 19 größeren Orten auch in Newyork und der Noten der Nationalbanken in anderen Orten auch in einer dieser anderen Städte anordnete. [164])

Die namentlich in den früheren politischen Verhältnissen Deutschlands vom particularstaatlichen Standpuncte aus mustergiltige sächsische Verordnung verfügte in § 6, daß die Auswechslungsanstalten in Leipzig und an den Filialen in anderen sächsischen Orten die Noten im Betrage bis mit 100 Thlr. sofort, in höheren Beträgen aber binnen einer von ihnen selbst zu bestimmenden Frist, welche jedoch in keinem Fall einen längeren Zeitraum als 72 Stunden, von der Anmeldung bei der Auswechslungsstelle an gerechnet, umfassen darf, einlösen müssen. Die getroffenen Einrichtungen müssen alle Vierteljahr oder so oft eine Veränderung eintritt genau bekannt gemacht, auch dem Ministerium des Innern angemeldet werden. [165]) Diesen Anordnungen, die sich vollständig bewährt haben, sind mehrere der kleinen deutschen Banken nachgekommen. [166]) Aehnliche Einrichtungen, durch welche die Noteneinlösbarkeit an wichtigen Plätzen gesichert wird, sind in den Geschäftskreisen Deutschlands auch in der neuesten Zeit gegenüber den Noten der kleinen Banken (und dem Staatspapiergeld der Kleinstaaten) befürwortet worden. [167]) Sowohl bei einem im Wesentlichen gleichbleibenden, wie vollends bei einem in der Richtung größerer Bankfreiheit oder größerer Decentralisation der Notenausgabe sich verändernden Zustande des deutschen Zettelbankwesens müssen sie durchaus getroffen werden. Nach dem jetzigen Stande des Geldgeschäftsverkehrs wird man mindestens für die nord- und mitteldeutschen Zettelbanken Einlösungscassen in Berlin, für

---

[164]) S. oben Anm. 138. Uebrigens sollen nach mir gewordenen mündlichen Mittheilungen eines mit den americanischen Verhältnissen aus eigener Anschauung vertrauten deutschen Kaufmanns diese Anordnungen nicht streng befolgt werden. Das vielfach verbreitete Verlangen, daß alle Banken Einlösungscassen in Newyork haben sollten, ist gegenüber dem Widerstand der Banken noch nicht durchzusetzen gewesen.

[165]) Ob diese regelmäßige Erneuerung der Bekanntmachung, eine recht zweckmäßige Bestimmung, genau erfolgt, weiß ich nicht.

[166]) Nach einer sächs. Ministerialverordnung v. 3. Aug. 1857 hatten sich sofort der Anordnung gefügt die Banken von Weimar, Gotha, Lübeck (Privatbank; die Commerzbank in Lübeck vgl. seit 1866, Ztschr. f. Kap. u. Rente III, 145), Sondershausen, Gera, Dessau, Rostock, Luxemburg. Jetzt scheinen nur noch die Banken von Gera, Gotha, Weimar u. d. Lüb. Comm. B. in Leipzig einzulösen. Die nicht in Leipzig einlösbaren Noten der kleinen Banken heißen in der deutschen Börsensprache wilde Noten. S. o. Anm. 142.

[167]) Ber. d. Cölner Handelsk. f. 1867, an frühere ähnliche Vorschläge anknüpfend, Hand. Arch., Berichte f. 1867 S. 990. Einlösung an den hauptsächlichsten Handelsplätzen wird verlangt und gegen Verbote des kleinen Papiergelds u. s. w. sich geäußert. S. auch v. Dankelmann's Klage, Ztschr. f. Kap. III, 76.

einige davon auch in Leipzig und vielleicht in Hamburg (und Köln?), für die west- und süddeutschen mindestens in Frankfurt, für einige auch in München und Stuttgart [168]) (und vielleicht in Köln und Nürnberg) verlangen müssen. Auch hierüber muß nach rein volkswirthschaftlichen Rücksichten vom gesammtdeutschen, nicht nach politischen, vom particularstaatlichen Gesichtspunct aus entschieden werden. Die Einlösungscassen brauchen natürlich nicht nothwendig selbstständige Etablissements zu sein, sondern es können Agenturen bei großen Häusern, Banquiers, auch bei anderen eigentlichen Banken eingerichtet werden. Die Domicilirung der Noten behufs der Einlösung bei einer anderen Bank, welche im americanischen Gesetz vorgeschrieben ist, hat besondere Vorzüge. [169]) Notenaustausch und Clearing-House oder Giroverkehr wird sich leichter daran knüpfen. [170])

Aehnliche Einrichtungen zur Einlösung des Staatspapiergeldes sind nach denselben Gesichtspunkten zu treffen, mag eine Unifikation stattfinden oder das bisherige Staatspapiergeld der Einzelstaaten im Wesentlichen so fortbestehen. Namentlich ist für süddeutsches Papiergeld eine Einlösung in Frankfurt durchaus nothwendig. [171])

c. Einlösung der Noten täglich in hinlänglich langer Zeit.

Hinsichtlich dieses Punctes fehlen die Vorschriften meistens. Da aber auch in dieser Beziehung Mißbräuche möglich und zum Nachtheil des Verkehrs mehrfach vorgekommen sind, [172]) so gehören solche Vorschriften selbst in ein formelles Freibankgesetz. Es muß ein nicht zu niedrig gegriffenes Minimum von Stunden bezeichnet werden, in denen an allen Werktagen die Einlösungscasse offen sein muß. Die Bestimmungen in den Statuten der Frankfurter Bank („in ihren gewöhnlichen Cassastunden" § 29) und des badischen Bankprojects („in ihren gewöhnlichen Geschäftsstunden" § 25) genügen nicht unbedingt. [173]) Auch für das erforderliche Cassapersonal muß die Bank sorgen.

---

[168]) Stuttgart hat sich als Geldplatz in den letzten Jahren sehr gehoben und nach würtemb. Handelskammerberichten München und Augsburg in dieser Beziehung weit überflügelt. S. Preuß. H. Arch. 1868 I, 202.

[169]) Fremde Banknoten wurden und werden in Leipzig mehrfach bei der Leipziger Bank (z. B. früher die Bautzener Noten) und bei der Allg. Deutschen Creditanstalt (z. B. Lübecker Commerzbanknoten, eine Zeit lang Noten der Sächs. Bank in Dresden) zur Einlösung domicilirt, Ztschr. f. Kap. u. Rente III, 299, 145, auch III, 76.

[170]) Wenn die Bankgesetze dabei eine bestimmte Höhe des Baarvorraths vorschreiben, so müßte es gestattet oder selbst vorgeschrieben sein, einen Theil dieses Baargelds Seitens der Provincialbanken bei der Einlösungsbank im Hauptort zu placiren. Entsprechend wäre dann der Baarfond dieser Bank aber auch zu erhöhen. Dies sind auch Bestimmungen des americ. Gesetzes, nur ist darin die Höhe des Baarvorraths für die Einlösungsbanken zu niedrig und zwecklos gleich hoch (25%) angesetzt, s. Hock S. 738.

[171]) Die Noten der Nassau'schen Landesbank, eine Art nass. Staatspapiergeld, waren bis zu ihrer Verschmelzung mit dem preuß. Staatspapiergeld außer in Wiesbaden auch in Frankfurt einlösbar, Ztschr. f. Kap. u. f. w. III, 145. — Die Darmstädter Handelskammer hat wiederholt für hessisches Staatspapiergeld eine Einlösungscasse in Frankfurt verlangt, da der Handelsstand jetzt große Verluste daran zu erleiden habe, so im letzten Jahresber. S. Preuß. Hand. Arch. 1868 I, 265.

[172]) So bei der Oesterr. Nationalb. 1859, aber in Zeiten der Bewegung auch bei anderen großen Banken.

[173]) Bei der Lüb. Privatb. bestimmt § 27 der Stat. eine Einlösung an jedem Werktage von 10—1 Uhr — zu wenig Stunden.

d. Einlösung der Noten in gesetzlichem Gelde.

Für die Währung, in welcher die Noten eingelöst werden müssen, werden in der Regel die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Landeswährung und baare Zahlung gelten, [174]) daher z. B. in Papiergeldländern folgerichtig auch das als gesetzliches Zahlungsmittel dienende Papiergeld (Noten der Bank von England in England während der Bankrestriction 1797—1819, nordamerikanisches Staatspapiergeld jetzt in den Vereinigten Staaten). Wo eine einfache Währung besteht, Silber oder Gold, dürfen die Banken die alternative Wahl der Zahlung in Gold oder Silber sich nicht vorbehalten; dadurch würde die Doppelwährung leicht eingeschmuggelt. [175]) Bei einer Goldwährung mit Silber als subsidiärem Metall für Scheidemünze dürfen selbstverständlich auch die Banken nicht dem Noteninhaber einen größeren Betrag Silbermünze aufnöthigen, als nach dem Münzgesetz in diesem Metall angenommen werden muß. [176])

Bei der reinen Silberwährung genügen ferner die gewöhnlichen Bestimmungen des Münzgesetzes für die Anwendung auf die Noteneinlösung nicht immer. Daher bedarf das Bankgesetz (auch das formelle) oder das Bankstatut ergänzender Bestimmungen, welche, so viel ich sehe, noch allgemein fehlen, aber sich wiederholt bei großen und kleinen Banken nothwendig erwiesen haben. Es darf nämlich nicht in einzelnen Silberstücken ausgezahlt werden, wodurch vollends bei einer beschränkten Zahl der Cassenstunden die Einlösbarkeit förmlich illusorisch gemacht werden kann. Selbst bei der Goldwährung kann diese Manipulation zur Chicanirung der Noteninhaber mit Erfolg angewandt werden. Daher ist anzuordnen, daß die Auszählung in abgezählten und versiegelten Beuteln und Rollen für jede Summe über ein nicht zu hohes Minimum (z. B. 500 fl. oder Thlr.) zu erfolgen habe. Ferner sollten die kleineren, zwar vollwichtig ausgeprägten, deshalb nach dem Münzgesetz auch als gesetzliches Zahlungsmittel betrachteten, aber mit stärkerer Legirung versehenen Münzen, [177]) wie in Deutschland die 1/6-Thlr.- oder 1/4 öst. fl.-Stücke, von der Benutzung an den Bankcassen zur Noteneinlösung, wiederum von einem gewissen Betrage der Zahlung an, ausgeschlossen und nur grobe Münzen dafür anwendbar sein. Jene Münzen eignen sich für die Zwecke der Versendung, zum Theil auch für das Einschmelzen weniger. Schwierigkeiten solchen kaufmännischen Operationen gegenwärtig entgegen zu stellen ist unräthlich. Namentlich von Hamburg aus ist öfters Klage geführt worden, daß die deutschen Zettelbanken statt grober Münze solche Sechsteltthaler für ihre Noten auszahlten, — eine auch gegen die Preußische Bank gerichtete, von dieser aber wenigstens in diesem Fall widerlegte Anklage. [178]) In Verbin-

---

[174]) S. § 38 d. Stat. der Leipz. Bank; Wien. Münzvertrag v. 24. Jan. 1857 Art. 8.

[175]) Bei Schweizer Banken vorgekommen, s. m. Art. Münzwesen, Staatswörterb. VII, 81.

[176]) Z. B. 40 sh. in England, 50 Fr. nach der Münzconvention von Frankreich, Italien, Belgien u. der Schweiz v. 23. Dec. 1865 Art. 6.

[177]) S. Art. Münzwesen, Staatswörterb. VII, 94 ff., Wiener Münzvertrag v. 24. Jan. 1857, Nachtrag z. bes. protocoll. Uebereinkunft d. d. Dresden am 30. Juli 1838. Die Legirung ist 480 statt 100 Permille. Die süddeutschen Halbengulden enthalten wie die grobe Münze nur 100 Permille Kupfer.

[178]) S. Verhandl. des Hamb. Kaufm. Convents S. 18. Sötbeer theilte nach Erkundi-

dung mit der Auszahlung in einzelnen Stücken führt die Verwendung solcher kleinen Münzen zur Noteneinlösung vollends zur theilweisen Vereitelung der letzteren. Einzelne mitteldeutsche Zettelbanken hat man früher wohl in dieser Hinsicht beschuldigt. Freilich liegen hier zum Theil Mängel des Münzgesetzes vor, welche mit den Eigenthümlichkeiten der Silberwährung zusammen hängen.

Nur wiederum unter den abnormen politischen Verhältnissen Deutschlands kann wohl ein Recht zur Ausgabe von Noten auch in anderen als der Landeswährung vorkommen. So haben einige Thalerbanken das Recht der Notenausgabe auch im rhein. Guldenfuß (Gothaer, § 9, Bückeburger), die Darmstädter umgekehrt auch im Thalerfuß (§ 12), wovon nur c. 100,000 Thlr. (1868) ausgegeben sind. Ja, mehrere Banken dürfen nach noch mehr Münzfüßen Noten ausgeben, so die Darmstädter auch nach dem Franken- und Zwanzigguldenfuß, die Luxemburger desgleichen, dann auch in holl. Crt., im rhein. und 21 fl.-Fuß und in Thalern, und — die Bückeburger in Thalern, in österreichischen, süddeutschen und holländischen Gulden, in Louisd'or-Thalern und sogar in M. B.!! So viel ich weiß, ist es übrigens fast durchweg bei der guten Absicht geblieben, die Banken geben regelmäßig doch nur in ihrem Landesmünzfuß Noten aus. Selbstverständlich sind solche „Rechte" durch eine allgemeine deutsche Bankgesetzgebung zu beseitigen. Ihre Verleihung bildet wiederum nur einen Souveränetätsmißbrauch anderen Staaten gegenüber, die vielleicht, wie Hamburg, gar keine Noten haben wollen.

6. Die Stückelung der Noten und des Staatspapiergelds, insbesondere das kleinste Noten- und Papiergeldstück

Gesetzliche oder staatlich genehmigte statutarische Bestimmungen

a) über den niedrigsten Geldbetrag, auf welchen eine Note lauten darf, fehlen gegenwärtig fast nirgends mehr. [179]) Dabei waltet das berechtigte Streben ob, jenen Betrag nicht zu niedrig zu greifen. Oefters und als ganz zweckmäßige Ergänzung der ersten Bestimmung ist die Vorschrift hinzugefügt worden,

b) daß nur ein gewisser Maximalbetrag der gesammten Notenmenge, entweder eine bestimmte absolut fixirte Summe oder eine bestimmte Quote des Notenumlaufs aus solchen kleinsten Notenstücken bestehen darf. Häufig sind ferner

c) gewisse runde Beträge, z. B. 10, 20, 25, 50, 100, 500, 1000, auf welche die Noten lauten sollen, vorgeschrieben, nicht unpassend, aber mit Ausnahme der zur Ergänzung des P. a und b erforderlichen Bestim-

---

gungen in Berlin mit, daß die Bank in abgezählten Beuteln zu 500 Thlr. und in der Regel, oder wenn solches verlangt würde, in Thalerstücken zahle. S. auch Brem. Handlsbl. 1865 S. 397. Uebrigens kommen in den Handelskammerberichten einzelne Andeutungen vor, woraus zu schließen ist, daß mitunter die Auszahlung in Sechstelthalern bei Voraussetzung des Exports des erlangten Silbers doch erfolgt sei, oder daß wenigstens nach solchen Rücksichten die Bankcomptoire mit Münze dotirt würden, s. z. B. Crefelder H. K. B. f. 1865 S. 55 des H. A. Im Bericht f. 1866 (H. A. S. 151) wird aus Crefeld über die übermäßige Ausgabe von $1/_6$ Thlr. geklagt. Aehnlich klagt in sehr allgemeinen Worten der Frankf. Actionär bei der Besprech. d. Preuß. Bankbericht, s. Nr. v. 27. März 1869.

[179]) Begründung s. Art. Zettelbanken, Staatswörterb. XI, 322.

mung des Nennbetrags der nächst niedrigsten Kategorie (z. B. 20, 25) unnöthig, weil die Banken ohnehin freiwillig im eigenen Interesse nur solche Noten ausgeben werden. Endlich

d) findet sich mitunter, wie bei den preußischen Privatbanken und bei der Rostocker Bank, die Bestimmung, welcher absolute Betrag oder welche Quote des Notenumlaufs auf die verschiedenen Kategorien der höheren Notenstücke fallen solle. [180]) Dies ist unnöthig und für das Bankgeschäft und den Geldverkehr störend und hindert oft nur, daß der Gesammtumlauf die erlaubte Höhe erreicht. Im Gegentheil ist die freie Austauschbarkeit der höheren Notenstücke gegeneinander bei der Bank ein nicht unwichtiges Verkehrsbedürfniß, da die einzelnen Geschäftskreise verschiedene Notengrößen besonders gut brauchen können und sie daher im Stande sein sollen, die aus anderen Kreisen erhaltenen Noten in solche der gewünschten Kategorie umzusetzen. Hier pflegt periodisch in etwas längeren Zeiträumen im Zusammenhang mit dem Wechsel der Geschäftsconjuncturen und ebenfalls periodisch im Laufe des Jahrs, der regelmäßigen Bewegung der wirthschaftlichen Vorgänge entsprechend, ein Proceß der Umsetzung großer in kleine Noten und umgekehrt vor sich gehen. [181]) Dieser Proceß soll durch Bestimmungen, wie die erwähnten, nicht gestört werden. Es ist zur Gewinnung genauerer Einsicht in den Gang der Geschäfte von großem Interesse, ihn durch die Statistik der Bewegung der Notenstückelung zu verfolgen, wobei aber eben eine freie Umtauschbarkeit der verschiedenen Noten gegeneinander die Voraussetzung ist. Deßhalb fehlen solche beschränkenden Vorschriften für die höheren Notenstücke mit Recht meistens, u. A. auch im § 23 der Statuten des badischen Bankprojects.

Zu a): Das niedrigste Notenstück in England ist seit der dortigen Beseitigung der Einpfundnoten 5 Pf. St., in Schottland und Irland 1 Pf. St., in Frankreich jetzt 50 Fr., in Nordamerika nach der Nationalbankacte 5 Doll., so lange das Staatspapiergeld uneinlösbar ist [182])

---

[180]) S. z. B. Stat. der Königsb. Priv. B. § 16, der Magdeb. Priv. B. § 18 u. mehrfach ähnlich in den Stat. der anderen Privatbanken. Auch in den neuen Statuten, welche nach Ablauf der Concessionsdauer in den letzten Jahren den meisten dieser Banken bei der Verlängerung gegeben wurden, ist dieser Punct mit kleinen Abänderungen der einzelnen Beträge beibehalten worden. Die Categorie der 20 Thlr.-Noten ist z. B. bei der Magdeb. Bank von 100,000 auf 400,000 Thlr. erhöht; bei den einzelnen Banken sind die Beträge verschieden normirt (z. B. Görlitzer 300,000 in 20 Thlr.-Noten); mitunter, wie bei der Königsb. Privatbank, heißt es auch, das Verhältniß der Noten von 20—200 Thlr. ist von den Ministern des Handels und der Finanzen zu regeln, — eine ganz übermäßige zwecklose Bevormundung; — Rostocker Bank § 37.

[181]) S. meine Beiträge, S. 132 ff. mit statistischen Daten über England nach Newmarch u. A., auch Economist N. 1202 (1866); Verhältnisse in Oesterreich s. meine öst. Val. I. 159 ff. u. die Tabellen D u. E in der Denkschr. der Nat. Bank, „die österr. Nat. B. u. ihr Verh. z. d. Staate", Wien 1861; Verhältnisse in Rußland meine russ. Papierwähr. S. 65 ff.; daselbst u. S. 9, 11 ff. auch über die allgemeine Bedeutung der Stückelungsstatistik für Creditfragen. Die deutsche Bankstatistik läßt hier noch ganz im Stiche.

[182]) Bei uneinlösbarem Papiergeld ist die Emission kleinster Stücke eine Nothwendigkeit; keine Ursache, sondern eine Wirkung der Entwerthung, was meist verkannt wird, s. Art. Papiergeld, Staatswörterb. VII, 666. In Italien beobachtete ich 1867 die gräulichste Verwirrung wegen des Mangels von Einlirescheinen der großen Banken, weßhalb die Gemeinden, Volksbanken u. s. w. eine Menge diverser solcher Scheine ausgaben.

aber 1 Doll., in Oesterreich nach der Bankacte von 1862 von der Zeit der Baarzahlung an 10 fl. ö. W., in Holland 25 fl. (in Belgien 40 oder 50 Fr.?), in der Schweiz bei den einzelnen Banken sehr verschieden 5 (z. B. Freiburger Cantonalbank, Waadtl. Cantonalbank), 10 (z. B. Bank von Glarus, Thurgauer Hypothekenbank), 20 (Berner Cantonalbank, Handelsbank von Genf), aber auch 50 (Baseler und St. Galler Bank), 100 (Züricher Bank), 500 Fr. (Bank in Luzern).[183])

In Deutschland ist jetzt, zum Theil unter dem Einflusse der Verbote der kleinen Noten u. s. w. unter 10 Thlr. in Preußen, Sachsen u. a. m. aus dem Jahre 1855, fast allgemein das niedrigste Notenstück mindestens 10 Thlr. bei den Thalerbanken und 10 fl. bei den Guldenbanken. So 10 Thlr. bei der Preußischen Bank (vor dem Gesetz von 1856 25 Thlr.), den preußischen Privatbanken (mit Ausnahme der Breslauer), der Sächsischen, Gothaer, Weimarer, Meininger, Braunschweiger, Bückeburger, Rostocker, Lübecker Privatbank, Leipziger (seit 1865, bis dahin 20 Thlr.).[184]) Einige Banken haben nach den ursprünglichen Statuten auch höhere Minimalstücke, so die Thüringische Bank und die Lübecker Commerzbank 20 Thlr.[185]) Von den Guldenbanken gilt für die Bairische und die Darmstädter der Betrag von 10 fl. als Minimum, ebenso für die badische Bank von 1864 (Ges. Entw. Art. 1 Al. 1, Stat. § 23 Al. 1, Entw. d. Abg. § 3 Al. 1).

Einzelne Banken haben übrigens nach ihren ursprünglichen Statuten auch die Erlaubniß zur Ausgabe kleinerer Noten, scheinen jedoch davon gegenwärtig wenig oder gar nicht Gebrauch zu machen. So darf die Geraer Bank sogar 1=Thlr.=Noten bis zu $^1/_2$ Mill. Thlr., außerdem 5=Thlr.=Noten, die Dessauer ebenfalls 1= und 5=Thlr.=Noten, sogar die Städtische Bank zu Breslau Noten zu 1 Thlr. für $^1/_3$ Mill. und zu 5 Thlr. für $^1/_4$ Mill. Thlr.,[186]) ferner die Homburger zu 5 fl. und ebenso selbst die Frankfurter Bank Noten zu 5 fl. für $2^1/_2$% des gesammten Notenbetrags ausgeben (§ 27). Die Luxemburger Bank darf bis herab auf 10 Thlr., 5 fl. und 25 Fr., die Bückeburger mit ihren umfassenden Privilegien bis auf 5 M. B., 5 Thlr. Gold, 5 fl. österr., holl. und rh. gehen!! Bei der Bremer Bank fehlt eine bezügliche Bestimmung in den Statuten.

Zu b): Der Gesammtbetrag der niedrigsten Notenstücke ist bei der Preußischen Bank auf 10 Mill. Thlr. in 10=Thlr.=Noten (Vertr. zw. Staat und Bank v. 28. Febr. 1856 Art. 3) festgesetzt und darf nur durch besondere k. Verordnung erhöht werden. Gegenüber dem jetzigen Notenumlauf von 130—140 Mill. Thlr. ist dies also nur 7—8% der Gesammtmenge. Die Privatbanken dürfen in der Regel nur $^1/_{10}$ ihrer Notenemission, also 100,000 Thlr. nach den Normativbedingungen und den Statuten in 10=Thlr.=Noten ausgeben, eine Beschränkung, gegen welche sie oft reclamirt haben, wie es scheint erfolglos.[187]) Bei den meisten nichtpreußischen Banken ist da=

---

[183]) S. M. Wirth a. a. O. II, 457 u. Hänsel's Notizbl. üb. Papiergeld.

[184]) Ztschr. f. Kap. u. s. w. III, 51.

[185]) Letztere seit 1865 (bis wohin sie keine Noten ausgegeben) auch zu 10 Thlr., eb. III, 59.

[186]) So wenigstens nach den alten Statuten von 1848 § 5 ff.; das neue Statut v. 1867 liegt mir nicht vor, hat aber vermuthlich dieses Privileg beibehalten.

[187]) Wenigstens ist in den neuen Statuten der Privatbanken zu Magdeburg

gegen der Gesammtbetrag der kleinsten Noten nicht fixirt. Eine Ausnahme bildet die Darmstädter Bank, die statutengemäß nur 1/3 ihres Notenumlaufs und ohne besondere Staatsgenehmigung überhaupt nicht über 5 Mill. fl. in Zehnguldenscheinen ausgeben darf (§ 12, N. 2), ferner die Frankfurter Bank in Betreff der 5-fl.-Noten (s. o.). Nach dem badischen Bankproject sollte höchstens die Hälfte der Noten in Zehnguldenscheinen bestehen (Ges.-Entw. Art. 1 Al. 2), — eine zu weit gezogene Schranke, zumal in Verbindung mit dem badischen Staatspapiergeld. In den ausländischen Gesetzen und Statuten fehlen solche Begrenzungen der Gesammtmasse der kleinsten Notenstücke meistens. Doch normirt z. B. das nordamerikanische Nationalbankgesetz (§ 22) die Summe der Noten unter 5 Doll. auf höchstens 1/6 des Gesammtbetrags, — eine Bestimmung, welche bei uneinlösbarem Papiergeld, was die dortigen Noten insofern sind, als sie nur mit uneinlösbarem Staatspapiergeld eingelöst werden, nur durchführbar ist, wenn anderes Papiergeld in kleinen Stücken in erforderlicher Menge ausgegeben wird (s. Anm. 182).

In Deutschland (und Holland) müssen diese die Banknoten betreffenden Puncte übrigens wiederum im Zusammenhang mit den analogen in Betreff des Staatspapiergelds betrachtet werden. Auch für eine neue gemeinsame gesetzliche Regelung ist dies zu berücksichtigen.

Unser Staatspapiergeld besteht großentheils in kleinen Abschnitten, welche in Norddeutschland bis auf 1 Thlr., in Süddeutschland bis auf 1 und 2 fl. herabgehen. Auch die übrigen Abschnitte und selbst die Maximalabschnitte [188]) sind besonders in Norddeuschland niedrig gegriffen, in Preußen gibt es außer den 1-Thlr.-Stücken nur noch solche zu 5 Thlr., in Sachsen zu 5 und 10, früher auch zu 20 u. 50 Thlr. (in Churhessen früher zu 5 und 20), in Anhalt zu 10, in Waldeck zu 10 Thlr., in den thüringischen Kleinstaaten zu 5 (und in Meiningen und Altenburg auch zu 10), in Mecklenburg-Strelitz [189]) nur zu 5, 10 und 25 Thlr. Auch die preußischen Darlehenscassenscheine lauteten auf 1, 5 und 10 Thlr. In Preußen gab es bis 1856 30,842,347 Thlr. Cassenanweisungen (incl. 10 Mill. Thlr. älterer Darlehenscassenscheine). Davon wurden nach dem Gesetz vom 7. Mai 1856 15 Mill. Thlr. eingezogen, als die Preußische Bank damals das Recht der unbegrenzten Notenausgabe über 21 Mill. Thlr. hinaus und zugleich das Recht der Ausgabe von 10-Thlr.-Noten erhielt, — eine sehr gute Umgestaltung des Papiergeldwesens. [190]) Vom Rest von 15,842,347 Thlr. Cassenanweisungen bestanden 8 Mill. Thlr. aus 5-Thlr.-Stücken, die übrigen aus 1-Thlr.-Scheinen. Kürzlich sind durch Verschmelzung des ehemals churhessischen und nassauischen Papiergelds (Noten der nass. Landesbank) diese Summen auf 10,400,000 Thlr. 5-Thlr.- und

---

(23. Juni 1866), Königsberg (8. Aug. 1866), Danzig (4. Febr. 1867), Posen (25. Febr. 1867) die Summe der 10-Thlr.-Noten nach wie vor auf 100,000 Thlr. beschränkt. Regelung durch besondere Instruction bei d. Pomm. Bank s. § 31 der Stat.

[188]) Zum Theil nach Hildebr. Jahrb. 1867 I, 70 ff. — Von den früheren 7 Mill. sächs. Papiergeldes waren $2.^7$ Mill. in Thlr.-, $2.^5$ Mill. Thl. in 5 Thl.-, $1.^8$ Mill. Thlr. in 10 Thlr.-Scheinen. Die Vertheilung auf die jetzt vorhandenen 12 Mill. Thlr. vermag ich nicht anzugeben, da das betr. Gesetz vom 2. März 1867 mir nicht vorliegt, Ztschr. f. Kap. IV, 202.

[189]) Ebendas. III, 299.

[190]) O. Hübner, Jahrbuch V, 171 ff.

7,850,000 Thlr. Einthalerscheinen, zusammen 18.²⁵ Mill. Thlr. erhöht (Ges. vom 29. Febr. 1868).

Zum Theil wenigstens auf höhere Beträge, im deutlichen Zusammenhang mit der viel geringeren Entwicklung des Zettelbankwesens, lauten die süddeutschen Papiergelder. Dies ist nur ein sehr bedingter Vorzug, der namentlich durch den Nachtheil, daß man es mit Staatspapiergeld statt mit Banknoten zu thun hat, aufgewogen wird. Das badische Papiergeld lautet auf 2, 10 und 50 fl. und besteht ganz überwiegend aus den größeren Stücken, am 1. Nov. 1868 nämlich aus 639,990 fl. zu 2 fl., 3,293,410 fl. zu 10 fl., 2,566,600 fl. zu 50 fl., zusammen 6.⁵ Mill. fl. [191]) Dafür sind wohl Frankfurter und andere Noten vornehmlich in Zehnguldenscheinen verbreitet. Das hessische Papiergeld, früher auf 1, 5, 10, 35 und 70 fl. lautend (also mit deutlicher Rücksicht auf den Umlauf im Thalergebiet als 20- und 40-Thlr.-Scheine emittirt) ist neuerdings (1864 ff.) in 1-, 5-, 10- und 50-fl.-Scheine verwandelt worden. Das würtembergische Papiergeld lautet nach dem Gesetz vom 1. Juli 1849 ausschließlich auf 10 fl., das bairische, zum ersten Male nach dem Kriege ausgegebene, auf 5 fl., wozu auch Appoints zu 2 und zu 50 fl. treten sollen (Ges. v. 4. Sept. 1867). Das holländische Papiergeld endlich besteht in Abschnitten von 10, 50 und 100 fl. (neben den Banknoten von 25 fl. aufwärts) im Gesammtbetrag von 10 Mill. fl. [192])

Vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus sind gut fundirte Banknoten jedenfalls dem Staatspapiergeld und zwar auch unserem deutschen einlösbaren und meistens ohne Zwangscurs umlaufenden vorzuziehen. [193]) Leider aber hängt die gänzliche Beseitigung des deutschen Staatspapiergelds von wichtigen finanziellen Erwägungen mit ab, so daß sich gegenwärtig wenig Aussicht auf eine baldige erhebliche Verminderung dieses Umlaufsmittels bietet. Daher wird man auch bei der Regelung der Stückelung den einstweiligen Fortbestand des Papiergelds und wenigstens im Ganzen keinen sehr verminderten Betrag des letzteren vorauszusetzen haben.

Eine allgemeine Beschränkung der niedrigsten Abschnitte von Banknoten mindestens auf 10 Thlr. und 10 fl. in den beiden Hauptmünzfüßen ist hier durchaus zu wünschen und auch wohl leicht völlig durchzuzuführen, da sie gesetzlich, statutarisch oder gewohnheitsmäßig fast allgemein schon besteht. Der Betrag von 10 fl. ist dabei schon recht niedrig an sich, wie im Vergleich mit der 10-Thlr.-Note und läßt sich nur durch seine bequeme Einfügung in das süddeutsche Münzsystem rechtfertigen. Sollte auch im Süden der Thaler angenommen werden, so würde der Betrag der kleinsten Note auch hier auf 10 Thaler zu erhöhen sein. Bei dem möglicher Weise bevorstehenden Uebergang zur Goldwährung oder bei einer anderweiten Münzreform in Deutschland werden Aenderungen in den Bestimmungen über die Stückelung und das niedrigste Stück nothwendig werden. Würde der Frankenfuß angenommen, so käme es wohl auf die Wahl des Hauptgoldstücks, ob dasselbe das jetzige französische Zwanzigfrankenstück oder das vielfach empfohlene 25-Fr.-Stück wäre, an, um danach auch die Höhe

---

191 Amtliche Mittheilung.

192) Noback Münzbuch u. s. w. Leipz. 1858 S. 18.

193) Art. Papiergeld, Staatswörterb. VII, 654—657.

des niedrigsten Notenappoints zu bestimmen. Im ersten Fall wird sich der Betrag von 40, im zweiten der von 50 Fr. empfehlen. Wenn letztere Erhöhung, gegenüber der bisherigen Ziffer von 10 Thlr. auf 13⅓ Thr. (den Frank zu 8 Sgr. gerechnet), vielleicht etwas zu hoch erschiene, so könnte ein sehr beschränkter Betrag von 25-Fr.-Noten etwa daneben gestattet werden.

Der Gesammtbetrag kleinster Noten muß mit Rücksicht auf die Menge und Stückelung des Staatspapiergelds festgesetzt werden.

Soll einmal auch noch Staatspapiergeld neben Banknoten bestehen bleiben, so scheint mir die allmälig in Deutschland, besonders in Preußen, zur Maxime gewordene Gewohnheit, Banknoten auf höhere, Staatspapiergeld auf niedrige Abschnitte möglichst zu beschränken, wohl Billigung zu verdienen. Die Noten cursiren dann ihrem Wesen entsprechend vornehmlich im eigentlichen Geschäftsverkehr und in den Kreisen der wohlhabenden Consumenten, das Staatspapiergeld auch in den minder wohlhabenden Kreisen und im Detailverkehr. Dies hat mehrere gute Folgen. Nur die Einlösbarkeit der Banknoten kann nach den für sie üblichen Deckungsgrundsätzen als hinlänglich gesichert gelten, weil für diese Noten neben dem Baarvorrath ein genügender Betrag sicherer und leicht realisirbarer Activa vorhanden ist. Die Einlösbarkeit des Staatspapiergelds, für welches nur ein willkürlich herausgegriffener, nicht einmal hoher Betrag Münze als jederzeit verfügbares Activum valedirt, ist dagegen durchaus nicht in gleichem Maaße verbürgt.[194]) Dies hat aber für den practisch richtigsten Fall, daß nämlich Edelmetall für große internationale Zahlungen plötzlich in größerem Maße bedurft wird, weniger Bedenken, wenn der Verkehr durch Einlösung von Banknoten in größeren Stücken sich dieses Baargeld verschaffen kann. Die Schwankungen im Gesammtumlauf der kleinen Notenstücke sind erfahrungsgemäß erheblich kleiner, als diejenigen im Umlauf der großen Stücke, und zwar auch in politischen Krisen.[195]) Dies deutet darauf hin, daß die Deckung der kleinen Stücke eine schwächere[196]) als die der großen sein darf, woraus dann auch folgt, daß der Emittent von der Ausgabe der ersteren einen größeren finanziellen Nutzen ziehen kann. Das Risico bei der Annahme von großen Stücken beschränkt sich mehr auf die Geschäftswelt und die Wohlhabenden. Kleine Stücke bieten auch dem minder Wohlhabenden die den Noten oder dem Papiergeld anhaftenden Vortheile des leichten Aufbewahrens, der billigeren Versendung u. s. w. Alle diese Umstände sprechen denn in der That dafür, wenn einmal Staatspapiergeld ausgegeben werden soll, — eine trotz alledem zu verneinende Frage — dies aus kleinen Stücken, die Banknoten dagegen aus großen Stücken bestehen zu lassen. Kommt dann überhaupt einmal eine Katastrophe mit Noten oder Papiergeld vor, welche durch das Aufhören der Einlösbarkeit und die

---

[194]) Art. Papiergeld Staatswörterb. VII, 655; Art. Zettelbanken ebend. XI, 308. In dem incorrecten Ausdruck „ungedeckte" Noten, d. h. metallisch ungedeckte Noten wird sehr mit Unrecht das Gewicht bloß auf das Metall gelegt, während die anderen Deckungen, die Wechsel u. s. w., die Hauptsache sind.

[195]) S. die Belege an den Anm. 181 angegebenen Stellen.

[196]) Womit man dann freilich nicht mit L. Stein und mit der österreich. Gesetzgebung eine bloße Steuerfundation, statt einer bankmäßigen für die kleinen Noten rechtfertigen kann.

Entwerthung dieser Scheine den Inhaber mit Verlusten trifft, so kann wenigstens der Kleinverkehr kaum unmittelbar von der Zahlungssuspension oder dem definitiven Bankerott der Zettelbanken berührt werden. Die Verluste an Staatspapiergeld wird der Staat um so sorgsamer zu vermeiden streben müssen, wenn sie den kleinen Mann zu treffen drohen. Der größere Gewinn aus dem Umlauf kleiner Stücke fließt dann auch gleich der Staatscasse zu, so daß die Darlehen, welche die Masse der Bevölkerung in der freiwilligen Annahme der Noten oder des Papiergelds thatsächlich dem Emittenten gewähren, der Gesammtheit zu Gute kommen.

In Deutschland würde daher wohl passend Staatspapiergeld in kleinen und wie es namentlich in Preußen schon geschieht, nur in Stücken unter der kleinsten Banknote ausgegeben werden, vorausgesetzt, daß eben Zettelbanken bestehen. Die zweckmäßigen Stücke sind dann im Thalergebiet 1- und 5-Thlr.-Scheine, im Guldengebiet 1- und 5-fl.-Scheine und beim Uebergang zum Frankenfuße allgemein etwa 5-Fr. und 20- resp. 25-Fr.-Scheine. Dabei sollte aber das Verhältniß noch mehr als in Preußen zu Gunsten der größeren Appoints, etwa in der Proportion von 2 : 3, bei den Guldenscheinen lieber noch wie 3 : 1, festgestellt werden, um im eigentlichen Kleinverkehr die Münze möglichst zu erhalten und nur dem auch hier vorhandenen reellen Bedürfniß nach Papierumlaufsmitteln in beschränktem Umfange nachzukommen.[197]) Wo, wie in Baden, Zettelbanken noch fehlen, müßten diese auch aus dem Grunde errichtet werden, um einen Theil des Staatspapiergelds einzuziehen und Banknoten dafür in Umlauf zu bringen, — die im Jahre 1856 auch in Preußen vorgenommene Operation. Alsdann wären die größeren Abschnitte des Staatspiergelds ganz zu beseitigen und für den entsprechend verminderten Gesammtbetrag kleine Stücke auszugeben. Diese Maßregel wird in Baden trotz ihrer finanziellen Schwierigkeiten bei der Errichtung von Zettelbanken unvermeidlich sein, weil sonst zu wenig Münze circulirt.

Dieser Punct hängt mit dem anderen über die Bestimmung des Gesammtbetrags des Staatspapiergelds zusammen, welcher erst später völlig zu erledigen sein wird. Hier sei nur behufs der von der Entscheidung dieses Puncts mit abhängigen Fixirung des Gesammtbetrags kleinster Banknoten so viel vorausgeschickt, daß eine erhebliche Ueberschreitung des in Preußen jetzt angenommenen Betrags von etwa ¾ Thlr. per Kopf der Bevölkerung für ganz Deutschland und auch für die einzelnen süddeutschen Staaten durchaus nicht räthlich erscheint. Der Betrag von 1 Thlr. oder allenfalls 2 fl. per Kopf in den Guldenländern dürfte wohl als Maximum zu bezeichnen sein. Je geringer er normirt wird, desto höher darf der Gesammtbetrag kleinster Banknoten bestimmt werden und umgekehrt. Da diese letzteren im Betrage von 10 Thlr., 10 fl. oder 40 resp. 50 Fr. immer schon im kleineren Verkehr stark cursiren werden, gleich dem Staats-

[197]) In den rheinischen Fabrikgegenden wird öfters über Mangel an harten Thalern und kleinem Papiergelde geklagt, so im Düsseldorfer H. K. Ber. f. 1866 (Berichte S. 778), im Hagener, eb. S. 626, wo gewünscht wird, daß die Privatbanken einen Theil ihrer Noten in 1- und 5-Thlr.-Scheinen ausgeben dürften, um das Recht der Notenemission besser auszunutzen und die Couponscirculation zu verdrängen. Hier wird die Nothwendigkeit einer Münzcirculation in nicht zu geringem Umfange nicht genügend gewürdigt.

papiergeld, so empfiehlt sich auch die Anwendung ähnlicher Grundsätze für die Festsetzung des Gesammtbetrags solcher Noten wie für diejenige des Staatspapiergelds. Diese Erwägung führt dann dazu, auch den Gesammtbetrag solcher kleinster Banknoten in einer absoluten Ziffer, wie in Preußen, nicht in einer relativen, d. h. in einer Quote des nicht ziffermäßig begrenzten Notenumlaufs, wie nach dem badischen Gesetzentwurf von 1864, zu fixiren. Diese absolute Ziffer kann ungefähr per Kopf der Bevölkerung angesetzt werden, mit entsprechender Abrundung des Gesammtbetrags. Wird 1 Thlr. Staatspapiergeld zu $\frac{1}{3}$ in 1-Thlr.-, zu $\frac{2}{3}$ in 5-Thlr.-Scheinen per Kopf gerechnet, so wird nach dem bewährten preußischen Vorgang von 1856 etwa $\frac{2}{3}$ Thlr. per Kopf an Zehnthalerbanknoten passend sein. Dies ergibt für das jetzige Preußen circa 24 Mill. Thlr. Staatspapiergeld und 16 Mill. Thlr. Zehnthalernoten, oder da ersteres glücklicher Weise nur 18$\frac{1}{4}$ Mill. Thlr. beträgt, würden ca. 22 Mill. Thlr. solcher kleinsten Noten (statt der vorhandenen 10.^{9} Mill. Thlr.) zu gestatten sein. [198]) Geht man in Süddeutschland, speciell in Baden, von dem Betrag von 2 fl. Staatspapiergeld — soviel nur aus finanziellen Rücksichten — aus, so würde Baden höchstens 3 Mill. fl. (genau nach diesem Satz nur 2.^{86} Mill. fl.) Staatspapiergeld in 1- und 5-fl.-Scheinen besitzen dürfen und demgemäß der Zehnguldennotenbetrag auf höchstens 2, lieber noch auf nur 1$\frac{1}{2}$ Mill. fl. zu beschränken sein, da diese drei kleinsten Guldenscheine ohnehin an reellem Werth sehr gegen die drei kleinsten Thalerscheine zurückstehen.

Zur Ergänzung dieser Bestimmungen ist dann nur noch nothwendig, den Geldbetrag der nächst niedrigsten Banknote gesetzlich zu normiren, um nicht durch die Wahl eines zu niedrigen Betrags der Bank indirect doch die Ausgabe zu großer Mengen kleinerer Stücke, welche vermieden werden soll, zu ermöglichen, — wobei freilich schon in der Beschränkung der Wahl auf runde Beträge eine gewisse Sicherung liegt. Zweckmäßig erscheint der Betrag von 25 Thlr., 20 fl. oder 100 Fr. für die nächste Notengröße, wobei aber der Gesammtbetrag dieser Noten nicht gesetzlich zu fixiren wäre, wie letzteres bei den Privatbanken in Preußen geschieht. [199])

II. Bestimmungen über die Stellung des Staats zur Controle der Zettelbanken.

Diese Controle kann, von der anders aufzufassenden der Actionäre abgesehen, ausgeübt werden

1) durch das Publikum, die öffentliche Meinung, die öffentliche Presse, die Kunden der Banken,

2) durch den Staat und zwar kann sie hier sein

a. eine formelle, indem der Staat eine Reihe wichtiger, die Banken betreffenden Thatsachen constatirt oder beglaubigt, oder

b. eine materielle, indem er sachlich inhibirend oder allgemein leitend in den Bankbetrieb eingreift.

---

[198]) Aehnlich für den Norddeutschen Bund etwa 30 Mill. Staatspapiergeld, wovon 10 Mill. 1 Thlr.-, 20 Mill. 5 Thlr.-Scheine, und 20 Mill. Thlr. Zehnthalerbanknoten.

[199]) 20 oder 25 Thlr. oder fl. ist regelmäßig der zweitniedrigste Notenappoints in Deutschlands. Die Darmst. Bank darf zwischen 10 fl. und 10 Thlr. (17 fl. 30 kr.) nur auf besondere Erlaubniß eine Notenkategorie einschieben.

Zu 1: Zur Ausübung der Controle durch das Publikum bedarf es der Oeffentlichkeit in Banksachen oder der Anerkennung des sog. Princips der Publicität.

Bestimmungen über letzteres fehlen in den neueren Bankgesetzen und Statuten Deutschlands und anderer Länder selten ganz. Selbst, wo dies aber der Fall ist, kommen die Banken, z. B. mit der regelmäßigen Veröffentlichung ihrer Bilanzen, dem Wunsche des Publikums in ihrem eigenen Interesse jetzt meistens nach. Jedoch genügt eine solche freiwillige Publication in der der Bank gerade passend scheinenden Weise nicht. Vielmehr liegt hier auch bei voller Bankfreiheit und ebenso bei der üblichen auf dem Grundsatz des Notenregals und des Concessionszwangs beruhenden Bankpolitik ein Gebiet einer ganz berechtigten Staatseinmischung vor. Das Princip der Publicität bildet einen Eckstein des modernen Bankwesens.[200]) Die Oeffentlichkeit in Banksachen soll eine richtige Beurtheilung der Creditwürdigkeit der Bank und daher auch ihrer Noten ermöglichen helfen und ist dafür eines der wichtigsten, im Grunde wohl, namentlich auf dem Standpunkte der Bankfreiheit, das wichtigste Mittel. Dem Staate liegen hier bedeutsame Aufgaben ob und zwar im Wesentlichen die gleichen in der materiellen wie in der formellen Bankgesetzgebung. Der Staat soll nämlich, wie auch immer der Character seiner Bankpolitik beschaffen sei, jenes Princip durchaus sanctioniren. Bei der Bankfreiheit ist dasselbe die Vorbedingung einer den Banken stets nothwendigen, hier von der öffentlichen Meinung zu übenden Controle; bei jeder anderen Bankpolitik bildet es ein unentbehrliches Complement der sonstigen, also namentlich auch der vom Staate selbst auszuübenden Controle. Die neueren Bankgesetze und Bankstatuten berücksichtigen nun auch wohl diesen Gesichtspunkt, aber es werden darin noch nicht alle erforderlichen Consequenzen streng genug gezogen. Nothwendig ist nämlich nicht nur die ausdrückliche Anerkennung des Princips der Publicität durch den Staat, sondern zugleich die nähere Angabe im Gesetz oder Statut, was unter diesem Princip zu verstehen, welches sein Inhalt sei. Hierher gehört daher

a. die genaue Bestimmung des Umfangs oder Maaßes der Publicität, also die Angabe, was und in welcher Form etwas zu veröffentlichen ist;

b. die genaue Vorschrift, wie oft und wie und wo die Veröffentlichungen erfolgen sollen;

c. die genaue Festsetzung der Verantwortlichkeit des Personals der Bankverwaltung für die richtige Ausführung des Princips der Publicität und die Strafandrohung im Falle unterbliebener oder falscher Mittheilungen.

Die Regelung dieser Puncte durch die Gesetzgebung ist bei allen Systemen der Bankpolitik fast gleich wichtig und in ähnlicher Weise vorzunehmen. Sie läßt aber allenthalben noch sehr viel zu wünschen übrig. In der bei uns üblichen Bankpolitik wird das Princip wohl neuerdings meistens anerkannt, aber die genügende Regelung dieser Puncte (a bis c), der eigentlichen practischen Consequenzen, durch welche die formelle Anerkennung

[200]) Meine Beitr. S. 23 ff., Art. Zettelbanken. Staatsw. XI, 337.

eines solchen Princips erst ihre wahre Bedeutung erhält, fehlt. Augenscheinlich, weil die Tragweite dieses wichtigen Princips doch nicht gebührend erfaßt wird und unsere Bankgesetzgebung nach wie vor auf die materielle Controle des Staats das Hauptgewicht legt. Nur in England und Nordamerica, den Heimathländern der Oeffentlichkeit, ist die Einsicht in die Wichtigkeit der letztern auch auf dem Gebiete des Bankwesens schon weiter gediehen. Selbst wo die materielle Staatscontrole ganz so bestehen bleibt, sollte man in derjenigen des Publikums, wie gesagt, die unentbehrliche Ergänzung jener, namentlich aber in ihr selbst wieder eine nothwendige Controle der Staatscontrole erblicken. Deßhalb wird man durchaus in jedem Bankgesetz und Bankstatut solche Vorschriften zur practischen Verwirklichung des Princips der Publicität verlangen müssen (s. u. N. 1).

Zu 2a: Mit diesen Anordnungen verbindet sich aber, und zwar auch bei voller Bankfreiheit, passend die Errichtung einer formellen Staatscontrole. Der Staat erhält im Bankgesetz das Recht und die Pflicht, die Richtigkeit der Veröffentlichung der Bank über ihre Geschäftsverhältnisse, die Uebereinstimmung mit den Bankbüchern, die Statutengemäßheit der Geschäfte durch seine Organe prüfen und, ohne deßhalb sachlich einzugreifen, namentlich auch, ohne Ueberschreitungen der Statuten seinerseits zu hindern, über das Ergebniß seiner Prüfung öffentlich Bericht erstatten zu lassen. Diese Controle wird entweder von Fall zu Fall, wenn es passend erscheint, durch zu diesem Zweck im Gesetz genannte oder vom Ministerium zu bestimmende Behörden, wie in England nach der Peel'schen Acte vom Stempelamt mit Genehmigung des Schatzamts,[201]) oder auch fortlaufend durch ein eigenes ständiges Bankcontrolamt, wie in Nordamerica[202]) und früher schon in Newyork und Massachusetts,[203]) ausgeübt.

Diese formelle Controle und namentlich die Stellung, der Wirkungskreis und die Befugnisse eines solchen Controlamts werden im Einzelnen auch bei einer sonst gleichen, d. h. auf denselben Hauptgrundsätzen beruhenden Bankpolitik, von einander nach den concreten Verhältnissen der Banken und Länder abweichen müssen. Bei voller Bankfreiheit, welche thatsächlich etwa auch — was nicht immer nothwendig ist — zu einer großen Decentralisation der Notenausgabe und einer großen Anzahl von Zettel- und anderen Banken geführt hat, oder auch bei Zuständen, wie bisher in Deutschland, wo das nach der Particulargesetzgebung entstandene und nun doch nicht einfach zu vernichtende Zettelbankwesen, in gewissem Umfange einheitlicher organisirt werden soll, erscheint eine solche formelle Controle durch ein ständiges Bankcontrolamt sehr am Platze. Dem Publicum wird die Vornahme eigener Controle dadurch nicht abgenommen, aber erleichtert, was besonders wieder bei der Anbahnung einer freieren Gestaltung des Bankwesens erwünscht ist, wo man die bisherige materielle Controle wenigstens einzuschränken suchen muß. In Deutschland fehlen bisher selbst

[201]) Peel'sche Acte, 7 u. 8. Victor. c. 32 v. 19. Juli 1844, § 18—21, u. A. bei Schwebemeier, Actienges. wes. rc. Englands, Berl. 1857, S. 96; meine Beitr. S. 28.

[202]) Hock, Fin. Am. S. 462, 731 ff.

[203]) Hübner, Banken S. 305 ff., 312.

noch Anfänge solcher Einrichtungen beinahe gänzlich. Den großbritannischen, durch die Peel'sche Acte angebahnten, mangelt die organische Ausbildung. Die nordamericanische, in das Nationalbanksystem eingefügte Controleinrichtung, das Amt des Controllors der Umlaufsmittel (Comptroller of the Curvency) greift dagegen vielfach schon über die formelle Controle hinaus und in das Gebiet einer, in manchen Puncten recht weit und zu weit gehenden materiellen Controle hinüber (s. u. Nr. 2).

Zu 2b: In denjenigen Fällen, wo der Staat eingehende Vorschriften über die Organisation, den Geschäftskreis und die Geschäftsführung der Banken in Bankgesetzen oder Statuten erlassen hat, verlangt die Consequenz, daß der Staat sich auch nicht mit einer solchen formellen Controle begnüge, sondern eine mehr oder weniger umfassende sachliche oder materielle Controle über die Banken ausübe. Die Aufgabe kann hier namentlich in zweifacher Weise unterschieden werden:

α) Entweder bestellt der Staat seinerseits neben oder in der Bankverwaltung Controlorgane, welche die Statutengemäßheit der Bankgeschäfte zu überwachen haben und gegen Geschäfte, welche sie für statutenwidrig halten, ein Suspensivveto mit Apellation an eine höhere Instanz oder ein definitives Veto für sich besitzen; oder

β) der Staat gibt seinen Controlorganen noch die weitere, im Einzelnen dann wieder manchfach verschieden bestimmte Befugniß, an der Leitung der innerhalb der statutarischen Bestimmungen vorgenommenen Geschäfte berathend, beschließend, wiederum mit Suspensivveto unter Verweisung der strittigen Puncte an eine höhere Instanz der Bankverwaltung oder der Staatsverwaltung oder selbst mit Definitivveto inhibirend Theil zu nehmen. Dadurch werden die Controlorgane des Staats eigentlich Executivorgane desselben in der Bankverwaltung, die Staatscontrole zu einer wenigstens die Bankleitung begleitenden Staatsleitung der Bankgeschäfte. Eine immer weiter gehende Einmischung des Staats in die Bankgeschäfte und daher eine entsprechende immer directere und immer größere Verantwortlichkeit des Staats für dieselben, für ihren finanziellen Erfolg und für die Creditwürdigkeit der Bank als solcher und ihrer Obligationen, wie die Banknoten, ist die natürliche Folge solcher materiellen Controle. Aber letztere selbst ist doch wohl keine unrichtige Consequenz dieser gesammten Bankpolitik, namentlich bei der Banknotenausgabe. Auch die Deutschen Gesetze und Statuten haben diese Consequenz mehrfach gezogen. Ein Zug, welcher speciell der deutschen Wirthschaftsgesetzgebung und mehr oder weniger überhaupt derjenigen des europäischen Continents in vorzüglichem Grade eigen ist, tritt auf dem Gebiete des meist so argwöhnisch betrachteten Bankwesens nur noch stärker hervor. Wenn man dann aber beobachtet, welche gar nicht zu beseitigenden technischen Schwierigkeiten die Einrichtung und Ausübung einer solchen materiellen Controle durch Staatsorgane hat; welche höchst unliebsamen Consequenzen die Verantwortlichkeit des Staats für den Ausfall der Bankgeschäfte und für die Sicherheit und stete Realisirbarkeit der auf die Banken in Form von Noten, Depositenscheinen oder länger terminlichen Obligationen laufenden Forderungen mit sich bringt, so wird man nur wieder um so mehr an dem Werth der Voraussetzung dieses ganzen Controlwesens, nämlich an der weitgehenden Einmischung des Staats in die

Errichtung und Geschäftsführung der Banken, berechtigte Zweifel hegen (s. u. N. 3).

Die Staatsthätigkeit auf dem Gebiete der Controle des Zettelbankwesens nimmt also drei Stadien ein, welche selbst wieder drei verschiedene Arten der Controle darstellen. Der Staat erkennt das Princip der Publicität an und sichert dessen Durchführung und ermöglicht hierdurch die Controle des Publikums, in welcher der Schwerpunct ruht. Dieses Stadium entspricht der vollen Bankfreiheit in einem Lande mit großartig entwickeltem öffentlichen Leben. Die bezügliche Staatsthätigkeit darf aber auch bei anderen Systemen der Bankpolitik nicht fehlen. Der Staat übt ferner eine formelle Controle, namentlich durch ein Bankcontrolamt, und endlich eine eigentliche materielle, sachlich eingreifende Controle aus. Die erstere fügt sich auch in das System der Bankfreiheit passend ein, wird aber namentlich da am Platze sein, wo die Controle des Publicums noch nicht, wie in Deutschland, zum Ersatz der materiellen Staatscontrole genügt, während das Mißliche der letzteren deutlich erkannt wird.

1. Das Princip der Publicität.

Diejenigen Veröffentlichungen über die Banken, aus deren ein Urtheil über die Creditwürdigkeit jeder Bank und also auch der von ihr ausgegebenen Banknoten gebildet werden können soll, betreffen die Verfassung und die Verwaltung oder die Resultate des Bankbetriebs.

a. Die Publicität der Bankverfassung.

Die Bankverfassung beruht auf verschiedenen Grundgesetzen und Normen, welche in eigentlichen allgemeinen und speciellen, formellen und materiellen Bankgesetzen des Staats, in Concessionsurkunden, Bankstatuten und Geschäftsreglements enthalten zu sein pflegen. Der rechtliche Character dieser Gesetze u. s. w. ist verschieden nach den bankpolitischen Systemen, aber auch bei ein und demselben solchen System nicht immer der gleiche. Man kann in dieser Beziehung namentlich unterscheiden, ob die Bankverfassung oder welche Theile derselben auf einem eigentlichen Gesetz im staatsrechtlichen Sinne des Wortes, also in unseren Verfassungsstaaten auf einer unter Mitwirkung aller Factoren der Gesetzgebung entstandenen Norm, oder auf einem Erlaß bloß der Regierung für sich oder auf der autonomen Anordnung der Bank selbst — also auch ohne Staatsbestätigung — beruht. Bei voller Bankfreiheit sollen nur gewisse allgemeine Normen am Besten durch ein (formelles Bank-) Gesetz gegeben werden. Alles Weitere, also namentlich die Statuten, gibt die Bank sich selbst. Es bedarf hier nicht einmal einer Revision der Statuten Seitens des Staats, um die Uebereinstimmung mit dem formellen Bankgesetz zu überwachen, wenn in letzterem nur gegentheilige, diese gesetzlichen Anordnungen aufhebende oder beschränkende Puncte der Statuten ein für allemal für ungiltig erklärt worden. Hinsichtlich der materiellen Regelung des Bankwesens durch Gesetz oder Regierungsverordnung bestehen auch in Deutschland manche Verschiedenheiten in den einzelnen Staaten. In Baden ist die Gewährung des Rechts der Notenausgabe an ein Gesetz,

diejenige des Rechts der Gründung einer Bankactiengesellschaft an die Genehmigung der Staatsverwaltung gebunden. Da hier Competenzconflicte im Wesen der Sache liegen, z. B. bei der Gewährung des Notenemissionsrechts unvermeidlich in die Statuten der Bankgesellschaft eingegriffen werden muß,[204]) so wird man diese verschiedene Behandlung zweier so nahe verwandter Puncte kaum billigen können.

Wie aber nun auch die Bankverfassung im Ganzen oder in ihren Theilen zu Stande gekommen sei: nothwendig ist in allen Fällen gleichmäßig, daß sie dem Publikum gehörig bekannt werde. Und hierfür hat ebenfalls gleichmäßig der Staat wieder zu sorgen, indem er darauf bezügliche Bestimmungen in ein Bankgesetz aufnimmt.

Wenn die Bankverfassung auf Gesetz oder Regierungserlaß beruht, so erfolgt nach den geltenden Rechtssätzen ihre Veröffentlichung in der Gesetzsammlung, den Regierungsblättern u. s. w. Allein für den vorliegenden Zweck genügt dies nicht. Es muß vielmehr in diesem Falle und ebenso im Fall der von der Bank sich selbst gegebenen Verfassung für die weitere Verbreitung der Veröffentlichungen der betreffenden Actenstücke gesorgt werden. Dieser Aufgabe ist man bisher nur erst sehr mangelhaft nachgekommen. Die Bankgesetze und Bankstatuten, besonders auch die deutschen, enthalten kaum irgend eine darauf bezügliche Bestimmung. Wenn in ihnen Veröffentlichungen oder Bekanntmachungen über Bankverhältnisse vorgesehen sind, so beziehen sich diese regelmäßig meist nur auf Zwecke und Interessen der Bankanstalt als solcher oder der Eigenthümer der Bank, d. h. der Actionäre, um geschäftliche Kundmachungen u. s. w. Hier handelt es sich aber um Publicationen zum Zweck der Controle im Interesse des Publikums, namentlich der Kunden der Bank, unter diesen besonders ihrer Gläubiger und darunter wieder in erster Linie der Banknoteninhaber. Nur über einige Puncte aus der Geschäftslage und den Geschäftsresultaten der Banken, also aus dem Gebiete der Bankverwaltung (s. u. 2) sind in den Bankgesetzen und Statuten solche, meist nur zu spärliche Veröffentlichungen vorgeschrieben, wenigstens mit im Interesse des Publikums, vorwiegend auch nur wieder aus Rücksicht auf die Actionäre. Immerhin wird darin die Veröffentlichung als ein Mittel, dem Publikum eine Controle zu ermöglichen, doch schon ein wenig anerkannt. Aber der Bankverfassung gegenüber ist man noch nicht einmal zu dieser Einsicht gelangt. Es ist characteristisch für unsere materielle Bankgesetzgebung, welche nur von dem Gedanken einer Staatscontrole geleitet wird, daß ihr ein wesentliches Interesse des Publikums und der Kunden der Bank an der Bankverfassung und an einer leichten und bequemen Einsichtsnahme in letztere ganz unbekannt zu sein scheint. Die Bankverfassung wird wie eine interne Angelegenheit der Bank und der Actionäre betrachtet, von der im Uebrigen nur der Alles beaufsichtigende Staat Notiz zu nehmen hat. Auch das ist für die herrschende Bankgesetzgebung bezeichnend, daß sie viel mehr die Beziehungen zwischen der Bank und den Actio-

[204]) S. oben Anm. 1 u. 3 S. 1 u. 2. Die Commission des Abgeordnetenhauses wollte in ihrer Berichterstattung über den Gesetzentwurf in Betr. der Notenausgabe und in ihren sich daran knüpfenden Anträgen im J. 1864 ausdrücklich vermeiden, in das Gebiet der Verwaltung hinüber zu greifen, doch erwies sich das bei dem nahen Zusammenhang der beiden Fragen unmöglich.

nären, als diejenigen zwischen der Bank und dem Publikum beachtet und in ersteren, nicht in letzteren den Schwerpunct der an eine Bank sich knüpfenden Interessen, die dann von den Betheiligten selbst zu wahren sind, erkennt. Da jedoch eine Controle des Publikums auch in unserem staatlich reglementirten Bankwesen neben der des Staats, wie oben hervorgehoben wurde, nicht fehlen darf, so muß dem gerügten Mangel abgeholfen werden, soweit es möglich ist. Denn Schwierigkeiten ergeben sich z. B. schon aus dem großem Umfang der betreffenden Urkunden.

α) *Einmal* wird neben der Publication aller die Bankverfassung betreffenden Actenstücke in den Gesetzblättern u. s. w. eine solche auch in *gelesenen, in dem Wohngebiet der Hauptmasse der Bankkunden verbreiteten und in den großen Geschäftsmittelpunkten erscheinenden politischen* und *Börsenzeitungen* erfolgen müssen. Die Wahl dieser Zeitungen darf nicht nach einer politischen, sondern nur nach der Rücksicht geschehen, dem Publikum, welches wegen des Geschäftsverkehrs mit der Bank und namentlich auch wegen der Verbreitung der Banknoten unter ihm ein besonderes Interesse an der Bank hat, die Kenntniß der Bankverfassung möglichst zu erleichtern. Diese Rücksicht wird auch bei den Veröffentlichungen über Verwaltungssachen der Bank nicht immer gehörig genommen. [205]) Die deutschen Bankstatuten bestimmen die Wahl der betreffenden Zeitungen zu einseitig nach dem (in Deutschland zumal oft so zufälligen und unwichtigen) Domicilorte der Bank oder nach den Interessen bloß der Actionäre und der Börse, indem sie Zeitungen des Platzes oder einzelner Börsenstädte, etwa neben der mit Recht mitgewählten *amtlichen* Zeitung des Staats, wie in Preußen des Staatsanzeigers, für die regelmäßigen Veröffentlichungen bezeichnen. Dies genügt nicht. In Deutschland bedingt gerade die wesentliche Verschiedenheit, welche zwischen der unter dem Einfluß der zufälligen Staatsbildungen stehenden geographischen Vertheilung der *Banken* und der unter dem Einfluß der natürlichen Wirthschaftsverhältnisse stehenden geographischen Vertheilung der *Banknoten* obwaltet, auch eine Mitwahl solcher Zeitungen, welche im Gebiete des Notenumlaufs verbreitet sind. Mit Recht hat daher die früher erwähnte k. sächsische Verordnung vom 18. Mai 1857 Publicationen der fremden Banken in den *am Orte der Auswechslungscassen erscheinenden Blättern* verlangt. In der Lage der Frankfurter Bank sind z. B. Veröffentlichungen in süddeutschen Zeitungen durchaus nothwendig, umgekehrt bei süddeutschen Banken, z. B. einer badischen auch nach der Sachlage in Frankfurter Blättern und zwar auch in *politischen* Zeitungen. [206])

---

[205]) Für die Veröffentlichungen über die Lage der Bank u. s. w. (s. u. N. b) bestimmt die Peel'sche Acte theils die amtliche London-Gazette, theils eine Zeitung des Domicilortes der Bank (Peel'sche Acte v. 1844 § 6, 18, 21). Das nordameric. Nationalbankgesetz schreibt die Veröffentlichung der allgemeinen Zusammenstellung der Bankausweise durch den Controllor in einer Zeitung Washingtons und einer Newyorks, die Veröffentlichung des Ausweises jeder einzelnen Bank in einer Zeitung ihres Standorts oder, wenn daselbst keine erscheint, in einer der Hauptstadt ihres Staats vor (*Hock*, S. 739).

[206]) Der § 80 der Stat. der Frankf. Bank spricht z. B. nur von „Eröffnungen, welche der Verwaltungsrath der Bank an die Gesammtheit der Actionäre erläßt". Diese sollen, um als genügend verkündet zu gelten, in zwei größeren Frankf. Zeitungen und im Intelligenzblatt erscheinen. Auswärtige Zeitungen können vom Verwaltungsrath

Eine bloß *einmalige*, etwa zur Zeit des ersten Erlasses erfolgende Bekanntmachung der Bankverfassung genügt aber nicht. *Wiederholungen* sind nothwendig, mindestens jährliche. Hier bietet der Umfang der bezüglichen Actenstücke, auch nach dem Kostenpuncte der Annoncirung, einige Schwierigkeit. Eine Abhilfe läge etwa darin, daß der Staat diejenigen Puncte der Bankverfassung bezeichnet, welche regelmäßig periodisch wieder zu veröffentlichen sind. Die *Auswahl* dieser Puncte hat sich *nach den Interessen des Publikums und der Bankkunden*, nicht nach denjenigen der Actionäre, in welcher Hinsicht die Bank mehr freie Hand behalten kann, zu richten. Es sind daher namentlich die Bestimmungen über die Annahme, die Einlösbarkeit der Banknoten, die statutenmäßige Deckung der letzteren und den ganzen statutenmäßigen Geschäftskreis der Bank nebst der Höhe des Stammkapitals und der Bildung des Reservefonds periodisch kundzumachen.

Besondere Fürsorge ist für die *gehörige Bekanntmachung* von *Abänderungen der ursprünglichen* Bankgesetze und Statuten erforderlich. Diese Abänderungen, welche in der Regel auch erst von einer allgemein gesetzlich zu bestimmenden Frist an in Kraft treten sollten, müssen *ausführlich* ihrem Wortlaute nach und mit vergleichender Danebenstellung der *bisher* geltenden Bestimmungen in den oben bezeichneten Blättern veröffentlicht werden. Bei *wiederholter* Bekanntmachung der ganzen Bankverfassung oder der vorhin genannten Puncte müssen alle Abänderungen der ursprüglichen Statuten u. s. w., wenn nicht dem Wortlaut nach, so doch mit Bezeichnung der Paragraphen speciell namhaft gemacht werden. Auch in Deutschland gibt es manche Beispiele von Statutenabänderungen, welche für den Character einer Bank sehr bezeichnend sind. [207])

In Ländern mit starker decentralisirter Notenausgabe wie in Nordamerika und Deutschland erscheint es zweckmäßig, eine *eigene amtliche*

---

außerdem benutzt werden. — Im § 34 der Statuten der Bad. Bank war für Bekanntmachungen das Mannh. Journal, die Karlsr. Ztg. u. d. Frankf. Actionär bezeichnet, andere Blätter sind der Bestimmung des Aufsichtsraths überlassen. — Besonders nothwendig ist eine richtige Auswahl der Blätter für die Einrufungen und Außercurssetzungen der Banknoten und Staatspapiergelder. Auch hier bieten die zersplitterten politischen Verhältnisse Deutschlands Schwierigkeiten. — Vgl. übrigens das unten unter Nr. 2 (von der formellen Staatscontrole u. dem Bankcontrolamt) über diese Veröffentlichungen Gesagte.

[207]) Zu den auffallendsten Beispielen gehören u. A. wohl folgende: Die *Meininger Creditbank* durfte nach den am 26. März 1856 publicirten Statuten § 14 N. 9, Bankscheine nur mit *voller* Baardeckung ausgeben; das waren also eigentliche Depositenscheine, keine Banknoten, an deren Emission die Bank kein Interesse haben konnte. Aber entweder war der Passus aus Versehen in die Statuten gekommen, dann beweist es, mit welcher Oberflächlichkeit diese abgefaßt und von der herzogl. meining. Regierung bestätigt worden waren; oder, was wir lieber annehmen, man hatte dieser Bank, einem reinen Creditmobilier, das Recht der Notenemission mit Fug verweigern wollen; im § 15 der Stat. war auch die Errichtung einer eigenen Zettelbank durch die Creditbank in Aussicht genommen, die Noten der ersteren hatten 1/3 Baar- und 2/3 Wechsel- und Effectendeckung haben sollen. Schon am 17. Apr. 1857 genehmigte aber das sachs. meining. Staatsministerium *diese* Deckung für die Noten der Creditbank selbst und dabei ist es geblieben! Aehnlich hat die *Geraer* Bank, deren Statuten von Heinrich d. 67sten von Reuß j. L. am 17. Juli 1854 bestätigt worden, den § 18 Al. 2, wo für die Noten 2/3 Baardeckung vorgeschrieben war, schon am 17. Nov. 1856 in 1/3 Baar- und 2/3 Wechseldeckung umgeändert.

Zeitung für alle Veröffentlichungen der sämmtlichen Banken zu gründen. Eine solche Zeitung wäre gleichzeitig der passende Vereinigungspunct für die sehr wichtige vergleichende Bankstatistik. Sie wird besonders zweckmäßig auch mit einem Bankcontrolamt (s. u. 2) verbunden werden.

β) Sodann gibt es ein zweites Mittel, die Kenntniß der wichtigsten Puncte der Bankverfassung möglichst im Publikum zu verbreiten. Es müßten nämlich diese Puncte, concis zusammengefaßt, auf den verschiedenen Werthpapieren der Bank, namentlich den Actien, Obligationen, Depositenscheinen u. s. w. abgedruckt werden. Dies geschieht schon jetzt bei verschiedenen Actiengesellschaften, z. B. auf den Prioritätsobligationen der Eisenbahnen vielfach und ganz passend mit den Hauptbedingungen des Anlehens u. s. w. In England wird der Firma einer mit begrenzter Haftbarkeit der Actionäre errichteten Gesellschaft stets das bekannte L. L. (Limited Liability) bei jeder Namenszeichnung, auf allen Geschäftspapieren, selbst auf Geschäftsutensilien, Geräthen u. s. w. beigefügt und dadurch Jedermann auf dieses wichtige Rechtsprincip aufmerksam gemacht.

Einige der allerwichtigsten Statutenbestimmungen, wie diejenigen über die Währung und Münze, in welcher die Einlösung erfolgt, die Orte und Einlösungsstellen der Banknote und die Deckung der letzteren können nun auch wohl auf den Banknoten selbst zum Abdruck gebracht werden. Die Währung, der Domicilort der Note, mitunter auch, wie bei manchem deutschen Staatspapiergeld und einigen Banknoten die allenfallsige Annahme in Zahlung bei den Staatscassen wird schon jetzt oft besonders auf der Note namhaft gemacht. Der Abdruck der anderen Statutenpuncte auf der Note, soweit es der Raum und die Rücksicht auf die sorgfältige technische Ausstattung und auf die Erschwerung der Nachahmung gestattet, scheint mir wichtiger als der übliche Abdruck einer oft recht ausführlichen Warnung und Strafandrohung vor Fälschungen mit den Citaten der Paragraphen des Strafgesetzbuches, da die bezügliche Straffälligkeit ohnehin Jedermann, zumal dem Fälscher, bekannt ist.

γ) Endlich könnte den Banken etwa noch die Pflicht auferlegt werden, jedem ihrer Actionäre und Gläubiger, also auch dem Banknoteninhaber auf Verlangen ein Exemplar sämmtlicher auf die Bankverfassung bezüglichen Actenstücke unentgeltlich zu liefern.

b. Die Publicität der Bankverwaltung oder der Resultate des Bankbetriebs und die Erfordernisse der Bankstatistik.

Meistens denkt man bei dem Princip der Publicität nur an die Veröffentlichung gewisser Resultate des Bankbetriebs. Nachdem die frühere ängstliche Geheimhaltung solcher Angelegenheiten, welche u. A. bis vor gar nicht so langer Zeit bei der Englischen Bank Grundsatz war, [208]) auf diesem wie auf anderen verwandten Gebieten, z. B. des Finanzwesens fast

[208]) Ueber die Entwicklung der Oeffentlichkeit bei dieser im Ganzen doch ersten Bank der Welt s. meine Beitr. S. 23, 26 ff. Mit am Längsten hat die Hamburger Girobank aus allen möglischen falschen und kleinlichen Gründen der Publication ihrer Baarvorräthe widerstanden; erst seit Anf. 1865 erfolgt die Veröffentlichung, s. m. Auss. „d. Ausweise der Hamb. Girobank", Brem. Hand. Bl. 1865 N. 699 v. 4. März.

allgemein aufgegeben worden ist, hat man in neuerer Zeit meistens in den Bankgesetzen und Statuten Veröffentlichungen über ihre Geschäftsverhältnisse den Banken vorgeschrieben. Aber sowohl diese Vorschriften wie die von den Banken mitunter freiwillig vorgenommenen Veröffentlichungen leiden noch fast stets an den oben (S. 74) herhorgehobenen Mängeln. Soll der Zweck erreicht werden, daß aus den mitgetheilten Geschäftsresultaten auf die wahre Lage der Bank und insofern auf die Creditwürdigkeit der Banknote geschlossen werden darf, so müssen die Veröffentlichungen danach eingerichtet, besonders hinlänglich und richtig specialisirt werden und die Leitung der Bank muß für die Wahrheit streng verantwortlich sein. Dies gilt für die beiderlei hierher gehörigen Publicationen,

α) die regelmäßigen periodischen Ausweise über den Stand der Bankgeschäfte, wie er sich in der Bilanz oder dem Status, der Uebersicht über die Activa und Passiva in einem bestimmten Zeitpuncte ergibt, und

β) die Rechnungsabschlüsse und Berichte über den Geschäftsgang in der abgelaufenen Rechnungsperiode, also in der Regel im abgelaufenen Geschäftsjahr.

An beide Veröffentlichungen knüpft sich das Interesse des Publikums und der Kunden der Bank, das der Actionäre und das allgemeine der Geschäftswelt. Maßgebend für die Einrichtung der Veröffentlichungen muß vornehmlich das Interesse der Kunden, besonders der Gläubiger der Bank sein. Bisher wird es aber, vollends bei den Jahresberichten und Rechnungsabschlüssen, ebenfalls wieder viel weniger als dasjenige der Actionäre beachtet. Wenn auch in vielen Puncten, so doch keineswegs in allen, ist das für die Actionäre Wissenswerthe und Wichtige auch für das Publikum in gleichem Grade bedeutsam. Auch das allgemeine Interesse der Geschäftswelt überhaupt an guten Veröffentlichungen über den Bankbetrieb verdient volle Beachtung, und zwar um so mehr, da die Geschäftswelt in den Bewegungen des Bankgeschäfts und seiner einzelnen Zweige gewissermaßen einen Barometer zur Bemessung der Lage und voraussichtlichen Gestaltung des Geldmarkts erblicken darf. [209]) Die Geschäftswelt wird danach ihre eigenen Operationen mit einzurichten verstehen, was indirect der Bank zu gute kommt, und auch selbst eine erwünschte Controle über die Bankverwaltung mit ausüben.

Die gehörige Verbreitung der Publication ist auch hier wieder für den Status und den Jahresbericht wesentlich. Dafür muß in derselben

---

[209]) Es sei an die Besprechungen der Bankausweise in den Börsennachrichten der politischen Zeitungen und in den Fachblättern erinnert. Der Economist beginnt seit lange in der Regel fast jede seiner Nummern mit einem Artikel „über den Geldmarkt", worin an die Wochenausweise der Bank von England, auch wohl der von Frankreich angeknüpft wird. Zu ähnlichen Erörterungen geben auch auf dem Continent die Ausweise der Französ., Preuß., Oesterr. Bank, ferner die Zusammenstellungen über alle deutsche Banken u. A. der Nation. Ztg., dem Actionär Anlaß. Besonders aber in Nordamerika spielt die Kritik der Bankausweise in der öffentl. Presse eine Rolle. Welche Bedeutung diese Veröffentlichungen der Banken auch für die Theorie des Geld-, Credit-, Bankwesens, der Krisen u. s. w. gewonnen haben, ist aus der neueren Fachliteratur bekannt. Ich erinnere bes. an die statist. Arbeiten von Gilbart, Tooke, Newmarch, von Juglar, Schäffle u. A. m.; s. auch meine Beitr. u. den Art. Krisen im Handwörterb. d. Volksw.lehre.

Weise wie bei der Bankverfassung gesorgt werden. Die Praxis der Banken wie die spärlichen Vorschriften der Bankgesetze und Statuten lassen in dieser Beziehung gleichfalls noch viel zu wünschen übrig. Ein gemeinsames amtliches Organ wäre gerade für diese Veröffentlichungen der Banken besonders erwünscht. [210]) Die Veröffentlichung der Jahresberichte und Rechnungsabschlüsse ist schon nothwendig, weil es sich meistens um Actien- und ähnliche Gesellschaften handelt. Es sollte aber nicht nur die besondere Ausgabe von Verwaltungsberichten, welche daneben nicht fehlen darf, sondern auch deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern, sowohl im Interesse der abwesenden Actionäre als des Publikums gefordert werden, — mindestens in guten Auszügen. Das Interesse guter Banken bringt das ohnehin mit sich. Auch viele deutsche Banken kommen dieser Forderung nicht genügend nach. [211]) Das Recht auf unentgeltlichen Bezug der Sonderausgabe des Verwaltungsberichts könnte dem Gläubiger einer Bank wie dem Actionär verliehen werden.

Die Periodiciät der Veröffentlichung der Jahresberichte und Rechnungsabschlüsse ergibt sich aus der Sache von selbst. [212]) Diejenige der Bilanzen verlangt eine Regelung. [213]) Auch hier beobachtet man allgemein die Erscheinung, daß die Publication, mit einem gewissen Widerstreben des Staats und der Bank anfangs zugegeben, zuerst auch nur selten, etwa nur jährlich, vierteljährlich erfolgt, dann aber immer häufiger wird. [214]) Die deutschen Bankstatuten, namentlich die älteren, enthalten die Vorschrift einer Bilanzveröffentlichung außer etwa am Jahresschluß vielfach noch gar nicht. Erst im Lauf der letzten 10—15 Jahre haben sich die deutschen Zettelbanken unter dem Druck des öffentlichen Verlangens der Forderung von Bilanzpublicationen in der Zwischenzeit von einem zum anderen Rechnungsabschluß anbequemt, einige jedoch, wie die Bairische Bank, noch jetzt nicht, andere, wie die Leipziger und Braunschweiger, erst seit kurzer Zeit. Meistens wird jetzt am ersten oder letzten Monatstag eine Bilanz publicirt, eine Bestimmung, welche in manche Bankstatuten übergegangen ist. [215]) Auch die englischen, schottischen und irischen Banken sind zu wöchent-

---

[210]) S. oben Anm. 205 über die Veröffentlichungen in England und Nordamerica. Namentlich muß für diese Publicationen die Benützung großer weltstädtischer Blätter verlangt werden.

[211]) Im Frankf. Actionär, der Berl. National Ztg., der Berl. Börsen Ztg. erscheinen indessen die Jahresberichte einer Anzahl Banken.

[212]) Die meisten Banken, auch soviel ich sehe, wohl alle deutschen Zettelbanken, haben das Kalenderjahr zum Geschäftsjahr. Einige Banken, wie z. Th. die englischen, schließen alle halbe Jahre (dann meist 1. Jan. bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dec.) ab oder machen einen Interimsabschluß für d. Semester, einen Hauptabschluß für das Jahr. Semestralen Abschluß, Ende Juni und Ende Dec., hat z. B. die Baier. Bank (§ 39 d. Stat.)

[213]) S. meine Kritiken der Deutschen Bankberichte u. Ausweise im Brem. Hand. Bl. 1864 u. 1865, s. oben Anm. 67 S. 28.

[214]) S. oben Anm. 208.

[215]) Preuß. Bankordnung § 99 schreibt die Veröffentlichung einer monatlichen Uebersicht gewisser Posten der Bilanz vor, wöchentl. Bekanntmachungen anzuordnen, blieb vorbehalten; sie erfolgen jetzt. Die preuß. Privatbanken sind alle in den Statuten zu monatl. Bil.-Public. verpflichtet. Die Leipz. Bank hatte nach den ursprüngl. Stat. von 1839 § 94 nur eine halbjähr. Uebersicht über die stattgefundenen Geschäfte zu veröffentlichen, monatlich eine solche nur dem Bankausschuß mitzutheilen. Monatl. Status in den Statuten der Frankfurter Bank (§ 42) u. A.

lichen und vierwöchentlichen Veröffentlichungen über den täglichen Durchschnitt des Notenumlaufs und die beiden letzten auch über den des Metallvorraths nach der Peel'schen Acte verpflichtet.[216]) Das nordamerikanische Nationalbankgesetz verordnet die Ablieferung eines monatlichen Berichts über den Betrag der Hauptactiv- und Passivposten und eines eingehenderen vierteljährigen, nach einem vorgeschriebenen Formular zu erstattenden an den Controllor des Bankwesens. Dieser veröffentlicht danach alle Vierteljahre selbst den Stand der Banken.[217]) Die mindestens monatlich einmalige Publication des Status ist auch die Praxis vieler anderen Banken Europa's und der neuen Welt. Dies genügt wenigstens bei kleineren Banken auch unbedingt. Bei großen Centralbanken, wie den europäischen, oder bei einem eine solche Bank repräsentirenden Vielbanksystem eines wichtigen Centralplatzes, wie Newyork, sind aber noch häufigere, etwa wöchentliche Veröffentlichungen erwünscht. Solche schrieb zuerst die Peel'sche Acte von 1844 für die Bank von England vor,[218]) sie wurden bei den Newyorker Stadtbanken,[219]) nach und nach auch bei der Französischen, Oesterreichischen Nationalbank,[220]) der Russischen Reichsbank und, seit 1866 wenn ich nicht irre, auch bei der Preußischen und der Frankfurter Bank üblich. Da diese Banken die tonangebenden ihrer Länder sind, so dient der wöchentliche Ausweis zu einer beständigen Beobachtung der „Zeichen der Zeit auf dem Geldmarkte", was dem allgemeinen wie dem Bankgeschäft zu Gute kommt. Im Ganzen läßt hiernach die Regelmäßigkeit und Häufigkeit der Statuspublicationen in Deutschland wie im Auslande wenig mehr zu wünschen übrig. Von den deutschen Banken könnte allenfalls auch die Sächsische, Leipziger, Bremer und Bairische ebenfalls zu wöchentlichen Veröffentlichungen angehalten werden. In großen Handelsplätzen erfolgen oft binnen Kurzem rasche Wandlungen in dem Stande der Banken, die es genau zu verfolgen gilt.[221]) Die wenigen Zettelbanken, welche bei uns noch keine Monatsausweise veröffentlichen, müßten dazu bestimmt werden. Vorschriften darüber gehören in ein allgemeines Bankgesetz und zwar auch in ein formelles. Bei neuen Banken ist eine bezügliche Bestimmung in die Statuten aufzunehmen. So war es passend auch im § 39 der Statuten der Badischen Bank geschehen.

Je weniger in diesem Puncte der Periodicität, desto mehr bleibt noch zu fordern übrig in Betreff des Inhalts und Umfangs der Publica-

---

m., vierteljährige beim Leipz. Cassenverein. So weit ich sehe, publiciren von den Deutschen Zettelbanken gegenwärtig (1869) nur folgende Banken keine Monatsausweise: die Baierische, Bautzener, Rostocker, Leipz. Cass. Ver., Bückeburger (und die Lüb. Priv. Bank? Jahresbilanzveröffentlichung nach § 56 der Stat.) Die neueren Monatstabellen des Actionär führen 26 Zettelbanken auf. Einige Banken, wie die Meininger und Thüringer, haben zeitweise die Veröffentlichungen beliebig unterlassen, was sehr zu rügen ist.

[216]) Peelsche Acte § 18 (s. England).

[217]) Hock S. 739.

[218]) Peel'sche Acte § 6.

[219]) Gibbons, b. of Newyork p. 329, zweimal jährl. Berichte an den Bankcontrollor schrieben die Newy. Bankgesetze vor.

[220]) Der § 30 der neuen Bankstatuten v. 1862 verlangt nur Monatsausweise, doch erfolgen kürzere Wochenausweise.

[221]) So z. B. in Hamburg, wo die Girobank wöchentlich, die beiden anderen Banken (Vereins- und Norddeutsche) monatliche Ausweise geben.

tionen sowohl des Status als der Rechnungsabschlüsse und Jahresberichte. Die verschiedenen Banken befolgen hier eine sehr verschiedene Praxis, so daß die Ausweise auch nur immer annähernd vergleichbar sind, [222]) und die Gesetze und Statuten schreiben über diesen Punct gar nichts oder nichts Genügendes vor. Und doch hängt natürlich der Werth der Veröffentlichungen ganz wesentlich von der Beschaffenheit der Ausweise ab. Letztere können derartig sein, daß sie mehr Täuschung als Belehrung verbreiten, wie dies z. B. mit den Ausweisen der Creditmobiliers öfters der Fall ist. Hier liegt daher noch eine wichtige Aufgabe auch für die Bankgesetzgebung vor, welche sich dabei von den Anforderungen der Wissenschaft an eine rationelle Bankstatistik leiten lassen muß.

Bilanzen, Rechnungsabschlüsse und Jahresberichte haben vor vielen anderen statistischen Documenten den Vorzug, daß sie in den Zahlen absolut genau sein können und müssen. Aber auch sie enthalten in der Hauptsache nur Quantitäts- nicht Qualitätsangaben, ein Mangel, welcher gerade im Bankwesen oft verhängnißvoll geworden ist. [223]) Auf die Qualität der Bankactiva und Bankpassiva kann nur durch eine richtige Specialisirung der Quantitätsangaben einigermaßen zurückgeschlossen werden. Diese Specialisirung ist daher das wichtigste Erforderniß, sonst verlieren die Veröffentlichungen sehr, ja selbst ganz an Werth. Die Specialisirung in der Bilanz erfolgt durch die genaue Scheidung der Activa und Passiva nach Arten oder Kategorien. Der maßgebende Gesichtspunct für die Bestimmung der letzteren, namentlich auch bei den Zettelbanken, muß dabei sein: die Activa nach ihrer Sicherheit, Realisirbarkeit und Verfügbarkeit, die Passiva nach ihrer rechtlichen und thatsächlichen Kündbarkeit zu unterscheiden. Es gibt nun wohl keinen Bankausweis, welcher völlig gegen diese Forderung verstößt, das geschähe z. B. wenn etwa nur die Gesammtziffer der Activa und Passiva veröffentlicht würde. Aber es gibt auch keinen Bankausweis, weder in Amerika, England, auf dem Continent noch in Deutschland, weder über große Centralbanken noch über kleine Banken, weder nach der thatsächlichen Praxis der Banken noch nach der Vorschrift der Gesetze und Statuten, welcher jener Forderung so weit entspricht, als dies ganz wohl zu erreichen ist. In letzterer Hinsicht ist nämlich klar, daß auch die weitestgehende Specialisirung immer doch nur generische Unterschiede der Activa und Passiva, aus denen dann auf die Qualität der Gesammtheit und dadurch der gesammten Lage der Bank zurückgeschlossen werden kann, angibt, man aber über die Qualität der einzelnen Bestandtheile, z. B. über die wirkliche Sicherheit und Realisirbarkeit der etwa nach Fälligkeitsterminen classificirten Wechsel oder der Effecten unter den Activis der Bank doch unmittelbar aus dem Ausweis nichts erfährt. Dies ist aber ein inhärenter Mangel der Bilanzdaten, welcher sich selbst nicht heben ließe, wenn man bis zur namensweisen Angabe der einzelnen Wechselschuldner u. s. w.

---

[222]) Vgl. Röpell's statist. Arbeit (s. o. Anm. 67 S. 28), die Auszüge aus den Jahresberichten in O. Hübner's leider nicht fortgesetzten statist. Jahrbüchern, meine Auff. über die Deutschen Banken im Brem. H. Bl. 1864, 1865. Aehnlich neuere daselbst (aus andrer Feder) 1869.

[223]) Es handelt sich hier um allgemeine Verhältnisse der Theorie der Statistik, s. darüber meine kleine Monogr. „Statistik" im Staatswörterb. X, bes. S. 474.

ginge, denn auch deren Sicherheit wäre nur nach Muthmaßungen zu bestimmen.[224]) Je weniger man sich aber verhehlt, daß die Specialisirung der Activa und Passiva nicht alle nöthigen Aufschlüsse gewähren kann, desto mehr muß man einerseits ihre richtige Bedeutung und die immerhin große Tragweite der daraus zu ziehenden Schlüsse erkennen, andererseits nach weiteren Hilfsmitteln zur Qualitätsermittlung, besonders der Bankactiva, sich umsehen.

Solche Hilfsmittel ergeben sich einmal durch die Vergleichung einer Reihe aufeinander folgender Ausweise, woraus z. B. die zeitliche Bewegung des Banknotenumlaufs und der Depositen, also die im Gesammtbetrage der Noten und Depositen thatsächlich vorgekommene statt der bloß rechtlich möglichen Kündigung ersehen und somit eine neue Qualitätsbestimmung dieser Passiva gewonnen werden kann.[225]) Eine kurze Periode der Ausweise hat auch hiefür wieder ihre Bedeutung. Sodann müssen die Rechnugsabschlüsse und Jahresberichte eine Reihe von Daten und Mittheilungen zur Ergänzung der Qualitätsbestimmung der einzelnen Posten der Bilanz enthalten. Dieser innere Zusammenhang zwischen der Publication des Status und des Jahresberichts wird bisher auch noch selten genügend erkannt. Gerade auch die deutschen Jahresberichte, ähnlich wie die meisten anderen, bringen zu einseitig den finanziellen Gesichtspunct zur Geltung, indem sie diejenigen Daten, aus welchen auf die Rentabilität des Unternehmens geschlossen werden kann, angeben, während andere Daten, welche für die volkswirthschaftliche und technische Beurtheilung der Bank von Bedeutung sind, oft fehlen. Endlich müssen die Jahresberichte sich auch über solche Puncte verbreiten, welche in die Bilanz nicht aufgenommen werden können und welche sich nicht in einem kurzen Zahlenausdruck zusammen fassen lassen. Hierhin gehören z. B. Daten über das muthmaßliche Umlaufsgebiet der Banknoten, über Beobachtungen von Fälschungen, über die Classification der Deponenten nach deren Stellung und der Größe der eingelegten Summen, über Discontosätze u. v. a. m. In allen diesen Beziehungen lassen die Jahresberichte nach Inhalt und Form, Vollständigkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit noch sehr viel zu wünschen übrig.

---

[224]) Oeffentliche Bankberichte u. s. w. als statistische Documente sollen auch die individuell-persönlichen Verhältnisse verschwinden lassen. Letztere erscheinen nur in den Bankbüchern und sind in den Statuten meist ausdrücklich und mit Recht dem Bankpersonal zur strengen Geheimhaltung empfohlen. Die Ausweise, Berichte u. s. w. für das Publicum gehen aus diesen Bankbüchern hervor und verhalten sich zu diesen wie die Zählungsliste der Bevölkerung zur Tabelle. Ueber das Verhältniß von Liste und Tabelle in der Statistik s. Engel, Ztschr. des preuß. stat. Bür. I (1861), 163.

[225]) Auf dieser Unterscheidung der rechtlich möglichen und der thatsächlichen Kündigung, welche gerade in den Bankausweisen so frappant hervortritt, beruht die Möglichkeit und die Rechtfertigung der Entwicklung des ganzen modernen Bankwesens, insbesondere der Depositen- und Notenbanken. Die stets fälligen Depositen und stets zahlbaren Noten werden eben factisch nicht auf einmal zurückgefordert oder zur Einlösung präsentirt. Der Einwand, daß Zettelbanken, welche nicht den ganzen Betrag der Banknoten baar gedeckt haben, ein unmögliches Versprechen geben, die Noten stets zu zahlen, ist daher auch ganz hinfällig. Gleichwohl ist er gelegentlich, früher selbst von O. Hübner, neuerdings mehr oder weniger offen z. B. von Cernuschi, Geyer u. A. m. gemacht worden. S. meine Beitr. S. 49 ff. 74 ff., Art. Zettelb. Staatswörterbuch. XI, 297—302, 307 u. and. Ausführungen von mir, Horn u. A. m.

α. Inhalt und Form der Bilanzen.

Die veröffentlichten Bilanzen genügen nicht, weil sie nicht specialisirt genug sind, verschiedenartige Posten zusammenziehen und die Posten nicht streng nach dem oben aufgestellten Princip trennen. An jedem beliebigen Bankausweis läßt sich diese Behauptung erhärten.

aa. Die Passiva der Bilanz.

Die Passiva einer Zettelbank zerfallen in zwei Hauptclassen, nämlich in fingirte, die sog. Schulden der Bank an sich selbst (resp. an ihre Eigenthümer), welche nach dem Princip der doppelten Buchführung eingesetzt worden: das eigene Kapital der Bank, der Reservefonds und der im Laufe des Geschäftsjahres erzielte Gewinn; sodann in eigentliche Passiva oder Schulden an Fremde.

Die Veröffentlichung jener Schulden an sich selbst in jedem Bankausweis ist zwar nicht so wichtig, als diejenige der Schulden an Fremde, weil erstere Posten in kurzer Zeit wenig schwanken. Dennoch ist es passend, auch durch diese Daten jeden Ausweis formell und materiell zu vervollständigen, weil er nur so ein richtiges Bild von den Mitteln und der Lage der Bank gewährt. Die regelmäßigen Publicationen über britische Provincialbanken enthalten diese Daten nicht.

In Deutschland fehlen bei vielen Zettelbanken, insbesondere bei den preußischen, und zwar in diesem Falle wohl wegen der mangelhaften Fassung des die Publicationen anordnenden Paragraphen (§ 99 der Preuß. Bankordnung), [226]) die Posten der „Schulden der Bank an sich selbst" unter den Passivis in den Monats- oder Wochenausweisen, ähnlich wie in den Ausweisen der Bank von England „in der alten Form" (vor 1844), [227]) so daß auf den Gesammtbetrag des Kapitals, Reservefonds und Gewinns nur aus dem Ueberschuß der Activa über die Passiva geschlossen werden kann. [228]) Es wird sich empfehlen, die Publikation der vollständigen, nach den gewöhnlichen Buchführungsgrundsätzen aufgemachten Bilanz vorzuschreiben, wobei schließlich die „Summa" im Activum und Passivum wirklich gezogen wird, und genau stimmen muß. Bei den Banken, welche wie die preußischen und andere deutsche Zettelbanken gegen diese Forderung verstoßen, wird nur die Jahresbilanz in dieser Form veröffentlicht. Die Ausweise der Englischen (nach der in der Peel'schen Acte angenommenen Form), Französischen, Oesterreichischen, Russischen, Belgischen Bank, die allgemeinen Zusammen-

---

[226]) Es soll gegeben werden: „eine Uebersicht des Betrags der umlauf. Banknoten, acceptirten Giroanweisungen und sonstigen Passiva". — Berl. Cass. Ver. Stat. § 45: Angabe der am letzten Monatstage vorhand. Activa u. Passiva; von letzteren werden speciell nur die umlaufenden Banknoten genannt; dagegen wird ein alle Zweige des Verkehrs umfassender Jahresbericht gefordert. Aehnlich in den Statuten der anderen Privatbanken.

[227]) Die Londoner Cityartikel z. B. der Times, des Economist führen diese alte Form neben der neuen der Peel'schen Acte immer noch an: die Passiva in 3 Posten, Notenumlauf (incl. Bankpostbills), öffentl. u. Privatdepositen.

[228]) Z. B. nach dem Ausweis der Preuß. Bank vom 28. Febr. 1869 eigentl. Passiva 163,745,000, Activa 194,241,000 Thlr., also Schulden der Bank an sich selbst 30,496,000 Thlr.

stellungen des americanischen Bankcontrollors über die Nationalbanken, auch einige deutsche Bankausweise, z. B. der Sächsischen, Luxemburger, einigermaßen der Frankfurter Bank u. a. m. genügen in diesem Puncte bereits.

Wo das Stammkapital nicht vollständig eingezahlt ist, muß dies auch in der Bilanz besonders angegeben sein, entweder durch Einsetzung bloß des „eingezahlten" Betrags mit Angabe des Procentsatzes, den er vom ganzen Kapital ausmacht, unter die Passiva oder durch Aufnahme des ganzen Kapitals unter letztere und Einstellung der noch restirenden Einzahlungen, wiederum mit Angabe des Procentsatzes, in die Activa. [229])

In Deutschland ist es in den letzten 10—12 Jahren öfters vorgekommen, daß Zettel- und andere Banken ihr anfangs viel zu hoch gegriffenes eigenes Kapital durch Rückkauf eigener Aktien vorübergehend oder dauernd reducirt haben. [230]) Diese Thatsache sowohl als der Betrag der im eigenen Besitz befindlichen Actien sollte auch in der Bilanz, nicht nur im Jahresbericht, leicht und deutlich erkennbar sein. In der Regel sind diese Actien unter Pari zurückgekauft worden. Sollen sie definitiv eingezogen bleiben, so wird am Besten ihr Nominalbetrag von dem Passivposten „eigenes Kapital" abgezogen, dies aber im Ausweise ersichtlich gemacht. Der Ueberschuß, welcher sich alsdann — soweit er nicht, wie oftmals zur Deckung von Verlusten gleich verbraucht wird — im Activum ergibt, wäre als „Gewinn an zurückgekauften Actien" als ein besonderer Theil des Reservefonds oder des Gewinn- und Verlustcontos zu buchen. [231]) Sollen die Actien, was auch öfters der Fall ist, bei gelegener Zeit wieder veräußert werden, so wird ihr Gesammtbetrag nach dem Ankaufspreise als ein besonderer Posten des Effectenbestandes — nicht mit letzterem einfach zusammengeworfen — im Activum aufzuführen und am Jahresschluß nach den für die Berechnung des Effectenwerths geltenden Grundsätzen, also richtiger Weise nach dem Curswerth am 31. December zu veranschlagen und das Plus oder Minus gegen den Ankaufspreis auf Gewinn- und Verlustconto zu übertragen sein. [232]) Es bestehen in dieser Beziehung mancherlei Incorrectheiten in der Praxis wie in den Statutenbestimmungen der Banken und Ungleichheiten der Behandlung solcher Posten, wodurch Vergleiche zwischen verschiedenen Banken sehr erschwert werden.

Haben Banken einen Theil ihres eigenen Kapitals reell eingebüßt, so daß die Actien in Folge dessen hinter den das Kapital

[229]) Die Darmst. Zettelbank führt z. B. den Betrag bloß des eingezahlten Kapitals, 40%, im Passivum an.

[230]) Vgl. meine Artikel i. Brem. H. Bl. 1864, 1865; dann Ztschr. f. Kap. u. Rente III. Die Auszüge aus den Ber. der Deutschen Zettelbanken f. 1865. Rückkauf eigener Actien z. B. bei der Weimarer, Geraer, Luxemburger, Braunschweiger, Thüringer, Darmstädter, Bremer, Hannoverschen Zettelbank, auch bei der Norddeutschen Bank in Hamburg. Mehrere davon, so letztere, die Bremer, Braunschweiger Bank haben neuerdings die (unter Pari) angekauften Actien über Pari wieder veräußert.

[231]) Er ist öfters einem besonderen Delcredereconto zu Gute geschrieben, s. d. Auszüge in den Anm. 230 angez. Stellen.

[232]) Wenn unter Pari angekaufte eigene Actien, welche wieder verkauft werden sollen, im Nominalwerth in das Activum gestellt werden, so wird ein fictiver Gewinn erzielt, vielleicht auch eine wahre Unterbilanz verhüllt. Die Practiken der oben genannten kleinen Deutschen Banken waren nicht alle lauter.

im Nominalbetrage aufführenden Passivis zurückbleiben, arbeiten sie also mit *Unterbilanz*, wie dies u. A. von deutschen Zettelbanken der *Dessauer*, *Thüringer*, *Braunschweiger* [233]) passirt ist, so muß auf der Activseite ein *besonderer Posten* mit der ausdrücklichen Bezeichnung: „*Unterbilanz, d. h. Verlust am Kapital der Bank*" eingestellt sein. Auch dies ist *allgemein* gesetzlich vorzuschreiben. Die *wirkliche Ziehung* der Summe auf beiden Seiten der Bilanz empfiehlt sich auch, um eine solche Unterbilanz gleich deutlich hervortreten zu lassen.

Der *Reservefonds* unterliegt mitunter nach den Statuten oder der Uebung der Banken einer von den anderen Bankgeschäften getrennten Verwaltung und Verrechnung (s. Frankfurter Stat. § 66), indem etwa sein Vermögen in Effecten angelegt wird. In den Monats- wie vollends in den Jahresbilanzen der Bank muß aber gleichwohl der Reservefonds aufgeführt werden und zwar mit seinen bücherlichen Guthaben auf der Passiv- und seinem separat angelegten Vermögen, z. B. dem Werth seiner Effectenbestände, auf der Activseite. Dies ist auch die richtige Praxis vieler Banken. [234]) Wenn nur etwa die *Differenz* des bücherlichen und angelegten Vermögens des Reservefonds in der Bankbilanz erscheint oder dieser Fonds darin gar nicht aufgenommen ist, so enthält jene Bilanz eine bedeutsame Lücke.

Wichtiger freilich noch als die Veröffentlichung correcter Ausweise über diese Schulden der Bank an sich selbst ist diejenige correcter und gehörig specialisirter Ausweise über die *eigentlichen* Passiva, die *Schulden an Fremde*, für welche das Bankvermögen aufzukommen hat. Bei den Zettelbanken handelt es sich hier vor allen um die *Banknoten*, sodann um die in der Regel auch bei diesen Banken in größerem oder geringerem Umfange vorkommenden *stetsfälligen* oder *kurzterminlichen* Schulden verschiedener Art und Namens, welche man in der Banksprache unter dem Gesammtbegriff der *Depositen* zusammen zu fassen pflegt. Dazu treten gelegentlich andere, *langterminliche* Schulden gegen *Obligationen* verschiedener Art, z. B. gegen Pfandbriefe, wie sie von Zettelbanken die Oesterr. Nationalbank und die Baierische Hypotheken- und Wechselbank ausgegeben haben; man kann sie etwa mit dem Namen *Obli-*

---

[233]) Die *Dess.* Bank hat zwei Drittel ihres Kapitals von 3 Mill. Thlr. eingebüßt. Im J. 1863 wurden $1.^{92}$ Mill. Thlr. definitiv abgeschrieben. Dem Handelsgesetzbuch gegenüber hat sich die Bank dadurch geholfen, daß sie im J. 1864 formell das Stammkapital von 3 auf 1 Mill. Thlr. reducirte und 3 alte gegen 1 neue Actie umtauschte. Die Anhalter Regierung gestattete dies, s. Brem. H. Bl. 1864 S. 265, Ztschr. f. Kap. III, 178. — Die *Braunschw.* Bank hatte Ende 1863 710,000 Thlr. Unterbilanz, vertheilte dem Handelsgesetzbuch gemäß keine Dividenden noch Zinsen seit 1863 incl. mehrere Jahre lang, hat aber dadurch die Unterbilanz rasch beseitigt und jetzt wieder gute Divid. bezahlt und die zurückgekauften eigenen Actien mit Gewinn realisirt. — Die *Thür.* Bank hatte Ende 1863 281,000 Thlr. Unterbilanz, die bis heute noch nicht ganz abgeschrieben, da die Bank Zinsen vertheilt hat. — S. *Brem.* H. Bl. a. a. O.

[234]) Ungleichmäßigkeiten der Behandlung des Reservefonds in der Bankbuchführung erschweren auch bei Deutschen Zettelbanken öfters die genaue Vergleichung. Mitunter haben die Banken, besonders während der Regulirung noch nicht definitiv gewordener Geschäftsverluste, besondere *Delcredereconti* u. dgl. m. angelegt, Reservefonds für zweifelhafte Forderungen (z. B. zeitweise bei der Weim., Geraer, Bückeb., Dess., Lüb., Norddeutschen Bank); diese sind in den Bilanzen ebenso wie der Reservefonds deutlich sichtbar zu machen.

gationenschulden bezeichnen. Endlich können gelegentlich noch andere Schuldgattungen vorkommen, z. B. für längere Zeit gegebene Staatsvorschüsse an die Bank (zu unterscheiden von den „öffentlichen Depositen“ und den eigentlichen Staatsaktivkapitalien, wie z. B. dem des preußischen Staats in der Preuß. Bank, welches die gleiche Stellung wie das Aktienstammkapital einer Bank einnimmt). [235])

Die Bankausweise und zwar sowohl die oft etwas summarischen Monats- und Wochen- als die eingehenden Jahresbilanzen genügen nun den Anforderungen, welche hier zu stellen und auch ganz leicht zu erfüllen sind, so viel ich sehe nirgends. Die Bankgesetze und Statuten begnügen sich, auch wenn sie solche Publikationen selbst vorschreiben, häufig mit der einfachen Forderung, es solle „der Stand der Activa und Passiva nach den Hauptrubriken“ (Bad. Bankstat. § 39) veröffentlicht werden, verlangen nur etwa speciell die Angabe des Notenumlaufs (wie die preuß. Bankstatuten) oder sie machen allenfalls auch, wie das nordameric. Bankgesetz, die Peel'sche Acte die speciellen Posten, welche angegeben werden sollen, namhaft, ohne hier aber genügend zu specialisiren und rationell zu scheiden. Freiwillig kommen die Banken aber bisher der Aufgabe, einen mustergültigen Status zu veröffentlichen, nirgends nach. Bei dem großen Gewicht, welches mit Recht auf das Princip der Publicität gelegt wird, begreift man nicht recht, weshalb die Ausweise so mangelhaft geblieben sind. Man wird sich zwar vor einer zu weit gehenden Specialisirung hier hüten müssen, aber gewisse Anforderungen müssen hier jedenfalls gestellt werden, wenn die Veröffentlichung der Bilanzen ihren Zweck erfüllen soll.

In Betreff der Banknoten gilt es zunächst die Durchführung eines sehr einfachen Grundsatzes, nämlich zwischen sogen. Notenemission und Notencirculation zu unterscheiden. Unter ersterer wird mitunter, wie bei der Bank von England nach der Peel'schen Acte [236]) oder bei den americ. Banken nach dem Gesetz von 1864 [237]) oder bei Banken des europäischen Festlandes die nach dem Gesetz oder Statut erlaubte Maximalemission, [238]) bisweilen auch, wie bei einzelnen deutschen Banken, die

---

[235]) Es beträgt 1,897,800 Thlr. neben dem jetzigen Actienkapital von 20 Mill. Thl. — Staatsvorschüsse kamen z. B. vor einigen Jahren bei der Deff. Bank vor.

[236]) S. meine Beitr. S. 144 ff. Bekanntlich knüpft der Streit über die Peel'sche Acte vornehmlich an diese Unterscheidung von Emission und Circulation der Noten und an die damit in Verbindung stehende Trennung der Engl. Bank in zwei Depart. an.

[237]) 300 Mill. Doll. Maximalemission für die gesammten Banken; auf die einzelnen Banken nach gesetzlich bestimmten Vorschriften vertheilt. Hock S. 734, 744, 745, 553, Meier a. a. O. 174, 184.

[238]) So darf die Frankfurter Bank nach dem Statut § 27 bis zum Doppelten des Actiencapitals Noten ausgeben, so lange jenes 10 Mill fl. nicht überschreitet, also 20 Mill., eine Summe, welche später auf das Dreifache oder 30 Mill. fl. erhöht wurde; diese Grenze ist in den letzten Jahren erreicht, also die Bestimmung practisch geworden. Die Baier. Bank durfte nach den Statuten bis zu 8 Mill. fl. Noten ausgeben; seit 1866 ist diese Summe auf 12 Mill. fl. erhöht worden (s. Ztschr. f. Kap. III, 185), wonach die Angabe oben S. 32 u. S. 30 Anm. 68 abzuändern ist. Auch diese Ziffer von 12 Mill. war Ende 1868 erreicht. Aehnlich ist die dem Stammkapital gleiche Maximalemission der Braunschw. Bank von $3.^{5}$ Mill. Thlr. jetzt erreicht. Dasselbe Gewicht haben die Bestimmungen bei den preuß. Privatbanken; bei den meisten anderen deutschen Banken aber ist die „Emission“, wie im Text gesagt wird, eine mehr fictive Größe. Ueber die Begrenzung des Notenumlaufs der einzelnen Banken später.

für die Zwecke der Geschäftsführung vorläufig in Aussicht genommene, also ganz willkührlich bestimmte Notensumme verstanden. Die Notencirculation oder der Notenumlauf dagegen begreift die Summe, welche wirklich außerhalb der Bank in den Händen Fremder ist. Die Differenz zwischen der Emission und Circulation bildet eine Notencasse der Bank, eine Ausscheidung, welche eine practische Bedeutung in einem Falle wie dem der Peel'schen Acte besitzt, wo die Notencasse die zu weiteren Ausleihungen verfügbaren Notenbeträge begreift. [239]) Auch bei deutschen Banken, bei welchen die Begrenzung der Notenausgabe namentlich wegen der Möglichkeit, diese Grenze leicht zu erreichen, practisch wichtig wird, z. B. bei der Frankfurter, der Baierischen Bank, ist diese Notencasse eine reale Größe von Bedeutung, [240]) während bei manchen kleinen Banken die Auffassung der Differenz zwischen einer mitunter sehr weit gezogenen Maximalemission und der thatsächlichen Circulation als „Notencasse" nur eine Täuschung sein würde. Vollends bei der willkührlich von der Bank selbst bestimmten Emission bildete eine solche Casse eine rein fictive Größe. Jedenfalls knüpft sich aber in allen Fällen, wo es die Lage der Bank vom Standpunct der Noteninhaber, nicht von dem der creditsuchenden Geschäftswelt, [241]) zu beurtheilen gilt, das vorwiegende Interesse an die (auch wohl sog. active) Circulation. Diese muß daher unter den Passivis besonders deutlich und bestimmt hervortreten. Ist nach dem Character des Bankgesetzes und der Banklage auch die Emission practisch wichtig, so muß sie im Passivum doch in die beiden Theile der Circulation und der Notencasse getrennt aufgeführt werden. Die Form des Ausweises der Bank von England entspricht letzterer Forderung schon wegen der Trennung der Bank in zwei Abtheilungen. Die deutschen Ausweise verfehlen mitunter dagegen. Wird ferner die ganze Emission im Passivum aufgeführt, so muß im Activum die Notencasse von der Metallcasse geschieden werden. Auch gegen diesen eigentlich selbstverständlichen Grundsatz der Bilanzaufmachung verstoßen manche deutsche Ausweise, darunter auch Jahresausweise, wie früher selbst die der Preuß. Bank. [242])

---

[239]) Gerade diese practische Bedeutung der streng begrenzten Notencasse (der Noten im Bankdepart., der sog. unemployed notes) hat sich in England in den Krisen so nachtheilig gezeigt, weshalb die Bestimmung 1847, 1857 und 1866 suspendirt werden mußte; s. meine Beitr. S. 208 ff., Theorie der Peel'schen Acte S. 164 ff., 199 ff., 308 ff. u. Nasse's Bem. in Betr. der Wirkung einer solchen Einrichtung bei der Preuß. Bank in s. Schr. d. Preuß. B. S. 58 ff. u. Hildebr. Jahrb. 1868 II, 13.

[240]) Am 3. Dec. 1868 betrug der Umlauf der Frankf. Bank (nach dem Jahresber., s. Actionär v. 14. März 1869) 29,925,920 fl., also bloß 74,080 fl. unter der Grenze. Die Baier. Bank schloß am 31. Dec. 1868 mit 386,000 fl. eigenen Noten in Casse von 12 Mill. fl. Emission ab. Die Braunschw. Bank hatte 1868 im Durchschnitt 3,309,700 Thlr. in Umlauf bei $3.^5$ Mill. Thlr. Emission.

[241]) Bei der Engl. B. z. B. bildet gerade die Notencasse den für den Geschäftsmann wichtigsten Theil der Bankbilanz, — was übrigens eine schädliche Folge der Acte von 1844 ist. S. d. Stellen Anm. 239.

[242]) In den Jahresber. d. Preuß. B. werden die Cassenbestände jetzt apart neben der Bilanz specificirt. — Die preuß. Privatbanken warfen in der Monatsbilanz früher mehrfach die Metall- und eigenen Notenbestände (d. h. bei letzteren die von 1 Mill. Thlr. Noten in der Casse befindlichen) zusammen, was durch Erlaß der Verwaltungsbehörden gerügt und seitdem abgestellt wurde, s. Brem. H. Bl. 1864 S. 235. Warum überhaupt fast jede Bank in der Buchführung und Bilanzaufstellung in Deutschland wieder von der anderen abweicht, ist schwer zu sagen. Wieder eine Folge

Wenn eine Bank ferner, wie z. B. die Englische, Noten an verschiedenen Comptoirs, an den Filialen ausgibt und daselbst zahlbar macht, so müssen die Ausweise folgerichtig auch demgemäß die Notenschuld trennen. Dies geschieht im gewöhnlichen Ausweis der Englischen Bank nicht. [243])

Endlich ist mindestens in einem Theil der Ausweise, bei den Centralbanken etwa in den Monats-, bei kleineren Banken in den Quartalausweisen, unbedingt aber auf alle Fälle bei allen Banken in der Jahresbilanz die Notenschuld nach den Stückelungskategorien anzugeben. Diese Forderung wird durch verschiedene Gründe motivirt. Neben dem Interesse der Geschäftswelt und der wissenschaftlichen Forschung, das sich an die Vertheilung der Stücke und an die sehr characteristischen Veränderungen dieser Vertheilung knüpft, aus welchen letzteren man sicherer als aus der Bewegung der gesammten Notenmenge auf manche innere Vorgänge im volkswirthschaftlichen Organismus zurückschließen kann, [244]) — ist auch ein ganz unmittelbares Interesse der Noteninhaber als Gläubiger der Bank mit der Vertheilung der Notenstücke verbunden. Bei rechtlich gleicher, d. h. sofortiger Kündbarkeit können thatsächlich die kleinen Noten wegen ihrer weiteren Verbreitung unter eine große Zahl von Inhabern schwerer als die großen gekündigt, d. h. zur Einlösung präsentirt werden. Dies zeigt sich auch durch die Erfahrung bestätigt, indem die größeren Notenstücke eine viel kürzere Umlaufszeit als die kleineren haben. [245]) Beim Bedarf für die Ausfuhr wird mit den großen Noten zuerst und am stärksten Metall aus der Bank gezogen. Folglich ist es sehr wichtig, die jedesmalige Vertheilung der Noten einer Bank auf die Appoints zu kennen. Hält man die detaillirte Mittheilung in den Monatsausweisen für zu weitläufig — obwohl es sich kaum um mehr als 5—6 Größen zu handeln pflegt — so sollte wenigstens eine Angabe nach Größenclassen (z. B. bis und unter 25 Thlr., bis und unter 100 Thlr., über 100 Thlr., also bei der Preuß. Bank in der ersten Klasse die 10- und 25-, in der zweiten die 50- und 100-, in der dritten die 500-Thlr.-Noten) erfolgen.

Von den mir bekannten gewöhnlichen Bankausweisen genügt diesen Anforderungen keiner. Die irischen und schottischen Banken veröffentlichen die Noten nur nach zwei Classen: 5 Pfd. St. und darüber die eine, unter 5 Pfd. St. (wohl nur 1-Pfd.-Noten) die andere. [246]) Auch in den Jahresbilanzen fehlen diese Unterscheidungen der Noten nach der Größe allgemein.

---

des Deutschen Individualismus, die wohl nicht unter die „berechtigten Eigenthümlichkeiten" zählt.

[243]) In den specielleren Mittheil. der parlament. Papiere findet sich diese Trennung, früher kamen c. 70% Noten auf London, der Rest auf die Filialen.

[244]) S. den früheren Abschn. üb. die Notenstückelung und das kleinste Notenstück oben S. 66. Newmarch in der hist. of pices VII, 560, meine Beitr. S. 132, meine Russ. Papierwähr. S. 65, Econom. v. 8. Sept. 1866. Ueber die Möglichkeit, kleine Noten zur „Ueberemission" zu benutzen s. Mill's Auseinandersetz., m. Theor. d. P. Acte S. 159.

[245]) Dies ist wiederholt für die B. v. England nachgewiesen, statist. Materialien in d. parl. Reports.

[246]) Dieser Unterscheidung wird in Großbritannien ein Gewicht beigelegt, das sich nur aus den Zeiten der Bankrestriction und der Emission von 1 Pfd. Noten auch Seitens der B. v. England erklärt, s. darüber Tooke's Gesch. d. Preise, z. B. B. 1 von Ashers Uebersetz. S. 257 ff. u. a. St.

Doch enthalten die Jahresberichte, z. B. der Französischen Bank, [247]) und andere officielle Papiere über Banken, z. B. die englischen Parlamentsreports über die Englische Bank u. a. m. bezügliche Notizen. [248]) Von besonderem Interesse ist die Vertheilung der Stückelung auch beim uneinlösbaren Papiergeld. [249]) Darüber liegt interessantes Material von der Oesterr. Bank vor. [250]) Die Deutschen Banken haben leider über diesen Punct bisher fast nichts publicirt, so, wie es scheint, auch die Preuß. Bank nicht. Um so dankenswerther sind die betreffenden Angaben im Jahresbericht der Frankfurter Bank. [251]) Erst die Vergleichung und die Uebersicht der Bewegung im Laufe des Jahres macht aber solche Daten für die oben angedeuteten Zwecke recht werthvoll. Sie vollends bei dem sonst allgemein angenommenen Grundsatz der Oeffentlichkeit vorzuenthalten, ist durchaus zwecklos. —

Die Depositenschulden werden in England, Frankreich und zum Theil auch in Deutschland in sog. öffentliche und private, d. h. vom Staate, öffentlichen Anstalten und Cassen und von Geschäftsleuten und und Privatpersonen herrührende unterschieden. Dies ist passend, weil die Bewegung der betreffenden Bestände nach diesen beiden Hauptarten von Eigenthümern in der Regel charakteristische Verschiedenheiten zeigt. Die bei der Preußischen Bank, dem Berl. Cassenverein und anderen Deutschen Banken vorkommende Zusammenwerfung von „Guthaben der Staatscassen, der Privaten (mit Einschluß des Giroverkehrs)" ist demgemäß abzustellen. Eine weitere Unterscheidung hat an die specielle Beschaffenheit der Depositen anzuknüpfen. Hiernach müssen die eigentlichen Depositen, welche der Bank etwa nur zur Aufbewahrung gegeben sind, ganz von allen anderen abgetrennt werden. Da sie gar keinen Bestandtheil der Geschäftsmittel der Bank bilden, so brauchen sie in den Bilanzen nicht mit zu erscheinen. Der Jahresbericht kann einige Notizen über sie bringen. Alle anderen Depositen stehen der Bank zu ihren Geschäftszwecken zur Verfügung. Dahin gehören die Girokapitalien, welche für Zahlungsoperationen bei der Bank hinterlegt werden und nicht mehr wie ursprünglich und wie noch heute in der alten Hamburger Girobank reine Depositen, sondern doch nur Darleihen an die Bank sind. Bei einigen Banken, wie bei der Preußischen, kommen dazu von der Bank acceptirte Giroanweisungen, welche den Banknoten in mancher Hinsicht gleichen und apart aufzuführen sind, was z. B. wenigstens in der Jahresbilanz der Preuß. Bank geschieht. [252])

---

[247]) Vgl. Juglar's verschied. stat. Arbeiten, u. A. Journ. des Econ. Juni 1868.

[248]) S. die Stellen Anm. 244, bes. Tooke VI (engl. Ausz.) 560.

[249]) S. meine Oesterr. Val. I, 158 ff. Russ. Papierwähr. S. 65 ff.

[250]) S. „D. Oesterr. Nat. B. u. ihr Verh. z. Staate", Wien 1861, Tab. D. u. E.

[251]) S. Ber. f. 1868, Actionär v. 14. März 1869. Ende 1868 existirten

Noten zu 500 fl.	22,472	Stück	=	11,236,000 fl.	=	38.6	%
„ „ 100 „	59,439	„	=	5,943,900 „	=	20.4	„
„ „ 50 „	10,208	„	=	510,400 „	=	1.7	„
„ „ 10 „	1,135,085	„	=	11,350,850 „	=	39.0	„
„ „ 5 „	15,976	„	=	79,880 „	=	0.3	„
Summa	1,243,180	Stück	=	29,121,030 fl.	=	100.	%

[252]) Nach dem Wortlaut der B. O. § 99 würde wohl der Betrag der acceptirten Giroanweisungen in der Monatsbilanz apart anzugeben sein. Es handelt sich übrigens in den letzten Jahren nur um 1—2 Mill. Thlr. gleichzeitig umlaufende acceptirte Giroanweis. bei d. Preuß. Bank.

Diese Girokapitalien sind stetsfällige, auf Verlangen des Eigenthümers rückzahlbare, unverzinsliche Depositen. Bei den übrigen Depositen ist auch in den Ausweisen die Verzinslichkeit und Unverzinslichkeit, die Länge der Kündigungsfrist und die Eigenschaft des stehenden Depositums und des Contocorrentdepositums zu unterscheiden. Von wenigen Banken wird bisher diese Unterscheidung in den veröffentlichten Bilanzen, nicht einmal in den ausführlicheren Jahresbilanzen streng durchgeführt. Die Englische und Französische Bank unterscheiden nur öffentliche und Privatdepositen, welche aber bekanntermaßen alle unverzinslich sind und zu laufenden Rechnungen und besonders bei der Englischen Bank zum Ziehen darauf Seitens der Kunden mittelst Checks dienen. Die Französische Bank trennt dabei passend das Privatgeschäft in Paris und in den Filialen. Außerdem führt diese Bank den verwandten Posten Anweisungen zwischen der Hauptbank und den Filialen apart auf. Die großen Londoner Joint-Stock-Banken fassen meistens unter dem allgemeinen Namen Depositen zusammen „die Schulden aus laufenden Rechnungen und Depositenempfängen"; dazu treten ferner die „Verbindlichkeiten aus Accepten" (gegen welche die Banken Deckungen, besonders Faustpfänder in Händen zu haben pflegen). [253]) Beide Posten werden in den Jahresbilanzen getrennt aufgeführt. In den allgemeinen, vom Controllor zusammengestellten Ausweisen der americ. Nationalbanken erscheinen neben den Privat- und den Unionsdepositen diejenigen von Unionscassebeamten, ferner insbesondere die Schulden an andere Nationalbanken und an andere Banken. [254]) Mit am Eingehendsten und Rationellsten sind auffallender Weise die sämmtlichen Bilanzen der Russischen Reichsbank in Betreff des Depositengeschäfts: Unterscheidung der verzinslichen Contocorrente, der verzinslichen Depositen, der Billets à Ordre, bei der Hauptbank und bei den Filialen, ferner nach der Höhe des Zinsfußes und der Länge der Kündigungsfrist. [255]) Unsere deutschen Ausweise, der Zettel- wie der übrigen Banken, genügen in dieser Beziehung viel weniger. Höchstens enthalten die Jahresberichte, wie bei der Preuß. Bank etwas Specielleres über Zinsfuß und Kündigungsfrist. Oft werden alle solche Depositenschulden unter diesem Namen oder einer ähnlichen Bezeichnung (z. B. beim Berl. Cassenverein) oder unter dem vagen Namen „diverse Creditoren" (z. B. bei der Darmst. Bank) in einem Posten zusammengefaßt, oder nur die „Depositen", resp. „Contocorrente" und die „diversen Guthaben (von Staatscassen, Privaten u. s. w.)" unterschieden. Nur wenige Banken, wie die Bremer, geben die verzinslichen und unverzinslichen Depositen, ebenfalls nur einzelne, z. B. preuß. Privatbanken die ersteren nach den Kündigungsfristen an. Solche mangelhafte Ausweise belehren daher sehr wenig. Mitunter täuschen sie förmlich und selbst wohl absichtlich. Die oben befürwortete Unterscheidung muß wenigstens in den Jahresausweisen und mit Zusammenfassung wirklich näher verwandter Po-

---

[253]) Diese Accepte sind bei der ersten dieser Banken, der London and Westminster B. nur schwach, gegen 1 Mill. Pfd. St., s. d. Erläuter. über diesen Geschäftszweig im Economist v. 30. Jan. 1869, wo nähere statistische Notizen auch über die anderen Banken. Jahresbilanzen z. B. der Union Bank of London in den Annoncen des Econ. S. 83.

[254]) S. Econ. v. 2. Jan. 1869, auch Hock S. 739.

[255]) S. meine Russ. Pap. Währung, Tab. 3, S. 225.

sten in den Monatsausweisen großer und Quartalausweisen kleiner Banken durchgeführt werden, was auch wenig Mühe macht. Die Gesetzgebung und die Statuten enthalten aber gar keine bezüglichen oder wie die Preuß. Bankordnung und die Statuten der preuß. Privatbanken ungenügende Bestimmungen, auf welche letztere hin die Ausweise so summarisch ausfallen. [256])

Langterminliche Obligationenschulden und längere (etwa stehende) Staatsvorschüsse kommen selten bei Zettelbanken vor, müssen alsdann aber besonders deutlich und unzweideutig in den Ausweisen zu erkennen sein.

Erst eine solche, richtig specialisirte Uebersicht der Passiva gewährt die von dieser einen Seite der Bilanz zu verlangenden Aufschlüsse. Die genaue Einsicht in die Passiva hat aber um so größeren Werth, da es nach dem ersten Hauptgesetz alles modernen Bankwesens die Passiva sind, nach denen sich wieder die Activa richten müssen. [257])

bb. Die Aktiva der Bilanz.

Auch die Aktiva der Zettelbank zerfallen in zwei Hauptclassen, nämlich in fingirte, welche nur in den Rechnungsbüchern existiren und nach den Grundsätzen der Buchführung für spätere Verrechnung eingestellt werden und in eigentliche.

Zu den fingirten Aktivis gehören die laufenden Verwaltungskosten u. dgl. m., welche einstweilen bis auf die schließliche Regelung beim Geschäftsabschluß am Ende des Jahres und bis auf die dann erfolgende

[256]) Nur einige Belege aus mir gerade vorliegenden Monatsausweisen Deutscher Zettelbanken, um die Ungenauigkeit und bloß relative Vergleichbarkeit der Daten zu zeigen. Die Preuß. B. veröffentlicht nur 3 Passivposten, Notenumlauf, Depositen und „Guthaben von Staatscassen, Privaten mit Einschluß des Giroverkehrs"; der Berl. Cassenver. nur 2 Posten, Notenumlauf (Febr. 1869 758,000 Thlr.) und „Guthaben v. Instituten, Privaten u. Giroverkehr" (5,785,000 Thlr.); die Cölner Priv. B. 4 Posten, Notenumlauf, „Guthaben von Privaten incl. Giroverkehr", verzinsl. Depos. Kapitalien, nämlich 2-mon. u. 3-monatl.; die Frankf. B. 4 Posten, Notencirc., Girocreditoren, Kapital (nicht Reservefond) u. unerh. Divid.; die Bremer B. 7 Posten, Notenumlauf, verzinsl. Depos. (Febr. 1869 5,249,416 Thlr. G.), unverzinsl. Depositen (50,300 Thlr. G.), „verschied. Creditoren", unerhob. Divid., Actienkapital, Reservefonds; die Sächs. Bank 4 Posten, Notenumlauf, „verzinsl. nicht unter 3 Mon. kündb. Depos.", „verschied. Creditoren und Passiva", eingez. Actienkap.; die Lüb. Comm. B. 9 Posten, Notenumlauf, Giroconten, belegte Gelder bei d. Bank, Accepte geg. Pfand, div. Creditoren, Kapital, Reservefonds nach seinem Guthaben u. nach dem in Effecten angelegten Betrage nebst dabei verbleib. Rest; die Weim. B. 5 Posten, Notenuml., Depositen, Guthaben von Priv. u. Staatscassen, Act. div. conto, eingez. Kapital (unter den Activen „reserv. Weim. Bankactien"); die Goth. B. 4 Posten, Noten, Depositen, Guthaben in Rechnung, eingez. Kap.; die Geraer B. 3 Posten, Notenuml., Guthaben v. öffentl. Cassen u. Priv., eingez. Kap. (im Activum: reserv. eigene Actien); die Thüring. B. ebenso u. 1 Posten Depos.; die Dess. B. 5 Posten, Noten, Dep., „Guth. in lauf. Rechnung", Kap. u. Reservefonds; die Braunschw. B. nur 1 Posten, bloß die Notencirc.; ebenso die Meininger B.; die Luxemb. B. 4 Posten, Noten, „Contocorr. creditoren u. diverse", Kapital (im Activum das halbe Kapital als zurückgekauft), Reservefonds; die Darmst. B. 3 Posten, Notenumlauf (incl. eines im Activum angeführten kleinen Cassebetrags), div. Creditoren, zu 40% eingezahltes Kap. (im Activum rückgek. eigene Actien). Eine gleichmäßige Regelung thut wahrlich noth. Ueber die Activa s. u. Anm. 284.

[257]) S. u. A. Art. Zettelb. Staatswörterb. XI, 306.

Abschreibung als Aktivum fortgeführt werden.[258]) Einen bedeutenderen Posten bilden hier mitunter grade für die Zettelbank die Kosten des Metall- und Münzbezugs,[259]) welche meistens in dem betreffenden Jahre zur Abschreibung kommen, mitunter indessen auf mehrere Jahre vertheilt werden, was nicht immer unbedingt unstatthaft ist. Eine Reihe, meistens kleinerer, anderer Posten, sogen. todte Conti, bestehen aus besonderen Ausgaben eines Jahres, welche ebenfalls erst in mehreren Geschäftsperioden zur Abschreibung gelangen, so die ersten Einrichtungs-, die Banknotenfabrikationskosten u. s. w. Ihre rasche Abschreibung wird immer räthlich sein. In den Bilanzen müssen auch solche Posten apart erscheinen, was bei unseren Banken in der Regel höchstens in den Jahresbilanzen der Fall ist.[260]) Wichtiger sind andere todte Conti, welche, aus besonderen großen Verlusten eines Jahres entstanden, ebenfalls erst allmälich zur Abschreibung gelangen. Sie bilden so lange also reell nichts Anderes als eine Unterbilanz, d. h. als einen Verlust am eigenen Kapital, resp. Reservefonds der Bank und sollten unter diesem Namen, wenn sie nicht auf einmal abgeschrieben worden, in der Bilanz erscheinen, außerdem etwa passend mit der Unterscheidung: herrührend aus Verlusten im Wechselgeschäft . . ., im Lombardgeschäft . . ., aus realisirten und aus nicht realisirten Cursverlusten an Effecten u. s. w. Solche Verluste sind bei mehreren kleineren deutschen Zettelbanken, der Braunschweiger, Dessauer, Thüringer, auch bei anderen Banken, wie im Jahre der Handelskrisis 1857 bei der Norddeutschen Bank in Hamburg vorgekommen und nach und nach erst abgeschrieben worden. Die Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs, daß keine Dividende bei vorhandener Unterbilanz vertheilt werden dürfe, und daß die in den Statuten der Banken wie anderer Aktiengesellschaften vorkommende Bestimmung, wonach die Aktionäre auf Zinsen (z. B. 4%) von vornherein Anspruch hätten, auch nur bei wirklicher Ueberbilanz der anderen Aktiva über die Passiva ausgeführt werden dürfe, haben die vortheilhafte Wirkung gehabt, zur rascheren Beseitigung dieser Unterbilanzen zu führen, indem der ganze Jahresgewinn zur Abschreibung darauf verwendet werden muß. Die Braunschweiger Bank hat sich dadurch bereits wieder völlig gekräftigt.[261]) In den veröffentlichten Bilanzen, namentlich den Hauptbilanzen am Jahresschluß, muß der Betrag und der Entstehungsgrund der Unterbilanz recht deutlich zu erkennen sein. Uebrigens kommt hier Vieles auf eine richtige Berechnung des Werths der Effecten an, s. darüber weiter unten.

---

[258]) In russ., französ. Bankausweisen erscheinen sie passend apart, in deutschen fast nirgends.

[259]) So in den 50er Jahren große Summen hierfür aufgewandt v. d. französ. B. (s. m. Beitr. S. 255 und Tooke VI, 87); dann v. d. Preuß. B., die 1859 (ital. Krieg) f. 19.[3], 1866 f. 44 Mill. Thlr. edle Metalle kaufte, 1866 mit 468,000 Thlr. Verlust (1858—68 in 6 Jahren 373,000 Thlr. Gewinn, in 5 Jahren 734,000 Thlr. Verlust in diesem Geschäft). Auch die Brem. B. machte 1866 solchen Aufwand.

[260]) Bes. der Posten „erste Einricht.- u. Gründungskosten" ist oft sehr characteristisch. Langsame Abschreibung der Notenfabricationskosten war auch bei kleinen Deutschen Banken zu rügen. Jedenfalls müssen die Jahresberichte in dem detaillirten Gewinn- und Verlustconto diese Daten enthalten; s. die statist. Notizen im Brem. H. Bl. 1864 S. 265.

[261]) S. oben Anm. 233, Brem. H. Bl. 1864 S. 264.

Die eigentlichen Activa der Zettelbank sind diejenigen, welche den Gläubigern der Bank die eigentliche Deckung bieten. Dahin gehören eventuell Ansprüche an die Actionäre, z. B. aus restirenden Einzahlungen u. a. m. (s. unten das Schema der Bilanz). Die andern bestehen regelmäßig aus drei besonderen Arten, aus dem Baarvorrath (der Casse im eigentlichen Sinne), den Ausleihungen oder Forderungen an Andere und endlich anderweiten Vermögenswerthen, z. B. Immobilien, Mobilien u. s. w.

Der Baarvorrath wird vornehmlich, aber passend nicht ausschließlich [262]) aus dem Metall der Währung, also bei uns aus Silber, und aus Münzen des Landesmünzfußes bestehen. Wenigstens in den Bilanzen der großen Centralbanken, besonders den Jahresbilanzen, wird die Unterscheidung von Gold und Silber, Barren und Münze und vielleicht auch Landes- oder fremder Münze passend sein. Sie erfolgt in den gewöhnlichen Veröffentlichungen bisher meist gar nicht, oder nur etwa in Betreff des Goldes und Silbers; letzteres z. B. in der Bilanz des Emissionsdepartements der Englischen Bank, wo aber seit Jahren kein Silber vorkommt, ferner in den Ausweisen der irischen Banken. Wo Staatspapiergeld mit Zwangscurs existirt, das daher auch in die Banken gelangt, muß unbedingt zwischen dem Edelmetall und solchem Papiergeld in der Casse unterschieden werden, was bei den nordamerik. Banken und der Oesterr. Nationalbank auch geschieht. Anderes Staatspapiergeld, also unser deutsches, ferner fremde Banknoten müssen gleichfalls, wie früher schon betont wurde (s. o. S. 51), in jeder Bilanz getrennt vom Metallvorrath erscheinen. Ebenso ist die Zusammenziehung des Edelmetalls und der in der Bank befindlichen eigenen, zur Ausleihung nach dem Statut verfügbaren Noten in Eine Casse, wie vorhin erörtert ward, unstatthaft. Die Vertheilung des Baarvorraths auf Hauptbank und Zweige kann allenfalls auch im Ausweise erscheinen, wie früher in dem der Franz. Bank. Die deutschen Bankausweise sind in allen diesen Beziehungen nicht immer correct, während doch diese Forderungen sehr leicht durchzuführen sind. [263])

Der Schwerpunct der Activseite einer Bankbilanz liegt in den Ausleihungen. Die moderne Bank und auch die Zettelbank ist ja nichts Anderes als eine Anstalt zur Creditvermittlung: sie nimmt Schulden mittelst der Notenausgabe und des Depositenempfangs auf und übermittelt die betreffenden Summen an andere Creditsuchende. [264]) Von der Beschaffenheit der Ausleihungen weit mehr als bloß vom Baarvorrath, welcher bei jeder Bank in der Regel nur einen Bruchtheil der Pas-

---

[262]) Nicht ausschließlich, weil der Baarvorrath auch für internationale Zahlungen, in vielen Fällen sogar vorzugsweise, in Betracht kommt, also das Währungsmetall anderer Länder zu brauchen ist. Ebendeshalb empfiehlt sich selbst eine theilweise Anlage des Baarvorraths in ausländischen Wechseln, besonders in Papiergeldländern. So geschieht es auch jetzt bei der Oesterr. Nationalbank. Ein ähnlicher Vorschlag f. Rußland in mein. Russ. Papierwähr. S. 266 ist der Willkühr russischer Censur (die freilich in dieser Weise nur in den deutsch-russ. Ostseeprovinzen, nicht in Petersburg, Moskau besteht!!) zum Opfer gefallen.

[263]) Auch in der Jahresbilanz der Preuß. B. wird Gold und Silber zusammen aufgeführt.

[264]) Art. Zettelb., Staatswörterb. XI, 294 ff., Art. Banken, Handwörterb. v. Rentzsch. S. 80—83.

siva ausmachen kann, hängt die dauernde Solvenz und die beständige Baarzahlungsfähigkeit, also die Sicherheit und Realisirbarkeit der Passiva, die Einlösbarkeit der Noten ab. Deshalb ist aus dem Gesichtspunct des Princips der Publicität die richtige Classification und gehörige Specialisirung der Ausleihungen in der Bilanz von wesentlichster Bedeutung. Die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen hierüber und die thatsächlichen Veröffentlichungen der Banken genügen jedoch auch in dieser Beziehung noch nicht.

Die Unterscheidung muß auch hier wieder nach der Sicherheit, Realisirbarkeit und Verfügbarkeit der ausgeliehenen Summen erfolgen. Die in England, Nordamerika vielfach übliche Trennung aller Ausleihungen bloß in öffentliche und Privatsicherheiten, d. h. in Staatspapiere und Vorschüsse an den Staat einer-, in Wechsel, Lombards, Hypotheken, Gesellschaftsobligationen oder Actien zusammen anderseits, entspricht jenem Verlangen durchaus nicht hinlänglich. Der Unterschied zwischen den öffentlichen und einem Theile der Privatsicherheiten ist, soweit es sich in beiden Fällen um langterminliche oder bloße Rentenpapiere handeln kann, in Betreff der Realisirbarkeit nicht einmal durchgreifend und jede Kategorie enthält ganz verschiedenartige Bestandtheile. Der gewöhnliche Ausweis namentlich der Bank von England selbst ist in dieser Beziehung also ganz unzulänglich und nur wieder durch altes Herkommen geheiligt. [265]) Die festländischen, namentlich auch die deutschen Banken gliedern die Ausleihungen viel rationeller nach den obigen Merkmalen, indem sie Wechsel, Vorschüsse auf Faustpfänder (Lombards), andere Vorschüsse in Contocorrent, hypothekarische Darlehen und Fonds oder Effecten und Staatsschulden unterscheiden. Das Hauptgeschäft, öfters das ausschließliche der Zettelbanken, besteht mit Recht aus der Wechseldiscontirung und Lombardirung, der Bankausweis muß also besonders hierüber das Erforderliche enthalten. Die Bankbilanzen sind nun öfters in so fern mangelhaft, als diese Gruppen der Ausleihungen nicht ganz richtig geschieden und innerhalb derselben nicht weiter specialisirt wird. So werden im Ausweis der Preuß. Bank neben Wechseln und Lombards die „Staatspapiere, diverse Forderungen und Activa" in Einen Posten zusammengezogen. Aehnliches geschieht bei einigen anderen deutschen Banken. Mehr specialisirt sind die Ausweise der Französischen und der Russischen Bank, aber den zu stellenden und wiederum unschwer zu erfüllenden Anforderungen genügen alle diese Ausweise doch nur unvollkommen.

Folgendes scheint mir verlangt werden zu müssen. Gerade bei den Ausleihungen ist die Vertheilung auf die Hauptbank und die Filialen wichtig. Darüber muß die Monatsbilanz großer Banken und derjenigen, welche wie viele kleine deutsche, in den Filialen u. s. w. den Schwerpunct ihrer Wirksamkeit haben, genaue Aufschlüsse nach den Haupt-

[265]) Ein Ausweis über die einzelnen Bestandtheile der Sicherheiten nach d. parlam. Papieren s. z. B. in meinen Beitr. S. 148. Zu den öffentl. Sicherheiten gehören Stocks u. Annuitäten, Schatzkammerscheine, nebst Vorschüssen darauf und auf Deficiencybills (zeitweil. Vorschüsse zur Berichtigung von Staatsausgaben an den Staat, z. B. bei den Quartalzinszahlungen, wenn die Einnahmen des Staats momentan nicht ausreichen; neuerdings anders regulirt). Zu den Privatsich. gehören aber z. B. auch East India Bonds, City Bonds u. a. m.

classen der Ausleihungen gewähren, wobei die Gesammtheit der Filialen zusammengefaßt werden kann. Darin befriedigen die französischen, russischen [266]) und z. Th. die österreichischen Zettelbankausweise so ziemlich, die englischen, amerikanischen und deutschen meistens nicht. Im Jahresbericht wird passend, wie in dem der Preußischen Bank eine Uebersicht über den Stand der Ausleihungen bei den einzelnen Filialen gegeben.

Ein besonderer Mangel der Ausweise liegt wieder bei einzelnen kleinen Deutschen Banken darin vor, daß diese in der Bilanz als Einen Gesammtposten das Guthaben der Bank bei ihren Filialen, Commanditen u. s. w. oder ähnlich kurzweg die „Guthaben bei Banquiers" oder die „Guthaben bei auswärtigen Correspondenten" aufführen. Auch die großen Posten „Guthaben in laufender Rechnung", welche bei einzelnen dieser Banken vorkommen, scheinen mitunter das in der Commandite angelegte Bankkapital zugleich mitzuenthalten. Die Einsilbigkeit der Berichte gewährt hierüber keinen sicheren Aufschluß. Hier muß vollständige Klarheit verlangt werden. Das in der Commandite arbeitende Bankkapital könnte ja, wie es passirt ist, [267]) Verluste gehabt haben und auf diese Weise künstlich eine Unterbilanz verborgen werden. Schwierigkeiten macht hier nur die rechtliche und geschäftliche Stellung der Hauptbank zu ihrer Filiale, Commandite u. s. w. Eine Filiale ist in der Regel eine Zweiganstalt der Bank, welche ganz auf deren Rechnung geführt wird. Ist der Bank statutarisch oder gesetzlich ein bestimmter Geschäftskreis vorgezeichnet, so darf eine solche Filiale nur dieselben Geschäfte wie die Hauptbank machen. In den Bankausweisen müssen dann die Geschäfte der Hauptbank und der Filialen Rubrik für Rubrik getrennt erscheinen. Wenn nur ein Gesammtposten als Guthaben bei der Filiale in der Bilanz steht, so erhält man über die Vertheilung der von der Filiale bewerkstelligten Ausleihungen u. s. w. gar keinen Aufschluß. Wenn aber, wie es bei deutschen Banken auch vorkommt, ein bestimmtes Kapital einer Bank auf Gewinnantheil in einem fremden Geschäft, z. B. bei einem Banquier angelegt ist, so kann über die wirkliche Veranlagung dieses Kapitals in verschiedenen Bankoperationen im Ausweis nicht immer Aufschluß gegeben werden. Soweit den Banken ein bestimmter statutarischer Geschäftskreis gezogen ist, widerspricht eine solche Anlage von Bankkapitalien dem Geist, wenn nicht dem Wortlaut solcher Bestimmungen, denn zu allen möglichen anderen Geschäften kann das Bankkapital dann verwendet werden, ohne daß nur irgend eine Controle darüber möglich ist. Wird jedoch eine solche Veranlagung von Bankkapitalien zugestanden, so muß im Ausweis und im Geschäftsbericht jedenfalls das Verhältniß deutlich hervortreten und in seiner quantitativen Bedeutung für die gesammte Geschäftsthätigkeit der Bank sicher erkannt werden können. Dagegen verstoßen unsere Bankausweise wieder. Namentlich die einfache Einstellung solcher Commanditkapitalien unter die Rubrik „Guthaben in laufender Rechnung" ist ganz

---

[266]) Im Ausweis der B. v. Frankreich werden die Wechsel und die verschiedenen Arten von Vorschüssen getrennt nach der Hauptbank und den Filialen aufgeführt; ähnlich und noch specieller (auch periodische Veröffentlichungen über die einzelnen Filialen), in den Ausweisen der Russ. Reichsbank.

[267]) So hat die Geraer Bank i. J. 1864 in ihrer Berliner Agentur erhebliche Verluste erlitten.

unstatthaft. Mitunter werden so große Summen als Kapitalien bei den Commanditen u. s. w. oder als Guthaben in laufender Rechnung in Einem Posten in der Bilanz angeführt, daß dieses eine unbekannte X für die Lage der Bank sehr entscheidend ist. [268])

Die Filialkapitale sind eigentlich auch nur fingirte, rechnungsmäßige Aktiva, die eigentlichen Aktiva bestehen in den Activen der Filialen, den Baarbeständen, Ausleihungen u. s. w. Die Forderungen der Bank an Fremde werden richtig in der üblichen Weise als Wechsel, Lombards, Vorschüsse in laufender Rechnung u. dgl. m., Hypotheken, Effecten und Staatsschulden unterschieden. Mangelhaft ist in den Bankausweisen dabei nur die oft nicht genügende Klarheit über den Posten der Contocorrent- und dgl. Forderungen und die fehlende Specialisirung innerhalb der einzelnen Rubriken.

Die Wechsel werden in den meisten deutschen und fremden Bankausweisen nicht weiter unterschieden. Zu verlangen ist aber die einzeln vorkommende Trennung von Disconto- oder Platzwechseln, Remessenwechsel auf inländische oder auf fremde Plätze. Diese Scheidung erfolgt in der Jahresbilanz der Preußischen und in den gewöhnlichen Bilanzen der Frankfurter Bank. Der Begriff des „fremden" oder „auswärtigen" Wechsels muß hier jedoch scharf bestimmt werden. Für das Credit- und Bankwesen sind als eigentliche fremde Wechsel nicht die zu betrachten, welche auf einen Platz eines anderen zu derselben heimischen Volkswirthschaft gehörenden Staats, sondern diejenigen Wechsel, welche auf Plätze fremder Volkswirthschaften lauten. Denn diese Wechsel kommen für die großen internationalen Zahlungen als „Anweisungen auf in der Fremde befindliches Geld" in Betracht, können also entsprechende baare Remittirungen ersetzen. Besonders Centralbanken, vollends in Papierwährungsländern, sollten etwaige solche Beträge apart aufführen, wie es auch von der Oesterreichischen Nationalbank geschieht. Die deutsche Bankstatistik leidet auch hier unter der politischen Zerreißung des deutschen Wirthschaftsgebiets. Ein in der Preußischen Bank befindlicher Wechsel auf Leipzig oder Hamburg gilt hier so gut für einen auswärtigen als einer auf London, während er doch auch für die Bewegung des Baargelds ganz anders zu betrachten ist. Die Wechsel deutscher Banken auf andere als ihre Domicilorte

---

[268]) Im Ausweise der Luxemb. B. kommen unter 12,294,000 Fr. Activis (nach Abzug von 5 Mill. Fr. eigener Actien) 2,821,000 Fr. Commanditkapitalien, 2,860,000 Fr. Contocorrentdebitoren u. div. Activa vor (Febr. 1869)! Die Bückeb. Bank notirt unter 1.[1] Mill. Thlr. Activis 253,000 Thlr. Kapital der Bremer Agentur u. 147,000 Thlr. sonstige „Debitoren" (Ende 1865). Die Weim. B. hat 2,585,000 Thlr. Guthaben und Verschiedenes, ein fast ebenso hoher Posten, als die Wechsel (Ende Febr. 1869), die Goth. B. 1,038,000 Thlr. Guthaben in lauf. Rechnung u. div. Activa (etwa halbsoviel wie in Wechseln z. ders. Zeit), die Geraer B. 1,436,000 Thlr. Debitoren in laufender Rechnung, auch nicht viel weniger als Wechsel, die Thür. B. 752,000 Thlr. Guthaben in laufender Rechnung (incl. Gut und Fabrik Dallwitz!), die Dess. B. 1,190,000 Thlr. Forderungen in laufender Rechnung, mehr als Wechsel, die Braunschw. B. 1,127,000 Thlr. „Contocorrentsaldi gegen Sicherheit", die Darmst. B. 515,000 fl. Guthaben bei Banquiers. Wie bei diesen Banken die Kapitalien, welche in den Filialen und Commanditen arbeiten, angelegt sind, erfährt man nicht. Wo stecken z. B. die Antheile, mit denen sich die Braunschw., Darmst. u. Geraer Bank in dem Geschäft von Frege u. C. in Hamburg betheiligt haben? In den Debitoren in lauf. Rechnung?

und auch auf alle wichtigeren deutschen Plätze können nur als inländische Wechsel aufgefaßt werden.

Einer anderen näheren Specialisirung der Wechsel kommen die Ausweise noch nirgends nach, nämlich einer Classification nach Fälligkeitsterminen. Die meisten Zettelbanken der alten und neuen Welt discontiren nur Wechsel bis höchstens 3 Monat oder etwa 100 Tage Verfallzeit. Die durchschnittliche Verfallzeit ist wenigstens bei vielen deutschen Banken bedeutend kürzer.[269]) Die Verfallzeit bedingt nun die Art und den Umfang der Rückzahlungen an die Bank, also namentlich auch der regelmäßigen Rückströmung der Banknoten zur Bank, folglich die Verfügbarkeit der im Wechselportefeuille steckenden Capitalien — von etwaiger Weiterbebung (Rückdiscontirung) der in den Händen der Bank befindlichen Wechsel abgesehen. Die Kenntniß der Verfallzeit der Wechsel (Vorschüsse u. s. w.) hat also auf der Activseite der Bilanz eine ähnliche Wichtigkeit, wie die Kenntniß der Kündigungstermine der Depositen auf der Passivseite. Es würde daher sehr erwünscht sein, wenn wenigstens die großen Centralbanken regelmäßig auch die Wechsel in drei oder vier Classen schieden: bis 30 Tage, 31—60 Tage, 61—90 Tage und längere Verfallzeit. Dadurch würde die Qualitätsbestimmung des Wechselportefeuilles einer Bank sehr gewinnen.

Dasselbe gilt von einer anderen Specialisirung des Portefeuilles, nämlich einer Classification nach der Zahl der Unterschriften, also der wechselrechtlich Verpflichteten auf den Wechseln. Bekanntlich ist es Usus und auf dem Continent vielfach statutarische Vorschrift, daß die discontirten Wechsel „wenigstens drei gute Unterschriften" tragen müssen. Trotz erheblicher Vorzüge hat diese Maxime auch ihre Nachtheile. Auch hier kann die öffentliche Controle vermittelnd eintreten. Wenn Banken die Erlaubniß bekommen, Wechsel mit zwei Unterschriften zu discontiren, so wird die Bestimmung, die Wechsel in der Bilanz in zwei Abtheilungen als Wechsel mit zwei und mit mehr als zwei Unterschriften aufzuführen, schon wieder eine öffentliche Controle ermöglichen. Im Jahresbericht wären die Verluste an Wechseln ebenso nach diesen zwei Classen getrennt anzugeben.

Die nothleidenden, beim Verfall unbezahlt bleibenden Wechsel bilden ein gutes Kriterion für die Geschäftslage und für die Engagements einer Bank mit besseren oder schlechteren Kunden. Die Französische und die Russische Bank veröffentlichen in den Bilanzen daher mit Recht Daten hierüber. Letztere fehlen dagegen in den gewöhnlichen Bilanzen der deutschen Banken, so viel ich sehe, allgemein, nur in den Jahresberichten und Schlußbilanzen finden sie sich. Gerade bei den unbezahlt bleibenden Wechseln würde auch nach der Zahl der Unterschriften passend zu classificiren sein.

Die Lombarddarlehen oder Vorschüsse auf Faustpfänder sollten allgemein ebenfalls nach den Fälligkeitsterminen, sodann nach den Kategorien der Pfänder unterschieden werden. Ersteres geschieht in keinem Bankausweis, es ist aber trotz der gerade bei den Lombards oft

---

[269]) In den letzten vier Jahren 1865—68 war die durchschnittliche Verfallzeit der Platzwechsel bei der Preuß. Bank 61, 63, 63, 59 Tage, der inländischen Remessenwechsel 32, 33, 31, 28 Tage.

hin in späteren Jahren wieder aus. Um bei einem besonders günstigen Cursstande nicht imaginäre Gewinne als Dividenden zu vertheilen, kann man ja, wie das von soliden Banken, z. B. der Frankfurter, auch wohl geschehen ist, den Rechnungsgewinn ganz oder theilweise reserviren. Der für uns practisch wichtigere Fall, daß bei der Berechnung nach dem Curswerth der Gewinn zu sehr geschmälert, die Lage der Bank zu ungünstig erscheinen wird, kann doch die Anrechnung nach einem anderen als dem Curswerth nicht räthlich erscheinen lassen. In den für Banken ohnehin oft kritischen Zeiten anhaltender Baisse, steigenden Zinsfußes, ist eine andere Berechnung der Effecten zu riscant. Man erinnere sich an die Fortführung entwertheter Effectenbestände zum Ankaufspreise bei der Preußischen Bank bis zum Vertrage vom 28. Febr. 1856, wo diese Effecten der Bank vom Staate zum Nennwerthe abgenommen werden mußten (§ 4 N. 3 d. Vertr.).[273]) Im Ganzen, namentlich wenn es sich um größere Effectenposten handelt, ist sogar die Curswerthberechnung nach dem 31. Dec. des Jahres oft noch zu günstig, weil eine Veräußerung zu diesem Curse fraglich bleibt und letzterer vielleicht nur nominell ist, möglichenfalls selbst bloß durch Manoeuvres der Bank im Cursblatt so erhalten wird.[274]) Die Banken befolgen nicht immer eine gleiche Praxis. Selbst die Preußische Bank stellt in ihre Jahresbilanz die in den letzten Jahren leider wieder sehr gewachsenen Effectenbestände zum Ankaufspreise ein. — Effecten, welche im Laufe des Geschäftsjahrs verkauft werden, sind natürlich für den Verkaufspreis zu verrechnen und ein Gewinn oder Verlust gegen den Bilanzwerth auf Gewinn- und Verlustconto zu setzen. Effecten, welche im Laufe des Jahres angekauft werden, mögen zum Ankaufspreise in den Monatsbilanzen bis zum Jahresschluß, von da an im nächsten Jahre aber zum Curswerth der Jahresbilanz erscheinen.

Eine besondere Stellung in der Bilanz beanspruchen solche stehende Effectenbestände, welche gar nicht oder nur bedingungsweise in gewissen Fällen veräußert werden können, meistens Staatspapiere, welche bei Zettelbanken wie den nordamerikanischen gesetzlich als specielle Deckung der Banknoten u. s. w. dienen[275]) oder wie bei der Französischen Bank, als eine Form der Schuldaufnahme des Staats bei der Bank und der Bezahlung des verliehenen Bankprivilegiums,[276]) zur vorschriftsmäßigen Ver-

---

[273]) Der abgenommene Beitrag war 9.⁴ Mill. Thlr. Nennwerth. O. Hübner u. A. haben oft gegen die Anrechnung dieser Effecten zum Nennwerth in der Bilanz polemisirt, s. dess. Jahrb. V, 176. Die jetzige weiter unten im Text erwähnte Praxis, die Effecten zum Ankaufspreise einzusetzen, ist ebenso unstatthaft.

[274]) So hat z. B. die Oesterr. Creditanstalt früher Millionen Theißbahnactien al Pari in der Bilanz gehabt, dem Curszettel entsprechend, wo aber der Curs nur künstlich al Pari erhalten wurde, weil jene Anstalt jedes Papier dazu aufkaufte. Der reelle Werth war c. 70%!

[275]) Nat. Bankgesetz v. 1864, bes. § 15, 21; Hock S. 734.

[276]) Nach Gesetz v. 9. Juni 1857 mußte die Franz. Bank in „immobilisirten Renten“ 100 Mill. Fr., über die Hälfte ihres (damals verdoppelten) Kapitals von 182.⁵ Mill. Fr. anlegen. Dafür wurde ihr Privileg, das Ende 1867 abgelaufen wäre, bis Ende 1897 verlängert. Außerdem hat die Bank seit 1848 dem Staate einen größeren Vorschuß für längere Zeit gegeben, der anfangs 100, vorübergehend 125 Mill. Fr. betrug, bis auf 30 Mill. vermindert wurde und jetzt 60 Mill. ausmacht. S. Courcelle-Séneuil, traité etc. d. banque, Par. 1858, p. 591 ff., Wolowski, quest. des banques, Par. 1864, p. 284, 303, 451; meine Oesterr. Bal. I, 63.

anlagung des Bankkapitals in ihnen, von der Bank erworben werden müssen. Solche Staatspapierbestände sind dann ganz ähnlich wie stehende Staatsanleihen bei einer Bank zu betrachten. Letztere Anleihen sind wiederholt den Banken von der Staatsgewalt aufgenöthigt worden als Preis des Bankprivilegs, wobei dann meistens nur eine einzige Gesammtschuldverschreibung des Staats für die Bank, nicht Partialobligationen, welche allein eine Realisirung der betreffenden Ausleihung ermöglichen würden, ausgestellt werden. Die wichtigsten Beispiele solcher Staatsschulden an Banken sind die englische Staatsschuld an die Bank von England, deren Entstehung und Entwicklung bekanntlich mit der Gründung und dem Wachsthum dieser Bank eng zusammenhängen;[277]) ferner aus der neuesten Zeit das Darlehen von 80 Mill. fl., welches die Oesterreichische Nationalbank nach der Bankacte von 1864 dem Staate für die Dauer des Bankprivilegs gewähren mußte.[278]) Aber auch sonst sind solche Darlehen an den Staat in ähnlicher Weise vorgekommen, u. A. bei der Frankfurter Bank nach § 79 der Statuten ein unverzinsliches Darlehen von 1 Mill. fl.[279]) Als Form der Bezahlung des Bankprivilegiums ist ein solches Darlehen der Bank an den Staat hier nicht weiter in Betracht zu ziehen, es mag nur beiläufig erwähnt sein, daß es schwerlich eine gute Form hierfür ist. Für die Beurtheilung der Lage der Bank ist die genaue Kenntniß der Rechtsverhältnisse solcher Darlehen und der Verfügbarkeit, welche die Bank über die betreffenden Summen besitzt, von großer Wichtigkeit. Der Mangel besteht gewöhnlich darin, daß die Bank über diese Summen gar nicht oder nur schwer verfügen kann. Soweit die betreffende Ausleihung zur Fundation von Banknoten und Depositen mitdient, d. h. soweit sie den Betrag des eigenen Kapitals der Bank überschreitet, bildet sie also eine nicht unbedenkliche Deckung dieser Passiva der Bank; soweit sie höchstens den Betrag des Stammkapitals erreicht, ist letzteres, wie im Falle der Banken von England, Frankreich und Oesterreich, thatsächlich für die Zwecke des Bankgeschäfts und die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Bank nicht disponibel.[280]) Diese

---

[277]) Außer der hist. of the B. of Engl. von Francis s. u. A. Juglar, la banque d'Angleterre in Horn's Ann. internat. du cred. publ. 1860, II. p. 366 ff. bis 383 u. 1861 III, p. 375 ff. u. die Zusammenstellung in meiner Oesterr. Val. I, 184.

[278]) S. § 4 des Vertr. zw. Staat u. Bank v. 3. Jan. 1863, s. Näheres in den unten Anm. 281 angegebenen Stellen.

[279]) Dafür sind jedoch hinterlegt städtische $3\frac{1}{2}\%$ auf den Inhaber ausgestellte, mit Zinsabschnitten u. Zinsanweisung versehenen Schuldverschreibungen im Nominalwerth.

[280]) Formell ist das Kapital der Englischen Bank zwar im Bankdepartement verfügbar, weil formell die Staatsschuld und andere öffentliche Sicherheiten als Deckung für die metallisch ungedeckten Noten im Emissionsdepartement valediren. Aber materiell und nach der histor. Entwicklung ist doch das eigene Kapital der Bank dem Staate geliehen und in solchen Sicherheiten angelegt und sind die Noten reell bankmäßig gedeckt wie bei den anderen Banken. Da die metallisch ungedeckte Notenemission (früher 14, jetzt 15 Mill. Pfd. St.) dem Kapital fast genau gleich ist (14.553 Mill.), so läuft die Einrichtung der Engl. Bank auf eine bloße Rechnungs- und Formverschiedenheit von anderen Banken hinaus. Dieses von den Anhängern der Peel'schen Acte oft verkannte oder tendenziös entstellte Sachverhältniß muß für die allgemeine Banktheorie richtig aufgefaßt werden. S. die Begründung in meiner Oesterr. Val. I, 53 ff. Ein Darlehen aus dem Kapital hat weniger Bedenken, als ein solches aus der Notenemission. Ueber die relative Rechtfertigung des letzteren bei großen Centralbanken s. meine Russ. Papierwähr. S. 263.

Verhältnisse müssen daher auch in den Bankausweisen deutlich zu erkennen sein, was bei den genannten Banken einigermaßen wenigstens der Fall ist.

Endlich sind als letzte Classe der Ausleihungen noch andere directe Darlehen an den Staat in der Bilanz besonders aufzuführen. Solche kommen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr einer Bank mit der Staats- oder Finanzverwaltung, deren „Banquier" die Bank ist, wohl vor und werden dann bald wieder abgewickelt. Bei der Zartheit aller Verbindungen zwischen Staat und Bank, bei welchen ersterer Schuldner ist, und der Gefahr, daß aus solchen Verhältnissen eine größere dauernde Verschuldung des Staats an die Bank hervorgehe, ist es im Interesse beider Theile nothwendig, daß die bezüglichen Geschäfte im Ausweise recht klar hervortreten.[281]) Neben solchen Darlehen kommen aber besonders in schwierigen Finanzlagen größere und in der Regel dann auch länger dauernde Darlehen der Banken an den Staat vor, oder es wird auch die Bank nachträglich mit der Liquidation gewisser Staatsschulden, z. B. des Staatspapiergeldes betraut, vielleicht, wie die Oesterr. National- und die Russ. Reichsbank mit zu diesem Zwecke errichtet, wo ihr dann größere Staatsschuldposten als Aktiva überwiesen werden. Typische Beispiele für Schuldverhältnisse dieser Art sind die eben genannten Banken jetzt und die Englische Bank in der Zeit der französischen Revolutionskriege.[282]) Solche nicht realisirbare Schuldposten führen dann regelmäßig zur Zahlungsunfähigkeit der Bank, also zur Uneinlösbarkeit der zum eigentlichen Papiergelde gewordenen Banknoten. Banktechnisch betrachtet liegt die Insolvenz der Oesterr. und Russ. Bank, wie früher der Englischen in nichts Anderem als in der Unrealisirbarkeit solcher großen Staatsschuldposten. Die durch letztere gedeckten Banknoten sind im Grunde nur mit dem Giro der Bank versehenes Staatspapiergeld. Die Bankausweise können daher nicht deutlich genug solche bedenkliche Schuldverhältnisse zur Anschauung bringen. Die österreichischen und russichen Bilanzen thun dies jetzt auch so ziemlich. Für alle Banken ist es aber ein wichtiger Grundsatz, solche Verhältnisse, die oft im Kleinen beginnen, der öffentlichen Controle nicht zu entziehen. Namentlich sollten alle Geschäfte mit dem Staate apart aufzuführen sein, daher, wie es auch in Deutschland, dem Vernehmen nach auch bei der Preuß. Bank gelegentlich vorgekommen ist, nicht etwa in privatgeschäftliche Formen des Wechsels u. s. w. gekleidet unter den gewöhnlichen Ausleihungen an Private verschwinden.[282a])

---

[281]) Auch kleine deutsche Banken haben sich bei der Concession wohl verpflichten müssen, dem Staate solche Vorschüsse zu gewähren, so die Geraer Bank bis 150,000 Thlr. nach § 26 dem Staate Reuß j. L.! Im Ausweise erscheint die Summe nicht apart.

[282]) Ueber die Engl. Bank s. bes. Tooke, Gesch. d. Preise B. 1; über die Oesterr. B. Zugschwerdt, Bankwes. u. Nat. b., Wien 1855 u. meine histor. statist. Arbeiten im Staatswörterb., Art. Oesterreich. Abschn. Finanzen, VII, 600 ff., Oesterr. Val. I, 40 ff., 175 ff., über die Bankacte von 1862 letztere Schrift u. (Höfken) die österr. Fin. probl. bezügl. Bank.-Val. u. Defic., mein Aufs. „d. neue Oesterr. Bankacte" in Uns. Zeit 1863 S. 235 ff., Höfken in Hildebr. Jahrb. 1863 I u. Michaelis in Vierteljahrschr. f. Volkswirthsch. 1863; über die Russ. B. Goldmann, Russ. Papiergeld. Riga 1866, u. meine Russ. Papierwähr., bes. S. 121 ff., 223 ff., 242 ff., auch Horn Ann. du créd. publ. Jahrg. 1859—61 über die Oesterr. u. Russ. Banken.

[282a]) So wurde ein sehr gefährliches Geschäft der Oesterr. Nat. B., das mit zur Insolvenz des J. 1848 führte, nämlich die Escomptirung von schließlich 50 Mill. fl. Staatscentralcassenanweisungen, selbst noch im J. 1848 der Oeffentlichkeit entzogen, indem

Endlich muß noch die letzte Kategorie von eigentlichen Bankactiven, die anderweiten Vermögenswerthe, richtig und specificirt im Ausweise erscheinen. Hauptsächlich gehören hierher die Grundstücke oder Gebäude der Bank, ferner das mobile Inventar der Einrichtung u. s. w. Mit Recht erscheint ersterer Posten im Französ. Bankausweis. Die deutschen Banken bringen speciellere Daten meist nur in den Jahresberichten und Jahresbilanzen. Die Verwendungen für solche Zwecke sind oft für den Geist einer Bankverwaltung recht bezeichnend, Creditmobiliers und einzelne kleinere Zettelbanken sind darin auch in Deutschland verschwenderisch vorgegangen, die preußischen Zettelbanken viel sparsamer. [283])

Zum Schluß folgt hier ein Schema einer Bankbilanz auf Grund der vorausgeschickten Begründung. Den gerechtfertigten Anforderungen des Princips der Publicität entspricht ein solches Schema. Für die gewöhnlichen Bilanzen kleinerer Banken ist es zu ausführlich und kann hier durch Zusammenziehung nächst verwandter Posten vereinfacht werden. Für die Bilanzen großer Centralbanken ist es dem Bedürfniß, durch die Öffentlichkeit eine Controle zu üben, angemessen, die Vereinfachung sollte jedenfalls nicht sehr weit gehen. In den Jahresbilanzen der Geschäftsberichte müßte für alle Banken auch im Interesse der so wichtigen Bankstatistik eine genaue Ausfüllung des vollständigen Schema's verlangt werden. In ein Bankgesetz und zwar auch in ein formelles, welches ganz auf dem Standpunct der Bankfreiheit steht, ferner in das Bankstatut gehört ein solches Schema unbedingt, denn das Princip der Publicität wird illusorisch, wenn man, wie bisher üblich, den Banken die Aufstellung der zu veröffentlichenden Bankbilanz selbst überläßt oder nur einige Hauptposten der Bilanz in den Gesetzen oder Statuten namhaft macht. Nach den concreten Verhältnissen der einzelnen Länder werden sich einzelne Modificationen des folgenden Schema's ergeben, das hier für Zettelbanken im Allgemeinen, aber mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse entworfen ist. [284])

---

der Betrag unter die Privatwechsel gestellt wurde. s. meine Oesterr. Val. S. 42. — Das Darlehen von 5,747,000 fl., das die Frankf. Bank im J. 1866 der vormals freien Stadt Frankfurt machen mußte, erscheint im Ausweis apart und sieht jetzt nach erfolgter Regelung der Frankf. Vermögensverhältnisse wohl auch seiner Regelung entgegen.

[283]) Z. B. der große Aufwand der Oesterr. Creditanstalt für das Haus! Auch die hannov. Bank hatte 1865 2.5 % ihres eingezahlten Kapitals in Bankgebäuden stecken. S. einzelne Daten in den Artikeln des Brem. H. B. 1864, 1865 u. Ztschr. f. Kap., B. III.

[284]) Ueber die gesetzlichen, statutarischen oder sonst üblichen Veröffentlichungen der Activa der Bilanz noch Folgendes. Die Bank von England hat nach der Peelschen Acte im Emissionsdep. die Staatsschuld, die anderen (öffentl.) Sicherheiten, Goldmünze und Barren, Silberbarren, im Bankdep. die öffentl. Sicherheiten, andere Sicherh., die Casse eigener Noten, die Handcasse von Gold- und Silbermünzen zu veröffentlichen; die engl. Landbanken gar nichts, die schott. und irl. nur die Metallvorräthe. In den nordamer. Nat. Bankausweisen erscheinen die Darlehen und Discontirungen — die overdrafts (von Kunden der Bank über ihr Guthaben hinausgezogene Checks auf die Bank), — die Ver. Staaten-Papiere zur Sicherung der Noten, — dsgl. der öffentl. Depositen, — dsgl. die frei verkäuflichen, — andere Stocks, Obligationen und Hypotheken, — die Guthaben bei anerkannten Noteneinlösungsagenten, — bei anderen Nationalbanken, — bei anderen Banken und Banquiers, — Grundstück, Inventar u. s. w., — laufende Ausgaben, — Prämien (?), — Checks- und andere Cassenposten, — Nationalbanknoten (fremde), — andere Banknoten, — Scheidemünzpapiergeld, — gesetzl.

Schema der ausführlichen Bankbilanz.

I. Passiva.

A. Fingirte, d. h. Schulden der Bank an sich selbst.

1. Eigenes Kapital, Angabe ob ganz oder welches Procent eingezahlt : Nominalbetrag.

   Oder:

   Ganzes Kapital, davon eingezahlt   % : Nominalbetrag.

   „   „   nicht eingez. % : „

   (Letzterer Betrag erscheint im Activum unter N. B, 1, a wieder).

   Oder:

   Eingezahltes Kapital : Nominalbetrag.

   Davon ab zur. gekaufte eigene und nicht wieder zur Veräußerung bestimmte Actien : Nominalbetrag.

   bleibt Rest im Passivum : Nominalbetrag.

2. Reservefonds, Betrag seines bücherl. Guthabens.

Staatspapiergeld (legal tender notes), — Compoundinterestnotes, — 3% Certificate, — Edelmetall. — Bezügliches über die Französ. u. Russ. Bank ist oben schon mitgetheilt worden. Die Preuß. Bankordnung § 94 verlangt Angabe der vorhandenen baaren Bestände, Cassenanweisungen, Gold- und Silberbarren, und der in öffentl. Effecten oder in discont. oder angekauften Wechseln oder gegen Unterpfand belegten Summen. Die Monatsausweise geben nur 5 Posten: Geld in Münze und Barren — Cassenanweisungen, Privatbanknoten und Darlehenscassenscheine — Wechsel — Lombards — Staatspapiere, div. Forderungen u. Activa. Ueber die Passiva s. o. Anm. 256. Sonst wird in den Statuten der deutschen Banken nur schlechtweg eine Veröffentlichung der Bilanz ohne Festsetzung von Details gefordert. Beispiele der Activbilanz sind noch folgende: Berl. Cassenver. 6 Posten, Geld und Barren — Cassenanweis., Noten, Giroanweis. der Preuß. B. — Wechsel — Lombards — Grundstück u. div. Activa — Staats- u. andere Werthpap.; Cölner Priv. B. nur 5 Posten, die vier ersten wie beim vorigen, dann div. Forder. und Activa; Frankf. B. 9 Posten, Geld u. Silberbarren — discont. Wechsel — Wechs. auf ausw. Plätze — Vorsch. auf Pfand — Bankimmobil. u. div. Activa — Darlehen an den Staat nach § 79 d. Stat. — Staatspap. — discont. verlooste Effecten — außerord. Darlehen an d. Staat; Bremer B. 7 Posten, baare Casse — Wechsel — Darlehen gegen Pfand — Effecten — verschiedene Debitoren — Unkostenconto — Immob. u. Mobil.; Sächs. B. 6 Posten, geprägtes Geld — Cassenanweis. u. fremde Noten — Wechsel — Lombard — Staatspapiere — verschied. Debit. u. Activa; Lüb. Comm. B. 7 Posten, Casse — Wechsel hiesige — dsgl. auswärt. — Darlehen auf Pfand — Fonds u. Actien — ausw. u. hies. Debitoren — Bankgeb. u. div. Activa; Weim. B. 7 Posten, baare Casse — Wechsel — Lomb. Darl. — Effecten — reserv. Weim. B. Actien — Guth. in lauf. Rechn. u. Verschied. — dsgl. bei d. Landrentenb.; Goth. B. 6 Posten, geprägtes Geld — Cassenanw. u. fremde Noten — Wechsel — Lomb. — Staatspap. u. Effecten — Guth. in lauf. Rechn. u. div. Activa; Geraer B. 6 Posten, Casse — Wechs. — Lomb. — Effecten — reserv. Geraer B. Actien — Debit. in lauf. Rechn.; Thür. B. 9 Posten, gepr. Geld — preuß. u. and. Cassenanweis. — Wechsel — Lomb. — Effecten, wovon ½ Mill. eig. Actien — Hypotheken — Guth. in lauf. Rechn. incl. Gut u. Fabr. Dallwitz — Immob. u. Inventar; Braunschw. B. 5 Posten, Casse — Lomb. — Platzwechs. — auswärt. Wechsel — C. corr. saldo gegen Sicherheit; Mein. B. 2 Posten, Vorrath gemünzt. Gelds — Wechsel incl. laufende Zinsen; Lux. B. 6 Posten, Casse — Wechsel — Effecten — zurückgek. eig. Actien — Commanditkapit. — Contocorr. Debit. u. div.; Darmst. B. 9 Posten, rückgek. eig. Actien — Wechsel — Cassa baar Silber — dsgl. eigene Noten — Effecten — Lomb. Bestände — Immob. — Guth. bei Banquiers — div. Conti. Der verschiedenen Terminologie wegen sind auch hier die Posten jeder Bank besonders angeführt. Die Terminologie weicht vielfach, die Specialisirung auch meistens von einander ab, so daß die Vergleichbarkeit beeinträchtigt wird.

Oder:
Betrag seines bücherl. Guthabens : Summe.
abzüglich seines angelegten Vermögens (s. unt. Activa B, 1, d) : Summe.
bleibt Rest im Passivum : Summe.

3. Reservefonds für zweifelhafte Forderungen oder Delcredereconto u. s. w. : bücherl. Betrag.
4. Geschäftsgewinn: bis dahin bücherl. erzielter Betrag.
   a. Uebertrag aus dem Vorjahr.
   b. Dividendenconto } zu erheb. Div. u. Tant. bis zur Zeit
   c. Tantièmeconto } ihrer Fälligkeit, dann unter I, B, 2, b, η u. ϑ.
   d. Neuer Gewinn aus dem Geschäft des laufenden Jahrs.
   e. Uebertrag auf das nächste Jahr (incl. überhobener Disconto über 31. Dec. hinaus u. s. w.).

Summa A : Fingirte Schulden : Gesammtbetrag.

B. Eigentliche Schulden.

1. Banknotenumlauf (außerhalb der Bankcasse)
   a. Ausgestellt von der Hauptbank
   b. dsgl. von den Filialen (die einzelnen in der Jahresbilanz).

   Von den Banknoten sind

Anzahl	Stücke	zu	10	Thlr.	:	Betrag
"	"	"	25	"	:	"
"	"	"	50	"	:	"
"	"	"	100	"	:	"
"	"	"	500	"	:	"
"	"	"	1000	"	:	"

Oder:
Gesetzliche Banknotenemission : Betrag
davon in Umlauf : "
in Bankcassen : "
(letzterer Betrag erscheint dann im Activum unter B, 2, b, ε wieder).

2. Depositen.
   a. Oeffentliche, des Staats und seiner Institute.
      α. Stehende:
         aa. Auf Verlangen stets zahlbar, zum Zinsfuß von %.
         bb. Nach .... Tagen zahlbar, zu % Zins.
         cc. " 1 Monat " , " " "
         dd. " 2 " " , " " "
         ee. " 3 " " , " " "
         ff. " längerer Frist " , " " "
         Angabe der unverzinslichen Depositen.
      β. Contocorrent-Depositen.
         aa. Unverzinslich
         bb. Verzinslich zu %.
   b. Privatdepositen.
      α. Stehende (wie bei a, α)
      β. Contocorrent- und Checkdepositen (wie bei a, β).

γ. Girokapitalien; (da auch diese Darlehen an die Bank sind, können sie mit β zusammengezogen werden).
δ. Acceptirte Giroanweisungen.
ε. Ausgestellte Accepte der Bank
aa. mit Deckung durch Pfand
bb. ohne " " "
ζ. Fällige Depositenzinsen (einzusetzen vom Tage der Fälligkeit an, bis dahin mit α und β zusammenzuziehen in den Monatsabschlüssen).
η. Zur Auszahlung angewiesene Dividenden } s. oben
ϑ. dsgl. Tantièmen } I, A, 4 b u. c.

3. Langterminliche Obligationenschulden.
a. Gewöhnliche hypothekarische Schulden (z. B. auf dem Bankgrundstück).
b. Pfandbriefe u. dgl.
α. Kündbare seitens des Gläubigers und im ganzen Kapitalbetrag auf einmal zurückzuzahlende.
β. Unkündbare seitens des Gläubigers.
aa. Mit freier Kündigung für das ganze Kapital seitens der Bank.
bb. Mit Annuitätentilgung.
c. Auf längere Zeit aufgenommene andere Schulden. Angabe der Zeit und der Rückzahlungsbedingungen.
α. Vom Staate.
β. Von Privaten.

Summa B : eigentliche Schulden : Gesammtbetrag.
Summa I : sämmtliche Schulden : "

II. Activa.

A. Fingirte bücherliche für spätere Verrechnung.

1. Verwaltungskosten.
a. Uebertrag (resp. abzuschreibender Rest) aus dem Vorjahre).
b. Erste (allmälich abzuschreibende) Einrichtungskosten : Restbetrag.
c. Banknotenfabrikationskosten : abzuschreibender Restbetrag.
d. Stattgefundene Verwaltungsausgaben des laufenden Geschäftsjahrs.

2. Gewinn aus dem unter Pari erfolgten Rückkauf eigener, zur spätern Wiederveräußerung bestimmter Actien, gleich der Differenz zwischen dem Nominalbetrag und dem unter die eigentlichen Activa (s. unten N. II, B, 1, c) gesetzten Ankaufs- resp. Curswerth dieser Actien.

3. Eventuell : Unterbilanz : Differenz zwischen sämmtlichen Passiven und den übrigen Activen : Nominalbetrag.
a. Herrührend aus Verlusten an Wechseln.
b. dsgl. an Lombards.
c. dsgl. an Contocorrentdarlehen.
d. dsgl. an Effecten
α. nämlich aus realisirten Effecten,
β. aus nicht realisirten Effecten.

Summa A : Fingirte Activa : Gesammtbetrag.

B. Eigentliche Activa.

1. Realisirbare Ansprüche gegenüber den Actionären und ihrem speciellen Vermögen in der Bank.
   a. Noch ausstehende Einzahlungen auf das Stammkapital, % des ganzen : Nominalbetrag.
   (b. Bei unbeschränkter Haftbarkeit der Actionäre, Angaben hierüber und wo die Personallisten der Actionäre einzusehen sind).
   c. Zurückgekaufte, zur Wiederveräußerung bestimmte eigene Actien : Betrag des Ankaufswerths, vom Jahresschluß an des Curswerths (s. oben II, A, 2).
   d. Besonders angelegtes Vermögen des Reservefonds (bei Effecten vom Jahresschluß an : Curswerth).
   e. Guthaben auf Gewinnantheil u. s. w. in fremden Bankgeschäften.

2. Baarvorrath und liquide Cassenposten.
   Eventuell getrennt nach Hauptbank und Filialen.
   a. Eigentlicher Baar- und Cassenvorrath, d. h. gesetzliches Geld und Barren. (Eventuell unten N. b, δ hierher, wo dann zu unterscheiden : Baarvorrath in der eigenen und bei fremden Banken stehend).
      α. Gold.
         aa. Münze.
            αα. einheimische
            ββ. fremde.
         bb. Barren.
      β. Silber (mit denselben Unterabtheilungen).
      γ. Staatspapiergeld mit Zwangscurs.
   b. Andere Cassenposten und diesen gleichstehende liquide Forderungen, — welche nicht gesetzliches Geld sind. (N. b. könnte auch unter N. 3 : Ausleihungen gestellt werden).
      α. Zwangscursloses Staatspapiergeld.
      β. Fremde Banknoten.
      γ. Checks auf andern Banken.
      δ. Geld auf jederzeitiges Verlangen zahlbar stehend bei anderen Banken. (Money on call bei einer Centralbank, Clearinghouse-Certificate u. s. w.).
      (ε. Eigene Noten, emittirt, aber nicht in Umlauf).

3. Ausleihungen an Private, nebst freiem Effectengeschäft.
   (Eventuell hierher die vorausgehende N. 2, b : andere Cassenposten und Forderungen).
   a. Wechsel, jedenfalls getrennt nach Hauptbank und Filialen.
      α. Platzwechsel.
      β. Inländische (d. h. auf Plätze der heimischen Volkswirthschaft, nicht nur des heimischen Staats lautende) Remessenwechsel.

γ. Auswärtige oder fremde (d. h. auf andere Volkswirthschaften lautende) Wechsel.

Bei α, β und γ:

aa. Fällig binnen 30 Tagen.
bb. „ „ 31—60 „
cc. „ „ 61—90 „
dd. „ in über 90 „

Bei aa bis bb:

αα. mit 2 Unterschriften.
ββ. mit mehr als 2 Unterschriften.

b. Nothleidende Wechsel ꝛc.
Dieselben Unterscheidungen wie bei a.

c. Lombarddarlehen, jedenfalls getrennt nach Hauptbank und Filialen; stets Angabe des Werths des Pfands und des Betrags des Vorschusses.

α. Auf edle Metalle.
β. Auf Waaren.
γ. Auf Wechsel u. dgl. m.
δ. Auf eigentliche „Werthpapiere".

aa. Auf Staatspapiere.
bb. Auf Pfandbriefe u. Prioritätsobligationen u. dgl.
cc. Auf Actien.

Bei aa bis cc:

αα. Deutsche
ββ. Fremde
γγ. Davon auf Metallwährung lautend
δδ. Dsgl. auf Papierwährung „

Bei α bis δ Angabe der Fälligkeitstermine wie bei den Wechseln.

d. Darlehen in laufender Rechnung mit Privaten, jedenfalls getrennt nach Hauptbank und Filialen.

α. Gegen Faustpfand.
β. Gegen Wechseldeckung.
γ. Gegen hypothekarische Sicherheit.
δ. Gegen Bürgschaftsstellung.
ε. Ohne specielle Deckung.

aa. Regelmäßiger reiner Buchcredit.
bb. Gelegentliches Ueberziehen des Guthabens der Kunden mittelst Checks u. s. w.

e. Hypothekarische Darlehen. Angabe des Werths des Guts u. s. w.

α. Gewöhnliche, rückzahlbar im Ganzen auf Kündigung des Gläubigers, also der Bank.
β. Rückzahlbar in Annuitäten.

Bei α und β

aa. Auf ländliche Grundstücke.
bb. Auf städtische „

f. Frei zu veräußernde Effecten, alle nach dem Curswerth am Jahresschluß.

α. Schatzscheine.
β. Andere Staatspapiere.
γ. Prioritätsobligationen und Pfandbriefe.
δ. Actien.
Bei α bis δ
aa. Einheimische.
bb. Fremde.
cc. Auf Metallwährung lautend.
dd. Auf Papierwährung lautend.

4. Ausleihungen an den Staat nebst gesetzlich regulirtem Effectengeschäft.
a. Nicht frei zu veräußernde Effectenbestände; eventuell dieselben Unterscheidungen wie bei N. 3, f.
α. Uebernommen für Gewährung des Bankprivilegs.
β. Gesetzliche Deckung unter Staatsgewahrsam für Banknoten.
γ. Dsgl. für (öffentliche) Depositen.
b. Stehende Anleihen an den Staat.
Rechtstitel, Zinsfuß, Kündbarkeit, Dauer, Tilgung.
c. Andere directe Darlehen an den Staat.
Dieselben Angaben wie bei b. für jedes einzelne solche Darlehen.

5. Andere Activa.
a. Bankgebäude.
b. Inventar.
c. Anderes.

Summa B. : eigentliche Activa : Gesammtbetrag.
Summa II. : sämmtliche Activa : gleicher Betrag mit den Passivis.

β. Inhalt und Form der Jahresberichte.

Auch die Jahresberichte genügen, wenn auch in höherem Maaße als die Bilanzen, den Anforderungen noch keineswegs, welche vom Standpunkte des Princips der Publicität aus zu stellen sind. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist aber hier noch leichter als bei den Bilanzen, weil die Rücksicht auf den Raum und auf die Uebersichtlichkeit nicht hindert. Ein besonderer Mangel namentlich auch der deutschen Bankberichte ist die große Ungleichartigkeit nach Form, Inhalt und Ausführlichkeit. Wir besitzen Berichte, wie die der Preußischen, Frankfurter, Bremer, der Weimarer, Danziger Privatbank, welche wenigstens in der Hauptsache mustergiltig sind. Viele andere dagegen, darunter namentlich diejenigen einiger kleinen mitteldeutschen Banken, lassen nach Durchsichtigkeit und Vollständigkeit sehr viel zu wünschen übrig. In den Bankgesetzen oder Bankstatuten sollten daher in dieser Beziehung auch bestimmte Anforderungen gestellt werden. Das mitunter vorkommende Verlangen, daß ein „vollständiger“ oder „ausführlicher“ Geschäftsbericht über das abgelaufene Jahr veröffentlicht werde, genügt natürlich bei der Unbestimmtheit dieser Ausdrücke durchaus nicht.

Schon oben wurde im Allgemeinen bezeichnet, worüber der Jahresbericht vollständigen und deutlichen Aufschluß gewähren solle (s. o. S. 86).

Ergänzung der Bilanzpublicationen, namentlich Daten zur näheren Qualitätsbestimmung der Bilanzposten, Mittheilungen über andere Punkte von allgemeiner volkswirthschaftlicher und banktechnischer Bedeutung hinsichtlich der Bank, Rechnungsabschlüsse, welche ja auch für die Gläubiger der Bank wichtig sind, weil sie wiederum die Lage der Bank von einer andern Seite, der finanziellen aus beleuchten, sind erforderlich. Die Vergleichbarkeit der Daten mehrerer Banken und der Banksysteme verschiedener Länder muß dabei auch im statistischen Interessen möglichst beachtet werden. Gerade in dieser Beziehung sind die Bankberichte z. B. in den Umsatzziffern oft recht mangelhaft. [285])

1. Anknüpfung des Geschäftsberichts an die Bilanzpublicationen und Ergänzung derselben. Im Geschäftsbericht wird einmal die Bilanz am Jahresschluß in der ausführlichen Form, für welche oben (S. 108 ff.) das Schema entworfen ist, veröffentlicht werden müssen, insbesondere, wenn die Monatsstatus die Posten zusammenziehen. Etwaige Erläuterungen über einzelne nicht ohne Weiteres verständliche Posten oder Geschäfte werden dabei am Passendsten hinzugefügt. Ferner werden die Monatsausweise des abgelaufenen Jahres zweckmäßig im Geschäftsbericht tabellarisch nebeneinander gestellt, so daß sofort die Gesammtbewegung überblickt werden kann.

Sodann müssen wenigstens die Hauptposten, namentlich Notenumlauf, Depositen, Baarvorrath, Wechsel und Lombards nach ihrem Durchschnitts- und ihrem Minimal- und Maximalstand, mit Angabe des Zeitpuncts, angeführt werden. Diese Daten lassen sich nicht genau genug aus den Monatsausweisen entnehmen. Aus ihnen können in Verbindung mit den Monatsdaten Erfahrungsregeln über die zeitliche Bewegung dieser Posten abgeleitet werden, welche nicht nur der Bankverwaltung, sondern auch der Geschäftswelt in Zukunft zur Richtschnur dienen dürfen. Erklärungen starker Abweichungen zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand, besonders auch des Notenumlaufs, vollends wenn die Schwankung in kurzer Zeit groß war, dürfen nicht fehlen. Die starken Schwankungen sind für die Bankverwaltung, die Geschäftskreise, mit denen die Bank verkehrt, und die Geschäftslage oft recht bezeichnend. [286]) Vergleiche der Hauptziffern des einen

---

[285]) Vielerlei Einzelnes, auch über die an die Jahresberichte zu stellenden statistischen Anforderungen, enthalten meine mehrfach erwähnten Aufsätze im Brem. Handelsblatt 1864 u. 1865.

[286]) So hat das Jahr 1866 sehr bemerkenswerthe Erscheinungen in der Bewegung des Notenumlaufs besonders der kleinen deutschen Banken gezeigt. Viele derselben, u. a. die Darmstädter, die drei vornehmlich in Leipzig operirenden, Weimarer, Gothaer, Geraer schränkten rücksichtslos ihre Vorschüsse und ihre Notenemission ein, wodurch sie die Creditnoth erheblich gesteigert haben. Darüber klagt z. B. die Leipz. Handelskammer und Nasse zieht aus diesen Erscheinungen mit Recht einen ungünstigen Schluß für die kleinen Notenbanken gegenüber den großen. S. d. Anm. 50 S. 20 angeg. Stellen. — Der Durchschnittsstand wenigstens des Notenumlaufs wird jetzt von vielen deutschen Banken angegeben, seltener der auch so characteristische Maximal- und Minimalstand. Dagegen fehlen die bezüglichen Notizen über die anderen Posten in der Regel noch, so daß das durchschnittliche Deckungsverhältniß der Passiva oder auch der Noten allein doch nicht ersehen werden kann. Die Durchschnitte scheinen auch verschieden berechnet zu werden. Das Richtige ist die Berechnung der Frankf. Bank nach dem Stand im Durchschnitt aller Geschäftstage. — Vgl. bes. über die Angaben in Betreff des Notenumlaufs die Berichte der Bremer und Frankfurter Bank. Hier sollten nur noch Daten über die

Jahres mit denjenigen des oder der Vorjahre, welche in mehreren deutschen Bankberichten üblich sind, verdienen Nachahmung. Die mitunter vorkommende Berechnung des durchschnittlich metallisch ungedeckten Banknotenbetrags, wobei auch Zettelbanken mit Depositengeschäft einfach den ganzen Baarstand von dem Notenumlauf abrechnen, während jener doch auch für die stete Rückzahlbarkeit der Depositen zugleich mitdienen muß, hat dagegen, weil sie leicht irre führt, nur einen zweifelhaften Werth. Richtiger wäre die Berechnung des metallisch ungedeckt bleibenden Noten- und Depositenbetrags. Ueber letzteren fehlen aber z. B. selbst bei einer Bank, wie der Bremer, welche ein bedeutend größeres Depositen- als Notengeschäft hat, noch Durchschnittsberechnungen.[287])

Passend würden einige Hauptergebnisse des Bankbetriebs in den Jahresberichten graphisch dargestellt, namentlich die Bewegung des Notenumlaufs selbst, wobei man sich an den Stand am Ende jeder Woche halten könnte. Nach einer längeren Reihe von Jahren, etwa nach Jahrfünfen, könnten die betreffenden Curven des Notenumlaufs aus den vergangenen Jahren dann wieder auf einer Tafel neben einander eingezeichnet werden. Solche Curvenskizzen sind auch für den Laien sehr instructiv. Der für das moderne Bankwesen gerade zu entscheidende Unterschied zwischen der bloß rechtlich möglichen und thatsächlichen Kündigung der Noten- und Depositenanleihen der Banken tritt hier am Schlagendsten entgegen und der regelmäßige Lauf der Curve könnte, richtig aufgefaßt, wohl endlich manches hartnäckige Vorurtheil der Theoretiker und mehr noch der Practiker beseitigen, daß nämlich das Noten- und Depositengeschäft doch gerechtfertigt ist und die Befürchtungen vor einer „Ueberschwemmung" mit Noten auf irriger Auffassung beruhen.[288])

2. Uebersichten über den Jahresumsatz. Der Umsatz oder die Bewegung in Eingang und Ausgang, auf der Credit- und Debetseite jedes

---

Bewegung und den Durchschnittsstand der Summen der einzelnen Notenstücke hinzukommen. So lange keine volle Sättigung des Verkehrs mit Banknoten, wie es in England im Ganzen erreicht ist, eingetreten, sind die Schwankungen der Menge immer erheblich. Eben dies zeigt sich in Deutschland und muß aus den Jahresberichten näher verfolgt werden können. So war z. B. bei der vortrefflichen Frankf. Bank im J. 1868: Stand am 1. Jan. $25.^{82}$ Mill. fl., Min. 23. Febr. $20.^{56}$, Max. 3. Dec. $29.^{93}$, Stand 31. Dec. $29.^{12}$, tägl. Durchschnitt der Circulation $26.^{17}$ (tägl. Bestand des Metalls $18.^{52}$), d. h. gegen 1867 durchschnittlich $2.^{11}$ Mill. fl. mehr. Also Schwankungen um 45% (Min. zu Max.) im Laufe eines Jahres! Alle eben genannten Daten muß ein Bankbericht enthalten. Die Durchschnittsberechnung liefert die Frankf. Bank außer für Noten und Baarvorrath auch für den Giropostenbestand, dsgl. und die Bremer Bank auch für die Wechsel- und Pfandconti, bei ersteren auch Angabe des Min. u. Max. im Brem. Ber. — In der englischen Gesetzgebung der Peel'schen Acte spielen die Notenumlaufsdurchschnitte eine große Rolle, die bezüglichen Bestimmungen sind aber überkünstlich und zwecklos lästig für die kleinen Banken, s. Peel'sche Acte v. 1844 Art. 13—19, meine Beitr. S. 153 ff.

[287]) Z. B. die metall. Durchschnittsdeckung der Frankf. Banknoten allein im J. 1868 war $77.^{9}$%, d. h. nur $7.^{64}$ Mill. fl. Noten waren „metallisch ungedeckt", aber mit Einschluß von $6.^{72}$ Mill. fl. Girobeständen war letztere Ziffer $14.^{36}$ Mill. fl. und die Gesammtdurchschnittsdeckung $56.^{3}$%. Dies ist die maßgebende Ziffer.

[288]) S. die Curventafel des schott. Notenumlaufs in meinen Beitr. z. S. 302 u. S. 137 ff., wo Gilbarts betreff. Beweisführungen dargelegt sind. — S. auch oben Anm. 225 S. 86. — S. auch die Schr. „üb. d. Gefahren d. Erweit. einer Zettelb." u. s. w. Heidelb. 1869, S. 3 ff. Immer die alte fadenscheinige Beweisführung! S. 5 daher auch fälschlich gesagt: nicht theoretisch, sondern nur practisch lasse sich das Banksystem begründen.

Contos erscheint in den Bankberichten nicht immer so deutlich als es nöthig und leicht erreichbar ist. Mitunter ergibt sich nicht einmal klar, ob die mitgetheilte Ziffer des Umsatzes diejenige der Summe des Ein- und Ausgangs, z. B. der discontirten und wieder gezahlten Wechsel oder nur des Ein- oder Ausgangs ist. Verlangt werden müssen Posten für Posten folgende Angaben, z. B. für Wechsel:

Stand am 1. Januar	Betrag,
Dazu discontirt	"
Summa	"
Davon gingen wieder ein	"
so daß am 31. Dec. ein Bestand blieb	"

Besonders deutlich und eingehend müssen die Angaben über die Bewegung auf dem Banknotenconto sein. Auch hier sollte, wie es im Bericht der Frankfurter Bank geschieht, in gleicher Weise beziffert werden (beispielsweise mit den Daten der Frankf. Bank für 1868):

Stand am 1. Jan. 1868	fl. 25,823,830
Im Laufe des Jahres in Bankscheinen hinausgegeben	" 180,666,520
Summa	" 206,490,350
Im Laufe des Jahres zurückgekommene Bankscheine	" 177,369,320
am 31. Dec. 1868 in Umlauf geblieben	" 29,121,030

Hiermit müssen sich ferner unbedingt Angaben verbinden über die im Bankgeschäft als Darlehen und die gegen Einzahlung von Münze oder Barrenmetall hinausgegebenen und über die im Bankgeschäft bei Annahme an Zahlungsstatt und gegen Hinauszahlung von Metall zurückgeströmten Banknoten. Dadurch wird die regelmäßige und unregelmäßige Ausströmung und die gleiche Rückströmung der Noten unterschieden. Besonders letztere ist für die Beurtheilung der Lage einer Bank und der Geschäftsverhältnisse des Jahres sehr bezeichnend: ob und wieviel Noten gegen Metall zurückgeströmt sind und wie stark im Vergleich hiermit die regelmäßige Rückströmung im normalen Wege der Abzahlung der von der Bank gewährten Credite war, das wirft fast mehr als alles Andere Licht auf das Notenwesen einer Bank. Mit Recht hat daher die Nationalzeitung oftmals an den Berichten, besonders der kleinen deutschen Banken, gerügt, daß sie keine bezüglichen Angaben enthalten. Letztere finden sich z. B. in den Berichten der Frankfurter, z. Th. auch der Bremer Bank.[289]) Sie müssen in den Statuten oder Bankgesetzen speciell verlangt werden.

---

[289]) S. oben über regelmäßige Rückströmung u. s. w. S. 12 und nach Fullarton m. Beitr. S. 120 ff., Art. Banknote in Rentzsch Handwörterb. S. 92. Daten und daran geknüpfte Berechnungen über die Frankf. u. Brem. B. im Brem. Hand. Bl. 1864 S. 272. — Im J. 1868 nahm die Frankf. Bank an Bankscheinen ein $177.^{37}$ Mill. fl. (wohl incl. der gegen baar eingelösten?) und löste gegen baares Geld $9.^{81}$ Mill. fl. (1867 $10.^{42}$ bei $24.^{06}$ Mill. Durchschnittsumlauf, 1866 $12.^{43}$ bei $24.^{09}$ Mill. fl. Umlauf) ein. Die regelmäßige Rückströmung war also c. 18mal stärker als die Rückströmung zur Präsentation und der Notenumlauf konnte 6—7mal an die Bank zurückkommen, der Notenumlauf und die Forderungen der Girogläubiger 5mal, ohne der Bank einen Gulden Silber zu entziehen. Hier zeigt sich die viel größere Wichtigkeit der anderen Activa gegenüber dem Baarfonds.

Die bloßen Umsatzziffern geben übrigens auch kein richtiges Bild von der Geschäftsthätigkeit einer Bank und von ihren Leistungen für den Verkehr. So z. B. besagt die Summe der im Wechselescompt- und im Lombardgeschäft ausgeliehenen Beträge noch wenig. Es kommt auf die Länge der Zeit, die Höhe der Zinsen und auf die sonstigen Bedingungen an, zu welchen eine Bank auslieh, anlieh u. s. w. Die Anzahl der Wechsel und die Ziffer der Discontirung ist natürlich noch einmal so groß, wenn die Bank lauter Wechsel mit 30 statt mit 60 Tagen Verfallzeit discontirte.[290]) Der Vergleich des Durchschnittsstands der Wechsel u. s. w. mit dem Umsatze ergibt schon weitere Aufschlüsse. Es sollten aber auch besondere Angaben über die Zahl, Durchschnittsgröße, Verfallzeit, die durchschnittliche Verzinsung der Wechsel, Lombards u. s. w., ähnlich der Depositen (z. B. der Depositen auf Contobücher) nicht fehlen. Die Preußischen, die Bremer, die Frankfurter Berichte genügen in dieser Hinsicht im Ganzen, viele andere nicht.

Aus dem eben Gesagten ergibt sich schon, daß die jahresweise Vergleichung der Umsatzziffern eines Contos bei derselben Bank, die Vergleichung der gleichen Conti bei mehreren Banken und die übliche Summirung des Umsatzes auf allen Conti nur bedingten Werth hat. Die Umsatzziffern einer Bank z. B. im Discontowechselconto können von einem zum andern Jahre vielleicht nur wegen der verschiedenen Verfallzeit der Wechsel von einander abweichen. Vergleiche werden nur insoweit statthaft sein, wenn bei derselben Bank der Geschäftsverkehr sich nicht erheblich in solchen Beziehungen geändert hat. Bedenklicher sind schon die Vergleichungen mehrerer Banken, weil diese eben mit verschiedenen Kundenkreisen oft arbeiten. Bei der Summirung aller Umsätze aber verschwinden die so wesentlichen Unterschiede in der Bedeutung der Conti der Banken. Der Gesammtumsatz einer Bank mit starkem Giroverkehr erscheint verglichen mit demjenigen einer andern Bank oft ganz riesig, z. B. des Berliner Cassenvereins verglichen mit dem Umsatze anderer Zettelbanken. Daher pflegen Banken wohl bei der Berechnung des Gesammtumsatzes den Umsatz im Giroverkehr fortzulassen oder besonders aufzuführen. Es sollte nur in dieser Hinsicht eine gleichmäßige Praxis herrschen. Auch die sogen. Prolongationen im Lombardgeschäft werden, z. B. von der Preuß. Bank, nicht mit in den Gesammtumsatz eingerechnet, was kaum richtig ist, da eine Prolongation doch eigentlich für die Bank ein neues Geschäft ist, ähnlich wie die Discontirung eines Wechsels für einen Kunden, der eben einen andern Wechsel abzahlte. Einige Zettelbanken rechnen die Bewegung auf dem Notenconto, andere wie die kleinen preußischen die Notenrealisationen Seitens der Preuß. Hauptbank, andere Banken die Bewegung im Cassaconto nicht mit in die Schlußziffer des Umsatzes ein. In allen diesen Beziehungen muß man im Interesse der ordentlichen öffentlichen Controle der Banken und der vergleichenden Bankstatistik Gleichmäßigkeit, Deutlichkeit und möglichste Specialität der Aufmachungen über den Umsatz wünschen. Sonst werden die großen Ziffern des Gesammtumsatzes vollends ein bloßes Blendwerk. Manche Ungleichmäßigkeiten, gelegentlich

[290]) Z. B. discontirte die Bremer Bank Platzwechsel in 1867 26¾, in 1865 28⅚ Mill. Thl. G., aber mit resp. 92 und 76 Tagen Verfallzeit, so daß der Bericht mit Recht bemerkt, die Summe des gewährten Credits sei 1867 doch größer gewesen.

auch Ungeschicklichkeiten der Buchführung stören die Vergleichbarkeit noch weiter.[291])

Besonders nothwendig ist noch eine deutliche Unterscheidung der Geschäftsumsätze der Bank mit ihren Kunden und mit ihren Filialen, Agenturen u. s. w. Namentlich die Contocorrente müssen hiernach ordentlich auseinandergehalten werden. In den Ziffern des Gesammtumsatzes ist auch nicht immer ersichtlich, ob und wie die Umsätze mit den Filialen eingerechnet sind. Wie in der Bilanz sollten auch in der Uebersicht der Umsätze die Geschäfte der Hauptbank mit Fremden, der Filialen mit Fremden und beider unter einander gesondert aufgeführt werden.[292]) Vergleiche der Gesammtumsatzziffern verschiedener Banken erfordern also stets große Vorsicht. Die Gesetzgebung sollte nur auf möglichst gleichmäßige Schemata dringen.

3. Sonstige Angaben über den Geschäftsgang der Bank (mit Ausnahme von Nr. 4 unten). Zu verlangen sind hier (s. auch oben S. 86) nähere Angaben über die Bewegung des Bankdisconts, Lombardzinsfußes, Depositenzinses, die Termine und Beträge der Discontoänderungen, die durchschnittlichen Discontosätze, womit sich passend Vergleiche mit den Vorjahren und wie z. B. im Bremer Bankberichte mit den Discontosätzen und Durchschnittsdisconten anderer Plätze verbinden. Mancherlei einzelne Notizen, verschieden nach den concreten Verhältnissen einer Bank, werden sich daran reihen, z. B. Näheres über das Geschäft in fremden Wechseln, mit Unterscheidung der einzelnen Plätze, wie solche Angaben sich öfters schon in den Bankberichten finden. Aehnliche Notizen über etwaiges Effectengeschäft, über das Verhältniß der zum Discontiren angebotenen und angenommenen Wechsel (z. B. im Bremer Bankbericht). Das Depositengeschäft gestattet eine nähere Specialisirung u. v. a. m. Namentlich gehören hierin auch allgemeine Characteristiken der Geschäftslage des Jahrs im Ganzen und in einzelnen Zweigen im Vergleich mit dem Vorjahre, Mittheilungen über die Beziehungen zu andern Banken, über die Concurrenzverhältnisse mit letzteren und die etwaigen Geschäftsverbindungen, z. B. die vertragsweise gegenseitige Annahme der Noten in Zahlung oder selbst zur Einlösung, wie z. Th. unter den Schweizer Banken, über Notenaustauscheinrichtungen u. s. w. Einzelne besondere Verhältnisse des Banknotenwesens können durch eingehendere Darlegung gut illustrirt werden. Z. B. neben der früher bereits hervorgehobenen Beobachtung über das muthmaßliche Umlaufsgebiet der Noten sind auch Notizen über die Umlaufszeit der einzelnen Notenstücke, die Sum-

---

[291]) „Es pflegen in den Berichten der . . . . Banken große Summen als Umsatz angegeben zu werden, welche als Werthmesser oder zu Vergleichen aber kaum dienen können, da die Weitläufigkeit oder Ungeschicklichkeit jedes Buchhalters die Posten vervielfältigen.“ O. Hübner, Jahrb. f. Volksw. V, 171.

[292]) S. oben S. 99. Die Berichte der kleinen deutschen Banken sind vielfach unordentlich in diesem Puncte. Welchen Unterschied die Einrechnung der Geschäfte zwischen der Hauptbank und den Filialen macht, zeigt sich z. B. bei der Preuß. Bank. Hier war 1867 der Gesammtumsatz „in wirklich zur Ausführung gekommenen Geschäften abgesehen von den Prolongationen der Lombarddarlehen“ bei der Hauptbank 564, der Provincialbankanstalten 1480, zus. 2044, „mit Hinzurechnung der im Verkehr mit den Provincialanstalten und anderen Behörden gegenseitig verrechneten Beträge“ 3807 Mill. Thlr.

men, welche von den Kategorien der Noten zur Einlösung gelangen u. dgl. m., erwünscht.[293])

4. Mittheilung der finanziellen Ergebnisse und des Gewinn= und Verlustcontos. Letzteres Conto muß nach einem gleichartigen Schema möglichst specialisirt werden und besondere Erläuterungen über die aus dem Conto etwa nicht selbst schon klar hervorgehende Berechnungsweise, nähere Aufschlüsse über etwaige Verluste, deren Ursache, den Betrag der dafür zur Reserve gestellten oder bereits abgeschriebenen Summen, über die Aussichten für weitern Erlös aus abgeschriebenen Forderungen u. s. w. haben sich anzuknüpfen.

Das Gewinn= und Verlustconto muß nach den einzelnen Rubriken der Bilanz und nach den für die Einstellung und Berechnung der Posten in die Bilanz obenentwickelten Grundsätzen aufgemacht werden. In diesen Beziehungen braucht hier nur auf das Gesagte verwiesen zu werden.[294])

Die Zusammenziehung des Bruttogewinns ist passend. Von ihm geht dann erst Alles ab, was zu seiner Erzielung an „Productionskosten" aufgewendet werden mußte, also die Abschreibungen auf Verluste im Bankgeschäfte, auf zweifelhafte Forderungen, auf Werthpapiere (Cursverluste), die Auslagen, resp. Abschreibungen für Notenfabrikationskosten, Depositenzinsen, Bankgebäude, Inventar, Einrichtungs= und Gründungskosten, ferner die eigentlichen Verwaltungskosten des Jahres, welche viele deutsche Banken nur in Einem Posten anführen, während die nähere Specialisirung zu wissen nothwendig ist und auf die Bankverwaltung oft ein bezeichnendes Licht wirft. Zu diesen Verwaltungskosten gehört übrigens auch die Tantième der Direction und des Verwaltungsraths, welche die meisten Banken erst vom Reingewinn abziehen, nach dessen Höhe sie in der Regel bloß nach den Statutenbestimmungen zu berechnen ist. Die Tantième ist ja nur eine besondere Form der Gehaltszahlung für die Direction und der Remuneration für den Verwaltungsrath.

Nach Abzug dieser verschiedenen Posten ergibt sich der Reingewinn. Aus diesem erfolgt die Dotation des Reservefonds, welcher ja, soweit er nicht sofort zur Deckung von Verlusten herhalten muß, ein zurückgelegter Gewinn ist. Alsdann bleibt der zur Vertheilung an die Actionäre als Zins und Dividende verfügbare Ueberschuß übrig, welcher zugleich in seinem Procentverhältniß zum Kapital anzugeben ist. Der etwaige Rest bildet einen Uebertrag auf das nächste Jahr.

Selbst in diesen so einfachen Grundsätzen der Aufmachung des Gewinn= und Verlustcontos und in dessen Form weichen die deutschen Banken öfters von einander ab, so daß man bei vergleichend statistischen Zusammen=

---

[293]) In den meisten Punkten kann der sehr reichhaltige und doch kurze Frankf. Bericht zum Muster dienen. Es finden sich darin auch am meisten Durchschnittsberechnungen, specielle Ausweise über die fremden Wechselbestände, die Effecten u. s. w.

[294]) So ziemlich ganz vom Belieben der Banken pflegen bei uns die Abschreibungen auf schlechte Schulden oder die Beträge, welche für zweifelhafte Forderungen reservirt werden, abzuhängen. Hier könnte sich eine der amerikanischen Bestimmung ähnliche empfehlen. Nach § 38 der Nat. B. Acte v. 1864 dürfen nur Dividenden vertheilt werden, wenn der Gewinn die Verluste und die unsicheren Forderungen überschreitet. Als unsicher gilt aber jede verfallene Forderung, die länger als sechs Monate unberichtigt geblieben ist, selbst wenn ihre Einbringung zweifellos und bereits im Zuge ist. S. Hock S. 736.

stellungen immer erst eine Ueberarbeitung der Daten der amtlichen Berichte und Conti vornehmen muß.

c. Die Verantwortlichkeit der Bankverwaltung für die Publicationen.

Wie oben (S. 82) schon hervorgehoben, muß die Leitung der Bank für die Richtigkeit der Veröffentlichungen streng verantwortlich sein. In dieser Hinsicht fehlt es in der deutschen Bankgesetzgebung noch ganz an bezüglichen Bestimmungen, in der englischen und nordamerikanischen finden sich solche bereits, im Anschlusse an die amtliche Controle des Bankwesens.

Die Verantwortlichkeit muß sich auf die gesammte Leitung der Bank, also namentlich nicht nur auf die Direction, sondern auch auf den Verwaltungsrath, die etwaigen Control- und Revisionscomité's, Rechnungsrevisoren u. s. w. erstrecken.

Die Verantwortlichkeit muß sich beziehen auf die vorgeschriebene Regelmäßigkeit, den Ort, die Zeitungen, die Form und dann auf den Inhalt der Publicationen und dessen Richtigkeit. In letzterer Hinsicht handelt es sich namentlich um Verantwortlichkeit in Betreff der Publicationen über den Bankbetrieb und dessen Resultate. Hier kommen in Betracht gefälschte, mit den Bankbüchern nicht übereinstimmende Bilanzen und Rechnungsabschlüsse, ferner Fälschungen in den Bankbüchern selbst, dann namentlich die aus Nachlässigkeit oder wissentlich (dolos) erfolgte Fortführung schlechter als guter Activa und die Aufstellung einer Schlußrechnung mit dolos verborgener Unterbilanz, vollends wenn dabei eine Gewinnstvertheilung stattgefunden hat.

Die Verantwortlichkeit muß endlich verbürgt sein durch ein richtiges Strafsystem und zwar ist es nothwendig, hier nicht nur Vermögens- oder Geldstrafen, sondern auch Ehren- und Freiheitsstrafen anzudrohen. Bei falschen Publicationen, welche aus Rechnungsfälschungen hervorgehen, bei doloser Vertuschung von Verlusten und Bezahlung von Zinsen und Dividenden an die Actionäre aus dem Kapital, bei culposer, grober Nachlässigkeit der einzelnen, zur Ausübung der Controle u. s. w. verpflichteten Verwaltungsorgane sind die entspechenden Strafen schwererer und eventuell schimpflicher Art zu verhängen, z. B. wenn es bei einem Bankerott, wie oftmals in England, sich herausstellt, daß Jahre lang wissentlich schlechte Schulden, statt abgeschrieben zu werden, in der Bilanz zum vollen Nennwerthe und ohne eine bezügliche Angabe fortgeführt worden sind. Für Nachlässigkeiten, Unregelmäßigkeiten, Irrthümer, Unterlassung der vorgeschriebenen Publicationen, Abweichungen in der Form der letzteren u. s. w. muß ein bestimmtes System abgestufter, im Wiederholungsfalle sich steigernder Ordnungsstrafen bestehen. Ob nicht wenigstens für das Bankverwaltungspersonal, mit Einschluß des Verwaltungsraths, der Grundsatz der unbegrenzten Haftbarkeit mit dem ganzen Vermögen für alle Bankschulden nicht bloß bei dolus, sondern auch bei lata culpa, z. B. in der Kassencontrole, Rechnungsrevision, angebracht wäre, das möchten wir fast bejahen.[295])

[295]) Welche Mißstände auch in Deutschland, wenigstens in Oesterreich, im Actiengesellschaftswesen zu Tage treten, welche völlige Unfähigkeit der Verwaltungsräthe, zeigt z. B. der Bankerott der Ex- und Importgesellschaft in Wien, deren Bücher, Bilanzen u. s. w. sämmtlich falsch waren vom Beginn an! S. Frankf. Actionär v. 4. Apr. 1869.

Die Peel'sche Acte setzte auf jede falsche Angabe eine Strafe von 100 Pf. St. (in § 18). Dieselbe Strafe trifft gewisse Uebertretungen des Gesetzes in Betreff der vorgeschriebenen Form, Zeit und Ablieferung der Ausweise an die eingesetzte Commission. Die Ausweise müssen durch die Unterschrift des Hauptdirectors beglaubigt sein. Diese und einige andere Bestimmungen hängen übrigens in ihrer speciellen Fassung mit dem amtlichen Controlsystem zusammen (s. u. N. 2).

Das nordamerikanische Nationalbankgesetz droht eine Strafe von 100 Doll. für jeden Tag der Verspätung an, wenn die Bank den vierteljährlich an den amtlichen Controllor über ihren Geschäfts- und Vermögensstand zu erstattenden, von ihrem Präsidenten und Cassier zu beeidenden Bericht nicht rechtzeitig abliefert. Die gleiche Strafe tritt ein für die unterlassene oder verspätete monatliche Berichterstattung über den Stand der Hauptposten der Bilanz. Ein entwickeltes strenges Strafsystem sucht ferner jede Verletzung der Bankacte Seitens der Bankverwaltung zu verhüten (s. u. N. 2).

Bei einer beständigen amtlichen Aufsicht des Staats über die Banken wird namentlich auch die Verantwortlichkeit der Bankverwaltung für letztere in jedem einzelnen Falle des Vergehens sofort practisch fühlbar werden können. Indessen auch ohne solche ständige Aufsicht kann die Verantwortlichkeit doch bedeutsam werden, wenn im Fall von Zahlungssuspension, Bankerott u. s. w. nachträglich von Rechtswegen Seitens des Gerichts die Richtigkeit der Veröffentlichungen geprüft werden muß. Unregelmäßigkeiten in den letzteren, Abweichungen von der vorgeschriebenen Form lassen sich auch sonst durch andere Staatsorgane rügen und bestrafen. So könnten Steuerbehörden mit der Aufsicht hierüber betraut werden. Die beste Bürgschaft für die reelle Verantwortlichkeit der Bankverwaltung in Hinsicht ihrer Veröffentlichungen liegt aber freilich in einem eigenen Bankcontrolamt.

2. Die formelle Staatscontrole über die Banken, insbesondere ein ständiges Bankcontrolamt zu diesem Zweck.

Nach der früher gegebenen Characteristik (s. o. S. 73, 75) hat die formelle Controle des Staats die Aufgabe, die die Banken betreffenden, nach dem Princip der Publicität zu veröffentlichenden Thatsachen zu constatiren und zu beglaubigen. Zu diesem Zweck wird sie sich vornehmlich an die Publicationen der Banken anzuknüpfen haben. Es handelt sich daher um die Organisation behördlicher Anstalten, welche diese Controle auszuüben haben und um die Festsetzung der Befugnisse dieser Behörden, ferner um die Verpflichtungen der Banken diesen Behörden gegenüber und um die Zwangs- und Strafmittel gegen zuwiderhandelnde Banken. Ein sachliches Eingreifen der Behörden in den Bankbetrieb wird, wie früher erwähnt, hier nicht beabsichtigt. Die Staatscontrolbehörde soll nur eine Prüfungsinstanz für den Bankbetrieb mit dem Recht der öffentlichen Berichterstattung über den Befund werden. Es wird daher passend die ganze Sache so eingerichtet, daß die Bank die vorgeschriebenen Veröffentlichungen an jene Controlbehörde zu leiten hat, weshalb es darauf bezüglicher Anordnungen und Strafandrohungen für den Fall von Versäumnissen u. s. w. und entsprechender Vollmachten der Controlbehörde, Einsicht von den Bankbüchern behufs Prüfung

der Uebereinstimmung mit den veröffentlichten Ausweisen zu nehmen, bedarf.

Die englischen und nordamerikanischen Bestimmuugen können hier nur in einigen Puncten zum Anhalt dienen, weil sie theils über den hier beabsichtigten Zweck hinausgehen, theils den specifisch eigenthümlichen Verhältnissen jener Länder angepaßt sind. Sie haben in Deutschland besonders insofern Interesse, weil sie auch für ein decentralisirtes Zettelbankwesen berechnet sind.

Nach der Peel'schen Acte vom 19. Juli 1844 ist das Stempelamt in England mit der Empfangnahme und Veröffentlichung der Bankausweise beauftragt. Die Bank von England selbst hat wöchentlich einen Ausweis über ihren Geschäftsstand in beiden Abtheilungen nach vorgeschriebener Form an einem bestimmten Tage dem Stempelamt zu überreichen und letzteres ihn in der nächsten Nummer der London Gazette zu veröffentlichen (Art. 6). Die Bestimmungen über die anderen Zettelbanken in England und Wales sind gemäß der Absicht, die Errichtung neuer Zettelbanken und die Vermehrung der Notenausgabe der alten zu verbieten, abgefaßt. Dem Stempelamt mußte der Nachweis über die bisher stattgehabte Notenemission und deren Größe eingeliefert, von ihm beglaubigt und diese Beglaubigung ebenfalls in der London Gazette veröffentlicht werden (Art. 13, 15). Wöchentlich an einem bestimmten Tage hat jede Zettelbank dem Stempelamt eine Uebersicht über ihren Notenumlauf an jedem Tage der vorausgehenden Woche und über die Durchschnittscirculation der Woche, alle vier Wochen auch über den Durchschnittsstand des Notenumlaufs in diesem Zeitraume einzureichen. Jeder Ausweis muß vom Inhaber oder Hauptcassier der Privatbank oder, wenn es sich um eine Gesellschaftsbank handelt, von deren Director, Geschäftsführer oder Hauptcassier unterzeichnet sein. Die vierwöchentliche Uebersicht wird vom Stempelamt in der London Gazette veröffentlicht. Versäumung, Verweigerung der Einlieferung der Ausweise in der gesetzlichen Form und zur gesetzlichen Zeit wie Einlieferung falscher Ausweise wird in jedem einzelnen Falle mit 100 Pf. St. gebüßt (Art. 18). Zur Sicherung der Richtigkeit der Ausweise über den Notenumlauf darf das Stempelamt mit besonderer Genehmigung des Schatzamtes einen Beamten mit der Durchsicht der Bücher der Zettelbank beauftragen. Dieser Beamte darf Abschrift und Auszüge aus den Büchern nehmen, und jeder Banquier oder jede Person, welche solche Bücher verwahrt und sich weigert, sie dem seine Vollmacht auf Verlangen vorzeigenden Beamten zur Einsichtsnahme und Prüfung vorzulegen oder ihm sonst die Prüfung, Abschriftnahme u. s. w. nicht gestattet, verfällt ebenfalls in jedem einzelnen Falle in eine Geldstrafe von 100 Pf. St. (§ 20). Jede Privat- oder Gesellschaftszettelbank (Joint-Stock-Bank) muß ferner in der ersten Hälfte des Januar alljährlich dem Stempelamt nach London einen Ausweis über Namen, Domicil, Beruf des Bankinhabers, im Falle einer Joint-Stock-Bank (mit unbegrenzter Haftbarkeit jedes Theilhabers mit seinem ganzen Vermögen für alle Schulden der Bank) ebenso über Namen, Domicil und Beruf jedes Theilhabers, ferner über das Gesellschaftsverhältniß und den Ort des Geschäftsbetriebs einreichen. Versäumung oder Verweigerung dieses Ausweises binnen der angegebenen Frist oder wissentlich falsche Angaben über die Personen, welche in dem Ausweise stehen müssen, wird mit 50 Pf. St. bestraft. Das Stempelamt hat dann den betref-

fenden Ausweis bis zum 1. März in einer Zeitung, welche in der Stadt oder Grafschaft des Domicils der Bank circulirt, zu veröffentlichen (§ 21). Diese Bestimmungen sind zur Verbürgung der Richtigkeit der Ausweise streng genug. Die Thätigkeit des Stempelamtes selbst ist aber eben keine fortlaufende eigentliche Controle, welche wir hier vor Augen haben. Nur in einzelnen besonderen Fällen, also wenn ein specieller Grund zum Verdacht vorliegt, controlirt das Stempelamt durch seinen Commissär. Die Veröffentlichungen werden weiter nicht geprüft, nicht über die Banken öffentlich vom Stempelamt Bericht erstattet. Daß sie formell vom Stempelamt, statt von der Bank selbst aus erfolgen, ist etwas rein Aeußerliches.

In Nordamerika [296]) ist der zur Leitung des Bankwesens bestimmte Controllor des Notenumlaufs ein vom Präsidenten mit Zustimmung des Senats auf fünf Jahre ernannter, übrigens auch früher entlaßbarer Unionsbeamter mit einem Stellvertreter und einem Bureau von Unterbeamten zur Seite. Jede Gesellschaft — und nur eine solche darf nach dem Nat.-B.-Ges. Banken errichten — muß dem Controllor sofort Anzeige von dem abgeschlossenen Gesellschaftvertrag erstatten. Die Anzeige hat die Firma, deren Wahl der besonderen Zustimmung des Controllors bedarf, den Sitz, das Kapital, die Zahl der Actien, Namen, Wohnort und Actienbesitz der einzelnen Theilnehmer, die Zeit des beabsichtigten Geschäftsbeginns und die Erklärung zu enthalten, daß die Gesellschaft durch die Anzeige die Begünstigungen einer Nationalbank zu erhalten wünsche. Eine Abschrift des Gesellschaftsvertrags ist beizufügen und alle Daten sind gerichtlich oder notariell zu beglaubigen. Der Controllor bestätigt dann die Anzeige, ermächtigt die Gesellschaft, sich zu organisiren u. s. w. Die Actieneinzahlungen sind unter Eid des Präsidenten und Kassiers der Gesellschaft dem Controllor anzuzeigen. Die Ermächtigung zum Beginn der Geschäfte muß vom Controllor eingeholt werden, doch müssen zuvor mindestens 50% des Kapitals eingezahlt sein. Der Controllor prüft die wirkliche Einzahlung, die Erfüllung der übrigen Bedingungen, die Wahl und den Actienbesitz der Directoren und verlangt Bewahrheitung dieser Thatsachen durch Eid der Mehrheit der Directoren und des Präsidenten oder Kassiers. [297]) Der Controllor stellt dann nach befundener Ordnung ein Certificat darüber aus, welches die Bank binnen 60 Tagen in einigen Zeitungen der Stadt oder Grafschaft ihres Domicils oder, wenn hier keine Zeitung erscheint, in den vom Controllor zu bestimmenden Blättern veröffentlichen muß. Durch das Certificat erhält die Bankgesellschaft das Recht der juristischen Person und wird zu allen Bankgeschäften in den im Gesellschaftsvertrage genannten Orten ermächtigt.

Die Hauptfunction des Controllors im Uebrigen ist die Beaufsichtigung über und die Ertheilung der Erlaubniß zur Notenausgabe, — Bestimmungen, die hier nicht speciell hergehören, da sie eine unmittelbare Begrenzung, Deckung und Einlösungssicherung der Noten bezwecken (s. u. N. 3, d). Es sei nur erwähnt, daß die Befugnisse des Controllors in jeder Hinsicht sehr weit

[296]) Ich folge hier der von Hock S. 731—743 gegebenen Zusammenstellung der Bestimmungen der Nationalbankacte, zum Theil wörtlich.

[297]) Die überaus häufige Vorschrift von Eidesleistungen in Geld-, Finanz-, Steuersachen u. s. w. ist eine sehr bedenkliche Eigenthümlichkeit der neueren nordamerik. Gesetzgebung überhaupt.

gehen. Er hat u. A., um einige mehr eine formelle Controle betreffenden Puncte hervorzuheben, über die Depots der einzelnen Gesellschaften, d. h. die gesetzlich zur Notendeckung bei ihm zu hinterlegenden Pfänder in Staatspapieren, Buch zu führen und die über das Eigenthum der Banken getroffenen Verfügungen den Banken mitzutheilen, welche ihrerseits Einsicht in seine sie betreffenden bücherlichen Eintragungen nehmen dürfen, dann aber auch bestätigen müssen, daß sie Alles in Ordnung gefunden. Ein Verzeichniß des Namens, Wohnorts und Actienbesitzes aller Theilnehmer der Bank haben Präsident und Kassier in dem Geschäftslocal zur Einsicht der Actionäre und Gläubiger bereitzuhalten und eine Abschrift dieses Verzeichnisses jährlich anfangs Juli dem Controllor einzusenden. Die Banken außerhalb Newyorks müssen, wie früher erwähnt (s. o. S. 54 u. 63), theils in Newyork, theils in gewissen anderen Städten Banken bezeichnen, bei denen sie ihre Noten einlösbar machen. Die Wahl dieser Einlösungsbanken hängt von der Zustimmung des Controllors ab, der die getroffene Bestimmung und jede Aenderung derselben in vielgelesenen Zeitungsblättern bekannt zu machen hat. Der oben (S. 121) schon erwähnte vierteljährige Bericht über den Geschäfts- und Vermögensstand der einzelnen Banken wird vom Controllor zu einer Zusammenstellung über alle Banken benutzt und in einer Zeitung Washingtons und Newyorks, der Bericht über die einzelne Bank in einer Provincialzeitung veröffentlicht.

Mit Zustimmung des Schatzsecretärs ist auch der nordamerikanische Controllor befugt, jederzeit eine Untersuchung der Lage einer Bank anzuordnen, wo dann die Beamten der Bank sich eidlich vernehmen lassen müssen. Die Kosten der Untersuchung trägt die Gesellschaft, wofür die Gebühren im Gesetz festgestellt sind (unbegreiflich hart, im Falle die Gesellschaft durch die Untersuchung gereinigt dasteht).

Im Falle eines Liquidationsbeschlusses einer Bank muß sogleich dem Controllor durch Präsidenten und Kassier Anzeige gemacht werden. Die betreffenden Veröffentlichungen an die Gläubiger sind genau vorgezeichnet, sie müssen in einer Zeitung Newyorks und dem gelesensten Localblatt des Standortes erfolgen.

An diese eigentlich geschäftlich controlirende reiht sich die berichterstattende Thätigkeit des Controllors. Bis zum 1. Decbr. jeden Jahrs ist vom Controllor ein Bericht zu verfassen, der die nöthigen Angaben über Stand und Lage jeder einzelnen Nationalbank, namentlich über ihr Kapital, ihre Activa und Passiva, Baarschatz, Notenumlauf, über die im Laufe des Jahres ihre Geschäfte einstellenden Banken, den Betrag ihrer eingelösten und noch aushaftenden Noten, ferner Vorschläge zur Verbesserung des Bankgesetzes zu enthalten hat. Dieser Bericht wird gedruckt und dem Congreß mitgetheilt.

Unter den Strafen, welche den Vollzug des Gesetzes verbürgen wollen, seien hier noch folgende erwähnt. Der Beamte, der absichtlich Noten über das gesetzliche Maaß ausgibt, wird mit einer Geldstrafe bis zum Doppelten der Mehrausgabe und mit Gefängniß bis zu 15 Jahren bestraft. Durch Zuwiderhandlung der Direktoren gegen die Bestimmungen der Acte sind alle Rechte der Bank aufgehoben, letztere wird aufgelöst, jeder der schuldigen Directoren (also keine Gesammthaftung derselben?) haftet persönlich mit seinem ganzen Vermögen für den Dritten erwachsenen

Schaden. Die Verletzung der Acte muß gerichtlich erwiesen werden. Mit 5 — 10 Jahren Gefängniß werden Unterschlagungen, Fälschungen u. s. w. der Bankbeamten bedroht.

Offenbar gehen diese Bestimmungen über das Maaß einer formellen Controle weit hinaus. Sie führen zu einer materiellen Controle, durch welche der Staat eine weittragende Verantwortlichkeit für die Banken, ihre gesunde Organisation und ihren vorsichtigen Betrieb übernimmt, ohne daß gleichwohl Stellung, Amt und Befugnisse des Controllors bei einem so außerordentlich zersplitterten und über einen so großen Raum ausgedehnten Betrieb des Zettelbankgeschäfts von mehr als 1600 Banken die Bürgschaft für einen guten Zustand des Bankwesens bieten. Die amerikanischen Nationalbanken sind hiernach, wie Hock mit Recht gesagt hat, nur Theile Einer großen Staatsbank, aber im schlechtesten Sinn des Wortes, wegen ihrer theilweisen Selbstständigkeit einer wirksamen einheitlichen Leitung doch nicht zu unterstellen und ihrer besonderen Verantwortlichkeit durch dieses Reglementirungswesen doch großentheils enthoben, — „zerstückte Glieder" einer großen Staatsbank, aber nicht gesunde Organe einer solchen, wie es Filialcomptoire wären.[298])

In deutschen Verhältnissen und zwar sowohl bei voller Bankfreiheit und einem allgemeinen Bankgesetz, das die Errichtung auch von Zettelbanken nur von der Erfüllung gewisser allgemeiner Bedingungen abhängig macht, als auch bei dem jetzigen Zustande der Decentralisation der Notenausgabe auf eine Anzahl besonders concessionirter Banken, würde die Einrichtung und Stellung eines Bankcontrolamts eine wesentlich andere sein müssen. Die Sache wäre etwa in folgender Weise zu organisiren.

Ein Bankcontrolamt könnte für den ganzen Zollverein oder für den Norddeutschen Bund oder im Falle einer Mehrheit oder Vielheit von Zettelbanken und bei einer entsprechenden liberalen Bankgesetzgebung auch in den einzelnen größeren Staaten fungiren. Die erste oder wenigstens die zweite Eventualität muß in Voraussicht einer allgemeinen deutschen oder doch norddeutschen Bankgesetzgebung als die jedenfalls erwünschtere bezeichnet werden. Auch einzelstaatliche Bankcontrolämter wären aber wesentlich in gleicher Weise einzurichten, so daß die Frage insofern dieselbe bleibt. Vielleicht könnte auch ein oberstes Bundesbankamt Provincialbankämter unter sich haben, wobei das Aufsichtsgebiet der letzteren jedoch nicht nach den zufälligen Staatsgrenzen, sondern nach natürlichen volkswirthschaftlichen Provinzen abzustecken wäre.

An der Spitze des Amts muß wie in Nordamerika ein Director mit dem erforderlichen Hilfs- und Unterpersonal stehen. Er hat ein Zeitungsorgan zu seiner Verfügung, welches für alle die Banken betreffenden, also namentlich gemäß dem Princip der Publicität zu veröffentlichenden Actenstücke und Thatsachen über Bankverfassung und Bankverwaltung als Amtsblatt gilt und daher auch das Bedürfniß der Zusammenfassung dieser Daten und die Anforderungen der Bankstatistik zugleich befriedigt (s. o. S. 80). Aus diesem „Bankcontrolamtsblatte" haben die Publicationen dann vollständig oder auszugsweise in andere Zeitungen überzugehen. Für die Wahl der letzteren gelten die oben (S. 79) hervorgehobenen Ge-

[298]) Hock, Fin. Am. 6 S. 627. ff.

sichtspuncte. Das Bankgesetz kann den letzteren gemäß im Allgemeinen bezeichnen, wie die Blätter zu wählen sind, dem Controlamt mag dann die Bestätigung der Wahl und in gewissen Fällen die Bestimmung der Blätter selbst vorbehalten bleiben.

An das Controlamt sind alle zu veröffentlichenden Documente zunächst zu leiten, so namentlich Statut, Status oder Bilanz, Jahresbericht und Rechnungsabschluß. Nach dem Character der Bankgesetzgebung wird die Thätigkeit des Amts mehr oder weniger eingreifen. Sie kann sich bei der materiellen, sachlich regulirenden Gesetzgebung zu der Function erweitern, welche gegenwärtig die betreffenden Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Concessionsertheilung, Statutenrevision und Bestätigung, Aufsicht des Geschäftsbetriebs ausüben. In diesem Falle soll nur zugleich mehr und regelmäßiger, als es üblich ist, die Ausführung des Princips der Publicität überwacht werden. Bei voller Bankfreiheit und bei einer Gesetzgebung, welche die Errichtung von Banken bloß an die Erfüllung gewisser Bedingungen knüpft, ist ein Controlamt, wie wir es hier im Sinne haben, jedoch besonders am Platze. Seine Thätigkeit wird sich hier auf die Wahrnehmung der staatlichen Pflichten bei der Errichtung der Banken und sodann auf die Fürsorge für die volle Durchführung des Princips der Publicität erstrecken.

Bei dem Controlamt muß daher die Anmeldung der Bank und die Einreichung des Statuts, des eventuellen Gesellschaftsvertrags u. s. w. erfolgen, wenn Personen zur Errichtung einer Bank eine Actien-Gesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien gründen, oder wenn ein oder mehrere Private Zettelbankgeschäfte in einer bestimmten rechtlichen Form, der offenen Handelsgesellschaft oder der Commanditgesellschaft, betreiben wollen. Schreibt das Bankgesetz bestimmte Bedingungen für die Errichtung von Zettelbanken vor, fordert es z. B. eine bestimmte rechtliche Form der Bankgesellschaft, für freigegründete Zettelbanken etwa die Haftung der Theilnehmer mit dem ganzen Vermögen oder eine gewisse Höhe des Nominal- und des eingezahlten Kapitals, eine bestimmte Deckung der Banknoten, den Ausschluß gewisser anderer Bank- und Handelsgeschäfte aus dem Geschäftskreis der Zettelbank, eine bestimmte Einrichtung der Verwaltung u. s. w., so muß das Controlamt prüfen, ob in dem Gesellschaftsvertrag und dem Statut die bezüglichen Bestimmungen enthalten und soweit dies vor der Eröffnung des Geschäfts nothwendig, z. B. hinsichtlich der Kapitaleinzahlungen, die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Auch wenn die Bedingungen des Bankgesetzes, den Anforderungen voller Bankfreiheit entsprechend, nur in Vorschriften hinsichtlich des Princips der Publicität und hinsichtlich der oben dargelegten Vorschriften über Annahme, Einlösung und Stückelung der Noten (s. o. S. 33—73) bestehen, hat das Controlamt darüber zu wachen, daß die Statuten der Bank mit den Vorschriften des Bankgesetzes in Einklang sind. Hierüber wird dann eine amtliche Bestätigung des Controlamts gegeben, welche für die Bank erst als Ermächtigung zur Eröffnung des Geschäfts dient. In allen anderen Puncten darf der Gesellschaftsvertrag, das Statut der Bank ganz nach deren eigenem Belieben abgefaßt, der Geschäftskreis demgemäß frei gezogen sein, nur kann etwa zur Erleichterung der Uebersicht und der Vergleichung eine bestimmte Form, Reihenfolge der

die einzelnen Gebiete behandelnden Statutenabschnitte u. s. w. vorgeschrieben werden, in welcher Hinsicht die deutschen Bankstatuten auch wieder eine bunte Manigfaltigkeit darstellen. Das Controlamt hat in diesen, von den Bestimmungen des Bankgesetzes nicht berührten Puncten das Statut u. s. w. weder zu prüfen noch zu genehmigen, sondern einfach zur Kenntniß zu nehmen, worüber wiederum eine Bescheinigung auszustellen ist, und die Ueberwachung der gehörigen Bekanntmachung auszuüben. Zugleich kann es passend als gesetzlicher Aufbewahrungsort für die Originalactenstücke, welche sich auf die Errichtung der Bank beziehen, dienen.

Dieselbe Aufgabe hat das Controlamt bei Abänderungen des Gesellschaftsvertrags und Statuts. Diese Abänderungen treten erst in Geltung, wenn das Amt bescheinigt hat, daß sie mit den Bestimmungen des Bankgesetzes nicht in Widerspruch stehen und daß es von ihnen amtlich Kenntniß genommen habe.

Hinsichtlich der Bekanntmachung dieser die Bankverfassung betreffenden Verhältnisse kommen die oben besprochenen Aufgaben (S. 77—81) in Betracht. Als eigentliche amtliche Bekanntmachung muß diejenige im Amtsblatt des Controlamtes, ausgehend von letzterem selbst, gelten. Die Zusammenstellungen der Statutenabänderungen (S. 80) geschehen auch passend vom Controlamt selbst. Soweit im Bankgesetz der Abdruck von wichtigen Statutenbestimmungen u. s. w. auf den Obligationen der Bank vorgeschrieben ist (s. o. S. 81), muß das Controlamt die richtige Erfüllung des Gesetzes überwachen, indem es sich die Druckmuster u. s. w. vorlegen läßt. Ebenso hat es die gehörige Bekanntmachung in den Zeitungen zu beaufsichtigen, welche deshalb nicht auch in diesen Blättern, wie in England und Nordamerika, vom Controlamt selbst auszugehen braucht. Die Banken werden nur zu verpflichten sein, ein Exemplar des betreffenden Zeitungsblatts dem Controlamt zur Einsicht, Prüfung und Aufbewahrung vorzulegen.

Ebenso müssen Status, Jahresbericht und Rechnungsabschluß dem Controlamt eingereicht werden, zur formellen Prüfung, zur Untersuchung, ob die Ausweise als solche glaubwürdig erscheinen, zur Beurtheilung der Statutengemäßheit oder Statutenwidrigkeit der vorgekommenen Geschäfte, zur Veröffentlichung durch das Controlamt in dessen Amtsblatt. Das Controlamt muß das Recht haben, alle diese Documente mit seinen kritischen Bemerkungen zu versehen und auch letztere zu veröffentlichen, ferner das Recht — dessen Ausübung wie in England und Nordamerika allenfalls von der Genehmigung einer anderen, dem Controlamt vorgesetzten Behörde abhängig gemacht werden könnte, — in Verdachtsfällen sowohl wie sonst zur gelegentlichen Controle die Bankbücher selbst und die Uebereinstimmung derselben mit den veröffentlichten Ausweisen, sowie die Statutengemäßheit der Geschäfte zu prüfen und über den Befund öffentlich Bericht zu erstatten. Hier soll immer nur amtlich constatirt, beurtheilt, öffentlich berichtet, nicht aber sachlich geboten oder verboten oder irgendwie direct durch das Controlamt in anderen Fällen eingegriffen werden, als wo Bestimmungen der Staatsgesetze verletzt sind. Ueberschreitungen der von der Bank selbst gegebenen Statuten oder derjenigen Statutenpuncte, welche mit gesetzlichen Bestimmungen nicht zusammen hängen, sind nur öffentlich zu constatiren. Die erforderliche Reaction gegen die Bank-

thätigkeit wird hier dann eben durch das Mittelglied des Creditfactors vom Publikum selbst ausgehen müssen und voraussichtlich auch ausgehen. Zur Sicherung der Banken wird diesen das Recht zu ertheilen sein, im Fall einer besonderen Untersuchung ihrer Bücher und vorgefundener gehöriger Ordnung eine bezügliche amtliche Bestätigung des Controlamts und deren Veröffentlichung im Amtsblatte zu verlangen; ferner im Falle eines vermeintlichen Irrthums oder eines falschen Urtheils des Controlamts an ein revidirendes Schiedsgericht zu appelliren, zu welchem das Amt und die Bank die Mitglieder zu ernennen hätte. Der Spruch dieses Schiedsgerichts ist dann auch zu veröffentlichen.

Den Banken muß gesetzlich zur Pflicht gemacht werden, dem Controlamt die betreffenden Anzeigen, Ausweise u. s. w. zu überreichen, die Revisionen zu gestatten, den Weisungen des Amts in der gesetzlich bestimmten Sphäre nachzukommen. Ein System von Ordnungsstrafen in Geld hat sich anzuschließen.

Mindestens alljährlich einmal, möglichst bald nach dem Jahresschluß, ist von dem Controlamt ein Generalbericht über das gesammte Bankwesen mit den bezüglichen statistischen Zusammenstellungen und mit specieller Berücksichtigung jeder einzelnen Bank an die Regierung und das Parlament zu erstatten und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Dieser Bericht muß darstellen: den Stand der Banken, die Veränderungen darin, die Hauptpuncte der Statuten neuer, die Abänderungen der Statuten alter Banken, die Bilanzen, die Rechnungsabschlüsse, die vorgekommenen Ueberschreitungen von Statutenpuncten, Versäumnisse und Verspätungen der Publicationen, amtliche Revisionen, deren Ursache und Ergebniß u. s. w. Er muß die erforderlichen erläuternden und kritischen Bemerkungen enthalten, besondere Wahrnehmungen hinsichtlich einzelner Banken oder einzelner Geschäftszweige oder des ganzen Bankwesens mittheilen und auf etwaige Bedürfnisse eines gesetzlichen Einschreitens und Abänderungen der Bankgesetze mit gleichzeitiger eingehender Begründung aufmerksam machen. So läßt sich erwarten, daß ein ständiges Bankcontrolamt des Staats ein wichtiges Hilfsmittel für eine sonst wesentlich durch die Oeffentlichkeit selbst auszuübende Controle der Banken werde, ohne daß eine solche Anstalt des Staats eine gleiche Verantwortlichkeit für die Banken übernehmen muß, wie im Fall der materiellen Controle.

Die Kosten der Errichtung lassen sich durch ganz geringe, etwa nach dem Kapital oder dem Umsatz oder dem Geschäftsgewinn der Banken umzulegende Gebühren, welche nicht zu eigentlichen Steuern ausarten sollen, decken. Für die Bekanntmachungen in dem Amtsblatt wäre außerdem ein niedriger Ankündigungstarif statthaft.

Ganz passend könnte dem Bankcontrolamt auch die Mitwirkung an der Einleitung der nöthigen Schritte im Falle einer Zahlungseinstellung und des Concurses einer Bank übertragen werden. Die bezüglichen Functionen müssen nach dem Character der Bankgesetzgebung verschieden normirt werden.

Wenn man in Deutschland zu größerer Bank- und auch Zettelbankfreiheit übergehen will, so scheint uns vollends für die Uebergangszeit ein solches Bankcontrolamt sehr erwünscht zu sein. Nebenbei bemerkt könnte ein ähnliches Amt mit ähnlichen Functionen beim Wegfall des Concessionsprin-

cips für Actiengesellschaften im Allgemeinen wohl am Platze sein. Hält man im Bank- oder wenigstens im Zettelbankwesen am Concessionszwang und Notenregal fest, ohne die Notenausgabe ganz zu centralisiren, so ist ein Bankcontrolamt mit den angegebenen Functionen gleichfalls ersprießlich, wenn dasselbe dann auch einen weiteren Wirkungskreis erhält. Die formelle Controle verliert neben der materiellen nicht ihre Bedeutung, wenn unsere Gesetzgebung dies auch bisher nicht beachtet.

3. Die materielle Staatscontrole über die Banken.

Es ist oben (S. 76) im Allgemeinen das Wesen der sachlichen Controle des Staats über die Banken characterisirt und die beiden Hauptformen sind bezeichnet worden. Die bezüglichen Einrichtungen hängen im Einzelnen mit der gesammten Bankpolitik des Staats und mit dem positiven Rechte hinsichtlich der Ertheilung des Rechts der juristischen Person und hinsichtlich des Actiengesellschaftswesens zusammen. Indem der Staat die Bildung einer Actiengesellschaft überhaupt oder einer Bankactiengesellschaft oder die Verleihung der Rechte der juristischen Person oder wenigstens die Banknotenausgabe von dem Erlasse eines Specialgesetzes oder doch von der Ermächtigung durch eine Verordnung (Concessionsertheilung) abhängig macht, wird er folgerichtig nicht umhin können, die Bankverfassung näher zu prüfen und sie oder die Statuten, in welchen sie niedergelegt ist, besonders zu genehmigen. Indem er dies thut, wird er wiederum folgerichtig zu einer eingreifenden sachlichen Controle geführt, durch welche er die Statutengemäßheit der Geschäfte überwacht und die Statutenwidrigkeit zu verhüten sucht. Um Beides mit größerer Leichtigkeit und besserem Erfolge zu vermögen, wird er die gelegentliche, außerordentliche zu einer ständigen, ordentlichen Controle machen, seine Controlorgane, die staatlichen Bankcommissäre mit einer fortlaufenden Beaufsichtigung statt mit einer von Zeit zu Zeit in besonderen Fällen vorzunehmenden betrauen. Er wird sie zu diesem Zwecke lieber *in* als *neben* die Bankverwaltung stellen. Eines fügt sich dann immer consequent zum Andern. Die beaufsichtigenden Staatsorgane werden zu verbietenden, diese zu Theilnehmern an der Leitung der Bank, dann zu gebietenden Organen, bis schließlich der Schwerpunkt der Leitung überhaupt in die Hände der Staatsorgane gelegt und die Bankorgane in die Nebenstellung von Controlorganen zurückgedrängt werden. Ob es dann nicht von vorneherein richtiger ist, diese letzte Entwicklung vorweg zu nehmen und die Verwaltung der Banken ausdrücklich Staatsorganen zu übertragen, wie bei der Preußischen Bank, welche in *dieser* Beziehung eine Staatsbank ist, wie ähnlich auch bei der Französischen Bank (s. u. d, S. 144 ff.), das möchte kaum zu bezweifeln sein. Es liegt dies nur in der natürlichen Consequenz des Systems der materiellen Controle. Dabei besteht dann doch Klarheit und Unzweideutigkeit des Verhältnisses, so daß Jedermann weiß, woran er sich zu halten hat und wo die eigentliche Verantwortlichkeit ruht. In den anderen Fällen, wie sie in den meisten deutschen Bankstatuten vorliegen, bleibt man immer auf halbem Wege stehen. Es wird, wo möglich gleich im ersten Paragraphen der Statuten [299]) oder in besonderen Abschnitten der letzteren, von der Oberaufsicht des Staats über die Banken und ihre Geschäftsführung einge-

[299]) Z. B. Leipz. Bankstat. v. 1838 § 1, Rost. Bankstat. § 1.

hend gehandelt, die Organisation dieser Oberaufsicht wird dargelegt, die Functionen der Aufsichtsorgane im Allgemeinen und noch speciell in einer Menge einzelner Fälle bezeichnet, besonders rücksichtlich der Verbürgung der Gesetz- und Statutenmäßigkeit der Notenausgabe und des Vorhandenseins der Deckungsmittel dafür, und wenn der Gläubiger der Bank, der Noteninhaber nach Durchlesung dieser schönen Vorschriften nun mit Dankbarkeit und in Ruhe sich freut, in einem so wohlgeordneten Staate zu leben, dessen Oberaufsicht ihn aller eigenen Mühe der Aufsicht enthebt, findet er auf einmal den Passus, der alles Verheißene im Grunde genommen aufhebt: daß der Staat trotzdem durchaus nicht für die Bankoperationen verantwortlich sei [300])! Wozu dann alles Vorhergehende, das doch nach der deutlichen, unverhehlten Absicht des Staats und namentlich oft genug auch nach der Absicht der Gründer und Eigenthümer der Bank, welche solche Bestimmungen über Staatsoberaufsicht im Interesse des Credits ihres Instituts wünschen, [301]), gar keinen anderen Zweck hat, als durch die zugesagte Staatscontrole eine in demselben Satze wieder zurückgenommene Bürgschaft für die Bank zu leisten?!

Schon hieraus ergibt sich die Werthlosigkeit, ja die Bedenklichkeit einer solchen Controle, denn letztere täuscht das Publicum, die Gläubiger der Bank über ihre Bedeutung und verführt doch zu geringerer eigener Obsorge der Nächstbetheiligten. Im Einzelnen zeigt sich dies noch mehr, weil dabei auch die praktische Bedeutungslosigkeit der Controle deutlich hervortritt. Je größer und directer der Einfluß der staatlichen Controlorgane auf die Verwaltung der Bank aber wird, desto mehr gibt der Staat selbst den Anlaß, auf seine Controle besonders zu vertrauen. Dies ist namentlich auch bei der von Mathy befürworteten Einrichtung des badischen Statutenentwurfs von 1864 der Fall, wo die Controlorgane des Staats Sitz und Stimme im Aufsichtsrathe und außerdem ein Suspensivveto gegen Beschlüsse und Handlungen, welche die Staatsgesetze oder Statuten (d. h. vermeintlich) verletzen, mit Appellation an die darüber entscheidende Regierung besitzen. [302]) Wenn dann doch etwas schief geht, wie kann man die Regierung von Schuld freisprechen?

a. Controle durch Commissäre des Staats neben der Bankverwaltung behufs der Ueberwachung der Bank.

Die Statuten der deutschen Zettelbanken regeln die Oberaufsicht des Staats ziemlich gleichmäßig, in der Hauptsache in folgender Weise.

In der Mehrzahl der Fälle [303]) behält sich der Staat das Recht

---

[300]) Z. B. Stat. d. Berl. Kassenver. v. 1850 § 20, Pomm. Bankst. § 9, Bresl. Bankstat. § 27, Brem. Bankstat. § 82, Homb. Landesbankstat. § 30, Mein. Bankstat. § 58.

[301]) Dies ist sehr oft hervorgetreten, z. B. auch bei den verschiedenen Bankprojecten in Hamburg. Vgl. auch (Geffken) zur Bankfrage II, Hamb. 1856 S. 29 ff.

[302]) Bad. Bankstat. Art. 64, 50, 53 letzter Absatz. Begründung der Vorlage des Gesetzentwurfs, die Verleihung des Rechts zur Ausgabe von Banknoten an die Bad. Bank betreffend, S. 5, 6. — Vgl. auch die Bankdebatte in d. bad. 2. Kammer im J. 1864, bes. die Aeußerung von Knies Landt.-Bl. S. 553. — Das Modell lieferten die Statuten der Gothaer Bank, s. unten das Nähere b, S. 136 ff.

[303]) Stat. d. preuß. Privatbanken, die betreff. Bestimmungen wesentlich übereinstimmend, Baier., Leipz., Braunschw., Brem., Darmst., Dess., Frankf., Geraer, Hannov., Homb., Lüb. Priv., Lux., Mein. (Staatscommissäre hier noch neben vom Staate ernannten Mitgliedern des Verwaltungsraths s. u. S. 137), Rost., Thür., Weim., Bückeb. B. u. a. m.

vor, einen oder mehrere, außerordentliche in besonderen Fällen oder ständige Commissäre oder beide neben einander, oder einen Commissär mit Stellvertreter zu ernennen, durch welche die Oberaufsicht ausgeübt wird.[304]) Diese Commissäre werden oft ausdrücklich auf Kosten der Bank angestellt, indem der Staat ihren Gehalt oder ihre Remuneration von der Bank sich ersetzen läßt,[305]) oder es wird wenigstens das Recht vorbehalten, den den Commissären etwa zu zahlenden Gehalt der Bank in Rechnung zu stellen.[306])

Stellung, Rechte gegenüber der Bank, Wirkungskreis dieser Commissäre, entsprechende Pflichten der Bank sind im Allgemeinen stets, in der Regel auch speciell in den Statuten normirt,[307]) mitunter geschieht dies in besonderen, theils einseitig vom Staate, theils im Einvernehmen mit der Bankverwaltung festgesetzten, vom Staate genehmigten Geschäftsreglements,[308]) sowohl für die allgemeinen, als für specielle Thätigkeiten des Commissärs, z. B. hinsichtlich der Notenausgabe.[309])

Die allgemeinen Aufgaben, beziehungsweise Rechte solcher Commissäre sind[310]): Kenntniß- und Einsichtnahme von allen Vorgängen und Geschäften der Bank; Einsicht und Prüfung der Bankbücher, etwa mit der Clausel, daß die Bücher nicht aus dem Local der Bank entfernt, der Geschäftsverkehr weiter nicht gestört,[311]) wohl aber Hilfsbeamte zugezogen werden dürfen;[312]) Revisionen auch der Casse;[313]) Beiwohnen an allen Sitzungen der Organe der Bank, der Generalversammlung, des Verwaltungsraths, auch der Direction,[314]) ohne Stimmrecht,[315]) mit berathender

[304]) Ständige Commissäre zur fortwährenden Aufsicht u. A. bei den preuß. Priv. Banken, z. B. (altes) Danz. Stat. § 52, Königsb. u. Cölner dgl. § 52, Baier. Stat. § 21, Darmst. St. § 51, Dess. St. § 68 (bekanntlich mit großem Erfolge!), Hannov. B. § 44, Mein. B. § 58, Thür. St. § 66, Weim. St. § 66. — Außerordentliche oder gelegentliche Commissäre u. A. Brem. St. § 82 (nicht ganz klar in diesem Puncte), Frankf. St. § 75, Lüb. Pr. B. § 61 (auch undeutlich). — Ständige oder außerordentliche Commissäre u. A. (altes) Braunschw. St. § 58, Geraer § 79, Leipz. § 43, Lux. St. § 51, Bückeb. § 56, Rost. § 43. —

[305]) Darmst. St. § 51, Mein. St. § 58, Thür. u. Weim. St. § 66. In anderen Fällen sind statt dessen bestimmte Zahlungen an den Staat bedungen, Hannov. St. § 44 letzt. Alin., Bückeb. B. § 56.

[306]) Danz. Stat. § 52 (in den Stat. der and. Priv. B. nicht).

[307]) Die meisten Anm. 303 genannten gehören dahin.

[308]) Z. B. Berl. Cassenver. § 20.

[309]) Z. B. Hannov. Stat. § 14.

[310]) Die meisten folgende Puncte finden sich gleichmäßig, oft auch dem Wortlaute nach in den Anm. 303 genannten Statuten. Die einzelnen Statuten besonders eigenen Puncte sind in den folgenden Anmerkungen angegeben.

[311]) Solche Clauseln schon im Leipz. Stat. § 43, Braunschw. § 58, Geraer § 79, Mein. St. § 59, Rost. St. § 43, Thür. u. Weim. St. § 67.

[312]) Z. B. Braunschw. § 58, Geraer § 79, Mein. § 59, Thür. u. Weim. § 67.

[313]) Bes. hervorgehoben Darmst. St. § 52, Hannov. § 44 (nach vorgängiger Anzeige an den Vorsitzenden des Verw. Raths), Homb. Landesb. St. § 30, Mein. § 59, Baier. St. 23.

[314]) Sitzungen von Verwaltungsr. u. Direction bes. genannt in d. Stat. d. preuß. Privatb. Sonst sind die Directionssitzungen öfters nicht mit erwähnt, also nicht in Gegenwart des Commissärs zu halten. Es kommt auch die Bestimmung vor, daß die Sitzungen ohne Anzeige an den Commissär oder ohne seine Theilnahme, wenn er darauf nicht ausdrücklich verzichtete, nicht statthaft sind. Leipz. St. § 44.

[315]) Dies ist in den preuß. Privatb. St. besonders gesagt, z. B. Cölner St. § 52, s. aber Anm. 318.

Stimme,[316]) mit Suspensivveto,[317]) mit eigenem Definitivveto;[318]) Berufen solcher Versammlungen[319]) oder Antragen auf Berufung bei den betreffenden Gesellschaftsorganen mit dem Rechte, direct oder durch diese Organe Anträge an diese Versammlung zu stellen[320]); Einsichtnehmen in die Protocolle auch im Fall der Abwesenheit, weßhalb diese dem Commissär einzureichen sind[321]); sonstige Eröffnungen an die Gesellschaftsorgane machen; als Mittelglied zwischen diesen und der Regierung dienen[322]); in allen Dingen namentlich darüber wachen, daß die Geschäfte den Statuten gemäß sind[323]) oder in Fällen, wo die Commissäre diese oder die Gesetze oder das Interesse des Staats[324]) und Publikums[325]) für verletzt halten, mit Suspensivveto an die vorgesetzte Behörde, das betreffende Ministerium, die Regierung zur Entscheidung appelliren.[326])

Strafandrohungen im Fall der Verweigerung der Banken, ihre Verhältnisse darzulegen, oder irgend welcher Schwierigkeiten, welche sie den Commissären bereiten können, fehlen in den deutschen Bankstatuten characteristischer Weise, während sie in England und Nordamerika in den Bankgesetzen vorkommen. Selbst eine Meininger oder Sondershäuser Regierung hätte in solchen Beziehungen nichts zu befürchten.[326a])

---

[316]) Dies ist in allen Fällen anzunehmen, auch bei den preuß. B.

[317]) Mitunter, wie in den St. der preuß. Priv. Banken, nicht erwähnt, was consequent bei der sonstigen Ausschließung des Stimmrechts wäre, s. aber Anm. 318 u. 323. — Sonst vielfach s. u. Anm. 324—326.

[318]) Bei den preuß. Priv. Banken z. B. ausdrücklich gegen gewisse Lombardgeschäfte (Cöln. St. § 13).

[319]) Stat. der preuß. Priv. B., u. viele andere.

[320]) Z. B. auf Berufung von Directorialsitzungen bei dem Vorsitzenden antragen, Geraer St. § 80, auf Berufung des Verw. Raths u. der Gener. Vers. Mein. St. § 57, Weim. u. Thür. St. § 67.

[321]) Z. B. Braunschw. B. §. 58, Brem. B. 82, Gera 80, u. a. m.

[322]) So im St. d. Hannov. B. § 44.

[323]) So nam. auch in den Stat. der preuß. Priv. Banken („sorgfältig darüber wachen, daß die Statuten in allen Puncten zur Ausführung gelangen". Z. B. Königsb. St. § 52, was dann doch mindestens ein Suspensivveto in Zweifelsfällen, vielleicht selbst ein Definitivveto bedingt). Auch sonst fast in allen deutschen Bankstat. gleichmäßig wiederkehrend.

[324]) Hannov. St. § 44, Mein. B. § 59, Weim. u. Thür. § 66 u. a. m.

[325]) Dies bes. erwähnt Darmst. St. § 52, Homb. St. § 23.

[326]) Die Bestimmungen unterscheiden sich nur in Nebenpuncten, sie betreffen Einspruch gegen Beschlüsse der Gen. Vers., des Verw. Raths, z. B. Lux. St. § 51. — Aehnliches Suspensivveto in besonderen einzelnen Fällen, z. B. Bresl. St. § 26. — Mitunter wird dem Commissär nur aufgegeben, gegen ein Zuwiderhandeln der Bankverwaltung gegen die Statuten „einzuschreiten", d. h. dann wohl mit eigenem Definitivveto, gegen das jedoch ein Recurs wird ergriffen werden können, s. Braunschw. Stat. § 58, Geraer 79, Rost. 43. — In einzelnen Fällen hat sich die Regierung, wie z. B. bei der Homb. Bank § 19, ein Suspensivveto für gewisse Beschlüsse der Generalversammlung, bis zu einer zweiten solchen Versammlung vorbehalten, welche letztere dann nochmals berathen und etwa mit größerer Majorität definitiv beschließen muß. (Vgl. auch Brem. St. § 83). — Ferner haben sich die Regierungen mitunter in Zweifelsfällen die Auslegung der Statuten u. s. w. allein ausdrücklich vorbehalten, so im Art. 2 der hess. Verordnung über die Errichtung der Darmst. B., im Art. 2 der Frankf. Senatsverordnung über die Errichtung der Frankf. B. und im Art. 2 der Mein. Verordn. über die dortige Creditbank, wobei jedoch zuvor das Gutachten des Jenaer Oberappellationsgerichts eingeholt werden muß.

[326a]) Nur im Baier. St. § 22 wird der Fall der Nichtberücksichtigung der Weisungen des Commissärs erwähnt, wo sofort an die Regierung behufs Entscheidung zu berichten.

Die besonderen Aufgaben der Staatscommissäre betreffen bei den deutschen Zettelbanken namentlich die Notenausgabe. Form, Inhalt, Ausfertigung der Noten ist regelmäßig der Genehmigung und Aufsicht der Regierung vorbehalten.[327] Speciell wird der Druck der Noten nach gemeinsam mit der Bankverwaltung festgesetzten oder vom Staat genehmigten Reglements,[328] der Umtausch beschädigter Noten unter die Aufsicht des Regierungscommissärs gestellt.[329] Mehrfach werden die Banknoten „zum Zeugniß, daß die Emission statutengemäß erfolgt sei"[330] vom Commissär mitunterzeichnet.[331] Nach erfolgtem Abdruck werden die Platten unter Mitwirkung des Commissärs verwahrt.[332] Die Bekanntmachungen über das Notenschema erfolgen gelegentlich Seitens der Regierung direct.[333] Die Einrufung der Noten zum Zweck des Umtausches ist öfters an die Regierungsgenehmigung gebunden.[334] Ebenso hat die Regierung oder der Commissär bei der Auflösung der Bank mehrfach die Vernichtung der Noten zu überwachen.[335]

Aehnlich ist die Ueberwachung des statutenmäßigen Notendeckungsverhältnisses den Commissären übertragen. Diese Aufgabe ist schon in der allgemeinen Aufgabe, die Statutengemäßheit der Bankgeschäfte zu überwachen und in der besonderen, die Notenformulare zu unterzeichnen, mit enthalten. Sie wird öfters noch besonders betont, indem die Commissäre sich namentlich von der Befolgung des die Notendeckung bestimmenden Paragraphen überzeugen,[336] über das Vorhandensein der Baarfonds zur Noteneinlösung wachen sollen.[337] Auch kommt bei der Pommer'schen Privatbank der Fall vor, daß ein besonderer Staatsbeamter für die Notencasse bestellt wird, unter solidarischer Haftung für die Deckungsmittel mit den Bankdirectoren,[338]

[327]) Fast in den meisten deutschen Bankstat. ausdrücklich gesagt, die Bestimmung fehlt in den Brem. St. (wo in § 73 die Ausgabe von Noten auf Silberwährung der Genehmigung des Senats vorbehalten ist), im Frank. St. In anderen Fällen folgt die staatliche Beaufsichtigung der Form und des Inhalts der Note, auch wenn sie nicht ausdrücklich ausgesprochen, aus den Functionen des Commissärs bei der Notenausgabe, so im Baier., Leipz., Darmst., Rost. u. den Statuten einiger mitteldeutschen Banken. Im Lüb. Privatb. St. § 24 sind gleich einige Einzelheiten über den Inhalt der Note angegeben, in den Stat. von preuß. Privatbanken einige Statutensätze bezeichnet, welche auf der Note zum Abdruck kommen müssen (über Noteneinlösung, Einrufung von Noten, Cöln St. § 17, 20, Königsb. dsgl.). Ebenso Mein. St. § 14, Weim. 18, Thür. 19. Vgl. meine Vorschläge S. 81.

[328]) Braunschw. St. § 14, Dess. 67, Gera 24, Thür. 20, Weim. 19.

[329]) Hannov. St. § 14 u. mehrfach.

[330]) Ein solcher Satz findet sich ausdrücklich in den Hannov. St. § 14, Thür. St. 20, Weim. 19, dem Sinne nach in den Baier. St. § 21 Nr. 3. S. übrigens u. Anm. 340.

[331]) Außer bei den in der vor. Anm. genannten Banken findet sich die Mitunterzeichnung durch den Commissär des Staats vorgeschrieben bei der Darmst. B. § 14 (Unterschrift oder Stempelung), Homb. St. 10, Leipz. 38, Rost. 37.

[332]) Braunschw. St. § 14, Darmst. 14, Dess. 67, Ger. 24, Hannov. 14, Thür. 20, Weim. 19.

[333]) Hannov. St. § 13.

[334]) Ger. St. 23, Thür. 19, Weim. 18, in andern Fällen Verpflichtung zur Anzeige dieser Absicht, Braunschw. 13 Al. 2, Hannov. St. 15.

[335]) Berl. Cassenver. § 69, Cöln 48 u. and. preuß. Stat., Gera 78, Hannov. 42, Lux. 47.

[336]) Frankf. St. § 75 in Verbindung mit 28, Homb. St. 30.

[337]) Geraer St. 18 Al. 2, nur die baaren Fonds, nicht die anderen Deckungsmittel erwähnt.

[338]) Pomm. St. § 34.

und der ähnliche Fall, bei der Bairischen, Leipziger und Rostocker Bank, daß der Staatscommissär für das Normalverhältniß der Deckungsmittel zu den ausgegebenen Noten verantwortlich gemacht wird.[339]) Wenigstens in solchen Fällen und ähnlich auch dann, wenn ausdrücklich von dem Staatsbeamten bezeugt wird, daß die Notenausgabe statutengemäß erfolgt sei,[340]) kann doch kein Zweifel über eine sehr weitgehende nicht nur moralische, sondern selbst privatrechtliche Verantwortlichkeit des Staats für das Banknotenwesen bestehen. Oder die bezüglichen Bestimmungen wären eine reine Täuschung und deshalb um so unverzeihlicher!

Dies sind die wichtigsten Functionen, welche in den Statuten der deutschen Zettelbanken den Staatscommissären übertragen sind. Mitunter kommt noch Eines und das Andere hinzu. So ist die Auflösung oder Liquidation der Bank — bisher übrigens noch bei keiner deutschen Zettelbank vorgekommen — öfters noch speciell unter die Aufsicht der Commissäre gestellt[341]) oder dem Staate die Bestimmung des Liquidationsverfahrens vorbehalten.[342]) Der Staat hat sich gelegentlich das Recht reservirt, in gewissen Fällen die zu den Veröffentlichungen dienenden Zeitungen zu bezeichnen oder Aenderungen darin eintreten zu lassen.[343]) Die jährlichen oder monatlichen Rechnungsabschlüsse und Bilanzen müssen mitunter der Regierung vorgelegt werden.[344]) Sitzungsprotocolle des Verwaltungsraths, der Generalversammlung sind wohl von dem Commissär mit zu unterzeichnen.[345]) Zu den Controlmaßregeln gehört auch die vorbehaltene Bestätigung einzelner Gesellschaftsorgane Seitens der Regierung, welche gelegentlich in deutschen

---

[339]) Baier. St. § 23 Nr. 3. Der Commissär „hat unter specieller Verantwortlichkeit über den gewissenhaften Vollzug der in § 13 (worin das Recht zur Notenausgabe verliehen, das Maximum der Emission festgesetzt und die Deckung vorgeschrieben ist) rücksichtlich der Banknoten gegebenen Bestimmungen zu wachen, sowie die Banknoten vor ihrer Emission mit Unterschrift oder Stempel zu unterfertigen." Leipz. St. § 38. „Die Banknoten bedürfen der Mitvollziehung des Commissars der Staatsregierung. — Derselbe ist dafür verantwortlich, daß obbemerktes Normalverhältniß der Fonds zu den ausgegebenen Banknoten (u. A. Baar zu Noten wie 2 : 3) nicht vermindert werde und daß jene, mit Ausnahme des Bedürfnisses für die currenten Ausgaben, unter seinen Mitverschluß genommen werden." Rostoker St. § 37, ganz derselbe Passus wie in den Stat. der Leipz. Bank.

[340]) S. oben Anm. 330: Es ist eigentlich nicht verständlich, wie die Commissäre dies bei der in Deutschland allgemein üblichen Form der Banknote und Art und Weise der Ausgabe der Noten bezeugen können. Die Noten werden und müssen vor der Emission technisch fertig gestellt werden, sie sollen dann nur so ausgegeben werden, daß eine bestimmte Deckung in Baar und Wechseln z. B. für sie vorhanden ist. Dies sind Facta, welche erst nach der technischen Vollendung der Noten eintreten und eintreten können. Was kann also der Commissär bezeugen?! Selbst wenn aber bei der ersten Emission mit der Unterschrift bis zum Augenblick der statutenmäßigen Ausgabe gewartet würde, bei allen folgenden Emissionen, welche mit denselben, zurückgeflossenen Notenexemplaren erfolgen, kann die Unterschrift nicht mit Sicherheit verbürgen, was sie soll. Die Werthlosigkeit solcher Bestimmungen ergibt sich hier schon aus deren innerem Widerspruch. Sie hätten nur Sinn bei einem Deckungssystem, wie dem amerikanischen, oder bei einer Einrichtung der Notenausstellung wie bei der Englischen Bank (s. o. Seite 58).

[341]) Leipz. § 116, Mein. 52, Rost. 115 u. a. m.

[342]) Brem. St. § 84.

[343]) Danz. § 12 u. and. preuß. St., Darmst. 47 u. a. m.

[344]) Frankf. St. 77, Lüb. Priv. B. 64, Lux. 29.

[345]) Leipz. St. 63, 72.

Statuten vorkommt, — der Verwaltungsräthe,[346] der Mitglieder der Revisionscommission,[347] des Directors.[348] Ferner die Bestätigung des Geschäftsreglements, aller oder specieller, z. B. des Verwaltungsraths.[349] Andere Geschäftszweige als das Notengeschäft sind bei den deutschen Zettelbanken nur sehr vereinzelt einer speciellen Controle unterzogen worden.[350]

Die Commissäre des Staats haben natürlich im Allgemeinen das Recht und die Aufgabe, ihrer vorgesetzten Behörde Mittheilungen über das Bankwesen und über ihre Wahrnehmungen zu machen. Mitunter sind ihnen in dieser Hinsicht noch besondere Aufträge zu regelmäßiger Berichterstattung und zur Mittheilung wichtiger Beschlüsse u. s. w. in den Statuten gegeben worden.[351]

Man ersieht aus der vorausgehenden Darstellung, in welcher kein nur etwas wesentlicher Punkt übergangen sein möchte, daß die Statuten im Ganzen in diesen Bestimmungen sich sehr ähnlich sind. Einige Statutengruppen lassen sich aber doch wohl unterscheiden, die ältern, wie die Baierische und Leipziger, welches letztere wieder dem Rostocker zum Muster diente, die im Wesentlichen gleichlautenden Statuten der preußischen Privatbanken, die Statuten der in der Mitte der 50er Jahre errichteten mitteldeutschen Banken, von denen einige, wie das Thüringer und Weimarer, in diesen die Controle betreffenden Punkten fast ganz übereinstimmen, die Statuten der freistädtischen Banken u. s. w. In manchen Einzelheiten sind specielle Auffassungen und Liebhabereien zur Geltung gebracht. Welche Statuten hinsichtlich der materiellen Staatscontrole die rationellsten sind, wem man einmal das zu Grunde liegende Princip adoptirt, ist schwer zu sagen. Die Statuten der preußischen Privatbanken sind in diesen Puncten am Kürzesten und stellen vornehmlich nur das allgemeine Princip auf. Die freistädtischen Bankstatuten athmen etwas weniger Bevormundung und suchen die Staatseinmischung auf ein für nothwendig befundenes „Minimum“ zu beschränken. Das Umgekehrte gilt von den älteren Statuten und von andern mittelstaatlichen (Hannover). Eingehend und rationell zugleich sind die Statuten der kleinstaatlichen Banken vielleicht noch am meisten. Wenn trotzdem gerade diese Banken in ihrer Verwaltung manche Schäden gezeigt und zum Theil, wie die Braunschweiger, Thüringer, Dessauer,[352] große Verluste

---

[346] Homb. St. 21 (Suspensivveto bis zu einer neuen Generalversammlung).

[347] Mein. St. § 24 Nr. 2, § 46.

[348] Leipz. St. 97, Genehmigung der Anstellung und Entlassung des vollziehenden Directors.

[349] Thür. St. § 13, Pomm. St. 11, Homb. 23, Hannov. 20, Braunsch. 58 (hier Mittheilung an den Staatscommissär zur Ausübung seiner Rechte vor der Feststellung der Reglements geboten).

[350] Im Pomm. Bankst. hatte der Staatscommissär der Notencasse (s. o. Anm. 338 und Text dazu) auch über die statutarische Deckung der (einzuziehenden) Depositenscheine zu wachen.

[351] Leipz. St. 45, Rost. St. 45.

[352] Die Controlbestimmungen bei der schlechtesten deutschen Zettelbank, der Dessauer (s. oben Anm. 233 S. 89) sind allerdings etwas dürftiger als bei den andern Banken. Daß dieser Umstand kaum am Ruin der Bank schuld ist, beweist aber wohl der Vergleich mit der Schwesterbank, der berüchtigten Dessauer Creditanstalt, welche bei viel eingehenderen Vorschriften über Staatscontrole in ihren Statuten (§ 65 ff.), fast ihr ganzes Kapital verloren hat, während die Dessauer Zettelbank doch „nur“ ²/₃ des Ka-

erlitten haben, während die Frankfurter und Bremer zu den bestverwalteten deutschen Zettelbanken gehören, so beweist dies wohl schon, daß die materielle Staatscontrole doch wohl ein ziemlich nebensächlicher Factor für das Gedeihen einer Bank ist. Dasselbe ergibt sich, wenn man die einzelnen preußischen Privatbanken unter einander vergleicht. Sie sind alle verständig verwaltet, aber haben, unter einem gleichen Controlsystem, doch sehr verschiedene Resultate und Verluste aufzuweisen, die Danziger ist wohl die beste, die Pommer'sche hat gelegentlich größere Verluste erlitten. Eben so ungleichen Werths haben sich die gute Leipziger und die mittelmäßige Hannover'sche Bank erwiesen. Die einzelnen kleinstaatlichen weichen endlich in ihren Leistungen und Ergebnissen auch erheblich von einander ab, z. B. bei ganz gleichen Bestimmungen über die Staatscontrole die verhältnißmäßig tüchtige Weimarer und die untüchtige Thüringer Bank.

Soweit die dargelegten Bestimmungen, insbesondere diejenigen über die Controle der Ausgabe und Deckung der Noten, über die im vorigen Abschnitt behandelte formelle Controle hinausgehen, bürden sie den Commissären sehr schwierige, für sie vielfach unlösbare Aufgaben und dadurch dem Staate eine Verantwortlichkeit auf, welche um so schlimmer ist, weil sie doch keinen wirklichen Werth für den Gläubiger oder gar für den Actionär der Bank hat. Das Publikum wird zu dem Glauben verleitet, daß die Controle des Staats eine allein ausreichende ist und bei einer solchen Menge von Controlen Alles sicher sein muß, und controlirt eben deßwegen selbst weniger. Der günstige Einfluß der Oeffentlichkeit, welcher bei der formellen Staatscontrole auch die Hauptsache bleibt, da diese Controle vornehmlich nur ein Mittel zur Verbürgung der Oeffentlichkeit ist, fehlt hier. Von der Fähigkeit und Redlichkeit des Staatscommissärs hängt hier soviel ab und doch ist es fraglich, ob der Staat geeignete Persönlichkeiten für dieses schwierige Amt findet. Von den deutschen Kleinstaaten ist es doch wahrlich kaum zu erwarten, daß sie stets über die erforderlichen Capacitäten für dieses Amt verfügen. Taugt der Commissär aber nichts, so verliert natürlich die Controle vollends ihre Bedeutung, ohne daß dies irgend sofort wahrnehmbar wird. In diesen Beziehungen möchte ich mich dem Ausspruch des bekannten, jetzt verstorbenen Senators Geffken in Hamburg, eines sonst sehr einseitigen Banktheoretikers und Gegners des modernen Bankwesens anschließen, wenn er sagt: der Staat darf die Oberaufsicht über eine Bank, die Geschäfte macht, nicht übernehmen, weil er sie nicht führen kann, weil eine solche Oberaufsicht eine reine Illusion ist.[353])

b. Controle durch vom Staate ernannte Mitglieder der Bankverwaltung selbst.

Vielleicht in der Einsicht, daß diese Behauptung wenigstens von einer Controle durch solche, doch immer nur mehr oder weniger neben der Bankverwaltung stehende Commissäre gilt und alle die Rechte der letzteren bezüglich der Prüfung der Bankgeschäfte u. s. w. noch keine genügende Sicherheit für den wirklichen Erfolg dieser Controle bieten, ist man dann wohl einen Schritt weiter gegangen, hat die Staatsorgane in die Bankver-

---

pitals einbüßte. Die Actien der Creditanstalt stehen $4\frac{1}{2}$ (für 100), die der Zettelbank 28 (d. h. 84 für das nominell auf ein Drittel reducirte Kapital).

[353]) (Geffken) z. Bankfrage II, Hamb. 1856 S. 30.

waltung selbst mit hinein gestellt und ihnen einen unmittelbaren Antheil an der laufenden Geschäftsführung und verwaltungsräthlichen Controle gegeben (s. oben S. 76 und S. 129). Dadurch hoffte man wenigstens um so sicherer den Staat über diese Geschäftsführung in Kenntniß zu halten und alle Täuschungen zu vermeiden. Man kann zugeben, daß dieses in der Regel erreicht wird, vorausgesetzt, daß die betreffenden Staatsorgane fähig und redlich sind — und in dieser Hinsicht liegt die Sache nicht anders als bei einer Menge anderer Staatsthätigkeiten —, aber der Preis für diesen Vortheil ist eine doch noch viel unmittelbarere Verantwortlichkeit des Staats für die Bankgeschäfte, eine Verantwortlichkeit, die von einer eigentlich privatrechtlichen kaum mehr zu unterscheiden sein möchte.[354]) Von deutschen Zettelbankstatuten gehören einige Bestimmungen der Meininger, dann aber namentlich die Gothaer und die Statuten der Badischen Bank von 1864 hierher.

Bei der Meininger Mitteldeutschen Creditbank, einem creditmobilierartigen Unternehmen mit dem Rechte der Banknotenausgabe, besteht das gewöhnliche Controlsystem durch Staatscommissäre, in ähnlicher Weise wie bei anderen Zettelbanken.[355]) Außerdem werden indessen in den aus 12 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath 2 Mitglieder von der Regierung ernannt, welche keine Actien, wie die andern gewählten 10 Mitglieder zu hinterlegen haben, sonst alle Rechte genießen, auch zu Vorsitzenden gewählt werden können und an allen statutengemäßen Geschäften des Verwaltungsraths Theil nehmen, so zwar, daß die Beschlußfähigkeit dieses Organs an die Anwesenheit von wenigstens 9 Mitgliedern gebunden ist, worunter aber eines der von der Regierung ernannten sich befinden muß.[356]) Diese zwei Mitglieder des Verwaltungsraths haben sonst keinen Auftrag, der Regierung speciell zu berichten, kein suspensives oder definitives Veto u. s. w. In diesen Beziehungen treten die Controlcommissäre ein. Aber die Ernennung jener zwei Mitglieder in den Verwaltungsrath, welcher einen sehr umfassenden, an Verantwortlichkeit reichen Wirkungskreis hat,[357]) bezweckt doch offenbar nichts Anderes, als dadurch eine Bürgschaft mehr Seitens des Staats für die Tüchtigkeit des Verwaltungsraths und die Statutengemäßheit seines Wirkens zu geben.[358])

Bei der Gothaer Bank ist nun die ganze Staatscontrole in die Hände solcher von der Regierung ernannter Mitglieder des Verwaltungsraths gelegt und sind letzteren zu diesem Zwecke ähnliche Befugnisse, wie sonst den neben der Bankverwaltung stehenden Commissären, gegeben worden. Von dem aus 9 Personen bestehenden Verwaltungsrath[359]) ernennt die Regierung „nach Anhörung der gewählten Mitglieder des Verwaltungsraths

---

[354]) Im Grunde genommen gar nicht mehr zu unterscheiden, ebenso wenig als in dem oben erwähnten Falle, wo der Staatscommissär die Statutengemäßheit der Notenausgabe bezeugt und seinerseits dafür verantwortlich ist — wenn nicht die Frage des Regreßrechts an den Staat für Handlungen seiner Beamten so strittig wäre.

[355]) Meininger St. § 58—60, 13—15, 20, 21, 24, 37, 40, 46, 52.

[356]) Eb. 17—21, 23.

[357]) Eb. 24—26.

[358]) Andernfalls könnte es sich nur um zwei Sinecuren für herzogl. meiningische Beamte oder Günstlinge handeln.

[359]) Gothaer St. § 52—55.

zwei Mitglieder und zur Stellvertretung bei Verhinderung derselben zwei Ersatzmänner aus der Zahl der activen und pensionirten Staatsdiener der Herzogthümer Koburg und Gotha".[360]) Diese Mitglieder haben in Betreff der über die Bankgeschäfte auszuübenden Controle und Theilnahme an der Leitung dieselben Functionen wie die anderen 7 Mitglieder. Zum Vorsitzenden des Verwaltungsraths kann auch eines dieser zwei Mitglieder gewählt werden.[361]) Letztere haben das Recht, beim Vorsitzenden jederzeit auf Berufung des Verwaltungsraths anzutragen.[362]) Die Beschlußfähigkeit ist übrigens nicht an die Anwesenheit der beiden Mitglieder gebunden.[363]) Unter den Functionen des Verwaltungsraths befinden sich die gewöhnlichen, u. A. kann er auch durch Delegirte Einsicht in die Bücher nehmen, die Casse und Werthpapiere revidiren, ebenfalls durch Delegirte gegen solche Verfügungen der Direction, welche für unstatthaft gehalten werden, Einsprache erheben bis auf eine mit zwei Drittel Mehrheit erfolgte Genehmigung in einer alsbald zu berufenden Sitzung des Verwaltungsraths. Die beiden vom Staate ernannten Mitglieder oder deren Ersatzmänner haben auch ohne besonderen Auftrag die Befugnisse solcher Delegirten.[364]) Sie sind außerdem berechtigt (also nicht verpflichtet), die Notenemission und die Einhaltung der Bestimmungen über das Depositengeschäft zu controliren und besitzen ein Suspensivveto mit Appellation an die Entscheidung der Regierung, wenn sie die Staatsgesetze oder Bankstatuten nicht gehörig beachtet halten.[364]) Die aparte Stellung der beiden Mitglieder ergibt sich auch daraus,[365]) daß sie zwar an der Tantième des Verwaltungsraths Theil nehmen, daß aber, wenn diese Tantième nicht genügt, die Kosten der Staatsbeaufsichtigung, namentlich die durch jene zwei Mitglieder erwachsenden, der Bank zur Last fallen. Es ist hiernach und nach den mitgetheilten Bestimmungen klar, daß die vom Staate ernannten Mitglieder des Verwaltungsraths wesentlich staatliche Controlorgane sind, welche diese Stellung in der Verwaltung der Bank nur behufs wirksamerer Ausübung der Controle erhalten haben.

Diese Bestimmungen der Gothaer Bank haben nun deutlich bei der Abfassung der Statuten der Badischen Bank zum Vorbild gedient und sind vermuthlich durch Mathy selbst empfohlen worden, wie sich aus den Worten der Begründung des damaligen Gesetzentwurfs entnehmen und aus Mathy's früherer Stellung bei der Gothaer Bank auch ableiten läßt. Die Regierungsaufsicht sollte hier „unmittelbar und ständig durch das von der Regierung zu ernennende Mitglied des Aufsichtsraths oder durch dessen Stellvertreter mittelst der ihnen statutenmäßig zugetheilten Befugnisse" ausgeübt werden.[366]) Dieses Mitglied bildet das neunte neben acht gewählten Aufsichtsräthen.[367]) Die Befugnisse des Staatsmitglieds sind wesentlich dieselben, wie diejenigen beider Staatsmitglieder in der Gothaer Bank.[368]) Na-

---

360) Goth. St. 56.
361) Folgt aus § 52.
362) Eb. 57.
363) Folgt aus § 58.
364) § 58, letzter Absatz.
365) § 60, letzter Absatz.
366) Bad. Stat. § 64.
367) Eb. 48.
368) Eb. Art. 51, 53, 54.

mentlich hat auch jenes für sich das Recht, auf Berufung des Aufsichtsraths anzutragen, ferner die Befugnisse eines Delegirten für Einsichtnahme und Revision und das Suspensivveto gegen gesetz- und statutenwidrige „Beschlüsse und Handlungen" wie bei der Gothaer Bank. Hierzu und speciell zur Ausübung der Controle über die Notenausgabe [369]) wird er ebenfalls für berechtigt (nicht für verpflichtet) erklärt. Nur die Bezahlung der Staatsoberaufsicht erfolgt nicht, wie bei der Gothaer Bank, eventuell noch apart, sondern nur durch den Antheil des staatlichen Mitglieds des Aufsichtsraths an der Tantième. [370]) Die Aufgaben des Badischen Aufsichtsraths und des Gothaer Verwaltungsraths stimmen in vielen Puncten wörtlich überein, in anderen gehen die des letzteren mehr im Wortlaut als im Sinn noch etwas weiter. [371]) Der Zweck der Ernennung eines Mitglieds des Aufsichtsraths wird im Art. 64 der Statuten selbst ausgesprochen: „Durch sie (ihn und seinen Stellvertreter) erhält die Großh. Regierung fortwährend Kenntniß von dem Stande und dem Geschäftsbetriebe der Bank." Außerdem hat sich die Regierung aber in demselben Artikel vorbehalten, zu den Generalversammlungen wie zur Einsichtnahme in die Verhältnisse der Bank außerordentliche Commissäre zu entsenden. In der regierungsseitigen Begründung des 1864er Gesetzentwurfes heißt es [372]): „Bezüglich auf die Organisation der Gesellschaft liegt der Schwerpunct in der Zusammensetzung und den Befugnissen des Aufsichtsraths, welcher die Verwaltung zu führen, die Direction zu ernennen und ihre Geschäftsleitung zu überwachen hat. Dieser Einrichtung hat die Regierung besondere Sorgfalt gewidmet und sie glaubt namentlich dadurch, daß die Staatsaufsicht in die Verwaltung hineingestellt wird und durch die Befugnisse, welche dem von der Regierung ernannten Mitgliede übertragen sind, das öffentliche Interesse ohne Erschwerung des Geschäftsbetriebs besser als in der sonst üblichen Weise gewahrt." Die Commission der zweiten Kammer hatte im Jahre 1864 an dieser Einrichtung der Staatscontrole nichts auszusetzen. [373]) Auch der vierte badische Handelstag ist in seinen sonst so eingehenden, aber vom Geiste größter Aengstlichkeit belebten Discussionen über diesen Punct stillschweigend hinweggegangen. [374]) In der Debatte der zweiten Kammer hat nur Knies einigen berechtigten Bedenken Ausdruck gegeben. [375])

Alles oben (S. 136) über die Controle durch Staatscommissäre Gesagte gilt in verstärktem Maaße von dieser Controle durch Staatsorgane, welche zu Theilnehmern der Bankverwaltung gemacht werden. Der geringe Vorzug, daß der Staat bei der letzteren Einrichtung ein wenig sicherer und genauer über alle Verhältnisse der Bank unterrichtet werde als in dem anderen Falle, scheint uns durch den großen Nachtheil der hierdurch bedingten, noch directeren Verantwortlichkeit mehr als aufgewogen zu werden. Jeder Fehlgriff der Bankverwaltung ist nun der Regierung noch unmittelbarer zur

---

[369]) Eb. Art. 23 Abs. 3, Controle über Form, Art der Herstellung und Aufbewahrung der Banknoten u. s. w.

[370]) Eb. Art. 54.

[371]) Goth. St. Art. 59, Bad. St. Art. 53.

[372]) S. 5 u. 6 a. a. O.

[373]) S. Pickford's Commissionsbericht S. 43.

[374]) En-Bloc-annahme aller betr. Artikel, s. die Verhandlungen S. 52, 63.

[375]) Landtagsbl. 186 S. 553.

Last zu legen, weil es immer gleich heißen wird — und mit Recht —, warum sorgte die Regierung nicht für ein Mitglied des Verwaltungsraths, welches jenen Fehlgriff zu verhüten wußte. Wenn die Gothaer und Badischen Bankstatuten diesem betreffenden Staatsbeamten — denn etwas Anderes ist er doch nicht — auch für berechtigt, nicht für verpflichtet erklären, noch eine besondere Controle und ein Suspensivveto auszuüben, so ist das bloß eine Inconsequenz gegen den sonstigen Inhalt der bezüglichen Bestimmungen, vielleicht, weil man sich vor dem letzten Schritte, volle Verantwortung auf das Staatsorgan und damit auf den Staat zu laden, scheute. Dadurch kann diese Verantwortung aber nicht abgelehnt werden. Auch das ist ein naheliegendes Bedenken, daß die geschäftliche Unabhängigkeit der Bank dem creditsuchenden Publikum gegenüber durch diese Einrichtung gefährdet werden [376]) oder fast mit den gleichen Folgen gefährdet erscheinen kann, von der Gefahr, die Bank leichter in die Finanzoperationen des Staats gezogen zu sehen, gar nicht zu reden. Mir scheint daher die besprochene Einrichtung der Staatscontrole keine Verbesserung der üblichen Organisation zu sein. Man müßte sonst lieber die einheitliche bleibende Leitung der Bank ganz in die Hände des Staats legen, wie es Knies mit Recht als Consequenz dieses Systems bezeichnete.

Vergleicht man die Verwaltung der Gothaer Bank mit derjenigen einer ähnlich gestellten, aber durch Staatscommissäre controlirten anderen Zettelbank, z. B. der Weimarer oder Geraer, so läßt sich in der vorsichtigen Ausdehnung und größeren Regelmäßigkeit des Notenumlaufs, der Art und Gestaltung der anderen einzelnen Passiv- und Activgeschäfte, den durchschnittlich vorkommenden Verlusten und Abschreibungen, den finanziellen Geschäftsergebnissen und im Cursstande, welcher unter dem Einfluß aller dieser Momente und der daraus entspringenden Gesammtanschauung über die Bank sich mit bildet, kein Vorzug der Gothaer Bank erkennen. Die Schwankungen selbst noch im Jahresdurchschnitt des Notenumlaufs sind bei dieser Bank recht bedeutend und in einzelnen Jahren kamen auch nicht unbeträchtliche Verluste vor. Ersteres läßt auf ein zu bereitwilliges Eingehen auf jeweilige Geschäftsconjuncturen schließen, woraus eben am leichtesten Gefahren für eine Bank hervorgehen. Vielleicht bestätigen die größeren Verluste der Gothaer Bank in einzelnen Jahren diesen Schluß. [377])

---

[376]) Mitunter kommt es bei dem anderen System, der Controle durch Commissäre, auch vor, daß letztere für verweigerte Darlehen eine Appellationsinstanz gegen die Bankverwaltung bilden, so bei der Lux. (§ 51) und Thür. Bank (§ 67) hinsichtlich des Hypothekengeschäfts — gewiß bedenklich!

[377]) Durchschnittsumlauf der Goth., Weim., Geraer Bank, 1000 Thlr.

	Goth.	Weim.	Geraer
1857	638	?	?
1858	701	2,400	1,228
1859	502	1,898	640
1860	1,016	2,068	792
1861	1,182	2,231	1,231
1862	1,581	2,918	1,568
1863	2,182	?	?
1864	2,448	3,484	2,297
1865	2,865	3,606	2,859
1866	2,145	?	?
1867	1,637	1,872	
1868	1,261	1,780	

c. Controle durch Staatsbeamte in selbstständig gebietender Stellung neben der Bankverwaltung.

In dieser Weise kann man wohl die Controle bezeichnen, welche nach dem nordamerikanischen Nationalbankgesetz wenigstens in Betreff des Notenumlaufs vom dortigen Controllor ausgeübt wird. Die weitgehenden allgemeinen Befugnisse dieses Beamten sind oben bereits dargelegt (S. 123 ff.) und es ist gezeigt worden, daß der Controllor danach nicht mehr eine formelle, sondern eine eingreifende materielle Controle über die Banken ausübt (S. 125). Dies tritt in einigen, den Notenumlauf betreffenden Punkten noch deutlicher hervor. Dadurch wird aber auch die unmittelbare Verantwortlichkeit des Controllors und folgeweise des Staats für das Notenwesen noch größer. Juristisch zweifelhaft bleibt, wie nach dem positiven Rechte des Landes für den besonders typischen Fall etwa einer culposen oder dolosen Handlung eines solchen Controllors der Staat privatrechtlich haftbar sein mag, wobei eben wieder das Regreßrecht des Beschädigten, hier des Noteninhabers, an den Staat Schwierigkeiten finden kann. Aber Sinn und Zweck einer solchen Controle lassen doch keinen Zweifel darüber übrig, daß der Staat durch dieses sein Dazwischentreten eine besondere Garantie für die Noten geben will, eine Garantie, deren Werth in letzter Linie von dem privatrechtlichen Anspruch an den Staat für etwaige aus einer mangelhaft ausgeübten Controle entstehende Nachtheile des Noteninhabers abhängt. Das amerikanische Controlsystem als Form der materiellen Controle kann man daher als eine Zwischenstufe zwischen dem zuletzt besprochenen und und demjenigen betrachten, welches in der Uebertragung der obersten Leitung oder der gesammten Verwaltung von Privateignern gehörenden Banken an Staatsbeamte (s. u. Nr. d, S. 144), — wie im Fall der Preußischen Bank — liegt.

Das Wesen des gegenwärtigen amerikanischen Notendeckungssystems liegt in einer speciellen Pfandbestellung für die Noten in dritte Hand, wobei der Inhaber des Pfands, unter gewissen im Gesetz vorgesehenen Umständen, das Recht und die Pflicht hat, zur Einlösung der Noten das Pfand zu veräußern.[378]) Das Wesen des mit dieser Notendeckung verbundenen Systems der materiellen Staatscontrole liegt dagegen darin, daß jenes Pfand in die Hände einer Staatsbehörde, des Controllors der Umlaufsmittel, bestellt und dieser Behörde die bezüglichen Rechte und Pflichten übertragen werden.[379])

Jede Bank hat vor dem Beginn ihrer Geschäfte dem Controllor verzinsliche fundirte, auf ihren Namen lautende Staatsschuldverschreibungen in einem Betrage von mindestens 30,000 Doll. und zugleich von mindestens einem Drittel ihres eingezahlten Capitals zur Aufbewahrung und gesetzlichen Verfügung, zu übergeben. Durch einen beigefügten Revers hat die Bank den Staatsschatzmeister zur Verfügung über dieses Depot nach dem Gesetz zu er-

---

Als verloren schrieb die Goth. Bank ab 1857—62: 1500, 81,973, 5840, 112,728, 0, 1864—68: 1695, 285, 28,385, 0, 372 Thlr.; als zweifelhaft stellte sie zurück in denselben Jahren: 20,000, 7000, 0, 101,202, 7800, 0; 24,000, 18,000, 34,000. Uebrigens befolgt die Goth. Bank seit 1864 rühmlich solide Grundsätze in der Extradotation ihres Reservefonds und der Anlage einer Specialreserve.

[378]) S. Art. Zettelb. Staatsw. XI, 329.

[379]) Das Folgende wieder nach Hock, 734 u. a. St.

mächtigen. Schatzmeister und Controllor haben sich hier gegenseitig zu controliren und der Schatzmeister die Aufträge des Controllors auszuführen.

Für das Werthpapierdepot und zwar höchstens bis zu 90% des Börsenwerths desselben gibt der Controllor der Bank Noten. Diese Noten sind nach gleichem Formular für alle Banken unter Aufsicht des Controllors gedruckt, mit seinem Siegel, mit seiner und des Schatzmeisters Unterschrift versehen und enthalten die Angabe, daß sie durch ein Depot von Staatspapieren gedeckt sind. Die einzelne Bankgesellschaft unterzeichnet ihre Firma und gibt die Unterschrift ihres Präsidenten und Cassiers mit dem Versprechen, diese Noten gegen das gesetzliche Geld (Greenbacks, Staatspapiergeld) einzulösen. Zur Aufrechthaltung des gesetzlichen Minimalwerths des Depots kann der Controllor bei einem Sinken des Curses Austausch oder Ergänzung fordern und wenn letztere nicht alsbald erfolgen, so lange die Zinszahlungen der Papiere vorenthalten und mit diesen Summen das Pfand ergänzen.

Die eingezogenen und außer Verkehr gesetzten beschädigten und beschmutzten Noten werden unter Aufsicht einer Commission von Staatsbeamten verbrannt. Der Controllor hat die Geschäfte einer Bank einzustellen, welche ihre Noten bei ihrer Casse oder bei der in den fremden Orten bezeichneten Bank nicht einlöst oder keine solche Bank in den vorgeschriebenen Orten für die Einlösung ihrer Noten bezeichnet (s. o. S. 54, 63, 124). Die Zurückstellung von deponirten Staatspapieren erfolgt nur durch den Controllor gegen Rückgabe der Noten.

Stockt die Einlösung, so sichert der Staat dieselbe. Der Noteninhaber kann durch einen öffentlichen Notar, wie bei einem Wechsel, Protest erheben lassen. Der Notar hat den Controllor hievon sofort zu benachrichtigen, die Angelegenheit wird durch einen eigenen Agenten untersucht, bei nachgewiesener Nichteinlösung die hinterlegte Sicherstellung dem Staate für verfallen erklärt und die Zahlung der Noten bei den Staatscassen angewiesen. Die hinterlegten Staatspapiere können nach Ermessen des Controllors 30 Tage nach der an die Bank ergangenen Mittheilung für den Staat eingezogen oder öffentlich versteigert werden. Soweit die Auslagen nicht gedeckt werden, hat der Staat ein allen Forderungen, mit Ausnahme der Bankverwaltungskosten, vorgehendes Pfandrecht auf das ganze Vermögen der Bank.

Auch ohne Protest eines Noteninhabers darf der Controllor, wenn er überzeugt ist, eine Bank löse ihre Noten nicht ein, diese Bank unter Sequester stellen und die Sache gerichtlich anhängig machen.

Im Falle freiwilliger Auflösung hat der davon zu benachrichtigende Controllor (s. o. S. 124) ein Jahr nach erfolgter Veröffentlichung des Liquidationsbeschlusses und Einrufung der Noten die hinterlegten Papiere gegen Rückgabe der Noten, eventuell gegen Baarzahlung an die Bank zurückzustellen. Die noch in Umlauf gebliebenen Noten werden von der Staatscasse ausgezahlt und die Bank jeder weitern Verpflichtung entbunden. Die Vernichtung der eingelösten Noten erfolgt unter Aufsicht einer Staatscommission.

Diese Bestimmungen verfolgen, wie Hock mehrfach treffend nachweist, einen doppelten Zweck. Einmal allerdings die Sicherung der Banknoten, d. h. freilich nach der Sachlage die Einlösung der Noten in einem mitunter bis zu fast zwei Drittel, gegenwärtig (1869) immer noch um fast ein Drittel entwer-

theten Staatspapiergelde; sodann die Eröffnung eines starken Markts für die verzinslichen Unionspapiere, welche als Deckung hinterlegt und dadurch großentheils auch dem Verkehr sehr erwünscht entzogen werden, und zugleich die Schaffung einer regelmäßigen Nachfrage nach Greenbacks, die den Banken als Einlösungsfonds dienen müssen. Nur die abnorme Lage während des Bürgerkriegs hat daher viele Detailbestimmungen der Nationalbankacte hervorgerufen, und gerade manche bedenklichen. Gegen eine unmittelbare Herübernahme der Grundsätze dieser Acte auf unser deutsches Bankwesen, wie sie von Seiten der Anhänger einer freieren Bankpolitik z. B. vor einigen Jahren von Hamburg[380]) aus befürwortet wurde, sprechen schon diese Umstände durchaus. Die Nationalbankgesetzgebung war aber zum großen Theil nur ein sehr bedenkliches Mittel einer halb bankerotten Finanzpolitik.[380a])

Ueber Bedeutung und Werth der Bestimmungen als Notendeckungssystem ist erst im folgenden Hauptabschnitt III (über die Stellung des Staats zur Geschäftsführung der Banken) zu handeln. Hier sei nur vorweggenommen, daß dieses amerikanische Notendeckungssystem im Vergleich zu dem in Deutschland üblichen ganz überwiegende Nachtheile habe (s. o. Anm. 378), indem es seinen Wirkungen nach das Stammkapitel der Bank immobilisirt und in keineswegs sehr probate Werthe steckt. Als Controlsystem aufgefaßt hängen diese Bestimmungen aber mit diesem Notendeckungssystem genau zusammen. Eine derartige Staatscontrole ist kaum anders denkbar, als wenn eine solche Pfandbestellung aus dem Stammkapital in Staats- oder langterminlichen Werthpapieren in die Hände einer Staatsbehörde erfolgt. Verwirft man daher dieses Notendeckungssystem, so wird schon deshalb das daran geknüpfte System der Staatscontrole unhaltbar.

Im Uebrigen vereinigt dasselbe aber die Nachtheile der beiden entgegengesetzten Banksysteme, des ganz decentralisirten Privat- und des einheitlichen Staatsbankwesens, ohne die Vorzüge beider, die volle Selbstverantwortlichkeit, Beweglichkeit, Anschmiegung an die Localverhältnisse und Bedürfnisse dort, die strenge Ordnung und Gliederung von oben nach unten und die Einheitlichkeit des Betriebs hier zu bieten. Man hat weder ein freies, unabhängiges Vielbankwesen, noch eine einheitlich im allgemeinen Interesse geleitete Staatsbank oder doch Centralbank mit einem Filialnetz unter Staatsleitung. Das oben Gesagte (S. 125) gilt von diesen Bestimmungen der amerikanischen Bankgesetzgebung über den Notenumlauf noch ganz besonders. Die Verantwortlichkeit des Staats durch Uebernahme dieser Controle geht so weit, daß man bei einer ganz gleichen Einrichtung unter Privaten, wenn z. B. ein Haus Rothschild neben kleinen Actienbanken solche Controlleure wie die amerikanischen mit demselben Wirkungskreis aufstellen würde, an einer privatrechtlichen Haftbarkeit des Auftraggebers und demgemäß an einem vollen Regreßrecht des Noteninhabers an ihn nicht zweifeln

[380]) Ein bürgerschaftl. Ausschuß hat unter Leitung von H. S. Hertz 1865 das nordamer. System für Hamburg empfohlen. Gegen diese Vorschläge s. Brem. Hand. Bl. 1865 Nr. 701.

[380a]) S. auch d. verschiedenen Berichte des nordam. Finanzministers, so denn f. 1867, u. A. in Hildebr. Jahrb. X, 200 ff. über die americ. Papiergeldwirthschaft; das zu günstige Urtheil über die Nation. Banken nach dem Merchants Magazine eb. S. 357 u. die Daten XI, 221. S. Hock u. A. S. 469 ff.

kann. Hat die Verantwortlichkeit des Staats nicht dieselbe Tragweite, so täuscht die Einrichtung nachtheiliger Weise nur wiederum das Vertrauen der Bevölkerung. Wie die nordamerikanischen Noten durch diese Art der gesetzlichen Deckung mittelst Staatspapieren nur wieder ein verhülltes Staatspapiergeld sind, so erlangen sie durch dieses Controlsystem diesen Character nur abermals.

Wir stehen daher nicht an, gegen die amerikanische Einrichtung auch als eine Form der materiellen Staatscontrole uns auszusprechen.

d. Controle durch Uebertragung der obersten Leitung oder der gesammten Verwaltung von Privateignern gehörenden Banken an Staatsbeamte.

Der Ausdruck Staatsbank wird, wie früher schon erwähnt (s. o. S. 27) nicht immer im richtigen Sinne genommen. Eine Staatsbank ist eigentlich nur eine im ausschließlichen Eigenthume des Staats befindliche, auf seine Rechnung betriebene, von seinen Beamten oder von einer Staatsbehörde geleitete und verwaltete Bank. Die staatliche Leitung und Verwaltung der Bank besteht hier aus denselben Gründen wie bei anderen Staatsanstalten. Eine etwas aparte Stellung der Bankbehörden und die etwaige Zuziehung von Privaten zur Theilnahme an der Ueberwachung und Leitung der Bank — eine selbst bei der Russischen Reichsbank vorkommende Einrichtung[381]) — erfolgt hier gerade umgekehrt wie die Herbeiziehung von Staatsorganen zur Controle der Privatbanken, nämlich um eine Bürgschaft mehr für die ordentliche Verwaltung und insbesondere für die gesetz- und statutenmäßige Unabhängigkeit der Bank von der Finanzverwaltung zu bieten. Erfahrungsgemäß liegt hier eine gefährliche Klippe für Staatsbanken. Ein solches Rückgreifen auf eine doch nur wenig wirksame Privatcontrole zeigt wenigstens, daß die Leitung und Verwaltung von Banken durch den Staat selbst, die letzte Consequenz der materiellen Staatscontrole, schwerlich das wahre Heilmittel gegen alle Mißverwaltung der Banken und die daraus hervorgehende Schädigung der Interessen ihrer Gläubiger sein kann.

Wenn nun aber Privatbanken, d. h. hier Banken, welche sich im Eigenthum von Privatpersonen, z. B. von Actiengesellschaften befinden, unmittelbar durch Staatsbeamte geleitet und verwaltet werden, — wodurch sie sich so wenig, wie z. B. Eisenbahnen, bei denen dies ja öfters geschieht, in Staatsanstalten verwandeln —, so kann der vorwiegende Grund hierfür doch nur wieder der sein, daß auf diese Weise die unmittelbarste sachliche Controle über diese Banken ausgeübt werde. Die Staatsleitung und Staatsverwaltung ist insoferne auch eine Form der materiellen Staatscontrole für Privatbanken und eigentlich die consequenteste, wenn man das dieser Controle zu Grunde liegende Princip einmal zugibt. Als z. B. die Preußische Bank im Jahre 1846 durch die Betheiligung eines Actienkapitals von Privatpersonen umgestaltet und, abgesehen von der bleibenden Betheiligung des

381) Reglem. d. Russ. Reichsb. v. 31. Mai 1860, bes. § 112 ff. (deutsch in d. Livländ. Gouvernementszeitung, Beil. d. Befehle u. Ukase 1860). Aehnlich schon 1810 in Oesterreich Hinzuziehung von ständischen und kaufmännischen Deputirten zur Controle der Verwaltung der Einlösungsscheine („Vereinigte Einlösungs- und Tilgungsdeputation" des Patents v. 26. Febr. 1810 u. Ges. v. 18. Mai 1810, s. m. Auss. z. Gesch. der österr. Bancozettelperiode, Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. **XIX** (1863) S. 409).

Staats mit einem kleinen Kapitale, sowie von den großen Vorrechten des Staats bezüglich der Theilnahme am Gewinn, ein auf Rechnung von Privaten betriebenes Unternehmen wurde, war die oberste Leitung und Verwaltung durch den Staat, neben anderen Gründen, doch wohl vornehmlich auch beibehalten worden, weil man ein solches Geldinstitut am besten durch Staatsbeamte in der richtigen Weise verwalten zu können glaubte. Das Interesse des Staats und der Gesammtheit schien dabei, nach der herrschenden Annahme, ebenfalls am besten gewahrt. Und solche wirthschaftspolizeiliche Gesichtspuncte und Absichten auf eine passende Controle haben bei anderen Centralbanken, wie bei der Französischen, Oesterreichischen ebenfalls wenigstens die Besetzung der obersten Posten der Bankverwaltung durch die Regierung mit veranlaßt.

Wenn man hier nun auch von der Frage ganz absieht, ob nicht die Unabhängigkeit der Banken besonders gegenüber den Staatsfinanzen durch eine solche Organisation ihrer Verwaltung sehr leicht gefährdet und insofern eine andere größere Gefahr, als die, welche man zu vermeiden wünscht, heraufbeschworen wird, so kann man sich doch, mag die Uebertragung der Leitung und Verwaltung an Staatsbeamte sonst noch so zweckmäßig sein, die eine Folge nicht verhehlen, daß alle moralische Verantwortlichkeit für die Operationen der Bank dem Staate zufällt und die privatrechtliche Haftbarkeit nur etwa durch Statuirung gesetzlicher Ausnahmen von sonst giltigen Rechtsregeln, z. B. hinsichtlich des Regreßrechts an den Staat, vom Staate abgewälzt oder beschränkt werde.

Die Verwaltung von Banken durch Staatsbeamte oder eigentlich durch Staatsbehörden als Form der Bankverwaltung überhaupt haben wir hier jetzt nicht weiter zu betrachten. Es genüge die Bemerkung, daß das Geschäft von großen Centralbanken zumal, welches sich auf die vier Hauptgeschäftszweige der Handelsbank, Notenausgabe und Depositenannahme als Passiv- und Wechseldiscontirung und Beleihung von Faustpfändern (Lombardirung) als Activgeschäfte zu beschränken pflegt, sich aus ähnlichen Gründen für den Staatsbetrieb eignet, wie für den Betrieb durch Actiengesellschaften. Die gewöhnlichen technischen Gründe gegen den Staatsbetrieb fallen hier nach der Natur des Geschäfts ziemlich fort. Das rein speculative Moment fehlt und soll fehlen, das Bankgeschäft der erwähnten Art läßt sich auf ziemlich feste Regeln zurückführen, so daß der auf eigene Rechnung und Gefahr arbeitende Private die Vortheile, welche ihm sonst gegenüber dem Staats- und dem Gesellschaftsbetrieb mit einem bezahlten, nicht unmittelbar betheiligten Beamtenpersonal zur Seite stehen, hier nicht besonders geltend machen kann. Die Größe und die Beschaffenheit des Geschäfts machen ferner eine Organisation des Betriebs nothwendig, welche im Falle der Verwaltung durch den Staat oder durch die Gesellschaft fast gleichmäßig ausfallen muß. Ein System von Aemtern mit verschiedenen Ressorts und bestimmter Ueber- und Unterordnung muß in beiden Fällen in einander greifen und ungefähr auf die gleiche Weise eingerichtet werden. Die „bureaukratische“ Verwaltungsform in Combination mit dem „Collegialsystem“ besteht daher bei der Gesellschaftsbank und bei der vom Staate geleiteten Bank. So wird man ganz principiell kaum Vorzüge oder Nachtheile allgemeiner Art aus der Staats- oder eigenen Gesellschaftsverwaltung als solcher ableiten dürfen. Theils werden andere Principien, theils die concreten Verhältnisse entschei-

den. Die Verwaltung der Preußischen Bank z. B. scheint nach den bekannt gewordenen Urtheilen zwar die etwas streng bureaukratische Form, aber im Ganzen auch die eminenten Vorzüge aller preußischen Staatsverwaltung, Einheitlichkeit, Präcision, „Strammheit", Ordnung, Führung im allgemeinen Interesse zu theilen. Ob eine ganz unabhängige Gesellschaftsverwaltung mehr und Besseres leisten würde, das läßt sich wenigstens bezweifeln.[382] Aber freilich ist auch nicht einzusehen, warum an sich ein Personal von Staatsbeamten durchaus größere Garantieen für die technisch richtige Verwaltung und deshalb für die Operationen der Bank und für die dieser letzteren anvertrauten fremden Capitalien der Noteninhaber u. s. w. bieten soll als ein Personal von Gesellschaftsbeamten, was Fähigkeit, Eifer und Rechtlichkeit dieser Personen anlangt. Indem man nun die Verwaltung der Banken durch den Staat wesentlich als Controlmittel betrachtet, geht man aber von der stillen Voraussetzung aus, daß die von Staatsbeamten geleitete Bank eine bessere, sicherere als die andere sein werde und dies ist abermals eine bedenkliche Folge dieses Controlsystems. Die moralische Verantwortlichkeit des Staats für die Bank wächst wegen dieser Anschauung im Publikum. Je mehr aber letzteres auf die Leitung und Controle durch den Staat sich verläßt, desto weniger wird es selbst wieder aufpassen und controliren. So wird denn in der That Staat und Bank in der öffentlichen Meinung mit einander identificirt, mag die rechtliche Verantwortlichkeit des Staats für die Bank auch trotz der von ihm geführten Verwaltung noch so bestimmt begrenzt werden. Daß man die Französische und Oesterreichische, vollends aber die Preußische Bank, ganz abgesehen von den speciellen Geschäften mit der Finanzverwaltung, welche bei den zwei ersteren vorliegen und die Oesterreichische Nationalbank bekanntlich ruinirt haben, im Grunde allgemein im größeren Publikum als Staatsbanken ansieht, für die der Staat wenigstens verantwortlich sein sollte, läßt sich kaum läugnen, mag man für das Gegentheil noch so viel auf die Statutenparagraphen hinweisen, nach denen diese Banken wieder Privatunternehmungen sind.

An der Spitze der Preußischen Bank steht ein vom Staate besoldeter Chef und Königl. Commissarius (Bank-Ordn. § 43). Er wird vom König ernannt, berichtet unmittelbar an ihn, leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen der Bankordnung, übrigens mit uneingeschränkter Vollmacht und auf seine persönliche Verantwortung (§ 48).

---

382) Die Aeußerungen in den preußischen Handelskammerberichten über die Verwaltung der Preuß. Bank lauten so gut wie einstimmig sehr günstig. Nirgends Klagen über Belästigungen durch die staatliche Leitung und Verwaltung der Bank; die Geschäftsgewandtheit, Coulanz, das Entgegenkommen wird besonders im Jahre 1866 von allen Seiten laut gerühmt. Auch die ganze Stellung der Preuß. Bank im Verkehr, ihre Privilegien u. s. w. finden, wie es scheint, in der Geschäftswelt mehr Freunde als Gegner und auch die letztern klagen nicht über die Verwaltung. Selbst der Frankf. Actionär (s. Beil. v. 28. März 1869), der hier sonst kaum ganz unparteiisch urtheilt, sagt: „So sehr man die innere tüchtige Geschäftsführung (der Preuß. Bank) anerkennen muß, so darf man doch darüber die großen Mängel nicht übersehen, welche einem Institute anhängen, dessen Verwaltung eine rein bureaukratische ist und in absolutester, auf weitgehende Privilegien gestützter Weise die Finanzkräfte des Landes beherrscht." Diese Anklagen sind etwas zu allgemein gehalten und die weitere Behauptung, daß die Einrichtung der Preuß. Bank sich gerade in schwierigen Zeiten bisher am Wenigsten bewährt hätte, steht angesichts der Erfahrungen mit dieser und den kleinen Zettelbanken im J. 1866 ziemlich in der Luft; s. oben Anm. 50 S. 20 u. Anm. 54 S. 22.

Zunächst unter dem Chef steht ein Hauptbankdirectorium (§ 43), aus 5 Mitgliedern und 1 Präsidenten, alle auf Vorschlag des Chefs, der zuvor in Betreff der 5 Mitglieder das Gutachten des Centralausschusses der meistbetheiligten Bankantheilseigner einzuholen hat (§ 78), vom König lebenslänglich mit fixen Besoldungen ernannt (§ 56). Dies ist die verwaltende und ausführende Behörde, die aber überall bei ihrer Verwaltung den Vorschriften und Anweisungen des Chefs Folge leisten soll (§ 55). Auch der Bankcommissär bei den Provincialbankcomptoirs wird auf Vorschlag des Chefs vom König ernannt. Alle anderen Beamten werden vom Chef der Bank angestellt (§ 49). Sämmtliche Bankbeamte sind für treue und vorschriftsmäßige Ausführung der ihnen obliegenden Geschäfte dem König verantwortlich und haben alle Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten (§ 45), wenn auch die Besoldungen u. s. w. von der Bank allein getragen werden (§ 46).

Die Geschäftsreglements der Bank für das Hauptbankdirectorium, die Provincialcomptoire, Commanditen, Agenturen, die Dienstinstructionen für die Beamten, die betreffenden Abänderungen erläßt der Chef in seinem Namen, die Form der jährlichen Rechnungslegung bestimmt allein er (§ 50). Auf seine eigene Verantwortung hat er über die statutenmäßige Notendeckung und das Vorhandensein hinreichender Baarfonds für die übrigen Geschäfte zu wachen (§ 51, 31).

Die Preußische Bank mit der Hauptbank in Berlin und allen Comptoiren, Commanditen und Agenturen in den Provinzen wird als ein gemeinschaftliches von der Finanzverwaltung des Staats unabhängiges Institut bezeichnet (§ 39). Geschäfte mit der Finanzverwaltung und mit den Geldinstituten des Staats unterliegen denselben Bestimmungen wie Geschäfte mit Privatpersonen. Wenn dabei innerhalb jener Bestimmungen andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, so müssen solche Geschäfte zur Kenntniß der Deputirten des Centralausschusses der Bankantheilseigner kommen. Auf Verlangen auch nur eines dieser Deputirten müssen sie dem Centralausschuß zur Genehmigung mit Stimmenmehrheit vorgelegt werden (§ 91).

Diese Deputirten des Centralausschusses üben die fortwährende Controle über die Bankverwaltung (§. 81). Sie haben eine ähnliche Stellung und ähnliche Functionen in allen diesen Beziehungen (§ 82—84) und in dem vorerwähnten Puncte (§ 91) wie sonst etwa die Staatscommissäre gegenüber der Privatverwaltung der Banken. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hauptbankdirectorium und dem Centralausschuß der Bankantheilseigner entscheidet mehrfach der Chef (§ 89, 92, 94).

Die Preußische Bank mit ihrer hiernach so ganz in die Hände von Staatsbeamten gelegten obersten Leitung und gesammten Verwaltung, welche eigentlich nur Staatsbehörden darstellen, untersteht dann doch noch der allgemeinen Oberaufsicht des Staats, welche vom Bankcuratorium geübt wird, das aus dem Präsidenten des Staatsraths, dem Justiz-, Finanz-, Handelsminister und einem fünften vom Könige ernannten Mitgliede besteht (§ 41, 42).

Ausdrücklich hat die Bank auch alle Rechte des Fiscus (§ 116).

Diese Organisation der Leitung und Verwaltung macht die Preußische Bank in der That so gut wie zu einer Staatsbank. Auch wenn sie letzteres

wäre, könnte die Verwaltung kaum anders eingerichtet sein. Als eine Art Controle wäre eine Zuziehung von Privatpersonen wie im Centralausschuß (§ 68—80) und dessen Deputirten auch in diesem Falle möglich und ließe sich ähnlich einrichten. Eben deswegen geht die Verantwortlichkeit des preußischen Staats und der preußischen Finanzen für die Bank auch gegenwärtig wohl ebensoweit, als wenn die Bank ganz dem Staate gehörte, nur daß jetzt zunächst für eventuelle Verluste das Capital der Bankantheilseigner von 20 Mill. Thlr. und der Reservefonds von 6 Mill. Thlr. eintritt. Einen Ausfall am Nominalbetrag jenes ersteren Postens verspricht der Staat nach § 15 der B.-O. bis zur Hälfte seines Einschußcapitals von gegenwärtig 1,897,800 Thlr. bei einer Auflösung der Bank zu decken.

Daß die erwähnte Verantwortlichkeit des Staats für die Bank eine irgend erhebliche finanzielle Tragweite habe, soll damit durchaus nicht gesagt sein. Die Gefahr bei einer soliden gut geleiteten Bank, welche nur die gewöhnlichen Geschäfte der Handelsbank betreibt, ist eine sehr geringe und das allein etwas bedenklichere, von der Preußischen Bank jetzt leider wieder in größerem Umfang betriebene Effectengeschäft bringt in diesem Fall auch keine so große Gefahr mit sich. Die gewöhnlichen Befürchtungen, welche alle die übermäßigen Controlvorschriften in unsere Bankstatuten gebracht haben, sind in Betreff der Zettelbanken wenigstens in deutschen Verhältnissen außerordentlich übertrieben. Eine Bank, wie die Preußische, mag sie unter Staats- oder Privatleitung stehen, kann nur in großen Krisen des Staatslebens gefährdet werden, nicht sowohl in Betreff ihrer bereits eingegangenen, als der ihr alsdann bevorstehenden Geschäfte, nämlich der Gewährung von Darlehen oder der neuen Notenausgabe für den Staat. Solche Gefahren sind ja in England, Oesterreich und anderswo hervorgetreten. Daß davor aber auch die Decentralisation der Notenausgabe und ein Zustand verhältnißmäßiger Bankfreiheit nicht schützt, zeigt Nordamerika, und ganz unabhängig von den Banken kann der Staat auch für sich zur Papiergeldemission in solchen Zeiten genöthigt werden. Alle diese Gefahren und Nachtheile bringt die Staatsleitung und Verwaltung der Preußischen Bank nicht besonders oder nicht in erhöhtem Maaße mit sich.

Das Bedenkliche liegt vielmehr nur darin, daß bei einer scheinbar unabhängigen Privatanstalt, wie es die Preußische Bank als Gewerbsunternehmen im Wesentlichen ist, der Staat überhaupt jene Verantwortlichkeit auf sich nimmt, die Bank ganz mit seinem Namen deckt, die öffentliche Controle wenigstens in demselben Maaße wie bei allen Staatsanstalten abschwächt und es wiederum den Anschein hat, als müsse nothwendig der Staat die Banken, wenigstens solche große privilegirte Centralbanken leiten. Bei dem demnächstigen Ablauf des Privilegs der Preußischen Bank (Ende 1871) wird die Frage der Organisation der Verwaltung vor allen Dingen sorgfältig erörtert werden müssen. Auch wenn in der Hauptsache die Preußische Bank als große Centralbank Preußens oder besser des Norddeutschen Bundes bestehen bleibt, wird ihre Leitung und Verwaltung nicht nothwendig ferner Staatsbehörden anvertraut zu sein brauchen.

Bei der Oesterreichischen Nationalbank liegt nach der Bankacte, resp. den Statuten vom 27. Decbr. 1862 nur die oberste Leitung mit in den Händen von Staatsbeamten oder vom Staate ernannter Personen. Die „Verwaltung des Bankvermögens“ besorgt hier die Direction,

welche aus dem Gouverneur, 2 Stellvertretern desseben und 12 Directoren besteht (§ 45 d. Stat.). Der Gouverneur wird vom Kaiser ernannt und bezieht einen Jahresgehalt aus den Mitteln der Bank (§ 46). Seine Stellvertreter werden von der Direction aus ihrer Mitte auf 3 Jahre gewählt und vom Kaiser bestätigt (§ 47). Die Directoren wählt die Generalversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte, ebenfalls auf 3 Jahre, sie werden auch vom Kaiser bestätigt (§ 40, 49, 48) und versehen wie die Stellvertreter des Gouverneurs ihre Aemter unentgeltlich. Die Angelobung treuer und statutenmäßiger Verwaltung leisten die Directoren und die genannten Stellvertreter einzeln dem Bankgouverneur, letzterer dem Chef der Finanzverwaltung mittelst Handschlags (§ 52). Der Gouverneur präsidirt den Generalversammlungen und hat bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme (§ 39), er trifft die Bestimmung, wie sich die Directoren zur Beaufsichtigung der vorschriftsmäßigen Verwaltung der Bank in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen sollen (§ 54). Die Bankdirection bestellt aus ihrer Mitte ein Comité von 3 Mitgliedern, das die genaue Befolgung der Statutenvorschriften über die Notendeckung (§ 14) zu überwachen hat (§ 55). Die Anstellung und Entlassung der Beamten und Diener der Bank erfolgt durch die Direction (§ 56). Der Gouverneur, seine Stellvertreter, die Directoren und die Mitglieder des Ausschusses, welche letztere, 12 an der Zahl, gleichfalls von der Generalversammlung aus deren Mitte auf 1 Jahr gewählt, an allen Berathungen der Direction über eine Veränderung des Zinsfußes mit entscheidender Stimme Theil nehmen, die halbjährigen Bilanzen der Bank prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht erstatten (§ 40, 41, 43, 44) — sie alle sind für Beschlüsse, denen sie zugestimmt haben und in ihrem Wirkungskreise für eine redliche, aufmerksame, den Statuten entsprechende Geschäftsführung dem Staate und der Bankgesellschaft verantwortlich (§ 57).

In dem der Bankacte angehängten Reglement wird Näheres über die Art der Verhandlungen bei der Generalversammlung und der Bankdirection angegeben. Außer den in der Regel wöchentlichen Versammlungen der Direction kann der Gouverneur jederzeit auch außerordentliche Versammlungen berufen (§ 4 des Regl.). Er führt den Vorsitz, die absolute Stimmenmehrheit entscheidet, nur bei Stimmengleichheit gibt der Gouverneur den Ausschlag. Beschlußfähig ist die Direction bei Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern; ob der Gouverneur immer anwesend sein muß, ist nicht gesagt (§ 5). Im Vorsitz kann er wenigstens durch seine Stellvertreter vertreten werden und diese eventuell wieder durch den dienstältesten Director (§ 5, 7).

Hiernach beschränkt sich die Stellung des Bankgouverneurs doch durchaus auf Theilnahme an der Verwaltung ohne maßgebende Entscheidung. Sie ist der Stellung des Chefs der Preußischen Bank nicht zu vergleichen. Die Verantwortlichkeit des Gouverneurs und folgeweise des Staats, der ihn anstellte, ist daher auch bei der Oesterreichischen verglichen mit der Preußischen Bank eine untergeordnete.

Bemerkenswerth sind die Veränderungen, welche in der Organisation der Verwaltung der Oesterreichischen Nationalbank durch die neuen Statuten von 1862 gegenüber den alten Statuten von 1817 bez. 1841 enthalten sind. Nach den schlimmen Erfahrungen vor und nach 1848 mit der Ab-

hängigkeit der schwachen Verwaltung der Bank von der Geld begehrenden Regierung hat man den Einfluß der Regierung auf die Zusammensetzung der Bankdirection zu beschränken gesucht. Die Verwaltung des Bankvermögens und die Besorgung der dabei vorfallenden Geschäfte stand auch früher der Bankdirection zu, die aus dem Gouverneur, dessen Stellvertreter und 12 Directoren zusammengesetzt war (alte Stat. § 29, neue § 45). Früher wurde aber auch der Stellvertreter des Gouverneurs (§ 30) vom Kaiser ernannt und ebenso die Directoren, indem die Wahllisten des aus 100 Mitgliedern bestehenden Bankausschusses vorgelegt und nach deren Einsichtnahme unter den Vorgeschlagenen die Geeignetsten vom Kaiser ernannt werden sollten (§ 31). Das Jahr 1866 hat nicht den Beweis geliefert, daß die nunmehrige Bankdirection die frühere an Unabhängigkeit und Festigkeit übertrifft.

Ein Vergleich zwischen der Geschichte der Oesterreichischen Nationalbank und der Preußischen Bank fällt außerordentlich zu Gunsten der letzteren aus; nicht nur, was die Unabhängigkeit der Bank gegenüber der Finanzverwaltung anlangt, denn in dieser Beziehung wird man den viel schwierigeren Verhältnissen in Oesterreich Rechnung tragen müssen, wo eben oft Noth kein Gebot kannte, sondern eben so sehr, was die Leistungen für die heimische Volkswirthschaft, die gemeinnützige Leitung und Entwicklung, die Ausbildung des Filialsystems, die Zugänglichkeit der Creditgewährungen der Bank auch für die kleinere Geschäftswelt, nicht bloß für die Gevatterschaft der hauptstädtischen Banquiers betrifft. In allen diesen Puncten unterscheiden sich die beiden Banken wie die beiden Staaten, deren Regierungen und Verwaltungen und vor Allem auch deren Bevölkerungen. In der Staatsleitung und Verwaltung bei der Preußischen und der Privatleitung und Verwaltung bei der Oesterreichischen Bank liegt die Ursache schwerlich. Der Wechsel in den Verwaltungssystemen würde kaum eine wesentliche Aenderung bewirken, denn der tiefere Grund des Unterschieds ist eben in specifischen Eigenschaften des Preußenthums und des Oesterreicherthums zu suchen.

Die Oesterreichische Nationalbank wird außerdem durch einen Commissär nebst Stellvertreter staatsseitig überwacht (§ 55 d. neuen Stat.). Dieser Commissär hat im Allgemeinen dieselbe Stellung und Aufgabe wie die Controlcommissäre des Staats bei den deutschen Zettelbanken (s. o. S. 131 ff.). Er darf mit berathender Stimme allen Versammlungen beiwohnen und alle erforderlichen Aufklärungen verlangen (§ 59). Bei Beschlüssen der Direction oder der Generalversammlung, die ihm im Widerspruch mit den Statuten oder dem Reglement zu stehen scheinen, hat er ein Suspensivveto mit dem Recht der Verweisung der Angelegenheit an die Finanzverwaltung. Wenn zwischen letzterer und der Direction keine Verständigung zu erzielen ist, so wird der Bankausschuß zur Berathung einberufen. Ueber Beschlüsse des Ausschusses und der Generalversammlung entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit mit der Finanzverwaltung das Gesammtministerium (§ 60). Von der Finanzverwaltung eingereichte Wechsel kann die Bank statutenmäßig discontiren, sonst nur commissionsweise Geschäfte für Rechnung des Staats besorgen, wobei das sich ergebende Guthaben der Bank am Ende jedes Monats zu begleichen ist (§ 62).

Nach den früheren Bankstatuten war der Wirkungskreis des kais. Commissärs ein erheblich weiterer (§. 39—44 d. alt. Stat.). Seine

Thätigkeit war darin einmal etwas näher specificirt (s. § 40 der alten und § 58 der neuen Statuten), namentlich hatte er aber „unter seiner Verantwortung darüber zu wachen, daß die in Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung haben und das nach Vorschrift des § 15 festgesetzte Verhältniß zum Münzschatz nicht überschreiten" (§ 40). Da in diesem § 15 der Bankdirection nur im Allgemeinen geboten war, „von Zeit zu Zeit ein solches Verhältniß der Notenemission zu dem Münzstande festzusetzen, welches die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung (zur steten Einlösung der Noten mit Silbermünze) zu sichern geeignet ist", so schloß die Bestimmung des § 40 eigentlich eine entsprechende Theilnahme des Staatscommissärs an der Verwaltung ein. Ein zweiter Commissär, unter dem ersten stehend, hatte das Escompte- und Darlehensgeschäft nach der Zulässigkeit der eingereichten Effecten, der Unparteilichkeit des Verfahrens in der Creditbewilligung und der Einhaltung der für diese Geschäftszweige bestimmten Fonds zu überwachen und in zweifelhaften Fällen durch den ersten Staatscommissär die Sache zur Entscheidung vor die Bankdirection zu bringen (§ 42). Unter den besonderen Gegenständen, bei deren Regelung die Staatsverwaltung durch die oberste Finanzbehörde mitwirken mußte, befand sich auch die Festsetzung oder Veränderung des Verhältnisses des Münzschatzes zu den in Umlauf gesetzten Banknoten u. a. dergleichen mehr (§ 44). In Betreff der Geschäfte mit dem Staate sollte zwischen der Staatsverwaltung und der Bankdirection jedesmal ein eigenes Uebereinkommen getroffen werden (§ 43), eine statutenmäßige Befugniß, von der man leider schon vor 1848 den ausgiebigsten Gebrauch machte. Die Geschichte der Nationalbank bis 1862 hat den Beweis geliefert, daß diese weitergehende Ueberwachung der Bank durch den Staat nichts nützte, also mindestens ohne Schaden beschränkt werden konnte. Namentlich zeigen die bedenklichen Operationen, welche in der Zeit vor 1848 zwischen der Nationalbank und der österreichischen Finanzverwaltung vorgekommen sind und den Grund zum Ruin der Bank und zum baldigen unvermeidlichen Zusammenbruch bei der ersten Catastrophe noch **vor** Hinzukommen irgend welcher **neuer** Darlehen an den Staat gelegt haben,[383]) daß ein paar Statutenparagraphen nicht viel bedeuten, wenn es das Interesse des Controleurs und des Controlirten mit sich zu bringen scheint, sich darüber hinweg zu setzen.

Die **Französische** Bank [384]) wurde nach dem Gesetze vom 24. Germinal des J. XI d. R. (14. April 1803) ausschließlich von einem aus der Generalversammlung der 200 meistberechtigten Actionäre hervorgegangenen Vorstande verwaltet. Die Generalversammlung hatte einen **Generalrath** (conseil général) bestehend aus 15 régents zur Verwaltung und

[383]) Es ist **völlig unrichtig**, wie in Oesterreich Seitens der Regierung und der Nationalbank stets geschehen ist, die Zerrüttung der Valuta und die Insolvenz der Bank dem Jahre 1848 und den folgenden und den von da an beginnenden Finanznöthen zur Last zu legen. Die Bank betrat in Folge der z. Th. geheimen Schuldverhältnisse des Staats zu ihr das Jahr 1848 schon rettungslos insolvent. Das habe ich wie andere wiederholt unwiderleglich nachgewiesen, s. bes. **Zugschwerdt**, Bankwes. u. Nat. B., Wien 1855, nam. S. 284, **meine** Oesterr. Valuta I, 40 ff., 175—180, Stimmen d. Zeit, 1859 S. 196—224, Staatswörterb. mein Art. Oesterr. Finanzen VII, 611—614, auch **Tegoborski**, Oesterr. Finanzen, d. Uebers., Wien 1845 I, 82 ff. 86.

[384]) Die betreffenden Actenstücke, Gesetze, Statuten u. s. w. u. A. bei **Wolowski**, Quest. des banques, 424—452.

drei Censoren zur Ueberwachung zu wählen (Art. 15). Der Generalrath ernannte ein Centralcomité von 3 régents, von denen einer Präsident aller Versammlungen wurde (Art. 21). Die Aemter wechselten in kurzen Terminen (Art. 16, 22). Das Centralcomité stellte die eigentliche Bankdirection, welche mit der Leitung aller Geschäfte betraut war, vor (Art. 23). Von den 15 Regenten mußten 7, dann die 3 Censoren aus solchen Actionären gewählt werden, welche dem Stande der Manufacturisten, Kaufleute, Fabrikanten angehörten (Art. 17).

Durch das Gesetz vom 22. April 1806 wurde indessen das Centralcomité bereits beseitigt, seine Befugnisse auf eine Staatsbehörde übertragen und insoweit die Privatleitung und Verwaltung durch diejenige des Staats ersetzt. An die Spitze der Bank trat nämlich ein Gouverneur nebst zwei Untergouverneuren, alle vom Kaiser ernannt (Art. 10—12). Sie müssen den Nachweis eines gewissen Besitzes von Bankactien liefern (Art. 13), eine Bestimmung, welche sich sonst, z. B. bei der Oesterreichischen, Preußischen Bank, für solche vom Staate bestellte Verwaltungsorgane nicht findet. Sie erhalten eine feste Besoldung aus den Mitteln der Bank (Art. 15). Dem Kaiser haben sie den Diensteid für treue Verwaltung zu leisten (Art. 16). Der Gouverneur repräsentirt die oberste Leitung der Bank, ähnlich wie der Chef bei der Preußischen Bank, aber in den wichtigsten Puncten ist er doch nur Executivorgan des Generalraths und dies macht seine Stellung zu einer anderen, weder für ihn noch für den Staat so verantwortlichen, als diejenige des Chefs und Bankdirectoriums bei der Preußischen Bank ist. Er ernennt und entläßt die Beamten, präsidirt allen Versammlungen, unterzeichnet die Verträge und Uebereinkünfte, reicht im Namen der Regenten die gerichtlichen Klagen ein, muß jedes zu discontirende Effect billigen, jeden Beschluß behufs Ausführung mit seiner Unterschrift versehen (Art. 19). Unter ihm und mit ihm beräth, beschließt, überwacht der Generalrath, in welchem doch der Schwerpunkt der Verwaltung liegt (Art. 17, 18). Nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Bank enthalten die definitiven Statuten der Bank vom 16. Jan. 1808 in Art. 24—62. Nach Art. 32 ist die tägliche Anwesenheit des Gouverneurs oder eines Untergouverneurs in der Bank nothwendig. Im Generalrath, dem diese drei Staatsbeamten durch ihr Amt ebenfalls angehören, wird nach absoluter Stimmenmehrheit entschieden (Art. 37). Beschlüsse, welche mit der Ausgabe von Banknoten in Verbindung stehen, können durch einstimmigen Widerspruch der 3 Censoren aufgehoben werden (Art. 38). Besondere Comités gehen aus dem Generalrath zur speciellen Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige hervor. Das Banknotencomité übt die Controle über die Herstellung und Vernichtung der Noten aus (Art. 52—56).

Diese Organisation der Verwaltung der Französischen Bank ist geblieben. Trägt sie auch in der Stellung des Gouverneurs den Stempel der Regierungszeit des ersten Napoleon an sich, so ist doch die Verwaltung in höherem Grade in die Hände der privaten Bankeigner gelegt, als man gerade in Frankreich erwarten sollte, zumal bei einem Institute wie die monopolistische Bank von Frankreich. Die Ernennung des Gouverneurs durch die Regierung erscheint dann um so mehr als eine Controlmaßregel. Zweifelhaften Werth hat sie auch als solche. Denn in der öffentlichen Meinung erscheint die Bank dadurch eben doch immer wieder als ein Staatsinstitut,

für welches daher auch die Regierung verantwortlich ist. Gerade diese Ansicht dünkt uns das Uebel zu sein, welches vermieden werden muß. Wenn man jedoch die Leitung und Verwaltung solcher großen Centralbanken durch Staatsorgane rein als eine Controlmaßregel betrachtet und dann vornehmlich auf den Grad der Verantwortlichkeit sieht, welche der Staat durch eine solche Einrichtung für die Bank und ihre Operationen nach der öffentlichen Ansicht und streng juristisch übernimmt, so scheint uns in dieser Beziehung die Verwaltungsorganisation der Französischen und auch der Oesterreichischen Bank den Vorzug vor derjenigen der Preußischen zu verdienen. Wird dagegen die Staatsleitung und Verwaltung als eine Verwaltungsform, insofern banktechnisch betrachtet, so wird man wenigstens zugestehen müssen, daß auch die Französische oder die Englische Bank in keiner Hinsicht besser als die Preußische verwaltet sind, ja Alles in Allem letztere vielleicht neuerdings die bestverwaltete ist. Die Preußische Bank kann hier allerdings erst seit ihrer Erweiterung im Jahre 1856 mit in Betracht gezogen werden. Es ist gut, angesichts der auch in der Bankfrage öfters aufgetretenen Einseitigkeit, als ob der Staat schlechterdings auch technisch unfähiger zur Verwaltung großer Banken als die Privatgesellschaft sei, solche Erfahrungen für ein unbefangenes Urtheil vor Augen zu haben. Nicht sowohl technische, als politische und finanzpolitische Bedenken sprechen gegen die Staatsverwaltung auch der großen Centralbanken. Solche Rücksichten haben auch in England bis zum gegenwärtigen Augenblick mit Recht gegen die Nachahmung der continentalen Verwaltungs- und Controlorganisation entschieden.

Die Englische Bank ist seit ihrem Bestehen im Jahre 1694 bis heute unter Privatverwaltung geblieben, nämlich unter einem Gouverneur, einem Vicegouverneur und 24 Directoren, welche jährlich von der Versammlung der Gesellschaftsmitglieder gewählt werden. Weder Bedürfniß noch Wunsch, diese Verwaltung durch diejenige von Staatsorganen zu ersetzen, sind hervorgetreten. Es ist vielmehr bezeichnend für englische Verhältnisse, daß das besondere Emissionsdepartement der Notenausgabe, welches durch die Peel'sche Acte von 1844 von der Abtheilung der Bankgeschäfte abgetrennt worden ist, doch unter der allgemeinen Leitung der Englischen Bank bis heute stehen blieb. Die Möglichkeit und Versuchung liegt bei der verhältnißmäßigen Leichtigkeit und Ungefährlichkeit sehr nahe, jenes Departement, welches ganz mechanisch die Ausgabe und Einziehung der 15 Millionen Pf. St. überschreitenden Noten Pfund für Pfund gegen Gold besorgt, ganz von der Englischen Bank abzulösen und es etwa zu einer Abtheilung des Schatzkanzleramts zu machen. Ein solcher Vorschlag ist auch gelegentlich zur Sprache gekommen, seine Verwirklichung würde zunächst an dem jetzigen Notenwesen der Englischen Bank gar nichts ändern. Oftmals hat man ihn beispielsweise aufgestellt, um das Wesen des Mechanismus, nach dem — nicht zum Vortheil des englischen Geld- und Bankwesens — die Menge der außerhalb des Emissionsdepartements befindlichen Banknoten sich bewegt, zu characterisiren, indem man sagte, es sei jetzt gerade so, als wenn diese Notenabtheilung gar nicht in der Bank von England selbst ihren Sitz habe. Aber man hat bisher doch wohl nicht mit Unrecht die Verwaltung dieses wichtigen Circulationsmittels den Händen der Bank und damit den Privaten, wenn diese auch nach streng gesetzlichen Vorschriften den

Notenumlauf reguliren müssen, überlassen. In Zeiten der Krisen, wo die Suspension der Peel'schen Acte (1847, 1857, 1866) die erweiterten Mittel der Notenabtheilung der Bank freier zur Verfügung stellt, zeigt sich doch noch das Wesen der Noten der Bank von England als eigentlicher Banknoten und der Notenabtheilung als eines Bankgeschäftsdepartements deutlich. Die Uebertragung jener Abtheilung an die Finanzverwaltung würde den Banknoten in unliebsamer Weise die Form des Staatspapiergelds geben. Die Ausgabe von letzterem zu vermeiden, empfiehlt sich aber im finanziellen Interesse durchaus. Auch mögen specifisch constitutionelle Bedenken in England mit in Betracht kommen.

Die Staatsleitung und Verwaltung unserer continentalen Centralbanken hat neben den andern angeführten Puncten noch das Mißliche, den Banknoten indirect etwas von den Eigenthümlichkeiten des Staatspapiergelds zu geben. Wer macht z. B. im Publikum einen Unterschied zwischen den Fünfthalerscheinen, d. h. den Cassenanweisungen des preußischen Staats, und den Zehnthalerscheinen, d. h. den Banknoten der Preußischen Bank? Niemand! Das hat für den Verkehr manche Bequemlichkeiten, aber es ist nicht ohne nachtheilige Consequenzen für die Stellung der Bank und für die Auffassung dieser Stellung und der Beziehungen zwischen Staat und Bank in der öffentlichen Meinung. Man mag in England bei der so deutlich centralistischen Richtung der neueren dortigen Zettelbankpolitik und den letzten folgerichtigen Grundsätzen und Zielpuncten der Peel'schen Bankgesetzgebung gemäß allmälig zur völligen Centralisation der Notenausgabe im Emissionsdepartement der Englischen Bank kommen und dann über kurz oder lang vielleicht auch dieses Departement dem Schatzkanzleramt einverleiben. Diese Entwicklung ist nicht unmöglich, nicht einmal sehr unwahrscheinlich. Aber einstweilen und nunmehr doch schon ein Vierteljahrhundert lang, seit 1844, hat man doch gerade diesen so naheliegenden Schritt auf dem Gebiete des Bank- und Geldwesens **nicht** gethan, obgleich derselbe mehr als ein Seitenstück in der neueren wirthschaftlichen und socialen Gesetzgebung Englands findet. Mir scheint sich darin der in solchen Dingen oft gerühmte englische Tact zu bewähren. Auf dem Continente möchte es kaum einem Zweifel unterliegen, daß man bei einer ähnlichen Entwicklung, wie sie das englische Bankwesen seit 1844 genommen, die Notenausgabe viel rascher durch darauf abzielende gesetzgeberische Maßregeln centralisiren und das Emissionsdepartement der Centralbank dem Staate übertragen würde, vollends wenn so wenig **banktechnische** Bedenken vorlägen, denn über die politischen und finanzpolitischen würde man sich nicht allzuschwer hinwegsetzen.[385])

[385]) Ueber die Engl. Bank s. **Hübner**, Banken, 342 ff. Ueber die Peel'sche Acte in ihren oben erwähnten Bestimmungen s. außer Tooke's, Mill's bekannten Erörterungen, **Macleod**, diction. of polit. econ., Lond. 1863 I, p. 112 ff. u. Art. Currency Principle, ferner **meine** Beitr. Kap. 6 u. meine Theor. der Peel'schen Acte S. 174 ff., 199 ff., 230—257. S. auch unten Abschn. III, 1, a, α. Ueber die Organisation der Verwaltung der Engl. Bank, deren Mängel und Reformvorschläge, **Tooke a. Newmarch**, hist. of prices V, 603—633, s. bes. die Auszüge aus d. parl. Reports S. 607 ff., Tooke's Bemerkungen über die nachtheilig kurze Amtszeit der Gouverneure, welche **selbst** Geschäftsleute sind, S. 616 ff., 2jährige Aemter! — Vgl. übrigens über **Staats**verwaltung den Vorschlag des Economist v. 6. Febr. 1864, die nicht verwendeten gerichtlichen Depositen durch eine Staatsdepositenbank **direct** verwalten zu lassen, s. auch **Hildebr. Jahrb.** II. 297. Falsch und kaum verständlich ist die Behauptung in Hild. Jahrb. X, 357, die Stellung des americ. Controllors habe eine ziemliche Aehnlichkeit mit der der Gouverneure der Englischen (!) und Franz. Bank.

III. Bestimmungen über die Stellung des Staats zur Geschäftsführung der Banken.

Vorschriften über die Stellung des Staats zur Banknote als solcher (Abschnitt I. S. 33—73) und über das Princip der Publicität (II. 1, S. 77—121) können und dürfen in keiner Zettelbankgesetzgebung fehlen. Wird die Bankfreiheit anerkannt, so bilden solche Vorschriften im Wesentlichen den Inhalt eines allgemeinen Bankgesetzes. Nur können in ein solches, ohne die Bankfreiheit zu beschränken, noch Bestimmungen hinsichtlich der formellen Staatscontrole über die Banken, eventuell mittelst eines ständigen Bankcontrolamts zu diesem Zwecke (II. 2, S. 121—129), aufgenommen werden, was sich besonders für Zeiten des Uebergangs von einer beschränkenden zu einer liberaleren Bankgesetzgebung, daher auch für Deutschland oder für einzelne deutsche Staaten, wenn man sich hier zur Bankfreiheit verstehen will, empfiehlt.

Weitere Vorschriften über die Geschäftsführung und Errichtung von Zettelbanken, als diejenigen, welche ausdrücklich oder stillschweigend als eingeschlossene Folge in den obigen Bestimmungen enthaltend sind, gehören dagegen in ein solches Bankgesetz nicht (s. o. S. 33). Durch die Natur des Zettelbankgeschäfts, wie dieselbe theoretisch aus der Function der Banknote im Verkehr abgeleitet und aus der practischen Erfahrung mit den Zettelbanken bewiesen werden kann, sind solche weitere Vorschriften auch nicht geboten. Die Bürgschaft für die richtige Geschäftsführung der Bank wird auf diesen Standpunct der Bankfreiheit und der formellen Bankgesetzgebung eben in der vollsten Anerkennung und Gewährung des Princips der Publicität gefunden. Die oben befürwortete formelle Staatscontrole hat auch vornehmlich nur den Zweck, diesen Grundsatz noch sicherer zu garantiren. Man geht dabei von der Voraussetzung aus, daß die Oeffentlichkeit schon ein hinlänglich starker Antrieb für die Banken sein wird, richtige Geschäftsgrundsätze zu befolgen. Dem Staate soll eine weitere Aufgabe, der er kaum gewachsen ist, nicht aufgebürdet werden. Die Interessen der Volkswirthschaft und des Publikums oder einzelner Classen desselben nimmt der Staat in den Bestimmungen über die Annahme, Austauschung, Einlösung, Stückelung der Noten genügend wahr. Auch für die Errichtung der Zettelbanken können die allgemeinen Rechtsgrundsätze für andere Gesellschaften und Handelsunternehmungen gelten. Denn unter der wirksamen Controle der Oeffentlichkeit und bei der Geltung jener Bestimmungen über Banknoten werden sich alsdann Zettelbanken oder andere Banken, welche wie Depositenbanken das Zettelgeschäft nebenbei als Complement ihres sonstigen Bankgeschäfts betreiben, nach dem wahren Bedürfniß der Volkswirthschaft bilden. Dieses Bedürfniß wird über die größere oder geringere Centralisation oder Decentralisation des Zettelbankgeschäfts am richtigsten entscheiden. Die Controle der Oeffentlichkeit müßte sehr unwirksam, die öffentliche Presse sehr lässig, kenntnißlos oder bestechlich sein, wenn die genannten Vorschriften nicht ausreichten, gute Zettelbanken entstehen und sich entwickeln zu lassen. In West- und Mitteleuropa, wohl auch im Osten Nordamerika's und in Australien wird man sich auf die öffentliche Controle verlassen können.[386]) Das Uebrige

[386]) Richtige Bemerkung in Hildebr. Jhrb. X, 358, daß die Innehaltung der

müssen die Actionäre der Bank thun, theils durch ihre eigene directe Controle, theils durch ihre Sorge für eine tüchtige Verwaltung. [387])

Auch in *Deutschland* und ebenso in einem einzelnen deutschen Staate, soweit hier nicht Rücksichten auf die nothwendige und nützliche Gemeinsamkeit der Gesetzgebung mit dem übrigen Deutschland anders entscheiden müssen, wird man in der Gegenwart wohl unbedenklich ein *allgemeines Zettelbankgesetz, das sich auf die genannten Bestimmungen beschränkt*, befürworten dürfen. Die bestehenden Zettelbanken würden dadurch schwerlich wesentlich aus ihrer errungenen Stellung verdrängt, neue Zettelbanken kaum in besonders großer Menge gebildet, die Bedeutung der Preußischen Centralbank und der anderen größeren Banken wie der Frankfurter, Sächsischen, Baierischen unseres Erachtens nicht leicht erheblich verändert werden, auch wenn die Privilegien einzelner dieser Banken in Folge einer solchen liberalen Bankgesetzgebung fielen. Vorhandene Lücken in der geographischen Vertheilung der Zettelbanken Deutschlands würden nur passend ergänzt werden, z. B. in den preußischen Provincialmittelpuncten und in Südwestdeutschland vermuthlich einige neue Banken entstehen, welche sich zwar vielleicht etwas auf Kosten der genannten großen und mehr wohl noch der kleinen mitteldeutschen Zettelbanken entwickelten, aber doch vornehmlich neben diesen noch einen ersprießlichen Wirkungskreis fänden und zu einer weiteren Gesammtausdehnung des deutschen Bankwesens führten.

Namentlich durch die *Organisation von Notenaustauschanstalten* in der früher dargelegten Weise (s. o. I, 4, S. 49—57), worauf die Gesetzgebung auch hinwirken könnte, [388]) würde dem vorhandenen Bedürfniß nach *Einheitlichkeit der Banknotencirculation* vollständig genügend abgeholfen, ohne daß dazu eine *Einheit* durch gänzliche Centralisation der Notenausgabe nothwendig wäre. Selbst der Gebrauch *gleicher Formulare* oder Blanquets für die Banknoten, wie in Nordamerika (s. o. S. 142), ist in Deutschland bei einer solchen Bankgesetzgebung möglich, ohne daß es der weiteren, in Nordamerika damit verbundenen

---

amerik. Vorschriften über die Bankbaarfonds am Besten durch häufige Veröffentlichung der Ausweise in kurzen Perioden erreicht werden wird, was ein stärkerer Antrieb als das bezügliche Zwangsrecht des Controllors sei, einer Bank die Gewährung neuer Darlehen zu verbieten. Auf diesem Standpuncte muß man dann nur überhaupt die zu weit gehenden Befugnisse des Controllors verwerfen.

[387]) Wie man sich in einem Lande der Oeffentlichkeit hilft, zeigt ein Beispiel aus der neuesten Bankgeschichte Englands. Australische Colonialbanken haben neuerdings begonnen, auf eigene Rechnung Wolle nach England zu importiren, also gewöhnliche Handelsgeschäfte zu treiben. Dies wird von Colonialbankactionären alsbald in „Eingesendet“ an die Times, den Economist gerügt. Der Economist spricht sich scharf darüber aus, kaufmännische Versammlungen erklären öffentlich, daß solche Praxis gegen die wahren Grundsätze des Bankwesens, den Banken selbst verderblich ist und daß die Banken sich auf die legitimen Geschäfte beschränken sollen. In der englischen und australischen Presse wird die Sache sofort eingehend erörtert, und so wird mit Recht in der Oeffentlichkeit eine wirksame Controle gesucht und gefunden. In Deutschland hätte man sicher sogleich Staat und Polizei um Einschreiten angerufen. S. den Artikel des Econ. v. 24. April 1869 (Nr. 1339) banks acting as importers. Später auch Entgegnungen.

[388]) Die den Notenumtauschanstalten verwandte Einrichtung des Londoner und Newyorker Clearing Houses und das Notenumtauschsystem Schottlands sind *freie* Verkehrsschöpfungen. Das englische Eisenbahn-Cl. H. entstand unter dem Impuls der Gesetzgebung. Mit Recht verlangt der *Actionär* v. 6. Juni 1869 einige gemeinsame Reformen *aus eigener Initiative* der sonst gesunden deutschen Zettelbanken.

Vorschriften bedürfte. Ein staatliches Controlamt des Zollvereins oder des Norddeutschen Bundes oder auch eines Einzelstaats könnte solche Formulare liefern, in welche dann die Banken ihre Unterschriften u. s. w. zu setzen hätten. Da bei einem Bankgesetz, wie es hier betrachtet wird, die Geschäftsführung, daher auch die Art der Notendeckung und die Höhe des Notenumlaufs den Banken selbst überlassen wird, also auch etwas verschieden sein kann, obgleich gerade die volle Oeffentlichkeit und der regelmäßige Notenaustausch unter den Banken selbst auf die allgemeine und gleichmäßige Annahme der richtigen Grundsätze der bankmäßigen Notendeckung hindrängen werden, so wäre auf den Formularen nur ein verhältnißmäßig größerer Raum freizulassen, worauf die Bank einige Hauptpuncte ihrer selbst gegebenen Statuten in Betreff der Notendeckung, Höhe des Notenumlaufs und des Stammkapitals, sowie der sonst betriebenen Bankgeschäfte anzugeben hätte. Allenfalls könnten auch gewisse Form=, z. B. Farbenverschiedenheiten der sonst gleichen Banknotenformulare oder, wenn man letztere nicht für passend hält, der von den Banken selbst gewählten Notenformulare nach *gesetzlicher* Bestimmung gewissen Verschiedenheiten der die Notenausgabe betreffenden Statutenpuncte correspondiren. Wenn man z. B. sofort an der Farbe oder an einem anderen sehr in die Augen springenden Formpuncte, etwa einem bestimmten Zeichen, die Banknoten, welche gegen kurzfällige Forderungstitel, wie Wechsel, und gegen langterminliche Obligationen, wie Hypothekendocumente, ausgegeben werden, leicht unterscheiden kann, so wird die Aufmerksamkeit des Publikums gleich auf diesen tiefgreifenden Unterschied in der *Notendeckung* gelenkt, die erste Note mehr, die andere weniger Vertrauen finden.

Bestehen ferner, wie wir voraussetzen, Notenaustauschanstalten unter den Banken, so werden die Banken, welche gegen hypothekarische Deckung Noten ausgeben, wenig fremde Noten in ihrem regelmäßigen Geschäft, das nicht so viele Zahlungen in kurzen Perioden an die Banken bedingt, einnehmen, während ihre eigenen Noten bei den anderen Banken, welche vornehmlich die Wechseldiscontirung betreiben, um so häufiger eingehen. Die Banken der ersten Art haben also keine genügenden Compensationen vorzunehmen, sie müssen vielmehr ihre Noten den andern Banken mit Baargeld einlösen. Dies zwingt sie entweder einen erheblich größeren Baarvorrath neben ihrem Hypothekengeschäft zu halten oder von letzterem doch mehr zum Discontogeschäft überzugehen oder überhaupt nur wenig Noten auszugeben: in allen drei Fällen wirkt das Notenaustauschsystem also unvermeidlich auf eine Geschäftsführung hin, wie sie dem Wesen der Banknote entspricht. Aehnliches gilt nach den schottischen Erfahrungen von der durch diese Einrichtung bewirkten Reaction gegen zu willfährige Notenausgabe einer Bank. Es läßt sich leicht noch weiter an Beispielen nachweisen, wie die oben befürworteten Grundsätze ausreichen, um eine gesunde Banknotencirculation ins Leben zu rufen. Alles weitere Eingreifen des Staats, die Uebernahme einer materiellen Controle über die Banken und ihre Operationen, die Festsetzung von Bestimmungen über die Geschäftsführung und über die Errichtung von Zettelbanken, steht mit der Bankfreiheit in Widerspruch und bedingt Thätigkeiten des Staats, welche häufig seine Fähigkeiten und Competenz überschreiten und jedenfalls nicht nothwendig zur gesunden Entwicklung eines soliden Bankwesens sind noch eine solche sicher verbürgen.

Die *positive Zettelbankgesetzgebung* steht aber gleichwohl noch

fast überall auf diesem Standpuncte, ein materielles Eingreifen des Staats in das Bankwesen für erforderlich zu erachten. Wo man an der Regalität der Notenausgabe, dem Concessionszwang der Bankgesellschaften und der Centralisation der Notenausgabe festhält, da können folgerichtig auch gesetzliche oder vom Staate genehmigte statutarische Vorschriften für die Geschäftsführung wie für die Errichtung von Zettelbanken nicht fehlen. Diese positive Gesetzgebung gilt es nun zwar nach den Anforderungen der Wissenschaft und einer rationellen Praxis zu reformiren, und insbesondere muß dabei auf größere Bankfreiheit, soweit wenigstens wirthschaftliche Gesichtspuncte entscheiden, hingearbeitet werden. Aber in diesem Streben wird man sich der Einsicht nicht verschließen können, daß wohl fast immer zwischen den sich entgegenstehenden Anschauungen Compromisse werden zu schließen sein. Bei diesen Compromissen wird es gelten, die einstweilen kaum ganz zu beseitigenden Bestimmungen der Staatsgesetzgebung über die Geschäftsführung und Errichtung der Zettelbanken möglichst liberal und rationell, d. h. dem einmal angenommenen Hauptprincip, der Monopolisirung, größeren Centralisirung, theilweisen und völligen Decentralisirung entsprechend, zu gestalten. Dabei sind soweit als möglich die Vorschriften so zu fassen, wie sie nach dem Wesen des Zettelbankgeschäfts oder auch des modernen Bankgeschäfts überhaupt aufgestellt und von soliden Banken freiwillig befolgt werden müssen. Von diesem Gesichtspuncte aus werden die Bestimmungen der positiven Zettelbankgesetzgebung über die Geschäftsführung und die Errichtung (s. u. N. IV) von Zettelbanken im Folgenden geprüft. Die richtigen technischen Grundsätze der Geschäftsführung kommen dabei zugleich soweit nöthig zur Erörterung.

Die dargelegten Bestimmungen über das richtige Verhalten des Staats zur Banknote als solcher und zum Princip der Publicität müssen durchaus einen Bestandtheil auch jeder anderen als der oben empfohlenen bloß formellen Bankgesetzgebung bilden. Dafür macht es keinen Unterschied, ob eine Monopolbank, eine Centralbank mit einigen kleineren Banken daneben, eine kleinere Anzahl mittelgroßer oder eine große Anzahl kleiner Banken bestehen. Die aus den früheren Abschnitten bekannten Bestimmungen müssen nur nach den concreten Verhältnissen gefaßt werden. Das in dieser Hinsicht Erforderliche ist auch oben schon zur Sprache gekommen. Daß jedoch gerade in diesen wichtigen Puncten unsere materiellen Bankgesetze viele wesentliche Lücken und Mängel enthalten und wie diese letztern zu verbessern sind, haben wir oben gezeigt.

Der Standpunct bringt es dagegen mit sich, daß die oben befürwortete rein formelle Bankcontrole und die Functionen des ständigen Controlamts, das solche Controle ausüben soll, hier nicht immer ausreichen und in einigen Puncten ergänzt oder abgeändert werden müssen. Die völlige Ersetzung der formellen durch die materielle Controle in der üblichen Form der letzteren halten wir nach der oben gelieferten Kritik (S. 129 ff.) nicht für räthlich. Zweckmäßiger und unbedenklicher, um nicht noch größere directe Verantwortlichkeit für die Bankoperationen auf den Staat zu laden, scheint uns vielmehr, die formelle Staatscontrole und die Einrichtung eines ständigen Bankcontrolamts des Staats im Princip beizubehalten und nur den Wirkungskreis eines solchen Amts den Grundsätzen der materiellen Bankgesetzgebung gemäß zu erweitern.

Darüber sind bereits oben in dem Abschnitt über das Controlamt einige Andeutungen gemacht worden (S. 126). Das Controlamt sollte seine Aufgabe der amtlichen Constatirung und Beglaubigung, Beurtheilung und öffentlichen Berichterstattung auch hier behalten. Daneben wären ihm aber diejenigen Thätigkeiten zu übertragen, welche jetzt bei der Errichtung, Concessionsertheilung, Statutenbestätigung u. s. w. den betreffenden Verwaltungsbehörden und für die Controle der Geschäftsführung den Staatscommissären neben und in der Bankverwaltung zustehen, nur sollten namentlich diese letzteren Thätigkeiten auch hier möglichst beschränkt werden. Nur solche Puncte, welche leichter zu controliren sind, müßten von den Controlbehörden bei der materiellen Bankgesetzgebung speciell beaufsichtigt werden, z. B. ob vorgeschriebene Kapitaleinzahlungen auch wirklich erfolgt sind. Im Uebrigen hätte die Behörde nur darüber zu wachen, daß die Statuten mit den gesetzlichen Vorschriften z. B. über die Notendeckung, Höhe des Notenumlaufs und den Ausschluß gewisser Geschäfte übereinstimmen. Die Geschäftsführung innerhalb der Statuten zu halten, wäre Aufgabe der Bankverwaltung, welche dafür dann auch streng verantwortlich zu machen ist, und zwar wiederum in der Weise, wie es oben S. 121—122 überhaupt verlangt wurde. Die Staatsbehörde hätte auch hier nur ihre Wahrnehmungen zu machen, an das Publikum darüber öffentlich Bericht zu erstatten und die Bankverwaltung über die Abweichungen der Geschäftsführung der Statuten zur Rechenschaft zu ziehen. Hier bliebe dem Controlamte dann immerhin eine wichtige repressive Thätigkeit auszuüben übrig, welche, dem Princip der materiellen Bankgesetzgebung gemäß, eine gewisse Verantwortlichkeit für das Amt und dadurch für den Staat schafft. Aber wenigstens fiele die schwerer wiegende und unmittelbarere Verantwortlichkeit weg, welche jetzt von den Staatscontrolcommissären in und neben der Bankverwaltung wegen der ihnen auferlegten Verpflichtung eines präventiven Einschreitens gegen statutenwidrige Beschlüsse und Maßregeln und vollends wegen der Verpflichtung, die Statutengemäßheit von Bankgeschäften, z. B. der Notenausgabe, ausdrücklich zu bestätigen, getragen werden muß. Diese beiden Verpflichtungen sollten auch im System der materiellen Bankgesetzgebung dem Controlamte oder den anderweiten Staatscontrolorganen durchaus nicht auferlegt werden, denn gerade sie sind auch nicht einmal einigermaßen sicher zu erfüllen und laden doch dem Staate eine so große Verantwortlichkeit auf. Will man Staatsorganen diese Aufgabe übertragen, so gehe man doch gleich einen Schritt weiter und lege die Leitung und Verwaltung der Zettelbanken, der großen und der kleinen, ganz in die Hände des Staats.

Ein besonderes Controlamt oder wenigstens ein ständiger Staatscontroleur für alle Banken ist auch zweckmäßiger als die speciellen Controlcommissäre für jede einzelne Bank. Diese identificiren sich zu leicht mit der Bankverwaltung, um so mehr, je mehr sie durch ihren gesetzlichen Wirkungskreis an der Verwaltung unmittelbar Theil nehmen und in steter Berührung mit den Leitern der Bank stehen. Sie verlieren dadurch auch leicht an Unabhängigkeit, welche durch das Recht des Antheils an der Tantième des Verwaltungs- oder Aufsichtsraths, wenn der Staatscommissär wie in der Gothaer und Badischen Bank ein Mitglied dieses Raths ist, gewiß nicht erhöht wird.[389]) Will man ein Uebriges thun, so kann vielleicht den Actio-

[389]) Sehr richtige Bemerkungen gegen das System der Beiordnung specieller

nären einer Bank, welche sich über den Besitz einer bestimmten Anzahl Actien ausweisen, das Recht verliehen werden, bei der betreffenden Staatsbehörde oder dem Controlamte auf eine Untersuchung der Geschäftsführung, worüber dann öffentlich Bericht zu erstatten wäre, anzutragen. Eine solche Bestimmung findet sich z. B. in der englischen Joint-Stock-Companies-Acte vom 14. Juli 1856, wo einem Fünftel der Actionäre, das ein Fünftel des Actiencapitals repräsentirt, das Recht verliehen ist, beim Handelsamte auf ihre Kosten eine solche Untersuchung zu beantragen.[390])

Die Erörterungen über die Geschäftsführung der Zettelbanken lassen sich unter folgende fünf Puncte reihen:

1) Die Höhe des Notenumlaufs.
2) Die Deckung der Banknoten.
3) Die übrigen Passiv- und Activgeschäfte der Zettelbank.
4) Die Höhe und Veranlagung des eigenen Capitals der Bank und des Reservefonds. Vieles hierüber wird jedoch des Zusammenhangs wegen schon unter der ersten Nummer mit zu erörtern sein.
5) Die Organisation der Leitung und Verwaltung der Bank.

In unseren deutschen Verhältnissen werden im Folgenden, besonders beim ersten Puncte, auch die Verhältnisse des deutschen Staatspapiergelds wieder mit zu besprechen sein.

1. Die Höhe des Notenumlaufs.

a. Mangel gesetzlicher Bestimmungen über die Höhe des Notenumlaufs.

Ein solcher Mangel jeder gesetzlichen Bestimmung über die Höhe des Notenumlaufs ist sehr wohl möglich und erlaubt, bei freiem Bankwesen consequent und nothwendig, selbst bei staatlich regulirtem Bankwesen gleichfalls nicht unstatthaft.

Bei voller Bankfreiheit oder bei einer formellen Bankgesetzgebung, wie sie oben zur Sprache gekommen ist, fehlen folgerichtig alle vom Staate ausgehenden Festsetzungen, durch welche der Notenumlauf direct oder indirect begrenzt wird. Die Größe der Notenausgabe bleibt jeder Bank überlassen, ebenso die Deckung dieser Noten und das Verhältniß der letzteren zum Stammkapital der Bank, so daß hier auch eine indirecte Begrenzung durch Staatsgesetz nicht vorhanden ist. Die oftmals als unvermeidlich prophezeite Gefahr einer solchen Freiheit der Notenausgabe beruht auf Irrthum, Vorurtheil und falschen Schlüssen der Theorie und wird durch die richtig ausgelegte Erfahrung nicht bestätigt. Denn eine Gefahr der Zuvielausgabe von Banknoten ist nur vorhanden, wenn der Freiheit der Banken, Noten auszugeben, ein Zwang der Einzelwirthschaften, Noten anzunehmen, entspricht, wie dies zwar beim eigentlichen, mit Zwangscurs versehenen und uneinlösbaren (Staats-) Papiergeld, nicht aber bei den Banknoten der Fall ist.[391]) Die Noten können ferner in der Abzahlung der von

---

Regierungscommissäre bei den Actiengesellschaften s. bei Schwebemeyer d. Actienges. wes. u. s. w. Englands (Brl. 1857) S. 41, 42.

[390]) Artikel 48—52 dieses Gesetzes, Schwebemeyer a. a. O. S. 24.

[391]) Um die Frage der Möglichkeit der Zuvielausgabe von Noten dreht sich der

den Banken gemachten Darlehen regelmäßig in größeren Posten und außerdem, weil sie einlösbar sind, jeden Augenblick zur Bank zurückströmen. Wenn die erstere Art der Rückströmung, die regelmäßige, wegen einer mangelhaften, auf zu lange Fristen erfolgenden Veranlagung der der Bank zur Verfügung stehenden Kapitalien nicht stark genug ist, so wird die unregelmäßige Rückströmung zur Einlösung gegen Baar[392]) und unter der Voraussetzung, daß die Banken gegenseitig ihre Noten in Zahlung annehmen, die Einströmung fremder Noten bei anderen Banken um so bedeutender sein. Hier dient dann das Notenaustauschsystem als wirksames Correctiv, wie es oben (S. 157) gezeigt wurde.[393])

Von Staatswegen ist daher hier kein anderes Eingreifen nothwendig, als das oben befürwortete: die Fürsorge für die Durchführung des Princips der Publicität und der Erlaß von Bestimmungen über die freie Annahme der Noten im Privatverkehr, die Einlösung der Noten jederzeit, ohne Aufschub und Mühe für den Inhaber, daher auch an verschiedenen Orten. Tritt hierzu noch die staatliche Festsetzung kleinster Notenstücke und die Errichtung von Notenaustauschanstalten unter allen ihre Noten gegenseitig annehmenden Banken, so können sich die ängstlichsten Gemüther beruhigen. Denn diese beiden letzten Puncte und mittelbar auch die vorhergenannten wirken in gewissem Sinne auf eine Begrenzung des gesammten Notenumlaufs hin und beseitigen damit die Furcht vor der zuweitgehenden Verdrängung des Metallgelds im Verkehr. Eine solche Begrenzung ist aber zu rechtfertigen, denn alle die bezüglichen oben empfohlenen Vorschriften erhalten nur das Wesen der Banknote rein, stören aber nicht die wirthschaftliche Function der Note, wie dies die unten folgenden Bestimmungen thun. Das Notenaustauschsystem ist auch in Schottland, England und den Neuenglandstaaten Amerikas als freie Schöpfung der Freibanken entstanden, so daß sich durch die Erfahrung die Möglichkeit der freien Bildung wirksamer Controlmittel des Notenwesens von Freibanken bewährt hat. Wir stehen aber nicht einmal an, die gesetzliche Anordnung solcher Notenaustauschanstalten zu befürworten (S. 55), wenn wie in Deutschland eine durch ungesunde politische Verhältnisse verschobene Entwicklung des Bankwesens nicht aus sich heraus solche Einrichtungen schafft.

Die Erfahrung in Schottland, der Schweiz, Newyork und einigen Neuenglandstaaten spricht um so mehr zu Gunsten des freien Banknotengeschäfts und der Unnöthigkeit weiterer besonderer Begrenzungen des Notenumlaufs, indem daselbst keine Zuvielausgabe, überhaupt keine starke Notenausgabe erfolgt ist, die Banken trotz der Freiheit des Notengeschäfts ganz überwiegend das Depositen- und besonders das verzinsliche Depositengeschäft entwickelt haben und, namentlich in Schottland, nur in ganz beschränkter Zahl als selbstständige Banken — wohl aber mit einer Menge von Zweiganstalten — entstanden sind, obgleich nicht einmal alle die gesetzlichen

Streit über Zettelbankfreiheit eigentlich zumeist. Die Anhänger der letzteren bestreiten jene, s. oben S. 12 und meine Beitr. Kap. 5 und Theorie der Peel'schen Acte S. 128 ff., 132—142, 149 ff., 157—164, auch 62—76. Der Aufgabe der vorliegenden Schrift gemäß gehe ich auf die theoretischen Puncte hier nicht im Detail ein. Sie sind in meinen citirten Schriften eingehend erörtert.

[392]) S. oben S. 12, Beitr. S. 120 ff., 68—72.

[393]) S. oben Abschnitt III, I, 4 S. 49—57, Beitr. S. 57.

Cautelen, welche wir verlangt haben, in diesen Ländern getroffen worden sind.[394]) Die Stückelung der Noten gieng mitunter zuweit herab, die leichte, stete und bequeme Einlösung war in Amerika nicht immer vorhanden, die Publicität war auch in Schottland noch ganz unzureichend. Um so mehr läßt sich erwarten, daß durch die strenge Erfüllung aller jener Cautelen vollends alle etwaigen Mißstände und Gefahren der freien Notenausgabe gehoben werden.

Demgemäß gehören besondere Bestimmungen über die Begrenzung des Notenumlaufs in ein auf dem Standpuncte der Bankfreiheit stehendes allgemeines Bankgesetz sicher nicht.

Dagegen liegen solche Bestimmungen allerdings in der Consequenz der materiellen Bankgesetzgebung. Unbedingt geboten sind sie trotzdem auch hier nicht, weil unter der hier stets gemachten Voraussetzung voller Publicität und strenger Durchführung der oft genannten Bestimmungen über das Notenwesen genügende Cautelen wirksam sind, um wohl kaum weniger als im Freibankwesen die befürchtete Zuvielausgabe von Banknoten umöglich zu machen. Dies gilt für ein dem Freibankwesen ähnliches Vielbanksystem, welches durch ein liberales materielles Bankgesetz oder durch eine liberale Concessionspolitik ins Leben gerufen ward, also für ein Banksystem, wie das deutsche unter dem Einfluß der politischen Zerrissenheit des Zollvereinsgebiets thatsächlich geworden ist. Hier werden sich fast ganz dieselben Corrective und Verkehrscontrolen des Notenwesens wie unter voller Bankfreiheit entwickeln. Aber auch bei der Verleihung des Rechts zur Notenausgabe nur an eine kleinere Anzahl Banken und selbst bei völliger Centralisirung und Monopolisirung der Notenausgabe wird durch jene Cautelen die Gefahr der Zuvielausgabe der Noten wirksam beseitigt. Wenn bei der Einheit der Notenausgabe das Notenaustauschsystem als Controlmittel und Correctiv fortfällt, so wirkt um so mehr als solches die Bestimmung, daß die Noten

[394]) In Schottland war die Zahl der Zettelbanken im J. 1845 unter vollständiger Gründungsfreiheit nur auf 18 gestiegen mit einer Notenemission von bloß 3,087,209 Pfd. St. trotz der Mitausgabe von 1 Pfd.-Noten, aber mit über 27 Mill. Pfd. St. Depositen. Durch Fusion und durch den Bankerott einer Bank (der Western B. of Scotland 1857) ist ihre Zahl bis 1868 auf 11 gesunken mit $2.^{75}$ Mill. Pfd. St. autorisirter, 4—5 Mill. wirklicher Notencirculation, 62,990,000 Pfd. St. Depositen, 9,397,000 Pfd. St. eigenem Kapital und über 700 Zweiganstalten. Dieselbe Entwicklungstendenz: wenig selbstständige Banken, öftere Fusionen, viel Zweige, wenig Noten, viel Depositen, bestand bereits vor 1845. S. über den jetzigen Stand die Commerc. hist. of 1868 des Econom. p. 56, 57. — Die Zahl der Newyorker Stadtbanken war 1857 vor der Krisis 55 am Clearing-House betheiligter, mit einem von Jahr zu Jahr abnehmenden Notenumlauf (1854 $9.^{23}$, 1857 $8.^{60}$ Mill. Doll.), aber wachsendem Depositengeschäft (1854 $42.^{29}$, 1857 $65.^{2}$ Mill. Doll.), s. Gibbons, B. of Newy. p. 336, meine Theor. der Peel'schen Acte S. 263 ff. Auch die Banken des ganzen Staats Newyork hatten 1857 neben 104 Mill. D. Depositen nur 29—30 Mill. D. Noten, s. ebendas. S. 270, Ber. d. Oberintendanten d. Bankwes. im Staate Newyork f. 1857, im Preuß. Hand. Arch. 1858 I, Nr. 8—10. — Auch in Boston hatten es 1851 30 Banken nur auf $7.^{68}$ Mill. D. Noten, 100 andere in Massachusetts nur auf $2.^{01}$ Mill. D. Noten gebracht, s. O. Hübner, Banken, S. 311 ff., 314. — In der Schweiz hatten Ende 1864 die 22 Zettelbanken nur $18.^{1}$ Mill. Fr. Notencirculation neben $110.^{1}$ Mill. Fr. Depositen, wovon kurzterminliche 67 Mill. Fr. S. M. Wirth, Nat. ök. 3. Aufl. II, 453 ff. — Die oft gegen die Bankfreiheit angeführten nordamerikanischen Erfahrungen mit dem Banknotenwesen beweisen sehr wenig für unsre Länder, wenn man, von andern Verschiedenheiten der alten und neuen Welt abgesehen, bedenkt, daß die meisten von uns befürworteten Einrichtungen in Amerika früher nicht bestanden, s. meine Beitr. S. 20.

an vielen Orten des Umlaufsgebiets eingelöst werden müssen. Deshalb ist hierfür gerade auch bei einem Centralbankwesen gehörige Vorkehrung zu treffen.

Das Bedürfniß der Volkswirthschaft, Zahlungen in der möglichst bequemen Form zu bewerkstelligen, also stets da Banknoten zu brauchen, wo diese die bequemste Form des Zahlmitttels sind, setzt vielmehr auch beim Ausschluß der Bankfreiheit voraus, daß die Notenmenge nicht starr begrenzt wird, sondern sich jenem Bedürfniß möglichst anbequemen kann. Diese Rücksicht sollte nur so weit zurückgesetzt werden, als dies in der früheren Befürwortung eines nicht gar zu niedrigen Notenminimums geschehen und begründet worden ist. Dabei werden in der That allgemeinere Interessen der ganzen Volkswirthschaft in Betreff der Erhaltung einer gewissen Münzcirculation im Lande gewahrt und das bequemere Zahlmittel, welches für niedrige Umsatzgrößen die Münze ist, bleibt bestehen. Soll gleichwohl wegen eines problematischen Zwecks, der vermeintlich größeren Sicherung der Note, die Höhe des Notenumlaufs noch weiter vom Staate regulirt werden, so muß dabei mit um so größerer Vorsicht und Schonung vorgegangen werden. Dieser Gesichtspunct ist bei der Beurtheilung der Normen der positiven Gesetzgebung zu beobachten.

b. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe des Notenumlaufs.

In der Zettelbankgesetzgebung oder den vom Staate genehmigten Bankstatuten der wichtigeren Länder finden sich hauptsächlich folgende Bestimmungen über die Höhe des Notenumlaufs, und zwar entweder für die einzige oder für eine einzelne oder zunächst für eine Gesammtheit von Banken in einem bestimmten, z. B. dem ganzen Staatsgebiet oder dem und dem Provincialgebiet, und danach dann wieder für die zugehörige einzelne Bank:

1) Der Notenumlauf darf eine absolute Ziffer nicht überschreiten. Diese Ziffer wird auf verschiedene Weise gefunden und festgestellt. Also directe Festsetzung eines absoluten Maximums des Notenumlaufs. Die thatsächliche Erreichung dieses Maximums wird mitunter noch von einer weiteren Bedingung abhängig gemacht und dadurch erschwert oder selbst gehindert, nämlich von der Bedingung, daß alle Noten oder ein bestimmter Theil derselben eine gesetzlich vorgeschriebene Deckung haben oder in einem bestimmten Verhältniß zum eigenen Kapital der Bank stehen sollen. Der Fall gleicht dann insoweit auch dem folgenden dritten. In diese erste Kategorie gehören verschiedene Statutenbestimmungen einzelner deutscher und anderer continentaler Banken, sowie die Gesetze über die englischen Landbanken, ferner das Newyorker und das jetzige nordamerikanische Notenbanksystem. Endlich gestalten sich die Verhältnisse ähnlich beim deutschen Staatspapiergelde (s. unten α).

2) Der Notenumlauf unterliegt zwar nicht wörtlich genommen einer absoluten Begrenzung, aber eine solche besteht für den nicht metallisch gedeckten Betrag des Notenumlaufs, indem für diesen ein absolutes Maximum festgesetzt und für alle anderen Noten volle Baardeckung gefordert wird. Der Wirkung nach gleicht eine solche Bestimmung wesentlich der absoluten Begrenzung des Notenumlaufs. Im folgenden Abschnitt (α) bezieht sich daher Manches zugleich auf

eine derartige Fixirung mit. Es gehört dahin das englische System der Peel'schen Acte, wie es für die Bank von England und die schottischen und irischen Banken durchgeführt ist. Einen kleinen Vorzug hat dieses System vor dem ersten indessen dennoch, besonders bei Silberwährung. Weitere Bestimmungen über die Notendeckung und das Verhältniß der Noten zum Bankkapital können hinzukommen und kommen wenigstens formell in Betreff des ersten Punctes bei der Englischen Bank hinzu. Dadurch könnte unter gewissen Umständen die Erreichung des Maximums der metallisch ungedeckten Noten ebenfalls gehindert werden (s. unten β).

3) Der Notenumlauf unterliegt keiner absoluten und überhaupt keiner ziffermäßigen Begrenzung. Es besteht also insofern das „Recht zu unbegrenzter Notenemission". Aber es ist eine bestimmte Deckung der Noten gesetzlich vorgeschrieben und dadurch wird der „unbegrenzte" Notenumlauf indirect doch sehr wirksam begrenzt. Wenn, wie es mitunter geschieht, zugleich ein unüberschreitbares Verhältniß des Notenumlaufs zum Bankkapital festgesetzt ist, so wird dadurch ein relatives Maximum des Notenumlaufs bestimmt, das die Bedeutung eines absoluten Maximums nur gewinnt, sobald der wirkliche Notenumlauf sich jenem unüberschreitbaren Verhältniß zum Bankkapital nähert und letzteres nicht beliebig vermehrt werden darf. Der Fall ähnelt dann wieder dem ersten. Die vorgeschriebene Notendeckung ist regelmäßig: eine unüberschreitbare Minimalquote des Baarvorraths vom Notenumlauf und die Deckung der übrigen Noten mit gewissen Forderungstiteln, so in dem continentalen oder deutschen Notendeckungssystem. Aber auch etwas veränderte Modalitäten der Deckung können gesetzlich vorgeschrieben sein und indirect ebenso zu einer Begrenzung des Notenumlaufs werden (s. unten γ).

α. Absolutes Maximum des Notenumlaufs.

Wenn für das gesammte Banknotenwesen und alsdann für eine einzelne Bank oder wenn zunächst für eine Bank ein solches Maximum festgesetzt wird, so erlauben diese Vorschriften keine bequeme Anschmiegung des Notenumlaufs an den Verkehrsbedarf nach Zahlmitteln in Banknotenform, und zwar bei der Festsetzung eines absoluten Maximums des Notenumlaufs überhaupt nicht, bei derjenigen des metallisch ungedeckten Notenbetrags wenigstens nicht unter gleichzeitiger Ersparung eines Theils des in dem sonst zu brauchenden Metallgelde steckenden Kapitals, so daß kein so großes Bestreben der Banken nach einer solchen ihnen relativ nutzlosen Ersetzung der Münze durch ihre Noten bestehen wird.[395]) Ferner hindern jene Vorschriften die in gewissen Zeiten, namentlich in gewissen Stadien der Creditkrisen ersprießliche, nothwendige und gerechtfertigte Ausfüllung der in den Creditumlaufsmitteln entstandenen Lücke mit Banknoten und lähmen dadurch starr mechanisch und unbiegsam die volkswirthschaftliche Function der Zettelbank.[395a]) Deshalb sind diese Vorschriften in den beiden genannten Formen nachtheiliger

---

395) Immerhin ein gewisses Bestreben, wie sich an den schottischen und irischen Banken zeigt; s. unten unter β.

395a) Vgl. die theoretische Entwicklung und Begründung dafür oben S. 14 und die daselbst Anm. 27, 28 citirten Stellen in Nasse's, Mill's, meinen Schriften, im Economist u. s. w.

als die andere, durch welche die Höhe des Notenumlaufs nur indirect und des metallisch ungedeckten Theils der Noten nicht absolut begrenzt wird. Da dieser Nachtheil nicht durch andere Vortheile ausgeglichen wird und die Sicherung der Banknote diese absolute Begrenzung des Notenumlaufs nicht fordert noch dadurch besser bewerkstelligt wird, so wird man sich um so mehr für die andere Einrichtung erklären müssen.

Nur als unvermeidliches Compromiß zwischen sich entgegenstehenden und anders schwer auszugleichenden Interessen verschiedener Banksysteme und in Volkswirthschaften, welche aus verschiedenen Staaten oder halbselbständigen Gebieten bestehen und erst einer einheitlichen Gestaltung ihres oft auf verschiedener Grundlage erwachsenen Bankwesens entgegensehen, also in Nordamerika, Deutschland, der Schweiz, wird man sich eine Normirung oder „Contingentirung" — um das neuerdings mehrfach hierfür gebrauchte barbarische Wort anzuwenden — der gesammten Banknoten- und Staatspapiergeldmenge oder des ungedeckten Theils beider in einer absoluten Ziffer und die entsprechende Vertheilung dieser Summen auf die einzelnen Banken und Theile des Gebiets gefallen lassen müssen. Auch in diesen Fällen bleiben aber Mißstände und Willkürlichkeiten genug übrig. Die freie Entwicklung des Bankwesens würde eine richtigere Vertheilung auch des Notenumlaufs auf die einzelnen Gebietstheile und Banken zu Wege bringen.[396]) Und eine andere, zweckmäßigere und weniger mechanische Combination bleibt auch bei der Festhaltung der sachlich regulirenden Bankpolitik in Deutschland übrig.

Eine absolute Ziffer für den gesammten Notenumlauf muß nothwendig willkürlich gegriffen werden. Denn ein allgemein giltiges Criterion für die „richtige" Höhe des Notenumlaufs (oder der Menge einlösbaren

---

[396]) Welche curiose und verschrobene Auffassungen unser deutsches Kleinstaateleud auch in diesen Dingen oft veranlaßt und scheinbar rechtfertigt, zeigen die Berechnungen, welche der Abg. Braun (Hersfeld) im Norddeutschen Reichstage am 1. Juni 1869 bei der Begründung seines an sich ganz löblichen Antrags über eine bundesgesetzliche Regulirung der norddeutschen Staatscassenscheine aufstellte. Hier werden die Kleinstaaten bald als politisch selbstständige Individualitäten, bald als bloße Theile des deutschen Volkswirthschaftsgebiets aufgefaßt. Mindestens für die Banknotenfrage kommen sie nur in letzterer Hinsicht in Betracht, während man sie in der Frage des Staatspapiergelds als besondere Staaten noch ansehen mag. Dann ist es aber in der That ein Unding, den Notenumlauf der kleinstaatlichen Banken, wie der Gothaer, Geraer u. a. m. mit dem Staatspapiergeld der betreffenden Staaten zusammenzuwerfen und eine hohe Kopfquote herauszurechnen, wie es z. B. von Braun für Reuß j. L. mit 36 Thlr. p. Kopf, nämlich den Notenumlauf der Geraer Bank ausschließlich auf die Reußische Bevölkerung vertheilt, geschehen ist. Hier hatte die Entgegnung des Reuß'schen Bundescommissärs Recht. Namentlich vom Standpuncte der Bankfreiheit muß man solche täuschende Berechnungen verwerfen, welche der politischen Zerrissenheit sofort eine entsprechende volkswirthschaftliche Bedeutung geben. Freilich rächt sich hier die Concessionspolitik, wonach die Entwicklung des Notenumlaufs einer Bank nicht als Resultat der freien Verkehrsgestaltung, sondern als Gabe der Staatsregierung erscheint, was sie gleichwohl im Falle der kleinstaatlichen Banken am Wenigsten ist, da deren Noten in der Nachbarschaft des „Auslands" umlaufen. Die Verwirrung der Ansichten in diesen Fragen zeigt sich bei Freund und Feind der Bankfreiheit, wie des jetzigen Bankwesens in diesem steten Hinüberspringen von einer Anschauung in die andere, indem bald die kleinen Staatsgebiete als, weil politische, so auch wirthschaftliche Selbstständigkeiten, bald als wenigstens in volkswirthschaftlicher Hinsicht nur provincielle Theile betrachtet werden. Die übertriebene Besteuerung der Zettelbanken, welche im Nordd. Reichstage zur Sprache kam, wäre nur zu begründen, wenn der Notenumlauf in seiner factischen Höhe vom staatlich ertheilten Recht der Notenausgabe abhienge. Eine mäßige Besteuerung kann deßhalb doch aus der herrschenden Concessionspolitik abgeleitet werden.

Staatspapiergelds) gibt es nicht. Nur aus der Erfahrung am frei entwickelten Zettelgeschäft läßt sich hinterher annäherungsweise ein bei einem bestimmten kleinsten Notenstück und freier Stückelungsvertheilung der größeren Notenstücke erreichter Sättigungspunct des Verkehrs mit Banknoten auffinden. Dieser Punct gilt aber nur für eine gegebene Zeit, in welcher die Gestaltung der Volkswirthschaft und der übrigen zur Umsatzvermittlung dienenden Einrichtungen des Geld- und Creditwesens ungefähr gleich bleibt. In allen anderen Fällen muß man ein solches Maximum des Notenumlaufs einfach erdenken.

Die Statistik des Münzumlaufs, die uns nur über die Prägungen und amtlichen Einziehungen und Einschmelzungen, nicht aber über die Ein- und Ausfuhr der heimischen Münzen, die privaten Einschmelzungen noch über die Circulation fremder Münzen Aufschlüsse gewähren kann, ist viel zu mangelhaft, als daß man mit ihrer Hilfe eine richtige Maximalziffer für die Notenausgabe eines Landes oder vielmehr einer Volkswirthschaft finden könnte. Auch wenn sie aber vollständiger und genauer wäre, fehlte es wieder an einem Mittel, die vorhandene Münzmenge in die zwei hier in Betracht kommenden Theile zu scheiden. Ein Theil der Münzmenge soll ja unter allen Umständen zur Vermittlung der kleinen Umsätze bleiben, der andere durch Banknoten ersetzt werden. Von dem gar nicht im Voraus zu ermessenden Einfluß abgesehen, welchen die nicht genügende Accreditirung der Noten auf die Bestimmung der Größe dieser beiden Theile ausübt, indem die Ausdehnung des Notenumlaufs deswegen kleiner bleibt, als sie sein könnte, — das psychologische Moment in der Frage neben dem folgenden physicalischen — hängt die größere oder geringere Ersetzung der Münze durch Noten von der Stückelung der Noten und der Wahl des kleinsten Notenstücks ab. Wieviel Noten zur Sättigung des Verkehrsbedürfnisses gehören, wenn man den Münzumlauf kennt und das kleinste Notenstück z. B. auf 10 Thlr. setzt, läßt sich aber im Voraus nicht bestimmen, weil man nicht weiß, welcher Procentsatz des Münzumlaufs für die Vermittlung der größeren Umsätze, welcher für diejenigen der kleineren und als Ausgleichungsmittel für die bei Banknotenverwendung übrigbleibenden Reste der größeren Umsätze dient. [397]) Alle Bestimmungen a priori schweben also in der Luft.

Aber Münze, Banknoten (und einlösbares Staatspapiergeld) sind ja nur einige, wenn auch vielfach noch die hauptsächlichen Zahlmittelformen. Daneben kommen, verschieden nach Zeit und Ort, stets etwas, mitunter in bedeutenderem Maaße als jene und im Allgemeinen in relativ wachsender

---

[397]) Wichtig wird die Frage nach der Höhe des muthmaßlichen Notenbetrags, welcher sich bei einer gewissen Stückelung al Pari erhalten kann, wenn eine entwerthete Papiervaluta und ein zu massenhaftes Papiergeld auf jenen Betrag, womöglich aber, wegen der finanziellen Schwierigkeiten der Maßregel, nicht auf noch weniger herabgemindert werden soll. Diese Frage liegt in Nordamerika, Oesterreich, Rußland vor; vgl. über die Sachlage in Oesterreich um 1860 meine „Reform der Nat. Bank" (Wien 1860) S. 109; um 1862 meine Oesterreichische Val. I, 133 ff., 156 ff.; über die Sachlage in Rußland um 1868 meine Russ. Papierwähr. S. 247—258, wo auch Rechnungsconjecturen, z. Th. im Anhalt an die Frage des Münzbedarfs, aufgestellt sind. Ueber Nordamerika s. die Pläne und Berechnungen von Morton, Hurlburd (Comptroller of the Currency), im Econ. Commerc. hist. f. 1868 p. 64. —

Wichtigkeit, mit der Fortbildung der Creditwirthschaft, andere Geldsurrogate und Einrichtungen des Creditwesens zur Zahlungsvermittlung (Checksystem, Clearing-House) in Betracht. Vermöchte man auch den Banknotenbetrag, welcher zur Ersetzung der Münze dient, richtig im Voraus zur Ziffer zu bringen, so kann man doch gar nicht bestimmen, wie viel von den Banknoten durch andere Zahlungsformen ersetzt werden und welcher Mehrbedarf an Noten bleibend oder zeitweilig dem gefundenen Maximum zuwachsen wird, weil Noten wieder an Stelle anderer Zahlungsformen treten. Wir erinnern an den früher erwähnten Verdrängungsproceß der Geldsurrogate unter einander und an den Irrthum, als handle es sich in solchen Fragen nur um Münze und Noten allein.[398])

Besonders beliebt ist in solchen Schwierigkeiten die Annahme einer Münz- oder Noten- oder Papiergeldsumme auf den Kopf der Bevölkerung in der und der Höhe.[399]) Diese Summe gilt dann als „richtig", „genügend", „nicht zu groß". Es fehlen zwar gelegentlich nicht alle Anhaltspuncte zur Auffindung einer solchen Ziffer, aber es ist klar, daß darauf doch sehr wenig Verlaß ist und man eigentlich nur ziemlich auf's Gerathewohl räth. Der Unterschied ist nur der, daß man im einen Fall die große Notenziffer u. s. w. zuerst ausdenkt, im andern sie ausrechnet auf Grund einer vorher erdachten Kopfquote der Umlaufsmittel. Da man es hier mit kleineren Ziffern zu thun hat, so hat das zweite Verfahren nur den einen Vortheil, die Ziffer verständlicher zu machen und dadurch ein gar zu schlimmes Fehlgreifen zu verhüten. Die natürliche Verschiedenheit des Umlaufsmittelbedarfs per Kopf in verschiedenen Gegenden, nach Wohlstand, Dichtigkeit der Bevölkerung und der Wohnsitze u. s. w. wird dabei auch ganz übersehen. Die Annahme gleicher Kopfquoten z. B. in den einzelnen Theilen Deutschlands ist in Sachen des Geld- und Creditwesens ein ähnlich grober Verstoß gegen die Gleichmäßigkeit, wie in Sachen der Besteuerung es die Kopfsteuer oder die auf letztere hinauslaufenden gleichen Matricularbeiträge, wie jetzt noch im Norddeutschen Bunde, sind. Oft berücksichtigt man bei den Berechnungen und Vergleichen per Kopf nicht einmal die Verschiedenheit der kleinsten Notenstücke, von der wieder die Größe der ganzen Notenmenge wesentlich mit abhängt.

Für eine einzelne Bank, gleichviel ob Monopol- oder Central- oder ob eine oder viele kleinere Banken, wird eine absolute Maximalziffer des Notenumlaufs natürlich vollends willkürlich bestimmt. Dasselbe gilt für die

---

[398]) S. oben S. 25, Theor. d. Peel'schen Acte S. 101—128, auch Russ. Pap. währ. S. 42 ff.

[399]) Nach den richtigen Grundsätzen der Scheidemünzpolitik und der Herstellung von Theilungsmünzen der Goldwährung aus Silber als Subsidiärmetall wird bekanntlich neuerdings der Betrag dieser nach einem leichteren Münzfuß geprägten Münzen auf einer gewissen Ziffer beschränkt gehalten. Diese Ziffer hat man in Ermangelung anderer Anhaltspuncte nach einer (Maximal-) Kopfquote der Bevölkerung bestimmt, so im Wien. Münzvertr. d. deutschen Staaten vom 24. Jan. 1857 (Sep. art. VIII) auf $^5/_6$ Thlr. per Kopf an allen Arten Scheidemünze, im Vertr. v. 23. Dec. 1865 zwischen Frankreich, Italien, Belgien, Schweiz auf 6 Fr. p Kopf von Silbertheilmünzen zwischen 2 und $^1/_5$ Fr. Ziemlich willkürlich sind natürlich alle diese Bestimmungen. Sie können für die Begrenzung des Notenumlaufs kaum zur Analogie dienen. S. meinen Art. Münzwesen, Staatswörterb. VII, 101 ff.; meine Vorschl. f. Rußland, R. Pap. w. S. 222.

Festsetzung einer Summe einlösbaren Staatspapiergelds in „Staaten", welche volkswirthschaftlich nur Provinzen eines großen Wirthschaftsgebiets sind.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hängen auch diese Bestimmungen der Nationalbankacte über die Höhe des gesammten Notenumlaufs der Nationalbanken, die Vertheilung der Noten auf die einzelnen Staaten und auf die Banken in diesen mit der Staatspapiergeldwirthschaft und den Wirren des Bürgerkriegs zusammen. So lange das Staatspapiergeld uneinlösbar und gesetzliches Zahlungsmittel ist, d. h. Zwangscurs hat, also auch die Einlösungsvaluta für Banknoten darstellt, sind letztere eben nur ein Staatspapiergeld in anderer Form. Die gewählte Ziffer für den Maximalbetrag aller Noten ist eine willkürliche und wegen des Connexes zwischen Banknoten und Greenbacks (Staatspapiergeld) nur von untergeordneter Bedeutung. Bei den eigenthümlichen Gestaltungen der Waarenpreise unter der Herrschaft uneinlösbaren Papiergelds und der beständigen Wechselwirkung zwischen Agio für Edelmetall, Waarenpreisen, Handels- und Zahlungsbilanz und Geldmenge kann man aus der Summe uneinlösbaren Staatspapiergelds und nur in diesem einlösbarer Banknoten auch keinen sichern Rückschluß auf den Geld-, Münz-, Notenbedarf bei fester Metallwährung ziehen. [400])

Das erste Nationalbankgesetz vom 25. Febr. 1863, durch welches das Newyorker Controlsystem auf das Bankwesen der Union übertragen wurde, setzte für die gesammte Notenausgabe der Banken in der ganzen Union, mit Inbegriff der aufständischen Staaten, den Betrag von 300 Mill. Doll. fest. [401]) Diese Summe sollte unter die einzelnen Staaten zur Hälfte im Verhältniß der Bevölkerung, die Sclaven verfassungsmäßig zu 60% berechnet, zur anderen Hälfte im Verhältniß des zur Zeit des Gesetzerlasses vorhandenen Kapitals ihrer Banken vertheilt werden. [402]) Die Verwandlung der Banken in Nationalbanken wurde vorausgesetzt, begünstigt, schließlich durch Besteuerungs- und andere Maßregeln halb erzwungen. [403]) Diese Bestimmungen über die Vertheilung des Notenumlaufs sind aber nicht genau befolgt worden. [404]) Im Jahre 1865 zur Zeit der beginnenden Reconstruction des besiegten Südens war für die loyalen Staaten, insbesondere für einzelne, wie Massachusetts, Pennsylvanien, Ohio, schon eine zu umfangreiche Notenconcession erfolgt, die abgefallenen Staaten wurden auch hierin un-

[400]) Allgemeine Theorie des Papiergeldwerths ebendas. S. 77—112, Beweisführung an russ. Daten S. 121—180, s. auch S. 253. Ferner Art. Papiergeld, Staatsw. B. VII, 663 ff.; üb. Oesterreich u. A. Tüb. Ztschr. XIX (1863) S. 459 ff. — Ueb. Nordamer. Hock S. 546, 569, 585 ff., 748 ff. Die Bemerkungen des Refer. in Hildebr. Jahrb. über diesen Punct, IV, 159, sind einseitig aus dem Standpuncte der älteren Ricardoschen Geldlehre gemacht. Meine österr. und russ. Studien stimmen mit den nordamerik. Erfahrungen darin überein, daß die Tooke'sche Geld- und Papiergeldlehre zu verallgemeinern ist, s. Vorrede zu meiner russ. Papierwähr. S. V, VI u. eb. S. 85, 86. — S. auch die gesunden, theoretisch richtigen Ansichten im Ber. d. amerik. Finanzministers f. 1867, Hildebr. Jahrb. X, 197 ff., 202 ff., womit meine frühere Argumentation in d. Russ. Pap. w. S. 73 ff. übereinstimmt.

[401]) S. Hock S. 463, 477 ff.

[402]) Eb., s. auch S. 734 u. § 17 und 22 der Acte von 1864.

[403]) Eb. S. 493 ff.

[404]) Eb. S. 734, 553 ff.

günstiger behandelt.[405]) Auch gegenwärtig bestehen thatsächlich Abweichungen von der gesetzlichen Vertheilung des Notenumlaufs. Durch einen Zusatz in der Nationalbankacte vom 30. Juli 1864 wurde hinsichtlich der Vertheilung des Notenumlaufs auf die einzelnen Banken, mit der deutlichen Tendenz, die kleineren Banken, also indirect die Decentralisation der Notenausgabe noch weiter zu begünstigen, die Verfügung getroffen, daß Banken mit einem Kapital bis zu 1/2 Mill. Dollars 90, über 1/2 bis zu 1 Mill. 80, über 1 bis 3 Mill. 70, über 3 Mill. 60 Procent des hinterlegten Staatspapierpfands Banknoten sollten ausgeben dürfen.[406]) Der öfters von Freunden der Papiergeldwirthschaft, an denen es in Nordamerika so wenig als in Oesterreich und Rußland fehlt,[407]) befürwortete Plan, die Notenausgabe der Banken zu vergrößern und das im Jahre 1866 vom Controllor selbst entworfene Project, die Notensumme von 300 auf 400 Mill. Doll. zu erhöhen,[408]) sind bisher nicht zur Ausführung gekommen, — bevor die Metallbaarzahlung nicht Seitens des Staats und deshalb der Banken wieder aufgenommen, muß eine solche Erweiterung des Notenumlaufs auch sehr unräthlich erscheinen.

Nach dem amtlichen Ausweise des Controllors vom 1. Oct. 1868 hatten die Nationalbanken 295,769,489 Doll. Noten ausstehen.[409]) Diese bestanden Anfang 1866 überwiegend aus kleinen Notenstücken,[410]) wovon nach der Bankacte wenigstens diejenigen unter 5 Doll. bei Aufnahme der Metallzahlungen wieder eingezogen werden müssen.[411]) Der Staatspapiergeldumlauf ist auch nach den Einziehungen einiger Summen und der Beseitigung gewisser Arten noch immer hoch genug, Mitte 1868 noch 355,945,482 D. Legal-Tender-Notes (Greenbacks) und 32,692,254 D. Scheidepapiergeld unter 1 Doll., zusammen 388,637,735 D., woneben noch 176.2 Mill. D. anderes Papiergeld, namentlich Compound-Interest-Notes u. a. m., obwohl außer Circulation gesetzt, ausstand.[412]) Den gesammten Papiergeldumlauf mit Einschluß der Nationalbanknoten und der kleinen Reste der Staatsbanknoten kann man also auf c. 700 Mill. D. anschlagen oder etwa 20 D. per Kopf.

Wegen der völlig verschobenen Preisverhältnisse, der Einflüsse des Agios u. s. w. darf man aber aus einer solchen Ziffer durchaus keinen Schluß auf den wahren Bedarf an Münze und Banknoten, letztere etwa von Stücken von 5 D. aufwärts gerechnet, ziehen, auch wenn man gegen

---

[405]) Eb. u. Tabelle S. 744.

[406]) Eb. S. 493, Hildebr. Jahrb. V, 215.

[407]) Hock S. 555 ff., 563 ff.; über Oesterreich und Rußland in diesem Puncte s. z. B. meine Russ. Pap. w. Abschn. III.

[408]) Hock S. 553. Hild. Jahrb. VII, 47.

[409]) Uebersicht im Economist v. 2. Jan. 1869.

[410]) Hock S. 543: von 249.8 Mill. Doll. bestanden 169.6 in Noten zu 1, 2, 5, 10 D., 69.7 in Noten zu 20, 50 und 100 D., nur 10.5 in Noten zu 500 und 1000 D., viel ungünstigere Vertheilung als z. B. in Oesterreich. Uebrigens besteht in Papiergeldländern ein Umsetzungsproceß großer und kleiner Stücke und umgekehrt, wie anderswo bei einlösbaren Banknoten. Zusammenfassung der englischen statist. Untersuchungen hierüber in meinen Beitr. S. 130 ff., über Oesterreich d. Denkr. (der Bank) „d. Oesterr. Nat. B." Wien 1861 Tab. D u. E u. meine Oesterr. Val. I, 157 ff., über Rußland meine Russ. P. w. S. 9, 65, 68.

[411]) Hock. S. 735, Nationalb. acte v. 1864 § 42.

[412]) Hildebrands Jahrbücher XII, 222.

die Wahrscheinlichkeit annehmen wollte, daß die in vielen Theilen Amerika's so hoch ausgebildete Organisation der Zahlungen mittelst gewisser Einrichtungen des Credit- und Bankwesens[413]) durch die Rückkehr zur Metallwährung nicht auch in ihren quantativen Leistungen in Ersetzung der Münze und Noten eine wesentliche Veränderung erfahren würde. Bleiben in Nordamerika nach hergestellter fester Währung die Nationalbanken bestehen und die betreffende Gesetzgebung für sie in Geltung und siegt nicht etwa doch noch der gefährliche, aber öfters empfohlene Plan, alle Banknoten durch (später dann etwa einlösbares) Staatspapiergeld zu ersetzen,[414]) so sollte wenigstens die absolute Maximalziffer des ganzen und des der einzelnen Bank gestatteten Notenumlaufs wie nach der Peel'schen Acte gegen volle Baardeckung erweitert werden dürfen, aus unten noch zu erwähnenden Gründen. Für Deutschland möchten wir eben deshalb immer noch lieber die Beschränkungen der Peel'schen Acte als diejenigen des amerikanischen Gesetzes hinsichtlich der Höhe des Notenumlaufs empfehlen, sowohl für den ganzen Noten- (und Staatspapiergeld-) Betrag als für die Notenausgabe einer einzelnen Bank.

Auch das Princip, welches in Amerika der Vertheilung des concessionirten Notenumlaufs auf die einzelnen Provinzen (Staaten) und die Zettelbanken in denselben zu Grunde liegt, ist nicht zweckmäßig und vollends für Deutschland unbrauchbar. Wie sich ja in der Union bereits in der oben berührten Verlegenheit, den Anforderungen der südlichen Banken gerecht zu werden, gezeigt hat, setzt dieses Princip eigentlich der Neubegründung und Weiterentwicklung der Zettelbanken bald ein Ziel. Sowie der gesetzliche Gesammtbetrag der Notenemission vertheilt ist, können keine neuen Zettelbanken entstehen und die alten auch bei einer nachfolgenden Kapitalvermehrung kein größeres Notenprivileg erhalten. Dies hindert also zum Theil die in Amerika sonst so begünstigte weitere Decentralisation des Zettelbankwesens oder man steht, wie schon öfters in Nordamerika, vor dem Dilemma, den Gesammtbetrag der Noten zu erhöhen. Die Bankacte von 1863 und 1864 ist eigentlich mehr für die Umwandlung bestehender Banken in andere, als für die Entstehung neuer Banken berechnet. Die Combination bei der Vertheilung der Notenprivilegien nach der Bevölkerungszahl und zugleich nach der Höhe der Bankkapitale ist auch zwecklos gekünstelt. Hier bieten sich, auch bei der Annahme des Grundprincips, manche andere bessere Combinationen. Die noch zu besprechenden deutschen Gesetzesnormen lassen sich passend weiter bilden und versprechen dann günstigere Entwicklungen des Bankwesens als diese amerikanischen Bestimmungen.

In England hat die Peel'sche Gesetzgebung des Jahres 1844 für die sog. englischen Landbanken (Provincialbanken), hierin abweichend von den bezüglichen Vorschriften für die Englische Bank und die schottischen und irischen Banken, unüberschreitbare absolute Maxima des Notenumlaufs festgestellt.[415]) Jede einzelne Bank, Privatbank, d. h. mit höchstens 6 Theilhabern, oder Joint-Stock-Bank mit voller Haftbarkeit der Actionäre mit ihrem

---

[413]) Vgl. die hierauf bezüglichen, theoretisch richtig begründeten Ausführungen des amerik. Finanzministers im Jahresbericht f. 1867, Hild. Jahrb. X, 205.

[414]) Ber. d. Finanzministers f. 1867 gegen diesen Plan, s. Hild. Jahrb. X, 207, 209.

[415]) Acte von 1844 Art. 13, s. auch Art. 10—12, 14 ff. Meine Beiträge Kap. 6.

ganzen Vermögen für alle Schulden der Gesellschaft, darf nur soviel Noten ausgeben, als sie im Durchschnitt der 12 Wochen vor dem 27. April 1844 emittirt hatte. Da jenes Maximum im längeren, vierwöchigen Durchschnitt nicht überschritten werden darf, so folgt daraus, daß es eigentlich niemals genau zu erreichen ist, wie die Erfahrung auch gelehrt hat.[416]) Diese gekünstelte Rechnerei ist vollends zwecklos. Ueber jenen gesetzlichen Betrag hinaus dürfen keine Noten ausgegeben werden, nicht einmal, wie bei den anderen genannten Banken, gegen volle Baardeckung.[417]) Der centralistischen Tendenz der Peel'schen Acte gemäß sind mancherlei Bestimmungen und Begünstigungen getroffen worden,[417]) den Notenumlauf der englischen Landbanken überhaupt zu beseitigen oder ihn allmählig auf die Englische Bank zu übertragen.[418]) Die bisherige Entwicklung in den abgelaufenen 25 Jahren zeigt auch dieses Resultat.[419])

---

[416]) Eb. S. 153 dafür die nähere Begründung und Weiteres über das Unzweckmäßige und zwecklos Lästige dieser „fixed issues". Die wirkliche Notenemission hat sich von der ersten Zeit der Gültigkeit der Acte an unter dem gesetzlichen Betrage gehalten. Schwere Geldstrafen im Belaufe der Ueberschreitung der gesetzlichen Emission treffen die Bank, Art. 17.

[417]) Eb. S. 154, 152.

[418]) Eb. S. 153. U. A. darf die Englische Bank mit jeder Landbank für die Ueberlassung des Notenrechts der letzteren Verträge schließen, wodurch sie 1% der gesetzlichen Emission der Landbank jährlich (nach der Acte bis zum J. 1856) an diese zahlt, Art. 24, 23. Hiervon ist mehrfach Gebrauch gemacht worden. Da die Landzettelbanken außerdem in London keine Zweiganstalten halten dürfen, haben selbst ganz große Zettelbanken, wie im J. 1864 die größte von allen, die National-Provincial-B. mit 442,000 Pfd. St. Notenemissionsrecht, letzteres der Englischen Bank abgetreten. (S. nach Econ. 4. Juli 1864 Hild. Jahrb. III, 302.) Diese darf um ²/₃ solcher Summen ihre metallisch ungedeckten Noten vermehren, Art. 5.

[419]) Es war in 1000 Pf. St.

	Gesetzliche Notenausgabe			Wirkliche Notenausgabe			
	1844	1857 (Apr.)	1869 (März)	1857,	d. h. % weniger als gesetzlich	1869,	d. h. % weniger als gesetzlich
bei den engl. Priv. B.	5,172	4,513	4.042	3,760	16.7	2.747	32.0
„ „ „ Joint St. B.	3,477	3,303	2,739	3,154	4.5	2,360	13.8
zusammen	8,649	7,816	6,781	6,914	11.5	5,107	24.7

Die gesetzliche Notenemission nimmt ab durch die Contracte mit der Englischen Bank, Eingehen, Bankerott und Zahlungssuspension von Banken, gewisse Veränderungen in der Organisation der Bank, s. die näheren Bestimmungen in den genannten Artikeln der Acte und in meinen Beitr. a. a. O. Erst im Jahre 1865 beantragte Gladstone die Aufhebung einiger der zwecklos chicanösen Vorschriften, namentlich der des Ausschlusses der Joint-Stock-Zettelbanken von London, des Verbots der Fusion von Zettelbanken — ein Verbot, das gerade auf die Erhaltung kleiner schwacher Banken hinzielte — und des Verlustes des Emissionsrechts einer Privatbank bei ihrer Erweiterung auf mehr als 6 Theilhaber, doch sollte die Mehremission incl. Stempelsteuer mit 2¹/₄% besteuert werden, was kaum Rechnung gab. Die Sache scheint daher auch keinen Erfolg gehabt zu haben. S. nach Econ. v. 18. Febr. 1865 Hild. Jahrb. IV, 336. — Die wirkliche Gesammtemission der Landbanken ist fortschreitend absolut und im Verhältniß zur gesetzlichen Emission auch relativ geringer geworden, besonders bei den kleinen Privatbanken, wo das Princip der fixed issues wegen der Zersplitterung der Notenemission auf so viele Ausgabestellen vollends die Ausdehnung des Notenumlaufs bis zur gesetzlichen Höhe hindert. Der Vergleich von 1869 mit 1857 ist bemerkenswerth. Auf die Abnahme wirkte auch wohl die immer größere Ausbildung des Checksystems u. s. w. hin. Wenn mitunter, z. B. in Hild. Jahrb. Seitens des Referenten über die ausländischen Zeitschriften, behauptet worden ist, man greife nur aus Noth zum Checkwesen, weil die Notenausgabe gesetzlich beschränkt sei, so wird dies, von anderen Gründen abgesehen, durch das successiv immer weitere Zurückbleiben der wirk-

Neue Zettelbanken dürfen nach dem Gesetz von 1844 im ganzen Vereinigten Königreich nicht entstehen. So gleicht denn dieses Gesetz in Bezug auf die Fixirung des Notenumlaufs der Landbanken dem amerikanischen, nur mit den beiden Unterschieden, daß dort indirect auf eine allmählige Verminderung des ganzen (wenigstens des ganzen metallisch ungedeckten) Notenumlaufs hingezielt wird [420]) und keine weiteren Eingriffe in den Bankbetrieb und die Einrichtung der Notendeckung erfolgen. [421]) Die englische Bestimmung hat den Vorzug, daß sie bei der Wahl der Ziffer des Notenumlaufs der Landbanken wenigstens von einer erfahrungsmäßigen Thatsache der freieren Verkehrsgestaltung ausging. Wenn jenen Banken nicht einmal dieselbe Freiheit der Bewegung wie den schottischen und irischen blieb, so erklärt sich dies aus dem Bestreben, in England allein wenigstens möglichst bald die Note der Hauptbank gegenüber den localen Noten mehr zur Herrschaft zu bringen. [422])

In Deutschland wird man doch im Falle einer Nachahmung dieser Peel'schen Gesetze wohl lieber die für Schottland und Irland geltenden Bestimmungen (s. unten β) wählen. Dies um so mehr, wenn man die Bedenken, welche in neuerer Zeit gegen die beinahe völlige Concentrirung der Baarvorräthe der Banken u. s. w. bei einer einzigen Stelle, der Englischen Bank, auch in England laut geworden sind, nicht für ganz unberechtigt hält [423]). Die absolute Begrenzung des Maximums der Noten der Landbanken hat aber die Tendenz, die Baarreserve noch mehr bei der Hauptbank zu concentriren. Denn alles dasjenige Edelmetall, welches nur deshalb gegen Noten in die Bank kommt, weil Noten ein bequemeres Zahl-

---

lichen hinter der gesetzlichen Emission der Landbanken widerlegt. In Schottland liegen die Dinge etwas anders. — Uebrigens müßte man streng genommen Jahresdurchschnitte der Notenemission oder, wie oben geschehen, ziemlich gleiche Monate im Jahre vergleichen wegen der periodisch auf- und absteigenden Bewegung des Notenumlaufs innerhalb des Jahrs, s. Beitr. S. 137.

[420]) Da nämlich manche Landbanknotenrechte eingehen, ohne daß die Bank von England die Noten vermehren darf, und bei der Ueberlassung des Notenrechts an diese Bank der frühere gesetzliche Betrag nur zu $^2/_3$ gerechnet wird. Letzteres wohl in der Annahme, daß die Landbank $^1/_3$ Baar hielt, — es ist aber schwerlich so viel gewesen.

[421]) Bestimmungen über die Deckung der erlaubten Notenemission der Landbanken fehlen in der Peel'schen Acte.

[422]) Beitr. S. 152 ff. Daß die Noten der Englischen Bank einen immer größeren Antheil in der Gesammtcirculation Englands ausmachen und seit einigen Jahren (u. A. etwas unter dem Einfluß der Creditkrise vom Mai 1866) auch absolut zugenommen haben, ergibt sich aus obigen Daten in Anm. 419 über die Landbanken und aus folgender Uebersicht:

		1845	%		1869	%
Bank v. England	(Sept.)	20,176,000	70.0	(März)	23,107,000	81.9
Landbanken (wirkl.)	(März)	8,649,000	30.0	„	5,107,000	18.1
Summa		28,825,000	100.	„	28,214,000	100.

Anders stellt sich das Verhältniß mit Einrechnung der irischen und besonders der schottischen Banken, s. u. Abschnitt β.

[423]) S. die Erörterungen hierüber besonders nach der Krise von 1866 im Economist, so in Nr. 1200 v. 25. Aug. 1866 in dem Artikel: **is it better that the banking reserve of a country should be kept in a single bank or be distributed between several banks?** und in Nr. 1201 über „**on banking reserve or many**". Econ. im Princip für die Vertheilung und gegen die völlige Concentration, in concreto (England, Frankreich) für den bestehenden Zustand. S. auch die Auszüge und Bemerkungen über diese Artikel in Hild. Jahrb. VIII, 63. —

mittel als Münze sind, häuft sich in England nunmehr ausschließlich in der Hauptbank an, da nur diese dagegen Noten ausgeben darf.[424]) Anders ist es in Schottland und Irland. Bei der deutschen Silberwährung, wo diese Tendenz, Noten gegen Geld aus der Bank zu holen, noch stärker ist, weil Silbermünze in den meisten mittleren und größeren Zahlungen unverhältnißmäßig unbequemer als Noten, würde die von den englischen Landbanken herübergenommene Bestimmung noch mehr auf die Concentration des Baarfonds bei der Centralbank hinwirken.

Aus der Deutschen Bankgesetzgebung kommen von Bestimmungen über ein absolutes Maximum des Notenumlaufs u. A. diejenigen der Bankordnung von 1846 für die Preußische Bank in Betracht. Der Notenumlauf derselben wurde auf 21 Mill. Thlr. (anfangs 15 Mill. Thlr.) nach § 29 fixirt, woneben besondere Vorschriften über die Deckung bestanden, von deren Erfüllung die Erreichung dieser Summe abhing (§ 31). Das Gesetz vom 7. Mai 1856 hat diese Schranke von 21 Mill. Thlr. mit Recht beseitigt, ohne eine andere als die in der bestimmten Notendeckung liegende einzuführen. Für die Französische und die Oesterreichische Bank galt ein solches Maximum des Notenumlaufs niemals.

Unter den übrigen Deutschen Zettelbanken besteht ein solches absolutes Maximum der Notenausgabe ohne ausgesprochene Beziehung der gewählten Ziffer zur Höhe des eigenen Kapitals der Bank nur bei der Baierischen Bank, 8 Mill. fl. nach § 13 der Statuten, neuerdings, 1866, auf 12 Mill. fl. erhöht, ferner bei den preußischen Privatbanken, der Bautzener Bank und dem Leipziger Kassenverein. Bei den Privatbanken aber ist der Notenumlauf allgemein auf 1 Mill. Thlr., d. h. auf dieselbe Höhe als das eigene eingezahlte Kapital dieser Banken festgesetzt, auch wird in den Statuten der meisten Privatbanken vorgeschrieben, daß bei einem Kapitalverlust um mehr als ein Viertel eine entsprechende Verminderung der Notenausgabe erfolgen solle.[425]) Die beiden Ziffern von je 1 Mill. Thlr. sind auch wohl, ohne

---

[424]) Aus den Daten der Anm. 422 ist dies leicht zu erweisen. Die Landbanken haben vermuthlich im J. 1845 für ihre größere damalige Emission mehr Casse gehalten als jetzt für die kleinere und diese Casse hat damals in relativ höherem Betrage aus Münze als aus Bank-von-England-Noten, welche ja auch gesetzliche Einlösungsvaluta für Landbanknoten sind, bestanden. Daraus ist, von der 1 Mill. Pfd. St. metallisch ungedeckter Noten, welche gegenwärtig von der Englischen Bank mehr als ehemals ausgegeben werden (15 gegen 14 Mill.), abgesehen, eine Verstärkung der Baarreserve der Centralbank auf Kosten der Reserven der Landbanken hervorgegangen. Wenn trotzdem im Durchschnitt längerer Jahre der Baarvorrath der Englischen Bank im Vergleich zu 1844 kaum zugenommen hat, — die Zeit von 1867 bis 1869 ist eine abnorme des hohen Baarfonds in England wie auf dem Continente — während doch das Gesetz den Baarvorrath des Notengeschäfts bei der Englischen Bank so künstlich concentrirte, so zeigt sich nur um so mehr, daß die Entwicklungstendenz im Bankwesen, an Baarreserven möglichst zu sparen (s. Theor. d. Peel'schen Acte S. 120), in dem Depositengeschäft Englands noch stärker als früher zur Geltung gekommen ist. Auf das Halten eines durchschnittlich größeren Baarfonds für alle Bankverbindlichkeiten, ohne die mechanisch hemmenden Bestimmungen der Peel'schen Acte, drang schon früher Tooke hin, so 1840 vor der parlam. Commission, über Zettelbanken und mehrfach in seinen späteren Schriften, s. auch hist. of prices V, 593 ff., 599 ff.

[425]) So Berl. Cassenver. Stat. § 12, Danz. 15 u. ebenso die meisten anderen (excl. nämlich Bresl. u. Pomm. Bank). Aehnlichen Characters ist die Bestimmung in diesen Statuten, daß bei der allmähligen Emission des Actienkapitals die Notenausgabe

daß dies ausgesprochen ist, in Bezug aufeinander auf gleiche Höhe gesetzt worden. Da diese niedrige Ziffer aber thatsächlich leicht zu erreichen ist, eine von der Bank etwa gewünschte Kapitalvermehrung nach den in Preußen zu vermuthenden Ansichten der Regierung nicht einmal sicher genehmigt werden, jedenfalls schwerlich zu einer höheren Notenausgabe berechtigen würde, die Pommersche Bank auch bei ihrem höheren Kapital nur das Recht zur Emission von 1 Mill. Thl. Noten erhalten hat, [426]) so kann man wohl die Notenausgabe dieser Banken als schlechtweg auf 1 Mill. Thl. Maximalbetrag beschränkt ansehen. Regelmäßig steht bei diesen Banken wie auch bei der Baierischen die Bedingung einer bestimmten gesetzlichen Deckung der Noten daneben. Durch die Beschränkung des Notenumlaufs der Privatbanken sollte in Preußen wohl indirect auch das Privileg der Preußischen Bank möglichst ungeschmälert erhalten werden. Anfangs zur Zeit des Erlasses der Normativbedingungen von 1848, auf welche hin jene Privatbanken gegründet wurden, war außerdem die gewöhnliche übertriebene Aengstlichkeit maßgebend, durch Noten das baare Geld zu sehr aus dem Verkehr verdrängt und die Sicherung der Noten bei einer größeren Emission gefährdet zu sehen. Alle diese Rücksichten können vollends jetzt nicht mehr als gerechtfertigt gelten. Eine Erweiterung des Notenemissionsrechts, mindestens eine weniger starr mechanische Beschränknng wird man befürworten dürfen.

In dieser Hinsicht verdienen immerhin schon die Vorschriften der Mehrzahl der anderen deutschen Banken den Vorzug. Auch hier wird der Maximalbetrag des Notenumlaufs auf eine absolute Ziffer beschränkt, diese letztere aber nach der Höhe des Actienkapitals, resp. des eingezahlten Betrags desselben bestimmt. Das Kapital wird dabei ferner in der Regel so hoch angesetzt, daß für die meisten kleineren und mittleren Banken, auch wenn der Notenumlauf nur dem Einfachen des eingezahlten Kapitals gleichkommen darf, dadurch schon ein genügender Spielraum für die Bewegung und Ausdehnung der Notencirculation vorhanden bleibt und jene Maximalziffer gar nicht immer die practische Bedeutung einer Begrenzung gewinnt, weil der Notenumlauf erheblich niedriger ist. Wenn außerdem eine weitere Erhöhung des Actienkapitals ohne Schwierigkeiten erfolgen kann, so verliert die gezogene Schranke noch mehr das starr Mechanische, welches sie sonst hat.

Auf den einfachen Betrag des eingezahlten Kapitals ist das Maximum des Notenumlaufs bei folgenden Banken festgesetzt: bei der Braunschweiger (altes Stat. § 11), Homburger Landes- [427]) (§ 10), Thüringer (§ 16), Weimarer (§ 15) Bank [428]); auf den

---

immer nur den Betrag des eingezahlten Kapitals erreichen darf. Die nicht eröffnete Hagener Bank hatte bei ½ Mill. Thlr. Kapital auch nur ½ Mill. Thlr. Notenrecht. Der Leipz. Kassenver. darf 1 Mill. Thlr. Noten ausgeben auch bei noch nicht voll eingezahltem Kapital, desgl. auch die Bautzener B. bei nur 0.55 Mill. Thlr. eingez. Kap. — S. auch über d. Baier. B. d. Ges. v. 1. Juli 1834 Art. 8.

[426]) Stat. § 29. Das Kapital war bei der Verleihung des Notenrechts auch nur 1 Mill. Thlr., doch schon in den Stat. § 2 das Recht, es auf 2 Mill. zu erhöhen, ausgesprochen. Davon wurde Gebrauch gemacht. Das eingezahlte Kapital war 1866 1,899,000 Thlr.

[427]) Doch schon ½ Mill. fl. Noten bei ¼ Mill. fl. eingezahlten Kapitals, von ½ Mill. fl. an gleiche Progression.

[428]) Bei diesen beiden Banken mit der ausdrücklichen Hinzufügung, daß bei einer

Betrag des circulirenden Kapitals: bei der Meininger (seit 1868, 4 Mill. Thlr. oder 1/2 des Kapitals von 8 Mill. Thlr., früher 1/3 des eingezahlten Kapitals § 14 N. 9); auf den einfachen Betrag des ursprünglich emittirten eingezahlten Kapitals und nur mit besonderer Staatsgenehmigung auf den Betrag des später erhöhten eingezahlten Kapitals bei der Rostocker Bank (§ 37), welcher in diesem Falle diese Genehmigung, obgleich sie inzwischen ihr Kapital mit Staatserlaubniß verdoppelt hat (von 1 auf 2 Mill. Thlr.), bisher nur bedingungsweise in beschränktem Maaße zu Theil geworden ist [429]); auf mehr als den einfachen Betrag des eingezahlten Kapitals, nämlich auf den Betrag des emittirten Kapitals bei der Dessauer Bank (§ 5) [430]); ferner auf den Betrag des eingezahlten Kapitals und des Reservefonds bei der Bremer (§ 74), Hannoverschen (§ 14); auf das Doppelte des eingezahlten Kapitals bei der Lüb. Privatbank (§ 25), bei der Darmstädter (§ 12), hier mit Staatsgenehmigung eventuell noch auf mehr [431]); desgleichen bei der Frankfurter (§ 27), so lange nicht mehr als die ursprüngliche Emission von 10 Mill. fl. des Kapitals emittirt und eingezahlt ist, darüber hinaus nur auf das Einfache des höheren Kapitalbetrags, doch ist mit Staatsgenehmigung noch vor der Annexion diese Grenze auf das Dreifache des noch nicht überschrittenen Kapitals von 10 Mill. fl. ausgedehnt und dieser Betrag vom Notenumlauf mehrfach in neuester Zeit nahezu erreicht worden [432]); ebenso auf das Doppelte des jeweilig eingezahlten Kapitals, so lange letzteres 40 Mill. Fr. nicht übersteigt, darüber hinaus auf das Einfache der Kapitalvermehrung bei der Luxemburger Bank (§ 12, N. 2).

Die Bedeutung der Schranke, welche durch die vorausgehenden Bestimmungen dem Notenumlauf der einzelnen Banken gezogen ist, ergibt sich erst aus der Uebersicht der Höhe der eingezahlten Kapitale, der Höhe der ursprünglich emittirten, resp. gleich anfänglich in den Statuten zur Emission bestimmten Kapitale, der Bedingungen, unter denen die Einzahlungen erhöht und namentlich das zu emittirende

---

„Kapitalverminderung" am Ende des Geschäftsjahrs eventuell eine entsprechende Noteneinziehung erfolgen müsse. Da ein Rückkauf eigener Actien doch wohl eine Kapitalverminderung des eingezahlten Kapitals ist, so ist diese Vorschrift von der Thüringer Bank verletzt worden. Denn diese hatte von ihrem Kapital von 2 Mill. Thlr. 1/2 Mill. zurückgekauft, gleichwohl im Febr. 1869 1,925,000 Thlr. Noten in Umlauf. Auch wenn hier eine specielle Erlaubniß der Regierung dazu vorliegen sollte oder eine Statutenänderung erfolgt ist, ist ein solcher Vorgang bedenklich. Wozu soll denn dann die ursprüngliche Vorschrift dienen?

[429]) Die Rostocker Bank hat hierüber wie es scheint bisher ziemlich erfolglose Verhandlungen mit der meklenburg. Regierung gehabt. Eine neue Kapitalerhöhung von 1 1/2 auf 2 Mill. Thlr. erfolgte durch Beschluß der Generalversammlung v. 14. Juni 1865 (Ztschr. f. Kap. III, 49). Die Notensumme durfte aber nur von 1 auf 1 1/4 Mill. Thlr. erhöht werden, so lange kein Staatspapiergeld ausgegeben werde (Erlaß v. 8. Juni 1866, Ztschr. f. Kap. III, 179, 222). Diese Bank steht überhaupt unter zwecklos weitgehender Bevormundung der Regierung.

[430]) Dies folgt aus dem Wortlaute des § 5 der ursprünglichen Statuten, wo nur gesagt wird, daß der Totalbetrag der Noten „das Actienkapital" nicht überschreiten darf. Das Kapital war gleich anfänglich 2 1/2 Mill. Thlr. (§ 2.)

[431]) Wenigstens heißt es: „ohne Staatsgenehmigung nicht über . . . ."

[432]) So war er im J. 1868 am 3. Dec. schon einmal 29,925,920 fl., der höchste bisher erreichte Betrag; s. auch oben S. 90 u. 114.

Kapital überhaupt vermehrt werden darf. Ueber die erstgenannten Puncte folgt unten eine tabellarische Zusammenstellung, der letzte ist hier noch specieller zu besprechen.

Je leichter einer Bankverwaltung die Erhöhung des Kapitals wird, also wenn sie allein von ihr abhängt, desto weiter kann wenigstens eventuell jene Schranke der Notenemission hinaus geschoben werden, auch wenn letztere in ihrer Höhe in einem bestimmten Verhältniß zum Bankkapital stehen muß. Dabei fragt es sich dann nur, ob das finanzielle Interesse einer weiteren Notenausgabe unter den vorgeschriebenen Bedingungen schwer genug wiegt, um das Recht zu der Vermehrung der Noten um den Preis der Kapitalvermehrung zu erkaufen. Die Rentabilität der Bank kann natürlich leicht eine solche Vermehrung verbieten. Um so mehr wird man dann den Banken in dieser Beziehung freie Hand lassen dürfen, auch wenn man ein unüberschreitbares Verhältniß des Notenumlaufs zum Kapital glaubt festhalten zu müssen. Manche Inconvenienzen einer solchen Bestimmung lassen sich durch das uneingeschränkte Recht der Bank, ihr Kapital zu erhöhen, beseitigen. Der Staat hat kaum ein Interesse, hier dazwischen zu treten und sich auch neben allem Anderen die Genehmigung zur Kapitalvermehrung vorzubehalten.

Entgegen einer verbreiteten Anschauung und in Verkennung der wahren Aufgabe des Stammkapitals einer Bank ist zwar an sich ein „hohes" Kapital nicht nur kein unbedingter Vortheil, sondern umgekehrt nicht selten ein Nachtheil, weil eine Gefahr für eine Bank.[433]) Denn ein großes Kapital kann im gewöhnlichen soliden Bankgeschäft nicht immer genügend rentabel gemacht werden und verführt daher die Bankverwaltung mitunter zu gewagteren Geschäften. Im Gegensatz zu England liegt bei unseren deutschen Banken mit und ohne Notenausgabe das Uebel in der Mehrzahl der Fälle eher in zu großen als in zu kleinen Bankkapitalen, woraus sich dann auch die durchschnittlich nichts weniger als glänzende Verzinsung dieser Kapitale bei uns, vollends verglichen mit den meisten englischen Banken, ergibt. Die viel zu weitgehende Beschränkung des Notenumlaufs meistens auf das Einfache des Stammkapitals oder auf wenig mehr trug mit dazu bei, letzteres relativ zu hoch für den deutschen Maßstab werden zu lassen. Trotzdem aber wird man den Banken die freie Bestimmung in diesem Puncte der Höhe des eigenen Kapitals und namentlich der weiteren Erhöhung des letzteren überlassen dürfen. Von vornherein ist die Normirung eines zu hohen Kapitals nicht leicht zu fürchten, denn dasselbe in den ersten Jahren rentabel zu machen, bietet zu viel Schwierigkeiten.[434])

---

[433]) S. unten den Abschnitt 4 über das Kapital der Banken u. meinen Art. Banken im Handwörterb. d. Volkswirthschaftslehre v. Rentzsch, S. 88, 89.

[434]) Vgl. hierüber und über die Rentabilität brittischer Banken überhaupt die interessanten Artikel des Economist in Nr. 1324, 1325, 1328, 1331 (Jan. u. Febr. 1869), worin u. A. die erheblich größere Rentabilität der gewöhnlichen Joint-Stock-Banken, welche die üblichen Bankgeschäfte treiben, verglichen mit den „Finanzcompagnien" (creditmobilierartigen Unternehmungen) — von 110 Banken ersterer Art zahlten 15 über 20%, 56 10—20%, 36 5—10%, nur 3 unter 5% Dividende um 1868, von 33 Finanzcompagnien nur 1 20, 8 10, 16 5—10, 1 unter 5%, 7 gar keine Dividende! — ferner die wesentlich günstigere Rentabilität der älteren Banken nachgewiesen wird. Unter den 71 Banken mit 10% und mehr Verzinsung sind nur 4 weniger als 25 Jahre alt, unter den 39 anderen 19 (s. Nr. 1324 S. 31, mit einer

Solche Uebertreibungen, wie sie hinsichtlich der Bestimmung der Höhe der Kapitale von deutschen Zettel- und anderen Banken unter dem Einflusse einer maßlosen Ueberspeculation, nicht zum Wenigsten aber auch unter dem Einfluß der politischen und wirthschaftlichen Selbstüberschätzung des Mittel- und Kleinstaatenthums [435]) in den Jahren 1855—57 stattgefunden haben, sind nicht oft zu befürchten. Einmal bestehende Banken werden meistens nur zu einer maßvollen Kapitalvermehrung geneigt sein. Die oben angedeutete Gefahr, eine Bank durch ein zu hohes Kapital auf falsche Wege der Effectenspeculation u. s. w. getrieben zu sehen, läßt sich aber bei einer freien Bankpolitik durch die Controle der Oeffentlichkeit, bei der herrschenden Bankpolitik der Staatsbevormundung durch die ohnehin bestehenden Vorschriften über die Notendeckung erfolgreich beseitigen.

Die Bedingungen für die Erhöhung der Stammkapitale sind in den Statuten der obigen Banken, bei denen die Höhe des Notenumlaufs in ein bestimmtes Verhältniß zum Kapital gesetzt ist, und bei den übrigen Deutschen Banken, über welche das Betreffende des Zusammenhangs wegen hier gleich mit beigefügt werden soll, in folgender Weise normirt. Dabei werden hier nur die für uns besonders wesentlichen ursprünglichen Statuten oder Paragraphe berücksichtigt. Die gelegentlich vorgekommenen Statutenerneuerungen und Aenderungen haben hierin auch wenig Anderes gebracht.

---

späteren Berichtigung). Für denjenigen, welcher das Wesen der Bankgeschäfte versteht, hat diese Erscheinung nichts Auffallendes. In Oesterreich (1869!) und Deutschland (1856!) gehört leider die Börse und die Geschäftswelt selten zu diesen Kundigen. Auch die erhitzte Polemik über die badische Bank im J. 1864 läßt dies Verständniß vermissen. Bankgewinnste wollen langsam verdient sein, auch bei Zettelbanken, das zeigt eine so tüchtige Bank selbst, wie die Frankfurter. Daher ist die anfängliche Betheiligung der kleinen Kapitalisten nicht immer räthlich.

[435]) Oder spricht sich dies etwa nicht aus in der Gründung einer „Bank für Süddeutschland“ in — Darmstadt! mit zunächst 20 Mill. fl., die bis auf 40 Mill. und eventuell noch mehr erhöht werden können! Eine Zettelbank nach dem anfänglich angenommenen Kapital von Dimensionen wie eine halbe Bank von Frankreich, die lange Zeit ein Kapital von 91¼, auch jetzt nur von 182½ Mill. Fr. hatte! Oder eine „Bank für Handel und Industrie“, creditmobilierartig, auch in — Darmstadt, mit 25, später eventuell 50 Mill. fl.! — Eine Hannoversche Zettelbank mit „vorerst 12 Mill. Thlr.“ Kapital, natürlich wie bei der Darmstädter niemals erreicht. Eine „Internationale“ Luxemburger Zettelbank mit 40 Mill. Fr. Kapital, auf 100 Mill. Fr. zu erhöhen, eventuell noch darüber — thatsächlich jetzt 5 Mill. Fr.! Gar eine „Niedersächsische“ Zettelbank mit 12 Mill. Thlr. in — Bückeburg, fast genug, um das ganze Lippe-Schaumburger Land mit Thalern zu pflastern. Auch ein anderer Punct in den Statuten mancher Banken ist in ähnlicher Weise characteristisch, — die maßlos langen Concessionsperioden. Abgesehen von der Unzweckmäßigkeit, gerade auf dem Standpuncte der Concessionspolitik, so lange dem Staate mehr oder weniger die Hände zu binden und wichtige „Privilegien“ zu vergeben, ist doch auch hier wieder in vielen Klein- und Mittelstaaten jede Rücksicht auf eine frühere oder spätere gemeinsame deutsche Gesetzgebung, die man durch solche lange Concessionsdauer erschwert, außer Acht gelassen. Wenn Staaten wie Braunschweig, Luxemburg, Meiningen, Weimar, Gotha, Reuß, Schaumburg-Lippe auf fast ein Jahrhundert, Hannover, Darmstadt auf ein halbes Jahrhundert Concessionen solcher Art ertheilen, wird Einem unheimlich zu Muthe, und wenn es in den Statuten der Hannov. Bank § 3 heißt: die Bank bestehe nach Ablauf der ersten 50 Jahre „von je 50 zu 50 Jahren stillschweigend“ fort, falls nicht Auflösung beschlossen oder von der Regierung immer 5 Jahr vor Ablauf der Concession die Nichtverlängerung der letzteren angekündigt werde, so tritt die berühmte Politik „bis ans Ende aller Dinge“ auch auf diesem Gebiete characteristisch genug zu Tage.

Bei der Preußischen Bank behielt sich die Regierung die Erhöhung des Einschußkapitals der Privatpersonen von 10 Mill. Thlr. auf das Doppelte selbst vor (§ 11 der Bankordnung). Ueber das Bedürfniß und die Art der Vermehrung und die alsdann nothwendig werdende anderweite Regulirung der Gewinnvertheilung zwischen dem Staat und den Bankantheilseignern wird die Versammlung der Meistbetheiligten der letzteren zuvor „gehört" (also bloß facultatives Votum? § 11, 65). Die Erhöhung des Bankkapitals auf 15 Mill. Thlr. ist durch das Gesetz vom 7. Mai 1856, welches der Bank die unbegrenzte Notenausgabe gestattete, diejenige auf 20 Mill. Thlr. nach dem Kriege, den Annexionen von 1866 und der beabsichtigten Ausdehnung des Filialnetzes der Preußischen Bank auf die neuen Provinzen durch das Gesetz vom 24. Sept. 1866 erfolgt. Auf die Frage, ob das jetzige Kapital einschließlich des hohen 30procentigen Reservefonds von 6 Mill. Thlr. und des Staatseinschußkapitals von c. 1.9 Mill. Thlr. für die Preußische Bank in deren heutigen Dimensionen und der möglichen weiteren Ausdehnung hoch genug sei, kommen wir unten zurück.

Bei mehreren Deutschen Zettelbanken ist in den Statuten ein bestimmtes Kapital genannt, das gleich ganz emittirt und rasch vollständig eingezahlt wird, während eine spätere weitere Vermehrung nicht in Aussicht genommen ist, so bei den preußischen Privatbanken (1 Mill. Thlr., bei der nicht zu Stande gekommenen Hagener 1/2 Mill. Thlr.), mit Ausnahme der Pommerschen Bank in Stettin, und beim Leipziger Cassenverein. Bei anderen Banken wird in den Statuten von vornherein ein bestimmtes Kapital namhaft gemacht, von welchem einstweilen ein Theil durch Ausgabe eines bestimmten Theils der Actien emittirt und eingezahlt wird. So bei der Pommerschen, 1 Mill. Thlr., erhöhbar und wirklich erhöht auf 2 Mill. (§ 2); bei der Baierischen Bank, die zunächst 10 Mill. fl. Kapital emittirte, dessen spätere Erhöhung auf 20 Mill. fl. vorbehalten und auch vorgenommen wurde (§ 5 d. Stat.); bei der Bremer Bank, deren Kapital von 2 1/2 Mill. Thlr. G. nach vollständiger Einzahlung dieser Summe auf 5 Mill. Thlr. nach Beschluß der Generalversammlung erhöht werden durfte, was auch später geschehen ist (§ 3, 4); bei der Frankfurter Bank, deren aus 20 Mill. fl. bestehendes Grundkapital zunächst durch Emission der Hälfte der Actien zur Hälfte ausgegeben und einbezahlt ward; auf Antrag des Verwaltungsraths kann die Generalversammlung, nach vollständiger Einzahlung der ersten Hälfte, die zweite Hälfte emittiren, was bisher nicht geschehen ist (§ 2); bei der Darmstädter Bank für Süddeutschland, deren Kapital von 20 Mill. fl. niemals ganz eingezahlt, wohl aber zu über die Hälfte emittirt worden ist — es beträgt durch verschiedene Zwischenverrechnungen gegenwärtig bei 40% Einzahlung 4,937,900 fl., wovon 1.65 Mill. eigener Actien zurückgekauft sind —, von der Bankverwaltung allein durfte es mit Zustimmung der Regierung bis auf 40 Mill. fl. erhöht werden (§ 4); bei der Gothaer Bank, deren Kapital von 4 Mill. Thlr. beim Beginn der Geschäfte zur Hälfte emittirt sein mußte und mit Staatsgenehmigung auf Beschluß der Direction und Zustimmung des Verwaltungsraths auf 12 Mill. Thlr. erhöht werden durfte (§ 4), auch von der ersten Emission ist nur ein Theil eingezahlt worden (1.4 Mill. Thlr.); bei der Geraer Bank, deren Kapital von 4 Mill. Thlr. zunächst zur Hälfte emittirt wurde, der Rest nach Beschluß der Generalver-

sammlung mit Zustimmung der Regierung (§ 5), diese Erhöhung ist theilweise erfolgt (eingezahlt 2½ Mill. Thlr., wovon 341,000 Thlr. Actien reservirt im Besitz der Bank); bei der Hannoverschen Bank, deren Kapital von vorerst 12 Mill. Thlr. anfangs nur zur Hälfte emittirt werden sollte, auch dieser Betrag ist nicht ganz ausgegeben worden (Max. 5.42 Mill. Thlr.) (§ 4); bei der Leipziger Bank, deren Kapital von 1½ Mill. Thlr. (§ 4) nach einem Nachtrag zum Statut v. 5., resp. 18. Jan. 1849 mit Zustimmung des Bankausschusses, der Generalversammlung und der Regierung auf 3 Mill. Thlr. sollte erhöht werden dürfen, was auch geschehen ist; bei der Luxemburger Bank, deren Kapital von 40 Mill. Fr. nur zu einem Viertel emittirt und eingezahlt wurde, aber durch den Verwaltungsrath bis auf 100 Mill. Fr., jedesmal in Beträgen von 20 Mill. Fr. erhöht werden darf (§ 4) (die Hälfte des eingezahlten Kapitals ist durch Rückkauf von Actien wieder eingezogen); bei der Bückeburger Bank, von deren Kapital von 12 Mill. Thlr. anfangs nur 2 Mill. Thlr. emittirt und nur ein ganz kleiner Betrag (etwas über ½ Mill. Thlr. eingezahlt wurde) (§ 6); bei der Sächsischen Bank, deren Kapital von 10 Mill. Thlr. zur Hälfte emittirt ist, worauf bisher 60% (3 Mill. Thlr.) eingezahlt sind.

Eine Kapitalvermehrung über diesen in den Statuten schon vorgesehenen höheren Kapitalbetrag hinaus ist bei der Baierischen, Leipziger und Hannoverschen Bank nicht in Aussicht genommen.

Dagegen ist dies bei den anderen eben genannten Banken der Fall. Eine solche Erhöhung über den bezifferten Maximalbetrag der Emission hinaus wird alsdann, wie schon die Vermehrung bis zu dem angegebenen Betrag in einigen der obigen Fälle, öfters an die Staatsgenehmigung und regelmäßig an die Zustimmung der Generalversammlung gebunden, während die erst genannte Erhöhung nach dem Obigen mehrfach der Verwaltung, d. h. der Direction und dem Verwaltungsrath allein freigestellt ist. Ebenso ist bei einer Reihe anderer Zettelbanken in den Statuten ein bestimmter Betrag als das „Kapital der Gesellschaft“ bezeichnet, dessen Erhöhung im Allgemeinen aber vorgesehen, nämlich bei der Braunschweiger (statutenmäßiges Kapital 3 Mill., jetzt 3½ Mill. Thlr.), Dessauer (2½, jetzt 1 Mill. Thlr.), Homburger (1 Mill. fl.), beiden Lübecker (Privatbank von 1857 an ⅖, Commerzbank ⅘ Mill. Thlr.), Meininger (8 Mill. Thlr., zur Hälfte in Umlauf), Rostocker (1, jetzt 2 Mill. Thlr.), Weimarer (5 Mill. Thlr.), Thüringer (3 Mill. Thlr., 2 Mill. Thlr. eingezahlt).

Die Zustimmung aller Organe der Gesellschaft, insbesondere auch der Generalversammlung und diejenige der Regierung zu einer Erhöhung des Kapitals über den höchsten in den Statuten genannten Zifferbetrag hinaus ist ausdrücklich vorgeschrieben, damit dann aber eventuell auch die Erlaubniß zur Erhöhung des Kapitals in Aussicht gestellt — also im Unterschied von den preußischen Privatbanken — bei der Bremer, Frankfurter, Darmstädter, Gothaer, Geraer, Bückeburger, ferner bei der Braunschweiger, Dessauer, Lübecker Commerzbank, Rostocker, Thüringer und auch wohl bei der Weimarer Bank, bei welcher über die Staatszustimmung zwar nichts ausdrücklich gesagt ist, aber letztere wohl daraus folgt, daß die Erhöhung des Kapitals über 5

Mill. Thlr. eine Statutenänderung ist, welche als solche der Staatsgenehmigung unterliegt (§ 3, 61).

Nur ein Beschluß der Generalversammlung, nicht die Zustimmung der Regierung wird für die weitere Kapitalvermehrung gefordert bei der Luxemburger, Meininger, Homburger Bank.

In den Statuten der projectirten Badischen Bank von 1864 war ein Kapital von $10^1/_2$ Mill. fl. vorgesehen, von dem vorerst die Hälfte durch Emission der Hälfte der Actien ausgegeben werden sollte. Ueber die Ausgabe der zweiten Hälfte hatte die Generalversammlung auf Antrag des Aufsichtsraths zu beschließen (Art. 4). Eine weitere Erhöhung des Kapitals war in den Statuten nicht in Aussicht genommen. Sie hätte daher eine Statutenänderung involvirt und als solche der Regierungsgenehmigung bedurft (Art. 46). Diese Bestimmung wäre nach dem Obigen zu amendiren. Da in dem Statutenentwurf und dem begleitenden Gesetze eine Begrenzung der Notenmenge durch die Festsetzung eines unüberschreitbaren Verhältnisses des Notenumlaufs zum Stammkapital nicht vorgeschrieben war, so fiel wenigstens der Mißstand fort, daß die Regierung in diesem Puncte noch besonders intervenirte, oder leicht veranlaßt werden konnte, dies später zu thun. Die Kommission des Abgeordnetenhauses hatte dagegen beantragt, die Gesammtsumme der ausgegebenen Noten auf das Dreifache des jeweilig eingezahlten Actienkapitals als Maximum zu beschränken und der vierte Badische Handelstag in seinem von übermäßiger Reglementirungssucht strotzenden Statutenentwurf diesen Punct ebenfalls aufgenommen. [436]) Dann hätte als Correlat um so mehr ein Amendement in die Statuten gehört, wonach die Bank eine beliebige weitere Erhöhung des Kapitals auch über $10^1/_2$ Mill. fl. hinaus ohne die besondere Erlaubniß der Regierung vornehmen durfte. —

Soweit die Notenausgabe nun an ein bestimmtes Verhältniß zum Kapital gebunden ist, sind die im Vorausgehenden dargelegten Bestimmungen maßgebend für die Weite und Enge, Starrheit und Ausdehnbarkeit der gezogenen Schranken. Eben deswegen müssen sie so speciell betrachtet werden. Wo die Staatsgenehmigung zur weiteren Emission des anfänglich bestimmten, aber nur theilweise ausgegebenen und zur Erhöhung des Kapitals über den bezifferten Maximalemissionsbetrag hinaus erforderlich ist, da liegt die bezügliche Festsetzung des Notenumlaufs also wieder in den Händen der Regierung. Das ist nicht unbedenklich. Denn letztere gibt dann durch die Ertheilung der Erlaubniß der Bank im Grunde noch ein besonderes Zeugniß für die bisherige gedeihliche Entwicklung und übernimmt in Folge dessen dem Publikum gegenüber eine Art Bürgschaft für die Bank in Zukunft. Wir würden auch auf dem Standpuncte der materiellen Bankgesetzgebung lieber die Regierung von dieser Dazwischenkunft fernhalten und die Erhöhung des Kapitals, wie gesagt, der Bank allein anheim geben. Nur sollten alle Organe, insbesondere auch die Generalversammlung, hierbei zustimmen müssen. Bei einigen Banken ist in diesem Puncte die Machtbefugniß der Bankverwaltung im engeren Sinne zu groß. Die spätere Aufhebung einer statutenmäßigen Schranke des Notenumlaufs mit Genehmigung der Regierung, z. B. die bei der Frankfurter Bank

---

[436]) Comm. Ber. Gesetzentw. § 4, S. 38, Verh. d. Handelstags Stat. Entwurf § 22.

erfolgte, daß der Notenumlauf das Dreifache statt des Zweifachen des eingezahlten Kapitals von 10 Mill. fl. betragen dürfe und die im Frühjahr 1869 in Anregung gekommene Beseitigung der Beschränkung des Notenumlaufs der Braunschweiger Bank auf den Betrag des Kapitals von 3½ Mill. Thlr., hat ebenso das Mißliche, die Regierung unmittelbar in die Regelung solcher Geschäftsverhältnisse hineinzuziehen.[437])

Die practische Bedeutung der verschiedenen Bestimmungen über die Höhe des Notenumlaufs ergibt sich erst aus der Vergleichung der vom Staate gewährten „Notenrechte" und der vom Verkehr erlaubten wirklichen Notenemissionen. Hierüber liefert die folgende Tabelle I. die erforderlichen Aufschlüsse, in welcher auch die Deutschen Zettelbanken mit „unbegrenzter" Notenausgabe aufgenommen worden sind.[438]) (Siehe die Tabelle auf S. 182.)

Die in dieser Tabelle vorgenommene Gruppirung der Banken läßt mit einem Blick erkennen, wie wenig an und für sich der Umfang des gewährten Notenrechtes, wie viel dagegen die aus der Stellung einer Bank

---

[437]) Auch für die Meininger Bank ist erst durch Beschluß der Generalversammlung v. Apr. 1868 und Staatszustimmung das „Notenrecht", das auf die Höhe des dritten Theils des eingezahlten Actienkapitals gewährt war, auf den Betrag des jeweilig in Circulation befindlichen Actienkapitals erhöht worden.

[438]) Die Daten sind theils den Statuten, theils Röppel's Bankstatistik und den Ausweisen und Zusammenstellungen im Actionär, Nation. Ztg., Brem. Handelsbl., Ztschr. f. Kap. entnommen. — Zur Erläuterung im Allgemeinen: Die Banken sind nach dem formellen Umfang ihres Notenrechts zusammengestellt. Die Angaben über das Kapital gelten für Ende 1868. Die zweite Colonne enthält die Statutenbestimmung, soweit mir die Materialien zu Gebot standen die jetzt geltende, also bei einigen Banken eine gegen früher veränderte. Zwischen Ende 1865 und 1868 sind in den Verhältnissen der Bankkapitale und der nach letzteren bestimmten Notenrechte wenige Veränderungen erfolgt. Ueber die Festsetzung des Notenrechts der einzelnen Banken nach einem bestimmten Verhältniß zum (meistens eingezahlten) Bankkapital s. oben S. 174. Für den wirklichen Notenumlauf ist der Jahresschluß Ende 1865 zum Vergleich gewählt, weil die Notenausgabe damals im Allgemeinen den Höhepunct vor dem Kriege erreichte (s. u. Tab. III). Letzterer hat im Notenumlauf der einzelnen Banken manche nachhaltige Aenderungen bewirkt, nur vorübergehend ihn im Ganzen eingeschränkt, so Ende 1866. Die Zahlen beziehen sich bei allen, auch den Gulden- und Mark-Banken, auf Thaler und zwar Millionen Thlr. und 2 Decimalen. — Zur Erläuterung der Daten der einzelnen Banken: bei der Preußischen Bank ist das Staatseinschußkapital beim Kapital mit inbegriffen. Bei mehreren Banken ist in Col. 4, 5 und 8 eine doppelte Zahl angegeben: die kleinere bezieht sich auf den Betrag des eingezahlten Kapitals des sich danach ergebenden Notenrechts nach Abzug der im Besitz der Banken befindlichen zurückgekauften eigenen Actien. Demnach ist dann auch die Differenz in Col. 8 eine doppelte. Die Doppelzahlen in der Schlußsumme aller Banken erklären sich ebenfalls hieraus. Bei der Bückeburger, Lüb. Privatbank und Bautzener B. fehlten mir die Daten für 1868, es sind die vermuthlich ziemlich gleichen des J. 1865 hier wiederholt. Die Goldthaler der Bremer Bank sind zu 110 in Crt. umgerechnet, was Ende 1868 etwas zu wenig ist. Einige Banken, wie die Luxemburger, Dessauer, Meininger, Bautzener trennen die eigenen Noten in der Casse nicht vom Umlauf, weshalb ihre Zahlen für letzteren ein wenig zu hoch sind. Aehnliches kommt mitunter bei preuß. Privatbanken vor. — Die Summenzahl in Col. 5 und 8 bezieht sich natürlich nur auf die Banken II—V mit begrenzter Notenausgabe. — Die Sächsische, Görlitzer Bank und der Leipziger Cassenverein waren 1865 noch nicht eröffnet. Für letzteren lag mir nur ein Jahresbericht von Ende 1867 vor. Die Chemnitzer Stadtbank mit c. 0.³ Mill Thlr. „Creditscheinen" à 1 Thlr. fehlt auch hier. Die Zahl der Zettelbanken stiege durch sie auf 33, der Notenumlauf auf 226.⁴⁴ Mill. Thlr., s. u. die Erläut. zu Tab. II.

Tab. I. Notenrecht und Notenumlauf der deutschen Zettelbanken.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Namen.	Bankkapital Ende 1868.			Betrag des Notenrechts.	Wirkliche Notenausgabe		Notenausgabe in 1868 weniger als erlaubt.	Notenumlauf 1868 gegen 1865 + —
	Maxim. Ziffer i. d. Stat.	Davon emitt.	Darauf eingezhlt.		Ende 1865.	Ende 1868.		
I. 1. Preußische Bank	21.90	21.90	21.90	Unbegr.	125.20	147.12	—	+21.92
„ 2. Sächsische „	10.00	5.30	3.00	„	—	12.19	—	+12.19
„ 3. Leipziger „	3.00	3.00	3.00	„	6.50	3.75	—	— 2.75
„ 4. Geraer „	4.00	2.50	2.50 2.17	„	3.23	1.67	—	— 1.56
„ 5. Gothaer „	12.00	1.40	1.40	„	3.16	1.40	—	— 1.76
„ 6. Bückeburger „	12.00	(?) 2.00	0.50	„	0.50	(? 0.50)	—	?
II. 7. Frankfurter „	11.43	5.71	5.71	17.13	16.48	16.64	0.49	+ 0.16
„ 8. Darmstädter „	22.86	7.05	2.82 1.88	5.65 3.77	3.75	3.64	2.01 0.13	— 0.11
„ 9. Luxemburger „	26.67	2.67	2.67 1.34	5.34 2.68	0.30	1.33	4.01 1.35	+ 0.53
„ 10. Lübecker Priv. „	0.40	0.40	0.40	0.80	0.46	(? 0.46)	(? 0.34)	?
„ 11. Bremer „	5.50	5.50	5.50	5.63	2.51	3.61	2.02	+ 1.10
„ 12. Hannoversche „	12.00	5.42	5.42	c. 5.5	2.09	2.32	3.18	+ 1.09
III. 13. Lüb. Comm. „	0.80	0.80	0.80	0.80	0.12	0.74	0.06	+ 0.62
„ 14. Homburger „	0.57	0.57	0.57	0.57	0.29	0.12	0.45	— 0.17
„ 15. Dessauer „	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	0	=
„ 16. Braunschw. „	3.50	3.50	3.50	3.50	3.09	3.48	0.02	+ 0.39
„ 17. Weimarer „	5.00	5.00	5.00 4.16	5.00 4.16	3.73	2.10	2.90 2.06	— 1.61
„ 18. Thüringer „	3.00	2.00	2.00 1.50	2.00 1.50	1.78	1.88	0.12 +0.38	+ 0.10
„ 19. Meininger „	8.00	4.00	4.00	4.00	2.67	4.00	0	+ 1.33
IV. 20. Baierische „	11.43	11.43	11.40	6.86	c. 4.57	6.64	0.22	+ 2.07
„ 21. Rostocker „	2.00	2.00	2.02	1.25	0.99	c. 1.25	0	+ 0.26
„ 22. Bautzener „	(?) 0.55	(?) 0.55	0.55	1.00	1.00	(?) 1.00	0	?
„ 23. Leipz. Kassenv. „	1.00	1.00	(?) 0.40	1.00	—	c. 1.00	0	+ 1.00
V. 24. Berliner „ „	1.00	1.00	1.00	1.00	0.67	0.78	0.22	+ 0.11
„ 25. Breslauer „	„	„	„	„	1.00	0.95	0.05	— 0.05
„ 26. Danziger „	„	„	„	„	0.94	0.96	0.04	+ 0.02
„ 27. Königsberger „	„	„	„	„	1.00	0.88	0.12	— 0.12
„ 28. Posener „	„	„	„	„	0.97	0.96	0.04	— 0.01
„ 29. Pommersche „	2.00	2.00	2.00	„	0.97	0.90	0.10	— 0.07
„ 30. Görlitzer „	1.00	1.00	1.00	„	—	1.00	0	+ 1.00
„ 31. Magdeburger „	„	„	„	„	0.71	0.97	0.03	+ 0.26
„ 32. Cölner „	„	„	„	„	0.97	0.90	0.10	— 0.07
I. 6 Banken mit unbegr. Notenemission	62.90	36.10	32.30 31.97	—	138.59	166.63	—	+28.04
II. 6 Banken mit Notenrecht über dem eingezhlt. Kapital	78.86	26.75	22.52 20.25	40.05 35.51	26.09	28.00	12.03 7.49	+ 1.91
III. 7 Banken mit Notenrecht gleich dem eingezhlt. Kapital	21.87	16.87	16.87 15.53	16.87 15.53	12.68	13.32	3.55 2.21	+ 0.64
IV. 4 Banken mit fix bestimmter Notenemission	14.98	14.88	14.38	10.11	6.56	9.89	0.22	+ 3.33
V. 9 Banken dsgl. (preußische Privatb.)	10.00	10.00	10.00	9.00	7.23	8.30	0.70	+ 1.07
32 Banken	188.61	104.70	96.07 92.13	(76.43 70.15)	191.15	226.14	(16.50 10.62)	+34.99

und ihres Platzes hervorgehende Notenmacht bedeutet. Das Ungefährliche der Rechte zu unbegrenzter oder zu sehr großer Notenemission für Banken wie die Bückeburger, aber auch die Geraer, Gothaer, Darmstädter, Luxemburger läßt sich nicht deutlicher zeigen, als es hier geschieht, wenn dies auch für den unbefangenen Sachkundigen gar nicht erst nöthig wäre. Banken wie die Frankfurter und Baierische erreichen anderseits bald die ihnen gezogene Schranke und das Verkehrsbedürfniß selbst führt dann zur Wegräumung oder doch zur Erweiterung derselben, wie es bei beiden Banken in den letzten Jahren geschehen ist. Warum gewährt man dann nicht lieber gleich die Freiheit von vornherein? Das Ergebniß einer aufmerksamen Prüfung der Tabelle ist der Bankfreiheit günstig. Die kleinen und mittleren Banken, welchen ein richtiger natürlicher Wirkungskreis fehlt, namentlich also die Mehrzahl der Banken der Gruppen II. und III., geben meistens nicht unbeträchtlich weniger Banknoten aus, als sie „dürfen". Um so unbesorgter wird man einer liberaleren Bankpolitik das Wort reden können, mindestens den Banken die Freiheit zu gewähren, bei der Normirung des Notenumlaufs nach dem Bankkapital letzteres beliebig zu erhöhen. Die Entwicklung des Notenumlaufs von 1865 bis 1868 zeigt, daß die Banken mit großem natürlichem Verkehrsgebiet ihre Notenausgabe am Meisten erweitern konnten, mindestens nichts verloren haben, — der Rückgang bei der Leipziger Bank ist specifischen Ursachen, besonders wohl der Concurrenz der neuen Sächsischen Bank, (s. oben S. 30), zuzuschreiben. Die Banken in Thüringen scheinen durch die Krisis von 1866 dauernd zurückgedrängt zu sein, nur die Meininger hat von der Erweiterung ihres Notenrechts bisher Vortheil gezogen.

α. Fortsetzung. Vorschläge für die Bestimmung eines Maximums des Notenumlaufs.

Unseres Erachtens bildet die Festsetzung einer bestimmten Notendeckung eine hinlänglich wirksame und auch vom Standpunct der sachlich regulirenden Bankpolitik völlig ausreichende Schranke für die Notenausgabe deutscher Zettelbanken. Will man gleichwohl noch eine andere gesetzliche Schranke errichten, so scheint sich folgendes Vorgehen am Meisten zu empfehlen.

Eine durch eine absolute Ziffer erfolgende Fixirung des Notenumlaufs oder auch des metallisch ungedeckten Theils des Notenumlaufs (s. unten β) des ganzen Landes oder vielmehr der ganzen Volkswirthschaft, z. B. des Deutschen Zollvereins oder des Norddeutschen Bundes oder vollends eines einzelnen Staats, der ja bei uns, selbst Preußen nicht ausgenommen, kein natürlich abgeschlossenes volkswirthschaftliches Gebiet darstellt, unterbleibt. Denn jede solche Ziffer würde nur ganz willkürlich bestimmt werden und störte schädlich und zwecklos die Entwicklung der Creditwirthschaft. Es entfällt daher auch jede Ableitung eines absolut bezifferten Notenbetrags für einen einzelnen Gebietstheil oder für eine einzelne Bank aus der Ziffer des Gesammtumlaufs. Ebenso unterbleibt die selbstständige Fixirung des Notenumlaufs der einzelnen Banken auf eine beliebig gewählte absolute Ziffer.

Sollte dennoch in den complicirten Verhältnissen Deutschlands eine derartige absolute Festsetzung des Banknotenbetrags im Ganzen, in den einzelnen Gebietstheilen und für die einzelnen Banken für nöthig befunden werden, so ist jedenfalls die Bestimmung einer absoluten Ziffer für den metallisch ungedeckten Theil des Notenumlaufs (und gewisser Depositen) der-

jenigen einer absoluten Ziffer des ganzen Notenumlaufs vorzuziehen (s. unten β). Wesentlich besser und ebenso wirksam als Schranke für den Notenumlauf, ohne gleichzeitig so störende Folgen für die ganze Creditwirthschaft und den Betrieb der einzelnen Banken, ist dagegen folgende Einrichtung.

Der Maximalnotenumlauf wird überhaupt nicht für das ganze Land und für alle Banken zusammen gesetzlich festgestellt, sondern für jede einzelne Bank in einem allgemeinen Bankgesetz und zwar durch Anordnung einer unüberschreitbaren Verhältnißzahl — hier abgesehen von der Frage eines etwaigen umfassenderen Notenprivilegs für eine Centralbank. Jene Verhältnißzahl wird nicht in einer absoluten Ziffer auf den Kopf der Bevölkerung desjenigen Gebiets, welches man als das Umlaufsfeld der Noten einer Bank betrachtet, sondern in der Weise bestimmt, daß die beiden Principien, den Notenumlauf nach der Höhe des Bankkapitals oder nach der Deckung der Noten zu reguliren, combinirt werden. Dies geschieht durch die gesetzliche Bestimmung, daß der Notenumlauf bei gleichem Verhältniß zum Bankkapital wieder um so höher sein darf, je strengere Regeln die Bank für die Notendeckung befolgt und umgekehrt, daß eine Bank mehr Noten auch bei weniger strenger Deckung, z. B. bei einer kleineren Quote des Baarfonds, ausgeben darf, je höher das Bankkapital zum Notenumlauf steht.

Eine solche Combination trägt der Compensation Rechnung, welche sich unter übrigens gleichen Umständen im Betriebe zweier entsprechend verschieden organisirten Zettelbanken von selbst vollzieht. Eine Bank mit kleinem Stammkapital und hohem Notenumlauf muß eine relativ stärkere Baardeckung halten und die Ausleihungen auf noch kürzere Fristen erstrecken und die betreffenden Forderungstitel, z. B. die Wechsel, noch sorgfältiger auswählen, als eine andere Bank mit gleich hohem Notenumlauf und relativ größerem Stammkapital. Denn bei der ersten Bank kann die „regelmäßige Rückströmung" der Noten durch Abzahlung der Bankcredite nur verhältnißmäßig schwächer sein. Ebendeshalb muß die Disponibilität der Activa und der höhere Baarfonds ein um so wirksameres Sicherheitsventil bieten, um durch die „unregelmäßige Rückströmung" mittelst Präsentation der Noten bei der Bank eventuell Noten aus dem Umlauf zu ziehen. Bei der zweiten Bank dagegen ist die regelmäßige Rückströmung stärker, wenn nur das Bankkapital sachgemäß ebenso wie der metallisch ungedeckte Theil der Notenkapitalien in kurzfälligen Sicherheiten (Wechsel, Lombards) angelegt ist. Die Gefahr der unregelmäßigen Rückströmung der Noten vermindert sich dann in gleichem Maße, weshalb wieder der Baarfonds kleiner sein kann und die Ausleihungen nicht so disponibel zu sein brauchen.

Das allgemeine Bankgesetz hat demnach folgende Anordnung zu treffen. Der Notenumlauf **und** gewisse Depositenposten, namentlich die auf willkürlichen Widerruf oder nach ganz kurzen Terminen fälligen, welche wesentlich die gleiche Behandlung wie die Banknoten verlangen, dürfen **zusammen** ein bestimmtes Verhältniß zum Bankkapital, z. B. das Zweifache, nur dann und nur in einem gesetzlich zu bestimmenden Verhältniß überschreiten, wenn die gesetzliche oder von der Bank freigewählte Noten- **und** Depositen-

deckung eine gewisse Beschaffenheit hat, z. B. die Quote des Baarfonds von den gesammten Noten- und Depositenpassiven oder wenigstens von dem das Zweifache des Stammkapitals übersteigenden Betrage alsdann eine höhere — in einem zu bestimmenden Verhältniß — ist, wenn ferner zugleich die Bank in diesem Falle die übrigen Noten u. s. w. nur mit Wechseln und ganz sicheren Lombards (auf Edelmetall, niedrige Vorschüsse auf Werthpapiere) deckt und die Maximalverfallzeiten der Wechsel und Lombards sowie die Vorschußprocente bei letzteren entsprechend kürzt. Die Erhöhung des Bankkapitals steht dabei jeder Bank jederzeit zu, ohne daß es dazu irgend einer staatlichen Genehmigung bedarf.

Natürlich sind die einzelnen Bestimmungen auch hier wieder mehr oder weniger willkürlich, das ist einmal ein unvermeidlicher Mangel aller sachlich regulirenden Bankpolitik. Aber sie fließen aus richtigen Principien und das mechanisch Störende aller solcher Vorschriften wird durch die hier vorgeschlagene Combination möglichst gemildert, — nicht ganz beseitigt. Für das Verhältniß des Notenumlaufs und der kurzfälligen Depositen zum Kapital und ebenso für das Deckungsverhältniß lassen sich wiederum einige richtige Gesichtspuncte aufstellen, an welche man sich bei einer solchen gesetzlichen Regelung halten kann. Darüber handeln einige spätere Abschnitte dieser Schrift, auf die hier vorläufig verwiesen werden muß (s. unten N. 2 über die Notendeckung und N. 4 über das Bankkapital). Alsdann kann auch erst ein bestimmtes Zahlenverhältniß für die obige bloß im Princip hingestellte Norm angegeben und begründet werden, weshalb diese Frage hier noch nicht ihre Erledigung finden soll. Nur zur Verdeutlichung beispielsweise diene die unten folgende Erläuterung unseres Vorschlags durch Zahlen. Wir gehen dabei von einem Normalverhältniß des Stammkapitals zu den Noten und den genannten Depositen wie 1 : 2 und von einer Normaldeckung von $1/3$ Baar und $2/3$ Wechseln und Lombards aus, bemerken jedoch, daß diese Sätze hier nur gewählt werden, weil sie in unserer Gesetzgebung manchfache Aufnahme gefunden haben. Unseres Erachtens, wie unten entwickelt werden wird, stellt namentlich das erste Verhältniß für eine gedeihliche Entwicklung des Zettel- und Depositenbankwesens eine zu enge Schranke dar. Auch von der Frage sei hier noch abgesehen, ob das besagte Verhältniß zwischen dem eingezahlten Kapital und den Noten u. s. w. bestehen soll oder unter gewissen Umständen die volle Einzahlung des Kapitals nicht gefordert zu werden braucht; ferner ob neben Wechseln und Lombards noch andere Deckungsmittel zulässig sein sollen. Wir nehmen hier vorläufig in beiden Fällen die erste Alternative an.

Der leitende Gedanke in dem obigen Vorschlage ist, daß gewisse numerische Verhältnisse zwischen Stammkapital und Noten einer- und gewisse Deckungsverhältnisse der Noten andererseits als Aequivalente gelten müssen. Die ziffermäßige Bestimmung dieses Aequivalentwerths ist nun freilich wieder unvermeidlich willkürlich. Doch ist auch dafür Folgendes zu beachten. Für eine Bank kommt es auch für ihre täglichen oder für die innerhalb eines kurzen Zeitraums etwa ablaufenden eigenen Verbindlichkeiten (Auszahlungen von Noten, Rückzahlungen von Depositen) nicht sowohl auf den Baarvorrath als auf den Betrag disponibler Mittel an. Letzterer bildet sich aus dem Baarvorrath und der Summe in gewisser Zeit, z. B. täglich, wöchentlich im Durchschnitt ablaufender Credite (Wechsel,

Lombards). Ein bestimmter, etwa vom Gesetze vorgeschriebener Betrag disponibler Mittel kann also einen um so kleineren Baarvorrath enthalten, je größer jene ablaufenden von der Bank gewährten Credite, daher je größer das in gleicher Weise angelegte Stammkapital und je kürzer die Verfallzeit der Wechsel u. s. w., je solider und sicherer die letzteren sind, so daß das Unbezahltbleiben beim Verfall unwahrscheinlicher wird. Hieraus folgt, daß die gesetzliche Vorschrift einer gleichen Quote disponibler Mittel, z. B. innerhalb des Zeitabschnitts einer Woche oder 10 Tage, da man passender einen solchen kleinen Zeitraum als den einzelnen Tag als Zeiteinheit der Rechnung zu Grunde legen wird, bei Banken mit relativ ungleichen Stammkapitalen von selbst zur Bereithaltung eines verhältnißmäßig größeren Baarvorraths oder zur Discontirung von Wechseln mit durchschnittlich kürzerer Verfallzeit, vermuthlich zu Beidem zugleich führen muß.[439]) Es bedarf also streng genommen zur practischen Durchführung unseres Vorschlags nur der Anordnung einer solchen gesetzlichen *Minimalquote der disponiblen Mittel*, *nicht* des Baarfonds, um die oben erwähnte Compensationstendenz wirksam zu machen.

Will man weiter gehen, so sind aus dem Entwickelten die Consequenzen zu ziehen, daher bei Banken mit relativ kleinerem Kapital *größere* Minimalquoten disponibler Mittel und von letzteren *größere* Quoten Baar und *kürzere* Verfallzeiten der Ausleihungen gesetzlich zu bestimmen. Der *Betrag der Erhöhung* dieser Quoten, die alsdann in umgekehrter Progression zum Stammkapital zu wachsen hätten, kann nur wieder nach Gutdünken normirt werden. Freien Spielraum könnte man den Banken auch hier noch in der Wahl zwischen etwas höheren Baarfonds und kürzeren Wechselverfallzeiten und dem Umgekehrten lassen (s. Anm. [439]).

Zahlenbeispiele zur Erläuterung des Compensationsspiels sind dann die folgenden, in welchen bei relativ *geringerem* Kapital relativ *strengere* Anforderungen an die Deckung gestellt werden.

Erster Fall. Normalverhältniß.

3,000,000	eingezahltes Kapital	Verhältniß wie 1 : 2.
6,000,000	Noten und Depositen	
9,000,000	Passiva.	

[439]) Ein Beispiel: gesetzliche Quote der disponiblen Mittel für 10tägige Zeiteinheiten $\frac{1}{3}$ der Noten und Depositen, Verhältniß des Stammkapitals zu diesen Passiven bei einer Bank wie 1 : 2, bei einer anderen wie 1 : 3, bei jener 2 Mill. auf 6 Mill., bei dieser 3 Mill. auf 6 Mill., also disponible Mittel 2 Mill. Bei gleicher Verfallzeit der Wechsel in 50 Tagen und bei *thatsächlicher* Bereithaltung eines *Baarfonds* von $\frac{1}{3}$ hat dann die *erste* Bank einen Betrag disponibler Mittel von $3.^{2}$ Mill. oder von $53.^{3}$ % der kurzfälligen Verbindlichkeiten gegen Fremde, die *andere* dagegen von $3.^{4}$ Mill. oder von $56.^{7}$ %, *nur* in Folge ihres höheren Stammkapitals. Demgemäß kann ihr ein *kleinerer Baarvorrath* gestattet werden. Die erstere, mit kleinerem Kapital arbeitende Bank vermag sich aber wie durch den größeren *Baar*betrag unter ihren disponiblen Mitteln, so auch durch *kürzere* Wechsel*verfallzeiten* der anderen wieder gleich zu stellen. Wenn sie z. B. nur durchschnittlich 40tägiges Papier discontirt, so ist sie trotz des kleineren Kapitals in der *Disponibilität ihrer Mittel* der anderen Bank bereits wieder überlegen, sie verfügt über $3.^{5}$ Mill. oder $58.^{3}$ %. Man kann also in diesen Puncten manche Freiheiten gewähren und doch dieselben Resultate erzielen. Bei der meist ganz einseitigen Berücksichtigung *nur* des Verhältnisses zwischen Stammkapital und Noten oder *nur* der Notendeckung wird das übersehen.

2,000,000 Baar ($^{1}/_{3}$ Minimum der fremden Passiva, factisch meist mehr),
5,250,000 Wechsel ($^{3}/_{4}$ der Ausleihungen, mindestens 3 Unterschriften, 90 Tage Verfallzeit im Maximum),
1,750,000 Lombards ($^{1}/_{4}$ der Ausleihungen, bis 75% Vorschuß vom Werth, 90 Tage Ausstehen).

9,000,000 Activa.

Zweiter Fall. Geringeres Verhältniß des Kapitals, strengere Deckung.

2,000,000 eingezahltes Kapital } Verhältniß wie 1 : 3.
6,000,000 Noten und Depositen }

8,000,000 Passiva.

Die Deckung bis zum Normalverhältniß des Kapitals (1 : 2) etwa wie im ersten Falle, darüber hinaus strenger.

2,334,000 Baar ($^{1}/_{3}$ für 4 Mill., $^{1}/_{2}$ für die weiteren 2 Mill. der fremden Passiva).
4,334,000 Wechsel (für $^{3}/_{4}$ des Betrags der Normalsumme von $4^{2}/_{3}$ Mill. wie im ersten Fall; für $^{5}/_{6}$ des Betrags der metallisch ungedeckten Mehremission von Noten u. s. w. von 1 Mill.; für diese Wechsel mindestens 4 Unterschriften und nur 75 Tage Maximalverfallzeit).
1,332,000 Lombards (für $^{1}/_{4}$ von $4^{2}/_{3}$ Mill. wie oben, für $^{1}/_{6}$ von der letzten Million, mit 75 Tagen Verfallzeit und nur bis 60% Vorschuß vom Werth).

8,000,000 Activa.

Dritter Fall. Höheres Verhältniß des Kapitals und mildere Deckungsregeln.

4,000,000 eingezahltes Kapital } Verhältniß wie 1 : $1^{1}/_{2}$.
6,000,000 Noten und Depositen }

10,000,000 Passiva.
1,500,000 Baar ($^{1}/_{4}$ der fremden Passiva).
5,667,000 Wechsel ($^{2}/_{3}$ der Ausleihungen, mindestens 2 Unterschriften, 100 Tage Verfallzeit).
2,833,000 Lombards ($^{1}/_{3}$ der Ausleihungen, 85% Vorschüsse, 100 Tage Ausstehen).

10,000,000 Activa.

Abgesehen von den qualitativen Verschiedenheiten der Ausleihungen (nach Verfallzeit, Zahl der Unterschriften, Vorschußhöhe) drückt sich quantitativ das vorgeschlagene Compensationsprincip in den Procentsätzen, welche die einzelnen Activa oder Deckungsmittel von den fremden Passiven, den Noten und Depositen, betragen, am deutlichsten aus.

	Erster	Zweiter	Dritter Fall.
Baar	33^{3}	38^{7}	25^{0}
Wechsel	87^{5}	72^{2}	94^{5}
Lombards	29^{2}	22^{2}	47^{2}
Summe Procente	150^{0}	133^{3}	166^{7}

Berechnet man in diesen Beispielen, welche zwar beliebig gewählt sind,

aber annähernd einer streng rationellen, also für gesetzliche Bestimmungen mustergiltigen Geschäftsführung entsprechen würden, die Quote der disponiblen Mittel für 10tägige Zeiteinheiten, unter der Annahme, daß die gestatteten Maximalverfallzeiten inne gehalten worden, so erhält man im ersten Falle 46^3, im zweiten 49^6, im dritten 39^2 % der Noten und Passiva. Hieraus würde sich ergeben, daß namentlich in dem letzten Fall trotz des relativ hohen Stammkapitals durch Anordnung eines höheren Baarfonds und kürzerer Verfallzeiten der Ausstände die Quote der disponiblen Mittel noch erhöht werden müßte, wenn man auf die Gleichheit dieser Quote besonderes Gewicht legt. Jedenfalls ergibt sich wohl klar, wie einseitig die Gesetzgebung verfährt, wenn sie nur das Verhältniß des Stammkapitals zu den Noten regulirt, ohne dabei die mehr oder minder strenge Deckung mit in Betracht zu ziehen.

Die obigen Vorschläge könnten unserer Ansicht nach in einer allgemeinen Deutschen Bankgesetzgebung wie in derjenigen eines Particularstaats Aufnahme finden und würden dann vom jetzigen Concessionswesen passend in eine freiere Bankpolitik hinüberführen. Aber auch in den Statuten einer einzelnen, wie bisher besonders zu concessionirenden Bank würde die Festsetzung des Maximums des Notenumlaufs auf die vorgeschlagene Weise erfolgen können und sicherlich viel zweckmäßiger sein, als die bisher übliche Art der Fixirung.

Der auch in Deutschland, zumal bei der errungenen Stellung der Preußischen Bank, wichtigen und schwierigen Frage der wenigstens theilweisen Centralisirung der Banknotenausgabe wird durch die Annahme obiger Vorschläge nicht nothwendig präjudicirt. Auch die Vertreter des Centralzettelbankwesens werden mit den gegebenenen Verhältnissen rechnen und deshalb Compromisse schließen müssen, durch welche wenigstens die Mehrzahl der vorhandenen Zettelbanken erhalten bleiben und der Entstehung neuer unter gewissen allgemeinen Bedingungen ein Spielraum gegeben wird. Eine völlige Centralisirung des Zettelgeschäfts empfiehlt sich in unseren deutschen Verhältnissen gewiß nicht. Die theilweise kann aber erwünschten Falles bestehen bleiben, indem man die Preußische Bank als solche oder als Norddeutsche Centralbank und eine und die andere der übrigen Banken in Centralplätzen, wie die Frankfurter, Sächsische, Bairische von einigen der beschränkenden Bestimmungen befreit, z. B. diesen Banken bei gleichem Kapital und gleicher Notendeckung eine größere Notenausgabe gestattet als den anderen. Letzteren würde dadurch die Concurrenz nicht unmöglich gemacht, wie sich schon aus der Thatsache des Nebeinanderbestehens der bisherigen, unter manchfach verschiedenen Statuten arbeitenden Banken ergibt. Für die gewährten Vorrechte würden jene größeren Centralbanken einer besonderen oder höheren Besteuerung zu unterziehen sein. Unter ihnen könnte die Preußische Bank, wie ja gegenwärtig schon der Frankfurter und Bairischen Bank gegenüber, wieder im Umfang ihrer Notenausgabe freier als die anderen gestellt sein. Es ergäbe sich hierdurch eine Stellung der größeren zu den kleineren Banken, welche auch anderswo, z. B. in Italien, befürwortet und mit einer Art Bank-Planetensystem verglichen worden ist. [440]) Für das

[440]) S. Econ. v. 29. Apr. 1865, Hildebr. Jahrb. IV, 484, Vorschlag von Pallavicino für Italien, de Lavergne für Frankreich.

Local- und Provincialbankwesen ist eine allgemeine Regelung in obiger Weise dann nur um so passender. —

Wie man bei den *einzelnen* deutschen Zettelbanken vollends die Maximalhöhe des Notenumlaufs nach irgend einer Kopfquote von so und so viel Thalern Banknoten per Kopf der Bevölkerung regeln will, ist schlechterdings unverständlich. Das Kopfquotenprincip ist in diesen wie in vielen anderen solchen Dingen überhaupt, wie oben schon bemerkt wurde, durchaus theoretisch falsch, practisch unzulässig (s. S. 165 Anm. [396] u. S. 167). Auf die deutschen Zettelbanken in deren heutiger Entwicklung ist es völlig unanwendbar. Gehen wir vor das Jahr 1866 zurück, als Frankfurt noch Staat war: hätte man das „Notenrecht" der Frankfurter Bank nach der Höhe der Frankfurter Bevölkerung, kann man dasjenige der Bremer Bank jetzt noch nach der Höhe der Bremer Bevölkerung bestimmen?! Damit beginge man zwei grobe Verstöße gegen *natürliche*, von der *politischen* Zerrissenheit des deutschen Territoriums in diesem Falle sogar ganz unabhängige Gestaltungen der deutschen Volkswirthschaft. Man nähme für eine reiche, städtische, vorherrschend mercantile Bevölkerung den gleichen statt eines viel höheren Kopfsatzes wie für die deutsche Durchschnittsbevölkerung an und man übersähe, daß naturgemäß, weil Frankfurt und Bremen in gewissem Umkreise wirthschaftliche Gravitationspuncte sind, die dort ausgegebenen Banknoten in diesem Umkreise das beliebteste Circulationsmittel bilden, mögen diese Städte „Staaten" sein oder nicht.

Aber nicht allein in diesen Fällen, welche man vielleicht allgemein als abnorm zugibt, ist das Kopfquotenprincip auf das deutsche Notenwesen unanwendbar. Auch *größere* Gebiete zeigen natürliche Unterschiede im relativen Banknotenbedarf und ganz *verschieden große*, nämlich sehr große, mittlere und kleine Gebiete sind in diesen wie in den meisten statistischen Dingen gar nicht unmittelbar miteinander zu vergleichen, weil in jenen die auch bei ihnen vorhandenen Unterschiede der einzelnen Theile zur Ausgleichung gelangt sind, in den Zahlen der kleinen Gebiete dagegen sich die specifischen Unterschiede ausdrücken. Mit anderen Worten: *dort hat man es mit statistischen Mittelwerthen für große Räume, mit abstracten Daten, hier mit concreten Daten für bestimmte kleine Gebiete zu thun.* Man kann allenfalls noch eher wagen, den Umlaufsmittelbedarf für zwei *ungefähr gleich große*, sich ähnliche oder aus ähnlich verschiedenen Theilen zusammengesetzte Gebiete per Kopf gleich hoch anzunehmen, z. B. für Baden und Württemberg, für Posen und Pommern, auch etwa für Norddeutschland und Süddeutschland incl. Deutsch-Oesterreich, aber nicht für ganz Preußen und für das Königreich Sachsen, für ganz Baiern und für Coburg-Gotha, weil dort annähernd Gleiches mit Gleichem, hier total Ungleiches verglichen wird. Freilich hat man es hier mit groben *logischen* Verstößen der vergleichend statistischen Untersuchung überhaupt zu thun, in welche die meisten deutschen Statistiker verfallen sind. [441]) Hier

---

[441]) Es ist dies ein Grundübel vornehmlich, wenn auch nicht ausschließlich, der meisten *Deutschen* vergleichend statistischen Arbeiten, das den Ergebnissen der letzteren oft allen Werth nimmt. Von den fremden Stakistikern leistet *Legoit* in der Vergleichung von Unvergleichbarem (oft sehr tendenziös!) Großes. Das Uebel erklärt sich historisch aus dem Ursprung der neueren Statistik in der alten Achenwall-Schlözerschen Staats-

zeigt sich nur einmal die schädliche practische Consequenz eines solchen Mangels an Logik bei theoretisch statistischen Arbeiten.

Auch bei den jetzigen politischen Gebietsverhältnissen in Deutschland kann man das Banknotenwesen unmöglich nach Kopfquoten regeln. Will man etwa nach dem Stande des Notenumlaufs zu Ende 1868 für den Norddeutschen Bund einer-, Südwestdeutschland anderseits oder für die einzelnen politischen Gebiete des ersteren Kopfquoten berechnen? Wie soll da der zweitbedeutendste Notenumlauf, derjenige der Frankfurter Bank vertheilt werden? Zu Preußen, innerhalb dessen Gebiet nur ein Theil der Frankfurter Noten umläuft? Oder zu Süddeutschland, woselbst wohl der größere Theil Frankfurter Noten cursiren möchte, ohne daß Jemand angeben könnte, wie viele? Soll man den Notenumlauf der Preußischen Bank nur auf Preußen allein repartiren, während er sich notorisch auf ganz Deutschland ausdehnt? Oder die Noten der kleinen Zettelbanken Thüringens nur auf die thüringische Bevölkerung? Es ist klar, daß dies ganz und gar unthunlich wäre. So mechanisch und nach einem nicht einmal richtigen mechanischen Princip kann man in solchen Dingen nicht vorgehen, ohne lebendige wirthschaftliche Gestaltungen zu zerstören, — um so weniger, da es ganz zwecklos und unnöthig auch auf dem Standpuncte der eingreifendsten sachlich regulirenden Bankpolitik ist. Wenn man sich darauf beruft, daß die kleinen Deutschen Staaten durch die Ertheilung von Concessionen zu großen Zettelbanken ihre Souveränetätsrechte mißbraucht haben, so braucht man dies nicht zu beschönigen (s. oben S. 31.) Aber ein größeres und zweckloses Unrecht beginge man, wenn man jetzt nach 15—20 Jahren die nun einmal erfolgte Entwicklung einfach zerstörte, indem man die Höhe des Notenumlaufs einer Bank willkührlich und einseitig nach dem Umfang des politischen Gebiets des Staats, in welchem sie sich befindet, bemäße. Die Konsequenz wäre die Aufrichtung von Barrieren um jedes Ländchen und die Konfis-

---

kunde und wiederum, wie so viele theoretische Irrthümer in unseren politischen Wissenschaften, aus der politischen Zersplitterung Deutschlands. Man verglich und vergleicht kurzweg „Staaten“ mit einander und subsumirt dann unter diesen politischen Einheitsbegriff das Heterogenste, Verschiedenste. Da werden dann in der Bevölkerungs-, Moral-, Wirthschaftsstatistik u. s. w. die europäischen Großstaaten und die — thüringischen Duodezstaaten miteinander verglichen und aus den Unterschieden Schlüsse gezogen, welche allen Werths entbehren, da natürlich in den „großen Zahlen“ der großen Staaten sich alle möglichen Compensationen bereits vollzogen haben. Die großen Staaten haben voraussichtlich und oft genug nachweisbar eine Menge einzelne Theile, in welchen sich ähnliche, günstigere, ungünstigere Verhältnisse finden, als in den mit ihnen verglichenen Kleinstaaten, nur sind diese Verhältnisse im Mittelwerth der großen Zahl verwischt. Die Vernachlässigung dieser logischen Cardinalregel der vergleichenden Statistik, nur annährend Gleichartiges zu vergleichen, z. B. Deutschland oder wenigstens Preußen und Frankreich, irgend einen deutschen Mittelstaat und eine preußische Provinz, nicht den preußischen Staat, einen Kleinstaat und einen Kreis eines großen Staats — sie hat sich auch in so zahllosen schiefen politischen Urtheilen gerächt. Auch politisch ist es ein Unding, Würtemberger und Preußen zu vergleichen, weil letzteres eine Collectivbezeichnung für $^2/_3$ aller Deutschen, ersteres eine Bezeichnung für ein paar kleine Stammesbruchtheile geworden ist. — Die Theorie der Statistik liegt eben da noch ganz im Argen. In meinen eigenen moralstatist. Arbeiten habe ich den gerügten Fehler wenigstens nach Möglichkeit zu vermeiden gesucht. S. die Andeutungen über das richtige theoret. Verfahren in der vergleich. Statistik in meinem Art. Statistik, Staatsw. b. X, 472, eb. üb. Gesch. d. Statist. S. 411 ff., 428 ff. S. auch A. v. Oettingen, Moralstatist. (Erl. 1868) § 53—71.

kation jeder Note, welche sich „außen" blicken läßt. Und das Alles wie gesagt, ohne irgend einen greifbaren realen Zweck, nur einem falschen Princip zu Liebe.[442] Nur zu einem ganz ungefähren Anhaltspuncte kann man die Kopfquoten an Banknoten nehmen, wie dies im folgenden Abschnitt geschieht.

Bloß in dem einen, früher schon zur Sprache gekommenen Puncte, nämlich in der Festsetzung des Gesammtbetrags der kleinsten Banknotenstücke empfiehlt sich die Wahl einer absoluten Ziffer und die Bestimmung dieser letzteren in Ermangelung eines anderen besseren Anhaltspunctes nach Kopfquoten, wenigstens für die größeren Gebietstheile (s. oben S. 72). Die Gründe für diese gesetzliche Bestimmung eines kleinsten Notenstücks und für die Beschränkung des Betrags davon im Ganzen sind früher dargelegt worden (s. III. I. 6 S. 66—73). Die nicht zu vermeidende Willkühr in der Wahl der betreffenden Ziffern kann nicht geläugnet werden, sie rechtfertigt sich aber durch die höhere Rücksicht, einen gewissen Münzbetrag im Lande zu erhalten, besonders in den kleineren Verkehrskreisen. Auch stört eine solche Fixirung nicht erheblich, weil notorisch für kleinere Umsatzgrößen Münze bequemer als Noten ist. Ferner ist die Annahme einer gleichen Kopfquote solcher kleinsten Notenstücke für verschiedene Gebietstheile nicht so falsch, weil die Abweichungen im Bedarf grade dieser Stücke, wie ähnlich im Münzbedarf, unter wenigstens annähernd gleichen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht so groß sind, als im Gesammtbedarf aller Noten, was sich u. A. schon durch einen Rückschluß aus den geringeren zeitlichen Schwankungen der kleinen Notenstücke im Vergleich mit denjenigen der großen ergibt.[443] Die Kopfquote an kleinsten Banknotenstücken von 10 Thlr. ist oben (S. 73) auf $^2/_3$ Thlr. angenommen worden, unter Voraussetzung von 1 Thl. Staatspapiergeld p. Kopf. Leider fehlt uns die Statistik der Notenstückelung fast bei allen Deutschen Banken, so daß wir den wirklichen Umlauf an Banknoten von 10 Thlr. und darun-

[442] Aus der Tabelle I auf S. 182 läßt sich leicht die Vertheilung des Notenumlaufs nach den Emissionsstätten, aber eben durchaus nicht die wirkliche Vertheilung darstellen. Die großen Zahlen der Preußischen, Frankfurter Bank nehmen der Vertheilung erster Art den Werth. Die Noten der kleinen mitteldeutschen Banken cursiren ebenfalls vielfach in anderen Gebieten. Nach dem Domicil der Banken vertheilt sich der Notenumlauf Ende 1868 folgendermaßen:

10	Banken	in den alten preuß. Provinzen	155.42	Mill. Thlr.
3	„	„ „ neuen „ „ (Frankf. 16.64)	19.06	„ „
4	„	„ Sachsen (mit d. Chemn. B. 5 u. 18.24 Mill.)	17.94	„ „
6	„	„ Thüringen und Anhalt	12.05	„ „
6	„	„ in den übrigen nordd. Kleinstaaten	10.04	„ „
29	„	im Norddeutschen Bunde	214.53	„ „
3	„	in Süddeutschl. und Luxemburg	11.61	„ „
			226.14	„ „

Rechnet man den Notenumlauf der Preußischen Bank ganz auf Norddeutschland, der Frankfurter ganz auf Süddeutschland, so erhält man dort 197.89, hier 28.25 Mill. Thlr., ein Verhältniß fast genau wie 7 : 1, während die Bevölkerung des Nordens nicht einmal 4mal so groß ist. Es wird wohl ein nicht unbedeutender Theil Thalernoten im Süden circuliren. Ueber das Staatspapiergeld, von dem wohl Gleiches gilt, siehe unten Tab. II, in der auch Weiteres über den Notenumlauf.

[443] Ein Ergebniß der Statistik des Notenumlaufs in England, s. meine Beitr. S. 133. Aehnlich in Frankreich, s. u. Anm. 462.

ter nicht anzugeben vermögen. Es müssen daher die früheren Daten über die gesetzlichen und statutarischen Notenmengen solcher Stücke hier genügen (s. oben S. 68).

Für die neue gesetzliche Regelung dieses Punktes, wenn im Uebrigen die Notenausgabe der einzelnen Banken gar nicht oder nur in der oben befürworteten Weise beschränkt wird und die Errichtung von Zettelbanken frei auf Grund der Erfüllung von Bedingungen eines allgemeinen Bankgesetzes geschehen kann, bieten sich mehrere Wege. Wenn einer oder einigen Centralbanken besondere Vorrechte gewährt werden sollen, so könnte man eines dieser letzteren in dem ausschließlichen Rechte, Zehnthalernoten auszugeben, verleihen. Der Betrag ist alsdann nicht schwer festzusetzen, indem der wirklichen Sachlage möglichst entsprechend das Zollvereinsgebiet in wenige große „Kredit- und Bankprovinzen" getheilt wird. Behält die Preußische Bank im ganzen Norddeutschen Bunde die Stellung der Centralbank, so erhält sie ein Extraemmissionsrecht von 20 Mill. Thlr. in 10 Thlr.-Noten; als Centralbank für Preußen allein von 16 Mill. Thlr. Bleiben die Banken zu Frankfurt, Dresden, München ebenfalls bevorzugt, so kann die Frankfurter Bank als Centralbank für Südwestdeutschland das Recht der Ausgabe von 10 Thl.-Noten etwa mit der Baierischen Bank theilen und jede (auf c. 9 Mill. Kopf des Guldengebiets) 3 Mill. Thlr. Zehnthalernotenemissionsrecht erhalten. Die Sächsische Bank in Dresden (allenfalls zu gleichen Theilen mit der Leipziger Bank) könnte für Sachsen und einen Theil von Thüringen das gleiche Recht für 3—4 Mill. Thlr. bekommen. Wenn diese bevorzugten Banken, wie wir voraussetzen, eine besondere Steuer tragen, so liegt auch kein Grund für die anderen Banken und übrigen kleineren Staaten vor, das ausschließliche Recht der Emission kleinster Noten jenen Banken vorzuenthalten. Die betreffenden Steuern müßten nur, unabhängig von dem zufälligen politischen Domicil der Centralbanken, denjenigen Staaten mit zu Gute kommen, für deren Bevölkerung diesen Banken ein Theil des Notenrechts zugerechnet worden ist. Also hätten z. B. Baden, Württemberg und Hessen einen Antheil an dem Steuerertrag der Frankfurter und Münchener Bank zu beanspruchen. Natürlich sind solche Einrichtungen immer nur ein Nothbehelf, hervorgegangen aus der willkührlichen politischen Zerrissenheit eines einheitlichen Verkehrsgebiets. In einem politischen Organismus, wie dem Norddeutschen Bunde, könnte man die Einnahmen einfach zu Bundeseinnahmen erklären und bei der Gleichheit der Rechnungsgrundlage ließen sie sich selbst im Zollverein mit den Zöllen zusammenwerfen und nach Köpfen vertheilen.

Ein anderer Weg zur Regelung des Emissionsrechts kleiner Banken ist der, daß man das ganze Deutsche Gebiet in eine größere Anzahl volkswirthschaftlicher Provinzen theilt, für jede dieser Provinzen den Gesammtbetrag an kleinsten Noten nach dem Satz von $^2/_3$ Thlr. per Kopf feststellt und alljährlich den einzelnen Zettelbanken jeder Provinz etwa nach Maßgabe ihres Kapitals oder dieses und ihres Gesammtnotenumlaufs den Betrag solcher Noten zutheilt. Diese Provinzen können in Anlehnung an die politische Eintheilung gebildet werden, doch mit passenden Abrundungen nach der natürlichen geographischen und wirthschaftlichen Zusammengehörigkeit und in einer Größe von 2—3 Mill. Einwohnern. Hier werden dann die Beträge des wirklichen Umlaufsmittelbedarfs durch Ausgleichung der

Differenzen zwischen Stadt und Land u. s. w. auch per Kopf nicht zu verschieden ausfallen.[444])

α. Fortsetzung. Ueber die Regelung des Deutschen Staatspapiergelds. Der Betrag desselben.

Schon an früheren Stellen dieser Schrift ist mehrfach auf den Zusammenhang der Verhältnisse des deutschen Staatspapiergelds und der deutschen Banknoten hingewiesen worden.[445]) Ein Bedürfniß nach einer allgemeinen Regelung hat sich eigentlich noch mehr hinsichtlich des Staatspapiergelds, besonders der Kleinstaaten, als hinsichtlich der Banknoten gezeigt. Durch einen Beschluß des Norddeutschen Reichstags vom 1. Juni 1869 wurde denn auch ein aus der Mitte der Versammlung hervorgehender Antrag, welcher sich ausschließlich auf die Regelung des Staatspapiergelds bezog, dem Bundesrath zur Berücksichtigung empfohlen.[446]) Nach den Stimmen zu schließen, welche namentlich in den Handelskammern diese Angelegenheit zur Sprache gebracht haben, ist in der That anzunehmen, daß eine solche Regelung ein besonders lebhafter Wunsch der Geschäftskreise, namentlich im mittleren Deutschland, ist. Es sind hierauf bezügliche Aeußerungen in den früheren Abschnitten dieser Schrift mehrfach angeführt worden (s. Anm. 445).

Wir haben aber auch oben bereits die Schwierigkeiten einer gemeinsamen Regelung des Staatspapiergelds hervorgehoben. Sie sind im Norddeutschen Reichstage von Seiten der Bundescommissäre ähnlich betont worden.[447]) Die finanzielle Lage der Klein- und zum Theil der Mittelstaaten erschwert schon eine einseitige, vom einzelnen Staat ausgehende Regelung des Staatspapiergelds grade gegenwärtig erheblich. Der sehr verschiedene Umfang aber, in welchem die einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes und Süddeutschlands vom öffentlichen Credite mittelst der Staatspapiergeldausgabe Gebrauch gemacht haben, erhöht die Schwierigkeiten einer gemeinsamen Regelung noch mehr,

[444]) Als solche Provinzen können die preußischen im Allgemeinen dienen, nur ergänzt durch die kleinen Nachbargebiete. So müßte Mecklenburg, Lauenburg, Hamburg mit Schleswig-Holstein; Braunschweig, Oldenburg, Bremen, Bückeburg mit Hannover; Anhalt und die thüring. Staaten mit der Provinz Sachsen; Oberhessen, Waldeck mit der Provinz Hessen-Nassau; Detmold mit Westfahlen für solche Zwecke vereinigt werden. Sachsen bildete passend eine Provinz für sich. In Süddeutschland wären etwa vier Theile zu scheiden: Baden mit Rheinpfalz und Hessen; Würtemberg mit Baierisch-Schwaben und Hohenzollern; Baierisch-Franken und das übrige südöstliche Baiern. Dies ergibt für das Zollvereinsgebiet im Norden 12, im Süden 4, zusammen 16 Provincialgebiete, nach geographischer und wirthschaftlicher Zusammengehörigkeit. Ob nicht wenigstens jetzt schon im Norddeutschen Bunde solche Gruppen für manche wirthschaftliche und politische Aufgaben gebildet werden könnten? Die wichtige Frage der provinciellen Autonomie ist doch gar nicht erfolgreich in Angriff zu nehmen, ohne eine ordentliche Provincialeintheilung des Gebiets, wobei man gewiß nicht in französisches unhistorisches Departementalwesen verfallen, sondern an historisch Ueberkommenes anknüpfen, aber dies doch auch nach Grundsätzen einer gesunden Realpolitik den geographischen und wirthschaftlichen Verhältnissen gemäß weiterbilden soll. Dabei sind Verrückungen der zufälligen politischen Grenzen unvermeidlich und gerechtfertigt. Man braucht z. B. nur einen Blick auf die Karte zu werfen, um die Unnatur der Verbindung Ostfrieslands allein mit Hannover zu einem Provincialverband zu erkennen. Etwas anderes wäre es schon, wenn Oldenburg dazu gehörte.

[445]) S. oben S. 34, 36, 37 ff., 43, 44 ff., 48, 49, 57, 59, 64, 66 ff., 69 ff., 72, 73, 160.

[446]) S. auch oben S. 165.

[447]) S. namentlich oben S. 48.

namentlich so lange man — freilich in der Consequenz des Standpuncts der Einzelsouveränetät — an dem grundfalschen und ungerechten Princip festhält, die Gleichmäßigkeit der Verhältnisse in solchen Dingen in gleichen Kopfquoten zu suchen. Wegen des Zusammenhangs der letzteren Frage mit den vorausgehenden Erörterungen über die von manchen Seiten verlangte Begrenzung des Notenumlaufs der Banken gleichfalls durch absolute Ziffern und ebenfalls etwa nach Kopfquoten kommen wir an dieser Stelle wohl am Passendsten auf die Regelung des Staatspapiergelds zurück, wie oben vorbehalten wurde (s. S. 72).

Die völlige Beseitigung des einlösbaren, zwangscurslosen Staatspapiergelds und dessen Ersetzung durch, bez. Verwandlung in Banknoten, soweit nicht wieder Münze in Circulation tritt, ist deßhalb so wünschenswerth, weil Banknoten allein ein ordentlich fundirtes Creditumlaufsmittel sind und allein sein können.[448]) Das Staatspapiergeld stände den Noten nur gleich, wenn es eben etwa von Staatsbanken ausgegebene Banknoten wäre und auch dann hätte es noch die bedenkliche Eigenschaft an sich, von Staatsbanken herzurühren. Betreibt der Staat nicht Bankgeschäfte, so kann er das Papiergeld nur durch Annahme an seinen Cassen in Zahlung accreditiren und nur durch einen Baarfonds von irgend einem willkührlich gewählten Bruchtheil der Papiergeldmenge fundiren. Wer hiergegen einwendet, daß das bei Banknoten ja nicht anders sei, übersieht die Function der neben dem Baarfonds vorhandenen übrigen Deckungsmittel der Bank, namentlich also der kurzfristigen Ausleihungen, der Wechsel, Lombards u. s. w. — eine Function, welche im Ganzen wichtiger als diejenige des Baarfonds ist, weil auf ihr die Möglichkeit der „regelmäßigen" Rückströmung der Noten zur Bank behufs Abzahlung der von der Bank gewährten Credite beruht. Im Princip kann daher auch in Deutschland die Frage nicht strittig sein. Die preußische Maßregel von 1856, durch welche 15 Mill. Thlr. Staatscassenscheine eingezogen und dem Effect nach durch Banknoten der Preußischen Bank ersetzt wurden, verdient deßhalb unseres Erachtens die volle Billigung, welche ihr als einer Maßregel staatskluger, gesunder Finanzpolitik von verschiedenen politischen und finanziellen Standpuncten aus meistens zu Theil geworden ist.

Allein auf der anderen Seite darf man nicht verkennen, daß ein Staatspapiergeld, wie das einlösbare, meist zwangscurslose deutsche, so wenig als Banknoten mit dem eigentlichen Papiergelde zu verwechseln oder ihm nur irgend gleichzustellen ist. Seine Nachtheile und seine Gefahren sind doch bei gutem Willen vermeidlich und diesem Papiergeld nicht inhärent. Die größte der Gefahren liegt in der Versuchung, in verhältnißmäßig ruhigen Zeiten kleine finanzielle Schwierigkeiten durch Vermehrung des Papiergelds zu beseitigen und dadurch eine in kritischen Zeiten bedenkliche schwebende, stets fällige Schuld, denn eine solche ist jenes Papiergeld, anzusammeln. Die Einführung und Vermehrung des Staatspapiergelds in den süddeutschen und den kleinen mitteldeutschen Staaten, neuerdings nach 1866 noch in Baiern, Baden u. a. m. ist ein neuer Beleg für diese Gefahr und besonders der badische Vorgang, ein zeitweilig ausgegebenes Papiergeld dann doch beizubehalten, in dieser Hin-

[448]) S. auch oben S. 12, 13, 71 und über dieses Staatspapiergeld überhaupt meinen Art. Papiergeld, Staatswörterb. VII, 653—662.

sicht sehr characteristisch.[449]) Die andere Gefahr, in kritischen Zeiten durch ein solches Papiergeld um so eher zum uneinlösbaren und zum Zwangscurs, also zur Papierwährung zu gelangen, wie sie sich am Schluß des vorigen Jahrhunderts in Oesterreich, Rußland, später in Preußen, im Krimmkriege wieder in Rußland gezeigt hat, kommt daneben gleichfalls in Betracht. Nur fällt sie für die Frage nicht so schwer ins Gewicht, weil in solchen Zeiten oft genug und kaum minder leicht auch gleich mit der Papiergeldausgabe angefangen wird.

Im Princip, theoretisch wird man daher die Einziehung des deutschen Staatspapiergelds wünschen müssen, aber sie nicht für so dringend halten und besonders nicht sie so rasch verlangen, daß sie schon in kurzer Zeit ganz durchgeführt ist. Ein solches durch die Natur dieses Papiergelds nicht gebotenes Verlangen kann man um so weniger aufstellen, als wie gesagt grade gegenwärtig die Finanzlage der verschiedenen Staaten und des ganzen Norddeutschen Bundes ohnehin angespannt genug ist, um nicht durch unnöthige Finanzmaßregeln noch erschwert zu werden.

Dagegen sollte aber ein Plan zur allmäligen Beseitigung des Staatspapiergelds gefaßt und zu dessen Durchführung schon jetzt Hand angelegt werden.

Ferner sollte eine Regelung des Staatspapiergeldwesens möglichst bald grade deshalb erfolgen, weil dasselbe seiner großen Masse nach voraussichtlich noch für längere Zeit einen nicht unbeträchtlichen Bestandtheil unserer Umlaufsmittel bilden wird und in der That mancherlei Uebelstände bei ihm zu Tage getreten sind.

Diese Regelung wird mit den Maßregeln zur allmäligen Beseitigung des Papiergelds in mehreren Puncten in Zusammenhang zu bringen sein. Die Beseitigung hat durch eine schon von andrer Seite vorgeschlagene[450]) jahresweise Tilgung zu erfolgen, letztere gestattet aber wieder je nach der Art der Regelung des Papiergeldwesens eine verschiedene Einrichtung.

Die Summen, um welche es sich bei einer solchen Regelung handelt, sind, nach den einzelnen Staaten zusammengestellt, in Tab. II. angegeben, soweit uns das Material vorliegt. Ueber die Stückelung des Papiergelds sind schon oben (S. 69) Angaben mitgetheilt worden. Für das Staatspapiergeld haben wir Kopfquoten auf Grund der 1867er Bevölkerung zu berechnen gewagt, obwohl auch dies aus den früher angeführten Gründen sein Mißliches hat. Die relative Bedeutung der einzelnen Beträge wird dadurch wenigstens verdeutlicht. Um weiterer Vergleichung Willen ist auch der Notenumlauf von Ende 1868 nach den Staatsdomicilen der Zettelbanken aus den Daten der früheren Tabelle I. beigefügt worden. Die Berechnung einer Kopfquote dafür, resp. für Staatspapiergeld und Noten hat, wenigstens für die kleinen einzelnen Staaten durchgeführt, nur einen negativen Werth, und ist deshalb auch hier unterblieben und nur für die größeren Staaten und Staatengruppen vorgenommen worden. Auch hier muß man mit den Schlüssen aus den Kopfquoten vorsichtig sein.[451])

[449]) S. die Erläuterungen in Anm. 451 zu der unten auf S. 196 folgenden Tabelle des deutschen Staatspapiergelds.

[450]) Hild. Jahrb. VIII, 71.

[451]) Für die ganz genaue Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Tabelle

Tab. II. Staatspapiergeld- und Banknotenumlauf in Deutschland um 1868/69.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Staaten.	Staatspapiergeld 1868 Thlr.	Staatspapiergeld per Kopf.	Banknoten der im Staat domic. Banken. Mill. Thlr.	Staatspapiergeld und Noten Thlr.	d. i. per Kopf.
1. Preußen	18,250,000 2,228,000 115,000	0.75 — —	174.50	195,093,000	8.11
2. Sachsen	12,000,000 500,000	4.95 —	17.94 0.30	30,740,000	12.68
3. Mecklenb. Schwerin	—	—	1.25	1,250,000	2.23
4. Mecklenb. Strelitz	500,000	5.05	—	500,000	—
5. Oldenburg	(1,000,000)	(3.16)	—	(1,000,000)	—
6. Hessen (Ober-)	766,574	2.99	—	766,574	—
7. Braunschweig	(?) 400,000	1.32	3.48	3,880,000	
8. Anhalt	950,000	4.82	1.00	1,950,000	—
9. Waldeck	350,000	6.14	—	—	—
10. Lippe-Schaumburg	—	—	c. 0.50	500,000	—
11. Sachsen Weimar	600,000	2.12	2.10	2,700,000	—
12. — Meiningen	600,000	3.33	4.00	4,600.000	—
13. — Coburg	200,000	4.06	—	200,000	—
14. — Gotha	400,000	3.36	1.40	1,800.000	—
15. — Altenburg	403,600	2.86	—	403.600	—
16. Schwarzburg Rudolstadt	200,000	2.67	—	200,000	—
17. — Sondershausen	150.000	2.22	1.88	2,030.000	—
18. Reuß j. L.	320,000	3.64	1.67	1,990,000	—
19. — ä. L.	130,000	2.96	—	—	—
20. Bremen	—	—	3.61	3,610,000	—
21. Lübeck	—	—	c. 1.20	1,200.000	—
22. Baiern	8,571,423	1.78	6.64	15,211,423	3.15
23. Würtemberg	1,714,286	0.97	—	1,714,286	0.97
24. Baden	3,714,288	2.58	—	3,714,288	2.58
25. Hessen (südl.)	1,690,563	2.99	3.64	5,330,563	9.42 7.41
26. Luxemburg	—	—	1.33	1,330,000	—
I. Norddeutscher Bund	40,063,174	1.34	214.83	254,893,174	8.52
II. Süddeutschland (22—25)	15,690,560	1.82	10.28	25,970,560	3.02
III. Deutschland (1—26)	55,753,734	1.44	226.44	282,193,734	7.34
(Thüringen Nr. 11—19	3,003,600	2.87	11.05	14,053,600	13.41)
(dsgl. mit Anhalt u. Waldeck	4,303,600	3.38	12.05	16,353,600	12.56)
(Außerpreuß. Norddeutschland	19,470,174	3.32	40.33	59,800,174	10.19)

---

enthaltenen Daten über das Staatspapiergeld vermag ich nicht zu bürgen, weil mir die ersten Quellen, die Gesetzsammlungen und Finanzausweise für die meisten kleinen Staaten fehlten und das mir sonst vorliegende Material, — namentlich neben der sorgfältigen statistischen Zusammenstellung in Hildebr. Jahrb. VIII, 70 ff., die Notizen in d. Ztschr. f. Kap. u. Rente, im Goth. Taschenb. und gesammelte Zeitungsnachrichten, — immer etwas lückenhaft blieb oder nicht mit Sicherheit den gegenwärtigen Stand (oder den f. 1868) entnehmen ließ. Einige nach dem Kriege von 1866 vorgenommene Papiergeldemissionen sollten nur temporär sein oder nach und nach erfolgen. Ob und wie weit die betreffenden Operationen ausgeführt worden sind, vermochte ich nicht immer genau festzustellen. Deshalb sind folgende Erläuterungen zu obiger Tabelle zu beachten. — In Preußen ist das Staatspapiergeld durch die Fusion des älteren preu-

Nach dieser Zusammenstellung ist in den letzten Jahren wieder eine beträchtliche *Vermehrung* des Staatspapiergelds in Deutschlands erfolgt.

ßischen mit dem churhessischen und mit den Noten der nassau'schen Landesbank mittelst Ges. v. 29. Febr. 1868 auf 18¼ Mill. Thlr. erhöht worden. Die im J. 1866 durch Verordn. v. 18. Mai ausgegebenen Darlehenscassenscheine (event. bis 25 Mill. Thlr.) sollten spätestens nach 3 Jahren wieder völlig eingezogen sein. Durch Gesetz v. 27. Sept. 1866 wurden die Darlehenscassen v. 30. Sept. an geschlossen. Die Scheine sollten mit Rückzahlung der Darlehen eingezogen und nach dem 30. Juni 1867 nur an bestimmten Cassen noch zur Einlösung angenommen werden. Wie viel von *diesen* Scheinen noch ausstehen mag, ist uns unbekannt. Jedenfalls werden es nicht mehr große Summen sein und da diese Scheine fortlaufend rasch eingezogen werden, sind sie in obiger Uebersicht *nicht* mit enthalten. Dagegen ist die *neue* Emission von Darlehenscassenscheinen im J. 1868 zur Linderung der Noth in Ostpreußen im Betrage von 1,228,000 Thlr. alter noch nicht vernichteter und 1 Mill. Thlr. neuer Scheine in der Tabelle *apart* neben der stehenden Papiergeldsumme aufgeführt worden (s. Ztschr. f. Kap. V, 81). Auch diese Summe wird bald wieder eingezogen werden. Endlich sind der Vollständigkeit halber bei Preußen noch aufzunehmen 115,000 Thlr. Stadt-Hannov. Cämmereischeine, auf welchen Betrag der ursprüngliche von 200,000 Thlr. durch die gesetzliche jährliche Tilgung von 5000 Thlr. sich jetzt vermindert haben muß. Die *erste* Kopfquote in der Tabelle bezieht sich bei Preußen nur auf die ständige Staatspapiergeldsumme von 18.²⁵ Mill. Thlr., die *letzte* auf *alles* Papiergeld und Banknoten. — In *Sachsen* betrugen die Cassenbillete vor 1866 nur 7 Mill. Thlr., immer schon viel, sie sind dann auf 12 Mill. Thlr. vermehrt und durch Ges. v. 2. März 1867 durch eine *neue* Emission von 18 Mill. Thlr. ersetzt worden, wovon aber 6 Mill. als Reserve zum Austausch dienen, 12 Mill. in Circulation sind. Außerdem ist noch für ½ Mill. Thlr. 1-Thalerscheine der Leipz. Dresd. Eisenbahngesellschaft in Umlauf, in der Tab. *neben* dem Staatspapiergeld aufgeführt. Ferner sind zum *Notenumlauf* in Sachsen noch 300,000 1-Thlr.-Creditscheine der *Chemnitzer Stadtbank*, einer im J. 1849 eröffneten Anstalt, welche auch als eine *fünfte* sächsische Zettelbank bezeichnet werden könnte, hinzugefügt worden. (S. auch Ztschr. f. Kap. III, 144, es sind 302,000 Thlr. emittirt, wovon 2000 für Austausch defecter Scheine.) Auch bei Sachsen bezieht sich die *erste* Kopfquote nur auf das *Staatspapiergeld*. — *Mecklenburg-Strelitz* hat durch Verordn. v. 29. Dec. 1866 ½ Mill. Thlr. Renteicassenscheine, fundirt auf die Domäneneinkünfte, ausgegeben, die Tilgung soll aus Antheilen an Eisenbahneinnahmen erfolgen (s. Ztschr. f. Kap. III, 299). — *Oldenburg* hat im J. 1868 eine Landesbank gegründet, welche u. A. bis 2 Mill. Thlr. „Staatspapiergeld", für das der Staat die volle Haftung trägt, in Verkehr setzen soll. Dieses Papiergeld ist bankmäßig fundirt, mehr Banknote als Staatspapiergeld. Die bereits eröffnete Bank hatte Ende Mai 1869 765,000 Thlr. dieses von ihr in ihren Ausweisen auch so genannten „Staatspapiergelds" in Umlauf und dafür unter ihren Activis einen entsprechenden Realisationsfonds. Wohin man diese Scheine in obiger Tabelle stellen und mit welchem Betrage sie einsetzen soll, kann zweifelhaft sein. Vorläufig rechneten wir 1 Mill. Thlr. als Staatspapiergeld, das allerdings erst im J. 1869 hinzugetreten ist und volkswirthschaftlich mehr zu den Banknoten zu rechnen wäre. — Für *Oberhessen* ist der Betrag hessischen Staatspapiergelds (s. unten in dieser Anm.) nach Verhältniß der Bevölkerung der zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theile des Großherzogthums (31.² %) eingesetzt worden. — Die Angabe über die Papiergeldemission in *Braunschweig* ist nicht sicher. Das herz. Leihhaus hat hier nach einem Ges. v. 7. Mai 1842 Bankzettel von 1, 5 und 20 Thlr. für den Betrag von 600,000 Thlr. ausgeben dürfen. Diese Zettel blieben auch nach der Errichtung der Braunschw. Bank in Umlauf, eine neuere Notiz gibt aber nur 400,000 Thlr. an. Die näheren Rechtsverhältnisse dieser Scheine, die dem Staate gegenüber gesetzliches Zahlmittel sind (s. *Hartmann*, Begriff d. Geldes, S. 97 Am. 2), sind uns nicht bekannt, ebensowenig, welcher genaue Betrag noch in Umlauf. Ganz eingezogen sind sie nicht, die älteren Scheine von 1842 sind zwar außer Curs gesetzt, aber neue zu 1 und 10 Thlr. dat. v. 1. Mai 1858 ausgegeben worden. — Wo die Angaben der kleinen Staaten Nr. 8—19 in d. Tab. von denen in Hild. Jahrb. a. a. O. abweichen, wie bei *Altenburg*, wo der *Umlauf* von der erlaubten Emission unterschieden sein könnte, und bei *Waldeck* beruhen die Zahlen auf dem Goth. Almanach. *Coburg* und *Gotha* haben bekanntlich getrennte Finanzen. Eine *Anhaltsche* Emission v. Aug. 1866 für

Verglichen mit früheren Perioden ergibt sich für die Veränderung im Einzelnen Folgendes (in Mill. Thlr.): [452])

	1850	1865	1868/69
Preußen, alte Provinzen	$30.^{84}$	$15.^{84}$	$20.^{59}$
Preußen, neue „	$5.^{99}$	$2.^{56}$	
Uebrige Staaten des jetz. Norddeutschen Bundes	$13.^{26}$	$12.^{86}$	$19.^{47}$
Norddeutschland im Ganzen	$50.^{09}$	$31.^{26}$	$40.^{06}$
Süddeutschland	$3.^{64}$	$5.^{09}$	$15.^{69}$
Ganz Deutschland	$53.^{72}$	$36.^{35}$	$55.^{75}$

Die Verminderung von 1850 bis 1865 fällt größtentheils auf Preußen und auf die erwähnte Maßregel im Jahr 1856. Die anderen Staaten haben in dieser Periode ihr Papiergeld entweder ganz auf dem gleichen Stande erhalten, also gar nicht, weder regelmäßig, noch mittelst einzelner größerer Operationen, getilgt oder wenigstens fundirt, wie Sachsen, fast alle Kleinstaaten, Württemberg, oder es noch vermehrt, wie Baden und Hessen; nur Churhessen (1850 $2.^{5}$ Mill., 1865 1 Mill. Thlr.), die Stadt Frankfurt (1850 4 Mill. fl., später ganz eingezogen) und Anhalt (1850 2 Mill. Thlr., incl. $0.^{2}$ Mill. von Corporationen, in den 3 Ländern, 1865 noch $0.^{95}$ Mill. Thlr.) haben stark getilgt. Bis 1865 war in Reuß ä. L., Schwarzburg Sondershausen und Waldeck eine kleine Emission von Papiergeld seit 1850 neu hinzugekommen.

Die starke Vermehrung zwischen 1865 und 1868 fällt vornehmlich auf den Süden, wo Baiern eine große Summe Staatspapiergeld neu creirte, Baden das seinige mehr als verdoppelte, sodann auf Sachsen und die neuesten preußischen Darlehenscassenscheine von 1868. Die Kleinstaaten haben ihren Papiergeldumlauf meistens unverändert erhalten (s. Näheres in Anm. 451). Die in Tab. II. nicht aufgeführten Staaten, nur Hamburg

---

200,000 Thlr. sollte nach dem Gesetz wenigstens nur auf 1 Jahr erfolgen. Ebenso scheint 86,000 Thlr. Altenburg'sche Mehrausgabe (7. Juli 1866, Ztschr. f. Kap. III, 219) wieder beseitigt zu sein. Die Einlösungsfonds, welche bei den kleinen Staaten nicht unbedeutend sind, z. B. bei Meiningen 650,374 fl., wurden nirgends in Abzug gebracht. In Baiern ist durch das Ges. v. 4. Sept. 1866 eine Ausgabe von 15 Mill. fl. unverzinslicher Cassenscheine angeordnet, welche in der Tab. als vollständig erfolgt angenommen worden ist. — Das Würtemb. Papiergeld ist neuerdings nicht vermehrt worden. — In Baden traten zu den alten 3 Mill. fl. Papiergeld durch Ges. v. 21. Apr. 1866 temporär für 1 Jahr weitere 3½ Mill. fl. zur Anticipation eines Anlehens für Eisenbahnzwecke. Die in dem Art. 4 dieses Gesetzes angeordnete Wiedereinziehung nach Jahresfrist wurde jedoch durch Ges. v. 17. Febr. 1868 Art. 18 aufgehoben. So sind jetzt 6½ Mill. fl. in Umlauf. — In Hessen sind die alten Grundrentenscheine eingezogen u. am 1. Juli 1868 verfallen; neues Papiergeld im Betrage von $4.^{3}$ Mill. fl. ist durch Ges. v. 24. April 1864 creirt und seit 5. Dec. 1866 mit dessen Ausgabe begonnen worden. Die in der Tab. berechnete doppelte zweite Kopfquote (incl. Noten) bezieht sich im ersten Fall auf Südhessen allein, im zweiten auf ganz Hessen. — In den Schlußsummen für Norddeutschland u. Deutschland sind die preuß. Darlehenscassenscheine, hannov. Cämmerei-, Leipz. Dresd. Eisenbahnscheine mitinbegriffen.

[452]) Die Daten für 1850 und 1865 nach Hild. Jahrb. a. a. O., doch unter Beifügung von 1 Mill. Thlr. in 1850 und $1.^{429}$ Mill. Thlr. in 1865 für Nassau — Landesbanknoten — und $0.^{6}$ in 1850, $0.^{4}$ Mill. Thlr. in 1865 für Braunschw. Leihhausscheine in den betreffenden Rubriken. Die hess. Papiergeldmenge ist auch für die früheren Jahre pro Rata auf Nord- und Süddeutschland vertheilt.

und Lippe-Detmold, haben weder Staatspapiergeld ausgegeben, noch eine Zettelbank in ihrem Gebiete domicilirt. Der Einfluß der politischen Ereignisse von 1866 und das Verhältniß von Siegern und Besiegten tritt in diesen Veränderungen mit hervor. Die neuen Papiergeldemissionen erweisen sich nach diesem ihrem Entstehungsgrund nur noch deutlicher als in schwieriger Finanzlage aufgenommene schwebende Schulden, welche wie die meisten solcher Schulden, wenn nicht der reellen Tilgung, so doch mindestens der Fundirung baldmöglichst bedürfen. Das wird für die Frage der Regelung zu beachten sein.

Die relative Größe des Staatspapiergeldumlaufs in den einzelnen Staaten p. Kopf der Bevölkerung ist aus Tab. II. zu ersehen. Neben den meisten Kleinstaaten stehen Hessen, Baden, namentlich aber Sachsen mit hohen Beträgen. Auch die Baierische Ziffer ist schon ziemlich hoch. Bedeutend günstiger ist das Verhältniß in Preußen und Württemberg. Die ganzen Papiergeldsummen in Deutschland scheinen uns einer möglichst baldigen Verminderung auf den Betrag dieser beiden Staaten bedürftig (s. oben S. 72). Diese Verminderung wird auch in dem Falle, daß das Staatspapiergeld als solches der Einzelstaaten bestehen bleibt, wie nach dem unten (sub aa) folgenden ersten Vorschlage, nicht unterbleiben dürfen. In Sachsen und den kleinen Staaten, besonders in Hessen, Anhalt, Weimar, Meiningen, Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß j. L. erscheint die Verminderung des Staatspapiergelds um so nothwendiger, als die in diesen Staaten domicilirten Banken gleichzeitig einen relativ bedeutenden Notenumlauf in diesen Ländern selbst und in der Nachbarschaft haben. In Baden wird bei der Gründung einer Zettelbank gleichfalls eine Verminderung des Staatspapiergelds erwünscht sein, um so mehr, weil hier in Ermangelung eines selbstständigen bedeutenderen Geldplatzes die Frankfurter Banknoten doch ein beliebtes Umlaufsmittel bleiben werden.

Soweit man nach dem früher Gesagten aus den Kopfquoten der Papiergeld- und Banknotenmenge überhaupt Schlüsse zu ziehen wagen darf, was danach etwa nur für größere Landgebiete erlaubt ist, ergibt die Tabelle das starke Zurückstehen der im eigenen Lande emittirten Circulationsmittel beider Art im Süden gegen den Norden, ferner eine allerdings relativ erhebliche Menge wegen der großen Notenausgabe der Preußischen Bank in Preußen. Indessen gestalten sich die Zahlen sofort etwas anders, wenn man den Notenumlauf der Frankfurter Bank, der Wirklichkeit jedenfalls mehr, wenn auch nicht ganz, entsprechend, von dem preußischen ab und dem süddeutschen zurechnet. Die Kopfquoten Preußens, des Norddeutschen Bundes und Süddeutschlands an Papiergeld und Banknoten, jetzt in der Tab. II. resp. $8.^{11}$, $8.^{52}$ und $3.^{02}$ ändern sich dann in die Sätze von c. $7.^{41}$, c. $7.^{94}$ und c. $4.^{96}$ Thlr. Dieser Umlauf von Frankfurter Noten im Süden ist aber nach den concreten wirthschaftlichen Verhältnissen sachlich begründet und wird kaum durch die bedeutendere Entwicklung eines selbstständigen süddeutschen Zettelbankwesens in erheblichem Maaße verdrängt werden. Ferner ist bei dem Gang der Zahlungen und dem wirthschaftlichen, schon weil numerischen Uebergewichte des Nordens über den Süden und nicht am Wenigsten auch wegen der bequemeren Einfügung der Thaler- in die Guldenrechnung und der ganz unbequemen der Gulden- in die Thalerrechnung dauernd ein stärkerer Umlauf Norddeutscher Noten und

Papiergelder im Süden als süddeutscher im Norden zu erwarten. Der Cassenschein eines Staats wie Preußen und die Note einer Centralbank in solchem Staate wird innerhalb Einer Volkswirthschaft, was die Deutsche doch ist, natürlich einen weiteren allgemeineren Umlauf in und selbst außerhalb dieser Volkswirthschaft haben, als baierische, oder vollends würtembergische und badische Cassenbillete und Noten, nur wegen der weit größeren Bedeutung des preußischen Landes. Das Gewicht solcher Machtunterschiede bricht sich auch in dergleichen Dingen Bahn, ungehindert oder kaum gehindert durch politische Vorurtheile. Deshalb wird man mit Grund behaupten dürfen, daß die Emissionsplätze einer auch relativ größeren Menge solcher Creditumlaufsmittel — per Kopf berechnet — im Norden liegen und die Kopfquoten, welche nach diesen Ausgabestätten des Papiergelds und der Banknoten berechnet werden, immer von vornherein im Norden, besonders in Preußen etwas höher stehen müssen. Die obige Differenz wird sich daher wohl bei weiterer Entwicklung der süddeutschen Zettelbanken vermindern, aber schwerlich ganz ausgleichen. Dies um so weniger, weil bei unserer schwerfälligen Silberwährung in normalen Zeiten ein Theil der Noten als unmittelbares Ersatzmittel für das der Bequemlichkeit wegen lieber in die Banken gelegte Silbergeld in Umlauf kommt und man vollends für einen solchen Zweck die umlauffähigsten Noten, also in Deutschland die Preußischen, Frankfurter und Sächsischen den andern vorzieht. (S. u. S. 207). Die Daten der unten folgenden Tab. III. liefern manches statistische Beweismaterial zur Unterstützung der vorausgehenden Deduction auch durch die bisherige Erfahrung.

Die preußische Kopfquote vermindert sich noch um etwa 0.1 Thlr. durch die voraussichtlich bald erfolgende Einziehung der im Jahr 1868 ausgegebenen Darlehenscassenscheine. Sie steht gegen die sächsische und auch gegen die thüringische erheblich zurück. Darauf kann wieder nicht zu viel Gewicht gelegt werden, denn die Noten und Papiergelder dieser Staaten laufen grade in größeren Beträgen auch außerhalb um und ein hochindustrielles dicht bevölkertes Land wie Sachsen bedarf einer großen Menge Creditumlaufsmittel. Es ist die auch gegen das ganze übrige Norddeutschland geringere preußische Kopfquote nur deshalb zu beachten, weil gelegentlich in der Presse die Sache so dargestellt wird, als hätte Preußen durch die starke Emission der Preußischen Bank vom „Papiercredit" ähnlich umfassenden Gebrauch, als die anderen Staaten gemacht. Auch für das Preußen im vor 1866er Umfang ist die Kopfquote nur c. 8.7 Thlr., wovon noch c. 1 Thlr. abginge für die Mehremission der Preußischen Banknoten in indirecter Folge der Annexionen. Bei irgend welcher Regelung des Banknoten- und Staatspapiergeldwesens nach Kopfquoten würden die übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes also mehr als Preußen zur Verminderung anzuhalten sein.

α. Fortsetzung. Die Entwicklung des Banknotenumlaufs in Deutschland.

Ein Urtheil über die Bedeutung der absoluten Höhe, welche die Gesammtsumme beider genannten Umlaufsmittel und sodann auch der Noten allein in Deutschland erreicht hat, hier abzugeben, namentlich darüber, ob dieses „Papiergelds" — in diesem Sinne des Worts — „zu viel" sei, halten wir nur bedingt für thunlich, obgleich in solchen Fällen derartige

Urtheile öfters verlangt und nicht selten auch ausgesprochen worden sind. Wie sich sattsam aus dem ganzen Inhalte dieser Schrift ergibt, kann von unserem Standpuncte aus ein solches Urtheil schwer gegeben, weil nicht allseitig genügend begründet werden. Es wirken zu viele und zu verschiedene Elemente auf den Bedarf an den genannten beiden Umlaufsmitteln ein, die Vergleichung mit anderen Zeiten und anderen Ländern ist wegen der zu großen Ungleichheit des zu Vergleichenden zu unsicher, um allgemeine Urtheile aufstellen zu können. Durch die folgenden Bemerkungen soll daher vornehmlich nur eine negative Kritik an einigen der Versuche, zu allgemeineren Schlüssen über die numerische Entwicklung und die Bedeutung der Summe unserer Papiergeld- und Notencirculation zu gelangen, geübt werden, — was dann indirect aber auch einige positive Ergebnisse zur Folge hat. Auch muß man wenigstens zu einem etwas sichereren Urtheil darüber zu kommen suchen, ob die bisherige Entwicklung des deutschen Notenwesens mindestens im Ganzen eine gesunde oder ungesunde ist, denn davon hängt die Methode der Regelung des Staatspapiergelds wieder mit ab. Deshalb glauben wir gerade an dieser Stelle der beregten Frage nicht vorbeigehen zu sollen.

Wie schon oben bemerkt wurde, muß eine Beseitigung des Staatspapiergelds, also allenfalls dessen Ersetzung durch Noten, erstrebt werden. Darüber herrscht verhältnißmäßige Einmüthigkeit. Die seit 1866 erfolgte Mehrausgabe zumal würden wir möglichst bald beseitigt wünschen.

Was den Banknotenumlauf allein anlangt, so weist man mitunter bedenklich auf dessen rasche Vermehrung in den letzten anderthalb bis zwei Jahrzehnten, ferner auf die hohe Summe des davon metallisch unbedeckten Betrags und vergleichsweise auf den Notenumlauf anderer Länder hin, um ein mehr oder weniger ungünstiges Urtheil über die Ausdehnung und Größe unseres gegenwärtigen deutschen Banknotenumlaufs zu begründen. Indessen gelingt dies unseres Erachtens auf diese Weise nicht.

Der Notenumlauf hat sich allerdings sehr bedeutend vermehrt, wie sich aus folgender nach O. Hübner's, Röpell's, des Actionär's und meinen Zusammenstellungen entworfenen Tab. III ergibt, welche zugleich den Betrag der nach Abzug des ganzen Metallbaarfonds verbleibenden sogen. metallisch ungedeckten Noten vorführt.[453])

[453]) S. namentlich O. Hübner's statist. Jahrb. B. 1—8. Hübner's verdienstvolle Statistik des deutschen Bankwesens für 1851—62 enthält freilich mitunter störende Rechen- und Druckfehler. Die Ziffer für den ganzen Notenumlauf im J. 1857, Jahrb. B. VI, Abth. 1 S. 3, ist falsch, wegen einer falschen Zusammenstellung bei der Preuß. Bank (S. 5), sie ist hier nach amtlichen speciellen Ausweisen berichtigt ($100.^{2}$ statt $119.^{48}$ Mill. Thlr.) Röpell's Bankstatistik (1864—66/67) (auch mit Fehlern, s. u. Anm. 461) berücksichtigt die Baierische und die Luxemb. Bank nicht. Die Daten für beide sind in Tab. III aufgenommen. Für 1863 fehlten mir die vollständigen Angaben, die Ziffer bei den preußischen Banken bezieht sich auf Apr. 1864. Bis incl. 1866 enthalten die Zahlen der Tab. III die Daten für die Nassauische Landesbank mit. Die mit circa bezeichneten Zahlen sind annähernde, da für einige Banken nicht genau die Daten für den betreff. Zeitpunct vorlagen. Kleine Differenzen in den statist. Zusammenstellungen entstehen daraus, daß die Banken nicht immer die in Casse befindlichen eigenen Noten getrennt angeben und ebenso in der Casse mitunter Metall und Staatspapiergeld u. fremde Noten nicht immer trennen (s. oben S. 51, Anm. 130, S. 91, 97). In Tab. III ist womöglich nur der Notenumlauf angegeben und nur das Metall von ihm abgerechnet, um die „ungedeckte" Menge Noten zu berechnen. Daraus erklären sich mehrfache Abweichungen von O. Hübner,

Tab. III. Deutscher Banknotenumlauf 1846—68.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	Deutscher Notenumlauf			Davon auf Preußen			Auf übr. Deutschl.			Preuß. Rot. umlauf	
Ende.	überh. Mill. Thlr.	davon metall. gedeckt Mill. Thlr.	d. i. %	überh. Mill. Thlr.	met. unged. Mill. Thlr.	d. i. %	überh. Mill. Thlr.	met. unged. Mill. Thlr.	d. i. %	überh. v. ganzen %	v. ungeb. Betrag %
1846 Anf.	6.01	c. 1.9	31.6	—	—	—	6.0	c. 1.9	31.6	—	—
1851	34.12	1.88	5.5	?	?	?	?	?	?	?	?
1852	37.68	4.44	11.9	24.0	+ 1.34	0	13.7	5.8	42.3	63.7	0
1853	37.54	8.91	23.8	23.9	2.2	9.2	13.6	7.7	56.6	63.7	24.7
1854	39.67	0.05	0.1	24.0	+ 6.4	0	15.7	6.5	41.4	60.5	0
1855	43.04	10.90	25.3	21.1	2.1	10.0	21.9	8.8	40.2	49.1	19.3
1856	81.70	31.25	38.2	51.0	17.4	34.1	30.7	13.8	45.0	62.4	55.8
1857	100.20	37.99	37.9	71.7	33.0	46.0	28.5	5.0	17.5	71.6	86.8
1858	106.29	40.14	37.8	78.6	30.5	38.8	27.7	9.6	34.6	73.9	76.3
1859	122.05	42.50	34.8	97.3	46.5	47.8	24.8	+ 4.0	—	79.7	100.
1860	154.42	55.50	36.0	123.4	43.8	35.5	31.0	11.7	37.7	79.9	78.9
1861	177.60	65.90	37.1	144.3	52.4	36.3	33.3	13.5	40.5	81.8	79.5
1862	173.65	74.60	42.9	129.3	52.0	40.2	44.4	22.1	50.1	74.4	69.6
1863	?	?	?	(123.4	55.2)	(44.7)	?	?	?	?	?
1864	c.176.0	c. 82.7	47.0	121.3	55.2	45.5	c. 54.7	c. 27.5	50.3	68.9	66.7
1865	c.191.6	c.106.4	55.5	132.4	69.9	52.6	c. 59.2	c. 36.5	61.6	69.1	65.7
1866	c.184.6	c. 81.0	43.8	133.2	60.6	45.5	c. 51.5	c. 29.5	39.6	72.2	74.8
1867	c.210.0	c. 92.9	44.8	147.6	61.7	41.8	c. 62.4	c. 31.2	50.0	70.3	66.4
1868	226.44	c. {104.0 / 99.0}	46.0 / 43.7	155.4	c {68.0 / 63.0}	43.7 / 40.6	c. 71.0	c. 36.0	50.7	68.7	{65.4 / 63.6}

Die Tabelle III stellt die Entwicklungsverhältnisse des Banknotenwesens in Deutschland so klar dar, daß es einer näheren Erläuterung nicht bedarf. Der Hauptanstoß erfolgt offenbar in den Speculationsjahren 1854—57 und endet mit der Krisis in der Effectenspeculation im Herbst 1856 und in der Waarenspeculation im Herbst 1857. Die mitunter, auch in einer preußischen Denkschrift vom Jahre 1857,[454]) als ganz übermäßig bezeichnete, nur in amerikanischen Verhältnissen ein Vorbild findende Ausdehnung des Notenumlaufs der kleineren deutschen Banken in den Jahren 1853/54 bis 1856/57 erscheint angesichts der späteren Entwicklung bei diesen Banken, vollends aber bei der Preußischen Bank seit 1856 keineswegs so übermäßig, wird schon deshalb vom Standpuncte einer jetzigen ruhigeren historischen Retrospective nicht mehr als ein sehr wesentlich mitwirkender Factor an der Speculation der 50er Jahre zu bezeichnen sein und findet

---

z. B. 1859—62 gibt die Tab. den „ungedeckten" Notenumlauf auf resp. 42.50, 55.50, 65.90, 74.60 Mill. Thlr. Hübner, indem er den Cassenbestand an Staatspapiergeld u. s. w. gleichfalls als Baardeckung abrechnet, nur resp. 37.96, 51.61, 60.06, 64.66 Mill. Thlr. Namentlich die Preuß. Bank und der Berl. Cassenverein haben meistens je 2—3 Mill. Thlr. Papiergeld (preuß. Cassenbillete u. s. w.) in Casse. Für 1868 ist approximativ die metallisch ungedeckte und die auch nach Mitabzug des Papiergelds ungedeckt bleibende Notenmenge, erstere also mit der größeren, diese mit der kleineren Ziffer angegeben. Das Pluszeichen bedeutet, daß die Casse an dem Zeitpuncte den Notenumlauf überstieg. Als preuß. Banken wurden auch noch 1866—68 in Tab. III nur die altpreußischen gerechnet. — Die Baardeckungsprocente ergeben sich also in Col. 4, 7, 10 durch Abzug der angegebenen Zahl von 100.

[454]) Preuß. Denkschr. v. Apr. 1857, Preuß. H. Arch. 1857 I, S. 548.

in andern Ländern, z. B. in der Entwicklung der englischen Joint-Stock-Zettelbanken in den 30er Jahren mehrfach ein Analogon.[455])

Nach einem Stillstand in den Jahren 1857—58 und zum Theil noch 1859 erfolgt von 1859/60 an wieder eine starke Ausdehnung des Notenumlaufs der Preußischen Bank, denn letztere kommt in dieser Beziehung in Preußen beinahe allein in Betracht. Doch zeigt die Bewegung des Betrags der metallisch ungedeckten Noten, daß von 1858/59 bis 1862 und zum Theil noch länger vornehmlich nur Noten als bequemeres Zahlungsmittel gegen Silber aus der Bank geholt wurden. Der neue Aufschwung des Notenumlaufs der übrigen deutschen Banken, woran die Frankfurter einen nicht unerheblichen Antheil hat, erfolgt erst etwas später als bei den preußischen Banken, dann aber relativ rascher und stärker, von 1862 an. Col. 11 und 12 in Tab. III lassen dies von 1861 bis 1865 in dem Zurückweichen des Antheils des preußischen am gesammtdeutschen Notenumlauf besonders deutlich erkennen. Auch der metallisch ungedeckte Betrag wächst bei den übrigen noch rascher als bei den preußischen. Um so beachtenswerther ist es, daß trotzdem auch jene Banken und jede einzelne von ihnen die unerwartete furchtbare Krisis des Jahres 1866 so gut durchmachten, wenigstens ohne irgend zu stocken, wenn auch mittelst einer einschneidenden, sehr starken Einschränkung der Credite. Die Ereignisse des Jahres 1866, die Vergrößerung Preußens und die Errichtung von Filialen der Preußischen Bank in den neuen Provinzen haben eine erhebliche Vermehrung des Notenumlaufs der Preußischen Bank zur Folge, wiederum aber vornehmlich durch Einlegung von Silber in die Bank, — dieselbe Erscheinung, wie gleichzeitig bei der Bank von Frankreich und anderen Banken, im Zusammenhang mit der Plethora baaren Gelds in ganz Europa von 1866—68/69.[456])

Sehr bemerkenswerth aber ist, daß wie überhaupt auch noch nach 1856/57, also nach der Erweiterung der Preußischen Bank und der damaligen Handelskrisis, so auch nach 1866 trotz des vorübergehenden Rückschlags der Notenumlauf der übrigen Banken auch wieder wächst und die Baarvorräthe auch bei ihnen steigen, jedenfalls das statutarische Maaß erheblich überschreiten. Es zeigt diese Erscheinung wohl, daß in der That vermehrte Concurrenz den Banken nicht nothwendig schadet. Der Aufschwung des Creditwesens, welchen die Preußische Bank einer-, die übrigen Banken andererseits bewirkten, kam im Ganzen allen gegenseitig zu Gute, trotz der gegenseitigen Klagen über die Concurrenz. Col. 11 und 12 in Tab. III sind in dieser Hinsicht auch wieder besonders instructiv. Auch hier eine großartige Interessensolidarität.

Im Ganzen wird man die Entwicklung des deutschen Notenumlaufs als eine gesunde bezeichnen dürfen. In der Bewegung spiegelt sich naturgemäß die politische und die Wirthschaftsgeschichte deutlich ab. Es liegt nach den Zahlen in Tab. III kein Grund vor, wegen der bisherigen Vermeh-

---

455) Meine Beitr. S. 241 ff., s. auch S. 259 ff., 272 ff., 332 ff. Das Meiste, was ich hier vor 12 Jahren ausgesprochen, hat durch die seitdem verflossene Zeit seine Bestätigung gefunden.

456) Die Baarfonds der Banken von England, Frankreich, Preußen, Oesterreich, Rußland betrugen zusammen Ende 1865 417, im Mai 1868 733 Mill Thlr., diejenigen der drei ersten baarzahlenden Banken resp. 270 u. 537 Mill. Thlr., Sept. 1868 590 Mill. Thlr. S. meine Russ. Papierwähr. S. 200, 290. S. u. Anm. 461.

rung der Noten ein neues bevormundendes Einschreiten der Gesetzgebung in das Zettelbankwesen gut zu heißen oder gar es zu verlangen. Die letzten anderthalb Jahrzehente bilden eine Epoche in der deutschen Volkswirthschaft, welche genug Erfreuliches zeigt. Man denke z. B. nur an den Aufschwung des Bergbaues, der Eisenverarbeitung, des Eisenbahnwesens, des inneren und auswärtigen Handels u. s. w. Die Ausdehnung des Notenumlaufs ist eine diesen ebengenannten correspondirende, mit ihnen in Wechselwirkung stehende Erscheinung. Sie zeigt auch auf diesem Gebiete wieder, daß gleiche Ursachen gleiche Wirkungen haben, und bildet, richtig ausgelegt, ein neues Argument zu Gunsten freierer Gestaltung des Bankwesens.[457])

Die in der freihändlerischen Presse beliebte, von Röpell, in der Nationalzeitung und von Anderen, jetzt auch öfters in den Jahresberichten der Banken vorgenommene Berechnung des Betrags der metallisch ungedeckten Noten scheint uns den ihr beigelegten Werth für die Fragen des Zettelbankwesens nicht zu besitzen. Im Grunde läuft dabei die irrige Geld- und Credittheorie der englischen „Currency-Schule" und der Peel'schen Acte von 1844 unter. Davon aber auch abgesehen, leiden alle solche Berechnungen, deshalb auch die obigen in Tab. III, an dem durchgehenden Fehler, daß der Baarfonds der Banken ausschließlich als Deckung der Noten, nicht auch der Depositen und sonstigen Verbindlichkeiten der Banken, sowie als theilweise nothwendiger bereiter Geschäftsfonds behandelt wird. Dies ist durchaus unzulässig, auch wenn, wie in den meisten deutschen und fremden Gesetzen und Statuten, besondere Bestimmungen über die Höhe des Baarvorraths für die übrigen Zweige des Bankgeschäfts fehlen. Das Desitengeschäft speciell führt auch oft Baargeld in die Bank. Man müßte daher wenigstens die metallisch ungedeckten stets- oder kurzfälligen Forderungen an die Bank, neben den Noten also die meisten Giroguthaben, Depositen, Contocorrentsaldi u. s. w. berechnen, was aber bei den Mängeln der meisten Bankausweise und bei der ungleichartigen Zusammensetzung vieler gleich- und ähnlichnamiger Hauptposten bei verschiedenen Banken wieder sein Mißliches hat. Schlüsse aus dem Betrag der metallisch ungedeckten Notenschulden allein, wenn letztere so berechnet werden, daß der ganze Baarvorrath vom Notenumlauf abgezogen wird, sind daher nur sehr bedingt zulässig; bei den einzelnen Gruppen von Banken und vollends bei den einzelnen Banken zum Zweck der Vergleichung des Baardeckungsverhältnisses fast ganz unzulässig, da das Noten- und Depositengeschäft bei jeder Bank immer wieder in einer anderen numerischen Proportion steht. In der folgenden Tabelle IV sind für einige bemerkenswerthe Zeitabschnitte die Baardeckungsquoten der Noten einer-, aller derartigen Schulden, die sämmtlichen Depositen u. s. w. inbegriffen, andererseits berechnet. Auch aus letzteren Daten muß man nur vorsichtig Schlüsse ziehen, denn das Depositen-, Giro- und Contocorrentgeschäft ist bei den einzelnen Banken und Bankgruppen nach den Fälligkeitsterminen u. s. w. verschieden. Die Abweichung der Baar-

---

[457]) Eine ähnliche Periode war in England die Zeit nach dem amerik. Befreiungskriege, 1783 ff., die Epoche des Uebergangs zum Maschinenwesen. Wie oft hat diese Zeit als falsches Argument gegen Bankfreiheit herhalten müssen; s. meine Beitr. S. 16 ff.

deckungsquoten nur für die Noten und für alle Schulden zeigt, wie unzulässig erstere Berechnung allein ist.[458])

Tab. IV. Baardeckung der liquiden Schulden der deutschen Banken.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Gruppe.		E. 1857.	E. 1861.	E. 1865.	E. 1866.	E. 1868.
Preußische Banken.						
Noten	Mill. Thlr.	71.7	144.3	132.4	133.2	155.4
Depositen rc.	"	34.4	41.5	34.4	26.0	37.1
Summe solcher Schulden	"	106.1	185.8	166.8	159.2	192.5
Baarfonds (Metall u. Papierg.)	"	41.8	97.3	68.0	77.3	92.4
Baarfonds in Procent der Noten	%	58.3	67.4	51.4	58.0	59.5
dsgl. aller Schulden	%	39.4	52.4	40.8	48.5	48.0
Andere deutsche Banken.						
Noten	Mill. Thlr.	26.1	30.2	51.4	43.6	64.5
Depositen rc.	"	16.0	16.7	16.4	15.6	19.7
Summe solcher Schulden	"	72.1	46.9	67.8	59.2	84.2
Baarfonds (Metall u. Papierg.)	"	17.8	18.7	24.1	25.1	32.9
Baarfonds in Procent d. Noten	%	68.2	61.9	46.9	57.6	51.0
dsgl. aller Schulden	%	42.3	39.9	35.6	42.4	39.1
Alle deutsche Banken.						
Noten	Mill. Thlr.	97.8	174.5	183.8	176.8	219.9
Depositen rc.	"	50.4	58.2	50.8	41.6	56.8
Summe solcher Schulden	"	148.2	232.7	234.6	218.4	276.7
Baarfonds (Metall u. Papierg.)	"	59.6	116.0	92.1	102.4	125.3
Baarfonds in Procent d. Noten	%	60.9	66.5	50.1	57.6	57.0
dsgl. aller Schulden	%	40.2	49.9	39.3	46.9	45.3

Die baare Deckung der Noten und Depositen u. s. w. sinkt auch bei den nichtpreußischen Banken selbst in dem ungünstigsten Zeitpunkte, Ende 1865, nicht auf ein Drittel. Die Banken halten also freiwillig oder gezwungen durch die Verkehrs- und Geschäftsverhältnisse mehr Baarvorrath für alle ihre stets- oder baldfälligen Verbindlichkeiten, als ihnen in der Regel gesetzlich für die Noten allein vorgeschrieben ist. Auch diese Thatsache ist wieder ein Argument für liberale Bankpolitik. Die Verschiedenheit der Baarfondsprocente der Noten allein und der sämmtlichen Schulden, mindestens wie noch gegenwärtig um 11—12%, darf doch offenbar nicht unbeachtet bleiben. Zu niedrig erscheint die gesammte Baardeckung für alle

[458]) Mit Benützung derselben Materialien wie für die vorige Tabelle. Die „anderen Deutschen" und daher „alle deutschen Banken" umfassen in Tab. IV nicht die sämmtlichen Banken, welche in Tab. I und III berücksichtigt sind, da die Ausweise mir nicht genügend vollständig vorlagen. Die Daten in Tab. IV beziehen sich nämlich nicht mit auf die Bautzener, die beiden Lübecker, die Bückeburger, die Luxemburger Bank und den Leipz. Kassenverein, ferner auch nicht wie Tab. III auf die Nass. Landesb. Das Wegfallen dieser kleinen Banken ändert die Zahlen im Ganzen nur unbedeutend. Für 1865 und 1866 fehlt aber auch die Baier. Bank, für 1868 die Rostocker. Daher die Abweichungen von Tab. III. Zum Baarfonds ist in Tab. IV außer dem Metall ferner auch der Staatspapiergeldbestand u. s. w. gerechnet. Unter den preußischen Banken sind auch 1866 u. 1868 nur die der alten Provinzen zu verstehen. Die Rubrik Depositen umfaßt die Depositen, Contocorrent- u. Girosaldi und von 1865 an auch kleinere verwandte Posten. Die Baarfondsprocente bei den preuß. Banken geben mit den Zahlen der Col. 7 in Tab. III mehr als 100, weil die Staatspapiergeldcasse in Tab. IV eingerechnet ist.

Verbindlichkeiten im Allgemeinen gewiß nicht, sie ist z. B. bedeutend höher als im Durchschnitt in England und auch als noch neuerdings in Nordamerika, obgleich hier die Nationalbanken nach den officiellen Berechnungen eine die gesetzliche erheblich übersteigende Baarreserve halten.[459]) Jedenfalls wird man nach diesen Ergebnissen des Bankbetriebs die Höhe des metallisch unbedeckten Notenbetrags allein um so weniger für bedenklich halten müssen, als die Höhe der metallisch unbedeckten Noten und Depositen im großen Durchschnitt unserer deutschen Banken durchaus keine Besorgniß einflößen kann.

Es kommt dann nur noch der Vergleich mit dem Bankwesen anderer Länder in Betracht, durch welchen man gelegentlich verschiedene Urtheile über die Entwicklung und Höhe des deutschen Notenumlaufs hat begründen wollen. Leider, daß solche Vergleiche wiederum nur so schwer anzustellen sind. Abgesehen von der durchgreifenden Verschiedenheit der allgemeinen wirthschaftlichen Factoren, welche wieder eine entsprechende Verschiedenheit der creditwirthschaftlichen Verhältnisse überhaupt und derjenigen des Notenumlaufs speciell bedingen, weicht die Beziehung zwischen den Zettelbank- und den übrigen zu Zahlungsvermittlungen dienenden Bankgeschäften und Einrichtungen des Geld- und Creditwesens gleichfalls von Land zu Land sehr ab. Im größten Theile von Großbritannien und in vielen Theilen Nordamerika's braucht man statt der Banknoten andere Zahlungsformen des Creditwesens, Checks, Ausgleichungen im Clearing-House u. s. w.,[460]) während auf dem Continente, in Frankreich wie in Deutschland, noch heute vornehmlich Münze und Banknoten für dieselben Zahlungen verwendet werden. Der Notenbedarf ist also hier relativ größer als dort und demgemäß kann eventuell trotz der kleineren Gesammtumsätze der absolute Betrag des Notenumlaufs, per Kopf der Bevölkerung berechnet, in Deutschland höher sein.

Ferner dehnt sich dort, wo nicht gleichzeitig ein entsprechenes Depositengeschäft, namentlich bei der Centralbank selbst, entwickelt ist, der Notenumlauf gelegentlich in Zeiten der Ueberfülle disponiblen, beschäftigungslosen Baargeldkapitals, wie in den letzten drei Jahren, nominell sehr stark aus, ohne daß aus diesem Umstande auf eine gleichmäßige Ausdehnung der wirklich wirksamen, activen Circulation der Noten zu schließen ist. Auch in dieser Beziehung haben directe Vergleichungen der Notenmengen, z. B. zwischen Großbritannien und Nordamerika einer-, Frankreich und Deutschland anderseits und auch letzterer beiden Länder unter einander ihr Mißliches, — noch abgesehen davon, daß bei denjenigen Gesetzgebungen, welche wie die nordamerikanische von 1863 und die Peel'sche für die englischen Landbanken den Notenumlauf durch eine absolute Ziffer begrenzen und über diese hinaus nicht einmal gegen volle Baardeckung die Vermehrung der

[459]) In dem Abschnitt von der Notendeckung unten kommen wir auf diesen Punct zurück. Nach einem Ausweis von Anf. 1868 schwankte die Baardeckung der Noten und Depositen bei den Banken der amerik. Einlösungsstädte zwischen 25.9 in Cincinati und 39.7 % in Neworleans, in Newyork war sie 34.2, bei den übrigen Banken beträgt sie meist einige 20%, mitunter nur 17—18, in einzelnen Staaten 30—40% und mehr, in Newyork 21.4, Massachusetts 24.4 %. S. Hild. Jahrb. X, 358. Vgl. aber über den bedingten Werth dieser Berechnungen d. Auff. in Economist v. 2. Jan. 1869.

[460]) S. Theorie d. Peel'schen Acte S. 111—121.

Noten gestatten, auch eine *bloß nominelle* Erhöhung des Umlaufs unmöglich ist, sobald letzterer die gesetzliche Grenze erreicht hat. Wenn in England überschüssiges Metallkapital vorhanden, wandert es meistens in die Englische Bank als Depositeneinlage und steigert den Notenumlauf nur in dem Falle, als der Eigenthümer dafür jener Bank Noten entnimmt, was selten und nur aus speciellen Gründen geschieht. In der Regel begnügt sich der Eigner mit der bloßen Einlage in der Bank, bekommt eine Gutschrift für den Betrag dafür auf seinem Conto und verfügt darüber mittelst Checks u. s. w. Daher steigt der Notenumlauf der Englischen Bank in solcher Lage nur wenig, — nur etwa für die Beträge solcher Eigenthümer, welche für ihre Geschäfte zum Theil etwas Bank-von-England-Noten, vielleicht auch nur zur Reserve, brauchen, was z. B. bei einigen Provincialbanken der Fall sein kann. Anders auf dem Continente und auch bei der Französischen und Preußischen Bank. Die erstere hat zwar ein beträchtliches Depositen- und Contocorrentgeschäft neben der Notenausgabe, das in einigen Puncten dem der Englischen Bank gleicht, in anderen wieder nicht. Ueberschüssiges Metallgeld fließt ihr ebenfalls zu, theils im Depositen-, vornehmlich aber im Banknotengeschäft und zwar in der Weise, daß die Französische Bank dafür Banknoten ausstellt, dem Eigner übergibt und dieser sie nun, auch wenn er, wie in den letzten Jahren sicher in großem Umfange, nicht unmittelbar Geschäfte damit zu machen hat, entweder bei sich als Reserve verwahrt oder bei einer *anderen* Bank einlegt. In beiden Fällen sind die Noten „außerhalb der emittirenden Bank“, *nominell* „im Umlaufe“, *reell* nicht, eben so wenig gebraucht, wie die ruhig stehenden, zeitweise nicht einmal zu Transferirungen „bezogenen“ Depositen in der Englischen Bank. Aber wenn man dann beide Banken nach der Höhe ihres Notenumlaufs vergleicht, so erscheint bei der Französischen eine starke Steigerung, bei der Englischen nicht. Aehnliches wie von jener gilt von der Preußischen Bank, nur daß diese noch weniger ein *mercantiles* Depositengeschäft hat und der Unterschied zwischen nomineller und reeller Erhöhung des *Notenumlaufs* im Falle einer solchen Baargeldplethora daher bei ihr und ähnlich bei den gesammten deutschen Zettelbanken noch größer ist.[461]) Hieraus folgt, daß die Vergleichung der Notenmengen verschiedener

---

[461]) Die Erscheinungen der jüngsten 3 Jahre 1866—69 liefern neue Belege für diese Entwicklung. Es war z. B. in der *Franz.* Bank Dec. 1865: Baarfonds 438, Notenumlauf 864, Privatdepositen 186, Wechsel und Vorschüsse 732. Dec. 1868 Baarfonds 1168, Notenumlauf 1292, Privatdepos. 330, Wechsel u. Vorsch. 623 Mill. Fr. In der *Englischen* Bank war zu denselben Zeitpuncten Ende 1865 und 1868 der Baarfonds $13.^{7}$ und $18.^{43}$, der Notenumlauf $20.^{46}$ und $23.^{51}$, der Betrag der Privatdepositen $13.^{23}$ und $19.^{48}$, der Privatsicherheiten $22.^{5}$ und $20.^{78}$ Mill. Pfd. St. Da im J. 1867 u. 1868 bei der Engl. Bank schon eine zeitweilige Abnahme der Baarvorräthe eingetreten ist, so stimmen andere Ziffern dieser Bank noch deutlicher zu obiger Deduction. Auch hat der Notenumlauf dieser Bank aus Ursachen, welche von der jüngsten Baargeldüberfülle unabhängig sind, sich schon länger dauernd etwas erhöht. Berechnet man aus der Bewegung der Hauptposten der Bankbilanz, woher bei der *Franz.* Bank in den genannten beiden Terminen die Vermehrung des Baarvorraths um 730 Mill. Fr. herrührt, so kommen davon 109 Mill. auf Abzahlung von Wechseln u. s. w., 146 aus dem Zufluß im Privatdepositengeschäft, 81 aus demjenigen im Schatzcontocorrent (das aus vorübergehenden Ursachen so hoch), 428 auf die Vermehrung der Noten (der Ueberschuß dieser 4 Ziffern über 730 Mill. erklärt sich aus Bewegungen anderer Bankposten). Demnach kommen c. 58% der Erhöhung des Baarfonds auf die correspondirende Zu-

Länder zu irgend einem einzelnen Zeitpuncte nicht leicht richtige Schlüsse gestattet. Selbst Durchschnitte für etwas längere Perioden sind in dieser Hinsicht nur bedingt brauchbar.

Endlich macht die verschiedene Stückelung der Noten, besonders das Vorhandensein verschieden großer Minimalstücke in verschiedenen Ländern die Vergleichung wieder ganz unsicher. Je tiefer das Minimalstück gegriffen, desto höher kann unter übrigens gleichen Umständen der Notenumlauf sein, weil eine große Reihe anderer Umsätze sich dann gleichfalls durch Noten ausgleichen lassen. Bei dem Mangel einer genügenden Stückelungsstatistik kann auf diesen entscheidenden Umstand nicht gebührend bei Vergleichen Rücksicht genommen werden und selbst wenn diese Statistik vorhanden ist, entzieht sich der Umstand der rechnungsmäßigen Würdigung, daß in Ländern mit höheren Notenminimis ein Theil der größeren Noten wieder Functionen von kleineren Noten anderswo, z. B. ein Theil der Zehnthalernoten Functionen der sonst etwa vorhandenen Fünfthalernoten übernimmt.

Nach dem Vorausgehenden wird man über das Mißliche aller solchen Vergleiche der Papiergeld- und Notencirculation verschiedener Länder nicht im Zweifel sein. Die Bedenken wider die Kopfquotenberechnungen kommen hinzu. Deshalb beschränken wir uns nur auf ganz wenige Vergleichungszahlen und bauen darauf keine weitgehenden Schlüsse. [462])

---

nahme der Noten, — die neue Ausgabe der 50-Fr.-Billete hat daran keinen sehr hervorragenden Antheil (s. unten Anm. 462). Bei der Bank von England dagegen erfolgte von Dec. 1865 bis Ende Jan. 1868 eine Vermehrung des Baarvorraths von $13.^{7}$ auf $22.^{31}$ Mill. Pfd. St., also um $8.^{51}$ Mill. Pfd. St. Diese Zunahme erklärt sich zu $1.^{72}$ Mill. Pfd. St. aus Abzahlung ꝛc. von Wechseln u. s. w. zu $9.^{29}$ Mill. Pfd. aus Vermehrung der Privatdepositen (wogegen die des Staatsschatzes um 5 Mill. Pfd., aber nur vorübergehend wegen der Zinszahlungen, abgenommen hatten), zu $2.^{66}$ Mill. aus Zunahme der Notencirculation (nach Abzug des erhöheten Betrags der nach dem Gesetz metallisch ungedeckten Noten). Nur c. 31% der Erhöhung des Baarfonds fällt also möglicher Weise auf Mehrausgabe von Noten — wobei auf obige Bemerkung hinzuweisen ist. — Bei der Preuß. Bank stiegen die Bestände an Metall und Cassenanweisungen von Ende 1865 bis Ende 1868 von $63.^{6}$ auf $87.^{2}$ Mill. Thlr., der Notenumlauf von $125.^{2}$ auf $147.^{1}$ Mill. Thlr., die Depositen, Guthaben ꝛc. fielen von $27.^{4}$ auf $26.^{5}$ Mill. Thlr., Portefeuille und Lombards stiegen von $100.^{9}$ auf $103.^{0}$ Mill. Thlr. Kapital und Reservefonds hatten sich durch die Erhöhung des ersteren inzwischen um $6.^{77}$ Mill. Thlr. vergrößert. Die Zunahme des Baarvorraths um $23.^{6}$ Mill. Thlr. fällt mithin, wenn man die Erhöhung der Vorschüsse und Rückzahlung der Depositen zusammen um 3 Mill. vorweg von der Mehrausgabe der Noten abzieht, zu $16.^{8}$ Mill. Thlr. oder zu $71.^{2}$% auf die Vermehrung der Noten, zum Reste auf die des Kapitals u. s. w. (Die Zahlen für die Activa der Preuß. B. im J. 1865 bei Röpell S. 8, und demnach auch die weiteren Summendaten, sind falsch, indem R. die Ziffern für alle preuß. Banken aus Versehen in die Reihe der Preuß. Bank einsetzte, s. z. B. den Ausweis im Brem. H. Bl. 1866 S. 18).

462) Ein kleinerer Theil der Deutschen Banknoten lautet auf weniger als 10 Thlr., z. B. 10 fl., 5 Thlr., 5 fl., 1 Thlr. In Ermangelung einer genauen Stückelungsstatistik läßt sich dieser Betrag nicht abziehen. Doch befindet sich dafür unter dem hier nicht mit eingerechneten Deutschen Staatspapiergeld ein nicht sehr verschiedener Betrag höherer Stücke, in Baden, Baiern, Hessen, Strelitz u. s. w. So gleicht sich dies ungefähr aus und man kann die Zahlen des Gesammtnotenumlaufs für Noten zu 10 Thlr. und darüber ansetzen, ohne einen erheblichen Fehler zu begehen. Von den Noten der Frankf. B. lauteten im J. 1868 $6.^{54}$ Mill. Thlr. auf unter 10 Thlr., von denen der Bremer 368,000 Thlr. G. — In Frankreich ist der Umlauf der in letzten Jahren ausgegebenen 50-Fr.-Billetts (13⅓ Thlr.) auch 1867 noch unbedeutend, nur 31 Mill. Fr.

	Thlr. Banknoten p. Kopf
Deutschland (1868) (10 Thlr.-Noten und darüber)	$5.^{9}$
Norddeutscher Bund (ohne Frankf. Noten c. $6.^{62}$)	$7.^{18}$
Preußen (ohne Frankf. Noten c. $6.^{6}$)	$7.^{26}$
Uebriges Gebiet des Norddeutschen Bundes	$6.^{87}$
Süddeutschland	$1.^{20}$
Süddeutschland incl. Frankf. Noten	c. $3.^{13}$
Frankreich (1867—69) (13⅓-Thlr. Noten u. darüber)	c. 7—9
Großbrit. u. Irl. (1868) (Noten von und über 33⅓ Thlr.)	c. $7.^{6}$
England und Wales (desgl.)	c. $8.^{7}$
Schottland (Noten von und über 5 Pfd. oder 33⅓ Thlr.)	c. $5.^{2}$
Schottland incl. Noten unter 5 Pfd. St.	c. $10.^{4}$
Irland (Noten von und über 33⅓ Thlr.)	c. $4.^{5}$
Irland incl. kleinerer Noten	c. $8.^{5}$

Berücksichtigt man die erheblich höheren Notenbeträge, auf welche die französischen Noten lauten, so wird man die deutsche Kopfquote um so niedriger finden. Dazu kommt, daß die deutsche Silberwährung das Bedürfniß nach Banknoten in mancher Hinsicht mehr als die französische Währung steigert. Die Wohlstandsverhältnisse Deutschlands und Frankreichs sind im Durchschnitte ziemlich gleich, die unseren werden von uns selbst meines Erachtens mit Unrecht hinter die französischen gestellt. Die Progression wirthschaftlicher Entwicklung ist in Deutschland wohl günstiger, wie bekanntlich auch die Volksvermehrung viel rascher, die Volksdichtigkeit auch des Norddeutschen Bundes allein derjenigen Frankreichs jetzt schon ein wenig überlegen (3969 und 3858 p. Qu. M.). Der Einfluß solcher Verhältnisse auf die Höhe des Geld- und Notenbedarfs ist freilich nicht sicher zu ermitteln, aber mindestens erscheint die deutsche Kopfquote an Banknoten nach dem Vergleich nicht bedenklich hoch. Bemerkenswerth gleichmäßig ist in Frankreich und Deutschland die Vermehrung der Notenmenge etwa von 1858 an bis zur Gegenwart, nachdem bei uns um jene Zeit die erste größere Sättigung des bis dahin überwiegend auf Münze angewiesenen Verkehrs mit Banknoten erfolgt war. Der deutsche Notenumlauf stieg von etwas über 100 auf 200 Mill. Thlr. und darüber, der französische von c. 600

auf 1193 Mill. Noten im Ganzen. Der zweithöchste stark verbreitete Abschnitt ist das 100 Fr. Billet ($26.^{7}$ Thlr.), 1867 284 Mill. Fr. Die Banknotensumme noch Anf. 1867 und früher nicht über 1000 Mill., ist in den letzten 2 Jahren auf 11—1200 gestiegen und hat 1868 1300 überschritten. Aus den oben dargelegten Gründen ist diese Summe vorläufig wenigstens noch nicht als dauernde anzusehen. So wird man gegenwärtig wohl richtiger 7—8 als 8—9 Thlr. p. Kopf als Normalziffer betrachten. Sehr bemerkenswerth und für manche unserer Argumente ein neuer Beleg aus der Erfahrung ist, das von der starken Notenvermehrung 1864—67 von 720 auf 1193 Mill. nicht weniger als 307 Mill. (399 früher, 706 Mill. 1867) auf die 1000-Fr.-Billete kommen, s. Juglar's Ber. üb. d. B. v. Frankr. im Journ. des Econom. Juni 1868. — In Großbritannien u. Irland bewegt sich die Notencirculation sämmtlicher Zettelbanken gegenwärtig mit den üblichen monatlichen Schwankungen etwa zwischen 39—41 Mill. Pfd. St., 40 Mill. ist der ungefähre Durchschnitt. Davon kommen rund 23 auf die Bank von England, 5 auf die engl. Landbanken, 5 auf die schottischen, 7 auf die irischen Banken. Nur letztere beiden geben Noten unter 5 Pfd. St., wohl meist 1 Pfd. Stücke aus, die irischen c. 47% ihrer Notenemission in solchen, die schottischen, für die mir neuere Daten fehlen, wohl auch ungefähr die Hälfte, indem die starke Ueberschreitung der gesetzlichen Emission durch die wirkliche dem Vernehmen nach besonders auf 1 Pfd. Noten fällt.

Mill. Fr. (1857/58) auf 1000, 1100, 1200, vorübergehend auf 1300 Mill. Fr. in den letzten Jahren. Für die Frage über die Wirkungen voller Centralisation und theilweiser Decentralisation des Zettelgeschäfts auf die Ausdehnung des Notenumlaufs ist diese Gleichmäßigkeit zu beachten.

Auch im Vergleich mit den Zahlen des Vereinigten Königreichs erscheinen die Deutschen Kopfquoten nicht hoch, wenn man die niedrigeren Notenstücke bei uns und den Umstand berücksichtigt, daß die allerdings viel größere brittische wirthschaftliche Bewegung nur in untergeordnetem Maaße durch Banknoten vermittelt wird.

Vergleiche mit Ländern entwertheter Papiervaluta, wie Nordamerika, Oesterreich, Rußland, verbieten sich durch die specifische Verschiedenheit solcher Papierwährung von den Banknoten.

Alle diese Umstände zusammen genommen berechtigen also wohl, unbeschadet unserer selbst geltend gemachten Bedenken wider solche Beweisführung, zu dem Schlusse, daß wenigstens die bisherige Entwicklung und Höhe des deutschen Notenumlaufs im Ganzen nichts Ungesundes hat. Neues gesetzliches Einschreiten, mit der Tendenz, den Notenumlauf in seiner erreichten Höhe und auch in seiner weiteren Ausdehnbarkeit durch besondere Maßregeln zu beschränken, erscheinen danach nicht begründet. Die Beseitigung des Staatspapiergelds mittelst theilweiser Umwandlung desselben in Banknoten, dem folgenden dritten Vorschlage gemäß, und in Anknüpfung an das bestehende Zettelbankwesen wird ebendeshalb auch nichts gegen sich haben. Auf diese Frage kommen wir nunmehr zurück.

α. Schluß. Vorschläge zur Regelung des Staatspapiergelds.

Die **Regelung** des deutschen Staatspapiergelds ist nun in **dreifacher** Weise möglich:

1) Es **bleibt** das Staatspapiergeld der **einzelnen** Staaten **als solches** bestehen, auch im Norddeutschen Bunde, aber es erfolgt eine gemeinsame oder einseitig, aber allgemein vorgenommene **Regelung gewisser Puncte**, um die **wichtigsten hervorgetretenen Mißstände** möglichst zu **beseitigen**; ferner eine **regelmäßige Tilgung** auf Rechnung jedes **einzelnen** Staats.

2) Es erfolgt eine **Einziehung** des Papiergelds der einzelnen Staaten gegen ein **neues gemeinsames** Papiergeld, wenn nicht des **Zollvereins**, was ja leider kaum zu erreichen sein wird, so doch des **Norddeutschen Bundes** und eine **regelmäßige Tilgung** dieses **neuen** Papiergelds.

3) Es erfolgt eine **Ersetzung** alles Staatspapiergelds möglichst bald durch **Banknoten**, namentlich durch Noten in **kleinen** Stücken zum Betrage oder **unter** dem Betrage des sonstigen kleinsten Notenstücks, für **die Zeit** und in **den Summen**, für welche das Papiergeld noch in Umlauf bleiben würde, indem contractlich den Zettelbanken die Emission und Verwaltung der bezüglichen Umlaufsmittel übertragen und durch die Gegenleistungen der Banken die Tilgungsmittel theilweise beschafft werden.

aa. Die Regelung des als einzelstaatliches noch bestehen bleibenden Staatspapiergelds.

Dieser Vorschlag ist der einfachste, er ändert an den bestehenden Verhältnissen unmittelbar nur das Nothwendigste, knüpft ganz an sie an und

ist ebendeshalb vielleicht der „practischste", weil er die meiste Aussicht bietet, allseitig leichter angenommen und durchgeführt zu werden. Freilich schafft er auch nicht so vollständige und nicht so rasche Besserung, wie vermuthlich einer der beiden anderen.

Die größten und besonders von der Geschäftswelt am Unangenehmsten empfundenen Uebelstände des deutschen Staatspapiergelds liegen, — von den in neuerer Zeit allerdings noch nicht practisch hervorgetretenen tieferen Mängeln und Gefahren in einer großen politischen Krisis abgesehen, — nicht einmal so sehr in der bunten Mannigfaltigkeit der Papiergelder, als in der ungenügenden Fürsorge für die stete bequeme Einlösbarkeit an großen Plätzen; in der vornehmlich dadurch bewirkten Localisirung des Umlaufsgebiets; in der Nichtannahme an den öffentlichen Kassen des „Auslandes", d. h. der deutschen Nachbarstaaten, nachdem einmal das „einheimische" Papiergeld und die Noten der inländischen Banken meistens so angenommen zu werden pflegen, weshalb dieser Mangel bei jenem Papiergelde besonders empfunden wird; endlich in der mangelhaften Publicität der Verordnungen über Emission, Einziehung, Außercurssetzung u. s. w. der Staatspapiergelder. Kurz, es handelt sich hier fast durchweg um Uebelstände, wie sie einem etwas decentralisirten Zettelbankwesen, wie dem deutschen, auch anhaften, und andererseits um Maßregeln der Abhilfe, wie sie von uns eingehend oben in dem Abschnitte III, 2 N. I (S. 34—66) und z. Th. N. II entwickelt und gefordert worden sind. Die Klagen der Geschäftswelt beziehen sich stets vornehmlich auf diese Puncte, wofür hier auf die früheren Angaben zu verweisen ist.

Auch beim Staatspapiergelde vor allen der Klein- und z. Th. der Mittelstaaten, ja bei ihm in einiger Hinsicht mehr als bei den Banknoten muß also so vorgesorgt werden, wie es oben befürwortet wurde. Einlösbarkeit an den großen Plätzen, durch Vermittlung von Banken und Banquiers unschwer zu besorgen, mit Recht erst jüngst wieder vom Frankfurter „Actionär" als wichtigstes Desideratum hervorgehoben;[463]) womöglich Theilnahme der betreffenden Staatscassen an den Einlösungs- und Austauschanstalten, welche die deutschen Zettelbanken einzurichten hätten; alsdann auch recht wohl durchführbare und unbedenkliche Annahme aller Staatspapiergelder bei den sämmtlichen Banken und, wenn dies überhaupt mit einer Art Papiergeld geschieht, gleichfalls bei den öffentlichen Kassen des ganzen Zollvereins oder Norddeutschen Bundes; mindestens Verträge zwischen den Nachbarstaaten über die gegenseitige Annahme, wie sie zwischen Baiern und Würtemberg, diesem und Hessen bestehen; amtliche Publication in der früher dargelegten Weise von allen auf das Papiergeld bezüglichen Anordnungen in einem gemeinsam für diese, für Banksachen und andere solche Angelegenheiten zu errichtenden Organ, oder auch in den amtlichen Zeitungen der größeren Staaten (z. B. im Preußischen Staatsanzeiger) und in großen politischen und Börsenzeitungen der Hauptplätze, — das sind die nothwendigen Verbesserungen, durch welche den meisten der genannten Uebelstände wirksam abgeholfen wird. Hinsichtlich der Stückelung empfiehlt es

[463]) Leitartikel in d. Nummer v. 6. Juni 1869 in Anknüpfung an den Braun'schen Antrag im Norddeutschen Reichstag (s. oben S. 165).

sich, in der früher befürworteten Weise (s. oben S. 69—73) womöglich alles Staatspapiergeld in dem Verhältniß von 1 : 2 oder einem ähnlichen (2 : 5) in 1- und 5-fl.- und 1- und 5-Thlr.-Scheine zu verwandeln. Diese Anordnung wäre gleichfalls zu einer allgemein bindenden zu machen.

Wird die Competenz des Zollparlaments wenigstens auf solche im engen Connex stehende allgemeine wirthschaftliche Angelegenheiten erweitert, so sollte durch eine bezügliche Vorlage hier für den ganzen Zollverein, sonst wenigstens für den Norddeutschen Bund, eine gemeinsame gesetzliche Regelung dieser Puncte erfolgen. Im Nothfall bleibt aber auch der Weg der Separatverhandlungen übrig und wegen der Möglichkeit von indirecten Zwangsmitteln gegen die sich einer vernünftigen Regelung etwa widersetzenden Kleinstaaten kann dieser Weg auch hier wohl einmal zum Ziele führen.

Die durch Gesetz oder Verträge erfolgende Regelung wird sich ferner auf die Festsetzung der Menge der einzelnen Papiergelder und auf diejenige der Tilgung beziehen. Für Beides spricht vornehmlich nur die principielle Nothwendigkeit einer Beseitigung des Staatspapiergelds, weil letzterem die oben hervorgehobenen Mängel unvermeidlich anhängen. Wird für die Einlösbarkeit an Hauptplätzen, für den regelmäßigen Austausch des Staatspapiergelds in der dargelegten Weise gesorgt, so hat es mit der Gefahr und dem Nachtheil einer allenfalls auch etwas größeren, im Ganzen doch nicht sehr bedeutenden Menge Papiergelds der Kleinstaaten — und gerade um dieses handelt es sich bei den beregten Mißständen vornehmlich — nicht so viel auf sich. Jeder Versuch, solchen Papiergelds zu viel auszugeben, würde sofort im Keim erstickt, indem an die Einlösungscassen mehr zurückströmte. Anderenfalls bewiese die bereitwillige Aufnahme im Verkehr eine wenigstens zeitweise genügende Accreditirung. Deshalb handelt es sich in der That nur darum, wegen der Unsicherheit der Fundirung dieses Umlaufsmittels in großen Krisen des Staatslebens für die wenigstens allmälige Beseitigung des Staatspapiergelds zu sorgen, was dann wieder zu Bestimmungen über seinen jetzigen und einstweiligen Betrag führt.

In dieser Beziehung liegen die Schwierigkeiten einer allgemeinen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Regelung vornehmlich darin, daß sich die noch apart stehenden süddeutschen Staaten, ferner Preußen dadurch nicht leicht unbedingt die Hände werden binden wollen und können. Doch kann z. B. durch eine Klausel eine Ausnahme für Kriegsfall, sicherlich der practisch wichtigste Fall, festgesetzt werden, womit freilich durchaus nicht gesagt sein soll, daß nicht gerade dann die Papiergeldvermehrung möglichst zu vermeiden, weil besonders gefährlich sei, aber andererseits doch ein wichtiges Hilfsmittel in der Noth zur Verfügung bleibt, auf das unbedingt zu verzichten thöricht wäre.[464])

[464]) Ich habe in meinen Arbeiten über Papierwährung und über österreichische und russische Valuta die großen Nachtheile des Papiergelds zu oft und eingehend, nach dem Urtheil der Fachgenossen auch richtig nachgewiesen, um durch obige Behauptung etwa in den Verdacht zu kommen, Staatspapiergeldemission in Kriegsnöthen angerathen zu haben. Anderseits halte ich es freilich für verrannten Doctrinarismus, etwa auf Papiergeldausgabe als letztes Hilfsmittel zu verzichten trotz dieser Schäden. Sorge man im Frieden für andere Mittel, welche in Kriegszeit flüssig zu machen sind! S. Tüb. Ztschr. XIX (1868) S. 401 ff.

In halbwegs normaler Zeit werden die Staaten Deutschlands bei der ziemlich allgemein verbreiteten Ansicht von den Bedenklichkeiten und möglichen Gefahren des Staatspapiergelds wohl dazu zu bringen sein,

1) auf eine weitere Vermehrung des gegenwärtigen Bestands zu verzichten, nachdem die Beträge etwa vorher noch nach einer bestimmten Norm regulirt worden sind und eine Vermehrung bis auf den sich danach ergebenden Belauf, z. B. für Preußen, Würtemberg, vorbehalten bleibt. Ein Verzicht auf Vermehrung erfolgte auch in dem Vertrage der thüringischen Staaten vom 21. Jan. 1856 über die gegenseitige Zulassung ihres Staatspapiergelds und hat die gute Folge gehabt, daß gerade diese Staaten, welche dazu aus finanziellen Gründen am meisten neigten, ihr Papiergeld wenigstens nicht weiter vermehrt haben.

Der Vorbehalt einer vorherigen Normirung der Beträge wird kaum zu vermeiden sein, da vor allen Preußen relativ, d. h. nach der freilich auch hier nur bedingt maßgebenden Kopfquote, viel weniger Papiergeld ausgegeben hat (s. oben Tab. II S. 196). Bestimmt man etwa als einstweilige Maximalnorm 1 Thlr. p. Kopf (s. o. S. 72), so würde Preußen die Erhöhung bis auf diesen Betrag sich vorbehalten können und darin vielleicht ein nicht unpassendes zeitweiliges Hilfsmittel finden, über gewisse finanzielle Schwierigkeiten der Gegenwart leichter hinüber zu kommen. Es hätte danach etwa für $5^3/_4$ Mill. Thlr. vorübergehend mehr Papiergeld auszugeben. Die anderen Staaten, mit Ausnahme Würtembergs, haben diesen Betrag von 1 Thlr. p. Kopf alle überschritten. Die Gleichmäßigkeit forderte dann noch, daß auch den wenigen Staaten ohne Papiergeldausgabe (Mecklenburg-Schwerin, Lippe-Detmold, den drei Hansestädten) ein Betrag von 1 Thlr. p. Kopf gestattet würde.

Es würde hiernach von der Summe von c. $46.^{75}$ Mill. Thlr. Papiergeld in Norddeutschland, von $63.^{4}$ Mill. Thlr. in ganz Deutschland als der muthmaßlich zu regulirenden auszugehen sein.

2) Alsdann muß eine Tilgung und zwar ein Minimum dafür festgesetzt werden. Die Höhe desselben wird eine gleichmäßige sein können. Passend erscheint etwa eine jährliche Tilgung von 5 Procent des Gesammtbetrags oder mindestens des durchschnittlich im Vorjahre in Umlauf und metallisch ungedeckt gewesenen Betrags, indem dabei etwa dieselben Summen zur Tilgung verwendet würden, welche in Folge der ungedeckten Papiergeldausgabe an Zinsen erspart werden. Eine solche Tilgung wird auch in der schwierigen jetzigen Finanzlage der Kleinstaaten kaum zu hoch genannt werden können. Ob sie aus ordentlichen Einnahmen oder mittelst Aufnahme einer verzinslichen Schuld, also im eigentlichen Sinn durch Fundirung der schwebenden Papiergeldschuld erfolge, hat jeder Staat für sich zu bestimmen. Eine stärkere Tilgung des Papiergelds bleibt natürlich jedem Emittenten erlaubt.

Wegen der relativ ungleichen Vertheilung des Papiergelds auf die einzelnen Staaten ist es aber wohl geboten, diese Tilgungspflicht entweder zunächst nur auf diejenigen Staaten zu beschränken, welche mehr als den verabredeten Betrag, unserer Annahme nach also 1 Thlr., ausgegeben haben oder noch lieber das Tilgungsminimum von 5% für die anderen Staaten, also namentlich für Preußen niedriger, z. B. auf die Hälfte anzusetzen.

Wir würden diesen beiden Bestimmungen die andere vorziehen, daß die stärker mit Papiergeldschuld belasteten Staaten sofort in größerem Umfange tilgen und alle, auch Preußen, alsbald mit der 5% Tilgung beginnen sollten, wenn dadurch nicht für die Klein- und Mittelstaaten, besonders Sachsen, die finanzielle Schwierigkeit der Operation vielleicht zu sehr wüchse. Die Verschiebung der Tilgung oder die geringere Höhe der letzteren in Preußen (und Würtemberg) gleicht den Vortheil der längeren Belassung stärkerer Papiergeldmengen der anderen Staaten noch nicht aus, so daß diese sich kaum beschweren können. Die allgemeine gleichmäßige Tilgung hätte dann erst einzutreten, wenn der Papiergeldumlauf der anderen Staaten auf gleichfalls 1 Thlr. per Kopf gesunken wäre. Da hierbei diese Tilgung nicht wohl davon abhängig gemacht werden kann, daß jeder einzelne Kleinstaat mit seiner Tilgung entsprechend fortgeschritten ist, so wird man etwa die kleinen Staaten, welche überhaupt Papiergeld ausgegeben haben, und, wenn sie sich der gemeinsamen Regelung anschließen, auch die süddeutschen Staaten zusammen fassen und anordnen können, daß die allgemeine Tilgung von 5% beginnen soll, sobald jede dieser Gruppen nebst Sachsen auf 1 Thlr. Papiergeld p. Kopf gekommen sind.

Wir verhehlen uns die Mängel dieses Vorschlags, den Umstand, daß dadurch nicht völlig geholfen und vor Allem die große Masse des Staatspapiergelds noch für ziemlich lange in Umlauf erhalten wird, durchaus nicht, deswegen ziehen wir jeden der beiden folgenden Vorschläge vor. Die Schwierigkeiten liegen aber eben in den politischen Verhältnissen und den den getrennten Staaten entsprechenden getrennten Finanzen, wozu noch die Rücksicht auf die gegenwärtige Uebergangszeit mit ihren besonderen, die Kleinstaaten zumal drückenden finanziellen Lasten tritt. Immerhin wird wenigstens durch diesen Vorschlag eine baldige und ziemlich durchgreifende Beseitigung der der Geschäftswelt besonders lästigen Inconvenienzen des jetzigen Papiergeldwesens herbeigeführt.

bb. Die Ersetzung des einzelstaatlichen Papiergelds durch ein gemeinsames neues des Norddeutschen Bundes oder des Zollvereins.

Eine solche Maßregel hilft begreiflich besser als die vorher besprochene. Sie hat auch im Norddeutschen Bunde ihre erheblichen Schwierigkeiten, welche sich eben aus der getrennten Finanzwirthschaft der einzelnen „Staaten" dieses Bundes und der ungleichen Ausnutzung des Papiergeldcredits ergeben, aber doch wohl zu überwinden sind. Noch viel schwieriger ist sie für den ganzen Zollverein oder richtiger gesagt für die im Zollparlament vertretenen Staaten durchzuführen, so lange die süddeutschen Staaten noch vom deutschen Staate getrennt sind. Immerhin bietet die Einrichtung des Zollvereins und Zollparlaments schon einen Anknüpfungspunct zur Ausgabe, Verwaltung und Tilgung eines gemeinsamen „Zollpapiergelds". Ein nicht unwichtiges wirthschaftliches Bindemittel mehr wäre damit geschaffen. Aus den gemeinsamen Einnahmen des Zollvereins könnten die Tilgebeträge gleich an die Centralstelle abgeführt werden. Das „Kopfquotenprincip" fände eine doppelte Anwendung, — in keinem Fall freilich eine sehr richtige! Einigt man sich in der Frage nicht, so bleibt, von dem unten folgenden dritten Regelungsvorschlag abgesehen, nur die im Vorhergehenden besprochene Regulirung unter den süddeutschen Staaten und tractatmäßig etwa mit dem

Norddeutschen Bunde übrig. Sonst findet der berufene „Südbund“ auch hier eine ähnliche Aufgabe, wie der Nordbund. Wir beschränken uns auf die Betrachtung eines gemeinsamen Papiergelds in letzterem.

Die Vortheile für den Verkehr liegen auf der Hand. Ein norddeutsches Staatspapiergeld hat in erhöhetem Maaße alle Vorzüge des preußischen. Es kann zwar vom preußischen Standpunct bedenklich erscheinen, den Betrag ungefähr zu verdoppeln, während zur Bevölkerung nur ein Viertheil hinzuwächst. Indessen ist der gegenwärtige preußische Papiergeldumlauf relativ nicht hoch, die große Masse des andern Papiergelds fällt auf Sachsen, das allein für sich davon keine Schwierigkeiten hatte und vermuthlich einen ähnlichen Betrag Bundespapiergeld aufnehmen kann. Die für die Kleinstaaten absolut und relativ zu hohen Summen fallen bei der Vertheilung auf den ganzen Norddeutschen Bund weniger schwer ins Gewicht. Der Gesammtbetrag vermindert sich durch die vorausgesetzte regelmäßige jährliche Tilgung. Die Fürsorge für die Einlösbarkeit des Bundespapiergelds an den Hauptgeschäftsplätzen des Bundesgebiets, eine unerläßliche Maßregel, beseitigt die weiteren volkswirthschaftlichen Bedenken, einem wesentlich höheren Betrag Papiergeld die Möglichkeit bequemeren Umlaufs im preußischen Gebiete zu eröffnen. Dazu kommt endlich noch die Erwägung, daß in Betreff der Papiergeld*menge* nicht so viel geändert wird als es scheint: auch jetzt ist *factisch*, wenn auch nicht rechtlich, ein Theil des außerpreußischen Staatspapiergelds auf das *preußische* Umlaufsgebiet zu rechnen.

Die Wünsche der Geschäftswelt sind vielfach auf ein solches allgemeines Bundespapiergeld gerichtet, das an den öffentlichen Cassen des ganzen großen Gebiets von 30 Mill. Einwohnern angenommen würde. Es würde schon aus diesem Grunde auch in Süddeutschland ein beliebtes Umlaufsmittel werden. Die ganze Summe von gegenwärtig c. 40 Mill. Thlr., einschließlich der kleinen Mengen ähnlichen Privatpapiergelds, wie des Stadt-Hannoverschen, der Leipz.-Dresdener-Eisenbahn-, der Braunschweiger Leihhausscheine, allenfalls nach dem im vorigen Abschnitt (S. 213) erwähnten Gesichtspuncte vorübergehend für Preußen und die nichtemittirenden Staaten um c. 6¾ Mill. Thlr., also auf c. 46.75 Mill. Thlr. erhöht, beträgt p. Kopf 1.34, letzteren Falls 1.56 Thlr., also ungefähr noch einmal soviel als in Preußen allein. Diese ganze Summe wird nach dem Früheren (s. oben S. 73) in 1- und 5-Thlr.-Scheine zu verwandeln sein, im Verhältniß von 1 : 2, vielleicht, wegen der *absoluten* Größe der Gesammtmenge, in einer für die größeren Stücke noch etwas überwiegenden Proportion, z. B. 2 : 5, so daß c. 11.5 Mill. Thlr. 1 Thlr.- und 28.5 Mill. Thlr. 5 Thlr.-Scheine, im Falle der Erhöhung des Gesammtbetrags resp. c. 13.5 und 33.3 Mill. Thlr. ausgegeben werden.

Die Regelung der finanziellen Seite der Sache kann in ähnlicher Weise wie in dem vorhergehenden Vorschlage, wo das Papiergeld als einzelstaatliches bestehen blieb, erfolgen. Jeder Staat wird daher mit demjenigen Schuldbetrage belastet, welchen er dem Bunde durch Aufnahme seines Papiergelds in das allgemeine Bundespapiergeld zugeführt hat. Die Tilgung wird in der früher angegebenen Weise und Höhe festgesetzt, so daß auch hier etwa diejenigen Staaten zunächst oder mit höheren Beträgen tilgen müssen, welche relativ am meisten Papiergeld, über 1 Thlr. p. Kopf, ausgegeben hatten. Die Gesetzgebung des Bundes hat es immer in der Hand, nach den

gemachten Wahrnehmungen oder mit Rücksicht auf Zeitverhältnisse die Tilgung abzuändern, zu erhöhen, zu vermindern, in besonderen Fällen sie vielleicht einmal zu sistiren. Die Einziehung der einzelstaatlichen Tilgebeträge erfolgt wie diejenige der Beiträge der Staaten zu anderen Bundesausgaben, durch Abrechnung auf gemeinsame Einnahmen oder durch Matricularumlagen.

So lange im Norddeutschen Bunde das falsche und ungerechte Princip, gewisse allgemeine Lasten nach der Kopfzahl auf die einzelnen Staaten zu vertheilen, bestehen bleibt, wird auch eine andere Regelung der Tilgung eines Bundespapiergelds kaum zu erwarten sein. Jenes Princip artet in armen kleinen Staaten des Bundes zu einem Steuersystem aus, welches alle Härten der Kopfsteuer mit sich führt. Es wird diese Wirkung nur insoweit ausgeglichen, als viele Bundeseinnahmen, wie Zölle, Rübenzücker- und Salzsteuer nach demselben falschen Princip vertheilt oder verrechnet werden. In den Matricularumlagen behält es diese schlimme Wirkung. In den concreten Verhältnissen Deutschlands wird bei der Anwendung des Kopfquotenprincips ferner derselbe Fehler gemacht, welcher oben (S. 189) in statistischer Hinsicht schon gerügt wurde: bei der außerordentlichen Ungleichheit der G r ö ß e der einzelnen Bundesstaaten hat die Kopfquote in Preußen, zum Theil noch in Sachsen einen ganz anderen statistischen Werth als in den übrigen kleinen Staaten. In den thüringischen Staaten ist dieser Werth, z. B. die Steuerfähigkeit p. Kopf, wohl ein geringerer, in den Hansestädten ein erheblich größerer als in Preußen und Sachsen. Es ergibt sich hieraus immer von Neuem die practische Unanwendbarkeit des ganzen Kopfquotenprincips. Die Abhilfe, Präcipua für Einnahmen und Steuerleistungen anzusetzen wie sie z. Th. noch besteht, früher für Hannover, Oldenburg und Frankfurt bei der Vertheilung der Zollvereinseinnahmen bestand, ist eine durchaus mangelhafte, da die Ziffer des Präcipuums mehr oder weniger willkührlich bestimmt wird.

Solche Erwägungen mahnen immer von Neuem an die dringende Nothwendigkeit, f ü r e i n g e m e i n s a m e s S t e u e r s y s t e m i m N o r d d e u t s c h e n B u n d e z u s o r g e n, namentlich g l e i c h e G r u n d l a g e n d e r d i r e c t e n B e s t e u e r u n g zu schaffen, damit man wenigstens r i c h t i g e r e Anhaltspuncte zur Bemessung der Steuerfähigkeit der einzelnen Landestheile oder „Staaten" als das rohe Kopfquotenprincip erhält. Eine Menge Reformen aller Art bleibt sonst unmöglich oder wird nur mit unvermeidlichen Ungleichheiten und Härten für einzelne Gebiete durchgeführt.

Auch in der Frage der R e g e l u n g d e s S t a a t s p a p i e r g e l d s ist ein solcher besserer „Schlüssel" zur Vertheilung der Lasten sehr erwünscht. Man kann dann vielleicht auch daran denken, die P a p i e r g e l d s c h u l d d e r e i n z e l n e n S t a a t e n z u r B u n d e s s c h u l d z u e r k l ä r e n und die T i l g u n g s q u o t e n nicht nach dem Antheil der einzelnen Staaten an dieser Schuld und nach der Kopfzahl, sondern n a c h d e r r e l a t i v e n S t e u e r f ä h i g k e i t z u e r h e b e n. Daraus kann allerdings und wird in diesem Falle wirklich eine theilweise E n t lastung einiger stark mit Papiergeld beladenen Staaten und eine B e lastung der anderen folgen. Eine solche V e r s c h i e b u n g der bisherigen einzelstaatlichen Finanzlasten ist aber in der neuen politischen Organisation unvermeidlich, ja mit Recht in einer Menge Puncten ausgesprochener und bereits verwirklichter finanzieller Zweck der Umgestaltung des Staatenbunds in den Bundesstaat oder den Einheitsstaat. Mit

der Erklärung der Schulden der annectirten Länder zu integrirenden Bestandtheilen der Schuld des erweiterten preußischen Staats geschah derselbe heilsame Schritt, den wir hier befürworten, ohne daß es zu völliger Annexion der Kleinstaaten gekommen ist.

Das Wesen des Großstaats, sei er Einheits- oder Bundesstaat, im Vergleich mit der particularistischen Isolirung der einzelnen kleinen „Staaten“, liegt in finanzieller Beziehung eben darin, daß Bedürfnisse und Leistungen nicht mehr eng und zufällig localisirt bleiben, sondern allgemeine Bedürfnisse des ganzen Staats und der Gesammtheit seiner Bewohner auch aus allgemeinen Mitteln befriedigt, allgemeine Lasten auch von der Gesammtheit nach der wenigstens annähernd richtig festgestellten gleichen Leistungsfähigkeit getragen werden. Auf die engherzige, dem Particularismus eigenthümliche Untersuchung, ob auch alle Staatsleistungen jedem kleinen und kleinsten Gebietstheile gleichmäßig zu Gute kommen, wird absichtlich verzichtet. Einmal, weil diese Untersuchung doch niemals ein genaues Ergebniß haben kann, sodann weil in der staatlichen Gesammtwirthschaft wie in anderen Formen der Gemeinwirthschaft nicht das Princip der speciellen, sondern nur der generellen Entgeltlichkeit der Leistungen gilt, gelten kann und muß. Denn es lassen sich einmal hohe Culturgüter, wie Rechtsschutz und Sicherheit nach außen und im Innern, nationale Ehre und Selbstständigkeit, allgemeine Förderung der gesammten Interessen des Individuums nicht mechanisch mit so und so viel Thalern und Groschen Tauschwerth auf den Kopf oder die Köpfe der verschiedenen Einzelstaaten vertheilen. Es handelt sich um „Gesammtproducte“ und „Gesammtconsume.“ [465])

In der gegenwärtigen politischen und wirthschaftlichen Neugestaltung Deutschlands sehen wir jetzt endlich glücklicher Weise den Proceß der Einführung jenes gemeinwirthschaftlichen Fundamentalprincips in unsere deutsche Staatswirthschaft sich vollziehen, — langsam, vielfach aufgehalten durch die particularistischen Strebungen, aber doch unaufhaltsam. Was in Großbritannien, Frankreich, selbst Rußland, ja bereits in Italien etwas Selbstverständliches, das wird bei uns noch bekrittelt und angefeindet, aber Gottlob doch ohne wesentlichen Erfolg mehr. Die Ueberweisung des Militär- und

[465]) Ueber diese für den Staatshaushalt hochwichtigen Principienfragen handelte meine Antrittsrede an der Freib. Universität, die noch im Druck erscheinen soll. Vgl. namentlich auch Schäffle's geistvolle Erörterungen über diesen Gegenstand in s. „Gesellsch. System der menschl. Wirthschaft“ 2. Aufl. Tüb. 1867, § 3 S. 14, § 19, § 176 ff., § 200 ff. — Wie wenig man in Süddeutschland noch Verständniß für die Interessensolidarität in einem großen politischen Ganzen hat, zeigt u. A. die Haltung, welche in allgemein deutschen Fragen die Augsb. Allg. Ztg. auch heute noch einnimmt, wenn sie z. B. süddeutsche Beiträge für Marinezwecke als ein monströses Verlangen bezeichnet. Trägt der Franzose, der Engländer im Binnenlande nicht auch zu seiner Marine bei! Die Alpenbahnfrage in der Schweiz beweist andererseits, wie in unserer Zeit kleine particularistische Staatswesen auch der Lösung mancher wirthschaftlicher Aufgaben nicht mehr gewachsen sind. Die wahrhaft ergötzliche Erscheinung des Kantönligeistes, der womöglich in jedem Kanton eine durch allgemeine Mittel erbaute Hochalpenbahn verlangt, ist ein gutes Beispiel, wohin kleinliche Staatsverhältnisse führen. Lieber gar keine Alpenbahn als eine, welche vielleicht dem einen Kanton etwas mehr als dem andern zu Gute kommt! Gar kein Verständniß, daß die „Nutzungspartiale“ solcher Unternehmungen nicht auf jeden Kopf der Bevölkerung in gleicher Höhe fallen können! Es thäte noth, daß man am Bodensee noch einen Gotthardt aufrichtete, damit man doch auch hier eine Alpenbahn zu bauen hätte!

Marinebudgets auf das Budget des Norddeutschen Bundes war bisher der bedeutsamste Schritt zur Verwirklichung jenes gemeinwirthschaftlichen Princips auch bei uns. Er soll nicht und darf nicht vereinzelt bleiben.

In der oben angeregten Erklärung des jetzigen deutschen Staatspapiergelds der Einzelstaaten zum Bundespapiergeld und zur Bundesschuld wird nur insofern ein principiell anderer Schritt befürwortet, als dadurch nicht bloß die gegenwärtigen, sondern auch die aus der Vergangenheit herrührenden Finanzlasten nach dem richtigen neuen, wahrhaft großstaatlichen Finanzprincip geregelt würden. Auch ohne Ersetzung des Bundes- durch den Einheitsstaat, mindestens vor derselben kann eine solche Maßregel zweckmäßig erfolgen. Sie wird den Proceß der inneren Verbindung beschleunigen und in diesem speciellen Falle gerade Sachsen und einigen derjenigen thüringischen und anderen Kleinstaaten besonders zu Gute kommen, welche unter den Uebergangsverhältnissen der Gegenwart etwas leiden. Die Maßregel schiene uns daher auch politisch betrachtet zweckmäßig, gegen Sachsen versöhnend. Es wird dadurch eben nur eine der wohlthätigen finanziellen Wirkungen der politischen Umgestaltung Deutschlands zurückdatirt. Für andere Fälle würde ein guter Präcedenzfall geschaffen. —

Zur steten Einlösung muß ein entsprechender Baarvorrath für das Bundespapiergeld bereit sein. Ueber die Höhe desselben lassen sich im Voraus kaum Bestimmungen festsetzen. Die Erfahrung muß entscheiden, die freilich im Ganzen für das Ausreichen mit niedrigeren Baarvorräthen, als man nach theoretischen Gründen erwarten sollte, zu sprechen scheint.[466]) Immerhin wird man ein Fünftel bis Viertel des Papiergelds durch Baar gedeckt halten dürfen. Wenn die durchaus zu verlangende Einlösung an mehreren Orten, am besten wohl in den Hauptgeschäftsplätzen jedes provinciellen Theils,[467]) durchgeführt wird, muß der gesammte Baarvorrath wegen dieser Zersplitterung wohl höher als gegenwärtig sein. Die Bundes- und gewisse Einzelstaatscassen, passender vielleicht noch gute Banken sind mit der Einlösung zu betrauen. Im letzteren Falle ist eine etwas sparsamere Dotirung der vereinigten Baarfonds für Noten und Staatspapiergeld im Vergleich mit getrennten nicht unzulässig. Je nachdem das Bundespapiergeld auf Rechnung der Einzelstaaten oder des ganzen Bundes cursirt, haben jene oder dieser für die Dotirung des nöthigen Baarvorraths aufzukommen, auch im ersteren Falle aber nach allgemein gleichen Quoten im Verhältniß der Papiergeldschuld, auf Anordnung der das Papiergeldwesen leitenden Bundesbehörde.

cc. Die Ersetzung des Staatspapiergelds durch kleine Noten der Zettelbanken.

Auch ein gemeinsames Papiergeld des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins bleibt eben — Staatspapiergeld. Es behält daher die diesem

[466]) Nur Vorsicht in aprioristischen Schlüssen in diesen Dingen! Amtlich wird mir für Baden mitgetheilt, daß die Inanspruchnahme der Einlösungscasse des Staatspapiergelds fast null sei. Selbst im Jahre 1866 seien nur 50—60,000 fl. zur Einlösung gebracht!! Freilich dauerte die Crisis nur sehr kurz. Bestimmte Aufzeichnungen fehlen unbegreiflicher Weise. —

[467]) S. oben Anm. 444. Mindestens Berlin, Hamburg, Cöln, Leipzig, Frankfurt, in zweiter Linie Breslau, Danzig oder Königsberg, Bremen müßten Einlösungscassen des Bundespapiergelds erhalten.

letzteren im Gegensatz zu den Banknoten anhaftenden, oben hervorgehobenen Nachtheile und Mängel, derentwegen die allmälige Beseitigung desselben principiell befürwortet werden mußte: diese Beseitigung wird aus finanziellen Gründen in jedem der beiden vorhergehenden Regelungsvorschläge nur eine langsame sein können. Deshalb bleibt ein großer Betrag solcher Umlaufsmittel, für Jahre hinaus noch eine Summe von einigen 40 Mill. Thlr. im ganzen Zollverein, von einigen 30 Mill. Thlr. in Norddeutschland allein, auch wenn eine sofortige Tilgung beginnt, bestehen. Die Einlösbarkeit und damit der volle Gleichwerth mit Münze kann nach der Natur dieses Staatspapiergelds, für welches nur eine beliebige Quote Baargeld, keine anderen realisirbaren Werthe als Deckung dienen, nicht hinlänglich gesichert werden, namentlich durchaus nicht in demselben Grade, wie die Einlösbarkeit der Banknoten. In großen Krisen unseres Staatslebens liegt daher die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr in diesem Papiergelde verborgen, selbst wenn diese Umstände es hoffentlich erlauben, ohne neue Staatspapiergeldausgabe für Kriege u. dgl. m. und vollends ohne das verhängnißvolle Mittel des Zwangscurses und der Uneinlösbarkeit des Papiergelds durch solche kritische Zeiten hindurch zu kommen. Deshalb erscheint es gerathen, noch einen dritten Modus der Papiergeldregelung in Betracht zu ziehen, um womöglich schon früher jene in dem Staatspapiergeld enthaltene Gefahr zu beseitigen oder doch wesentlich zu vermindern.

Dieser Modus besteht darin, daß man das einstweilen noch bestehen bleibende Staatspapiergeld in ähnlicher Weise wie die Banknoten deckt, d. h. außer mit Baargeld auch mit leicht realisirbaren, kurzfälligen Forderungen (s. unten N. 2 über die Notendeckung). Dies kann aber nicht wohl durch die Staatsbehörden selbst geschehen, denn es führte zum Betriebe eigentlicher Bankgeschäfte. Daher ist man genöthigt, mit Zettelbanken ins Einvernehmen zu treten, das noch verbleibende Staatspapiergeld in Banknoten zu verwandeln und die Ausgabe, Verwaltung und Tilgung dieses in Banknotenform umlaufenden Staatspapiergelds jenen Banken zu übertragen.

Nach unseren früheren Erörterungen (s. oben S. 66 ff.) ist es räthlich, auch bei sonstiger Bankfreiheit, den Zettelbanken die Ausgabe von Noten unter einem gewissen Betrage zu untersagen. In Deutschland empfiehlt sich dafür vorläufig im Anschluß an die jetzigen beiden Hauptmünzfüße die Summe von 10 Thlr. und 10 fl. (S. 70). Das nun einmal vorhandene Staatspapiergeld sollte dagegen nach unserem Vorschlage, wie es größtentheils schon der Fall ist, in Beträgen unter diesem Satze ausgestellt werden. Den Banken wird daher jetzt die Ausgabe eines gleichen Betrags 1- und 5-Thlr.-Noten gestattet, durch welche Noten das Staatspapiergeld ersetzt wird. In diesem Vorschlage liegt kein Widerspruch mit dem früheren: nach wie vor betrachten wir diese kleinen Stücke nicht als etwas Vortheilhaftes. Aber es handelt sich hier ja nur darum, ein nun einmal vorhandenes, nicht sofort zu beseitigendes größeres Uebel durch ein kleineres zu ersetzen, und ein kleineres Uebel ist ein gleicher, bankmäßig gedeckter Betrag kleiner Noten als ein in der üblichen Weise gedeckter Betrag kleiner Staatspapiergeldstücke aus den angegebenen Gründen.

Präcedenzfälle für eine solche oder ähnliche Maßregeln bietet die

Finanz- und Bankgeschichte der modernen Staaten mehrfach. Es können hierher schon die öfteren, mitunter ganz, anderswo doch zeitweise gelungenen Versuche gerechnet werden, eine Papiervaluta, d. h. ein uneinlösbares, entwerthetes, mit Zwangscurs versehenes Staatspapiergeld mit Hilfe zu diesem Zwecke neu errichteter oder bereits bestehender Banken wieder herzustellen. Die Verwandlung des in solchen Fällen oft zum größeren Theil als Creditumlaufsmittel verbleibenden Staatspapiergelds in Banknoten wurde dabei gewöhnlich vorgenommen, in dem richtigen Gedanken, lieber Banknoten als Staatspapiergeld in Umlauf zu haben. Je mehr diese Verwandlung eine reelle, keine bloß fictive war, je mehr also die betreffenden Umlaufsmittel eine bankmäßige Deckung erhielten, desto gesicherter erwies sich das neue Geldwesen. In Dänemarck, Schweden und Norwegen,[468] in wiederholten großartigen Versuchen in Oesterreich,[469] dem Namen und der Form nach neuerdings auch in Rußland[470] beschritt man diesen Weg, Staatspapiergeld in Banknoten zu verwandeln, mit mehr oder weniger Geschick, Glück und Erfolg. Besonders lehrreich sind die Vorgänge in Oesterreich, wo man freilich, dem Character der ewig wechselnden Politik dieses Staats gemäß, in den letzten zwanzig Jahren mit der Verwandlung von Staatspapiergeld in Banknoten und wieder letzterer in ersteres (so von Neuem 1866) wunderbare Finanzexperimente machte. Für unsere Frage ist die Ersetzung des Staatspapiergelds durch Banknoten in solchen Fällen auch insofern von Bedeutung, weil damit eine Bevorzugung der Note vor dem Staatspapiergeld anerkannt wurde. Selbst die uneinlösbar, gleichfalls zur Papierwährung gewordene Banknote (England, Oesterreich) hat Vorzüge vor dem Staatspapiergeld bewahrt und erfahrungsmäßig gezeigt, — eine Thatsache, von der hier Act zu nehmen ist.[471]

---

[468]) S. über die höchst verwickelten Verhältnisse des Papiergeld-, Finanz-, Bankwesens der scandin. Staaten u. A. in Betr. Dänemarks u. Norwegens (nach Bergsoe). O. Hübner, Banken S. 207 ff., 247 ff., Schwedens u. sein Staatsbankpapiergeld eb. S. 422 ff. (über die Münzzeichen 1716—19 s. Brückner, Fin. gesch. Stud., Petersb. 1867 S. 165 ff., Wiederabdruck aus Hild. Jahrb.), und „Uebers. üb. d. Banksyst. Schwedens" Hamb. 1860. —

[469]) S. außer Tegoborski's bek. Werke u. Hauer's Beiträgen z. österr. Fin. Gesch. bes. Czörnig, Oesterr. Neugestaltung, Stuttg. u. Augsb. 1858, Zugschwerdt, Bankwes. u. Nat. B., Wien 1855, S. 93 ff. u. meine Arbeiten üb. österr. Finanzen u. Valuta, bes. Art. Oesterr. Fin. im Staatswörterb. VII, meine österr. Val. B. I, die Auss. z. Gesch. der österr. Bancozettel in d. Tüb. Ztschr. f. Staatswissensch. B. XVII u. XIX, über die österr. Finanzen u. die Nat. B. in Horn's Annuaire internat. du créd. publ. vol. 3, üb. Oesterr. Fin. seit dem Frieden von Villafranca, 1859—63, in „Uns. Zeit" Jg. 1863. Bes. wichtig ist die Errichtung der Nationalbank durch Pat. v. 1. Juni 1816 mit als Mittel zur Einziehung des Wiener Währungspapiergelds u. d. Vertr. v. 3. März 1820 zwischen Staat und Bank über dies Geschäft (s. Staatsw. B. VII, 612 ff.); die Ausgabe neuen Staatspapiergelds v. 1849 an (eb. S. 628), der Vertrag zwischen Staat u. Bank v. 23. Febr. 1854, wodurch die Bank die Einziehung v. 146 Mill. fl. Staatspapiergeld (mit Banknoten) übernahm (eb. S. 629), die neue Ausgabe von Staatspapiergeld im J. 1866 und die Erklärung der 1 fl.- u. 5 fl.-Banknoten zu Staatspapiergeld durch Ges. v. 5. Mai 1866. Noch gegenwärtig circuliren (uneinlösbare) Banknoten und Staatspapiergeld neben einander.

[470]) Ueber Rußland s. Goldmann, d. russ. Papiergeld, Riga 1866, 2. Aufl. S. 74 ff., 79 ff., meine Russ. Papierwähr. S. 129 ff., Horn, annuaire du créd. publ. 1861 p. 418 ff. (von Horn in Petersb.), s. bes. d. Ukase v. 1. Sept. 1859 u. 31. Mai 1860.

[471]) Ein Hauptpunct von Fullarton's Untersuchungen über die Zeit der

Auch die Einziehung oder Verwaltung von einlösbarem, uneigentlichem Staatspapiergeld durch Banken ist in Deutschland mitunter schon in Erwägung gezogen worden. So verpflichtete sich die Geraer Bank in § 21 ihrer Statuten dazu, auf Wunsch der Regierung von Reuß j. L. das umlaufende Reuß'sche Papiergeld umzutauschen, es bis zu einem Betrag von $^1/_2$ Mill. Thlr. zu convertiren und letztere Summe der Regierung in 1-Thlr.-Noten zur Verfügung zu stellen. Es scheint aber nicht zu dieser Operation gekommen zu sein. Die neue Oldenburger Bank ist zugleich als Verwalterin des dortigen Staatspapiergelds anzusehen. Der wichtigste eigentliche Präcedenzfall, welcher für unseren Vorschlag spricht, ist aber der Vertrag zwischen dem preußischen Staat und der Hauptbank vom 28. Jan. 1856, durch welchen die Bank es übernahm, 15 Mill. Thlr. Cassenanweisungen einzuziehen.

Die einschlägigen Bestimmungen hierüber waren die folgenden. Die Bank verpflichtete sich in monatlichen Beträgen von mindestens $^3/_4$ Mill. Thlr. dem Staate diese 15 Mill. Thlr. Cassenanweisungen zur Vernichtung zu überliefern. Die Ablieferung begann einen Monat nach Publication des betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1856. Der Staat übergab dafür der Bank 15 Mill. Thlr. $4^1/_2$% auf den Inhaber und auf Stücke zu 100 Thlr. lautende Staatsschuldverschreibungen zum Nennwerth. Er nahm ihr außerdem einen Betrag von 9.4 Mill. Thlr. entwertheter Effecten zum Nennwerth ab und gab ihr das Aequivalent des Curswerths dieser Effecten in einer Baarzahlung von 7,802,000 Thlr. und einem Zuschuß von 1,598,000 Thlr. in $4^1/_2$% Obligationen nach dem Nennwerth zur Deckung der Differenz zwischen dem Nenn- und Curswerth der abgenommenen Effecten, — eine Bestimmung, welche für die Würdigung der finanziellen Seite des Vertrags zu beachten ist. Insoweit war es also der Staat selbst, welcher formell und reell mittelst der Emission eines fundirten Anlehens, dessen Unterbringung jedoch auf Rechnung der Bank geschah, sein Staatspapiergeld einzog, diese schwebende Schuld fundirte.

Zur Verzinsung und Tilgung der 15 Mill. Thlr. $4^1/_2$% Staatsschuldverschreibungen hatte die Preußische Bank aber 550,000 Thlr., d. i. $3^2/_3$% (oder $5^1/_2$% von 10 Mill. Thlr.) und ebenso zur Verzinsung und Tilgung der 1,598,000 Thlr. $4^1/_2$% Papiere 71,910 Thlr., d. i. $4^1/_2$% zuzuschießen. So blieb dem Staate nur die reelle Zins- und Tilgelast von 5 Mill. Thlr. und die Tilgequote für die Summe von 1,598,000 Thlr., wofür ihm sein hoher Antheil am Gewinn der Bank (die Hälfte, nachdem die Actionäre $4^1/_2$%, der Staat für sein Einschußkapital $3^1/_2$% erhalten und der Reservefonds statutengemäß dotirt ist) als Deckung dient. Wenn man diesen Gewinnantheil des Staats auch als Bezahlung des Bank-, speciell des Notenprivilegs betrachten wollte, so lieferte die Bank durch obige Zahlungen zu den Kosten der Fundirung und Tilgung der schwebenden

---

Zahlungssuspension der Englischen Bank. In Oesterreich hat die Banknote vor dem Staatspapiergeld auch Vorzüge bewahrt, trotzdem beide gleich uneinlösbar waren, s. Art. Papiergeld, Staatsw. B. VII, 676. Als 1849—54 in Oesterreich beide Umlaufsmittel neben einander bestanden, strömte das Staatspapiergeld in unruhigen Zeiten stärker zur Bank, die es in Zahlung annehmen mußte; der Verkehr zog die Note vor. S. meine Oesterr. Val. I, 129 u. die Denkschr. der Bank „d. Oesterr. Nat. B. u. ihr Verh. z. Staate" Wien 1861 Tab. F. — S. auch Nasse, die Preuß. Bank S. 48 ff.

Papiergeldschuld von 15 Mill. Thlr. einen Beitrag von 621,910 Thlr., dem Staate bleibt also nur ein jährlicher Zuschuß für Zins und Tilgung von 290,980 Thlr. zur Last, d. h. 1.⁹⁴ % der eingezogenen Papiergeldsumme.

In dem Vertrage leistete der Staat dagegen bis Ende 1871 Verzicht auf sein Recht, das Kapital jener Eigner zurückzuzahlen und die Bankordnung ohne die Zustimmung der Meistbetheiligten abzuändern. Dadurch erfolgte eine Modification der früher (S. 178) erwähnten Bestimmung. Ferner gewährte er der Bank das Recht der unbeschränkten Notenemission unter Innehaltung einer bestimmten Notendeckung (mindestens ⅓ baar, ⅔ discontirte Wechsel), das Recht, 10 Mill. Thlr. Noten in Zehnthalerscheinen und statt der 25 Thlr.-Noten 20 Thlr.-Noten auszugeben, von welcher letzteren Erlaubniß nicht Gebrauch gemacht worden ist, versprach, den Rest seines Staatspapiergelds (damals 15,843,347 Thlr.) ausschließlich in Appoints von 1 und 5 Thlr. auszufertigen und jedes Papiergeld, welches etwa im allgemeinen Interesse von Darlehenscassen und ähnlichen Anstalten gelegentlich ausgegeben werden müßte, nach Erfüllung des Zwecks dieser Institute gleich wieder einziehen zu lassen.

Von den Nebenpuncten und anderen Detailbestimmungen ohne principielle Bedeutung für die Frage abgesehen, kann man hiernach das Wesen des Vertrags vom 28. Jan. 1856 darin erkennen, daß die Preußische Bank gegen Verleihung eines umfassenden Notenprivilegs den Hauptheil der finanziellen Lasten der Fundirung von fast der Hälfte des preußischen Staatspapiergelds auf sich nahm, der schließlichen Wirkung nach aber den eingezogenen Papiergeldbetrag durch Banknoten (in größeren Appoints) ersetzte oder — jenes Papiergeld **reell** mit Banknoten einzog oder in diese convertirte und aus der vermehrten Notenausgabe die Mittel gewann, jenen bedeutenden Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung der 4½% Anleihe zu leisten.

In letzterer Hinsicht wie nach seiner finanziellen Seite kann jener Vertrag mit seinen principiellen Bestimmungen nun auch als Vorbild für die oben vorgeschlagene Regulirung dienen, wonach das gegenwärtige deutsche Staatspapiergeld unter Vermittlung der Zettelbanken in Banknoten zu convertiren wäre.

Diese Regulirung läßt sich wieder als Bundesmaßregel oder als solche der Einzelstaaten, Preußens, Sachsens wie der kleinen und ebenso dann auch in den süddeutschen Staaten ins Werk setzen. Im Princip wird dadurch nichts verändert. Wir wollen hier von der ersten Voraussetzung ausgehen. Hinsichtlich der finanziellen Leistungen der Staaten gilt das früher Gesagte: sie können auf Rechnung des Bundes oder der einzelnen Staaten geschehen. Danach ändern sich nur einige Rechnungsmodalitäten bei der Operation, welche keine nähere Ausführung bedürfen.

Man kann ferner für die Maßregel im Bundes- wie in jedem einzelnen Gebiete die Hilfe nur einer einzigen Bank oder einer Mehrzahl, selbst aller Zettelbanken des Gebiets in Anspruch nehmen. Im ersten Falle wird nur jener Bank ein entsprechendes Vorrecht als Aequivalent der gewährten Mitwirkung bei der Maßregel verliehen; im letzteren können allgemeine Bedingungen, insbesondere auch finanzieller Art, wie die Verpflichtung zu gewissen Zahlungen an den Staat,

aufgestellt werden, nach deren Erfüllung eine jede Zettelbank einen verhältnißmäßigen Antheil an den zu gewährenden Vorrechten erhalten kann. Wir wollen auch hier von der ersten einfacheren Eventualität ausgehen, die Sache wird sich dann auch formell ähnlich wie im Falle der Preußischen Bank im Jahre 1856 gestalten lassen. Die betreffende Bank, also z. B. wiederum die Preußische in Preußen oder im Norddeutschen Bunde, wird hier ein wichtiges Privileg erhalten müssen, auch wenn im Ganzen das Bankwesen und auch das Zettelgeschäft nach den Grundsätzen freierer Bankpolitik regulirt wird. Indessen widerspricht ein solches Privileg einer solchen Bankpolitik nicht, wenn ihm entsprechende Gegenleistungen der Bank, wie hier ja vorausgesetzt wird, gegenüber stehen. Auch läßt sich dieses Vorrecht, indem es nach unserem unten folgenden Vorschlage vornehmlich auf das Recht, gewisse Banknotenappoints, namentlich kleine, ausschließlich auszugeben, beschränkt wird, so einrichten, daß es im Uebrigen der Frage nach der gesetzlichen Regelung des Zettelbankwesens nicht weiter präjudicirt. Die Uebertragung eines solchen Vorrechts an eine einzige größere Bank verdient hier auch aus dem practischen Gesichtspuncte eine nähere Würdigung, weil sie in der factischen Lage Deutschlands wohl mehr Aussicht auf Verwirklichung hat als die andere Eventualität.

Letztere ist aber immerhin auch durchführbar, denn es kommt schließlich doch vornehmlich darauf an, daß das Staatspapiergeld möglichst bald durch Vermittlung von Banken bankmäßig gedeckt, d. h. in Noten convertirt werde und die Banken zu den Kosten der Beseitigung des Staatspapiergelds einen Beitrag liefern. Beides läßt sich bei einer Uebertragung des Geschäfts an eine Anzahl Banken auch erreichen. Solche Banken werden sich bereit finden, da ihnen ein kleiner Nutzen bleibt, welcher auch der Centralbank in unserem Vorschlage geboten werden muß und hier wie dort den nothwendigen und gerechtfertigten Preis für die sofortige Beseitigung des Staatspapiergelds bildet. Alsdann ähnelt die Maßregel dem Gladstone'schen Plan hinsichtlich der englischen Land- (s. o. S. 171 Anm. 419) und namentlich der schottischen Banken (s. u. β), wonach diesen eine gewisse Erweiterung ihrer Notenemission gegen eine nach der Höhe des Durchschnittsumlaufs sich richtende proportionelle Abgabe an den Staat gestattet werden sollte. Darauf kommt in finanzieller Hinsicht der Vorschlag, die Beseitigung des Staatspapiergelds mit Hilfe der Banken zu bewerkstelligen, hinaus. Jedenfalls wird man durch diesen Plan also nicht zu einer völligen Centralisation des Zettelbankgeschäfts gezwungen, wie man vielleicht von mancher Seite einzuwenden geneigt sein möchte.

Die Vorrechte, welche der Bank für ihre Mithilfe an der Beseitigung des Staatspapiergelds zu gewähren sind, können an sich sehr mannigfaltig sein, sobald man sich zu einer durchaus centralistischen, monopolistischen Bankpolitik bekennt. Es ist aber weder wünschenswerth noch nothwendig um unseres Planes Willen, eine solche Bankpolitik zu befolgen. Alsdann bleibt vornehmlich nur eines, aber ein wichtiges Vorrecht übrig, welches um so eher in diesem Falle verliehen werden darf, als die bezügliche Erlaubniß sonst nach unseren früheren Erörterungen auch bei einer ganz liberalen Bankpolitik den Banken besser vorzuenthalten ist: nämlich die Ausgabe von Banknoten in kleinen Stücken, etwa in Verbindung mit dem Rechte, gleichfalls ausschließlich oder in größerem Umfange als die an-

deren Banken Banknoten im Betrage des auch sonst gestatteten Minimalappoints auszugeben. Die Ausgabe von kleinen Noten unter dem sonstigen Minimum, also von 1- und 5-Thlr. Noten darf dabei auch nur eine zeitweilige sein.

An sich nicht ohne Bedenken erscheint sie in Deutschland doch zulässig, wenn dafür das meistens aus kleinen Stücken bestehende Staatspapiergeld wegfällt. Werden bestimmte Vorschriften für die Notendeckung überhaupt gegeben, so sollte eine Abweichung davon für die höheren Notenappoints nicht als ein Privileg ertheilt werden. Dagegen erscheint eine minder strenge Deckung für die 1- und 5-Thlr.-Noten, z. B. mit einer geringeren Quote Baargeld, mit gewissen sehr soliden Effecten neben Wechseln u. s. w., allenfalls zulässig. Diese kleinen Noten erhalten dadurch zwar nicht dieselbe gute Deckung wie die großen, aber doch eine viel bessere, als das bisherige Staatspapiergeld. Die finanziellen Rücksichten machen jene minder strenge Deckung erwünscht und volkswirthschaftliche Rücksichten gestatten sie allenfalls. Denn bei den notorisch geringeren Schwankungen im Gesammtbetrage der kleinen Noten und angesichts der Thatsache, daß solche Noten in dem wichtigsten Falle einer Herausnahme von Baargeld aus der Bank, nämlich behufs der Deckung einer momentan stark passiven Zahlungsbilanz, nur untergeordnet in Betracht kommen, während die Präsentation von Noten zur Einlösung aus Mißtrauen nicht leicht große Dimensionen annehmen kann, — darf die Deckung jener Noten wohl eine etwas weniger disponible oder realisirbare sein. Wird unserer Annahme nach die Einziehung des Staatspapiergelds einer einzigen Bank übertragen, welche ihre gewöhnlichen Noten etwa zu mindestens einem Drittel mit Baar, zum Reste mit discontirten Wechseln zu decken hat, so kann ihr für die kleinen Noten eine Deckung von mindestens einem Fünftel Baar und für den Rest zur Hälfte mit Wechseln, zur anderen Hälfte mit Lombard und Effecten (gewisse Staatspapiere, Eisenbahnprioritätsobligationen, Pfandbriefe) gestattet werden. Die Zulässigkeit letzterer Deckung ist auch aus finanziellen Gründen, um aus der Emission kleiner Noten eine den Durchschnittssatz des Disconto übersteigende Rente gewinnen zu können, erwünscht. Da die Bank mit ihren übrigen Activis so gut für diese als für ihre anderen Passiva haftet, so ist im Nothfall die für jene kleinen Noten vorhandene Deckung immer leicht aus den anderen Activen zu ergänzen.

Im Norddeutschen Bunde bekommt die Bank alsdann gegen die Verpflichtung, die c. 40 Mill. Thlr. Staatspapiergeld einzuziehen, das ausschließliche Recht, dieselbe Summe in Banknoten zu 1- und 5-Thlr. in der früher angegebenen Proportion (1 : 2 oder 2 : 5) zu emittiren, eventuell nebstdem ein Vorrecht in Betreff der Ausgabe von 10-Thlr.-Noten, wonach dann der etwaige Restbetrag letzterer Noten auf die übrigen Banken zu vertheilen wäre (s. oben S. 73). Die Noten ersterer Art sind dann alljährlich nach und nach einzuziehen und zwar wiederum etwa in dem früher besprochenen Verhältniß von jährlich 5% oder 2 Mill. Thlr. Dabei kann es der Bank gestattet werden, nach Maßgabe dieser Einziehung die Zehnthalernoten etwas, z. B. um die Hälfte der Verminderung der 1- und 5-Thlr.-Noten zu vermehren, — falls dies eben der Verkehr erlaubt. Eine solche Befugniß empfiehlt sich wieder aus einem finanziellen Grunde. Allerdings wird dadurch der Umlauf von Zehnthalernoten über das frü-

here Maaß erhöht, z. B. über 20 Mill. Thlr. im Ganzen, wie wir oben für den Norddeutschen Bund vorschlugen (S. 73). Deshalb soll auch nicht diese ganze Mehrausgabe eine bleibende sein. Aber ein länger dauernder Umlauf einer größeren Menge kleiner Notenstücke, von denen schon eine höhere Quote aus Zehnthalernoten besteht, hat doch wieder geringere Bedenken als der gleiche Umlauf bloß von 1- und 5-Thlr.-Noten. Man kann daher wohl als Uebergang zur allgemeinen Beschränkung der kleinen Noten von 10 Thlr. incl. abwärts eine theilweise Conversion der 1- und 5-Thlr.-Noten in 10-Thlr.-Noten gestatten und nach gänzlicher Beseitigung der ersteren an die Einziehung der mehrausgegebenen 10-Thlr.-Noten gehen.

In Anknüpfung an die factischen Zahlen des Staatspapiergelds und an die vorgeschlagene absolute Beschränkung der sonstigen kleinsten Notenstücke von 10 Thlr. auf 20 Mill. Thlr. im Norddeutschen Bunde — s. außer S. 73 auch S. 191 ff. — stellt sich dann etwa folgendes numerisches Verhältniß heraus.

Die Preußische oder Norddeutsche Centralbank allein erhält das Recht, für 40 Mill. Thlr. 1- und 5-Thlr.-Noten, außerdem das Recht, den ganzen gesetzlichen Notenbetrag von 20 Mill. Thlr. 10-Thlr.-Noten ausschließlich oder davon eine bestimmte Quote (z. B. 10 oder 16 Mill. Thlr. s. S. 192) auszugeben. So cursiren 60 Mill. Thlr. Noten von 10 Thlr. incl. an abwärts. Bei einer jährlichen Einziehung von 2 Mill. Thlr. Noten unter 10 Thlr. und einstweiliger Mehremission von 1 Mill. Thlr. in Zehnthalernoten gibt es dann nach 10 Jahren noch 20 Mill. 1- und 5-Thlr.- und 30 Mill. 10-Thr.-Noten, zusammen 50 Mill. Thlr.; nach 20 Jahren sind jene ganz eingezogen, diese auf 40 Mill. Thr. vermehrt. Alsdann ist in einem weiteren Zeitraum von 10 Jahren wieder letzterer Zehnthalernotenbetrag auf 30 Mill. Thlr. zu vermindern. Nach 30 Jahren von heute an erscheint eine dauernde Erhöhung der 10-Thlr.-Noten auf 30 Mill. Thlr. kaum unzulässig, so daß es dabei dann vermuthlich sein Bewenden haben kann. Die vermehrte Ausgabe von 10-Thlr.Noten während der Dauer der Einziehung der 1- und 5-Thlr.-Noten erleichtert letztere Maßregel nicht unerheblich.

Vom Standpuncte der Creditwirthschaft aus erscheint eine theilweise Ersetzung der 1- und 5-Thlr.-Noten durch 10-Thlr.-Noten wohl ausführbar. Denn wenn auch jedes Notenstück, noch mehr wie jedes Münzstück, zunächst als Umlaufsmittel zur Bewerkstelligung der seinem Werthbetrage entsprechenden Umsatzgrößen dient, so findet doch im Verkehr regelmäßig bis zu einem gewissen Umfange ein Fungiren mehrerer kleiner Notenstücke für ein ihnen an Werth gleich kommendes größeres Notenstück statt. Namentlich gilt dies von sich so nahe stehenden Notenbeträgen wie 10 und 5 Thlr. In einer Menge Fällen braucht man ziemlich ebenso bequem 2 Fünfthalernoten statt einer Zehnthalernote und umgekehrt. Daher läßt sich erwarten, daß für die jedenfalls erhebliche Gesammtsumme von Umsätzen, in welchen 5-Thlr.- und z. Th. selbst 1-Thlr.-Noten bisher an Stelle von 10-Thlr.-Noten benutzt wurden, diese letzteren eintreten können und werden, namentlich wenn jene ersteren seltener werden.

Der finanzielle Werth des Rechts, 40 Mill. Thlr. kleine Noten unter 10 Thlr. mit der oben erwähnten Deckung auszugeben, ist bei einem Disconto von durchschnittlich 4 und einem Lombard- und Effectenzins von 5%, was

nicht zu hoch gerechnet, nach Abzug von $^1/_2$% Verwaltungskosten (incl. Notenfabrication u. s. w.) etwa 1,240,000 Thlr. oder rund $1^1/_4$ Mill. Thlr. Diese Summe verringert sich durch die successive Wiedereinziehung jener kleinen Noten jährlich um c. 36,000 Thlr. oder fast 3%, wenn man die Mehrausgabe von 10=Thlr.=Noten mit der gewöhnlichen Notendeckung dagegen verrechnet. Erhält die Bank ferner das Vorrecht vor anderen Banken, 10 Mill. Thlr. 10=Thlr.=Noten auszugeben, — indem die übrigen 10 Mill. Thlr. 10=Thlr.=Noten anders vertheilt werden, — so resultirt hieraus eine weitere, diesem Privileg zu dankende Extraeinnahme von c. 210,000 Thlr. Dieser Gesammtgewinn von c. 1,450,000 oder rund $1^1/_2$ Mill. Thlr. bildet die Limite, innerhalb deren die finanzielle Beisteuer der Bank an den Staat zu den Kosten der Einziehung des Papiergelds sich bewegen muß.

Der Staat selbst hat nun wie in dem preußischen Vorgange von 1856, eine Anleihe von 40 Mill. Thlr. aufzunehmen, resp. die betreffenden Obligationen der Bank behufs Einziehung des jetzigen Staatspapiergelds zu übergeben. Diese Anleihe wird nach dem jetzigen Cursstande ($4^1/_2$% preuß. Papiere 93—94) mit 1% Tilgung auf $5^3/_4$ bis nahezu 6% kommen. Die jährliche Ausgabe beträgt mithin für die Zeit bis zur gänzlichen Tilgung — 37 Jahre bei 1% Jahrestilgung nebst zuwachsenden Zinsen der getilgten Obligationen und einem Zinsfuße von 5% — c. 2.4 Mill. Thlr. Die Beisteuer der Bank mag etwa zu 1 Mill. Thlr. angenommen werden, so daß sich die Last des Staats auf 1.4 Mill. Thlr. oder 3.5 % der einzuziehenden Papiergeldmenge vermindert, zu welcher Summe aber jährlich wegen der eingezogenen kleinen Banknoten die oben erwähnten 36,000 Thlr. hinzukommen. Die Kosten der Operation sind demnach verhältnißmäßig nicht unbedeutend höher für den Staat, z. B. den Norddeutschen Bund, als für Preußen durch den Vertrag von 1856. Abgesehen von dem jetzt etwa um $^1/_2$% höher anzusetzenden Zinsfuß der Anleihe erklärt sich dies vornehmlich daraus, daß der Staat damals der Bank ein sehr weites, alle Notenappoints umfassendes, jetzt dagegen bloß ein Notenprivileg hinsichtlich der genannten kleinen Noten gewährt. Letzteres ist aber aus volkswirthschaftlichen Gründen, weil im Uebrigen das Zettelbankwesen freier gestaltet werden kann, ein großer Vorzug. Eine wesentliche Erweiterung des der Bank zu gewährenden Privilegs scheint uns eben deshalb nicht erwünscht, auch wenn die Gegenleistung der Bank alsdann etwas erhöht werden könnte. Das Einzige, was etwa noch statthaft wäre, ist die Uebertragung des ausschließlichen Rechts auf die ganze Emission von 10=Thlr.=Noten an die Bank. Dadurch ließe sich der Zuschuß der letzteren noch um 200,000 Thlr. erhöhen. Die auch hier noch verbleibende Beschränkung eines Notenmonopols auf bestimmte Notengrößen statt der üblichen Gewährung eines allgemeinen Notenmonopols ist ein wichtiger Schritt von der bisherigen zu einer freieren Zettelbankpolitik, welcher sich auch in anderen analogen Fällen empfiehlt. In dem preußischen Vertrag vom 28. Jan. 1856 ist dieser entwicklungsfähige Gedanke insofern auch schon enthalten, als der Staat die Zusage macht, nur Papiergeld zu 1 und 5 Thlr. auszugeben und der Bank eine bestimmt fixirte Summe 10=Thlr.=Noten zu emittiren gestattet.

Vom finanziellen Standpuncte kann man gegen diesen dritten Vorschlag zur Regelung des deutschen Staatspapiergelds einwenden, daß

hier sofort eine unverzinsliche Schuld in eine verzinsliche verwandelt wird, während in den beiden anderen Projecten die unverzinsliche Papiergeldschuld einstweilen bestehen bleibt und gleichwohl auch eine jährliche Tilgung oder Einziehung des Papiergelds erfolgt; ferner, daß die Zinslast sofort dem Staate zu einem erheblichen Theil zur Last fällt, da die Bank eben nur einen Beitrag zur Deckung dieser Ausgabe leistet; endlich, daß eine neue bedeutende Staatsanleihe den Geldmarkt belastet, was wieder andere finanzielle und volkswirthschaftliche Nachtheile mit sich führen kann.

Alle diese Einwände sind in gewissem Umfange begründet, sie gelten aber in der Hauptsache gerade so gegen den preußischen Vertrag von 1856, welchen mit Recht selbst eine oppositionelle Stimme wie die O. Hübner's als einen der weisesten Acte der damaligen preußischen Regierung gerühmt hat. Die sofortige Verwandlung einer unverzinslichen, aber nicht ungefährlichen schwebenden in eine verzinsliche fundirte Schuld ist eben das Mittel, die damit verbundenen Kosten sind der Preis für die sofortige Conversion des Staatspapiergelds in Banknoten. Mittel und Preis entsprechen dem gerechtfertigten Zweck. Die von der Bank zu leistende Beisteuer zu den Kosten der Operation läßt allerdings der Bank einen Gewinn von muthmaßlich höchstens $^1/_2$ Mill. Thlr. Dafür hat die Bank aber auch die Verwaltung und Einlösung der kleinen Noten und eine Garantie für letztere zu übernehmen, was ja gerade einer der Zwecke der Operation ist. Man wird ihren Gewinn im Vergleich zu diesen Lasten schwerlich zu hoch finden. Endlich belastet freilich die neue Anleihe den Geldmarkt, das ist aber unvermeidlich, ebenso wie in jedem anderen Fall nothwendiger Fundirung schwebender Schulden. Man muß dabei nur nicht vergessen, daß es sich gar nicht um Aufnahme neuer, sondern um Conversion schlechter alter Schulden in eine bessere neue Schuldenform handelt. Zu erleichtern ist die Operation, wenn der Bank gestattet wird, für c. $^2/_5$ oder für 16 Mill. Thlr. kleine Noten durch die Obligationen der auszugebenden Anleihe zu decken, so daß diese Papiere, welche auf kleine Abschnitte lauten müssen, und im Uebrigen jeder Zeit verkäuflich sind, nur im Fall der Dringlichkeit an den Markt kommen. Solche Einrichtungen sind mitunter getroffen worden, z. B. bei der Oesterreichischen Nationalbank, bei der Frankfurter Bank.[471a]) Es dürfen nur nicht irgend welche rechtliche und formelle Hindernisse einer steten Veräußerung existiren, daher der Verkauf auch nicht an eine besondere Zustimmung der Regierung gebunden sein.

Die definitive Einziehung kleinen Papiergelds und kleiner Noten, an deren Stelle dann wieder Münze treten muß, da der Ersatz durch andere Creditumlaufsmittel bei solchen kleinen Werthgrößen in der Regel nicht möglich ist, entzieht nothwendig etwas Kapital seiner gewöhnlichen Verwen-

---

[471a]) Als die Oesterr. Nation. B. durch Vertrag v. 3. März 1820 die Einziehung des W. W. Papiergelds, großentheils mit Banknoten, übernahm, erhielt sie neben unveräußerlichen, regelmäßig zu tilgenden Obligationen noch als Subsidiarhypothek 5% Papiere zum Course von 70 für 153.[66] Mill. fl. C. M. Diese Papiere durfte sie verkaufen, sobald die vom Staat zugesicherte Zahlung stocke oder die Banknoteneinlösung mehr Geld erfordere, als die Bank besitze oder vom Staate erhalten könne. In der Katastrophe von 1848 erwies sich diese Subsidiarhypothek bedeutungslos, weil es an Energie fehlte, die Papiere loszuschlagen und die Summe viel zu groß war. S. meine Oesterr. Val. I, 41. — Frankf. B. § 79 d. St.

dung zu Gunsten des wieder wachsenden Metallgeldfonds der Volkswirthschaft. Insofern findet eine kleine Rückbildung der Creditwirthschaft statt, welche eben vom Interesse des Gemeinwesens erheischt wird. Kapital, welches durch die Noten- und Papiergeldausgabe aus dem Metallgeldfonds des Landes disponibel geworden war, wird nun umgekehrt wieder in diesen Fonds hineingesteckt. Auch dieser Proceß bedingt eine gewisse Belastung des Geldmarkts und eine unmittelbar wenigstens nicht so productive Verwendung jenes Kapitals. Indem jedoch nach obigem Vorschlage einstweilen das kleine Staatspapiergeld durch kleine Noten ersetzt und letztere nur allmälig im Laufe einer längeren Reihe von Jahren in kleinen Beträgen eingezogen werden, wird jener Druck und jene Störung der Production sehr wesentlich für die nationale Volkswirthschaft vermindert. Nur dies ist möglich, beseitigt kann der Druck nicht werden. Denn die Ausgabe des kleinen Papiergelds war ein Zehren aus dem im Metallgeldfonds steckenden Nationalkapital, welches auch vom Standpuncte der Creditwirthschaft aus unerlaubt war, selbst wenn es nicht zu Gunsten unproductiver Consumtion, sondern anderweiter Verwendung jenes Theils des Nationalkapitals erfolgt war. Nur durch neues Sparen oder durch Wiederherbeiziehen eines Theils der sonstigen Kapitale läßt sich dieses aufgezehrte Metallkapital wieder ersetzen. Es ist in kleinem Maßstabe derselbe Proceß, welcher in Papierwährungsländern nach völliger Verdrängung oder Aufbrauchung des Metallgeldfonds zur Herstellung der Valuta gleich unvermeidlich, nur mit viel größeren Schwierigkeiten verbunden ist. Ein gewisser Betrag Edelmetall gehört eben einmal zu den unbedingt nothwendigen stehenden Kapitalen einer Volkswirthschaft. Durch Ausgabe kleinen Papiergelds ist dieses stehende Kapital zu sehr angegriffen und muß nun aus dem umlaufenden wieder ergänzt werden.[472]) In dieser, wie in so vielen ähnlichen volkswirthschaftlichen Fragen ist der Standpunct der Einzel- und der Volkswirthschaft ein verschiedener.

Mit leicht ersichtlichen Veränderungen, eigentlich nur in Betreff des Umfangs der Operation, ist die Sache ebenso durchzuführen, wenn jeder einzelne Staat für sich sein Papiergeld mit Hilfe einer Zettelbank regulirt. Z. B. im Falle Badens könnte ein ausschließliches Privileg für eine bestimmt genannte, nach den früheren Anhaltspuncten zu berechnende Summe kleiner Noten, z. B. zu 1 oder 2, ferner zu 5, 10 und etwa 20 fl. (oder 17½ fl. = 10 Thlr.) einer einzelnen neu zu errichtenden Bank gegeben werden, wogegen die Ausgabe von Banknoten in höheren Appoints nur an die Erfüllung allgemeiner gesetzlicher Bedingungen gebunden würde. Ein dergestalt beschränktes Privileg wäre einem alle Notenkategorien umfassenden durchaus vorzuziehen.

Will man in Deutschland übrigens an dem einlösbaren Staatspapiergeld festhalten, so empfiehlt sich wohl, einen bestimmten absoluten Betrag desselben wie bisher gesetzlich zu normiren. Dafür muß alsdann eine gewisse Quote Baargeld behufs der Einlösung vorhanden sein, wie dies die Gesetze auch zu bestimmen pflegen. Außerdem aber erschiene es nicht unpassend, über jenen gesetzlichen Betrag hinaus noch weiteres Staatspapiergeld

---

[472]) Näheres über diese Puncte in meiner Russ. Papierwähr. Abschn. II S. 16 ff., auch S. 55 ff.

gegen Hinterlegung des vollen Betrags in Münze zu emittiren, so daß Jedermann auf Verlangen solches Papiergeld, das ein eigentlicher Depositenschein für in Staatscassen liegendes Geld wäre, erhalten könnte, sobald es ihm bequemer als Baargeld. Ein Staatspapiergeld dieser Art sind die nordamerikanischen Goldcertificate für beim Schatzamt hinterlegtes Gold,[473]) welche in den unter der folgenden Rubrik erwähnten vollständig metallisch gedeckten Banknoten der Englischen Bank und der schottischen Banken ein Seitenstück finden. Besonders bei der deutschen Silberwährung erschiene ein derartiges Staatspapiergeld in der Form reiner Depositenscheine, womöglich vom Norddeutschen Bunde ausgegeben, recht zweckmäßig.

β. Absolutes Maximum des metallisch ungedeckten Theils des Notenumlaufs.

Diese zweite Methode, die Höhe des Notenumlaufs in der positiven Gesetzgebung zu bestimmen (s. oben S. 163), wirkt im Wesentlichen gleich, wie die Festsetzung eines absoluten Maximums des Notenumlaufs, jedoch immer etwas weniger starr mechanisch. Deshalb verdient sie einen relativen Vorzug, führt jedoch gegen die dritte Methode (s. unten γ und 2), wonach nur eine bankmäßige Deckung der Noten vorgeschrieben wird, zwecklos einige erhebliche Nachtheile mit sich (s. oben S. 163, 164, 183, 184). Für Vieles ist hier auf den vorigen Abschnitt α und auf die spätere Erörterung über die dritte Methode, den Notenumlauf zu normiren, und über die Notendeckungssysteme zu verweisen. Im Folgenden wird nur die Bestimmung über die Höhe der metallisch ungedeckten Notensumme und über den Baarfonds besprochen, über die sonstige Deckung jener Summe sind die genannten Abschnitte zu vergleichen.

Ein absolutes Maximum des metallisch ungedeckten Theils des Notenumlaufs oder m. a. W. die Bestimmung, daß jede Note über einen gewissen Maximalbetrag der Noten hinaus zu Voll durch Baargeld gedeckt sein muß, — das ist die letzte practische Consequenz jener eigenthümlichen Geld- und Credittheorie, welche in England unter dem Namen der Currency-Doctrin theoretisch ausgebildet und von Sir Robert Peel in seiner Bankgesetzgebung vom J. 1844—45 in die Praxis eingeführt worden ist. Auch auf dem Continent hat sie unter den Theoretikern mitunter Anerkennung gefunden, was nicht zu verwundern, da sie im Grunde nur eine weitere Entwicklungsphase älterer, allgemein verbreiteter, aber einseitiger Geldlehren ist. Versuche, die Theorie auch hier in die Praxis einzuführen, sind in Oesterreich wenigstens in einem Puncte der Bankacte von 1862 gemacht, in Preußen im Jahre 1865 von einer Seite aus befürwortet, aber nicht durchgesetzt worden.

Jene Currency-Doctrin ist wissenschaftlich in England, wie in Deutschland und Frankreich widerlegt worden. Damit fällt folgerichtig auch jene

---

[473]) Hock; S. 461, eingeführt 1863; die Certificate waren verzinslich und durften mit einer anderen Categorie von Certificaten (für die Inhaber von Staatspapieren als Bezahlung der Zinsen u. Amortisationsquoten der Schuld) zusammen den Betrag des deponirten Edelmetalls nur um 20% übersteigen. Jetzt liegt der ganze Betrag baar vorräthig, am 1. Jan. 1869 23,340,720, am 1. Juli 30,489,640 Doll. Dieser Betrag wird unter den Beständen des Schatzamts apart von dem Gold im Eigenthum des Staats aufgeführt. Aehnliche Goldcertificate sind die vom Newyorker Clearing-House ausgestellten.

practische Consequenz.[474]) Es genügt hier, auf einige Hauptpuncte der genannten Doctrin und der Peel'schen Bankgesetzgebung hinzuweisen, Puncte, welche man auch jetzt noch im Auge behalten muß, um die Forderung, ein absolutes Maximum für den metallisch ungedeckten Theil der Noten festzusetzen, richtig zu würdigen.

Man hatte sich ein Muster eines Geldwesens unter dem Namen eines rein metallischen ausgedacht, nach welchem das jetzige sogenannte gemischte Geldwesen, das der Annahme nach nur aus Metallgeld und Banknoten bestände, so regulirt werden sollte, daß es in seinen Bewegungen, d. h. der numerischen Ab- und Zunahme der in Umlauf befindlichen Münzen und Noten, dem supponirten rein metallischen gleichkomme. Man bestritt, daß dem bisher schon so gewesen sei. Indem man wider die Erfahrung voraussetzte, daß nur die Banknoten an Stelle von Metallgeld getreten wären und treten könnten, nicht auch die anderen Creditumlaufsmittel und Zahlungseinrichtungen, verlangte man, der Notenumlauf solle sich in derselben Weise bewegen, wie es sonst die Metallgeldmenge thun würde. Die practischen Bestimmungen der Peel'schen Bankgesetzgebung vom J. 1844, namentlich die Festsetzung eines absoluten Maximums der metallisch ungedeckten Noten der Bank von England und eines solchen Maximums der Noten der Landbanken, die mit dem ersten Punct in Verbindung stehende Trennung der Englischen Bank in zwei Abtheilungen, die Vorschriften über die Notenausgabe der schottischen und irischen Banken — dieses Alles verfolgt zunächst nur den einen Zweck, jene Bewegung des Notenumlaufs in Uebereinstimmung mit derjenigen des rein metallischen Geldwesens zu bringen, daher namentlich die Ausdehnung und Einziehung des Notenumlaufs genau gleichmäßig mit der Vermehrung und Verminderung des Baarvorraths der Englischen Bank werden zu lassen.

Die zahlreichen theoretischen und practischen Irrthümer und Trugschlüsse, welche dieser Currency-Doctrin und ihrer practischen Consequenz, der genannten Bankgesetzgebung, zu Grunde liegen, brauchen hier nicht entwickelt zu werden. Auch die Thatsachen, daß die Peel'sche Acte den offenkundigen Zweck nicht erreichte, indem der Notenumlauf sich auch unter ihr nach wie vor 1844 nicht ebenso wie der Baarvorrath der Englischen Bank bewegte; die Sicherung des Geldwesens nicht größer als früher war; die Englische Bank zwar neuerdings meistens gut verwaltet ist, aber nicht besser als die Französische und Preußische Bank ohne eine solche Einrichtung und auch unter der Acte von 1844 nicht immer gut; daß insbesondere in Zeiten von Creditkrisen die Englische Bank durch dieses Gesetz genöthigt wurde, die Krisis nutzlos und verderblich noch zu steigern, weshalb selbst dieser Acte gewogene englische Finanzmänner wie Sir Corn-

[474]) Die theoretische, practische und statistische Seite der Currencydoctrin und der Peel'schen Gesetzgebung findet sich mit eingehender Berücksichtigung der einschlagenden englischen und sonstigen Fachliteratur (Lord Overstone, M'Culloch, Peel, Tooke, Fullarton, Wilson, Gilbart, Mill, Nasse u. s. w.), der parlamentar. Enquêten über Bankwesen u. s. w. behandelt in meinen Beiträgen z. Lehre v. d. Banken bes. Kap. 1, 4—6, 8 (hier namentl. auch Statistisches), u. in meiner Geld- u. Cred.-Theorie d. Peel'schen Acte, worin eine dogmengeschichtliche und deductive Entwicklung gegeben wird. Ein Resumé der Hauptgrundsätze s. Beitr. S. 5 ff. (s. auch S. 62 ff.), woraus im Folgenden einige Auszüge. Ueber die beiden Zustände des Geldwesens s. bes. Theorie d. Peel'schen Acte S. 85 ff., 92 ff. Vgl. unten Anm. 475.

wall Lewis zugestehen mußten, das Gesetz verursache in einer Woche so viel Böses, wie kaum in Jahren normaler Verhältnisse Gutes; und daß endlich bisher in jeder großen Creditkrisis, welche der englische Geldmarkt seit 1844 durchzumachen hatte, die Acte zur Linderung der Nothstände, welche sie selbst noch gesteigert, zeitweilig in ihrer Hauptbestimmung, eben derjenige der Festsetzung eines absoluten Maximums der metallisch ungedeckten Notenmenge, aufgehoben werden mußte, 1847, 1857, 1866 — alle diese Thatsachen, welche ebenso viele gewichtige Gründe gegen die Zweckmäßigkeit der Vorschriften jener Acte sind, mögen hier nur einfach constatirt werden. Ich habe sie an anderen Orten wiederholt näher dargelegt und kritisirt. Die neueren und neuesten Erfahrungen, besonders im Jahre 1866, stimmen durchaus mit meinen früheren Entwicklungen überein. Auch die neuere Vertheidigung der englichen Bankgesetzgebung in der theoretischen Fachliteratur, namentlich und durchaus am Besten durch Wolowski, kann doch meines Erachtens nicht als gelungene Widerlegung der Angriffe auf diese Gesetzgebung und die ihr zu Grunde liegende Geld- und Credittheorie gelten. Wesentlich neue Gesichtspuncte in der Sache hat auch weder diese Vertheidigung noch überhaupt die Berührung in der französischen Bankenquête eröffnet.[475])

Sieht man von dem eigentlichen Zweck ab, welchen die Festsetzung eines absoluten Maximums des metallisch ungedeckten Theils des Notenumlaufs in der Peel'schen Gesetzgebung gehabt hat, so verfolgt eine solche Fixirung daneben die weiteren Zwecke, eine zu große Verdrängung des Baargelds durch Banknoten zu verhindern, sodann indirect ein Minimum des Baarvorraths für den Notenumlauf gesetzlich anzuordnen, und durch Beides die stete Einlösbarkeit der Noten in ganz besonderer Weise wirksam zu sichern.

In allen diesen Beziehungen laufen wieder die Irrthümer der Currencydoctrin unter und soweit die Zwecke berechtigt sind, werden sie überhaupt nicht oder nicht so gut erreicht, als durch einfache Bestimmungen über die Notendeckung im Ganzen. Auch auf dem Standpunct der materiellen Bankgesetzgebung sind daher diese letzteren Bestimmungen denjenigen der Peel'schen Bankgesetzgebung vorzuziehen. Die in Deutschland übliche Festsetzung einer Minimalquote des Baarvorraths vom Notenumlauf wirkt ebenso sicher und doch viel weniger starr und ist uns deshalb als die sich den Verkehrsbedürfnissen mehr anschmiegende Vorschrift lieber (s. u. γ u. 2).

Einmal ist es ein oft widerlegter, gleichwohl noch immer weit verbreiteter Irrthum, zu meinen, daß nur durch Banknoten das Metallgeld ver-

---

475) Ueber die practische Wirksamkeit der Peel'schen Acte, besonders in Beziehung auf die Englische Bank, s. meine Beitr. S. 150 ff., Kap. 8, bes. S. 191—214 (Periode von 1844—47), meine Theorie d. Acte S. 303—317 (Periode bis 1857), Nasse, Preuß. Bank S. 52 ff., Economist, die Artikel über die Krisis im J. 1866, welche im Mai bis Sept. 1866 erschienen und mit meinen früheren Erörterungen genau übereinstimmen; ferner die zahlreichen einschlägigen Artikel im 1. B. von Macleod's dictionary. Die französische Bankenquête hat m. E. in dieser Frage noch weniger Neues als in anderen hervorgefördert. Die entgegengesetzten Auffassungen wohl am Besten bei Wolowski, quest. des banques p. 317 ff., ders. la banque d'Angleterre etc. (Par. 1867), bes. über die Krise v. 1866 (p. 87 ff., aus der Revue d. deux mondes), s. auch dessen déposition in der Bankenquête Dec. 1866; dagegen zu vergleichen Horn, Bankfreiheit, S. 289 ff.

drängt werde, während dies ebenso sehr und sogar noch stärker durch andere Creditumlaufsmittel und Zahlungseinrichtungen der Creditwirthschaft geschehen kann und thatsächlich geschieht. Letzteres überhaupt auf den höheren Stufen der Creditwirthschaft, aber namentlich auch da, wo der weiteren Ausdehnung des Banknotenumlaufs gesetzliche Hindernisse entgegenstehen. Die neuere Entwicklung in England ist für Beides ein Beleg. Folgerichtig muß man also mindestens ebenso sehr, wenn auch nicht wegen der betreffenden Bankgläubiger, deren Stellung in dieser Hinsicht allerdings nicht ganz die gleiche ist, so doch wegen der vermeintlichen Gefahr, daß das Metallgeld zu sehr verdrängt werde, auch die anderen Passivgeschäfte der Banken, besonders das Depositengeschäft mit dem Checksystem, dem Clearing-House u. s. w. gesetzlich reguliren durch Anordnung analoger Vorschriften. Dies ist auch schon öfters befürwortet und in der neuen nordamerikanischen Bankgesetzgebung und in einzelnen Statutenbestimmungen deutscher Banken theilweise durchgeführt worden. Dadurch entsteht eine neue zwar consequente, aber deßhalb nicht unbedenkliche Einmischung der Staatsgesetzgebung in diesem Gebiete, welche wenigstens durch den besagten Zweck nicht gefordert wird. Dieser wird viel besser und sicherer durch die von uns empfohlene Vorschrift von nicht zu niedrigen Banknotenminimis erreicht. Nur die Verdrängung des baaren Gelds in den Verkehrskreisen, in welchen ganz kleine Noten umlaufen würden, ist bedenklich. Die sonstige oder die im Effect gleichbedeutende Ermöglichung, das bei vergrößertem Verkehrsbedarf neu hinzuwachsende Umlaufmittelbedürfniß durch Banknoten oder andere Creditumlaufmittel u. s. w. statt durch Beschaffung eines stärkeren Metallgeldfonds zu befriedigen, ist volkswirthschaftlich nur ersprießlich. Sie wird durch Bestimmungen wie die genannte nutzlos gehindert, noch dazu durch einen Zifferansatz, welcher ganz willkürlich aufgestellt wird.

Betrachtet man die Festsetzung eines absoluten Maximums des metallisch ungedeckten Theils des Notenumlaufs als eine Methode zur Bestimmung der Minimalhöhe des Baarfonds und zur steten Sicherung der Noteneinlösbarkeit, so leidet diese Methode vor Allem an dem eben erwähnten Mangel, daß die betreffende Ziffer nur mehr oder weniger willkührlich gewählt werden kann. Die Fixirung auf Grund von Beobachtungen ist nicht genügend, weil die letzteren unvermeidlich mangelhaft sind und jedenfalls immer nur für eine gewisse Zeit Werth haben können.

Man will jene Ziffer namentlich so wählen, daß man sich an denjenigen niedrigsten Notenumlauf hält, welchen man während einer längeren Zeit beobachtet hat. Indem man von der so gefundenen Ziffer noch der Sicherheit wegen einen wiederum beliebigen Betrag absetzt, erhält man vermeintlich die Zahl, welche der metallisch ungedeckte Theil des Notenumlaufs ungefährdet erreichen darf und fordert demnach für den höheren Betrag volle Baardeckung.

Auf den Vorgang bei der Normirung der betreffenden Zahlensätze in der englischen Gesetzgebung kann man sich für diese Methode eigentlich nicht berufen, wie wohl geschehen ist. Die Ziffer von 14 Mill. Pfd. St., auf welche im Jahre 1844 der metallisch unbedeckte Notenbetrag der Englischen Bank im Maximum fixirt ward, und von 15 Mill. Pfd. St., welche Höhe er nach der Beseitigung eines Theils der Landbanknotencirculation jetzt erreicht hat, entsprach dem vorgekommenen kleinsten Notenmlauf nicht genauer

und wurde wohl mehr mit Rücksicht auf die ungefähr gleiche Höhe des Stammkapitals der Bank gewählt. Jetzt ist seit langen Jahren der Notenumlauf nicht unter 20, in neuerer Zeit kaum unter 21—22 Mill. Pfd. St. gesunken. Die Notencirculation jeder einzelnen Landbank sowie schottischen und irischen Bank wurde vollends willkürlich nach der zufällig stattgefundenen Emission bestimmter Perioden in den Jahren 1844 und 1845 normirt.[476])

Die obige Methode ist gleichwohl an sich richtig, nur daß man die Voraussetzungen, unter denen sie practisch anwendbar, genau berücksichtigen muß, wobei sich dann leicht ergibt, daß sie dennoch unpractisch ist. Nur wo das Zettelbankwesen sich frei entwickelt hat, die Sättigung des Verkehrs mit Banknoten längere Zeit frei erfolgt ist und die Stückelung der Noten, namentlich der Betrag des niedrigsten Notenstücks ebenfalls lange Zeit hindurch dieselben geblieben, hat das beobachtete Minimum des Notenumlaufs einigermaßen die hier zu verlangende Bedeutung. Diese Bedingungen finden sich sehr selten erfüllt, am Wenigsten in Papiergeldländern wie Oesterreich, wo man ganz beliebig in der Bankacte von 1862 Art. 14 Al. 2 die Summe der metallisch ungedeckten Noten auf 200 Mill. fl. ansetzte, aber jede andere Zahl zwischen 100 und 300 Mill. fl. und selbst noch mehr wohl ebenso gut hätte wählen können. Auch die Entwicklung der deutschen Banknotencirculation im Ganzen und bei der Preußischen Bank allein gestattet, wie schon Tab. III auf S. 202 ergibt, keine solche Festsetzung einer erfahrungsgemäßen Minimalsumme des Banknotenumlaufs.

Eben so wenig läßt sich eine Ziffer für den metallisch ungedeckt bleibenden Theil der Notenausgabe aus der bisher erreichten Maximalhöhe dieses Theils des Umlaufs oder umgekehrt aus der bisherigen Minimalhöhe des Baarvorraths irgend zuverlässig ableiten. Der Baarvorrath dient ja regelmäßig, da die meisten Zettelbanken auch Depositengeschäfte treiben, zugleich mit für letztere und außerdem als disponibler Geschäftsfonds (s. oben S. 204). Der Baarvorrath des Notengeschäfts allein läßt sich gar nicht sicher ausscheiden. Seine Bewegung hängt ferner von verschiedenen Factoren ab, u. A. namentlich von dem jeweiligen Bedarf für internationale Zahlungen, da die Banken die Edelmetallreservoirs ihrer Volkswirthschaften zu werden pflegen. Dieser Bedarf für internationale Zahlungen und der daraus hervorgehende „drain upon the bank“, wie der englische technische Kunstausdruck für diesen Abzug von Edelmetall lautet, berührt den Baarvorrath notorisch viel stärker, als der Bedarf für Baargeld zur Noteneinlösung, welcher einem allgemeinen Mißtrauen oder Panik entsprungen ist, der sogen. run auf die Bank. Der drain erfolgt

---

[476]) S. Acte v. 19. Juli 1844 Art. 2, 13, s. oben S. 170 ff. — S. meine Beitr. S. 146. Seit 1799 war der Notenumlauf der Engl. Bank über 14 Mill. gewesen. Eine Erhöhung der Summe wurde schon 1844 beantragt. Das Kapital der Engl. Bank ist 14,553,000 Pfd. St. — Ueber die schott. Banken s. d. Acte v. 1845 c. 38 Art. 1—3 (Fixirung der gesetzlichen Emission auf den Durchschnitt vom 1. Mai 1844/45; dieser Betrag durfte bei vierwöch. Durchschnittsberechnung nicht überschritten werden, außer gegen volle Baardeckung). Aehnlich sind die Bestimmungen über die irischen Banken, Acte v. 1845 c. 37, Art. 7 ff.; s. die Details u. A. bei Macleod, diction. Art. banking in Scotland u. in Ireland.

aber nicht aus der circulirenden Geldmenge, sondern aus den auf eine Verwendung für solche und ähnliche Zwecke wartenden disponiblen Geldkapitalvorräthen, welche man englisch hoards nennt und deutsch Horte nennen könnte. Das Verlangen einer genau übereinstimmenden Bewegung des Baarvorraths und des Notenumlaufs beruht auf einer Verkennung dieser Sachlage. Die populäre Lehre unterscheidet hier die Natur und Wirkung eines Run's und Drain's nicht genügend.[477]) Sie ist es aber, welche dem Verlangen, eine unüberschreitbare Höhe des metallisch ungedeckten Notenumlaufs gesetzlich anzuordnen und diese Höhe in der angegebenen Weise zu bestimmen, zu Grunde liegt. Je nach den verschiedenen Ursachen eines Metallabflusses aus den Banken, auch je nach den speciellen Umständen, welche die internationale Zahlungsbilanz zeitweilig stark passiv machen, wie ein ungewöhnlich starker Getreideimport zu hohen Preisen, ein Ausfall im Waarenexport wegen verschlossener fremder Märkte, eine Rückströmung von einheimischen Werthpapieren wegen einer politischen Krisis, eine starke Kapitalanlage in fremden Fonds, Actien u. s. w., je nach allen diesen Momenten darf der Baarvorrath an sich wie im Verhältniß zur Notencirculation auf eine sehr verschiedene Höhe zusammenschwinden. Eine allgemein giltige Regel kann man nicht aufstellen, namentlich aber nicht eine bestimmte absolute Minimalziffer des Baarvorraths im Verhältniß zur Circulation oder Maximalziffer der ungedeckten Noten ansetzen und aus zufälligen früheren Beobachtungen begründen wollen.

Am Wenigsten ist dies wiederum möglich bei einer noch so ganz in der Entwicklung begriffenen, „jungen", noch nicht zu voller Sättigung des Verkehrs gelangten Notencirculation wie der deutschen im Ganzen und speciell derjenigen jeder einzelnen deutschen, namentlich auch der Preußischen Bank selbst. Die im Jahre 1865 von Seiten der Freunde der „Contingentirung" der Notencirculation der Preußischen Bank befürwortete Ziffer von 60 Mill. Thlr. für den Maximalbetrag der metallisch ungedeckten Noten kann daher auch keinen höheren Werth als irgend eine beliebig gewählte andere Ziffer beanspruchen, welche innerhalb gewisser, aber nicht zu enger Schranken von jener Ziffer nach Oben oder Unten bedeutend abweichen würde.[478]) Die noch jetzt, vollends aber in den letzten anderthalb Jahrzehnten in vollem Fluß begriffene Bewegung der deutschen Notencirculation (s. oben Tab. III S. 202) gestattete auch am Allerwenigsten eine solche Ziffer, selbst wenn dieselbe aus leidlich brauchbaren Beobachtungen aus der Vergangenheit abgeleitet wäre, für die zukünftige Regelung des deutschen Banknotenwesens anzuwenden.

---

[477]) Die Lehre von den hoards, drain und run vielfach erörtert in der Literatur über die Peel'sche Acte, besonders von Fullarton; ihm folgen Mill, Tooke u. A. m., s. meine Beitr. S. 61 ff. u. Theorie d. P. Acte S. 90, 96 ff., 131 ff., 164 ff., 180 (mit der Aussage von Mill).

[478]) S. d. Ber. d. verstärkten Commission f. Handel u. Gewerbe 2c. im preuß. Abgeordnetenhause, 8 Legisl. per. II Sess. 1865, Nr. 100, bes. S. 16, 17, mit wenig zuverlässigen conjecturalstatist. Berechnungen. S. dagegen mein Aufs. in d. Preuß. Jahrb. 1865 S. 390—412 üb. d. preuß. Bankfrage u. wieder replicirend gegen mich die Corresp. im Brem. Handelsbl. (von Röppel?) 1865, Nr. 705. Ferner namentlich Nasse, Preuß. Bank, S. 51, 58 ff. gegen den Vorschlag u. gegen Nasse wieder die Recension s. Schrift in d. Vierteljahrschr. f. Volksw. u. Culturgesch. 1866, B. XIV, S. 230 ff.

Der *Vorzug*, welchen demungeachtet das Princip der Fixirung des metallisch ungedeckten Theils des Notenumlaufs vor dem zuerst besprochenen einer Festsetzung der absoluten Höhe der Notenmenge voraus hat, läßt sich anderseits doch nicht verkennen. Es wird auf jene Weise möglich, dem Verkehr wenigstens die äußere Bequemlichkeit der Benutzung von Banknoten statt baaren Geldes auch über den fixirten Betrag hinaus zu verschaffen. Die *mehr* ausgegebenen Banknoten sind gewissermaßen *Depositenscheine* über bei der Bank *liegendes* Metallgeld, die übrigen Banknoten schlechtweg Zahlungsversprechen, — gewissermaßen, denn die gesammte Notenmenge ist *rechtlich* gleichen Characters und hat *rechtlich* gleiche Ansprüche an den Baarfonds. Obgleich die Banken an einer voll mit Baar zu deckenden Plusemission keinen Gewinn machen, vielmehr die Notenfabrikations- und bezügliche Verwaltungskosten noch obendrein zu tragen haben, zeigt doch gerade die Erfahrung bei den *schottischen* und *irischen* Banken, daß diese letzteren eine weitere Ausgabe von Banknoten über den gesetzlich bestimmten Betrag hinaus *freiwillig* gegen volle Baardeckung vorzunehmen in ihrem Interesse halten. Danach ist die Gestattung einer Mehrausgabe von Noten gegen volle Baardeckung doch nicht so unpractisch, wie man meinen könnte, und läßt sich auch bei einer *Decentralisation* der Notenausgabe anwenden. Jene Banken geben im Ganzen wie jede einzeln seit Jahren *bleibend* mehr Noten gegen volle Baardeckung aus, als der gesetzlich fixirte Theil der metallisch ungedeckten Noten beträgt. Der Umstand, daß für diese letztere Notensumme und für die Depositen gesetzlich keine Baardeckung besonders vorgeschrieben ist, ermöglicht ihnen, ihren ganzen Baarfonds auf den vom Gesetze geforderten Betrag zu verrechnen, weßhalb denn ihre Baardeckung für *alle* Noten zusammen und vollends für die Noten und Depositen nicht so gar hoch ist. Der gleiche Umstand erleichtert ihnen die starke Mehrausgabe von Banknoten, welche dem Verkehrsbedürfniß entsprechend regelmäßig in gewissen *Perioden* des Jahres nothwendig wird und denn auch nach wie vor 1845 stattfindet. [479])

---

[479]) Mit den folgenden Daten sind diejenigen über die *englischen Landbanken* zu vergleichen, s. oben S. 171, Anm. 419, 422. Es war in 1000 Pfd. St.

	Gesetzliche Notenausgabe			Wirkliche Notenausgabe			
	1845	1857 (Apr.)	1869 (März)	1857,	d. h. % *mehr* als gesetzlich.	1869,	d. h. % *mehr* als gesetzlich
Schott. B.	3,087	3,087	2,749	3,833	$24.^{2}$	4,432	$61.^{2}$
Irl. B.	6,354	6,354	6,354	7,154	$12.^{6}$	6,579	$3.^{4}$

Der Baarvorrath der schott. Banken betrug im März 1869 2,755,000, der irischen 2,453,000. Die gesetzliche Emission der schottischen Banken hat sich durch die 1857 fallirte Western Bank of Scotland vermindert. Der *März* zeigt regelmäßig bei den genannten Banken einen *kleineren* Notenumlauf als z. B. Mai und November. Im Nov. 1868 war er bei den *schott.* Banken 5,139,000, bei den *irischen* 7,056,000 Pfd. St., neben 2,984,000 und 2,619,000 Pfd. St. Gold und Silber. Die *Vermehrung* der Notencirculation bei den irischen Banken ist um so bemerkenswerther, als der Niedergang des Landes seit 1844 eine starke Abnahme der Noten hätte erwarten lassen. Die metallische Deckung der Noten war nach obigen Daten bei den schott. Banken im März 1869 $62.^{2}$%, im Nov. 1868 $58.^{1}$%, bei den irischen resp. $37.^{3}$ und $37.^{1}$%. Da dieser Baarvorrath aber auch die metallische Deckung der Depositen ist, von denen die schott. Banken im J. 1868 c. 63 Mill. Pfd. St. hatten, so erscheint dieser Fonds hiernach sehr schwach. Jede einzelne schott. Bank hat ihre gesetzliche Notenausgabe überschritten, einige sehr stark, die City-of-Glasgow-Bank z. B. um das 5—6 fache (72,921 Pfd. St. gesetzl., 401,156 Pfd. St. wirkl. Notencirculation im März 1869, bei 376,722 Pfd. St. Metall), die ältesten und größten nur verhältnißmäßig weniger, so daß, aller-

Die Englische Bank kann in diesem Fall nicht angeführt werden, weil ihr gesetzlich die Pflicht obliegt, zu dem bestimmten Satze von 3 Pf. 17 sh. 9 d. statt des Münzpreises von 3 Pf. 17 sh. 10½ d. für die Troy-Unze Standardgold Barrengold gegen Banknoten anzunehmen (Art. 4). Dies hat das Gute, daß der Verkehr sich von der Monopol- oder der privilegirten Centralbank auch bei der Vorschrift der Peel'schen Acte immer die bequemeren Banknoten verschaffen kann. In ähnlichem Falle verdient diese Vorschrift z. B. bei der Preußischen oder einer Norddeutschen Centralbank Nachahmung, sie kann als eine der gerechtfertigten Gegenleistungen der Bank für das gewährte Monopol oder Privileg betrachtet werden.

Nur im Interesse der fortschreitenden Centralisation der Notenausgabe in England und Wales ist den dortigen Landbanken eine so unschädliche Befugniß, den gesetzlichen Notenbetrag wenigstens gegen volle Baardeckung zu überschreiten, vorenthalten worden (s. oben S. 170—172).

Freilich hat die Befugniß in Schottland und Irland die Folge, den Baarvorrath des Landes mehr zu zersplittern, während er sich in England um so mehr bei der Centralbank anhäuft. Ob jenes ein Nachtheil, erscheint mindestens zweifelhaft. Wie schon oben (S. 172) berührt, sind Stimmen zu Gunsten einer Decentralisation der Baarreserve des Bankwesens in England im Jahr 1866 vielfach laut geworden. Andererseits hat das Gesetz besonders in Schottland unnöthig hohe Baarfonds für das Notengeschäft erzwungen, so daß neuerdings die Frage auftauchte, ob es nicht zweckmäßiger sei, die metallisch ungedeckte Notenausgabe dieser Banken wenigstens zu erhöhen und Gladstone sich mit darauf hinzielenden, übrigens nicht practisch gewordenen Abänderungen der Peel'schen Acte trug.[480]) In einzelnen dringenden Fällen könnte auch bei diesen kleinen Banken eine Suspension der betreffenden Bestimmung ähnlich wie für die Englische Bank erfolgen, so daß zeitweise der metallisch ungedeckte Maximalbetrag der Noten erhöht würde.

Im nordamerikanischen Bankgesetz wäre eine solche Zulassung der Mehrausgabe von Noten gegen volle Baardeckung wohl am Platze gewesen. Bei deutschen Banken scheint sie uns empfehlenswerther als die Beschränkung auf eine niedrig angesetzte Summe der Noten überhaupt, wenn etwa bei einer demnächstigen Reform der Bankgesetzgebung, ähnlich wie im

---

dings mit unter dem Einfluß der erfolgten Fusionen, der wirkliche Notenumlauf der einzelnen Banken nicht so stark als der gesetzliche (also der 1845er) von einander abweicht. Von den irischen Banken gibt die Hauptbank, die von Irland, dagegen erheblich weniger Noten aus, als sie gesetzlich berechtigt ist, im Apr. 1869 2,970,675 gegen 3,738,428 Pfd. St., die anderen fünf alle und zum Theil bedeutend mehr.

[480]) Wegen der so ganz zufälligen Erhebung der 1845er Circulation zur maßgebenden in Betreff der Berechnung des Baarvorraths stellt sich letzterer bei den einzelnen Banken in Folge der inzwischen eingetretenen Entwicklung des Notenumlaufs sehr verschieden. Die Bank of Scotland hatte z. B. im März 1869 bei 521,649 Pfd. St. Noten 316,287 Metall, die Royal Bank of Scotland bei 531,734 445,007, die Union Bank of Scotland bei 614,875 Pfd. St. Noten 310,822 Pfd. St. Metall u. s. w. Das Unökonomische und Zwecklose der durch das Gesetz verfügten Baarfonds der schott. Banken wird mehrfach betont, s. z. B. Commerc. hist. f. 1868 des Economist p. 56. Gladstone hatte 1864 eine Bill beantragt, wonach die metallisch ungedeckte Notenausgabe der schott. Banken erweitert werden sollte gegen Abgabe von 2¼% für diese Mehrausgabe, s. nach d. Econ. Hildebr. Jahrb. II, 392.

Vereinigten Königreich in den Jahren 1844—45, irgend wie eine Fixirung der Notenausgabe nach der factischen Circulation beliebt werden sollte.

γ. Begrenzung des Notenumlaufs nur durch die gesetzliche Vorschrift einer bestimmten Notendeckung.

Diese dritte Methode den Notenumlauf zu begrenzen (s. oben S. 164), ist nach unseren bisherigen Erörterungen die theoretisch richtigste und practisch ausreichende, selbst auf dem Standpuncte der materiellen Bankgesetzgebung. Der Staat stört dadurch den Bankbetrieb, die Entwicklung der Creditwirthschaft im Allgemeinen und die besondere Function der Banknoten in Creditkrisen möglichst wenig. Er verordnet nur in bestimmter Weise und in gewissen relativen Ziffersätzen eine solche Notendeckung, welche eine gute Bankverwaltung freiwillig ihrerseits befolgt, weil sie durch die Natur des Zettelgeschäfts gefordert wird. Aus dieser bestimmten gesetzlichen Formulirung richtiger und wichtiger Verwaltungsprincipien gehen zwar wieder einige Unzukömmlichkeiten hervor, indem die betreffenden Quotensätze immer ziemlich willkürlich sind und die Vorschriften stets unvermeidlich etwas mechanisch wirken (wie z. B. diejenige über mindestens ein Drittel Baarfonds für die Noten), aber dieser Nachtheil ist doch verhältnißmäßig untergeordnet. Er klebt nothwendig aller solcher Bankpolitik wie anderen ähnlichen, sachlich regulirenden Gesetzen an und muß als Consequenz des ganzen Princips angesehen werden. Auf diese Weise wird keine geringere Sicherung des Banknotenwesens, der Noteneinlösbarkeit und des Geldverkehrs im Allgemeinen erzielt, als durch eine der beiden anderen Methoden (α und β, S. 164 ff. und S. 229 ff.) zur Bestimmung der Höhe des Notenumlaufs. Diese dritte Methode ist auf monopolisirte, stark centralisirte oder ganz decentralisirte Notenausgabe anwendbar. Es scheint uns daher namentlich in Deutschland kein Grund, sie zu Gunsten einer der anderen aufzugeben.

In Deutschland besteht sie formell zwar nur bei wenigen Banken, denjenigen 6, welche oben an die Spitze der Tab. I (S. 182) gestellt wurden, namentlich bei der Preußischen seit 1856, welcher durch Vertrag vom 28. Jan. 1856 und Gesetz vom 7. Mai das Recht der „unbeschränkten" Notenausgabe unter Innehaltung einer Deckung dieser Noten mit mindestens einem Drittel Baar (baares Geld und Silberbarren), zum Reste mit discontirten Wechseln gegeben ward,[481] bei der Sächsischen, der Leipziger, der Geraer, Gothaer und Bückeburger Bank. Practische Bedeutung hat diese „unbeschränkte" Notenausgabe aber nur bei den beiden ersten, kaum bei der dritten, gar nicht bei den drei letzten Banken gewonnen (s. oben S. 182, 183). Diese Erfahrung spricht nur wieder für unsere günstige Beurtheilung dieser dritten Methode, den Notenumlauf gesetzlich zu begrenzen.

Außerdem besteht diese Methode aber reell bei denjenigen deutschen Zettelbanken, bei welchen zwar der Notenumlauf absolut oder durch Fest-

[481]) Art. 3 des genannten Vertrags. Genau genommen soll hiernach für den früheren Maximalbetrag der Noten von 21 Mill. Thlr. die alte Deckung nach § 31 der Bankordnung, nämlich $^2/_6$ in baarem Geld oder Silberbarren, $^3/_6$ mindestens in discontirten Wechseln, der Rest in Lombardforderungen mit bankmäßigen Unterpfändern (mit einer weiteren Modification der Deckung für den Betrag von über 15 bis 21 Mill. Thlr. Banknoten) bestehen bleiben und nur der Notenumlauf über 21 Mill. Thlr. hinaus in der im Text angegebenen Weise gedeckt werden.

setzung eines unüberschreitbaren Verhältnisses zum Bankkapital begrenzt ist, jedoch die hierdurch gezogene Schranke bei der factischen Entwicklung des Notenumlaufs und der ganzen Lage der Bank eine wenigstens verhältnißmäßig weite und im Falle, daß die Bank das Stammkapital oder die Einzahlung darauf leicht erhöhen kann, eine nach dem Willen der Bank noch weiter verschiebbare ist. Ueber letztern Punct sind früher schon die erforderlichen Nachweisungen gegeben worden (s. oben S. 177—180). Bis zur Erreichung der genannten Schranke gehören eigentlich alle deutschen Zettelbanken hierher, da deren jeweiliger Notenumlauf soweit immer nur durch eine bestimmte Deckungsvorschrift begrenzt ist. Nach der factischen Lage der betreffenden Banken bildet die vorgeschriebene Notendeckung aber namentlich bei vielen mitteldeutschen und kleinstaatlichen Banken, so bei den meisten unter Rubrik II und III in Tab. I (S. 182) aufgezählten, bei der Darmstädter, Luxemburger, Bremer, Hannoverschen, Homburger, Braunschweiger, Weimarer, Thüringer, Meininger eine reelle Schranke für die jeweilige Notenemission innerhalb der für letztere sonst noch gezogenen formellen Grenze. Diese Banken haben nach Tab. I Col. 8 meistens weniger Noten ausgegeben, als ihnen gestattet ist, und ihr Noteausgaberecht umfaßt doch keinen absolut bedeutenden Betrag. Diejenigen dieser Banken, welche letzteren Betrag zwar ganz oder beinahe ganz erreicht haben, die Meininger, Thüringer, Braunschweiger, würden nach ihrer sonstigen Stellung im deutschen Geld- und Creditverkehr, nach der untergeordneten Bedeutung ihrer Domicile u. s. w. wenigstens keine irgend erhebliche Steigerung ihres factischen Notenumlaufs erwarten lassen, auch wenn diese erlaubt wäre. Die vorgeschriebene Notendeckung erweist sich somit bei diesen vorgenannten 9 Banken kaum minder als bei den 6 Banken mit formell „unbegrenzter" Notenausgabe als die wirksame Begrenzung, welche das Gesetz anordnet.

Auch der Notenumlauf vieler anderen Zettelbanken des Festlandes ist formell oder reell nur durch eine gesetzlich oder statutarisch festgesetzte oder aus dem bestimmt abgeschlossenen Activgeschäftskreis hervorgehende Notendeckung begrenzt. So ist es u. A. der Fall bei der Bank von Frankreich,[482]) der belgischen Banque nationale zu Brüssel, der Niederländischen Bank in Amsterdam, den meisten schweizer Banken u. a. m.

Wie nun diese Notendeckung, wenn sie einmal gesetzlich vorgeschrieben

[482]) Eigentliche genaue Deckungsvorschriften für die Noten, eine Bestimmung über ein Minimum des Baarfonds u. s. w. fehlen in den bez. Gesetzen und Statuten der Bank von Frankreich, doch hat diese, wie Courcelle-Séneuil sagt (traité des opér. de banque, p. 204, 3. éd.), wenigstens in der „Theorie" den Drittelbaarfonds festgehalten, — in der Praxis war er mitunter niedriger. Die 1848 aufgehobenen Depart. banken hatten die Drittelvorschrift in den Statuten. Die von Hübner, Banken S. 188 erwähnte Beschränkung des Notenumlaufs auf den vierfachen Betrag des Bankkapitals besteht jedenfalls nicht mehr in Giltigkeit. Die feste Beschränkung der Notenemission, welche durch die Decrete vom 15. März 1848 in Betreff der Bank von Frankreich auf 350 Mill. Fr. und vom 27. Apr. 1848 in Betreff der nach diesem Decret mit jener Bank vereinigten Departemensbanken auf 102 Mill. Fr. während der Zeit der Zahlungssuspension sehr zweckmäßig festgesetzt worden war, ist mit der Aufhebung dieser Maßregel (v. 6. Aug. 1850 an gesetzlich, thatsächlich viel früher) vernünftiger Weise wieder fortgefallen. S. Wolowski, quest. des banques p. 448, 506, meine Oesterr. Val. I S. 64—72.

werden soll, rationell einzurichten ist und nach der geltenden Bankgesetzgebung sich gegenwärtig gestaltet, soll im folgenden Abschnitte 2 dargelegt werden. Daraus wird sich erst vollständig ergeben, daß es keiner weiteren „Begrenzung" des Notenumlaufs als derjenigen, welche in der Forderung einer bestimmten Notendeckung liegt, bedarf, auch vom Standpuncte der materiellen Bankgesetzgebung aus.

2. Die Deckung der Banknoten.

In formelle Bankgesetze, welche auf dem Standpunct der Bankfreiheit stehen, gehören besondere gesetzliche Vorschriften über die Notendeckung ebenso wenig als solche über die Höhe des Notenumlaufs und über die Geschäftsführung der Zettelbanken überhaupt. Der Mangel derartiger Bestimmungen ist nur eine Consequenz der Bankfreiheit und als ungefährlich zu rechtfertigen. Die Begründung dieser Ansichten in diesem Puncte ist dieselbe, welche oben bereits dargelegt wurde (s. bes. S. 17 ff., S. 155 ff., S. 160 ff.).

Auch in der materiellen Bankgesetzgebung sind Bestimmungen über die Notendeckung practisch nicht so unentbehrlich, als meistens angenommen wird, so sehr sie auch in der logischen Consequenz des Princips jener Gesetzgebung liegen. Dafür gilt das oben hinsichtlich solcher Vorschriften über die Höhe des Notenumlaufs Gesagte (S. 162).

Andererseits ist aber anzuerkennen, daß von allen Bestimmungen der Gesetzgebung über die Geschäftsführung der Zettelbanken diejenigen über die Notendeckung die zweckmäßigsten und wichtigsten sind, sobald man einmal überhaupt solche Vorschriften glaubt erlassen zu müssen. Die zweckmäßigsten, weil sie sich noch am Ersten passend anordnen lassen, ohne daß der Bankbetrieb und die Entwicklung der Banken gar zu sehr gestört werden; die zweckmäßigsten und wichtigsten zugleich, weil die richtige Notendeckung durchaus der Hauptpunct im Zettelbankwesen ist, indem davon die Sicherheit und stete Einlösbarkeit der Noten abhängt. Der Staat bekümmert sich dabei also gerade um das Moment, welches sein besonderes Einschreiten noch am meisten rechtfertigt. Auch wird durch eine richtige Organisation der Notendeckung, wie wir sahen, zugleich die Höhe des Notenumlaufs am Besten normirt (s. oben S. 164 und γ S. 237 ff.) Die übrigen Vorschriften über die Einrichtung und Geschäftsführung einer Zettelbank (s. oben S. 160) sind, etwa mit Ausnahme einer Bestimmung über das Verhältniß des Stammkapitals zum Notenumlauf (s. oben S. 183 ff.), verhältnißmäßig untergeordnet, wenn nur die Notendeckung ordentlich ist. Man könnte sich daher allenfalls auch in der materiellen Bankgesetzgebung damit begnügen, neben den Vorschriften über die Banknote als solche und über das Princip der Publicität nur noch Bestimmungen über die Notendeckung und die Höhe des Bankkapitals zu treffen. Wenn alsdann etwa den Noteninhabern ein prioritätisches Anrecht an die zur Notendeckung dienenden und aus der Veranlagung des Stammkapitals herrührenden Activa gewährt würde, was vom Standpuncte dieser Gesetzgebung aus zulässig wäre, so würden wenigstens um des Zettelgeschäfts Willen die üblichen Vorschriften der Statuten und Bankgesetze hinsichtlich der übrigen Passiv- und Activgeschäfte, der Dotation des Reservefonds und der Organisation der Bankverwaltung ziemlich entbehrlich sein. Und daran ist doch unter allen

Umständen festzuhalten, daß die speciell vom Staate ausgehenden Vorschriften für die Regelung der Geschäftsverhältnisse der Banken auf dasjenige Maaß möglichst beschränkt werden, welches nach dem einmal angenommenen Princip der ganzen Gesetzgebung noch ausreichend ist. Man darf nur nicht vergessen, daß durch das Dazwischentreten der Staatsgesetzgebung die Controle des Publikums und der Nächstbetheiligten selbst durchaus nicht überflüssig wird noch werden soll.

Bei dieser hohen Bedeutung der Notendeckung wird es nothwendig sein, hinsichtlich letzterer einen bestimmten wissenschaftlichen Standpunct voranzustellen, um diesem gemäß die practischen Notendeckungssysteme zu beurtheilen und die rationellsten Bestimmungen darüber anzugeben. Von der richtigen Wahl des Notendeckungssystems hängt es vornehmlich ab, daß die mit einer sachlich regulirenden Bankpolitik unvermeidlich verknüpften Nachtheile auf einen möglichst geringen Grad beschränkt werden. Alsdann werden sich die Verhältnisse des Zettelbankwesens auch unter der Geltung materieller Bankgesetze wenigstens so gestalten können, daß man sich, das Hauptprincip einmal zugegeben, allenfalls dabei beruhigen kann (s. oben S. 23).

a. Zur Theorie der Notendeckung.[483])

„Das richtige Notendeckungssystem folgt aus der Entwicklungsgeschichte der Banknote und der Zettelbank und aus der richtig erfaßten Function der Note in der Volkswirthschaft. Unter dem System der Notendeckung verstehen wir diejenige Regulirung des Activgeschäfts der Bank oder dasjenige Placement der Bankkapitalien, sowohl der eigenen als vornehmlich der durch die Notenausgabe zur Verfügung gelangten fremden, welche die stete sofortige Einlösbarkeit der Noten gegen baares Geld verbürgen." Die Aufgabe, welche der Zettelbank hier gestellt ist und welche durch die Wahl eines richtigen Notendeckungssystems erfüllt werden soll, ist im Princip dieselbe, welche jeder modernen (Credit-) Bank vorliegt. Sie ist nur insoweit eine andere, als die Banknoten sich ihrer Natur nach von anderen Bankpassiven unterscheiden, eben deßhalb daher eine fast ganz gleiche wie die der gewöhnlichen Depositenbank, weil Banknoten und stets- oder kurzfällige Depositen sehr ähnliche Verbindlichkeiten einer Bank darstellen. In der Frage des Notendeckungssystems muß daher speciell für die **Zettelbank** der oberste Grundsatz aller Bankverwaltung formulirt werden, daß nemlich „das die Banksolvenz bedingende Activgeschäft der Bank nach der Natur und Beschaffenheit der Passivgeschäfte geleitet, die Art der Kapitalanlage und das gegenseitige Verhältniß der einzelnen Bankactiva unter einander danach bestimmt werden muß."

Unter den drei **„theoretischen" Systemen der Notendeckung**, welche wiederholt aufgestellt worden sind, der **vollständigen Baardeckung**, der Deckung durch **schwer realisirbare Activa**, besonders durch **Grundeigenthum** oder **hypothekarische Forderungen** und der sog. **bankmäßigen Deckung** kann daher nur das letztere wissenschaftlich anerkannt und zur Grundlage der (materiellen) Bankgesetzgebung empfohlen werden.

---

483) Vgl. bes. die Abschnitte „Notendeckungssystem" und „das Verhalten des Staats zur Geschäftsführung der Zettelbanken" in meinem Aufs. Zettelbankwesen im Staatswörterb. XI, 305 ff., 324 ff. Die mit Anführungszeichen bezeichneten Stellen im Texte sind diesem Aufsatz entnommen.

In dem ersten System wird die berechtigte Entwicklung des ganzen modernen Bankwesens, namentlich auch der Depositenbank, ignorirt und vergessen, daß es sich bei Banknoten und Depositen nicht um die rechtliche Möglichkeit der Rückforderung, sondern um die thatsächliche Wirklichkeit handelt. Auf den Baarvorrath wird hier ein zu großes Gewicht gelegt, wogegen die practisch so bedeutsame Function der regelmäßigen Rückströmung der Noten zur Abzahlung der gewährten Credite ganz unbeachtet bleibt. Die Anhänger der Peel'schen Acte müßten, nebenbei bemerkt, folgerichtig zu dem Verlangen vollständiger Baardeckung kommen.

Das zweite System leidet an dem Grundfehler, um der sogar noch problematischen Sicherheit der Deckung Willen die leichte Realisirbarkeit dieser Deckung, von der die stete Einlösbarkeit der Noten abhängt, zu übersehen. Ein Gleiches gilt von der verwandten Deckung durch langterminliche, nur an der Börse zu verkaufende oder gar durch gesetzlich unveräußerliche Staatspapiere u. dgl. m.[484])

Das dritte System dagegen, „die bankmäßige Deckung, folgt aus Wesen, Function und Entwicklungsgeschichte der Banknote und der Zettelbank und aus der Analogie mit dem Depositengeschäft. Es ist zugleich diejenige specielle Deckung, welche aus dem allgemeinen obersten Bankverwaltungsgesetz gerade für die Zettelbank abzuleiten ist. Sie besteht aus einem Baarvorrath und leicht realisirbaren Werthen in richtiger, nach den Umständen wechselnder Combination. Solche Werthe bieten sich am Besten in den beiden ursprünglichen Hauptactivgeschäften der Bank, im Disconto- und Lombardgeschäft und zwar ganz vornehmlich im ersteren." Die Banknotenausgabe, welche in der Wechseldiscontirung erfolgt, ist auch volkswirthschaftlich die zweckmäßigste und berechtigtste. Die Note tritt hier an Stelle des Wechsels, das umlaufsfähigere an Stelle des weniger umlaufsfähigen Creditpapiers, die Note wird, wie man wohl gesagt hat, „zur Scheidemünze des Wechsels", eine passende Function. „Die Wechseldiscontirung und in zweiter Linie die Lombardirung ermöglichen die regelmäßige Rückströmung der Noten zur Bank am Besten und bieten dadurch die Gelegenheit zur wirksamsten, dem jeweiligen Verkehrsbedürfniß entsprechenden Regulirung der Notenemission, in vieler Beziehung zu einer richtigen organischen Selbstregulirung des Notenumlaufs" und zugleich eröffnen sie einen regelmäßigen Zufluß von Metallgeld zur Ergänzung des Baarvorraths, sobald die Abzahlung der von der Bank gewährten Credite nicht in Banknoten erfolgt. Die discontirten (und angekauften) Wechsel und die Lombardforderungen sind daher auch die beste, die Hauptdeckung der Noten, woneben der Baarvorrath, welcher erst in Verbindung mit diesen Activgeschäften eine richtige Stellung erhält, nur in zweiter Linie in Betracht kommt."

„Der Baarvorrath hat seine Function gegenüber der unregelmäßigen Rückströmung der Noten zum Zweck der Einlösung gegen Metall. Diese Rückströmung ist bei normaler Entwicklung des Zettelbankwesens selbst in

[484]) Wo die Gesetzgebung eine derartige Notendeckung vorschreibt, wie in der Peel'schen Acte für die Englische Bank und in der nordamerikanischen Bankacte für die Nationalbanken, ist die hierdurch sanctionirte Abweichung von der bankmäßigen Deckung übrigens doch mehr eine scheinbare als wirkliche. S. darüber schon oben S. 105 Anm. 280 u. bes. unten unter b (gesetzliche Notendeckungssysteme) α und β. S. 242 ff. u. 246 ff.

anomalen Zeiten durch eine richtige Regulirung der Activa der Bank sehr wohl zu beherrschen.“ Zu diesem Zwecke sind Beobachtungen im Bankgeschäft erforderlich, durch welche sich die Höhe der Rückströmung in gewöhnlichen Zeiten bemessen läßt. Auch für kritische Zeiten kann man durch Beachtung der Vorgänge auf dem Geldmarkte, im Handel, in der Production, in der Politik die Stärke der unregelmäßigen Rückströmung einigermaßen im Voraus schätzen. „Nach solchen Beobachtungen, nicht nach einer mehr oder weniger willkührlichen Statutensatzung ist die absolute und relative Höhe des Baarvorraths zu bestimmen.“ Erreicht wird diese Höhe gerade wieder am Zweckmäßigsten und Wirksamsten durch die richtige Regulirung des Disconto- und Lombardgeschäfts, z. B. die Verstärkung des Baarvorraths mittelst Steigerung des Disconts und Beschränkung der Vorschüsse. Ein ein für allemal festes arithmetisches Verhältniß des Baarvorraths zum Notenumlauf läßt sich demnach offenbar nicht angeben. Die bezüglichen Vorschriften der Statuten können daher nur die Bedeutung haben, ein Minimalverhältniß des Baarfonds anzuordnen, sind aber auch in dieser Hinsicht nicht unbedenklich, weil sie bald zu viel, bald zu wenig fordern und die Bankverwaltung in gewissem Umfange der eigenen Verantwortung entheben.

„Das Hauptgewicht liegt demnach bei der bankmäßigen Deckung in dem Moment der leichten Realisirbarkeit der nicht baar vorräthigen Activa. Diese Beschaffenheit der letzteren wird durch die Natur der Noten als stets fälliger Verbindlichkeiten gefordert. Dadurch wird dann aber auch die genügende Assecuranz gegen die im Notenumlauf allenfalls verborgenen Gefahren für die Bank erlangt.“

Die gesetzlichen Notendeckungssysteme sind demgemäß danach zu prüfen, ob und wieweit sie die bankmäßige Deckung rationell und in einer solchen speciellen Gestaltung, welche passend von der betreffenden Bank freiwillig gewählt würde, zur Geltung bringen.

b. Die gesetzlichen Notendeckungssysteme.

Von kleineren Verschiedenheiten abgesehen lassen sich drei Hauptsysteme der gesetzlichen Notendeckung in der Gegenwart unterscheiden, das englische System der Peel'schen Acte, das Newyorker oder nordamerikanische und das deutsche oder continentale. Die bezüglichen Bestimmungen über die Notendeckung stehen hier regelmäßig in Verbindung mit verschiedenen andere Puncte betreffenden gesetzlichen Vorschriften, haben aber auch für sich eine selbständige Bedeutung.

α. Das englische System der Peel'schen Acte.

In ihm finden sich für die verschiedenen Kategorien von Banken verschiedene Bestimmungen. Das Gesetz schreibt, wie wir schon sahen (s. oben S. 172 Anm. 421), gar keine bestimmte Deckung für die englischen Landbanknoten und für den gesetzlichen Notenbetrag der schottischen und irischen Banken vor, setzt aber wohl stillschweigend eine bankmäßige Deckung dieser Noten voraus. Bei den englischen Landbanken begnügt es sich mit der absoluten Beschränkung des Notenumlaufs, bei den schottischen und irischen Banken schreibt es volle Baardeckung für die den gesetzlich gestatteten Betrag überschreitende Notenmenge vor.

Hinsichtlich der **Bank von England** ist die bankmäßige Noten-

deckung dem Wortlaute des Gesetzes nach im Princip aufgegeben und statt ihrer eine andere Deckung ausdrücklich angeordnet. Das Gesetz bestimmt nicht nur die volle Baardeckung für die die Summe von 14, resp. 15 Mill. Pfd. St. überschreitende Notenmenge, sondern es überweist auch dem für das Notengeschäft allein bestimmten Emissionsdepartement specielle, größtentheils nicht unmittelbar realisirbare Activa als Gegenwerth für jene 15 Mill. Pfd. St. metallisch ungedeckter Noten. Nach Art. 2 der Acte vom 19. Juli 1844 hatte die Bank von England nämlich auf die nach Art. 1 dieses Gesetzes errichtete Emissionsabtheilung 14 Mill. Pfd. St. Sicherheiten zu übertragen, von welchen letzteren ausdrücklich die Schuld des Staats an die Bank im Betrage von 11,015,100 Pfd. St. einen Theil bilden sollte. Diese große Summe, für welche keine Partialobligationen oder Partialinscriptionen in den Büchern der öffentlichen Schuld bestehen, kommt für die Zwecke der steten sofortigen Einlösung der Noten und der regelmäßigen Rückströmung der letzteren zur Bank nicht in Betracht. Den Rest jener Sicherheiten, jetzt 3,984,900 Pfd. St., bildeten früher und wohl auch gegenwärtig noch vornehmlich Stocks, Annuitäten, zum Theil Schatzkammerscheine u. dgl. m., also auch Werthe, welche nicht alle in kurzen Terminen ablaufen und in größeren Beträgen selbst auf der Londoner Börse nicht immer leicht oder ohne großen Verlust zu veräußern sein würden, wie der Fall des Curses der Consols in Krisen beweist. Die nachtheilige Folge dieses Deckungssystems ist, daß die Bank die Controle über einen großen Theil ihres Notenumlaufs verliert. Sie hat kein Mittel, „die Noten herein zu bekommen", es sei denn, daß sie zur Einlösung zurückströmen. Die Lage der Bank gleicht insofern derjenigen des Staats, welcher Papiergeld ausgegeben hat. Eine regelmäßige Rückströmung der Noten findet nicht statt. Nur der unregelmäßigen, schwerer zu behandelnden, leichter Verlegenheiten bereitenden ist die Bank wie in dem anderm Fall der Staatsschatz ausgesetzt. Diese Nachtheile haben sich jedoch aus einem speciellen Grunde in England nicht zeigen können.

Es ist nämlich sehr bemerkenswerth, daß das Notendeckungssystem der Englischen Bank, ebenso wie das nordamerikanische, „in der thatsächlichen Durchführung, welche sie bisher gefunden haben," von dem System der bankmäßigen Deckung und daher auch von dem continentalen mehr dem Scheine als der Wirklichkeit nach abweichen, was natürlich für die Beurtheilung der practischen Wirksamkeit der drei Systeme besonders zu beachten ist.

Denn die Englische Bank hat dafür ihr eigenes Stammkapital, welches eigentlich nach der geschäftlichen Entwicklung großentheils dem Staate dargeliehen worden war, wieder zu ihrer Verfügung im Bankdepartement erhalten. Dieses Kapital von 14,553,000 Pfd. St. kommt dem metallisch ungedeckten Theil des Notenumlaufs ungefähr gleich, — ein allerdings zufälliger, aber deshalb doch bedeutsamer Umstand. Es kann und ist zum Theil in leichter realisirbaren, jedenfalls stets frei veräußerlichen Werthen angelegt und läßt sich daher jederzeit wirksam zur Deckung und Einlösung der Noten mit benutzen. Namentlich kann in Folge dieses Verhältnisses die regelmäßige Rückströmung der Noten zur Bank doch eine ähnliche sein, als wenn die 15 Mill. Pfd. St. metallisch ungedeckter Noten ebenfalls bankmäßig in Wechseln u. s. w. angelegt wären. Deßhalb gleicht denn auch trotz der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation des

Notengeschäfts und die Notendeckung die Geschäftslage und Betriebsweise der Englischen Bank derjenigen der Französischen und Preußischen viel mehr als häufig angenommen wird. Die factische Deckung der Noten ist bei allen drei Banken doch die bankmäßige, nur in Betreff der Minimalhöhe des Baarfonds bestehen etwas, aber auch nicht so wesentliche Unterschiede und ferner hat die Englische Bank einen größeren Theil ihrer eigenen und fremden Kapitale in verkäuflichen Börsenpapieren angelegt, als eine der beiden anderen großen Banken. Auch dies entspricht indessen den Verhältnissen und der Aufnahmsfähigkeit der verschiedenen Geldmärkte. Bei der Englischen wie bei der Französischen Bank ist nicht sowohl ein Notenbetrag als ein Theil des eigenen Stammkapitals immobilisirt. Wird der Ausweis der Englischen Bank in der früheren Weise aufgestellt, wie die englischen Blätter es noch heute zu thun pflegen, d. h. werden beide Bankabtheilungen in eine zusammen gezogen, so tritt das thatsächliche Verhältniß, wie wir es hier darlegten, sofort hervor und die wesentliche Gleichartigkeit der Notendeckung bei der Englischen und den großen continentalen Banken ist unverkennbar.[485])

Die Bestimmungen der Peel'schen Acte über den Baarfonds, resp. die Baardeckung der Noten sind oben (*s.* S. 229—237) schon kritisirt worden. Auch in Verbindung mit bankmäßiger Deckung der nicht baargedeckten Noten haben diese Bestimmungen größere Mängel als die üblichen deutschen, wonach für den Baarvorrath ein Minimalprocentsatz gefordert wird.

Eine solche Verbindung ist nach langen Debatten in der österreichischen Bankacte vom 27. Dec. 1862 beliebt worden.[486]) Die metallisch ungedeckten Noten, deren Maximalbetrag hier nach Analogie der Peel'schen Acte auf 200 Mill. fl. angesetzt wurde (s. oben S. 233), sollen nach Art. 14 Al. 3 doch alle bankmäßig gedeckt sein, d. h. „mit statutenmäßig escomptirten oder beliehenen Effecten oder mit eingelösten verfallenen Coupons von Grundentlastungsobligationen, dann mit statutenmäßig eingelösten und zur Wiederveräußerung geeigneten Pfandbriefen der Bank, welche letztere jedoch den Betrag von 20 Mill. fl. nicht überschreiten dürfen und nur mit zwei Drittel des Nennwerths zur Bedeckung dienen können.“[487])

---

[485]) Im Bankausweis in der „alten Form“ wird das Stammkapital auf der Passivseite und dessen Gleichwerth an Sicherheiten, einschließlich der Schuld des Staats an die Bank, auf der Activseite fortgelassen, also in beiden Fällen 14,553,000 Pfd. St. So bleiben dann unter den Passiven nur die Notencirculation (incl. Bankpostbills) und die Depositen, unter den Activen die sonstigen Sicherheiten (öffentliche und private) und der gesammte Metallvorrath. Der hierbei verbleibende Ueberschuß der Activa über die Passiva ist der sogen. Rest, d. h. der Reservefonds und der jährlich auflaufende Geschäftsgewinn, welcher im neueren Bankausweis unter den Passiven des Bankdepartements steht.

[486]) Es siegte in diesem Puncte die capriciöse Opposition einiger Abgeordneten des Reichsraths gegen die Plener'sche Bankacte. Die ursprüngliche Idee, die metallisch ungedeckten Noten auf den Staatscredit umlaufen zu lassen (Project K. Mayer's), wurde jedoch aufgegeben und damit die für Oesterreich bedenklichste Bestimmung der Peel'schen Acte. Ich habe damals in Wien die bankmäßige Deckung vor der Bankenquête und in der Presse vertheidigt. Ueber die Entstehungsgeschichte der Bankacte v. 1862 s. meinen Auff. Oesterr. Fin. seit dem Frieden v. Villafranca. Art. III, in „Uns. Zeit“, 1863 S. 235—247.

[487]) Durch die nach Ges. v. 30. Juni 1868 gestattete Aenderung d. Stat. d. Nat. Bank in § 14 sind auch Wechsel auf auswärtige Plätze mit als Deckung zugelassen (Finanzministerialerl. v. 30. Oct. 1868).

Diese strenge Festhaltung der bankmäßigen Deckung und die vorsichtige Verclausulirung des letzten Puncts verdienen besondere Beachtung. Man hat dadurch trotz der theilweisen Nachahmung des Peel'schen Systems die Mängel des letzteren selbst anerkannt. Die genaue Annahme des englischen Deckungssystems hätte aber gerade in Oesterreich damals sehr nahe gelegen. Die Regelung der Schuld des Staats an die Bank war das schwierige finanzielle Problem. Es mußte sehr verlockend erscheinen, die 200 Mill. fl. metallisch ungedeckte Noten durch die Staatsschuld nach dem englischen Vorgang zu decken, zumal man für einen Theil der Noten, besonders die kleinen, eine unrealisirbare oder nur schwer und langsam realisirbare Deckung vielfach für genügend erklären hörte. Hatte doch auch Bruck bei seinem allerdings verunglückten Versuche vom Jahre 1858/59, die Baarzahlungen aufzunehmen, die einstweilen verbleibende Deckung von 100 Mill. fl. Noten zu 1 fl. mit dem hypothekarischen Forderungsrecht auf Domänen anzuordnen gewagt. Aber man hielt es doch für nothwendig, die Staatsschuld behufs dauernder Aufnahme der Baarzahlungen auf 80 Mill. fl. herabzumindern. Und diese, reell aus dem Stammkapital der Bank gezahlte, während der Dauer des neuen Bankprivilegs, also bis Ende 1876, verbleibende Schuld des Staats an die Bank wurde nicht, wie in England, auf die Seite der nach dem Gesetz speciell zur Notendeckung bestimmten Activa übertragen, sondern blieb auch formell, wie reell, ein „Darlehen aus dem Stammkapital der Bank". Da letzteres Kapital, nach der Bankacte 110.[25], jetzt nach einer neuerlichen Reduction (Finanzministerialerlaß v. 30. Oct. 1868) noch 90 Mill. fl., den Betrag jenes genannten Darlehens an den Staat überschritt, so wäre es im Effect ähnlich wie bei der Englischen Bank gleichgiltig gewesen, ob diese Staatsschuld, welche während der Dauer des Bankprivilegs unkündbar ist, mit als specielle Deckung der Noten bezeichnet worden wäre. Denn alsdann wäre eben das ganze Stammkapital der Bank disponibel und die Werthe, in denen es angelegt, für die Zwecke des Notengeschäfts mit verwendbar gewesen. Characteristisch scheute man aber selbst den Schein der unbankmäßigen Notendeckung in Oesterreich.

Hinsichtlich der Preußischen Bank war im Jahre 1865 bei dem damaligen Vorschlage, die metallisch ungedeckte Notenmenge nach dem englischen Vorgang auf 60 Mill. Thlr. zu „contingentiren", von einer unbankmäßigen Notendeckung nicht die Rede. Die bestehenden Verhältnisse zwischen dieser Bank und dem preußischen Staatsschatz geben auch keine Veranlassung oder Versuchung, eine ähnliche Einrichtung zu treffen, selbst wenn bei etwaiger Erneuerung des Ende 1871 ablaufenden Privilegs der vermuthlich von einflußreicher Seite wiederholte Vorschlag einer solchen Contingentirung, unserer Ansicht nach zum entschiedenen Nachtheil des preußischen Bankwesens, durchdringen sollte. Denn gegenwärtig ist der preußische Schatz nicht Schuldner, sondern Gläubiger und Mitbetheiligter der Bank, von den im Besitz der Bank befindlichen, frei erworbenen und jederzeit wieder verkäuflichen Staatspapieren abgesehen. Doch wäre es nicht undenkbar, daß finanzielle Rücksichten etwa zur Aufnahme einer Schuld bei der Bank führten, so unerwünscht und der soliden Praxis des preußischen Staatshaushalts entgegen dies auch wäre. Alsdann läge auch die Versuchung nahe, ein solches Anlehen nicht aus dem Stammkapital der Bank und ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entnehmen, sondern einen Theil jenes metallisch ungedeckten Betrags des

Notenumlaufs gewissermaßen auf Staatsrechnung zu übertragen und die bezügliche Staatsschuld nominell mit zur Notendeckung zu machen. Auch im Falle die Staatscassenanweisungen, unserem früheren Vorschlage (s. oben S. 218 ff.) gemäß, in Banknoten verwandelt würden, könnte man sich zur Einrichtung eines solchen Verhältnisses, etwa unter dem Druck finanzieller Schwierigkeiten, verleiten lassen. Dies wäre entschieden zu bedauern. Die Preußische Bank hat gegenwärtig in ihrer Organisation einen Vorzug vor der Englischen, Französischen, Oesterreichischen (auch der Russischen) Bank voraus, weil bei ihr ein solches Gläubigerverhältniß zum Staatsschatz fehlt. Wenn dennoch etwas Derartiges entstände, so sollte ein solches Darlehen an den Staat womöglich wenigstens nur aus dem eigenen Stammkapital der Bank erfolgen, also im Maximum dessen, allenfalls zu erhöhenden Betrag erreichen. Auch für dieses, vollends aber für ein noch größeres Darlehen an den Staat müßten ferner Partialobligationen, welche im Falle des Bedürfnisses, „um Noten herein zu bekommen", frei veräußerlich, also mit Coupons u. s. w. versehen wären, von vorneherein der Bank überwiesen werden. Die Zinsen dieser Papiere würden nur erst vom Augenblick der Veräußerung an Dritte an laufen. Es darf nicht vergessen werden, daß eine dem Emissionsdepartement der Englischen Bank ähnliche Einrichtung der Preußischen Bank thatsächlich eine ganz andere Bedeutung als bei jener Bank gewönne, sobald ein Darlehen der Bank an den Staat den jetzt relativ niedrigen Betrag des eigenen Kapitals (20 Mill. Thlr. und 6 Mill. Thlr. Reservefonds) überstiege.

Die Gewährung eines Darlehens an den Staat, besonders eines unkündbaren, gar nicht oder nur niedrig verzinslichen, ist bei der Englischen, Französischen und Oesterreichischen Bank (auch bei der Frankfurter) eine Form der Bezahlung des vom Staate gewährten Bankprivilegs. Diese Form ist aber keine sehr passende, da sie die Kapitalien der Bank der eigentlichen Bestimmung entzieht und immobilisirt und dadurch die Verwaltung der Bank stört und die Solvenz der letzteren beeinträchtigt. Die andere üblichste Form, das Privileg zu bezahlen, welche bei der Preußischen, der Belgischen Nationalbank u. a. m. besteht und in dem Badischen Bankproject von 1864 mit Recht in Aussicht genommen war (§ 33 d. Stat.)[488]), nämlich die Gewährung eines bedeutenden Gewinnantheils an den Staat ist entschieden die vorzüglichere und auch in Preußen bei einer etwaigen Erneuerung des Privilegs in demselben oder einem veränderten Umfange besser beizubehalten.

β. Das nordamerikanische System.[489])

Das Wesen dieses Systems wurde oben (S. 141) „in der speciellen Pfandbestellung für die Noten in dritte Hand gefunden, wobei der Inhaber des Pfands, unter gewissen im Gesetze vorgesehenen Umständen, das Recht und die Pflicht hat, zur Einlösung der Noten das Pfand zu veräußern." Das weitere, specifisch Eigenthümliche des Systems

---

[488]) 20% vom Gewinn, welcher übrig bleibt, nachdem die Actionäre 4% erhalten haben; § 14 des Gesetzentwurfs d. Majorität der Commission des Abgeordnetenhauses, Pickford und die Minorität dieser Commission mit Unrecht gegen eine solche Sonderbesteuerung.

[489]) S. auch oben S. 123—125 und 141—144 über die Functionen des Controllors der Umlaufsmittel und S. 168—170 über Festsetzung der Menge der Banknoten.

in Nordamerika ist die Person des Pfandinhabers und die Beschaffenheit des Pfands. Das Pfand wird an eine Staatsbehörde bestellt und es besteht aus Saatspapieren. Formell nach dem Wortlaut des Gesetzes bilden daher diese letzteren die Deckung der Noten. Diese Deckung ist danach insofern keine bankmäßige, die Staatspapiere sind nicht regelmäßig in kurzen Perioden ablaufende Ausstände der Bank, durch welche eine entsprechende periodische Rückströmung der Noten hervorgerufen wird. Die Sache liegt in dieser Beziehung ganz ähnlich wie bei der Bank von England. Die gesetzliche Notendeckung der amerikanischen Nationalbanken ist gewissermaßen eine stehende, welche nicht für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, also namentlich für die beständige sofortige Einlösbarkeit der Noten in Betracht kommt, sondern nur im Falle der Stockung der Baarzahlungen der Bank flüssig gemacht wird.

Jene gesetzliche Deckung ist aber, wie in dem Falle der Englischen Bank, nicht nur nicht die einzige, sondern sie ist überhaupt gar nicht eine Deckung nach dem oben (S. 240) bezeichneten Sprachgebrauch im Bankwesen. Unter der Notendeckung in diesem Sinne versteht man das Placement der Kapitalien, das die stete sofortige Einlösbarkeit der Noten gegen baares Geld verbürgt. Dieser Gesichtspunct verschwindet eigenthümlicher Weise im amerikanischen System in der Art, daß erst, wenn die Bank die Noten nicht einlöst, die Staatsbehörde mittelst Realisirung des Pfands die uneinlösbaren Noten auszahlt. Hier soll also nicht sowohl die Einlösbarkeit der Note gesichert, als vielmehr ein schließlicher Verlust an der uneinlösbar gewordenen Note möglichst verhütet werden. Zur Erhaltung der steten Einlösbarkeit, doch der erste und wichtigste Hauptpunct, trägt demnach das amerikanische „Deckungs“-System nicht oder nur indirect (s. u.) bei. Damit wird von vorneherein ein schiefer Standpunct Seitens der Gesetzgebung zu dieser Frage eingenommen.

Ja das amerikanische System gefährdet durch seine Vorschriften über die gesetzliche Notendeckung noch obendrein die stete Einlösbarkeit der Noten und kommt dadurch zu einem inneren Widerspruch. Um die Noteninhaber vor Verlusten zu schützen, welche einzig und allein aus der Stockung der Noteneinlösung hervorgehen können, denn stets einlösbare Noten müssen nothwendig al Pari mit Münze stehen, werden Einrichtungen getroffen, welche die Beständigkeit der Einlösung unsicherer machen.

Die Nationalbanken geben nämlich das gesetzliche Staatspapierpfand aus ihrem eigenen Stammkapital und haben außerdem eine bankmäßige Notendeckung zur Verfügung, welche eben für den laufenden Geschäftsbetrieb die entscheidende, die jederzeitige Noteneinlösbarkeit verbürgende ist. Dieser Umstand muß wie bei der Englischen Bank so beachtet werden, weil diese letztere bankmäßige Notendeckung hier so wenig als in dem continentalen System fehlt. Aber durch die Verpfändung eines großen, in der Regel des größeren Theil ihres in Staatspapiere gesteckten Stammkapitals wird die übrige bankmäßige Deckung der Nationalbanken eine viel schwächere. Wie bei mehreren der großen europäischen Centralbanken wird das eigene Kapital dem gewöhnlichen Geschäft entzogen, immobilisirt, die regelmäßige Rückströmung der Noten zur Bank, von deren Stärke und Umfang die beständige Solvenz vornehmlich mit abhängt, verringert, eben dadurch die Lage der Bank precärer (s. unten Anm. 494).

Die Anlegung des Stammkapitals der Banken in Staatspapieren hatte bekanntlich auch in Amerika gleichzeitig einen finanziellen Zweck, wie bei den großen Centralbanken Europas (s. o. S. 143). Darin zeigt sich, daß auch die größte Decentralisation des Bankwesens vor einer solchen mißbräuchlichen Ausbeutung durch die Staatsgewalt nicht schützt, wenn die Umstände sich danach gestalten. Dadurch hebt sich früheren Ansichten gegenüber mittelbar ein häufiger Vorwurf gegen das Centralbankwesen.

Will man das Princip, welches dem nordamerikanischen Gesetz zu Grunde liegt, annehmen und Seitens des Staats nicht sowohl für die stete Einlösbarkeit der Noten sorgen, als Verluste an uneinlösbar gewordenen verhüten, so muß man übrigens wohl gleichzeitig die weitgehende Decentralisation des Zettelbankwesens mit herüber nehmen. Denn practisch durchführbar ist die Veräußerung des Staatspapierpfands behufs Einziehung der Noten wohl nur, wenn es sich doch immer nur auf einmal um verhältnißmäßig kleinere Noten- und Werthpapiersummen, also beim Fallissement einzelner kleiner Banken handelt. Bei einem stärker centralisirten Bankwesen würden nothwendig auch die betreffenden Beträge der auf einmal zu veräußernden Effecten bedeutend größer werden, wobei dann die Möglichkeit, das Pfand zu realisiren, fraglich bleibt.

Soweit mir die bisherigen Erfahrungen mit der Unionsbankacte bekannt geworden sind, hat sich übrigens bei den vorgekommenen einzelnen Fällen keine Schwierigkeit ergeben, die verpfändeten Staatspapiere nach der Vorschrift des Gesetzes zu veräußern und aus dem Erlös die Noten falliter Banken einzuziehen. Aber freilich haben die Nationalbanken noch keine größere Krisis durchzumachen gehabt[490]) und die eigentliche Bewährung des Systems auch nur in diesem Puncte kann sich überhaupt unter den jetzigen abnormen Verhältnissen, wo die Einlösungsvaluta der Banknoten das entwerthete Staatspapiergeld ist, noch nicht zeigen, sondern erst nach wieder aufgenommener Metallbaarzahlung.

Auch früher schon in Newyork ist die Einziehung der Noten einzelner fallirter Banken aus dem realisirten Depot ohne Mühe erfolgt. Selbst in der Krisis von 1857 wurden die Noten einer solchen Bank binnen 10 Tagen vom Oberintendanten des Newyorker Bankwesens al Pari ausgezahlt. Aber die allgemeine Zahlungssuspension der Newyorker Banken, welche im Verlaufe der 1857er Krisis erfolgte, wurde durch das System der Sicherstellung der Noten mittelst hinterlegter Staatspapiere doch weder gehindert, noch wurden die uneinlösbaren Noten hinterher von der Behörde eingezogen. Ob letzteres damals möglich gewesen wäre, bleibt fraglich, eben weil es sich auf einmal um sofortige Veräußerung einer größeren Menge Papiere gehandelt hatte. Der Notenumlauf der Newyorker Stadtbanken allein betrug doch immerhin etwa 8 Mill. D. Auch ein bezüglicher Versuch des Oberintendanten des Bankwesens unterblieb aber, weil die Gerichte, trotzdem sogar die Staatsverfassung von Newyork der Legislatur die Macht abge-

---

[490]) Nach dem Jahresbericht des nordamerik. Schatzmeisters für 1868 hatten von 1682 bis zum 30. Juni 1868 entstandenen Nationalbanken 14 fallirt, 1 in 1865, 2 in 1866, 5 in 1867, 6 in 1868. Die Noten dieser Banken im Betrag von 599,982 D. wurden aus den hinterlegten Fonds prompt eingelöst. Hier handelte es sich aber auch nur in 3—4 Jahren um etwa $^1/_3$% sämmtlicher Noten. S. Hildebrand's Jahrb. XII, 221.

sprochen hatte, Zahlungssuspensionen von Banken zu sanctioniren, zwischen momentaner Suspension und eigentlicher Insolvenz unterschieden.[491])

Die eigentliche, für den Geschäftsbetrieb wesentliche Deckung der Banknoten besteht auch bei den Nationalbanken in denjenigen Activis, welche mit Hilfe der Notenausgabe erworben werden. Dazu treten dann, wenn man die bezüglichen Activa für die Depositen absondert, nur noch die den Betrag des hinterlegten Pfands übersteigenden Antheile des Stammkapitals und Reservefonds der Banken. Bestimmte Vorschriften für die Anlage dieses letzteren Postens und der Notenkapitalien fehlen in dem Gesetz. Doch greift dieses auch hier durch die Normirung des Geschäftskreises der Banken, resp. den Ausschluß gewisser Geschäfte ein.

So darf eine Bank nach der Acte von 1864 unbewegliches Eigenthum nur als Geschäftslocal, als Pfand für Forderungen oder wenn es ihr zur Deckung für aus Handelsgeschäften entstandene Forderungen übertragen oder bei gerichtlicher Versteigerung erstanden wurde, besitzen, in beiden letzteren Fällen ist es binnen 5 Jahren wieder zu veräußern. Die Ausleihungen sind im Allgemeinen auf 6 Monate im Maximum beschränkt und erstrecken sich vornehmlich auch auf Discontirung und Vorschüsse gegen Pfand. Ein bestimmtes Minimum des Baarvorraths, nämlich für die Banken in 20 Hauptplätzen 25, in anderen 15% der Noten und Depositen, wobei freilich als baares Geld mancherlei „liquide Cassenposten", u. A. bis zu einem gewissen Betrage die auf Sicht zahlbaren Guthaben bei anderen Banken zugelassen werden, ist vorgezeichnet. Weitere Vorschriften über die Maximalgrenzen der Credite an einzelne Firmen, Ausschluß der Beleihung der eigenen Actien u. a. m. kommen hinzu, um den Bankbetrieb in gewissen soliden Schranken zu halten. Alle diese Bestimmungen haben die Tendenz, auf eine bankmäßige Notendeckung in ähnlicher Weise, wie diese in Europa gesetzlich angeordnet wird, hinzuwirken.[492])

Das verhältnißmäßig günstige Ergebniß, daß bisher noch nicht 1% der Nationalbanken fallit geworden ist, wird doch in erster Linie darauf zurückzuführen sein, daß die Banken eben auch eine bankmäßige Deckung und größere Baarvorräthe halten, als das Gesetz fordert.[493]) Daneben soll indessen nicht bestritten werden, daß die strengen Strafbestimmungen der Bankacte einen gewissen indirecten Einfluß auf jenes Resultat äußern und auch die Vorschriften über die gesetzliche Deckung mit verpfändeten Staatspapieren insofern mittelbar günstig auf die Beständigkeit der Baarzahlung hinwirken, als ein Ueberlaufen der Banken aus Mißtrauen Seitens der Banknoteninhaber, welches gerade kleinen Banken gegenüber am Leich-

---

[491]) S. d. Ber. des Oberintendanten im Preuß. Hand. Arch. 1858 I, meine Theorie der Peel'schen Acte S. 272, 268.

[492]) S. Näheres bei Hock, S. 731 ff., Meier in d. Berl. Vierteljahrschr. f. Volkswirthsch. XXII, 174 ff., auch die übersichtl. Zusammenstellung von Vogler, d. Bankwes. d. Verein. Staaten v. Nordam., Ztschr. f. Kap. u. Rente, IV, 153 ff. Die Masse der einzelnen Bestimmungen ist etwas schwierig zu entwirren. Hock S. 738 spricht irrthümlich von 25, resp. 15% Baarfonds des Actienkapitals. S. übrigens oben S. 50 u. Anm. 129 über die Berechnung des Baarfonds. Vgl. ferner die amerik. Correspondenzen d. Brem. Hand. Bl., bes. 1863, z. B. Nr. 610 über die damal. Bankacte.

[493]) Letzteres freilich fraglich, s. Economist v. 2. Jan. 1869, anders. Hildebr. Jahrb. X, 358—360; auch Anm. 494.

testen vorkommt und bei ihnen gefährlicher werden kann, eher unterbleibt, weil die Besitzer sich vor schließlichen Verlusten gesichert wissen.[494])

---

[494]) Ueber die wirkliche Lage der Gesammtheit der Nationalbanken s. die Zusammenstellungen u. Berechnungen nach den Berichten des Controllors an den in Anm. 492 u. 493 alleg. Stellen. Es ist schwer, aus den Daten ein getreues Bild der Lage der Banken zu gewinnen. Auch haben immer wieder einzelne Vorgänge gezeigt, daß nirgends mehr als in Amerika der Hauptposten der Activseite der Bilanz, von dessen guter Qualität, namentlich leichter Realisirbarkeit die stete Solvenz zumeist bedingt ist, nämlich die Disconten und Vorschüsse (Loans and discounts), oft sehr verschiedenartige Werthe birgt. Am 1. Oct. 1868 ergab sich folgende Bilanz der sämmtlichen Banken:

Passiva:

I. Stets- und kurzfällige Schulden an Fremde (eigentliche Passiva)	Mill. D.	Mill. D.
1. Notencircul. d. Nation. Banken	295.77	
Dsgl. der Staatsbanken	2.91	
Summa		298.68
2. Depositen der Union (öffentl.)	17.57	
Dsgl. von gew. Beamten	4.57	
Dsgl. von Privaten	579.69	
Summa		601.83
3. Schulden an andere Nation. Banken	99.41	
Dsgl. an andere Banken	23.72	
Summa		123.13
Summa I: Schulden an Fremde		1023.64
II. Schulden an sich selbst.		
Kapital	420.63	
Reservefonds	78.00	
Angesammelter Gewinn	36.10	
Summa II		534.73
Summa I u. II, sämmtliche Passiva		1558.37

Activa:

1. Baarvorrath und Verwandtes		
Metallgeld	11.75	
Gesetzliches Staatspapiergeld	92.45	
Scheidemünzpapiergeld ꝛc.	2.26	
	106.46	
Schuldig von anerkannten Einlösungsagenten	66.97	
2/5 der 3% Schatzcertificate	23.63	
Summa		197.06
2. Bald oder stets (?) einziehbare Ausstände		
Checks u. andere Cassenposten (?)	143.24	
Wechsel von Nationalbanken (?)	11.84	
Dsgl. von Staatsbanken (?)	0.22	
Schulden von Nationalbanken	35.31	
Dsgl. von Staatsbanken	7.85	
Summa		198.46
3. Privatdarlehengeschäft		
Disconten und Vorschüsse	655.88	
Ueberzogene Posten	1.79	
Summa		657.67
4. Frei verfügbare Effecten u. Forderungen		
Unions-Bonds u. Sicherheiten	36.82	
Zinseszinsnoten	4.51	
Rest (3/5) der 3% Schatzcertificate	35.45	
And. Stocks, Bonds, Hypotheken	20.69	
Summa		97.47

Soweit letzteres Moment wirksam ist, wird man aber kaum läugnen können, daß eben deßhalb das Depositengeschäft größeren Gefahren Preis gegeben wird. Die nothwendige Consequenz des amerikanischen Sicherstellungssystems, welche auch schon mitunter gezogen worden, wäre dann eine

---

5. Nicht frei verfügbare Effecten		
Unionspapiere zur Sicherung der Noten	340.49	
Dsgl. der öffentlichen Depositen	37.36	
Summa		377.85
6. Div. Anderes		
Grundeigenthum, Mobiliar	22.75	
Laufende Ausgaben u. Prämien (?)	7.10	
Summa		29.85
Summa aller Activa		1558.37

S. Econ. v. 2. Jan. 1869 u. die Zusammenstellungen ähnlicher Art für frühere Termine bei Vogler a. a. O. S. 172, wo die Activa etwas anders gruppirt sind. Viele einzelnen Activposten, so auch die ganze Rubrik 2 (bald oder stets (?) einziehbare Ausstände) lassen sich in ihrer Bedeutung für die Solvenz der Banken sehr schwer beurtheilen, ebenso die verwickelten Schuldverhältnisse der Banken unter einander, wo die verschiedene Höhe im Activum und Passivum schon Erklärung fordert. Die Schatzcertificate gelten gesetzlich zu ²/₅ ihres Nennwerths als Baardeckung. Betrachtet man das Noten- und Depositengeschäft mit Rücksicht auf seine stete Solvenz kraft der im Activum verfügbaren Deckungen, so stellt sich folgendes Resultat heraus:

Passiva.	Mill. D.	Activa.	Mill. D.	oder %	oder % der Passiva.
Noten	298.68	Baar u. dgl.	197.06	17.1	21.9
Depositen	601.83	Privatdarlehen	657.67	57.2	73.1
Summa	900.51	Leicht realisirb. Ausst. (?)	198.46	17.2	22.0
		Frei verfügb. Eff. u. s. w.	97.47	8.5	10.8
		Summa	1150.66	100.0	127.8

Hiernach ist die Baardeckung, obgleich zu den Baarbeständen mit fraglichem Recht verschiedenerlei andere Posten gezählt werden, nicht hoch; sie sinkt auf 11.8 % der Noten und Depositen, wenn man sich nur an das Metall- und Papiergeld hält. Da indessen zu den bankmäßigen Activen, welche leicht einzuziehen sind, wenigstens noch ein Theil der Ausstände sub Nr. 2 im Activum der Bilanz zu zählen ist, so besteht immerhin eine vollständige bankmäßige Noten- und Depositendeckung neben der gesetzlichen Deckung der Noten und öffentlichen Depositen. Man sieht bei dieser Zusammenstellung aber auch, daß in der That fast das ganze Kapital der Banken in den der freien Veräußerung entzogenen Staatspapieren feststeckt. In Folge dieses Umstandes gleicht die Lage der amerik. Banken der der Englischen u. Französ. Bank, welche ihr Kapital ebenfalls dem Staate liehen oder in Werthpapiere steckten, und der Preußischen Bank, welche ein im Verhältniß zu ihren Passiven nur kleines Kapital hat. Aber bei diesen dreien wie auch bei der Gesammtheit der deutschen Banken ist die Lage doch viel besser, weil die Activa mehr Baargeld und ein besseres Portefeuille u. s. w. aufweisen. (Die Berechn. u. Schlüsse von Vogler a. a. O. S. 178 sind nicht ganz richtig, die gesetzliche Notendeckung kommt vornehmlich erst im Fall der Zahlungssuspension in Betracht. Einstweilen müssen bei den amerikan. Banken wie bei der Bank von England die Noten und Depositen einlös- und rückzahlbar mittelst der Baarvorräthe und leicht realisirbaren Activa gehalten werden). 27 Banken des Norddeutschen Bundes, darunter fast alle Zettelbanken und die nicht Noten ausgebenden Banken der Hansestädte inbegriffen, hatten Ende Juni 1869:

Passiva.	Mill. Thlr.	Activa.	Mill. Thlr.	oder %	oder % der Pass.
Notenumlauf	215.93	Metall	127.17	35.4	46.5
Depositen	35.31	Cassenanw., fremde Not.	5.86		
Girocred. u. Div.	34.63	Wechsel	153.19	53.4	70.2
Summa	285.87	Lombards	47.47		
		Effect. u. div. Act.	41.47	11.1	14.5
		Summa	375.16	100.0	131.2

S. Brem. Hand. Bl. 1869 Nr. 928. Diese Deckung ist in jeder Hinsicht günstiger als die der amerik. Banken, was die jederzeitige Solvenz anlangt. Dagegen stellt sich

ähnliche Sicherstellung auch für die Depositen. Damit gelangte man nicht nur einen bedenklichen Schritt weiter auf der Bahn weitgehender materieller Regelung des Bankwesens, — die Consequenz führte auch wohl kaum zum Ziele. Denn die viel grösseren Werthpapierposten, welche alsdann eventuell zur Veräusserung kämen, machten letztere undurchführbar. Auch würde das Bank- und Staatsschuldenwesen noch viel enger und nachtheiliger verquickt werden. Nur vermehrte Gründe gegen das ganze System! [495])

Noch liesse sich eine Modification dieses Systems denken, — wenn sie nur nicht unausführbar wäre. Man könnte die specielle Pfandbestellung für die Noten bei einer Staatsbehörde beibehalten, aber die Beschaffenheit des Pfands ändern und bankmässige Werthe für letzteres wählen. Dadurch würde ein Hauptübelstand beseitigt werden, — eben die Immobilisirung des Bankkapitals in Werthpapieren und die bedenkliche Verbindung zwischen Bank- und Staatsschuldenwesen. Aber worin soll das Pfand bestehen? Mit in Barren und Münzen, wie Hock vorgeschlagen hat? [496]) Damit liesse sich doch immer nur ein Bruchtheil der Noten decken. Der Betrag würde der Verfügung der Bank entzogen und die Staatsbehörde müsste die tägliche Einlösung der Noten selbst besorgen, also insoweit zur Bankverwaltung werden. Oder ein Pfand aus leicht realisirbaren Werthen, also namentlich aus Wechseln und Lombardforderungen? Dann würde die soeben erwähnte Nothwendigkeit nur noch mehr hervortreten, das ganze eigentliche Bankgeschäft müsste einer Staatsbehörde übertragen werden. Denn anders liesse sich die Verpfändung der immer wechselnden kurzterminlichen Forderungsurkunden der Bank gar nicht durchführen. Hier ergeben sich unlösbare Schwierigkeiten, so dass das nordamerikanische System auch in dieser modificirten Gestalt nicht zweckmässig erscheint.

γ. Das continentale oder deutsche System.

„Dieses beruht auf den Grundsätzen der bankmässigen Deckung, d. h. also die Notenfundation besteht aus einem Baarfonds und leicht realisirbaren Activen, insbesondere discontirten Wechseln und Lombardforderungen und ein Stammkapital dient als weiterer Garantiefonds. Jedoch hat der Staat häufig in Betreff der absoluten oder relativen Höhe des Notenumlaufs im Verhältniss zum Bankkapital, fast immer in Betreff einer baaren Minimaldeckung, dann auch wohl über das Disconto- und Leihgeschäft u. a. m. besondere Vorschriften erlassen. Letztere haben den Mangel, dass sie die Combination zwischen den verschiedenen Bankactiven und das Verhältniss zum Bankkapital im Voraus genau mathematisch bestimmen" und die Ausleihgeschäfte nach an sich wohl richtigen, aber in der Praxis doch auch der Aus-

---

das Verhältniss bei den amerik. Banken günstiger, wenn man die Summe der Schulden an Fremde, 1023.64 Mill. D., mit den gesammten Activen von 1558.37 Mill. D. vergleicht, nämlich auf 152.2 % wegen der relativ bedeutenden Höhe der aber eben immobilisirten Stammkapitale der amerik. Banken. Das Verlangen nach diesen hohen Kapitalen entsprang mehr aus finanziellen als banktechnischen Gesichtspuncten.

[495]) Ein „freies" Bankgesetz nach amerik. Principien hat Hock in s. öffentl. Abg. u. Schulden, Stuttg. 1863 S. 328 vorgeschlagen. Seine eigene Beweisführung in d. Werk üb. d. Fin. Amer.s über die Nachtheile, das eigene Kapital in Werthpapieren festzulegen, S. 627, bringt wohl die beste Berichtigung jenes Vorschlags.

[496]) Hock öff. Abg. u. Schulden S. 328, § 2 des Projects.

nahmen bedürftigen Regeln normiren wollen. Das ist theils unmöglich, theils wirkt es schädlich.

Die Satzungen der letzteren Art sind die Schwäche des deutschen Systems. Aber der unbedingte Vorzug desselben vor den beiden anderen Systemen ist trotzdem zu behaupten, weil im Princip die bankmäßige Deckung angenommen und innerhalb der gesetzlichen Normen ein größerer Spielraum zu freier Bewegung gegeben wird. Dadurch vermindern sich die Nachtheile und Inconvenienzen des deutschen Systems soweit, als dies überhaupt bei einem Eingriff der Gesetzgebung in den Bankbetrieb selbst möglich ist. Ein Nachtheil bleibt es, daß gewisse, immer nur mehr oder weniger willkührliche Ziffersätze z. B. hinsichtlich des Baarfonds, der Zahl der Unterschriften und der Verfallzeit der Wechsel u. s. w. stets unter allen Umständen, auch wenn eine Abweichung noch so zeitgemäß, unschädlich, wohlthätig wäre, innegehalten werden müssen; daß solche und ähnliche Bestimmungen, im Durchschnitt zweckmäßig, mitunter zu viel, mitunter zu wenig verlangen; die Bankverwaltung bald zu sicher, bald unnöthig ängstlich machen und deren eigene Verantwortlichkeit für die Leitung der Bank und die Ergebnisse des Betriebs immer etwas abschwächen.

Aber „eine **tüchtige** Bankverwalturg wird durch die Vorschriften dieses Systems zwar mitunter etwas belästigt, doch nur in den seltesten Fällen an der Ausübung ihrer Pflicht gehindert werden. Viele einzelne Bestimmungen, welche man als feste arithmetische Normen tadeln muß, kann man als Anhaltspuncte für die richtige Leitung der Bankgeschäfte billigen und den Banken zur ungefähren Befolgung auch bei einem System der Bankfreiheit empfehlen. Den Verkehrsbedürfnissen schmiegt sich das continentale System, besonders in seinen Bestimmungen über die Höhe des Baarfonds, des Notenumlaufs, wie schon gezeigt wurde, mehr an als das starre englische und nordamerikanische. Eine Clausel, wonach in einzelnen besonderen Fällen eine Bestimmung zeitweilig mit Erlaubniß der Regierung suspendirt werden darf, z. B. diejenige über die Drittelbeckung,[497]) hilft weiteren Härten ab. Die Erfahrung spricht auch bei einem Vergleich der drei Systeme gewiß nicht zu Ungunsten des continentalen, ob man nun die Centralbanken von Frankreich, Preußen, Belgien der Bank von England oder die kleineren deutschen, schweizerischen u. a. m. den kleineren englischen und nordamerikanischen gegenüber stelle. Die deutschen großen und kleinen Zettelbanken insbesondere haben sich fast ausnahmelos gut bewährt, besser als ihre Schwesteranstalten jenseits des Canals und des Oceans und selbst in der unerwarteten Katastrophe von 1866 ihre Probe im Ganzen gut bestanden.

Kurz, so lange man dem Staat die Aufgabe stellt, ein materielles Bankgesetz zu erlassen, so ist wenigstens kein Grund vorhanden, für die Notendeckung eine andere Basis als das continentale System zu wählen." „Es ist zugleich das geeignetste für alle Arten Zettelbanken, große und kleine, Monopol-, Central-, mit dem Recht der Notenausgabe concessionirte Localbanken. Der Wahl der Zettelbankkategorie wird durch die Wahl dieses Deckungssystems also auch nicht präjudicirt", — ein weiterer Vorzug dieses

---

[497]) Diese darf bei der **Belgischen** Bank mit Einwilligung der Regierung mitunter zur Viertelbeckung werden, **Hübner**, Banken S. 177.

Systems. Das betreffende Gesetz kann daher wohl das relativ beste materielle Bankgesetz genannt werden.

Die vielfach in enger Verbindung stehenden Vorschriften des deutschen Systems über die Notendeckung betreffen vornehmlich vier Punkte: die Höhe des Notenumlaufs, worüber bereits oben gehandelt wurde (Nr. III, 1, S. 163—193, 229—239), die eigentliche Deckung der Noten und zwar die Baardeckung eines Theils und die sonstige Deckung der übrigen Noten, worüber im Folgenden Näheres, und endlich die Höhe und Anlage des Stammkapitals der Banken, worüber theils auf das Frühere (s. oben S. 174—192), theils auf die späteren Abschnitte αα über Wechseldiscontirung, ββ über Lombards, 3 über die anderen Bankgeschäfte und 4 über das eigene Kapital der Banken zu verweisen ist.

aa. Der Baarvorrath als Theil der Notendeckung.

Die Bestimmungen über den Baarvorrath betreffen theils die Beschaffenheit, theils die Höhe desselben.

Die ersteren sind verhältnißmäßig unwichtiger und finden sich auch nicht immer ausdrücklich in den Gesetzen oder Statuten enthalten. Wo dies nicht der Fall,[498] wird der Baarfonds selbstverständlich vornehmlich aus dem gesetzlichen Zahlungsmittel und zwar bei Metallwährung der Regel nach aus den mit der Währungseigenschaft bekleideten Münzen, meistens daher den Landesmünzen oder den ihnen durch völkerrechtliche Verträge gleichgestellten fremden Münzen bestehen müssen. Barren und andere Münzen und solche des anderen Metalls werden daneben vorkommen können, da die Bank diese nur wählen wird, wenn ein Bedarf im Verkehr, besonders für internationale Zahlungen, danach besteht und die Noteninhaber oder sonstigen Gläubiger der Bank voraussichtlich in dieser Form das Edelmetall zur Befriedigung ihrer Forderungen freiwillig annehmen.

Oft ist die Beschaffenheit des Baarvorraths bei deutschen und fremden Banken aber auch ausdrücklich festgesetzt. Es wird — wenigstens nach dem Wortlaut der betreffenden Vorschriften — für den im Minimum geforderten Baarvorrath entweder nur das Währungsmetall in der Form der (gesetzlichen) klingenden Münze[499] oder daneben auch Barren desselben Metalls, ohne Angabe eines numerischen Verhältnisses zwischen Münze und Barren,[500] oder ferner auch Gold bei Silberwährungs- und Silber bei Goldwährungsbanken in Barren- und Münzform zugelassen,[501]

---

[498] Die Bestimmungen finden sich nicht immer speciell für den Baarfonds angegeben, folgen aber aus anderen Vorschriften, z. B. denen über die Einlösung der Noten oder die Valuta der Bank; s. Baier. Stat. § 15 u. § 13, Brem. § 73. Von deutschen Zettelbankstat. erwähnen nichts Näheres über die Beschaffenheit des Baarfonds d. Braunschw. § 11, Geraer § 18 („baare Fonds"). S. übrigens oben S. 65, 97.

[499] So bei den preuß. Privatbanken mit Ausnahme des Berl. Cassenvereins, Dess., Hannov., Homb., Lüb. Priv., Thür., Weim. B., wo also wohl Barren, nicht aber nothwendig Goldmünze ausgeschlossen wären.

[500] Preuß. B. O. § 31, Vertrag v. 28. Jan. 1856 § 3, s. auch oben Anm. 481; hier also für die geforderte Minimaldeckung Gold in Münz- und Barrenform ausgeschlossen; s. oben Anm. 161 die Klage einer Handelskammer über Mangel gewisser Münzsorten; in dieser Beziehung, besonders was Gold anlangt, kann der Bank aber kaum eine bestimmte Verpflichtung auferlegt werden; Berl. Cassenver. § 15. — Brem. B. § 74 (Goldwährung). — Auch Bad. Stat. v. 1864 § 24, Gesetzentw. der Commiss. d. Abgeordn. § 5.

[501] Darmst., Frankf., Goth., Leipz., Lux., Mein., Bückeb., Rost. Bank.

mitunter unter Festsetzung einer *Maximalproportion* des *anderen* Metalls.[502]) Bei *kleinen* Banken wird der Baarvorrath wohl besser *ganz* in klingender Münze des Währungsmetalls gehalten, bei *großen*, welche die Geldfonds für internationale Zahlungen bieten, sind passend Barren und auch *fremde* Münzen, z. B. Goldmünzen bei Silberwährung und umgekehrt, in *größeren* Beträgen vorhanden.[503])

Wo (Staats-) Papiergeld, einlösbares wie die Noten der Englischen, uneinlösbares wie die der Oesterreichischen Bank, die Creditbillete der Russischen Reichsbank, das österreichische und nordamerikanische Staatspapiergeld, *gesetzliches Zahlungsmittel* ist, da müssen consequent auch die Baarvorräthe der anderen Banken aus diesem bestehen dürfen, so bei den englischen Landbanken, den nordamerikanischen Banken. Ja, wenn dieses gesetzliche Papiergeld *uneinlösbar*, daher muthmaßlich mehr oder weniger *entwerthet* ist, *muß* der Baarvorrath, soweit er unmittelbar den Geschäftszwecken, also auch der Noteneinlösung dient, gerade aus *diesem* entwertheten Papiergeld, *nicht* aus Metall, welches für diese Zwecke ungeeignet ist, bestehen. So war es denn auch während der Bankrestriction bei den englischen Landbanken, so ist es jetzt bei den nordamerikanischen Banken. Bei der Wiederherstellung der Metallwährung liegt dann freilich die besondere Schwierigkeit vor, die *Papierbaarvorräthe* der Banken zum Theil in *Metallbaarvorräthe* zu verwandeln, denn wenn auch die ersteren mit wiedereingetretener Einlösung des gesetzlichen Papiergelds eine brauchbare Einlösungsvaluta werden, so sind doch größere Metallvorräthe zur Einlösung eben dieses gesetzlichen Zahlungsmittels nothwendig. In Nordamerika stehen hier noch manche besondere Schwierigkeiten bevor, welche man nicht immer nach Gebühr daselbst zu würdigen scheint. Die Unbrauchbarkeit eines *Metallbaarfonds* für die regelmäßige Noteneinlösung bei bestehender entwertheter Papierwährung erklärt sich aus der Unvereinbarkeit des Nebeneinanderstehens verschiedener Währungen *desselben* Nenn- aber *ungleichen* Curswerths.[504])

---

[502]) Bei der *österr.* Nationalb. darf nach § 14 Al. 4 bis zur Höhe des *vierten* Theils des Metallvorraths *Gold* in Münze oder Barren statt Silber zur Bedeckung dienen. Eine analoge Vorschrift wie in der Peel'schen Acte Art. 3 für die *Englische* Bank, wo die Summe des allein zugelassenen *Barren*silbers im Notendepartement ein Viertel des Goldes, also ein Fünftel des ganzen Metallvorraths dieser Abtheilung nicht übersteigen darf. Seit 1853 schon fehlt übrigens in dieser Abtheilung überhaupt Silber ganz. In den 40er Jahren befanden sich meist $1\frac{1}{2}$—$2\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. St., Anfangs der 50er noch einige 100,000 Pfd. St. darin. Die Hand-Casse von $\frac{1}{2}$—1 Mill. Pfd. St. des Bankdepartements enthält dagegen auch *Silbermünze*, überhaupt aber nur *Münze*. Bei der *Französ.* Bank fehlen bei der gesetzlichen Doppelwährung bezügliche Vorschriften.

[503]) Inconvenienzen können sich übrigens wohl aus einer Zusammensetzung des Baarfonds aus verschiedenen Metallen ergeben, besonders bei Doppelwährung. Ich erinnere an die mühsamen Operationen der Franz. Bank zur Umsetzung ihres Silbers in Gold im J. 1860/61.

[504]) S. Art. *Papiergeld*, Staatswörterb. VII, 666. Nach der amerik. Bankacte soll der Baarvorrath aus „gesetzlichem Gelde der Vereinigten Staaten“ bestehen. In der Consequenz des Zwangscurses läge es eigentlich, *Münze* und *Barrenmetall* ganz von der gesetzlichen Baardeckung auszuschließen und für letztere *nur* Legal-Tender-Noten gelten zu lassen. Denn das Edelmetall kann bei entwertheter Valuta offenbar nicht als Einlösungswährung der sich eben auf jene entwerthete Valuta beziehenden Noten nach dem *Nenn*werthe, sondern nur zur Einlösung nach dem *Curs*werth die-

Wichtiger ist die zweite Reihe der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, welche sich auf die Höhe des Baarvorraths beziehen.

Das Princip des continentalen Deckungssystems liegt hier im Gegensatz zu dem System der Peel'schen Acte darin, daß die Minimalhöhe des Baarfonds in einem Quotensatze vom Notenumlauf festgesetzt wird. Deshalb wird dann umgekehrt die Maximalhöhe des metallisch ungedeckten Theils des Notenumlaufs wie des ganzen letzteren nicht wie im englischen und nordamerikanischen System und auch bei einzelnen deutschen Banken (s. oben S. 173) durch eine feste absolute Ziffer, sondern durch eine Verhältnißzahl zum Baarvorrath, allenfalls in Verbindung mit einer ebensolchen Verhältnißzahl zum Bankkapital, ausgedrückt.

Eine derartige Normirung des Baarfonds hat, vom Gesichtspuncte der materiellen Bankgesetzgebung aus betrachtet, ihre Vorzüge und Nachtheile. Erstere liegen darin, daß durch die Festsetzung eines Minimums des Baarvorraths ein gewisses geringstes Maß von Vorsicht gewährleistet wird, mit dem sich freilich eine untüchtige Bankverwaltung, nicht aber eine tüchtige leicht begnügen kann; daß ferner die Vorschrift nicht so starr und ohne Rücksicht auf die Verkehrsbedürfnisse einschneidet, wie diejenige der Peel'schen und der nordamerikanischen Acte, daher auch in Creditkrisen eine Suspension nicht so leicht nothwendig, im Falle letztere erfolgt aber noch wirksamer wird. Die Willkühr in der Wahl der Quote (1/3, 1/2, 1/4, 2/3 u. s. w.) ist wenigstens keine größere als die in der Festsetzung einer absoluten Ziffer des ganzen oder des metallisch ungedeckten Theils des Notenumlaufs und schadet weniger, weil eben eine Verhältniß-, keine absolute Zahl aufgestellt wird.

Die Nachtheile sind andererseits freilich auch nicht zu verkennen. Sie liegen einmal in dieser vollständigen Willkühr, mit welcher diese oder jene Quote verlangt wird. Eine Festsetzung auf Grund von Beobachtungen ist nicht zulässig und für die Zukunft haben die etwaigen Erfahrungsregeln der Vergangenheit, zumal bei einem in seiner Menge stärker schwankenden Notenumlauf, keinen practischen Werth. Dieser Nachtheil wird nur dadurch etwas ausgeglichen, daß die festgesetzte Quote ausdrücklich und deutlich als Minimalsatz bezeichnet wird. Aber immer wird auch hier eine lässige Bankverwaltung in Versuchung geführt, sich mit diesem Minimalsatz unter Berufung auf das Gesetz zu begnügen, und, was ebenso schlimm, das Publicum wird sich leicht daran gewöhnen, solche Sätze als hinlänglich und befriedigend zu betrachten. Allein diese Consequenzen folgen unvermeidlich aus dem Princip, solche Dinge staatlich reguliren zu wollen. Um so nothwendiger ist es, für gehörige Oeffentlichkeit des Bankbetriebs zu sorgen, so daß die wirkliche Höhe des Baarfonds stets sorgsam controlirt werden kann. Ferner muß gerade wegen der willkührlichen Wahl der Quote eine rasche und leichte Ergänzung des Baarfonds aus den anderen Deckungen ermöglicht, daher um so mehr für deren leichte Realisirbarkeit gesorgt werden.[505])

---

nen. Die Berechnung oben in Anm. 494 würde danach noch zu modificiren sein. — Ueber die Hindernisse, welche die Nationalbanken der Wiederherstellung der Metallwährung bereiten werden, s. Hock S. 625 ff. —

[505]) Die Polemik gegen die Drittelbeckung macht es sich daher auch zu leicht, wenn sie damit zugleich die Theorie der bankmäßigen Deckung widerlegt zu haben meint; s. Theorie d. P. Acte S. 4.

Sodann zeigt sich das System der Quotenbaardeckung von besonders nachtheiligen Folgen in Verbindung mit dem Concessionswesen, namentlich bei kleineren Banken. In dieser Hinsicht hat man in Deutschland sehr bedenkliche Erfahrungen gemacht, welche die principielle Unrichtigkeit solcher gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen in ein nur zu deutliches Licht stellen. Nach der maßgebenden Idee sollte die Festsetzung eines Drittels u. s. w. des Baarvorraths dem Publicum, insbesondere den Annehmern der Noten eine Bürgschaft wenigstens für eine nicht gar zu kleine Baardeckung der Noten bieten und der Bankverwaltung in dieser Hinsicht eine Richtschnur geben, nicht gar zu wenig Baargeld zu halten, daher ein bezügliches Onus auflegen. Allein dieser Gesichtspunct verwandelte sich in der Praxis der herrschenden Concessionspolitik in den gerade entgegengesetzten. Die Drittelbeckung wurde zu einem Privileg, Noten nur mit einer kleinen Baardeckung ausgeben zu dürfen, — ein Privileg, aus einem Thaler Baargeld drei zu machen, ein Privileg, auf welches hin nunmehr, ohne Rücksicht auf den Bedarf der Volkswirthschaft nach den betreffenden Banken und Banknoten, Banken nur zum Zwecke der Ausnutzung dieses „Privilegs" gegründet wurden. Die Quotendeckung wird hier also rein zu einem Moment der Speculation und Agiotage. Die Gründungsgeschichte der Mehrzahl deutscher Zettelbanken in den Kleinstaaten und zum Theil auch einiger anderen bietet die unerfreulichen Belege für diese Auffassung. Je geringer dann die gesetzliche Minimalbaardeckung, um so größer das Privileg und daher in Wechselwirkung mit diesem Satze, je weniger Aussicht eines gesunden natürlichen Gedeihens eine Bank in ihrem Domicil bot, desto niedriger mußte die Baardeckung angesetzt werden, um durch die Größe des Privilegs die Speculation dennoch anzulocken. Deshalb können die „Viertelbeckungen" statt des Drittels bei manchen deutschen Banken nicht Wunder nehmen. Wo außerdem die Höhe des Notenumlaufs in ein bestimmtes Verhältniß zum Stammkapital gebracht ist, da wird wiederum eine Erhöhung dieses letzteren nur aus dem speculativen Gesichtspunct, mehr Noten ausgeben zu dürfen, erfolgen. Zwar führt ein solches „Recht" der Notenausgabe noch nicht zu einer entsprechenden Höhe des Notenumlaufs, da für diese der Verkehrsbedarf schließlich doch entscheidet. Jene Banken können daher den Verkehr nicht mit Noten so sehr überschütten, als es den Anschein hat. Aber einmal fehlen bezügliche Versuche dieser Banken, das „Recht" der Notenausgabe möglichst auszubeuten, dennoch nicht und sodann werden eben ungesunde Anstalten gegründet, an deren schlecht rentirenden, im Curse sinkenden Actien bethörte Kapitalisten schwere Verluste erleiden, nachdem die eingeweihten Speculanten ein ungerechtfertigtes Agio leicht abgeschöpft haben. Diesen Uebelständen ist aber bei dem Concessionssystem und der Festsetzung einer niedrigen Quotenbaardeckung kaum abzuhelfen. Man muß erwarten, daß bei der Ertheilung der Concessionen mit möglichster Vorsicht und Unbefangenheit vorgegangen wird. Dafür bietet aber erfahrungsgemäß die deutsche Kleinstaaterei gerade beim Bankwesen wenig Bürgschaft. Außerdem wird allein wirksamer immer noch die öffentliche Controle sein, durch welche sorglose Bankverwaltungen gezwungen werden, für eine richtige und genügende Höhe des Baarvorraths, nöthigenfalls auch über das vorgeschriebene Minimum hinaus, und für ein gutes Placement der übrigen Notenkapitalien Vorkehrung zu treffen, überhaupt in dem Drittel u. s. w.

ein Minimum, nicht etwa gleichzeitig, wie es in der Praxis mehrfach geschieht, ein genügendes Maximum des Baarfonds und in der bezüglichen Vorschrift überhaupt nicht ein Privileg zu sehen, möglichst wenig, sondern ein Gebot, mindestens so viel Baargeld vorräthig zu halten.[506])

Endlich tritt noch ein letzter Nachtheil des Systems der Quotenbaardeckung für die Noten alsdann leicht hervor, wenn die Zettelbank zugleich andere, dem Notengeschäft ähnliche Passivgeschäfte betreibt, namentlich also stets- oder kurzfällige Depositen annimmt.[507]) Wenn nämlich hier nicht dieselbe oder eine ähnliche Baardeckung für diese Depositen festgesetzt wird, so erfolgt die entsprechende Baardeckung der Noten leicht nur auf Kosten der Depositen, indem die Bank, in der Zuversicht, den vielleicht unnütz hohen Baarfonds für die Noten nicht ganz zu brauchen, den Baarbestand zur Deckung und Rückzahlbarkeit des Depositengeschäfts zu niedrig hält. Solche Fälle sind vorgekommen.[508]) Man kann daraus nicht die Unvereinbarkeit von Noten- und Depositengeschäft begründen wollen,[509]) sondern muß eingestehen, daß jene Erscheinung nur eine üble Folge des Princips, den Baarfonds überhaupt gesetzlich zu normiren, ist. Das spricht eben gegen dieses Princip. Hier muß man dann entweder noch einen Schritt weiter gehen und das Notengeschäft mit seinen Deckungen von den übrigen Bankgeschäften in der Weise trennen, daß jene Deckungen den Noteninhabern prioritätisch haften — eine Modalität, von der unten noch die Rede (s. S. 262). Oder wenn man das Princip, eine bestimmte Baardeckung anzuordnen, dem einmal eingenommenen Standpunct gemäß festhält, so muß man nun auch eine ähnliche Bestimmung für den Baarfonds des Depositengeschäfts treffen, — eine unliebsame, wieder manchfach bedenkliche und nachtheilige, aber unvermeidliche Folge des ganzen Systems der materiellen Bankgesetzgebung. Sie rechtfertigt sich wenigstens auch dadurch, daß das be-

---

[506]) Ueber die wirkliche im Vergleich mit der gesetzlichen Baardeckung einzelner deutschen Banken s. u. den Schluß dieses Abschnittes von der Notendeckung. Vgl. auch Tab. IV S. 205. Die Jahresberichte der deutschen Zettelbanken und die Vorgänge an den Börsen bei der Gründung neuer oder der Erweiterung alter Zettelbanken lassen die im Text gerügte Folge der Concessionirung und der Ertheilung des Privilegs der Drittelbaardeckung oft sehr deutlich erkennen. So z. B. noch 1868 bei der Meininger Creditbank, als dieselbe das „Recht“ erhielt, die Notenausgabe auf die Höhe des circulirenden, statt wie bis dahin auf 1/3 des eingezahlten Kapitals (s. oben S. 175) zu bringen. (Hier scheinen auch die Monatsausweise von zweifelhaftem Werth, da sie stets diese gestattete Notenausgabe als Notenumlauf angeben, während doch letzterer vermuthlich niedriger ist.) Aehnlich bei der Braunschw. Bank in 1869. In den Programmen, durch welche zur Subscription auf Zettelbankactien eingeladen wird, erscheint dann wohl das „Privileg“ einer niedrigen Baardeckung als besonders lockender Punct! Bei der fraglichen, meist geringen Rentabilität einfacher Zettelbanken, besonders in den ersten Jahren, ist eine Betheiligung der kleinen Kapitalisten an der Actiensubscription kaum räthlich.

[507]) Ob verzinsliche oder unverzinsliche ist hierfür von ganz untergeordneter Bedeutung.

[508]) Ein besonders schlagendes Beispiel bietet die Geschichte der Preuß. Bank im J. 1856, wo die Deckung der Depositen und Guthaben in dem kritischen September auf $4.^{6}$ % Baar gesunken war; s. meine Beitr. S. 174. Aehnlich wirkte thatsächlich auch öfters die Peel'sche Acte bei der Englischen Bank ein. S. auch die spätere Tab. V u. oben S. 205 Tab. IV.

[509]) Wie es — mit wiederum unlogischer Hervorhebung gerade der verzinslichen Depositen — in d. Schrift (von Dr. Ploos van Amstel) „über die Gefahren d. Erweit. einer Zettelbank z. einer Creditanst. u. s. w.“, Heidelb. 1869, geschieht.

rufene Drittelprincip, soweit es überhaupt auf den Werth einer Erfahrungsthatsache und guten, freiwillig angenommenen Geschäftsregel Anspruch machen kann, nämlich bei der früheren Verwaltung der Englischen Bank, für Noten und Depositen aufgestellt war.[510]) In der amerikanischen Bankacte ist denn auch mit Recht die gleiche Quotenbaardeckung von 25, resp. 15% für Noten und Depositen angeordnet (§ 31).

Eine wissenschaftliche und practische Begründung einer bestimmten Minimalquote des Baarfonds von den Noten allein oder von ihnen und den Depositen läßt sich begreiflicher Weise nicht liefern. In dieser Hinsicht kann auf den ähnlichen Versuch in der Peel'schen Acte und das oben (S. 231 ff.) darüber Gesagte hingewiesen werden.

Der zuletzt erwähnte Mangel, daß die Quote Baar nur für die Noten, nicht auch für die Depositen gefordert wird, findet sich bis jetzt mit sehr wenigen Ausnahmen fast in allen deutschen und anderen continentalen Statuten.[511]) Da die Verbindung des Noten- und Depositengeschäfts und die größere Entwicklung des letzteren auch bei Zettelbanken wünschenswerth und zweckmäßig ist (s. unten Abschn. 3 über die übrigen Passivgeschäfte), so wird im Interesse gleichmäßiger Behandlung eine gesetzliche Minimalquote des Baarfonds für die stetsfälligen, allenfalls auch eine niedrigere für die kurzfälligen Depositen in die Statuten aufzunehmen sein (s. unten 3).

Mit Recht ist die geforderte baare Quote fast immer ausdrücklich als Minimum bezeichnet, jedenfalls dem Sinne nach immer so zu verstehen.[512]) Zum Behuf richtiger Berechnung und zur Vermeidung von Zweifeln muß genau angegeben sein, von welchem Notenbetrag diese Baardeckung verlangt wird; passender Weise vom Notenumlauf, welcher demgemäß zu definiren ist: die außerhalb der Bankcassen (Hauptbank und Filialen) in den Händen Fremder befindlichen Noten.[513])

[510]) Als solche Regel erscheint die Drittelbeckung in normaler Geschäftslage (bei Wechselcursen al Pari) in den Zeugenaussagen der Bankgouverneure vor der Bankartecommission im J. 1832; s. Näheres in m. Beitr. S. 171.

[511]) Die Stat. der Pomm. Bank verlangen für gewisse Depositenscheine, welche übrigens nach Ertheilung der Notenconcession eingezogen werden mußten, dieselbe Baar- und sonstige Deckung wie für die Noten (§ 33). Die Goth. Stat. Art. 13 fordern für die ohne Rückzahlungsfrist angenommenen Gelder, daß „abgesehen vom Einlösungsfonds für die Banknoten, mindestens die Hälfte stets in ihrem (der Bank) Besitz gehalten werde", — also 50% Baar (zu viel!) für stetsfällige Depositen. Auch die Sächs. Bank muß die jederzeit ohne vorherige Kündigung und sogar die vor 3 Mon. rückzahlbaren verzinslichen und unverzinslichen Depositen ebenso wie die Noten decken, u. A. mit mindestens 1/3 Baar. — Auch bei der Belg. Nat. B. gilt die Baardeckung für die Depositen mit.

[512]) Als solches Minimum (mindestens 1/3 u. s. w. Baar) erscheint die Vorschrift in allen deutschen Bankstatuten ausdrücklich, außer in den (alten) Braunschw. § 11 (s. jedoch den Nachsatz am Schluß des § 11), Dess. St. § 5, Frankf. St. § 28, Ger. St. § 18 und dessen Abänderung, Preuß. B. O. § 31 u. Vertr. v. 1856 Art. 3, Rost. B. § 37 Nr. 4, a, auch Bad. Bankproj. v. 1864 Art. 24. Die Wortfassung ist nicht immer die präciseste, so bei der Preuß., Leipz. B. (§ 38 Verhältniß v. Baar zu Noten darf 2 : 3 nicht überschreiten, jetzt 1 : 3 nicht), Baier. § 13. —

[513]) Oesterr. N. B., Stat. v. 1862 § 14, Al. 5 rc. „als im Umlauf befindlich sind die von der Nationalbank ausgegebenen u. nicht an ihre Cassen zurückgelangten Noten anzusehen." — Die mitunter vorkommende Bestimmung (Preuß. B. O. § 31, Goth. St. § 11), daß vom Einlösungsfonds die zur Betreibung der laufenden Bankgeschäfte erforderlichen Baarbestände abzurechnen, ist im Princip richtig, nur practisch in Ermangelung einer Vorschrift über die Höhe letzterer Bestände kaum durchzuführen.

Die festgesetzte Quote ist in den meisten Fällen ein Drittel, ein mißverständlich von England, wie es scheint, herübergenommener Satz.[514]) Er hat in den festländischen Bankstatuten so allgemeine Aufnahme gefunden, daß er wie selbstverständlich in die Statuten neuer Banken, z. B. auch der Badischen von 1864 § 24 und 1869 § 23, herübergenommen zu werden pflegt. Ebenso gut oder schlecht wie jeder andere zu begründen, mag er beibehalten werden. Ein niedrigerer schiene uns wenigstens nicht empfehlenswerth, da die Festhaltung eines gewissen Betrags Baargeld in der Volkswirthschaft ihr Gutes hat. Besonders auch bei der deutschen Silberwährung, welche die Einbürgerung kleiner Noten begünstigt, und bei der Ausgabe immerhin schon so kleiner Notenstücke wie 10 Thlr. und 10 fl. ist die Drittelquote nicht zu hoch. Eine höhere Quote, z. B. die Hälfte oder zwei Drittel, erscheint wenigstens auch um letzterer Rücksichten Willen nicht geboten.

Vieles hängt aber auch hier von der Beschaffenheit der anderen Notendeckungen und der Höhe des eigenen Bankkapitals ab, welche letztere wieder die Stärke der regelmäßigen Rückströmung der Noten und der Zahlungen an die Bank überhaupt bedingt. Erheblich weniger schablonenhaft und mechanisch würde die Vorschrift über die Baardeckungsquote schon ausfallen, wenn letztere nach unseren früheren Vorschlägen für die Bestimmung eines Maximums des Notenumlaufs (s. oben S. 183 ff.) nach der Beschaffenheit der anderen Deckungen und der Höhe und Veranlagung des Stammkapitals variiren dürfte. Bisher sind solche Anordnungen jedoch fast noch nirgends in Statuten oder Bankgesetzen zu finden.[515]) In dem späteren Abschnitt über das Stammkapital kommen wir auf diesen Punct zurück.

Uebrigens kommen bei einzelnen Banken auch andere Quotensätze vor, höhere wie bei der Leipziger Bank nach ihren ursprünglichen Statuten zwei Drittel, Sätze, welche dann die Concurrenz mit anderen des „Privilegs" der Drittelbeckung genießenden Banken erschweren und deshalb später wohl herabgesetzt werden;[516]) und niedrigere, wie bei verschiedenen kleinstaatlichen Banken ein Viertel,[517]) wobei man dann natürlich zur Erhöhung des Werths jenes Privilegs nicht stehen zu bleiben braucht. Ein allgemein gleicher Satz würde in der deutschen Bankgesetzgebung wohl anzuordnen sein, in Verbindung mit der gleichmäßigen Erlaubniß, davon abzuweichen, wenn die Qualität der anderen Deckungen oder das Verhältniß zwischen Notenumlauf und Stammkapital besser als im Durchschnitt werden.

---

[514]) S. oben Anm. 510. — Das Drittel besteht bei allen deutschen Banken außer den in Anm. 516 u. 517 genannten, ferner auch bei anderen continentalen, z. B. der Belg. Nat. B., manchen Schweizer Banken u. a. m. Ueber die französ. Banken s. oben Anm. 482.

[515]) Ein richtiger Anfang in dieser Richtung findet sich in den Stat. der Gothaer Bank, Art. 11, 14. Der Notenumlauf ist auf den Betrag der im Besitz der Bank befindlichen Wechsel beschränkt. Mindestens ⅓ dieser Noten ist außerdem baar zu bedecken; wenn der Notenumlauf jedoch mehr als das eingezahlte Actienkapital beträgt, so muß die Baardeckung auf wenigstens die Hälfte dieses Mehrbetrags steigen.

[516]) Leipz. St. § 38, nach „Privilegirung" der Sächs. B. mit Eindrittelbeckung auch auf diesen Betrag herabgesetzt; so ebenfalls bei der Geraer B. s. oben Anm. 207. Halbe Baardeckung bei der Kopenhagener Dän. Nationalb. (Erl. v. 11. Juli 1840).

[517]) Braunschw. (aber wenigstens eine dem Notenumlauf gleichkommende leicht realisirbare Deckung), Dess., Homb., Lüb. Priv. B., Thür. B.

Völlig gefehlt hat ein Ziffersatz für die Höhe des Baarvorraths in den alten Statuten der Oesterreichischen Nationalbank. Darauf wird man gleichwohl die Insolvenz dieser Bank nicht zurückführen dürfen.[518]

Mitunter sind nach der Analogie der Englischen Bank die sämmtlichen Deckungen oder wenigstens speciell die Baardeckung der Banknoten von den übrigen Activen der Zettelbanken auch in Deutschland getrennt. Sie müssen etwa unter besonderem Verschluß gehalten, in den Büchern apart behandelt werden und erscheinen dann wohl in den Ausweisen gleichfalls besonders aufgeführt.[519]

Die rechtliche Bedeutung dieser Einrichtung ist eine verschiedene und nicht immer unzweifelhaft. Wenn dadurch wie bei den amerikanischen Banken ein Prioritätsanspruch der Noteninhaber an die bezüglichen Aktiva festgestellt sein soll, so muß dies jedenfalls unzweideutig ausgesprochen sein.[520] Auch dann fragt es sich jedoch noch, ob durch solche statutarische Bestimmungen allgemeine Rechtssätze, denen gemäß die sämmtlichen Gläubiger einer Bank, also namentlich auch die Deponenten z. B. im Fall der Liquidation oder des Concurses gleiche Anrechte an die Masse haben, einfach aufgehoben werden können.[521] Das wird in jedem einzelnen Fall nach dem geltenden Recht mit Rücksicht auf den concreten Thatbestand zu entscheiden sein und entzieht sich daher unserer Beurtheilung an dieser Stelle. Hinsichtlich der Bank von England ist übrigens ausdrücklich von amtlicher Seite aus ausgesprochen worden, daß die Trennung der Bank in zwei Abtheilungen nicht die Bedeutung habe, die Activa jeder Abtheilung

---

518) Alte Stat. § 15; ebenso Al. 1 des § 14 der neuen Stat. v. 1862 („die Bankdirektion hat für ein solches Verhältniß des Metallschatzes zur Notenemission Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern“), worauf aber dann noch die Deckung speciell vorgeschrieben ist.

519) So namentlich bei der Mein. Creditanstalt, welche auch bloß über die Noten und deren Deckung Monatsausweise veröffentlicht; Weim. B. St. § 16, „die für die Einlösung der Noten bestimmten Bestände sollen besonders verwaltet u. für die sonstigen Zwecke der Gesellschaft nicht verwendet werden“. Dsgl. ist in den Stat. der meisten preuß. Privatbanken vorgeschrieben, daß der dem Betrag des Notenumlaufs gleiche Bestand statut. Deckungsmittel „in einer besonderen, unter dreifachem Verschluß zu haltenden u. für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden Notencasse aufbewahrt werde“ (z. B. Danz. St. § 18, Königsb., Cöln., Magdeb., Pos. St. — Bei d. Pomm. B. § 32 ist auch von ganz gesonderter Buchführung ausdrücklich die Rede und ein besonderer Staatsbeamter speciell bei der Notencasse mit angestellt. Analoge Bestimmungen fehlen beim Berl. Cassenver. u. d. Bresl. B.).

520) Dies ist der Fall bei d. Goth. B. Art. 11 („außer den zunächst zur Einlösung der Noten bestimmten Beständen an Wechseln u. Fonds haften prioritätisch dafür sämmtliche Activa der Bank“). In den Stat. d. preuß. Privatbanken heißt es, daß außer der Notendeckung — „sämmtliche übrige Activa zur Deckung der Noten dienen“, — „vorzugsweise“ (Berl. Cassenver. § 15, Pomm. B. § 35; ähnlich, — „principaliter“ „zunächst“ für die Noten —, Bresl. St. § 10). Der Ausdruck „vorzugsweise“ fehlt in den anderen preuß. Stat. —

521) Mehrfach findet sich in deutschen Bankstat. im Abschnitt von der Auflösung oder Liquidation der Bank, daß mit den realis. Activen zunächst die Banknoten einzulösen, sodann die übrigen Schulden zu tilgen seien; z. B. Weim. St. § 64, Mein. § 52, Rost. § 114, Leipz. § 115 u. v. a. m. Dem Sinne nach auch wohl bei den preuß. Privatbanken. — Da die Statuten meist im Verordnungswege erlassen sind und Gesetze oder nur durch solche abzuändernde allgemeine Rechtssätze nicht ohne Weiteres beseitigen können, so ist die rechtliche Tragweite solcher Bestimmungen mindestens zweifelhaft. Diese Verwirrung ist ein Beleg für L. Stein's richtige Erörter. über „Gesetz“ und „Verordnung“, Verwalt. lehre I, 62 ff. (1. Aufl. Stuttg. 1865).

ausschließlich oder nur prioritätisch zur Befriedigung jeder Gläubigerkategorie, der Notenbesitzer und der Deponenten, zu trennen, sondern in dieser Hinsicht die Bank nach wie vor 1844 Eine Anstalt sei. [522]) Ebensowenig wird der Extrabaarfonds, welchen die schottischen und irischen Banken zur vollen Baardeckung der die gesetzliche Notenausgabe überschreitenden Notenmenge halten müssen, etwa ausschließlich oder prioritätisch für die Noten haften. Bei den amerikanischen Banken ist es dagegen unzweifelhaft, daß aus den hinterlegten Deckungen in erster Linie die Noteninhaber befriedigt werden müssen; nur der Ueberschuß des Erlöses fällt der Masse zur Befriedigung der anderen Gläubiger anheim. Umgekehrt werden die Noteninhaber aber an die sonstigen Activa kein vorausgehendes Recht haben, wenn etwa die Depots zu ihrer Befriedigung nicht ausreichen sollten. Bei den deutschen Banken, welche alle oder die baaren Deckungen für die Noten abtrennen, ist es uns ganz zweifelhaft, ob die Einrichtung überhaupt irgend eine civilrechtliche Bedeutung hat. Die verlangte „Dritteldeckung" für die Noten haftet wohl sicher nicht den Noteninhabern allein ohne Weiteres, wenn die bezügliche Vorschrift auch eigentlich diesen Sinn folgerichtig haben müßte.

Eine andere Frage ist es, ob man vom Standpunkte der Bankpolitik aus eine Trennung der Bankactiva mit rechtlicher Tragweite, also ein bezügliches Vorzugsrecht der Notengläubiger befürworten soll. Bei freiem Bankwesen würden wir dies unbedingt verneinen, weil dadurch gerade die wesentliche Gleichartigkeit des Noten- und Depositengeschäfts und beider gleichmäßige organische Entwicklung gestört würde. Bei staatlich regulirtem Bankwesen hat diese Trennung ebenfalls den Nachtheil, die ohnehin vom Gesetz schon begünstigte Verschiedenartigkeit der beiden Hauptzweige des Passivgeschäfts noch mehr zu steigern, was unliebsame Consequenzen haben kann. Die Entwicklung des Notengeschäfts statt des werthvolleren Depositengeschäfts wird dadurch abermals künstlich befördert. Dennoch ist ein Vorzugsrecht der Notengläubiger nur die logische Folge jener Bankpolitik, welche im Allgemeinen die Bankfreiheit zuläßt, nur aber für das Zettelgeschäft sie ausschließt. Auf diesem Standpuncte hat die Einräumung jenes Rechts das Gute, daß alsdann die anderen Bankgeschäfte, Passiv- wie Activgeschäfte und manche andere Verhältnisse der Banken keiner besonderen Regelung Seitens des Staates bedürfen (s. oben S. 239). Auch Bestimmungen über die Höhe des Baarfonds des Depositengeschäfts, welche jetzt mit Unrecht und zum Nachtheil fehlen (s. oben S. 258), sind dann entbehrlich. Der Deponent weiß, daß gewisse Baarbestände nur den Noteninhabern haften; die Bank wird sich ebendeßhalb veranlaßt sehen müssen, die Baardeckung der Depositen auf genügender Höhe zu halten. Freilich hat diese Trennung der Activa, besonders der Baarbestände jene Nachtheile, welche bei der Bank von England wiederholt so deutlich hervorgetreten sind: der Baarfonds des Notengeschäfts bleibt für das Depositengeschäft unverfügbar und umgekehrt, während die Ansprüche an jeden Baarfonds in beiden Geschäften nicht immer gleichzeitig hervortreten. [523]) Allein diese Folge muß man eben als eine solche der

[522]) Nach jurist. Aussagen vor parlament. Enquêten, s. meine Theorie der Peel'schen Acte, S. 176.

[523]) S. Theorie der Peel'schen Acte S. 199—212. Freilich zeigt die Erfahrung

herrschenden Bankpolitik hinnehmen, welche ja die Noten und Depositen principiell verschieden auffaßt und beide Geschäftszweige, welche organisch verbunden sein sollten, auseinander reißt. Eine Suspensionsklausel, durch welche in gewissen Fällen jede der beiden Geschäftsabtheilungen auf den Baarfonds der anderen zurückgreifen darf, vermag einige der schroffsten Härten der Einrichtung zu mildern.

Das Vorzugsrecht der Notengläubiger hätte sich auf eine dem Nennwerth der Noten gleiche Summe Deckungsmittel, Baar und Forderungen, zu beziehen. Außerdem kann noch die Haftung des eigenen Stammkapitals der Bank, resp. der Activa, in welchen es steckt, in Frage kommen. Ein Vorzugsrecht hieran hat mehr Bedenken als ein solches an den Notendeckungen, weil dadurch die Sicherheit der Depositen zu sehr vermindert erscheinen kann. Bezieht es sich auf das ganze Kapital, so bleibt wenigstens zunächst gar kein Garantiefond über die bezüglichen speciellen Deckungen für die Depositen übrig. Man kann aber etwa einen bestimmten Theil des Kapitals den Noteninhabern prioritätisch haften lassen, z. B. in der Weise, daß eine Vier-Drittelbeckung für die Noten angesetzt wird, welche dann nothwendig aus dem Stammkapital ergänzt werden muß, — was natürlich eine entsprechende Höhe dieses letzteren voraussetzt.[524]) —

Auf den neuerdings öfters erörterten, von mancher Seite befürworteten und hier und da von der Praxis angenommenen Vorschlag, den Baarvorrath, besonders der großen Centralbanken, zum Theil in Wechseln auf auswärtige Plätze anzulegen, kommen wir unter der folgenden Rubrik (bb, *αα* I) zurück.

Ein Vergleich zwischen der gesetzlichen und wirklichen Baardeckung der Noten und Depositen bei den einzelnen deutschen Banken findet sich in der späteren Tabelle V angestellt.

bb) Die übrigen Deckungen der Noten und die bezüglichen Activgeschäfte.

Als solche erweisen sich im weiteren juristischen Sinne alle Activa der Zettelbank, soweit dieselben nicht ausdrücklich als Deckungen anderer Passiva erklärt oder doch für letztere mit bestimmt oder, wie z. B. im Fall die Bank auch Depositengeschäfte betreibt, aus diesen selbst hervorgegangen sind. Namentlich gehören zu den Notendeckungen in diesem Sinne daher diejenigen Activa, welche in den Statuten ausdrücklich zur Mithaftung oder selbst zur zunächstigen oder prioritätischen Haf-

---

mit der Bank von England, daß eine Bank, welcher die Verfügung über den Notenbaarfonds für das Depositengeschäft rechtlich entzogen ist, doch in ihrer Geschäftsführung leicht darüber hinweg sieht, weil sie weiß, daß der Notenbaarfonds für das Notengeschäft in gewissen Zeiten entbehrlich ist. Hier liegt eben immer ein Dilemma vor, das sich aus dem willkührlichen Eingriff des Staats in die Regelung des Baarfonds erklärt. Hätte die Englische Bank nicht jedesmal auf gesetzliche Suspension der Peel'schen Acte rechnen und diese Suspension nicht ohne Gefahr für die Noteneinlösbarkeit vorgenommen werden können, so würde freilich die Baardeckung für die Depositen niemals auf einen zu niedrigen Stand zusammengeschmolzen sein. Bei kleineren Banken, welche nicht ebenso argumentiren dürfen, würde die Abtrennung des Notenbaarfonds immerhin schon wirksamer auf eine entsprechende Höhe des Depositenbaarfonds hinzielen.

[524]) Vierdrittelbeckung z. B. bei d. Goth. Bank, s. oben Anm. 515, Bad. B. Stat. v. 1864 Art. 24, ähnlich Fünfviertelbeckung bei d. Braunschw. B. § 11.

tung für die Noten bezeichnet sind (s. oben Seite 262). Hinsichtlich der fraglichen civilrechtlichen Tragweite einer solchen Bestimmung ist auf die Erörterungen am Schluß des vorigen Abschnitts zu verweisen.

Unter diesen sämmtlichen Activen oder Notendeckungen sind aber sodann die Deckungen im engeren Sinne, die speciellen oder primären, von den übrigen, den secundären oder subsidiären zu unterscheiden. Auch diese Unterscheidung kann eine civilrechtliche Bedeutung haben, was indessen nicht durchaus nothwendig ist. Sie hat eine solche z. B. dann, wenn den Noteninhabern an speciellen Activen ein Vorzugsrecht eingeräumt wird, wie im Falle der nordamerikanischen Banken an den verpfändeten Staatspapieren. Für Giltigkeit und Umfang dieser civilrechtlichen Bedeutung ist ebenfalls das oben Erörterte maßgebend. Jene Unterscheidung hat aber stets eine wirthschaftliche oder banktechnische Bedeutung und tritt in dieser auch in den Bankstatuten hervor.

Im banktechnischen Sinne sind die speziellen Deckungen der Noten — und analog anderer Passiva, wie der Depositen — diejenigen Activa, welche mittelst der Notenausgabe erworben oder m. a. W. in welchen die Notenkapitalien angelegt sind. Diese Activa erreichen, vom vorweg abgezogenen Discont bei Wechseln abgesehen, denselben Betrag wie die Notenschuld. Für die metallisch ungedeckten Noten valedirt also ein ihrer Summe gleich kommender Posten sonstiger Activa (insbesondere von Forderungsdocumenten über Darlehen). Die subsidiären Deckungen für die Noten, für sie allein oder zugleich für andere Passiva mit, bestehen dagegen aus denjenigen Activen, welche mit dem eigenen Vermögen der Bank, also namentlich mit deren Stammkapital und Reservefonds, erworben sind oder in welchen diese beiden Posten stecken. Als dritter Theil der Activa einer Zettelbank erscheinen dann diejenigen, welche mit den anderen Passiven der Bank, also namentlich den Depositen, erworben wurden. Diese können weder banktechnisch noch civilrechtlich als Notendeckungen aufgefaßt werden. Würde ihnen gleichwohl letztere Bedeutung gegeben, wie — vielleicht ohne klare Einsicht in den Sinn, wenn die Sache überhaupt Rechtsgitigkeit hat — in jenen Bestimmungen, welche kurzweg alle Activen zunächst für die Noten haftbar machen, so läge darin eine von keinem Standpunct aus zu billigende Schmälerung der Rechte der anderen Bankgläubiger zu Gunsten der Noteninhaber.

Sieht man von der bereits besprochenen Baardeckung ab und läßt die anderen Passiva, wie die Depositen, und deren specielle Deckungen hier bei Seite, so ist die Frage nach der Regelung der speciellen und subsidiären sonstigen Notendeckung zunächst eine einzige und zwar eine identische mit der nach der Regelung des Activgeschäftskreises der Zettelbank. In ihrem Activgeschäft legt die Bank eben die Kapitalien an, welche sie durch die Notenausgabe über den Betrag des Baarfonds hinaus und durch ihr Stammkapital und ihren Reservefonds zur Verfügung erhält.

In der Bestimmung dieses Activgeschäftskreises handelt es sich um ein Doppeltes, um die Wahl bestimmter Arten von Geschäften und um die specielle Einrichtung eines und desselben Geschäfts. Beides kommt auch für die primäre und subsidiäre Deckung der Noten in Betracht.

Sowohl die Bankpraxis selbst wie die Gesetzgebung und Statutennormirung kann nun hier wieder unterscheiden zwischen den Geschäften

und der Art der Geschäfte, welche den Banken specielle und welche ihnen subsidiäre Deckungen für die Noten zuführen sollen. Diese Unterscheidung wird auch wirklich öfters gemacht, jedoch in der theoretischen Erörterung nicht immer scharf genug hervorgehoben und in ihre Consequenzen verfolgt.

Entweder wird derselbe Activgeschäftskreis für die Veranlagung der Notenkapitalien wie des Stammkapitals statutarisch festgesetzt, oder ein verschiedener für beide Zwecke und dann namentlich etwa ein engerer für die Anlage der Notenkapitalien. Dieser wesentliche Unterschied in der Normirung der Geschäfte wird oft übersehen. Die Einen, darunter besonders die Ueberängstlichen und die, welche die möglichst weitgehende staatliche Regelung solcher Puncte befürworten, wollen den ganzen Activgeschäftskreis der Zettelbank möglichst einengen, die Anderen fordern einen engeren Geschäftskreis und eine besonders vorsichtige Einrichtung der einzelnen Geschäfte soweit, als es sich um die Beschaffung specieller Notendeckungen handelt. Darüber hinaus befürworten sie eine Erweiterung der Geschäfte. Ob und wieweit nun das letztere Verlangen statthaft und zweckmäßig ist, wird im nächsten größeren Abschnitt 3 (von den übrigen Activ- und Passivgeschäften) untersucht werden. Hier sei nur soviel constatirt, daß durch eine solche Unterscheidung der Activgeschäfte nach der Natur und dem Ursprung der (Passiv-) Kapitalien, mit welchen die Bank jene Geschäfte führt, wenigstens insofern einige wesentliche Vortheile gewonnen werden, als es möglich wird, den engeren Activgeschäftskreis, welcher im Interesse einer guten speciellen Notendeckung zu verlangen ist, nach anderen Seiten im Interesse der Bank wie des Publikums, dem sie leiht, zu erweitern. Dadurch lassen sich einige unliebsame Folgen der strengeren Anforderungen an die specielle Notendeckung passend mildern. Das wichtigste Argument, welches man für einen allgemein engen Activgeschäftskreis der Zettelbank (ebenso wie für den Ausschluß des Depositengeschäfts bei solchen Banken) geltend gemacht hat, z. B. für die allgemeine Beschränkung auf Disconto- und Lombardgeschäft, daß nämlich eine Ausdehnung dieses Geschäftskreises, selbst Wechsel allein als specielle Notendeckung vorbehalten, doch wieder die Sicherheit der Noten gefährde, — dieses Argument verliert an seiner Bedeutung, sobald man den Noteninhabern auf diese specielle Deckung ein Vorzugsrecht gewährt. Hier gilt dann wieder das oben (bedingt) zu Gunsten der Einräumung eines solches Rechtes Gesagte. Der freilich nicht zu unterschätzende Nachtheil bleibt dabei nur, daß bei einer größeren Erweiterung des Activgeschäftskreises, besonders bei der Aufnahme ganz fremder Geschäfte in denselben die subsidiäre Deckung und z. B. bei verminderter Realisirbarkeit dieser anderen Activa die regelmäßige Rückströmung der Noten auf diesem Wege geschwächt wird.

Hiernach sind die Zettelbanken hinsichtlich der übrigen Notendeckungen (nach Abzug der Baarvorräthe) in zwei Classen zu bringen, je nach dem sie denselben oder einen verschiedenen, insbesondere engeren Activgeschäftskreis für die mit den Noten als für die mit anderen, ihnen zur Verfügung stehenden Kapitalien geführten Geschäfte statutarisch besitzen. In die erste Klasse von Banken gehört streng genommen keine einzige deutsche Zettelbank; trotz deren anerkannter Solidität ist es nicht für nöthig befunden, die Banken in allen Activgeschäften, ebenso wie in der speciellen

Notendeckung einzuengen. Umgekehrt haben die Banken mit weiterem Geschäftskreis aber regelmäßig etwas strengere Regeln für die Notendeckungen zu befolgen. In jene erste Klasse von Banken kann man daher bei uns etwa nur diejenigen setzen, welche für die Anlegung des eigenen Kapitals (und der Depositen) nur einen sehr wenig erweiterten Geschäftskreis haben.[525]) Man hat solche Banken öfters als besonders solide, ihre Noten als vorzugsweise gut gesichert bezeichnet, ohne daß man jedoch in dieser Hinsicht die Mehrzahl der anderen Banken mit einem weiteren Activgeschäftskreis mit Recht ungünstiger beurtheilen darf, wenn sie nur solide Grundsätze für die specielle Notendeckung befolgen. Denn die Erweiterung des Geschäftskreises hat auch abgesehen von den oftmaligen volkswirthschaftlichen Vortheilen das Gute, daß sie der Bank eine ihr sonst leicht fehlende genügende Rente verschafft, — worin eine nicht zu unterschätzende Bürgschaft mehr für eine solide Führung des Notengeschäfts liegt.

Die Zettelbanken mit einem weiteren Geschäftskreis der genannten Art sind mit nach der Gattung und Einrichtung der erweiterten Activgeschäfte, vornehmlich jedoch nach ihrer speciellen Notendeckung zu prüfen. In ersterer Hinsicht mögen im Interesse der Noten nur etwa solche Geschäfte von vornherein verworfen werden, welche wie rein speculative Waarenhandels- und Werthpapiergeschäfte durch ihr hohes Risico den Credit einer Bank überhaupt leicht erschüttern, worunter dann selbst gut gedeckte und mit Vorzugsrecht an gewissen Activen versehene Noten leiden können. Creditmobiliers sollten daher keine Noten ausgeben dürfen, sofern hiezu einmal Staatsgenehmigung gehört. Die große Mehrzahl unserer deutschen Zettelbanken trifft dieser Vorwurf nicht.[526])

Fast allgemein findet sich bei den deutschen Zettelbanken wie auch bei ausländischen der Erwerb von Grundeigenthum und das Hypothekengeschäft ausgeschlossen und zwar sowohl als specielle wie subsidiäre Notendeckung.[527]) Da die erstgenannte Deckung vornehmlich für die stete Einlösbarkeit der Noten die Bürgschaft gewähren muß, so ist der Ausschluß solcher schwerer realisirbarer Activa ganz berechtigt. Als subsidiäre Notendeckung könnte man wenigstens gute erste Hypotheken für einen Theil des Stammkapitals ebensowohl als „solide Effecten“ zulassen. Da die subsidiäre Deckung aber immerhin auch besser leicht realisirbar ist und in dieser Beschaffenheit die regelmäßige Rückströmung der Noten verstärkt, so wären Hypotheken jedenfalls auf einen kleinen Betrag zu beschränken.

---

[525]) Dahin gehören z. B. die preuß. Privatbanken (beschränktes Effectengeschäft, Lombard neben Wechseldiscontirung), die Frankf. Bank.

[526]) Bedenken erregt hiernach das „Notenrecht“ der Meininger, Luxemb. und z. Th. einiger anderer kleinstaatlicher Banken, wie der Thür., Bückeb., Homb. Bank, ohne daß auch hier alle oft aufgetauchten Befürchtungen thatsächlich begründet wären, — weil die Praxis dieser Banken solider ist als die Statuten.

[527]) Abweichend von den anderen deutschen Zettelbanken besteht bei der Baier. B. sogar die specielle Notendeckung statutenmäßig (§ 13 u Ges. v. 1. Juli 1834 § 8) in Hypotheken (doppelte Hypothekensumme für ¾ der Emission von 8 Mill. fl.). Da die Bank aber Wechseldiscontirung u. s. w. in größerem Umfange betreibt, so gibt es factisch doch auch für die Noten eine entsprechende Deckung neben der vom Gesetz geforderten, ganz wie in America und bei der Engl. Bank. Für die neuerlich vermehrte Emission von 8 auf 12 Mill. fl. ist auch Lombard- und Wechseldeckung verlangt worden.

Das richtige Princip, welches für die specielle Notendeckung nach manchen schlimmen Erfahrungen mit abweichenden Grundsätzen in und außer Deutschland immer allgemeiner befolgt und im Ganzen auch für die subsidiäre Notendeckung nur mit einigen erleichternden Modificationen durchgeführt wird, besteht nun in der Beschränkung der Activgeschäfte auf kurzterminliche, sichere, leicht realisirbare Ausleihungen, worüber zweckentsprechende Rechtsdocumente ausgestellt werden. Es sind namentlich diese drei Bedingungen: kurze Darlehenszeit, stets voller Darlehenswerth, sichere und leichte Verfügbarkeit des Darlehensbetrags, welche man hierbei zu erfüllen sucht. Indem die Darlehen nur auf kurze Fristen gewährt werden, wickeln sich die Geschäfte immer selbst wieder rasch ab, die Noten, in welchen die Darlehen gegeben wurden, kommen bald wieder zur Abzahlung dieser Schulden an die Bank zurück und letztere erhält so immer wieder rasch die Verfügung über ihre eigenen und über die ihr geliehenen fremden Gelder. Indem die Bank nur Pariforderungen, welche stets bald fällig sind, erwirbt, wird insoweit ein Verlust am Kapital oder am vollen Darlehenswerth ausgeschlossen, während ein solcher bei langterminlichen, daher stärkeren Cursschwankungen unterworfenen Obligationen so leicht möglich ist. Gewisse Rechtsformen endlich verbürgen die sichere, rasche und einfache Wiedereinziehung des ausgeliehenen Betrags möglichst, wenn der Schuldner seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen sollte.

Diese drei Bedingungen werden nun vorzugsweise bei dem in Wechselform gekleideten Darlehensgeschäft, bei der Wechseldiscontirung und dem Wechselankauf, sodann bei dem Lombardgeschäft, der Beleihung sicherer Faustpfänder, erfüllt. Deshalb eignen sich diese beiden, namentlich aber das erste Geschäft, am Meisten für die Zettelbank zur Beschaffung von speciellen Deckungen für die Noten neben den und zur Ergänzung der Baarbestände. Von anderen Activgeschäften werden passend nur jenen genannten beiden verwandte und zwar nicht für die specielle, sondern nur für die subsidiäre Notendeckung zugelassen.

Diese Grundsätze haben sich in der Praxis solider Banken mehr und mehr Geltung verschafft und sind auch mit untergeordneten Modificationen meistens in die Gesetze und Statuten deutscher wie anderer Banken aufgenommen worden. Das ist aus dem Gesichtspunkt der materiellen Bankgesetzgebung gut zu heißen. Das Zweckmäßigste, worauf auch die neuere Entwicklung der Theorie, der freiwilligen Praxis der besseren Banken selbst und die neueste Gesetzgebung hinzudrängen scheint, ist dabei wohl, für die specielle Notendeckung nur Wechsel zuzulassen[528]) und für letztere etwa noch strengere Anforderungen als für die zur subsidiären Notendeckung dienenden Wechsel aufzustellen. Die drei Bedingungen, welche für die zur Notendeckung geeigneten Ausleihungen zumeist in Betracht kommen, werden durch die volkswirtschaftliche Function des Wechsels, namentlich der soliden Geschäftstratte, und durch die Rechtsform des Wechsels ohnehin erfüllt.

[528]) Die Preuß. B. O. Art. 31 ließ noch $^1/_6$ Lombard-Deckung neben $^1/_2$ discont. Wechseln zu, der Vertr. v. 1856 Art. 3 fordert $^2/_3$, resp. ausschließlich Wechseldeckung für die metallisch ungedeckten Noten; ebenfalls nur Wechsel neben Baar als spec. Notendeckung zugelassen in den Stat. der Sächs., Darmst., Goth., Lux. B., auch im Bad. Bankstat. v. 1864 und in dem neuen Entwurf der Stat. einer bad. B. im J. 1869.

Durch zweckmäßige, in den Bankstatuten meistens zu findende Nebenbestimmungen hinsichtlich der Qualität der Wechsel kann die Sicherheit und leichte und bequeme Abwicklung des Darlehensgeschäfts, über welches er das Rechtsdocument ist, noch auf eine einfache Weise verbessert werden (s. unten $\alpha\alpha$, II)).

Lombards als specielle Notendeckung stehen im Puncte der Sicherheit und Realisirbarkeit guten Wechseln nicht gleich. Die wirthschaftliche Function des Darlehens auf Faustpfänder im Productions- und Absatzproceß und die Rechtsform jenes Geschäfts bieten ebenfalls geringere Garantien. Indessen kommen Lombardforderungen als kurzterminliche, sichergestellte Pariforderungen bei einer zweckmäßigen und vorsichtigen Auswahl der Pfänder, genügender Beschränkung in der Höhe der Vorschüsse und namentlich bei einem rationellen Pfandrechtssystem oder einer solchen exceptionellen Normirung der Rechte der Bank, daß letztere sich unter gewissen Bedingungen rasch aus dem Pfande bezahlt machen kann, der Deckung mit Wechseln noch am Ersten gleich. Namentlich sind sie in dieser Hinsicht den gewöhnlichen Contocorrentforderungen, falls diese nicht nach den Grundsätzen des Lombardgeschäfts sichergestellt sind, was Sicherheit und den Effectenbeständen, was jederzeitige verlustlose Realisirbarkeit anlangt, unbedingt vorzuziehen. Deshalb können sie eher als jede andere Forderung für einen Theil der speciellen, vollends aber als subsidiäre Notendeckung zugelassen werden. Die Entwicklung besonders im deutschen Bankwesen, wonach das Lombardgeschäft als das zweite Hauptactivgeschäft zur Wechseldiscontirung tritt, ist daher ganz gesund.

Für diese beiden Geschäfte lassen sich strengere und mildere Regeln aufstellen. Die ersteren sind besonders für diejenigen Wechsel und Lombards zweckmäßig, welche als specielle Notendeckung dienen sollen, die letzteren dürfen zugelassen werden, wo es sich nur um die subsidiäre Notendeckung handelt. Eine solche verschiedene Behandlung hebt manche Nachtheile der strengen Anforderungen an „bankmäßige" (zur Notendeckung dienende) Wechsel ohne die Sicherheit der Noten irgend wesentlich zu verringern. In den Bankstatuten wird dieser Unterschied noch kaum gemacht (s. unten $\alpha\alpha$ und $\beta\beta$).

Andere Activa werden wenigstens als specielle Notendeckung ganz auszuschließen und nur zur Anlage der sonstigen Kapitalien zuzulassen sein, auch hier aber nur bedingt oder bis zu gewissen Maximalquoten, z. B. des Stammkapitals. In diesen Puncten verfährt die sonst vielfach so überängstliche deutsche Bankgesetzgebung noch nicht immer rationell und solid genug. Börseneffecten, auch die solidesten, sind unvermeidlich bei den gewöhnlichen langen Terminen für die Rückzahlung des Kapitals oder bei dem Mangel einer Zusage der Rückzahlung überhaupt (reine Rentenpapiere) oder der Tilgung al Pari (Ankauf an der Börse nach dem Curse) Cursschwankungen unterworfen und in kritischen Zeiten in größeren Posten schwer zu veräußern. Auch hat der Ankauf von solchen Papieren mit Hilfe neuer Banknotenausgabe seine volkswirthschaftlichen Bedenken, weil dadurch wenn auch nur vorübergehend eine ungerechtfertigte Hausse dieser Effecten entstehen kann und die Rückströmung der momentan wenigstens in diesem Geschäft leicht in zu großen Massen ausgegebenen Noten zur Einlösung doch erst später Abhilfe gewährt, nachdem manche Störungen auf dem Geldmarkte erfolgt sind. Für einen kurzen Zeitraum kann eine solche

Notenausgabe ähnliche Wirkungen wie die Ausgabe eigentlichen Papiergelds haben: sie ist nicht wie die Notenausgabe im Wege der Discontirung durch eine Nachfrage nach Noten hervorgerufen, sondern bildet selbst eine neue Nachfrage nach Werthpapieren, ein neues Angebot von Geld, solange bis durch Rückströmung der Noten das Gleichgewicht wieder hergestellt worden ist. Der Ankauf von Werthpapieren hat hier ähnliche Folgen wie der von Waaren: die neue Notenausgabe bewirkt erst neue Geschäfte, sie ist die Ursache, letztere sind die Wirkung. Bei der normalen Wechselbiscontirung und Lombardirung gingen die Geschäfte in der Production dem Handel voran, die Notenausgabe und der Notenumlauf folgt.[529]) Effectenbestände eignen sich daher als specielle Notendeckung gar nicht, sind aber gleichwohl in deutschen Bankstatuten noch nicht immer ausgeschlossen.[530]) Als subsidiäre Deckung sollten sie jedenfalls auch eine nicht zu hohe Maximalquote des Kapitals nicht überschreiten.[531])

---

[529]) Der bekannte, oben berührte, zum Verständniß der Geld-, Credit-, und Bankfragen sehr nothwendige Unterschied zwischen der Art der Ausgabe (und daher Rückströmung) der Noten und des Papiergelds, — ein Unterschied, auf den Fullarton, Tooke und Mill mit Recht so großes Gewicht legen. S. oben S. 12, meine Beitr. S. 120 ff. Theorie d. Peel'schen Acte S. 68 ff.

[530]) Die sonst so strengen, in mancher Hinsicht engherzigen Stat. der preuß. Privatbanken verlangen neben einem Drittel Baar nur 1/3 Wechsel und lassen für den Rest die Deckung mit Effecten zu, freilich nur mit sehr soliden inländischen, Cursschwankungen weniger unterworfenen, deren Kategorien die Stat. nennen. Aehnlich Rost. B. Art. 37 (zu 1/3 gewisse Werthpapiere). Die Preuß. B. durfte von ihrem früheren Notenumlauf von 21 Mill. Thlr. 4 Mill. Thlr. mit Staatsschuldscheinen decken, B. O. § 31. In anderen Statuten sind Effecten nicht nur als subsidiäre, sondern selbst als specielle Notendeckung ohne Angabe einer Grenze (abgesehen von der Bestimmung über den Baarfonds) zugelassen. S. Anm. 531.

[531]) Frankf. B. Art. 27 gestattet für 2/3 der Noten (außer der Baardeckung) Gold, Wechsel oder Werthpapiere, was Mathy gegenüber den übermäßigen Anpreisungen dieses Statuts in Baden rügte. Ob für diese Werthpapiere die Grenze des Art. 23 gilt, wonach die „zur zeitweisen nutzbaren Anlage müßiger Cassenbestände" — ebenfalls etwas Vages, nicht Beweisbares, was der bad. Handelstag in Art. 13 seines Entwurfs nachbetete — erworbenen Werthpapiere ein Fünftel des Grundkapitals nicht übersteigen dürfen, lasse ich dahin gestellt. Der Werthpapierbestand ist aber gering, Sommer 1869 835,000 fl. — Ausdrücklich zugelassen ist ferner spec. Deckung ohne Grenze mit Effecten bei der Homb. B. § 10 („discont. Wechsel oder sonst leicht umsetzbare Werthpapiere oder — durch entsprechende Verträge mit anderen anerkannt zahlungsfähigen Firmen"!!), Mein. B. Nachtr. zu § 14 N. 9 (Wechsel oder leicht realisirbare Effecten, — thatsächlich nach den Bilanzausweisen nur erstere), ebenso Weim. St. § 16, Thür. § 17, Bückeb. (Wechsel oder Börsencurs habende gute Effecten). — Stillschweigend zugelassen sind Effecten als spec. Deckung, wo eine Beschränkung auf Wechsel und Lombards wenigstens nicht gefordert wird noch sich aus dem Geschäftskreis ergibt, so bei der Brem., Leipz., den Lüb. Banken. — Als subsidiäre Deckung, also für die Anlegung des Stammkapitals (die des Reservefonds wird mitunter sogar in Effecten gefordert), eventuell auch der Depositen u. s. w. kommen Effecten noch mehrfach vor; mit Festsetzung einer Maximalquote dafür bei der Frankf. B. (s. o.), Bad. Stat. v. 1864 Art. 11 (1/5 des eingez. Kap.), ebenso Entw. v. 1869 Art. 13, Darmst. § 12 N. 8 (ohne Staatsgenehmigung nicht über 1/4 des Grundkapitals), Goth. § 15 (bis 1/2 des eingez. Kap. und Reservefonds), Homb. § 2 Nr. 7 (nur soweit müss. Kapitalien vorübergehend so anzulegen, nicht zur Speculation, — wie soll man das bestimmen?!), Lüb. Privatb. § 11 (1/4 des Grundkapitals), Lux. St. § 12 Nr. 8 (nicht über 1/4 des eingez. Kapitals ohne Staatserlaubniß), Rost. § 16 (für nutzb. Anlage größerer Cassenbestände bis 1/5 des Actienkapitals), Thür. B. § 13 N. 4 (bis zur Hälfte des eingez. Kap., darüber hinaus Staatserlaubniß), Weim. § 13 N. 4 (ebenso!); die preuß. Privatbanken meist bis 1/3 des eingez. Kapitals, in

Manche Statuten enthalten ganz vage Bestimmungen über die Deckung der metallisch ungedeckten Noten, es werden „leicht realisirbare Werthe" („Valuten" u. dgl. m.) gefordert,[532]) mitunter mit der Beifügung, daß sie jederzeit binnen 3 Monaten einzuziehen sein müssen.[533]) Solche Bestimmungen sind ungenügend zumal auf dem Standpuncte der materiellen Bankgesetzgebung, denn wo bleibt das Kriterion für „leicht realisirbare Werthe"? Bemerkenswerth ist nur, daß trotz solcher mitunter zu weit gehender Befugnisse die thatsächliche specielle Notendeckung bei den deutschen Banken ganz vorherrschend Wechsel und Lombards sind und selbst als subsidiäre Deckung Effecten nur eine untergeordnete Rolle spielen.[534]) Das spricht gewiß nicht zu Ungunsten einer freieren Bankpolitik. Wichtiger sind bei manchen kleineren Banken neuerdings die Contocorrente geworden, unter denen sich öfters unsichere Anlagen von Bankgeldern verbergen, welche aber auch nicht zur speciellen Notendeckung mit zu dienen pflegen, indem die Wechselbestände hierzu ausreichen. Näheres über die thatsächliche specielle wie subsidiäre Notendeckung bei den einzelnen Banken ist aus den späteren Tabellen zu entnehmen.

Die Wechseldiscontirung und bedingt für kleinere Quoten die Lombardirung sind demgemäß die Activgeschäfte, welche die specielle Notendeckung am Besten liefern. Die nähere Einrichtung beider Zweige und die Gesetzgebung darüber wird in den folgenden beiden Abschnitten ($\alpha\alpha$ und $\beta\beta$) besprochen. Des Zusammenhangs wegen und um Wiederholungen zu vermeiden fassen wir aber hier gleich Alles zusammen, was sich auf diese beiden Activgeschäfte überhaupt bezieht, soweit dieselben auch zu Operationen mit dem Stammkapital, mit Depositengeldern u. s. w. dienen. Ueber die übrigen Activgeschäfte handelt der spätere Abschnitt 3.

$\alpha\alpha$. Die Wechseldiscontirung. I) Die Auswahl der Wechselgattungen nach den Orten ihrer Zahlbarkeit.[535])

Der Ausdruck „Discontirung" wird im Bankwesen in einer weiteren und einer engeren Bedeutung genommen. In der ersten bezeichnet er das ganze Ge-

---

den Stat. des Berl. Cassenvereins, der Pomm. B. Grenze in den Geschäftsreglem. gezogen; — eine Grenzbestimmung für die Effectenkäufe auf eigene Rechnung fehlt in den Stat. der Preuß. (s. Anm. 534), Braunschw. u. Geraer B. Ueber die Gattungen der zugelassenen Werthpapiere s. den späteren Abschn. 3 von den übrigen Activgeschäften.

[532]) Dess. § 5 („jederzeit realisirb. Fonds"), s. auch Anm. 531.

[533]) Braunschw. Art. 11, Ger. 18, Hannov. 14. Hierdurch sind auch nichtwechselmäßige Papiere, selbst gewöhnliche Contocorrentforderungen mit bezüglichen Abreden zugelassen. S. auch Anm. 607.

[534]) Die Preuß. Bank kann nach B. O. § 2 „inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische, Communal- und andere öffentliche Papiere . . . . . für eigene Rechnung . . . kaufen und verkaufen." Eine Grenze hierfür ist weiter nicht gezogen. Wir halten dies für einen entschiedenen Mangel gerade bei einer so bedeutend privilegirten Bank. Hier gilt von den Gefahren der Effectenkäufe mittelst Notenausgabe ganz das oben Gesagte. Nach der Abwerfung ihres Effectenbestands mittelst des Vertrags v. 1856 ist derselbe von 1857—60 nur 1—2 Mill. gewesen, dann wieder bald auf 20 Mill. Thlr. und darüber gestiegen, Herbst 1869 (incl. „verschiedene Forderungen und Activa") 14 Mill., also über die Hälfte des Actienkapitals u. Reservefonds. S. auch den späteren Abschn. 3; u. Brem. H. Bl. 1864 Nr. 655.

[535]) Ueber die allgemeine volkswirthschaftliche Seite der Discontirung s. meinen Art. Disconto im Handwörterb. d. Volksw. lehre v. Rentzsch u. den Abschn. V „Notenausgabe u. Discontogeschäft" im Art. Zettelbanken im Staatswörterb. XI,

schäft der Erwerbung von späterfälligen Wechseln (wechselmäßigen Forderungen) aller Art, mitunter mit Inbegriff von Anweisungen und anderen kurzfälligen Papieren wie Coupons u. dgl. m., unter Abzug des Discornts bis zur Verfallzeit. In diesem Sinne ist das Wort meistens zu verstehen, wenn bei Banken von dem Geschäft der Discontirung schlechtweg gesprochen wird.

Im engeren Sinn dagegen unterscheidet man die Wechseldiscontirung als Erwerbung von (später fälligen) Platzwechseln (oder daher sogen. Discontowechseln) vom Ankauf von Wechseln auf andere Plätze oder sogen. Remessenwechseln.[536] Unter letzteren werden dann wohl wieder inländische und auswärtige unterschieden, welche Ausdrücke in einer politisch zerrissenen Volkswirthschaft wie der deutschen leicht einen schiefen Sinn erhalten. Wie schon früher bei der Besprechung der Bankbilanz erörtert wurde (s. oben S. 100), sollten bei den Banken des Zollvereins incl. der Hansestädte alle Wechsel auf andere deutsche Plätze, einerlei ob letztere in demselben oder in einem anderen Staate gelegen, als inländische, die Wechsel auf außerdeutsche Plätze als auswärtige Remessenwechsel (auch Devisen genannt) bezeichnet werden, um irrthümliche Auffassungen zu verhüten.[537] Grade von Banken werden die inländischen Remessenwechsel dann wohl wieder in solche unterschieden, welche auf „Bankplätze", wo die betreffende Bank Filialen, Agenturen u. s. w. hat, und welche auf andere Plätze laufen. Wenn eine Bank auch Agenturen im Ausland besitzt, — ein im Ganzen noch seltenerer Fall, welcher indessen besonders bei englischen Banken vorkommt und bei der heutigen Entwicklung des internationalen Kapitalverkehrs immer häufiger werden wird —, so kann eine ähnliche Unterscheidung auch bei auswärtigen Wechseln gemacht werden. Mittelst eines ausgedehnten Netzes von Filialen, Agenturen u. s. w. kann eine Bank Remessenwechsel auf eine große Reihe von Plätzen ankaufen und fast ebenso bequem dieses Geschäft als die Discontirung von Platzwechseln betreiben. Die Preußische Bank ist ein großartiges Beispiel hierfür und hat grade durch diesen Geschäftskreis, welcher die Begebung von Wechseln auf kleine Nebenplätze ebenso bequem als auf große Plätze macht, eine so verdiente Popularität in der preußischen Geschäftswelt erworben.[538]

Von der Discontirung im engeren Sinne und dem Ankauf von Wechseln ist dann noch das Wechsel-Incassogeschäft zu unterscheiden, d. h. die

---

310 ff. „Das Bedürfniß eines regelmäßigen Discontogeschäfts erklärt sich aus der Natur des modernen, auf Arbeitstheilung beruhenden Productions- und Absatzprocesses" und wird ebendeshalb in der entwickelten Volkswirthschaft immer lebhafter empfunden.

[536]) So namentlich der Sprachgebrauch der Preuß. Bank. In verschiedenen Orten ist derselbe aber in Deutschland verschieden, was u. A. auf dem 4. bad. Handelstage in Carlsruhe bemerkbar wurde. (Ber. S. 26 ff.) Von einigen Seiten wurde es als üblich bezeichnet, im Badischen Frankfurter Wechsel Discontowechsel zu nennen, während Berliner u. A. Wechsel Devisen hießen. Für Badens Verhältnisse, wo ein „inländischer" Wechselplatz fehlt, ist dies characteristisch. Das nur bedingt Richtige eines solchen Sprachgebrauchs wurde aber auch betont.

[537]) Vom Standpuncte eines einzelnen Geldplatzes, z. B. Frankfurts, aus ist diese Unterscheidung der „fremden" Wechsel zwar unwichtiger, aber sofern sich dieser Platz zu einer nationalen Volkswirthschaft rechnet, ist sie doch auch zweckmäßig.

[538]) Die Zahl der Bankplätze dieser Bank hat Ende 1868 150 erreicht und ist seitdem wieder um einige vermehrt worden. S. auch Nasse, Preuß. B. S. 1 ff.

Besorgung von Eincassirungen fälliger Platzwechsel und bei einem Filialsystem auch Remessenwechsel für Rechnung Dritter.

Dieses Geschäft gehört als solches nicht zu den Activgeschäften, da die Bank dabei kein Darlehen gewährt. Doch geht es leicht in das gewöhnliche Discontogeschäft über, indem die Wechsel, besonders die Remessen, einer Bank ganz wenige Tage vor Verfall statt zum gewöhnlichen Incasso zur Discontirung überreicht werden. Das Incassogeschäft der öffentlichen Banken hat namentlich in großen Städten, wo die Eincassirung durch die räumlichen Verhältnisse, die großen Entfernungen u. s. w. erschwert ist, auch in Deutschland, z. B. in Berlin beim Kassenverein eine erhebliche Ausdehnung gewonnen. Es ist in neuerer Zeit auch hier vielfach in das Disconto- und Ankaufgeschäft von demnächst verfallenden Wechseln übergegangen, so auch bei der Preußischen Bank.[539])

Die Unterscheidung von Disconto-, Remessen-, Incassowechseln und der bezüglichen Bankgeschäfte kommt dann auch in den Gesetzen und Statuten vielfach vor, indem die „Befugnisse" der Banken, Wechsel der einen und anderen Art zu erwerben und als specielle Notendeckung zu benutzen, verschieden normirt sind.

Wenn die Deckung mit Wechseln als die beste specielle und subsidiäre Notendeckung einmal zugegeben ist, so müssen für die Wahl jener Wechselarten und der an letztere zu stellenden Anforderungen die drei Gesichtspuncte möglichster Sicherheit, leichter Realisirbarkeit, also namentlich kurzer Verfallzeit, und volkswirthschaftlicher Ersprießlichkeit der einzelnen Wechselgattungen entscheiden. Es ist klar, daß in diesen Beziehungen viel auf die concreten Verhältnisse der Volkswirthschaften und Orte, an welchen die Banken operiren, ankommt und sich danach die „allgemeinen Regeln" modificiren müssen. Die Geschäftsleute selbst, welche so gerne aus localen und zeitweiligen Verhältnissen ihres Beobachtungsfeldes solche allgemeine „Gesetze" ableiten und dadurch oft genug die einseitigsten Doctrinäre werden, übersehen den berechtigten Einfluß abweichender wirthschaftlicher Zustände und Gestaltungen auf die Modification jener allgemeinen Regeln offenkundig häufig am Allerleichtesten.[540])

Die Wechsel, welche eine Bank discontiren[541]) soll, müssen „gut", „solid", „wirklichen regelmäßigen und legitimen Geschäften entsprungen" sein, um als geeignete Notendeckung zu dienen und das wichtige Bankge-

---

[539]) Mit daraus soll sich die in den letzten Jahren wahrnehmbare Abnahme der Durchschnittsverfallzeit der Wechsel bei dieser Bank erklären, Platzwechsel 1866 u. 1867 63, 1868 59, inländ. Rimessenw. 1866 33, 1868 28 Tage.

[540]) Sehr deutlich tritt eben dies in den Vorurtheilen hervor, welche man z. B. in Hamburg noch jetzt, besonders aber in der Zeit der 1857er Krisis, schlechtweg gegen Platzwechsel hegte, als müßten diese nothwendig Gefälligkeitspapier sein, weil eben in Hamburg nach örtlicher kaufmännischer Sitte nicht gegen Platzwechsel verkauft wird. Man kennt die colossalen Schwindeleien, welche damals mit Blancoaccepten von Schweden u. s. w. aus getrieben wurden. S. nam. die Art. d. Brem. Hand. Bl. über die Hamb. Krise im Jahrg. 1857 u. 1858 (z. Th. v. H. S. Hertz), auch meine Theorie d. Peel'schen Acte S. 285. In Bremen werden dagegen gerade umgekehrt die meisten Geschäfte gegen Platzwechsel gemacht.

[541]) Dieser Ausdruck wird ohne besondere Beifügung hier und später, wie es auch sonst allgemein üblich ist, in dem oben erwähnten weiteren Sinne von Discontirung gebraucht, also für „erwerben von Wechseln mit Abzug des Disconts", einerlei ob es Platz- oder Remessenwechsel sind.

schäft der Wechseldiscontirung zu einem volkswirthschaftlich ersprießlichen zu machen. Aber leider gibt es keine halbwegs untrüglichen allgemeinen Kriterien, nach welchen diese Qualität der Wechsel beurtheilt werden kann. Man darf nur gegenüber einseitigen Auffassungen, welche unter der Geschäftswelt einzelner Plätze verbreitet sind, behaupten, daß der Umstand, ob ein Wechsel Platz- oder in- oder ausländischer Remessenwechsel sei, an sich, ja nicht einmal in einem bestimmten Handelsplatze keinen irgend allgemein giltigen Schluß auf die Qualität dieses Papier's gestattet.

Die wenigen allgemeinen Anhaltspunkte, welche man zur Beurtheilung der Qualität von Wechseln wohl aufgestellt hat, gelten im Ganzen für alle jene Wechselgattungen. Sie haben aber nur einen ganz untergeordneten practischen Werth, weil sie eben zu allgemein, zu vag, zu unbestimmt sind. Dies gilt von der Beargwohnung runder Beträge, ungefähr im gleichen Betrage mit denselben Unterschriften wiederkehrender Wechsel, woraus man gelegentlich auf Gefälligkeitsaccepte und Wechselreiterei schließen kann; ferner von der Regel, daß man sich an die sogen. naturgemäße Wechselkette hält, indem man darauf sieht, daß der Trassant nach dem normalen Verlaufe des volkswirthschaftlichen Absatzprozesses der natürliche Verkäufer, der Acceptant der natürliche Käufer ist und was dergleichen Regeln mehr sind. Jede Creditkrise und Bankerottepidemie liefert für die relative Richtigkeit solcher Regeln Belege, aber ebenso oft fast zeigt sie Ausnahmen von diesen Regeln, indem danach zu beargwohnende Wechsel sich als gut, andere als schlecht erweisen. Practisch am Wichtigsten ist vielleicht noch die allgemeine Regel, Maximalcredite der einzelnen Firmen nicht nur für die Acceptbeträge, was allgemein üblich ist, sondern auch für sämmtliche Obligos aus Giros zu bestimmen. In Krisen hat sich die Gefahr solcher gehäufter Obligos aus Wechseln für Geschäftsleute und dadurch für die discontirende Bank gerade wegen der sonst so günstig wirkenden wechselrechtlichen Verpflichtung oft verhängnißvoll erwiesen. Denn wenn selbst der Girant schließlich von dem Obligo befreit wird, so muß er doch zunächst einstehen, zahlen oder Sicherstellung geben und wird dadurch so leicht wenigstens zu vorübergehender Zahlungssuspension gezwungen. (Artikel 29 der deutschen Wechselordnung [542])!). Freilich ist die richtige Festsetzung der Maximalcredite vollends für alle Obligos eine schwierige Sache, ohne ziemliche Willkühr unmöglich. Und manche Geschäfte, wie die des Banquiers, führen nach ihrer Natur zur Häufung der Obligos, ohne daß daraus auf eine entsprechend wachsende Unsicherheit der mit dem Namen solcher Firmen versehenen Wechsel zu schließen ist.

Dieser Mangel sicherer allgemeiner Kriterien zur Beurtheilung der Qualität der Wechsel führt für die Gesetzgebung, welche hier eine Regelung durch ihr Dazwischentreten für geboten hält, natürlich manche Schwierigkeiten mit sich. Die mechanischen Regeln, die sie brauchte, fehlen eben oder werden mehr oder weniger fingirt, leiden dann an unverkennbaren Fehlern und Einseitigkeiten und sind der Ausnahmen bedürftig. Die üblichen Statutensatzungen sind daher auch immer nur Nothbehelfe. Sie müssen möglichst so gefaßt werden, wie eine verständige solide Bankverwaltung sie

[542]) Bekanntlich in Lübeck 1857 wirklich zeitweise aufgehoben, was auch in Hamburg beantragt, aber doch glücklich vermieden worden.

sich zur Richtschnur auch freiwillig nehmen würde. Aber oft wird man dabei an Lord Ashburton's Satz über die Peel'sche Acte erinnert: wie bedenklich es sei, eine mechanische Regel in solchen Dingen an Stelle des menschlichen Urtheils zu setzen.[543]) Zum Troste ist nur hinzuzufügen, daß ein solches Vorgehen auf allen Gebieten der Gesetzgebung unvermeidlich ist.

Hinsichtlich der Discontirung von Platzwechseln und des Ankaufs von in- und ausländischen Remessenwechseln wird dann die Gesetzgebung, z. B. in einem allgemeinen Bankgesetz oder bei der Feststellung von Statuten zu concessionirender Banken, auch in Deutschland sich passend halten an die ganze Stellung der Bank, an die Stellung ihres Domicilplatzes als Geld- und Handelsplatz, an die Möglichkeit der Errichtung von Filialen und Agenturen an anderen Plätzen und, was mit diesen drei Punkten schon zusammenhängt, an die Wahrscheinlichkeit, daß die Bank die geeigneten Personen zur Prüfung der ihr überreichten Wechsel unschwer finde.

Eine Centralbank, eine größere Bank überhaupt, eine Bank an einem größeren Platze hat zu ihrer ersprießlichen Wirksamkeit den Ankauf von Wechseln auf andere Plätze, in der Regel auch auf auswärtige, je nach den Localverhältnissen aber auf verschiedene solche Plätze nöthig. Sie findet auch vorzugsweise solches „Discontomaterial", sie bedarf meistens der Filialen oder Agenturen für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb und sie ist in der Lage, die Wechsel gehörig zu prüfen oder durch den Beizug geeigneter Personen prüfen zu lassen. Das Remessenwechselgeschäft wird einer solchen Bank oft besseres Papier zuführen, als das Platzwechselgeschäft. Soweit ersteres technisch schwerer zu beurtheilen ist, müssen nur für eine wirksame Censur die geeigneten Vorkehrungen getroffen werden. Die Gesetze und Statuten haben daher diesen Zweig des Wechselgeschäfts und namentlich auch die auswärtigen Wechsel, welche eine besonders gute specielle Notendeckung abgeben und dem Baarvorrath in vieler Hinsicht gleich zu stellen sind, bei solchen Banken unbedingt neben dem Platzwechsel-Geschäft zuzulassen.

Dies geschieht denn auch in Betreff nicht nur der inländischen Remessen, sondern auch der auswärtigen Wechsel mit Recht bei der Preußischen[544]), Frankfurter[545]), Baierischen[546]), Leipziger, Bremer,

---

[543]) Nothing can be more absurdly presumtuous than to substitute machinery in such a case for human understanding!

[544]) Bei ihr wie bei allen anderen deutschen Banken bezieht sich der Ausdruck „auswärtige" Wechsel freilich zunächst und vornehmlich auf die in Plätzen anderer deutschen Staaten zahlbaren Wechsel. Preuß. B. O. § 4, „insbesondere zum Behuf der Beziehungen von edlen Metallen und Münzen", eine auch sonst noch öfters vorkommende, ziemlich nichtssagende Clausel. Der Ankauf auswärtiger Wechsel wird neuerdings in größerem, aber immer noch kleinem Umfange von der Preuß. Bank betrieben, durchschn. Anlage darin 1865 1,805,000, 1867 3,636,000, 1868 3,605,000 Thlr., neben 37.[44] Mill. in discont., 26.[21] Mill. Thlr. in inländ. Remessenwechseln in 1868. Der Begriff des „auswärtigen" Wechsels würde jetzt wenigstens auf die außerhalb des Nordd. Bundes zahlbaren zu beschränken sein.

[545]) Art. 23, mit nichtssagenden Clauseln („zur zeitw. nutzb. Anlage müssig. Cassenbestände", „wenn sich sonst das Bedürfniß zeigt" u. s. w.). Factisch in zieml. Umfang, Sept. 1869 c. 6 Mill. fl. fremde neben c. 12 Mill. fl. discont. Wechseln.

[546]) § 63, mit Clauseln, welche das Geschäft wohl ziemlich unpractisch machen (Hinterlegung eines früher zahlbaren Solawechsels Seitens des Inhabers!).

Lübecker Privatbank u. a. m. Von den preußischen Privatbanken dürfen dagegen nach den ursprünglichen Statuten nur die zu Danzig, Magdeburg, Breslau, Stettin auswärtige Wechsel ankaufen. Erst bei der Erneuerung der Concession (in den Jahren 1865 ff.) ist diese Befugniß auch den anderen Privatbanken, wie der Kölner, Königsberger, gleichfalls verliehen worden. Nur die Danziger betreibt diesen Geschäftszweig bisher in größerem Umfange. Das Geschäft in inländischen Remessenwechseln wird diesen Banken durch das Verbot oder die Beschränkung in der Errichtung von Agenturen [547]) wohl etwas unterbunden.

Kleinere Banken dagegen, Banken in Nebenplätzen ohne Filialen in großen sind weder so geeignet wegen mangelnder Geschäftsbeziehungen, eigentliche auswärtige Wechsel zu prüfen, noch bedürfen ihre Kunden der Hilfe der Bank in diesem Geschäfte so sehr. Der Ausschluß des Ankaufs auswärtiger Wechsel, oder wenigstens die Erklärung, daß diese Wechsel nicht mit zur speciellen Notendeckung dienen sollen, hat daher Manches für sich. Den kleinen deutschen Zettelbanken sind in dieser Hinsicht wohl oft zuviel Befugnisse eingeräumt [548]). Nur darf sich gerade in Deutschland und im Interesse des soliden Wechselgeschäfts ein solcher Ausschluß nicht beziehen auf Wechsel der hauptsächlichen deutschen Börsenplätze, mindestens nicht des Platzes, welcher für die Gegend der Bank der eigentliche Wechselplatz ist, also z. B. bei den süddeutschen Banken nicht auf Frankfurter, bei den anderen nicht auf Berliner, Hamburger, Leipziger Wechsel. Vielmehr sind unabhängig von der politischen Zerreißung der nationalen Volkswirthschaft solche Wechsel als inländische Remessenwechsel anzusehen. Gerade sie sind eine geeignetere specielle Notendeckung als die Platzwechsel und eigentlichen (d. h. provinciellen auf kleine Nebenplätze lautenden) inländischen Remessenwechsel kleiner Banken. [549]) Diese Gesichtspuncte müssen bei einer allgemeinen gesetzlichen Regelung des Bankwesens in Deutschland maßgebend sein.

---

[547]) Meist erst durch die neuen Statuten erhielten die Privatbanken die Erlaubniß, Agenturen zu errichten, aber nur innerhalb ihrer Provinz!

[548]) Meist ist kurzweg in dem Abschnitt vom Geschäfts- oder Wirkungskreis der Banken die Befugniß ertheilt, „Wechsel zu discontiren und anzukaufen", ohne daß im Abschnitt von der (speciellen) Notendeckung gewisse Wechsel als Deckung ausgeschlossen sind. Daraus folgt die unbedingte Zulassung auch der auswärtigen Wechsel. S. z. B. Braunschw. St. § 10 N. 2, § 11, Darmst. § 12 N. 2 (Wechsel auf Plätze mit Bankfil., Agenturen oder Delegirten der Bank dürfen discontirt, Wechsel auf „alle Handelsplätze" gekauft werden, sie sind alle ausdrücklich zur spec. Notendeckung zugelassen, § 15), Gera § 11 N. 1, Hannov. § 13b u. § 14, Lux. § 12 N. 3 u. § 15, Mein. § 14 N. 1 u. Nachtr. zu § 14 N. 9. — Bei der Dess. B. § 3b ist mit zweifelhaftem Sinne nur von „Wechsel discontiren" die Rede. Die Homb. B. § 2 ist auf Discontowechsel beschränkt. — Rost. § 17 N. 3 „Ankauf solider auf auswärtige Plätze gezogener Wechsel". Nach § 37 N. 4b sind diese mit als spec. Notendeckung vorgeschrieben, indem nur ½ der Notendeckungswechsel Platzwechsel sein dürfen.

[549]) S. die letzte Best. bei d. Rost. B. — Gemeint sind Wechsel der genannten Art wohl im Goth. St. Art. 14b, wonach „die zu kaufenden Effecten im Inlande oder in einem Handelsplatze (? was ist ein „Handelsplatz" ?)", die Discontoeffecten nach a in Orten, wo die Bank Verwaltungsstellen hat, zahlbar sein müssen. — Gut ist die Best. in den Stat. d. Thür. B. § 13 N. 1 u. Weim. B. § 13 N. 1, daß die zu discontirenden Wechsel in Staaten, in denen das allgem. deutsche Wechselrecht gilt, zahlbar sein müssen. Nur sind dadurch die gefährlichsten aller fremden Wechsel, die auf Papierwährung lautenden österreichischen, nicht ausgeschlossen. — In

Die Festsetzung von Quoten, nach denen sich die drei Gattungen Wechsel, die Platz-, inländischen Remessen- und auswärtigen Wechsel vertheilen sollen, namentlich von Maximalquoten für letztere, empfiehlt sich im Ganzen nicht und fehlt in den deutschen Statuten auch allgemein. Höchstens könnte man an die Zulassung auswärtiger Wechsel zur speciellen Notendeckung bei kleineren Banken, wenn solche Wechsel nicht lieber ganz ausgeschlossen werden, die Bedingung knüpfen, daß sie eine bestimmte Quote aller Wechsel nicht überschreiten dürfen. Hinsichtlich der richtigen Eintheilung des Portefeuille's muß sonst denjenigen Organen der Bank, welche die Censur der Wechsel ausüben, eine freie Bewegung gelassen und nur auf die allgemeinen Bestimmungen über die Erfordernisse der „bankmäßigen Wechsel" Rücksicht genommen werden (s. u. S. 284). Grade wegen der mitunter größeren Schwierigkeiten, Remessen- und auswärtige Wechsel zu prüfen, erfordert die Organisation der Wechselcensur besondere Sorgfalt und ist wieder bei kleineren Banken in Nebenplätzen das Geschäft in auswärtigen Wechseln auszuschließen oder zu beschränken, weil sich die geeigneten Organe zur Prüfung der Wechsel hier zu schwer finden, oder ihnen nicht leicht die richtige Stellung zu geben ist.

I) Fortsetzung. Insbesondere die Anlegung eines Theils des Baarfonds in auswärtigen Wechseln.

Dagegen kann die statutarische Quotisirung der verschiedenen Wechsel im Portefeuille in dem oben (S. 263) berührten Fall in Frage kommen, wenn (eigentliche) auswärtige Wechsel als directes Aequivalent des Baarvorraths zugelassen werden, d. h. ihre Ein- oder vielmehr Abrechnung von dem gesetzlich vorgeschriebenen Baarvorrath gestattet wird. Diese neuerdings öfters, auch in der französischen Bankdebatte der letzten Jahre erörterte Eventualität würden wir nach dem Obengesagten für kleinere Banken in Nebenplätzen zumal von vornherein ausschließen. Für größere in Hauptplätzen, besonders für die großen europäischen Centralbanken und für das letztere ersetzende System kleinerer Banken in Plätzen wie Newyork verlangt sie aber eine nähere Erwäguug. Doch ist hierbei der Zustand der Metallwährung und der uneinlösbaren Papierwährung oder m. a. W. es sind solche Banken zu unterscheiden, welche selbst in Metallwährung baar zahlen und solche, deren Noten gesetzlich für uneinlösbar erklärt und mit Zwangscurs versehen oder wenigstens nur in einer uneinlösbaren Papierwährung einlösbar sind. In der concreten Lage der Gegenwart handelt es sich in dieser Frage also im ersten Falle um die Centralbanken von London, Paris, Berlin, Amsterdam, Brüssel, Frankfurt, die größeren scandinavischen, ferner um einzelne andere deutsche und schweizerische Banken, welche nach ihrer und ihrer Domicilplätze Stellung im Verkehr in beschränk-

---

den Bad. Statuten v. 1864, dem Entwurf der Abgeordnetencommission u. des Handelstags, dem neuen Statutenentwurf v. 1869 ist der Ankauf von Wechseln schlechtweg gestattet. Debatten über dies Geschäft u. den Verkauf von Wechseln auf dem Handelstage, wo man von einigen Seiten diesen Zweig ganz oder theilweise beseitigen wollte; s. d. Amendements im Ber. S. 36 u. (Ploos) über d. Gefahren der Erweit. einer Zettelb. u. s. w. S. 21 ff. (richtige Bemerk. über die Gefahr des Verkaufs von Wechseln, doch einseit. Bevorzugung von Platzwechseln).

terem Maaße doch eine ähnliche Bedeutung wie jene großen Banken für die internationale Metallbewegung besitzen, in Deutschland etwa noch die Bremer, Sächsische, Leipziger Bank. Zur zweiten Gattung gehören dagegen die Oesterreichische National-, die Russische Reichs-, die italienischen, ferner die nordamerikanischen Banken und bedingt auch das Schatzamt der Union. Der österreichische Reichsschatz, auf dessen Rechnung seit 1866 ja ebenfalls wieder große Massen uneinlösbaren, den Zwangscurs führenden Staatspapiergelds in Umlauf sind, könnte ebenfalls mit in Betracht kommen, wenn einmal das dortige Staatspapiergeld dauernd bleiben sollte und an dessen Wiedereinlösbarkeit ernstlich gedacht würde. In der angeregten Frage handelt es sich dann nicht allein um den Metallvorrath, welcher zur speciellen Notendeckung bestimmt ist, sondern überhaupt um die Metallbestände der Banken, also auch um die aus der Anlage des eigenen Kapitals der Bank und besonders aus dem Depositengeschäft herrührenden. Grade für die *internationale Metallgeldbewegung* kommen die Depositen vorzugsweise und in erster Linie mit in Betracht. [550])

Die allgemeinen Einwände gegen eine theilweise Anlegung des Baarvorraths in auswärtigen Wechseln sind selbstverständlich, daß letztere eben *nicht* Baargeld, nicht *gesetzliches Zahlungsmittel* sind, mit ihnen nur unter *freier Einwilligung* des Bankgläubigers, Noteninhabers oder Deponenten, rechtsgiltig Zahlung geleistet werden kann und auch *die besten Wechsel keine absolute Sicherheit gewähren*, letztere jedoch für den ohnehin stets nur einen Bruchtheil der Noten u. s. w. bildenden Einlösungsfonds gefordert werden muß. So gut als einen auswärtigen, in der betreffenden fremden Metallwährung und Münzfuß zahlbaren Wechsel könnte man, wird bemerkt, ja auch einen inländischen Wechsel als vollständige Substitution des Baarfonds zulassen, ja diesen noch eher, da er auf die heimische Geldsorte lautet. Man käme auf diese Weise folgerichtig dahin, gar keine oder fast keine Baardeckung zu verlangen und sich mit Wechseldeckung zu begnügen.

Solche scheinbar unwiderlegliche Beweisführng hat jedoch mehr den Schein als die Wirklichkeit der Dinge für sich. Namentlich läuft auch bei ihr stillschweigend wieder jener *Hauptirrthum* unter (s. auch oben S. 233), *daß die (größere) Noteneinlösung und Rückforderung von Depositen vornehmlich, wenn nicht ausschließlich aus einem* **Mißtrauen** *in die Sicherheit der Noten u. s. w. oder in die stete Baarzahlungsfähigkeit der Bank Seitens der ja jedenfalls die große Masse bildenden inländischen Gläubiger (Noteninhaber) entspringe*, ein Mißtrauen, das sich natürlich nur oder doch am Besten durch „coulante Metallzahlung“ beschwichtigen lasse, was daher das Vorhandensein genügender Metallbestände voraussetze: *dieses* „Bankrennen“ ist aber notorisch zumal für *größere* Banken nicht so gefährlich, wie man meint, weil es kaum anders als in den größten politischen Katastrophen Besorgniß erregende Ausdehnung gewinnt oder, soweit letzteres der Fall ist, grade auch hier Metallgeld für in- und ausländische Rechnung,

550) S. oben S. 233 ff. und die dortigen Citate. *Tooke's* Werk hat diesen Satz sehr genau zu erhärten gesucht aus den wirklichen Beobachtungen im Leben. Er ist aber auch deductiv abzuleiten.

z. B. wenn in einer großen politischen Krisis viele Werthpapiere aus dem Ausland zurückströmen und sonstige Forderungen gekündigt werden, zum Export gesucht, statt dessen aber oft genug gute fremde Wechsel noch bevorzugt werden. Der „run aus Mißtrauen“ ist ferner bei einer größeren Zettelbank, deren Notenumlauf sich auf tausende von Inhabern, daher auf jeden durchschnittlich nur zu kleinen Beträgen und regelmäßig über ein größeres Territorium vertheilt, wieder nicht so leicht gefährlich als bei einer Depositenbank, deren immer doch nur wenigere Gläubiger auf einmal größere Summen zurück zu fordern haben. [551])

---

[551]) Lehrreich sind besonders die Erfahrungen mit der Oesterr. Nationalb. u. Französ. Bank im J. 1848, den Newyorker Banken in der Handelskrisis von 1857 und den deutschen, namentlich den kleinen Zettelbanken im J. 1866. — Ueber die Oesterr. B. s. bes. die officiöse Schr. „d. österr. Nationalb. Wien 1848“ mit interess. Daten über die Bewegung der Bankcassen vom März bis Mai. Auszüge daraus u. spec. Erörterung der damal. Vorgänge in meiner Oesterr. Val. I, 44—50 u. Anm. 25. Allerdings hat in der furchtbaren damaligen Krise auch das „Bankrennen aus Mißtrauen“ große Ausdehnung gewonnen, die stärkste Auszahlung an einem Tage war 920,450 fl. (18. Mai), in den 3 Monaten März bis Mai verminderte sich der Notenumlauf von $214.^{15}$ auf $177.^{81}$ Mill. fl. C. M., der Baarvorrath von $65.^{06}$ auf $21.^{94}$ Mill. fl. — Es fehlte aber eben eine genügende bankmäßige, d. h. leicht realisirbare Beschaffenheit der übrigen Activa, eine richtige und energische Discontopolitik und Einziehung der Wechsel u. Lombards u. die Staatsschuld vermehrte sich noch. Der Andrang an die Cassen war endlich doch auch hier vornehmlich wegen Nachfrage von Metall zum Export so gesteigert, hier hätten also fremde Wechsel dieselben Dienste geleistet. — Ueber die Französ. B. im J. 1848 vgl. namentlich den interess. Bericht des damal. Bankgouverneurs d'Argout (Journ. des Économ. XXII oder 1849 I p. 426 ff.), danach die Darstell. v. O. Hübner, Banken S. 190 ff., Courcelle-Séneuil, und in meiner Oesterr. Val. I, 64 ff. Die durch die Nahrungsmittelkrise von 1846/47 sehr geschwächte Franz. B. (s. die Daten bei Nasse, Preuß. B. S. 83) wäre doch Dank ihrer bankmäß. Deckungen trotz des schreckenerregenden socialist. Characters der 1848er Bewegung im Stande gewesen, die Baarzahlung zu erhalten, wenn nicht die Rücksicht auf die leidende Geschäftswelt eine liberale Discontirung veranlaßt hätte. Gute auswärtige Wechsel hätten damals ganz die Dienste Baargelds geleistet, denn für mercantile Zwecke wie des allgemeinen Mißtrauens wegen wurde gerade zum Export Geld gesucht. Das vorausgegangene bekannte Geschäft mit dem russ. Schatz, der Gold in französ. Renten anlegte, und das außerordentliche Steigen der Goldprämie bestätigen dies ebenfalls. — Ueber die Newyorker Banken im J. 1857 s. bes. den Ber. des Oberintendanten des Bankwesens im Preuß. Hand. Arch. 1858 I., die Artikel des Brem. H. Bl. im J. 1857—58, danach und nach den Aufsätzen des Econ., der Times u. bes. des Newyork Herald die Darstellung in meiner Theor. der Peel'schen Acte S. 263 ff., 274 ff., ferner (Schäffle) üb. die damal. Handelskrise, deutsche Vierteljahrschr. 1858 I, Nasse Preuß. B. S. 35, 30 ff., 83 ff. u. bes. Gibbons Banks of Newyork, N.y. 1859, ch. 19. Die Banken erlagen bekanntlich dem verabredeten Andrang der Deponenten, nicht der Noteninhaber. — Ueber die deutschen Banken im J. 1866 s. die erwähnten Auss. v. Elster i. d. Ztschr. d. preuß. stat. Bur. 1867 S. 74 ff. u. bes. Nasse in Hildebr. Jahrb. XI, 1 ff. 15; s. auch oben Anm. 50. Die kleinen Banken zeigen mit wenigen Ausnahmen eine große Verminderung der Noten in den Kriegsmonaten. Da die Baarvorräthe eher zugenommen haben, so ergibt sich schon daraus, daß diese Banken sich meistens durch Reduction ihrer Darlehen halfen, was auch die Ausweise zeigen. Also auch hier war die regelmäßige Rückströmung so wichtig. Für diese Banken würden auswärtige Wechsel statt baaren Gelds weniger geeignet sein, ihre Noteninhaber unterlagen vielfach einem Mißtrauen, das nur durch baare Auszahlung, resp. Zurückziehung der Noten aus dem Verkehr zu beschwichtigen war, und hätten fremde Wechsel nicht zu verwenden gewußt. Der Notenumlauf der Preuß. B. hat sich während des Kriegs fast beständig etwas vermehrt, der Baarvorrath durch Silberkäufe auf seiner Höhe gehalten, fremde Wechsel hätten hier gute Dienste geleistet (s. Elster's Tab. 3); ebenso bei d. Frankf. Bank (s. Nasse S. 17).

Vergessen ist dagegen in obiger Beweisführung wider die Anlegung eines Theils des Baarvorraths in auswärtigen Wechseln, daß der Baarschatz der Banken *regelmäßig* den *stärksten* Anforderungen bei einem *ungünstigen Stande der auswärtigen Wechselcurse* ausgesetzt ist, wenn aus *mercantilen*, freilich oft mit politischen und sonstigen Krisen zusammenhängenden oder daraus direct hervorgehenden Ursachen die *internationale Zahlungsbilanz passiv* ist, „Metall aus dem Lande geht" und es vortheilhaft wird, Metall aus der Bank zu ziehen. Die Erfahrung der Französischen Bank im Jahre 1847, der Englischen in derselben Zeit und oftmals sonst ist dafür besonders beweisend. Die starke Nachfrage nach fremden Wechseln steigert deren Curs und bewirkt dadurch schließlich einen größeren Metallexport. Fremde Wechsel bilden in solchen Fällen daher *statt* des baaren Geldes eine geeignete Deckung der Bank und eine rentable Anlage, bei welcher in solchen Zeiten an dem hohen Wechselcurse gewonnen werden kann. Eine große Centralbank erlangt dabei gleichzeitig auch eine genauere Einsicht in Gang, Richtung und Umfang der internationalen Zahlungen und des Metallexports, was ihr mehrfach zu Gute kommt und zugleich eine in solcher Lage öfters erwünschte directere Einwirkung auf die Wechselcurse.

Eine theilweise Anlage des gesetzlichen Baarvorraths *solventer* Banken der genannten Art in auswärtigen Wechseln ist daher recht wohl zulässig und erweist sich volkswirthschaftlich als nützlich. Die Bankverwaltung wird dabei freilich besondere Vorsicht in der Auswahl der Wechsel anwenden, daher vor Allem genügende Geschäftskenntniß in diesem Zweige besitzen müssen. Ebendeßhalb ist diese Art der Anlage auch wohl passend auf große Banken oder solche in bedeutenden Börsen-, Wechsel- und Handelsplätzen zu beschränken. Nöthigenfalls können die statutarischen Anforderungen an die Beschaffenheit dieser „auswärtigen Metalläquivalentwechsel", wie man sie nennen könnte, noch gesteigert, nur Wechsel auf *bestimmte* fremde Plätze zugelassen und wohl eine Maximalquote des Baarfonds, welche in solchen Wechseln angelegt werden darf, angesetzt werden.

Bisher ist übrigens diese Frage bei den solventen Banken noch kaum über das Stadium theoretischer Discussion hinausgetreten. [552]) Die großen europäischen Centralbanken insbesondere haben eine irgend nennenswerthe Anlage in fremden Wechseln zu dem besprochenen Zweck noch nicht gemacht und scheinen der „gefährlichen Neuerung" nicht sehr gewogen zu sein, trotzdem die Maßregel offenbar in geschäftlicher Hinsicht für die Banken verlockend ist. Auch sonst denken Practiker und Theoretiker über den Vorschlag sehr verschieden. Eine bedeutsame Tragweite für eine *höhere, weltwirthschaftliche Phase der Creditwirthschaft* möchte ihm jedoch nicht abzusprechen sein. [553])

---

[552]) Die *dän.* Nationalbank darf die Hälfte ihres gesetzl. Baarfonds in Barren *oder* Bancowechseln auf Hamburg oder Sterlingwechseln auf London vorräthig haben.

[553]) Uebrigens sind die weiteren volkswirthschaftlichen Folgen des Systems, einen Theil des Baarfonds in fremden Wechseln anzulegen, complicirte, über welche sich nicht mit wenigen Worten absprechen läßt. Dem Character und Zweck dieser Schrift gemäß vermeide ich es zwar, näher auf die *theoretische* Seite dieser und ähnlicher Fragen einzugehen, weshalb ich auch die Verhandlungen über alle solche Puncte in der französischen Bankenquête v. 1865/66 nicht speciell in dieses Werk hereinziehe, das vornehmlich

Von größerer practischer Bedeutung ist die Anlage eines Theils der Baarvorräthe der Banken in auswärtigen Wechseln in dem zweiten der obenerwähnten Fälle geworden, wenn es sich um Volkswirthschaften mit *Papierwährung* handelt. Hier wird ja eben Metallgeld während der Dauer der Papiergeldwirthschaft, mögen die Noten einer Bank selbst Zwangscurs haben (Oesterreich, Italien, nominell auch Rußland) oder nur

---

nur den *practischen* Zweck verfolgt, der *deutschen* Bankgesetzgebung leitende Gesichtspuncte aufzustellen. Doch mag hier folgender Excurs erlaubt sein. In jener Bankenquête waren u. A. E. *Pereire* für, A. *Fould*, *Rothschild*, *Wolowski* gegen eine solche Maßregel (s. *Hock's* Resumé der Bankenquête, Tüb. Ztschr. XXII, 307, 310, 325, 315). Letztere behaupteten namentlich, daß ein Portefeuille fremder Wechsel nur vermehrtes Mißtrauen der fremden Banken und hitzigeren Kampf, um den Baarvorrath hervorrufen würde, während Pereire in diesem Portefeuille ein Mittel sah, auch in Krisen den Wechselcurs für das Inland günstig zu halten und den Abfluß von Metall zu verhüten. Beide Ansichten scheinen mir einseitig und schief und betrachten die Frage aus einem verschiedenen Gesichtspuncte, ohne sich dieses Umstandes klar zu werden. Man wird nämlich die doppelte Aufgabe eines solchen Portefeuille's fremder Wechsel unterscheiden müssen, einmal als Mittel zu dienen, den zu schwachen Baarvorrath mittelst Bezugs von *im Inland erforderlichen* Metall aus dem Auslande zu verstärken, sodann *auswärtige* Zahlungen, welche sonst mit dem der Bank entzogenen und ausgeführten, also eben *im Ausland erforderlichen* Metall beglichen wären, mit jenen Wechseln abzumachen. Die Gegner der Maßregel haben den ersten, die Anhänger den zweiten Fall im Auge. Letzterer ist nach dem Obenerörterten der practisch wichtigere: ein Land und für dasselbe seine Banken brauchen Baargeld für größere Zahlungen im Auslande. Dazu dienen die fremden Wechsel sehr passend. Die Verstärkung des Baarvorraths, um den *aus Mißtrauen hervorgehenden Ansprüchen des Inlandes* entsprechen zu können, ist practisch unwichtiger, wenn auch natürlich in verschiedenen Zeiten und Ländern von wechselnder Bedeutung. Characteristisch für französische Verhältnisse ist nur, daß gerade dieser Fall, der in Deutschland vornehmlich nur bei den *kleinen* Banken practisch bedeutsamer ist, trotz des monopolistischen Bankinstituts, dort von manchen Seiten so sehr in den Vordergrund gestellt wird.

Die Verfügung der Bank über fremde Wechsel macht in dem anderen Falle natürlich den Export eines entsprechenden Betrags Metall unnöthig, so daß auch die Baarvorräthe der ausländischen Banken, in welche letzteren vermuthlich das sonst im Auslande eingeführte Metall — wenigstens zeitweilig — geflossen wäre, in diesem Verhältniß weniger wachsen. Aber als Mittel, den Wechselcurs künstlich viel günstiger zu halten, als er sonst wäre, darf die Bank ihr fremdes Wechselportefeuille *nicht* benutzen. Sie muß diese Wechsel vielmehr zu dem höchstmöglichen Preise begeben, den sie erhalten kann und bei welchem ihre Noteninhaber und Deponenten ihr die Wechsel *statt* baaren Gelds gerade noch abnehmen. Diese scheinbar egoistische Handlungsweise der Bank ist volkswirthschaftlich durchaus nothwendig, soll die Anlage des Baarvorraths in fremden Wechseln nicht sehr bedenkliche Folgen haben. Denn der günstigere Wechselcurs, zu welchem die Bank verkaufte, würde sonst bewirken, daß die in der Regel stark mitspielende eine Ursache der ungünstigen Zahlungsbilanz, ein zu großer Import von Waaren und Werthpapieren und zu kleiner Export derselben, noch länger oder noch erheblicher wirksam bliebe. Der *Metallexport*, welcher hier das Heilmittel ist, würde diese Heilkraft nicht oder nur in geringerem Grade erlangen, wenn er in der Form der Begebung auswärtiger, aber zu *billig* gestellter fremder Wechsel erfolgte. Die zu beseitigende und an sich durch die Begebung fremder Wechsel zu dem den Conjuncturen gemäßen Curse auch recht wohl beseitigbare Ursache des Mißstands, eben des Metallexports, würde also fortwirken.

Als Mittel, den *im Inlande zu dessen Zwecken* nöthigen Baarvorrath durch Eincassirung der fremden Wechsel und baare Remittirung des Betrags aus dem Auslande zu verstärken, betrachten wir das nach obigem Vorschlage *regelmäßig* und *dauernd gehaltene* fremde Wechselportefeuille auch nicht. Da wird besser das Baargeld selbst in der Bank liegen. Muß aber einmal in gewissen Zeiten der Baarvorrath durch auswärtige Metallbezüge verstärkt werden, so ändert jener Vorrath fremder Wechsel im Besitze der Bank an der gegenseitigen Lage der Banken und Volkswirthschaften ver-

in einem mit Zwangscurs versehenen, nicht gegen Metallgeld einlösbaren Papiergeld zahlbar sein (England 1797—1819, Nordamerika jetzt), gar nicht für die Zwecke der Noteneinlösung gebraucht. Ein Metallvorrath hierfür ist also unnütz. Auch für den jedenfalls sehr problematischen Zweck, wenigstens durch die Thatsache des Vorhandenseins eines gewissen, doch nunmehr ganz müßig liegenden Baarvorraths den Credit des uneinlösbaren Papiergelds zu heben, — ein Gesichtspunct, der sich noch neuerdings bei der Russischen Reichs- und Oesterreichischen Nationalbank ganz verfehlt erwiesen, gleichwohl von den Bankverwaltungen und Finanzministerien festgehalten wird —, auch für diesen Zweck sind jedenfalls auswärtige Metallwechsel so gut als Metallgeld selbst. Es wird dabei doch nicht

---

schiedener Länder nichts Wesentliches. Denn entweder repräsentiren jene Wechsel das im Auslande stehende Guthaben, welches seinerzeit aus der Anlage des exportirten Theils des Baarvorraths entstanden ist. Dann zieht das Inland jetzt nur ein Kapital ein, welches das Ausland nur wegen jener Maßregel der heimischen Bank so lange zur Verfügung hatte. Die Lage des In- und Auslandes und ihrer Banken ist also wieder dieselbe, als wenn die Maßregel überhaupt niemals stattgefunden hätte. Oder jene Wechsel sind gewöhnliche Geschäftstratten, welche für Exporte des Inlands (an Waaren, Werthpapieren oder auch Edelmetall) auf das Ausland gezogen und von der Bank angekauft wurden. Letzterer Umstand ändert an den gegenseitigen Schuldverhältnissen der verschiedenen Volkswirthschaften nichts weiter, als daß die schwebende Schuld des Auslandes an das Inland, welche jene Wechsel darstellen, statt sonst vermuthlich rascher abgewickelt zu werden, durch Dazwischentreten der Bank eine unter fortgesetzter Erneuerung der einzelnen Titel länger stehen bleibende Forderung der Bank an das Ausland wird. Wird diese Forderung durch Eincassirung der Wechsel und Bezug des baaren Betrags in einem gegebenen Moment eingezogen, so wird die Lage für das In- und Ausland nur dieselbe, welche sonst unter anderen Verhältnissen ohne die Bank schon früher eingetreten wäre.

Für das Ausland, in dessen Wechseln eine fremde Bank einen Theil ihrer Fonds anlegte, ist dieses Geschäft insofern immer vortheilhaft, als es ihm ein Kapital zuführt. Das Inland hat nur den Nutzen, ein sonst müßig liegendes Kapital verzinst zu erhalten. Unbequemlichkeiten können für das Ausland nur aus der plötzlichen Kündigung entstehen, doch werden sie durch die anderweiten Vortheile wohl aufgewogen werden. In dieser Hinsicht gleicht die Anlage eines Bankkapitals in fremden Wechseln für die wegleihende und die entlehnende Volkswirthschaft in ihren Wirkungen der sonstigen „auswärtigen Schuld". S. über diese meine Ordn. d. österr. Staatshaush. S. 271—289, und meinen Art. Staatsschulden, Staatswörterb. X, 11—15.

Die schließliche weltwirthschaftliche Folge der Anlage eines Theils der Baarvorräthe großer Banken in fremden Wechseln ist ein geringerer Baarvorrath in der gesammten, im Creditverkehr stehenden Reihe von Ländern, also eine Kapitalersparung, die der Gesammtheit zu Gute kommt, eine höhere Phase der internationalen Creditwirthschaft. Darin liegen aber natürlich wieder ähnliche Gefahren, wie in der Entwicklung der nationalen Creditwirthschaft. In beiden Fällen wird „ein Maximum von Umsätzen mit einem Minimum Baargeld" bewerkstelligt (Theor. d. Peel'schen Acte S. 121), wobei in dem neuen Fall ein Mißverhältniß noch leichter eintreten kann. Deshalb ist eine vorsichtige und intelligente Bankverwaltung hier ein doppeltes Erforderniß. Ein wesentlicher creditwirthschaftlicher Fortschritt liegt aber doch in einer solchen Gestaltung der Dinge und deshalb wieder eine größere Bürgschaft für die Gleichmäßigkeit der Geschäfte, der Preise, Curse, Zinsfüße und Discontos. Denn die nationale Creditwirthschaft muß, sowie es sich um größere auswärtige Zahlungen handelt, jetzt stets von den Geldsurrogaten und Creditumlaufsmitteln absehen und zum Metallgeld zurückgreifen, um mit diesem jene Zahlungen zu bewerkstelligen. Bei der theilweisen Veranlagung des Baarfonds in fremden Wechseln ist dies insoweit nicht nöthig, als die fremden Gläubiger für diese Wechsel selbst wieder ihre heimischen Geldsurrogate in Zahlung annehmen werden, was meistens der Fall sein wird. Ein größerer Betrag der weltwirthschaftlichen Umsätze wird also ohne körperliche Benutzung baaren Gelds abgemacht.

ganz nutzlos ein Zins geopfert, sondern der Bank oder dem Staatsschatze und dadurch der heimischen Volkswirthschaft gewonnen, was direct und indirect immer von günstigen Folgen für das Inland und für den Credit seiner Papiervaluta sein muß. Dies spricht also unbedingt für den Vorschlag, ja während der Dauer der Uneinlösbarkeit würde ich nicht Anstand nehmen, eine solche Veranlagung des ganzen noch vorhandenen Baarfonds in fremden Wechseln, theilweise selbst in fremden Werthpapieren anderer Art (Staatsfonds u. dgl. m.) zu empfehlen, wenn man nicht, was in vieler Hinsicht im Interesse der Valuta das Beste wäre, den Baarfonds lieber noch zur Verminderung des Papiergeldumlaufs realisirte. Die zwei Hauptbedenken, welche gegen die Anlegung des Baarfonds in fremden Wechseln geltend gemacht werden können, daß nämlich dieses Geschäft zu leicht Gelegenheit zu Cursspeculationen mit der Valuta und den Stand der letzteren vollends dem überwältigenden Einfluß der Bank Preis gebe und daß ferner die spätere Wiederaufnahme der Baarzahlungen und der dazu erforderliche Bezug des Metalls aus dem Auslande größeren Schwierigkeiten begegne und die Fremde in starke Mitleidenschaft ziehe, diese Bedenken überschießen zum Theil das Ziel, theils sind sie unschwer abzustellen, theils für das Inland nicht maßgebend. Die Oesterreichische Nationalbank hat meines Erachtens dem Geschäft in auswärtigen Wechseln, — immer vorausgesetzt, daß statt dessen doch keine Verminderung des Notenumlaufs, sondern nur eine Erhöhung des Baarvorraths stattgefunden hätte — neuerdings mit Recht eine ziemliche Ausdehnung gegeben. Sie könnte es in einem noch größeren Umfange betreiben und die Russische Reichsbank und das nordamerikanische Schatzamt würden passend diesem Beispiel folgen. [554])

---

[554]) So gut als mit dem Portefeuille fremder Wechsel läßt sich mit dem Baarfonds selbst eine eigentliche Speculation auf den Stand der Valuta betreiben, z. B. durch Verkauf von Metall zum Zweck das Agio zu drücken, durch Ankauf zum umgekehrten Zweck, wie drgl. ja auch in Rußland und besonders Nordamerika noch fortwährend geschieht. Entsprechende Vorschriften, dies zu verhüten, lassen sich in beiden Fällen geben. Bei der späteren Wiederaufnahme der Baarzahlungen müssen die Wechsel großentheils realisirt und deren Betrag aus dem Auslande baar bezogen werden. Daraus können natürlich zeitweilig Schwierigkeiten für die ausländischen Geldmärkte und Banken entstehen, welche plötzlich so viel Metall hergeben müssen. Indessen ist hier eben doch mit Recht das Interesse der eigenen heimischen Volkswirthschaft des Papiergeldlandes zunächst maßgebend. Auch gilt hinsichtlich des Auslandes wieder die in vor. Anm. gemachte Bemerkung, daß dem Auslande so lange die Benützung eines ihm geliehenen fremden Kapitals zu Gute kam. —

Im Anschluß an das Obige sei es mir gestattet, noch einige Worte über einige specielle Verhältnisse des Papiergeldwesens Oesterreichs und Rußlands, welche mit der im Text behandelten Frage in enger Verbindung stehen, in Anknüpfung an meine bezüglichen früheren Schriften hier einzureihen.

Die Oesterr. Nationalbank wurde durch Aenderung des § 14 ihrer Statuten i. J. 1868 (s. oben Anm. 487) ausdrücklich ermächtigt, auswärtige Wechsel zur Notendeckung zu verwenden, doch wird dieser Betrag nicht auf den statutenmäßigen Baarfonds angerechnet. Trotzdem die bekanntlich für das J. 1867 beabsichtigte Aufnahme der Baarzahlungen wegen der Zwischenfälle des J. 1866 nicht stattgefunden, gilt nun doch die Vorschrift des § 14 hinsichtlich der Notendeckung auch jetzt für die uneinlösbaren Noten, obgleich sie dafür vollends nicht paßt. Es müssen daher alle Noten über 200 Mill. fl. hinaus zu voll metallisch gedeckt sein. Ein ebenso kostspieliges als zweckloses Verlangen, das bei einem Baarfonds von c. 110 Mill. fl. jährlich an Zinsen 6—7 Mill. fl. kostet. Mit der Ersparung einer solchen Summe während 10 Jahren — die österr. Valuta ist nun bald 22 Jahr uneinlösbar und wird es wohl noch geraume

Soweit die angekauften, namentlich *auswärtigen* Wechsel wieder von der Bank *verkauft* werden, nimmt dieses Wechselankaufgeschäft noch ein besonderes Gepräge an. Es ist dann ähnlich zu beurtheilen wie die

---

Zeit bleiben! — erlangte man so ziemlich die genügenden Mittel zur Aufnahme der Baarzahlungen. Der Zweck jener Vorschrift ist allerdings eine ganz richtige Beschränkung gerade auch der *Menge* des *uneinlösbaren* Bankpapiergelds. Aber er läßt sich viel wohlfeiler, ebenso sicher und notorisch ohne nachtheilige Folgen für den Credit des Papiergelds durch die einfache Vorschrift erreichen, daß der Notenumlauf der Bank z. B. die Summe von 300 Mill. fl. nicht überschreiten darf, selbst wenn dieser ganze Betrag gar nicht mit Metall gedeckt ist. Jedenfalls aber ist es nicht einzusehen, warum vollends in der *jetzigen* Lage der Bank bei suspendirter Baarzahlung die *auswärtigen Metallwechsel* nicht in die gesetzliche Baardeckung sollen eingerechnet werden dürfen. Eine bezügliche Abänderung des Gesetzes empfiehlt sich dringend. Auf die Rente der fremden Wechsel wird jetzt nicht nur gegen das Interesse der Bank, sondern der ganzen österr. Volkswirthschaft verzichtet. Oesterreich ist zu solcher Verschwendung wahrlich nicht reich genug. Die geltende Vorschrift hat aber auch noch einen speciellen Nachtheil, welcher sich in der Wiener Börsenkrisis im September 1869 gezeigt hat. Die Bank darf ihre Noten nur gegen volle Baardeckung *vermehren*. Auch diese Erlaubniß halten wir eben *wegen der Uneinlösbarkeit der Valuta* für *verwerflich* und *gegen* das Interesse der Papiervaluta (s. u.). Allein besteht sie einmal, so ist doch wirklich nicht einzusehen, warum die etwa vorhandenen fremden Wechsel erst in Silber verwandelt werden müssen, um eine solche Mehremission vorzunehmen. Dies verzögert nicht nur zwecklos letztere Operation, raubt der Bank nutzlos die Rente aus den Wechseln, sondern wirkt auch inmitten einer Börsenkrisis direct nachtheilig ein. Denn durch die Eincassirung der fremden Wechsel und die Remittirung des Baargelds aus dem Auslande werden hierbei zwecklos den fremden Geldmärkten und Banken Summen entzogen, welche in der *insolventen* österr. Bank *ganz aus dem Verkehr* kommen. Dadurch entwickelt sich eine nutzlose Mitleidenschaft der fremden Börsen an den Schwierigkeiten der Wiener, die aber natürlich bei der engen Verbindung der Börsen auf Wien zurückwirkt. So wird der Zweck der Mehrausgabe von Noten, die Krise zu lindern, durch die erwähnten Modalitäten der Operation mehr oder weniger vereitelt. Braucht Wien und seine Bank für die wirkliche *Wiederaufnahme der Baarzahlung* Metall aus der Fremde, so wird eine Belästigung der fremden Börsen weder zu vermeiden noch zu scheuen sein. Aber ganz anders liegt doch wahrlich der Fall, wenn man *uneinlösbare* Noten ausgeben will! Die Ereignisse im Sept. 1869 bilden einen Beleg für meine Ansicht. Am 18. Aug. hatte die Bank $297.^{19}$ Mill. fl. ö. W. Notenumlauf, $109.^{23}$ Mill. fl. Baarfonds, $38.^{56}$ Mill. fl. in Metall zahlbare Wechsel. Bis zum 6. Octbr. hatten sich diese drei Posten verändert auf resp. $309.^{22}$, $125.^{07}$, $26.^{90}$ Mill fl. Die Zunahme des Baarfonds ist großentheils auf die Eincassirung oder den Verkauf der Metallwechsel zurückzuführen. In derselben Zeit ungefähr nahm der Baarvorrath der Preuß. Bank unter dem Miteinfluß jener Operation der Oesterr. Bank vom 23. Aug. bis 7. Oct. um $11.^{22}$ Mill. Thlr., der der Frankfurter Bank vom 20. Aug. bis 10. Oct. um $2.^{42}$ Mill. fl. ab, was immerhin in Berlin und Frankfurt als Druck empfunden wurde und dort zu einer, übrigens zu sehr verzögerten Discontoerhöhung zwang.

Das jetzt der Bank unbedingt zustehende Recht, *gegen volle Baardeckung* ihre *uneinlösbaren* Noten beliebig über 200 Mill. fl. hinaus zu vermehren, ist jedoch an sich sehr bedenklich und hat gerade während der Wiener Börsenkrisis im Herbst 1869 einmal wieder deutlich seine nachtheiligen Folgen gezeigt. In der Bankacte von 1862 war es scheinbar gerade im Interesse der Solidität der Banknoten aufgestellt worden, aber doch *nur berechnet für den Zustand der Solvenz der Bank*. Da letzterer nicht besteht, so ist die Hinterlegung von Metall gleichgiltig, es wirkt die Vermehrung des uneinlösbaren Papiergelds in diesem Fall ebenso als wenn sie ohne Weiteres erfolgt. Scheut man sie nicht, so kann man sogar behaupten, daß die Forderung voller Baardeckung, weil sie nutz- und zwecklos anderen Börsen und Banken Geld entzieht, ungünstiger wirkt, als die einfache Emission von Papiergeld, z. B. zum Zweck der gewöhnlichen Wechseldiscontirung. Dies trat im Herbst 1869 in Wien hervor. Was gegen die Eincassirung der fremden Wechsel vorhin bemerkt wurde, gilt auch von der im September 1869 vorgenommenen Notenausgabe unter Pariberechnung der Noten gegen Gold, das zugleich auf Zeit wieder an die Ueberbringer mit einer kleinen Curs-

sogen. **Rückdiscontirung** der gewöhnlichen discontirten Wechsel, wobei aus dem Activgeschäft ein Passivgeschäft hervorgeht, indem die Bank die Wechsel mit ihrem Giro, also ihrem Obligo weiterbegiebt. Auf diese Frage

---

differenz zurückverkauft wurde (in den 3 ersten Wochen des Sept. 1869 für c. 8—9 Mill. Fr.) Das ist immer nur wieder die alte, in Oesterreich hundertmal feierlich abgeschworene Methode, momentan Schwierigkeiten der Geschäftswelt, der Finanzen durch Papiergeldausgabe zu heben, um dann natürlich nach einiger Zeit im schlechteren Curse der Valuta die Früchte solcher Politik zu ernten. Bei uneinlösbarer Valuta ist die Festsetzung eines absoluten Maximums der Papiergeldmenge das erste Erforderniß einer richtigen Finanz- und Bankpolitik, wenn nicht der letzte Halt für die Valuta wegfallen soll. Die Verhältnisse sind in dieser Beziehung total verschieden von denen einlösbarer Banknoten, was denn doch endlich einmal von den Leitern der Finanzen und Banken eingesehen werden sollte. (S. meine Russ. Papierwähr. S. 62 ff., 69—77.)

Die Folgen dieses unsinnigen Systems, uneinlösbares Papiergeld ungescheut zu vermehren, wenn nur der Baarfonds gleichzeitig wächst, oder m. a. W. Edelmetall mit entwerthetem Papiergelde aufzukaufen und in den Bankgewölben aufzuspeichern, sind erst kürzlich in einer analogen Operation der Russ. Reichsbank wieder nachtheilig genug hervorgetreten. Diese Bank, eigentlich eine bloße Abtheilung des russ. Finanzministeriums (s. meine Russ. Papierw. S. 223), eine Anstalt, deren principlose wechselnde Leitung würdig mit derjenigen der Oesterr. Bank wetteifert, begann im Sommer 1867 den Ankauf von Gold zu einem festen, gegen die Conjuncturen für Gold zu günstigen Curse mittelst Vermehrung der Noten (Reichscreditbillete). Ich habe a. a. O. (S. 139 ff., 170 ff.) dieses Geschäft näher analysirt, seine nothwendigen Wirkungen dargelegt und es durchaus verurtheilt. Die mittlerweile eingetretenen Ereignisse haben meine damaligen (December 1867) Beweisführungen und Voraussagungen buchstäblich durchaus bestätigt. Der Baarvorrath der Bank stieg von c. 60 Mill. R. Mitte 1867 auf c. 145 Mill. R. bis Mitte Sept. 1869, aber der Papiergeldumlauf um eine ähnliche Summe, trotz der Einschränkungen im Escompte- und Vorschußgeschäft. Ungeachtet dieser so viel höheren Metalldeckung, deren günstige Folgen man prophezeite, ist der Wechselcurs seit Sommer 1868 von c. 93 auf c. 84 Thlr. für 100 Rbl. im Herbst 1869 in Berlin gesunken, also eine um 10% stärkere Entwerthung (das Pari ist fast genau 100 Rbl. = 108 Thlr.). Beängstigt durch dieses Cursfallen, das nicht allein, aber vornehmlich durch jene thörichte Maßregel bewirkt wurde, operirt die Bank jetzt (Sept. 1869) einmal wieder umgekehrt und verkauft Devisen, um den Curs zu drücken und die Schwankungen der Valuta vollends von der Willkühr der Bank abhängig zu machen. Auch in Rußland empfiehlt sich für jetzt und für die Zeit der wiederaufgenommenen Baarzahlung, wie für jedes Land, das größere Schulden im Auslande hat, die Anlage eines ansehnlichen Theils des Baarvorraths in fremden Wechseln (s. Russ. P. w. S. 264 ff.). Seit dem Krimmkriege, wo die russ. Creditbillete uneinlösbar wurden, hat der Baarvorrath im Minimum 55—60 Mill. Rbl., Jahre lang, wie jetzt wieder, erheblich mehr betragen. Rechnet man auch nur 60 Mill. Rbl., so ergibt dies für 15 Jahre bei 5% Zins einen Zinsverlust, selbst ohne Zinseszinsen, von 45 Mill. Rbl. für den russ. Reichsschatz! —

Im nordamerik. Schatzamt braucht man besonders zu den in Gold zu leistenden Zinszahlungen für den größten Theil der Staatsschuld Gold, das aber aus den Zöllen so ziemlich im erforderlichen Betrage eingeht. Da ein so großer Theil der Schuld sich in Europa befindet, würden fremde Wechsel auch hier statt des Baargelds dienen können. Am 1. Sept. 1869 betrugen die Legal-Tender-Noten $356.^{12}$, das Papierkleingeld $31.^{03}$ Mill. D., der Goldbestand des Schatzamts (abgesehen von $36.^{73}$ Mill. D. für den gleichen Betrag Golddepositencertificate) $64.^{46}$, der Papiergeldbestand $12.^{14}$ Mill. D. Von der vorletzten Summe ließe sich ebenfalls ein beträchtlicher Theil in fremden Devisen verzinslich anlegen. Das Schatzamt speculirt übrigens oft recht ziel- und planlos mit dem Agio durch Goldverkäufe hin und her. Die wahrhaft infernale Corruption im Gefolge der Papiergeldwirthschaft hat sich in jener Goldpanique am 24. Sept. 1869 in fürchterlichster Weise offenbart. S. Nation. Ztg. v. 13. Oct. nach d. Newy. Handelszeitung. Und dennoch immer noch so viele Vertheidiger der Papiervaluta, Carey voran und so wenig ernstliche Anstrengung, zur festen Währung zurückzukehren, selbst in Nordamerika.

des Wechselverkaufs und der Rückdiscontirung kommen wir unten im Abschnitt 3 von den übrigen Bankgeschäften zu sprechen.

II) Die Bestimmung der Qualität der Wechsel.

Die schwierige Aufgabe, die Qualität der von der Bank zu erwerbenden Wechsel zu bestimmen, wird nun in der Praxis und danach in rationellen Statuten meistens in der folgenden Weise zu lösen gesucht, wobei man im Ganzen zwischen den besprochenen verschiedenen Wechselgattungen nicht weiter unterscheidet.

Man sucht zunächst, trotz der oben erwähnten und leicht begreiflichen Bedenken, doch einige allgemeine Merkmale aufzustellen, aus denen man auf die allgemeine Creditwürdigkeit, Sicherheit und leichte Realisirbarkeit der Wechsel mit Wahrscheinlichkeit glaubt schließen zu können. Man stellt daher bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Unterschriften, also der auf dem Wechsel wechselmäßig Verpflichteten, der Dauer des Wechsels oder seiner Verfallzeit und allenfalls der Größe des Wechselbetrags auf und läßt, unabhängig von den speciellen Wechselverpflichteten, ausnahmelos oder wenigstens als selten und nur in bestimmten Fällen bei Seite zu setzende Regel bloß solche Wechsel zu, welche jene Merkmale tragen.

Sodann trifft man Bestimmungen und Einrichtungen, um die specielle Creditwürdigkeit derjenigen Wechsel festzustellen, welche jene Merkmale der allgemeinen Creditwürdigkeit besitzen. Zu diesem Zwecke dient die Aufstellung von Creditlisten und die Festsetzung von Maximalcrediten für die ersten direkten Verpflichtungen wie für die sämmtlichen Obligos einer Firma, ferner die Organisation der Wechselcensur. Die Aufgabe der letzteren ist die Prüfung der allgemeinen Creditwürdigkeit der Wechsel auf jene Merkmale hin, die Entwerfung der Creditlisten und Maximalcredite und endlich die Beurtheilung jedes einzelnen Wechsels, der hiernach an sich zugelassen werden darf, hinsichtlich seiner speciellen Annehmbarkeit in dem betreffenden Falle.

Es ist klar, daß für eine tüchtige Bankverwaltung durchaus die Hauptsache die richtige Organisation der Wechselcensur und die richtige Uebung dieser Censur ist. Bei einem freien, unter öffentlicher Controle stehenden Bankwesen, wo in den Ausweisen die unbezahlt gebliebenen Wechsel und in den Jahresberichten die Verluste aus Wechseln angegeben werden, bedürfte es jener Vorschriften über allgemeine Merkmale der Creditwürdigkeit und sogar der Feststellung abgeschlossener Creditlisten und Maximalcredite nicht. Selbst in unserem staatlich regulirten Bankwesen liegt jedoch der Schwerpunkt in der ordentlich eingerichteten und tüchtig geübten Wechselcensur. Alle die anderen Bestimmungen hemmen auf der einen Seite immer leicht unnöthig und bieten auf der anderen für sich allein dennoch keine zuverlässige Bürgschaft für die Güte der Wechsel. Eben darin besteht der nicht zu beseitigende Mangel dieser Vorschriften. Aber eine sachlich regulirende Gesetzgebung muß sich einmal unvermeidlich an solche äußere, mechanische Momente zur Beurtheilung der allgemeinen Creditwürdigkeit der Wechsel wie jene erwähnten Merkmale halten. Nur sollte sie einsehen, daß damit doch nur ein mechanisches Princip zur Beurtheilung der Wechsel gewonnen wird, das manche Inconvenienzen bei seiner strengen Durchfüh-

rung mit sich bringt. Daher sollten einmal mitunter ausnahmsweise zulässige Abweichungen von den festen Regeln gestattet und sodann doch besondere Sorgfalt auf eine gute Einrichtung der Wechselcensur verwandt werden, in dem richtigen Verständniß, daß letzteres unter allen Umständen die Hauptsache sei. In der Bankgesetzgebung wird dieses noch keineswegs immer genügend eingesehen.

Manche unliebsame Folgen fester Regeln für die zuzulassenden Wechsel lassen sich in der Weise beseitigen oder mildern, daß man die Wechsel danach unterscheidet, ob sie zur speciellen oder subsidiären Notendeckung in dem früher erwähnten Sinne (s. oben S. 264) dienen sollen. Man könnte namentlich in Betreff der Zahl der Unterschriften und des Umfangs des direkten und indirekten (d. h. durch entferntere Obligos entstehenden) Maximalcredits einer Firma und bedingungsweise auch der Verfallzeit für solche Wechsel, welche nur zur subsidiären Deckung dienen, also nicht mittelst der Notenausgabe selbst erworben wurden, minder strenge Anforderungen stellen. Eine solche sehr naheliegende Unterscheidung kommt indessen bisher in den Bankstatuten noch kaum vor, in den deutschen findet sie sich fast nirgends. Sie könnte ähnlich auch beim Lombardgeschäft stattfinden. [555])

1) Die Merkmale der allgemeinen Creditwürdigkeit der Wechsel.

Die wichtigsten Merkmale der allgemeinen Creditwürdigkeit, welche von einem Wechsel behufs seiner Zulassung zur Discontirung oder zum Ankauf in den Statuten meistentheils gefordert zu werden pflegen, sind der Besitz einer Minimalzahl von Unterschriften und eine nicht überschrittene Maximalverfallzeit. [556])

In ersterer Hinsicht werden in der Regel wenigstens 3 [557]) mitunter mindestens 2 [558]) „notorisch gute“ [559]) Unterschriften verlangt. [560]) Hier könnte passend im Princip die eben erwähnte Unterscheidung der Wechsel nach der Kategorie der Deckungen, zu denen sie gehören, gemacht

---

[555]) Im Braunschw. alten Stat. könnte man eine Bestimmung wie die genannte darin finden, daß § 10 keine Bedingungen hinsichtlich Verfallzeit und Unterschriften für das Discontogeschäft aufstellt, sondern dies dem Reglement überläßt, § 11 über die Notendeckung aber wenigstens nur binnen 3 Mon. einziehbare Valuten gestattet.

[556]) Bestimmungen fehlen im Dess. St. § 3, das Nähere wird nur im Reglement festgesetzt; ebenso im Thür. St.

[557]) Unbedingt wenigstens 3: preuß. Privatbanken, Mein., Weim.; in der Regel wenigstens 3: Preuß., Darmst., Frankf., Goth. (bei Disc. wechs.), Lux., Bad. Entw. v. 1864, Gesetzentw. d. Abgeordnetencomm., Entw. v. 1869, Oesterr. Nat. B. (Reglem. v. 1862 Art. 33), Französ. St. Art. 9 vgl. mit Art. 11, ferner bei Wechseln auf fremde Plätze u. bei nicht acceptirten zum Escompte zugelass. inländ. Platzwechs. Baier. St. § 63, 62. — Auch die französ. Depart. Banken forderten 3 Unterschriften.

[558]) Leipz., Brem., Gera, Gotha (bei Disc. wechs.), Bad. Gesetzentw. d. Abgeordn. Comm., Lüb. Privatb. und die Banken, welche statt der dritten Unterschrift ein Pfand zulassen, s. u. Anm. 567.

[559]) Dieser oder ein ähnlich lautender Ausdruck (schon im Französ. St. v. 1808 Art. 11 „notoirement solvables“) findet sich fast allgemein, mitunter noch mit der Beifügung „wechselfähige“. Er fehlt aber auch gelegentlich, z. B. im Brem. Stat., Oesterr. Reglem. Wird an der Vorschrift streng festgehalten, so ist sie freilich wichtig; s. aber unten.

[560]) Solche Bestimmungen fehlen im Braunschw., Homb. St., ebenso hinsichtlich der anzukaufenden Wechsel im Goth. St.

werden. Es würden dann wohl für die subsidiäre Deckung selbst eigene oder trockene Wechsel (Solawechsel) ohne weiteres Indossament bei einer guten Einrichtung der Wechselcensur zuzulassen sein. Der sonstige Ausschluß gerade dieser Wechsel empfiehlt sich im Uebrigen dadurch, daß der legitime Ursprung eines solchen Wechsels aus soliden Handelsgeschäften noch schwieriger zu beurtheilen und im Allgemeinen nach der Form dieses Wechsels nicht zu vermuthen ist. Wird letzterer dennoch zugelassen, so sollte ein Pfand daneben verlangt werden, unter den gewöhnlichen Bedingungen des Lombardgeschäfts, wo dann der Wechsel nur als subsidiäre Sicherheit dient (s. u.).[561])

Die viel erörterte Hauptfrage dreht sich daher um das Verlangen von zwei oder mehr als zwei Unterschriften besonders für gezogene acceptirte, sodann für einmal (ohne Ausschluß des Obligos für den Indossanten) girirte eigene Wechsel,[562]) die eigentlichen „Bankwechsel", welche unter der einstweiligen Vermuthung solider Geschäfte der betreffenden Firmen ordentlichen Handelsumsätzen entsprungen, daher für „empfangenen Werth" gezogen, acceptirt oder indossirt sind, auch wenn sie letztere Clausel nicht mehr ausdrücklich tragen müssen.

Gleich in dieser Frage zeigt sich, daß die Aufstellung einer allgemeinen Regel für alle Wechsel einer Bank und für die Wechsel aller Banken eines Landes ihre Bedenken hat. Denn die Verschiedenheit der concreten Verhältnisse und Handelsusancen wird bei dieser schablonenhaften Behandlung nicht berücksichtigt. Eben deswegen kann man diese Frage auch nur mit Vorbehalt allgemein entscheiden. Das Meiste hängt auch bei einer solchen allgemeinen Entscheidung wieder von der Einrichtung und thatsächlichen Uebung der Welchselcensur ab. Ist diese tüchtig, so können auch Wechsel mit 2 Unterschriften zugelassen werden. Ueberhaupt würden wir für alle deutschen Zettelbanken womöglich nur zwei, jedenfalls aber, wenn diese Forderung nach den concreten Verhältnissen zu weitgehend erscheint, bloß bei Wechseln zur speciellen Notendeckung mehr als zwei Unterschriften verlangen. Nur bei solchen kleineren oder in Nebenplätzen domicilirten Banken, welche die Wechselcensur schwer ganz gehörig einrichten können, mag die dritte Unterschrift allgemein gefordert werden, obgleich sie dann auch nur eine zweifelhafte vermehrte Bürgschaft bietet.

Der mit zwei Unterschriften versehene Wechsel ist, wirthschaftlich und rechtlich betrachtet, „fertig". Er muß schon die genügende Sicherheit bieten, wenn er durch eine gehörig eingerichtete Censur hindurchgegangen ist, bei welcher der Character der Transactionen, denen der Wechsel entsprang, zumeist mit zu beurtheilen ist. Andernfalls hat die Bank im speciellen Fall eben eine dritte Unterschrift u. s. w. zu verlangen, was ihr ja immer freisteht,[563])

---

[561]) Solche Solawechsel sind zugelassen bei der Baier. B. Art. 66 ff. mit eingehenden Best. über das dabei zu stellende Pfand, § 66—72; ferner in Verbindung mit der Stellung von 2—3 sicheren Bürgen bei der Leipz. B. § 29 (mit leichteren Best. für Corporationen).

[562]) Eigene, mit mehr als einer wechselmäßig verpflichtenden Unterschrift versehene Wechsel sind fast nirgends ausgeschlossen, indem in den Stat. schlechtweg von „Wechseln" gesprochen oder die eigenen Wechsel, wie in den Stat. der preuß. Privatbanken, auch ausdrücklich als discontirbar bezeichnet werden.

[563]) Es ist der naive Standpunct der Geschäftswelt, wonach die Banken verpflichtet seien, Darlehen u. s. w. zu geben, berücksichtigt, wenn man es für nöthig

oder den Wechsel ganz auszuschließen. Der gute Wechsel mit zwei Unterschriften, z. B. die gewöhnliche acceptirte Geschäftstratte, ist bereits dasjenige Papier oder „große Creditgeld", welches durch den Discontirungsproceß bei der Zettelbank mit Fug in das „kleine Creditgeld", die Banknoten verwandelt wird.

Das unbedingte principielle Festhalten an drei Unterschriften hat meines Erachtens doch mehr gegen als für sich. Bei guten Wechseln zwingt es nur zum Nachtheil des gewöhnlichen legitimen Geschäfts mit einer Provision die dritte Unterschrift zu erkaufen. Es führt daher zur Nothwendigkeit von Mittelspersonen zwischen dem wechselcreditsuchenden Geschäftspublikum und der Bank. [564]) Jene Mittelspersonen, Banquiers und andere öffentliche Banken, Discontohäuser u. s. w., gewinnen dadurch einen übermäßigen Einfluß auf die gewöhnlichen Geschäftsleute und monopolisiren den Bankcredit oder versperen den directen Zugang zur Bank, indem sie ihn nur durch sich hindurch gestatten. Wenn in den Bankstatuten, welche die Gründungscomités den Regierungen zur Genehmigung überreichen, die „drei Unterschriften" für das Escomptegeschäft selten zu fehlen pflegen und dieses „handgreifliche Zeichen der Solidität" wohl besonders von betheiligter Seite gerühmt wird, so sollte man nicht vergessen, daß die Banquiercoterieen, welche in den Gründungscomités die Oberhand haben, ein sehr nahe liegendes eigenes Interesse an jenem Verlangen besitzen.

Die „drei Unterschriften" bewirken aber thatsächlich keineswegs immer eine besondere Solidität des Wechselgeschäfts, ja das Gegentheil ist notorisch oft der Fall. Bei guten Wechseln unnöthig und kostspielig für die Creditsucher wird die dritte Unterschrift oft das Mittel für schlechte Wechsel, welche nach ihrer Beschaffenheit und den beiden ersten Unterschriften ausgeschlossen werden sollen und bei halbwegs ordentlicher Censur auch ausgeschlossen werden würden, zur Discontirung zugelassen zu werden. Der Credit wird hier ausschließlich oder vornehmlich der dritten Unterschrift gewährt, die dabei doch oft leichtsinnig genug gegeben wird. Zwar verlangen die Statuten meist nicht nur „drei", sondern ausdrücklich „drei notorisch gute" Unterschriften (s. Anm. 559). Aber nur zu leicht wird diese Vorschrift nicht so streng genommen, wenn eine besonders bekannte Firma, eben die eines Bankhauses, die dritte Unterschrift hergegeben hat. Dadurch häufen sich die Obligos einer solchen Firma auf den discontirten Papieren, deren Werth schließlich doch von den anderen Unterschriften vornehmlich

---

hält, noch besonders in den Stat., z. B. den Frankf. Art. 15, zu sagen, daß die Bankverwaltung die beantragte Discontirung gewähren oder verweigern könne, ohne Angabe von Gründen. Dieser Standpunct hängt mit dem Privilegien- und Concessionsunwesen freilich eng zusammen, ist nur eine Consequenz der thörichten oder nichtssagenden Bestimmung im Eingang vieler Statuten: die Bank habe den Zweck, Handel und Gewerbe zu fördern (den hat jeder Schuster auch) und führt zu bedenklichen practischen Folgen, nämlich zur Aufstellung des „Rechts auf Bankcredit" in Krisen — ähnlich dem „Recht auf Arbeit" — wie es noch jüngst in Wien laut gefordert und naiv seblst in Correspondenzen des „Actionär" vertheidigt ward (s. u.)!

[564]) Vgl. Art. 15 des Stat. der Französ. B., wo die Wechsel des kleineren Geschäfts mit 2 Unterschriften durch hinzukommende Deckung, qui se fait par un intermédiaire quelconque de la banque, bankfähig werden und zu demselben Zinsfuß zugelassen werden sollen. Das Pariser Comptoir d'Escompte mußte als Vermittlungsanstalt errichtet werden, vertheuert aber natürlich den Creditsuchenden, deren Wechsel es discontirt und bei der Bank v. Frankr. wieder discontiren läßt, den Credit.

bedingt ist. Eine leichtsinnige Creditgewährung eines Bankhauses, z. B. im bloßen Verkauf der Unterschrift um der Provision willen — man denke an das Hamburger Blancoacceptgeschäft von Ullberg und Kramèr und Consorten im Jahre 1857! [565]) — führt dann in die Bank massenhaftes Papier mit drei Unterschriften, welches nicht besser ist, als wenn es die zwei anderen Unterschriften trüge, mit denen allein es zum Heile der Bank nicht discontirt worden wäre.

Man lasse also im Princip Wechsel mit zwei Unterschriften zu, organisire die Wechselcensur möglichst gut, übertrage den Leitern und Censoren der Bank eine möglichst bedeutsame und augenfällig hervortretende Verantwortlichkeit für das Discontogeschäft und verlange recht specielle Veröffentlichungen über dasselbe, namentlich Uebersichten der beim Verfall unbezahlt gebliebenen und derjenigen Wechsel, welche der Bank definitiv Verluste gebracht haben, mit ausdrücklicher Unterscheidung dieser Wechsel nach der Zahl der Unterschriften (und ähnlich nach ihrer Verfallzeit, s. unten). [566])

In der Einsicht, daß das unbedingte Festhalten an mindestens drei Unterschriften der Bank zwecklos die Hände zu sehr binde, ist in einigen Statuten diese Dreizahl denn auch nur als Regel aufgestellt, von der Abweichungen gestattet sind (s. Anm. 557). Dies ist schon eher zu billigen, nur sollten dann nicht gleich in den Statuten wieder die bestimmten Bedingungen bezeichnet werden, unter denen solche Abweichung erlaubt sei, z. B. daß die dritte Unterschrift durch ein genügendes Unterpfand ersetzt werden könne. [567]) Dergleichen Anordnungen sind den Geschäftsreglements zu überlassen und letztere müssen vollends in solchen Punkten von der Bankverwaltung allein abhängen. Es sollte eben möglich sein, auch ohne Pfandbestellung gute Wechsel mit 2 Unterschriften zu discontiren.

Die Zahl der Unterschriften wird passend auch bei derselben Bank nicht nur nach dem speciellen Werth der wechselmäßig Verpflichteten, sondern auch bei denselben Verpflichteten nach den jeweiligen Verhältnissen des Geldmarkts eine größere oder geringere sein. Die richtige Regulirung der Zahl der Unterschriften gehört daher zu den Punkten der sog. Discontopolitik, über welche sich nicht wohl feste mechanische Regeln geben lassen, sondern bei denen die Bankverwaltung eine größere Freiheit der Bewegung

---

[565]) S. Asher's Uebers. v. Tooke's Gesch. d. Preise, II, 820, (Hertz) Art. im Brem. H. Bl. 1857 N. 322, 323, meine Theor. d. Peel'schen Acte S. 284. Sötbeer in der Berl. Vierteljahrschrift für Volksw. 1867 II, S. 28 ff. — Wie wenig an und für sich die Zahl der Unterschriften, die Acceptirung u. s. w. bedeutet, wenn nicht auf die Güte aller Namen streng gesehen wird, zeigen die Thatsachen, welche in neueren Scandalprocessen in Berlin und anderswo zum Vorschein kamen. Man kauft geschäftsmäßig von beliebigen Bummlern, früher für 1—2 Thlr., später unter Preis drückender Concurrenz für $2^1/_2$—5 Sgl., ja „für einen Schnaps" ein Accept!

[566]) S. auch oben S. 101, das Bilanzschema S. 112.

[567]) Franz. B. Stat. Art. 12, Zulassung von Wechseln mit 2 Unterschr., nachdem man sich versichert hat, daß sie aus reellen Waarenhandelsgeschäften hervorgegangen, unter Beifügung von Bankactien oder 5% Renten, nach dem Nennwerth; s. aber Anm. 564 u. später über Warrants. — Oesterr. Nat. B. Reglem. (den Statuten gleich beigefügt u. als Gesetz public.) Art. 34, die dritte Unterschrift kann durch ein statutenmäß. Pfand im Werth der Hälfte des zu escomptir. Betrags ersetzt werden. — Frankf. B. § 14 (genügendes, von der Verwaltung zu bestimm. Unterpfand) u. danach Statutenentw. d. Bad. Handelst. Art. 10 u. Project. v. 1869 Art. 10.

haben muß, mag der Staat sonst sein Dazwischentreten auch noch so weit treiben.[568])

Weniger einzuwenden haben wir gegen die Aufstellung unbedingt unüberschreitbarer Maximalverfallzeiten für die Wechsel in den Statuten, namentlich soweit es sich um Wechsel zur speciellen Notendeckung handelt. In der Regel ist diese Frist in Deutschland höchstens drei Monate,[569]) kleine Erweiterungen, eventuell nach den Platzverhältnissen bis auf 100 Tage oder auch 4 Monate sind wohl zulässig, größere Fristen dagegen würden wir unbedingt ausschließen[570]) und ganz fehlen sollten Bestimmungen über diesen Punct in Statuten der materiellen Bankgesetzgebung nicht.[571]) Denn für die stete Realisirbarkeit der Ausstände ist eine nicht zu lange Maximalfrist der Wechsel von geradezu erster Bedeutung. Die regelmäßige Rückströmung der Noten zur Bank, dieses Cardinalprincip Fullarton's im Banknotenwesen, hängt davon zumeist mit ab. Durch Abwicklung oder Ablaufenlassen der Wechsel kann die Bank bei einer nicht zu langen Verfallzeit dieser Wechsel binnen Kurzem ihre Noten ganz einziehen oder dafür Baargeld in die Cassen bekommen. Es hat sich selbst in schwierigen Zeiten und bei kleinen Banken mit einem schwerlich immer über den Tadel erhabenen Wechselportefeuille, wie bei den mitteldeutschen Banken im Jahre 1866 gezeigt,[572]) daß eine solche Abwicklung des Portefeuilles möglich ist, wenn die Lage einer Bank sie fordert und die Rücksicht auf die creditsuchende Geschäftswelt eben zurücktreten muß. Da sich die Wechsel auf alle Verfallzeiten von 1 bis 90 Tage zu vertheilen pflegen, die Bank ihr Discontogeschäft auch nach dem muthmaßlichen Bedürfniß ihrer Casse regeln kann, so ist die Durchschnittsverfallzeit regelmäßig erheblich kürzer als die Maximalfrist, hängt aber doch von letzterer wieder ab und verlängert sich in einem gewissen Verhältniß zu ihr.[573]) Die Durchschnittsverfallzeit ist wieder für die Lage der Bank und deren Baarzahlungsfähigkeit besonders wichtig, auch deshalb darf die Maximalfrist nicht zu lange sein. Namentlich in kritischen Zeiten, wo die allgemeinen Creditverhältnisse einer Volkswirthschaft, eines Platzes und die speciellen eines Geschäftszweiges, einer Firma

---

568) S. meinen Art. Disconto in Rentzsch' Handwörterb. d. Volkswirthschaftsl.

569) Bei allen deutschen Zettelbanken mit den in den folg. Anm. erwähnten beschränkten Ausnahmen. Auch Oesterr. Nat. B. Reglem. § 31, Französ. B. Art. 9. Hier wie in manchen deutschen St., z. B. denen der Preuß., Frankf., preuß. Privatbanken u. a. m., ist auch noch ausdrücklich verlangt, daß die Wechsel — innerhalb dieses Maximaltermins — eine bestimmte Verfallzeit haben sollen.

570) Leipz. B. § 15 gestattet längere Frist als 3 Mon., „wenn nach einstimm. Ermessen sämmtlicher Directoren eine Ausnahme unbedenklich ist". Dieselbe Fassung im Rost. Stat. § 15. Sonst nach dem Wortlaut der Stat. länger lauf. Wechsel noch zugelassen ohne Angabe der Bedingungen für die Abweichung von der Regel bei der Homb., Lux., Weim. und den in Anm. 571 genannten Banken.

571) Bestimmungen fehlen in den Stat. der Brem., Braunschw., Dess., Thür. B. — Die Bremer B. discontirt auch Papier von über 4 Monaten, nach ihrem Bericht f. 1868 (Brem. H. Bl. N. 907) zu $1/2$% über dem Bankdiscont, s. auch Anm. 573.

572) S. die gen. Auss. v. Elster und Nasse. Das Portefeuille der außerpreuß. Thalerzettelbanken verminderte sich von Ende März bis Ende Juni 1866 von $20.^{23}$ auf $12.^{07}$ Mill. Thlr.

573) Die Bremer B. hat in 1867 eine Durchschnittsverfallzeit von 92, 1866 von 76 Tagen, — sehr lange, die Preuß. Bank nur c. 30 Tage für inländ. Remessen, c. 60 Tage f. Platzwechsel (s. oben Anm. 269), die Frankf. B. c. 40 Tage. S. über die statistischen Anforderungen oben S. 101, 117.

sich leicht rasch und unvorhergesehen wesentlich ändern, erregt eine lange Verfallzeit der Wechsel Bedenken. Es ist daher auch ein richtiger Grundsatz der Discontopolitik, den u. A. namentlich die Französische Bank in neuerer Zeit öfters befolgt hat, die Verfallzeit der zu discontirenden oder anzukaufenden Wechsel überhaupt zu kürzen, auch wohl den Zinsfuß (Discontosatz) nach der Länge dieser Zeit abzustufen.[574]) Bestimmte mechanische Regeln hierfür lassen sich aber wieder nicht geben. Innerhalb der „drei Monate" muß die Bank vielmehr freie Bewegung haben. Will man ein Uebriges thun, so möge man etwa zur speciellen Notendeckung nur Wechsel mit einer noch kürzeren Maximalverfallzeit, z. B. nicht über 2 Monate, zulassen, ausnahmsweise dagegen auch etwas länger laufende Wechsel (doch bei uns im Allgemeinen nicht über 4 Monate) für die subsidiäre Notendeckung gestatten, dann aber wieder besondere Ausweise über die unbezahlt gebliebenen und definitiv Verluste bringenden Wechsel mit Unterscheidung ihrer Verfallzeit fordern (s. Anm. 566 und 573).

Es liegt nahe, das Willkürliche solcher Bestimmungen, namentlich der Ziffersätze, und die daraus hervorgehenden oft zwecklosen, oft nachtheiligen Hemmungen des Bankbetriebs auch hier zu betonen. Vielleicht erscheinen insbesondere unsere strengeren Anforderungen hinsichtlich einer nicht zu langen Maximalverfallzeit der Wechsel nicht in Einklang mit dem bedingungsweisen Aufgeben der „drei Unterschriften." Man kann in Betreff des ersten Puncts sagen, daß die besonderen Verhältnisse einzelner Länder, Plätze und vor Allem gewisser Handelszweige längere Verfallzeiten bedingen, weil die vorkommenden Wechsel hier regelmäßig wegen des langsameren Umsatzes länger laufen. Indessen halten wir diese Einwände doch nicht für triftig genug, um von der unbedingten Forderung einer nicht zu langen Verfallzeit der zur Discontirung bei den Banken zuzulassenden Wechsel anders als ausnahmsweise abzusehen. Natürlich kann ein langsichtiger Wechsel auch besser als mancher kurzsichtige sein und gestalten sich die Verhältnisse der verschiedenen Geschäftszweige öfters mit Grund verschieden. Aber die kürzere Verfallzeit ist ein zu wichtiges Princip für Banken, welche selbst nur stets- oder kurzfälligen Credit aufnehmen. Eine solide Bankverwaltung wird nach ordentlicher Prüfung wohl einen Wechsel mit 2 Unterschriften getrost discontiren und ein unbedingtes Verbot solchen Geschäfts als lästige Schranke fühlen, aber an einer kürzeren Verfallzeit wird sie selbst immer festhalten und daher die Statutenvorschrift schon freiwillig erfüllen, also nicht von ihr belästigt werden. In den Creditverhältnissen bringen, zumal in unserer politisch und wirthschaftlich bewegten Zeit, einige Monate leicht zu bedeutende Aenderungen mit sich. Länder, in welchen Wechsel regelmäßig nach längeren Terminen zahlbar gestellt werden, wie Amerika, Geschäftszweige, in denen dies der Fall war und zum Theil noch ist, wie das europäisch-asiatische Geschäft, liefern immer wieder von Neuem den Beweis für die Gefahren der langen Wechsel. Gerade Depositen- und Zettelbanken haben mit solchen Wechseln zu oft schlimme Erfahrungen gemacht und sind durch die Anlegung ihrer Gelder in ihnen zur Zahlungssuspension gezwungen worden. In der Geschäftswelt

[574]) Die Französ. Bank setzte die Verfallzeit in kritischer Lage mehrfach von 90 auf 75, 60 Tage (z. B. 1856) herab; vorgesehen im Stat. d. Preuß. B. §. 88, aber nicht in Uebung. Ueber die Brem. B. s. Anm. 571.

selbst ist in richtiger Einsicht dieser Bedenken öfters auf eine Kürzung solcher Wechselcredite hingearbeitet, auch zeitweise wenigstens nach Krisen Einiges gebessert worden, so in Nordamerika nach 1857. In Deutschland zeigt sich mit theilweiser Ausnahme der großen Seestädte, welche transatlantischen Handel treiben, auch kaum ein Bedürfniß nach längerem als dreimonatlichem Bankcredit auf Wechsel, so daß mit Recht an dieser Maximalverfallzeit für Discontowechsel, aber auch für auswärtige Wechsel in dem zur speciellen Notendeckung dienenden Wechselgeschäft festzuhalten ist. Durch die übliche Fassung der Statutenvorschrift, daß vom Zeitpuncte der Discontirung an der Wechsel nicht über 3 Monate mehr zu laufen haben darf,[575]) sind auch auf längere Termine ausgestellte Wechsel nicht an sich, sondern nur so lange ausgeschlossen, als ihre Verfallzeit noch 3 Monat übersteigt. Man könnte einwenden, daß damit unser Princip doch nicht streng festgehalten wird. Indessen läßt sich die Creditwürdigkeit eines langsichtigen Wechsels schon viel sicherer beurtheilen, wenn seine Verfallzeit bis auf und unter 3 Monate gekürzt ist, als wenn er noch 4—6 Monate zu laufen hat.

Ueber die Größe der Wechsel, d. h. die Maximal- und Minimalhöhe des Betrags, den ein Wechsel nicht überschreiten und hinter dem er nicht zurückbleiben darf, um bei der Bank zugelassen zu werden, enthalten die deutschen und sonstigen Bankstatuten selten, die Geschäftsreglements auch nur mitunter in Betreff der Minimalhöhe Vorschriften, wogegen sich eine bestimmte Praxis bei den Banken auszubilden pflegt.[576]) Im Ganzen würden wir in diesem Puncte auch in der materiellen Bankgesetzgebung den Bankverwaltungen möglichst freien Spielraum lassen. Doch empfiehlt sich besonders bei privilegirten Banken, welche die größere Mühe, mit kleinen Wechseln zu thun zu haben, öfters scheuen, gerade im Interesse der mittleren und kleineren Firmen die Bestimmung, daß die Bank bis auf einen niedrigen Betrag (z. B. 100 Thlr.) herabgehen dürfe. Dann wird der Bankcredit auch diesen Geschäftskreisen nicht so leicht aus reiner Bequemlichkeit versperrt werden können. Die Preußische und Französische Bank gewähren hierin auch dem kleineren Geschäftspublikum Vortheile. Sehr große Wechsel werden öfters schon durch die bewilligten Maximalcredite einer Firma ausgeschlossen werden. Vorsichtig beim Discontiren solcher Wechsel wird eine tüchtige Bankverwaltung aber auch sonst sein, nicht nur vom Standpuncte der Sicherheit des Geschäfts aus, sondern auch, weil sich die Abzahlungen auf Ausstände dabei sehr ungleich vertheilen, wodurch der Bank die genügende Verfügung über ihre Gelder entzogen wird. In den zu veröffentlichenden Uebersichten über die unbezahlt gebliebenen Papiere

---

[575]) Z. B. bei den preuß. Privatbanken: die Wechsel dürfen nicht später als 3 Monate nach dem Datum der Discontirung verfallen.

[576]) Das neue den Statuten beigefügte Reglement der Oesterr. Nationalbank § 31 schließt Wechsel unter 100 fl. aus. Die Praxis der Banken ergibt sich einigermaßen auch aus der Durchschnittsgröße der discont. Wechsel, worüber die Jahresberichte noch öfters schweigen. Das Publikum der Banken läßt sich aus dieser Größe der Wechsel mit erkennen. S. die Daten bei Röpell a. a. O. S. 37; 3jähr. Durchschn. der Preuß. B. 1864—66 603, Frankf. B. 1205 Thlr., preuß. Privatbanken 838, die kleindeutschen meist 6—800, Weimar 444 Thlr, — S. auch meine Beitr. S. 263, Vergleiche zw. der Preuß., Französ. B. (relativ kleinere Wechselbeträge) und England, über letzteres Tooke u. Newmarch, hist. of prices VI, 52, 72.

und über die Verluste an Wechseln könnten letztere passend auch nach Größenkategorien unterschieden werden. —

2) Die Prüfung der speciellen Creditwürdigkeit der Wechsel.

Nach dem Früheren (s. oben S. 285) liegt in der Beurtheilung der speciellen Creditwürdigkeit der Wechsel doch der Schwerpunct der Frage bei der Qualitätsbestimmung dieser Papiere. Zugleich ist dies aber ein Gebiet, welches seiner Natur nach der nothwendig mechanischen Regelung des Staats noch viel weniger zugänglich ist, als die Prüfung der allgemeinen Creditwürdigkeit der Wechsel, wo man doch einige halbwegs genügende Merkmale aufstellen kann. Hieraus folgt die unvermeidliche Beschränkung der Staatseinmischung auf einige allgemeine Anforderungen, welche richtig auszuführen doch der Bank die Freiheit gegeben werden muß. Je weniger der Staat hier zweckmäßig direct regeln kann, desto nothwendiger wird dann wieder, namentlich hinsichtlich der so überaus wichtigen Einrichtung wie Uebung der Wechselcensur, die Erfüllung unserer beiden so oft betonten Forderungen der strengen Verantwortlichkeit des Bankverwaltungspersonals (für dolus und culpa lata) und der weitgehendsten Oeffentlichkeit in Betreff der Resultate des Bankbetriebs.

Die Aufstellung von Creditlisten und der Ansatz von Maximalcrediten der den Bankcredit regelmäßig beanspruchenden Firmen gehört zu den inneren Angelegenheiten der Bankverwaltung. [577]) Es wird sich etwa nur empfehlen, die bezüglichen Thätigkeiten ausdrücklich den mit der Wechselcensur betrauten Organen mit zu übertragen und zu fordern, daß Maximalcredite nicht nur für die directen (ersten) Verpflichtungen einer Firma als Acceptant, sondern auch für die weiteren Obligos eines Hauses als Aussteller und Girant aufgestellt werden. [578]) Der Ansatz bestimmter Maximalziffern im

---

[577]) Bei den meisten deutschen Banken finden sich nur in den Geschäftsreglements bezügliche Vorschriften. Die Statuten erwähnen dieser Thätigkeit und der Art, wie sie eingerichtet werden soll, selten oder nur ganz nebenbei ohne specielle Bestimmungen. Die Fassung des Stat. der Leipz. B. § 87, daß in den Directorialversammlungen in collegial. Berathung bestimmt werde, wie viel auf die bekanntesten Unterschriften oder Firmen an Disconten zu nehmen sei, ist von da in mehrere andere Bankstat. übergegangen, z. B. Braunschw. § 36, Dess. § 23, Gera § 54, Thür. § 44. Nach dem Goth. St. Art. 45 soll durch Collegialbeschlüsse der Direction „die Aufstellung von Creditlisten für Discontirung und Ankauf von Wechseln" erfolgen. — Bei den Provincialcomptoiren d. Preuß. B. soll der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bankcommissär jährlich die Classification der zu bewilligenden Personalcredite vornehmen und zur Genehmigung dem Hauptbankdirektorium einreichen, B. O. § 102.

[578]) Im Stat. der Bresl. Stadtb. § 24 ist eine „Wechselcontrole verlangt, aus der jederzeit vollständig zu ersehen, für welchen Betrag jedes Individuum .... der Bank als Aussteller, Acceptant oder Girant von discont. oder beliehenen Wechseln oder sonst. Handelseffecten verhaftet ist." Hiernach mehr eine nachträgliche Statistik als eine im Voraus aufgestellte Liste von bezügl. Maximalcrediten? — Ueber die eventuelle Betheiligung des Centralausschusses der Bankantheilseigner an der Festsetzung der Maximalcredite der Actiengesellschaften u. s. w. bei d. Preuß. B. s. B. O. § 92. — S. auch ebendas. § 85 u. Ges. v. 1803 üb. d. Französ. B. Art. 24, Ges. v. 1806 Art. 17. In dem Wirkungskreis der bei einigen Banken vorkommenden speciellen Bankbehörde der sog. Censoren (s. jedoch unten Anm. 597) ist die Aufstellung der Creditlisten nicht mitenthalten, sondern nur die Begutachtung der einzelnen Wechsel — gewiß nicht richtig.

Gesetz, Statut oder staatsseitig genehmigten Reglement hat sein Mißliches. Angesichts der Erfahrungen, daß die Insolvenz von Banken aber immer wieder durch die zu große Ausdehnung der Credite an einzelne Personen (Großbritannien, Nordamerika) hervorgerufen worden ist, wird eine Bestimmung über die einem einzelnen Geschäftshaus zu bewilligende Credit-Maximalquote vom Bankkapital, wie in der amerikanischen Unionsbankacte, und besser zugleich auch vom Notenumlauf und den Depositen doch vom Standpuncte der materiellen Bankgesetzgebung aus räthlich sein. Bei vorkommenden Verlusten sollten diese wiederum in den Veröffentlichungen so specificirt werden, daß man ersehen kann, ob sie aus besonders starker Creditgewährung an einzelnen Firmen hervorgegangen sind.[579])

Die Aufgaben bei der Wechselcensur haben wir schon oben (S. 285) im Allgemeinen bezeichnet. Aehnliche Aufgaben liegen beim Lombardgeschäft und bei den sonstigen Activgeschäften vor, sowohl bei denen, in welchen gleichfalls individueller Credit an einzelne Geschäftshäuser oder Private gegeben wird, wie namentlich im (activen) Contocorrentgeschäft, im etwaigen Hypothekengeschäft, als auch bei dem Ankauf von langterminlichen oder Seitens des Gläubigers gar nicht oder nur in beschränkter Weise kündbaren öffentlichen Werthpapieren (sog. Börseneffecten). In allen diesen Fällen handelt es sich um die tüchtige Organisation einer wirksamen Prüfungsinstanz dieser Activ- oder Ausleihgeschäfte. Es können und müssen dafür allgemeine Einrichtungen getroffen werden, welche in dieser Beziehung für eine solide, die Sicherheit und Realisirbarkeit der Ausstände berücksichtigende Gebahrung die Bürgschaft geben. Diese Einrichtungen sind dann wieder nach der Natur der einzelnen Geschäftszweige zu individualisiren, weil jeder der letzteren seine technischen Eigenthümlichkeiten besitzt und etwas verschiedenene Kenntnisse und practische Erfahrung voraussetzt. Die eigentliche Wechselcensur behauptet nur eine hervorragende Bedeutung unter den Censuren der Ausleihgeschäfte, weil die Wechseldiscontirung das Hauptactivgeschäft der Zettel- (und Depositen-) Bank ist und das individuelle Personalcreditmoment, das eine specifisch eigenthümliche und umfangreiche Geschäftserfahrung und Personalkenntniß zu seiner richtigen Beurtheilung erheischt, hier zumeist in Betracht kommt. Daraus folgt aber nicht, daß die Wechselcensur allein richtig ist, noch daß sie ganz anders eingerichtet werden muß, als die Censur der anderen Geschäfte, noch ganz apart stehen sollte. Im Gegentheil bringt der Zusammenhang der verschiedenen Ausleihgeschäfte es mit sich, daß, wenn auch etwa verschiedene „Censurcomités" für Wechsel, Lombards, Contocorrente, Effecten bestehen, diese wieder organisch verbunden werden müssen. In diesen Beziehungen lassen die Censureinrichtungen der Banken, auch der meisten deutschen, noch öfters zu wünschen übrig, indem bald nur die Ein-

[579]) Die in der Krisis von 1857 zu Grunde gegangene Western B. of Scotland in Glasgow hatte bei einer Summe von 6 Mill. Pfd. St. Depositen und 1/3 Mill. gesetzl. Notenausgabe an 3 Firmen allein zusammen 1.2 Mill. Pfd. St. verliehen! Die Northumberl. a. Durh. Distr. B. in Newcastle hatte ihr Kapital u. einen großen Theil ihrer Depos. in einem Vorschuß an ein Eisenwerk festgelegt! S. meine Theor. d. P. Acte S. 306 u. **Macleod**, diction. art. banks in Scotland. Die Unionsbankacte v. 1863 verbot einer Bank mehr als ein Drittel ihres wirklich einbezahlten Actienkapitals an ein einzelnes Haus zu leihen, die Acte v. 1864 Art. 29 reducirte diesen Betrag auf 1/10 und bestimmte genau die Berechnungsweise.

heitlichkeit des Betriebs gewahrt, aber die einzelnen Geschäftszweige zu wenig nach ihren individuellen Bedürfnissen behandelt werden, bald das Umgekehrte der Fall ist.[580])

Die Anforderungen, welche an die Einrichtung der Censuren und speciell der Wechselcensur zu stellen sind, lassen sich dahin zusammenfassen, daß die betreffenden Organe vor Allem die nöthige technische Fähigkeit, also Geschäftserfahrung und Kenntniß der einzelnen Zweige, besitzen, um die specielle Creditwürdigkeit der Wechsel (und ebenso die Berechtigung der sonstigen Darlehensgesuche u. s. w.) richtig beurtheilen zu können; daß sie ferner den guten Willen, daher die erforderliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Stellung und Gesinnung haben, um richtig urtheilen zu wollen und in der Art practisch verantwortlich hingestellt sind, um so urtheilen zu müssen, daß sie endlich eine solche Stellung erhalten, um ihre Ansicht andern, etwa dissentirenden Organen der Bankverwaltung gegenüber auch durchzusetzen.

Die Einrichtung der Wechselcensur u. s. w. hängt hiernach mit der Einrichtung der gesammten Bankverwaltung eng zusammen. Von letzterer wird im späteren Abschnitt 5 (von der Organisation der Leitung und Verwaltung der Bank) gehandelt. Hier sei nur noch Folgendes hervorgehoben. Offenbar wird die Organisation der Wechselcensur auf verschiedene Weise erfolgen können und sich etwas nach der Einrichtung der Bankverwaltung richten müssen. Eine gleiche Schablone, nach der man in diesen Dingen so gerne greift, ist auch hier unzweckmäßig und oft nachtheilig. Aber die allgemeine Durchführung zweier Grundsätze wird man im Interesse der Wirksamkeit der Wechselcensur doch befürworten müssen.

Einmal eine richtige Arbeitstheilung oder mehr noch Theilung der Gewalten innerhalb der Bankverwaltung, indem besondere Censurcomités mit entsprechendem Wirkungskreis und entscheidendem Veto gegen die Discontirung gewisser Wechsel und die Zulassung gewisser anderer Geschäfte aus dem Bankverwaltungspersonal gebildet werden, wobei dann nur wieder für ein richtiges Zusammenwirken dieser Comités und daher für deren regelmäßigen Zusammentritt zu gemeinsamen Versammlungen zu sorgen ist, — eine Einrichtung, welche nur noch wichtiger wird, wenn die folgende fehlt. Sodann die Beiziehung von außerhalb der Bankverwaltung stehenden geeigneten, also namentlich geschäftskundigen und unabhängigen Personen zur Theilnahme an jener Censur oder die

[580]) Alle diese Puncte hängen mit der Organisation der Bankverwaltung eng zusammen, s. u. — Direction und Verwaltungsrath haben bei den deutschen und anderen Banken eine manchfach verschiedene Stellung und Wirkungskreis. Wo der Verwaltungsrath nicht nur überwacht, sondern leitet, oder wenigstens die oberste Leitung hat, die Direction nur die Beschlüsse ausführt und die Geschäfte speciell leitet (z. B. bei den preuß. Privatbanken, Darmst. B. u. a. m.), da finden sich wohl Bestimmungen wie die, daß die Verwaltung über die Anlegung der Fonds beschließt, die Effecten bestimmt, auf welche, und die Höhe der Vorschüsse, die darauf gewährt, die Bedingungen, unter denen sie gegeben werden dürfen, ferner das Maximum der jedem Geschäftszweig der Bank zuzuwendenden Summen festsetzt (Darmst. Stat. Art. 21, Lur. 21, Mein. 24 N. 5). Hier ist wohl eine Bürgschaft für die richtige individuelle Behandlung der einzelnen Zweige nicht immer gegeben. Ob andererseits die gesonderten Comités der Französ. Bank die Einheitlichkeit des Betriebs nicht etwas gefährden, steht dahin, trotz der Functionen des Generalraths und der Censoren; s. Stat. Art. 24—62 und unten S. 296 ff.

Errichtung einer besonderen Bankbehörde von Censoren aus solchen Personen — eine wieder manchfach verschieden zu gestaltende Behörde, welche aber das Recht der ausschließlichen Entscheidung über die Zulassung von Wechseln erhält.

Beachtenswerth sind in Betreff des ersten und zweiten Punctes u. A. die Einrichtungen bei der Bank von Frankreich, in Betreff des zweiten die besonderen Bankbehörden der Censoren bei einigen deutschen Banken und der Oesterreichischen Nationalbank.

Schon in dem Gesetz von 1803 (s. oben S. 151 ff.) Art. 18 war bei der Französischen Bank die Bildung eines Discontocomités (conseil d'escompte) angeordnet worden. Es sollte aus 12 unter den Pariser Handeltreibenden Bankactionären von den drei Censoren erwählten Mitgliedern bestehen, jährlich zu einem Viertel erneuert werden und mit berathender Stimme an allen Discontirungsoperationen Theil nehmen. Bei letzteren sollte eine Liste (état) zur Grundlage dienen, welche von dem Centralcomité, der Directivbehörde des Gesetzes von 1803, nach seiner Kenntniß und Discretion eine classenweise Zusammenstellung aller derjenigen enthielt, welche zum Disconto zuzulassen wären (Art. 24). Reclamationen der Disconto-Suchenden waren bei dem Centralcomité und bei den Censoren anzubringen (Art. 25). Die Censoren hatten die Aufsicht über die Innehaltung der für das Discontogeschäft aufgestellten Regeln (Art. 26), und darüber in der Generalversammlung zu berichten. Nach dem späteren Gesetz von 1806 hatte der Generalrath u. A. die zum Disconto zuzulassenden Papiere zu bestimmen, doch blieb das Discontocomité des Gesetzes von 1803 in Wirksamkeit (was aus Art. 23 folgt).

Der Generalrath bildete zur Ueberwachung der Bankgeschäfte aus seinen Mitgliedern fünf Comités, für das Discontogeschäft, die Banknoten, die Buchführung und Werthpapierbestände, die Cassen, und die Geschäfte mit dem Staatsschatz und den Generalsteuereinnehmern (Art. 18). In den Statuten von 1808 sind dann diese Verhältnisse näher geregelt. Der Generalrath der Bank und das Comité für das Discontogeschäft, in denen sich der Bankgouverneur vertreten läßt, classificirt die Credite und revidirt diese Classification jährlich. Der Generalrath bestimmt die zur Discontirung zu verwendenden Summen, die Verfallzeiten (Art. 33, 35). Die Ernennung der Mitglieder des Discontirungscomités erfolgt durch die Censoren aus einer vom Generalrath überreichten, die dreifache Zahl der zu wählenden Mitglieder zählenden Liste. Die Mitglieder, welche Bankactien hinterlegen müssen, wechseln nach einem Turnus alle 14 Tage in den Functionen. Das Comité versammelt sich die Woche wenigstens dreimal und wählt das nach den Statutenvorschriften zuzulassende Papier aus (Art. 45—49).

Diese Einrichtungen scheinen sich bewährt zu haben. Die Bank ist selten von nennenswerthen Verlusten getroffen worden, selbst im Jahre 1848 haben sich ihre Geschäfte überraschend gut abgewickelt, die schließlichen Verluste aus den momentan unbezahlt gebliebenen Wechseln waren auch damals verhältnißmäßig gering. [581])

---

[581]) Näheres nach dem Bericht des Bankgouverneurs in meiner Oest. Val. S. 69—71. Ende 1854 waren von den nothleidenden Effecten von 1848 (im März 1848 betrug das Wechselportefeuille 253 Mill. Fr.) noch 1.21 Mill. Fr. im Rückstande.

Die besonderen Censurbehörden für das Wechselgeschäft bei deutschen Banken bilden zugleich eine Art Vertretungskörper der creditsuchenden Geschäftswelt. Neben dem Zweck, die Solidität des Wechselgeschäfts zu verbürgen, wird hier zugleich der andere erreicht, daß möglichst unparteiisch bei der Creditgewährung verfahren werde.

Die Anforderungen, welche an eine gute Censurbehörde zu stellen sind, bestehen in Folgendem. Es muß eine Commission aus einem oder mehreren Mitgliedern der übrigen Bankbehörden, also der Direction oder des Verwaltungsraths, und einer bestimmten Minimalzahl von anwesenden und abstimmenden Censoren gebildet werden, in welcher die ersteren aber nur eine berathende Stimme führen.[582] Die Theilnahme von Directoren oder Verwaltungsräthen an den Verhandlungen hat das Gute, die Verbindung zwischen den Censoren und der eigentlichen Bankverwaltung am Besten und Einfachsten herzustellen und gegenseitige Aufschlüsse am Leichtesten zu ermöglichen, so daß uns diese Einrichtung den Vorzug vor Commissionen der Censoren allein[583] zu verdienen scheint.

Um die Zwecke, welche die Einrichtung einer besonderen Behörde der genannten Art für die Wechselcensur verfolgt, dann möglichst sicher zu erreichen, ist wohl Folgendes nothwendig: ein gutes Wahlsystem, ein nicht zu seltener Wechsel der Censoren, ein richtiger Wirkungskreis der Behörde und ein Stimm-, nicht nur Berathungsrecht in Form eines entscheidenden Vetos hinsichtlich der zur Beurtheilung überreichten Wechsel.

In Betreff des Wahlsystems kann auch hier das active und passive Wahlrecht unterschieden werden. Ersteres steht bisher regelmäßig nur den eigentlichen leitenden oder beaufsichtigenden Behörden, also einer selbst nur aus einer geringen Anzahl Mitglieder bestehenden Körperschaft zu.[584] Dadurch wird weder für die Solidität noch die Unparteilichkeit der Censur, den Ausschluß des Gevatterschaftswesens, das bei Banken leicht eine so große Rolle spielt, eine sichere Bürgschaft geboten. Es möchte daher die Einräumung eines indirecten Wahlrechts mittelst Aufstellung von Wahllisten, aus denen dann der Verwaltungsrath oder die Direction zu wählen hätte, an die Generalversammlung der Actionäre vorzuziehen sein. Ja, bei privilegirten Banken würde sich die Uebertragung des Rechts, solche Wahllisten aufzustellen, an die Handelskammern empfehlen, um manche mehr oder weniger begründete, noch jüngst wieder in Oesterreich laut gewordene Klagen des Handelsstands zu beschwichtigen. Auch bei anderen Banken hat dieser Vorschlag Manches für sich.

Die Festsetzung einer nicht zu kleinen Minimalzahl activer Censoren liegt im Interesse der Sache. Es ist wünschenswerth, daß die Censoren,

---

[582] Das Escomptecomité der Oesterr. Nat. B. besteht passend aus einem Bankdirector als Vorsitzenden und wenigstens drei Censoren. Doch stimmt ersterer, wie es scheint, mit ab. — Drei Censoren sind zur Entscheidung bei der Baier. B. nöthig.

[583] So bei der Baier., Frank. B., in den bad. Entwürfen.

[584] Nur bei der Frankf. B. wenigstens Wahl durch den größeren Bankausschuß von 20 Actionären, in den bad. Entwürfen von 1865 und 1869 durch den Aufsichtsrath (12 Pers.), bei der Baier. B. durch das Bankdirectorium (7 Pers.), bei der Oesterr. B. durch die Bankdirection (15 Pers.). Die Zusammensetzung dieser Behörden bietet gerade für dieses Geschäft der Wahl der Censoren auch kaum genügende Garantien, besonders was die Unparteilichkeit anlangt.

zumal wenn sie ihr Amt unentgeltlich ausüben, nur periodenweise im Dienste sind, um nicht überbürdet zu werden.[585]) Daher ist ein regelmäßiger Turnus unter einer etwas größeren Zahl, wie in Wien und Paris, in Hauptplätzen zweckmäßig.

Wählbar zu Censoren sind entweder nur dem Handels- und Gewerbestand angehörende Actionäre[586]) oder passender Handeltreibende am Platze überhaupt.[587]) Namentlich bei kleineren Banken ist letztere Bestimmung zweckmäßiger, öfters allein durchführbar.[588]) Die gewöhnliche weitere Einschränkung, daß die Censoren am Platze wohnhaft sein müssen, ist gleichfalls practisch.[589]) Mit Recht werden ferner von der Wählbarkeit ausgeschlossen die Mitglieder der übrigen Bankbehörden, also namentlich der Direction und des Verwaltungsraths,[590]) ferner ihnen verwandtschaftlich oder geschäftlich sehr Nahestehende,[591]) endlich passend auch die Mitglieder der Behörden anderer Bankanstalten.[592])

Die Amtsdauer der Censoren sollte 2—3 Jahre nicht überschreiten.[593])

Zum Wirkungskreis der Censurbehörde gehört regelmäßig die Controle, Prüfung oder Begutachtung des Discontirungsgeschäfts.[594]) Zu fordern scheint uns aber auch die Betheiligung an der Aufstellung der Creditlisten, mindestens derjenigen über den zu gewährenden Wechselcredit zu sein, welche indessen bisher von der Bankverwaltung allein entworfen zu werden pflegen.[595]) Minder nothwendig ist dagegen wohl die ebenfalls befürwortete und vorkommende Betheiligung der Censoren an der Prüfung der Belehnungs- (Lombard-) Geschäfte, da hier das individuelle Personalcreditmoment des Wechselcredits zurücktritt.[596]) Dagegen ist für die

---

[585]) Minimalzahl bei der Oesterr. B. 24 für Wien, 6 für jede Filiale; in den bad. Entwürfen 4 für Mannheim und Karlsruhe, je 2 für andere Filialen. Feste Zahl von 6 bei der Frankf. B.; bei der Baier. B. die „nöthig erscheinende Zahl."

[586]) Frankf. St. § 44; Französ. B. Nach den speciellen Verhältnissen Frankfurts weniger bedenklich.

[587]) Baier. St. § 30 (in München wohnende sachverst. Geschäftsleute), bad. Entw. v. 1869 Art. 53, Oesterr. B. neues Reglement v. 1862 Art. 62 (aus dem Stande der Handels- und Gewerbetreibenden).

[588]) Der 4. bad. Handelstag, der sich auf die Einführung des Instituts der Censoren in das Statut der zu gründenden B. viel zu Gute that, copirte auch hier unpassend einfach das Frankf. Stat. und wollte die Censoren nur aus Actionären wählen lassen. Passende Abänderung im neuen Entwurf v. 1869.

[589]) Frankf., Bad., Baier. B.

[590]) Frankf. St., bad. Entwürfe.

[591]) Oesterr. B., Regl. § 27, Söhne, Gesellschafter, Procuraführer der Bankdirectoren.

[592]) Folgt aus § 55 vgl. mit § 32 der Frankf. St. Aehnlich, aber minder correct bad. Entw. v. 1869 Art. 64.

[593]) Bei der Oesterr. B. Amtsdauer 3 Jahre, mit unbeschränktem passivem Wiederwahlrecht.

[594]) Selbstverständlich einschließlich des Geschäfts des Ankaufs fremder Wechsel (bes. erwähnt im bad. Entw. v. 1869).

[595]) Im Entwurf des bad. Handelstags Art. 55 mit Recht aufgenommen (Prüf. u. Genehmig. der von der Direction aufzustellenden Creditlisten), in dem Statutenentw. v. 1869 fortgelassen. Die Prüfung der Creditlisten durch die Censoren ist, wenn das Institut der letzteren einmal besteht, jedenfalls richtiger und wirksamer als diejenige durch den Verwaltungsrath.

[596]) Nur im Entw. des Handelst. u. der bad. B. v. 1869 Art. 54 aufgenommen.

Auswahl der anzunehmenden Pfänder, sowie die Bestimmung der Höhe der Vorschüsse eine den Wechselcensoren verwandte Behörde angebracht (s. unten vom Lombard).

An die Censoren müssen endlich, dem Zweck der Einrichtung gemäß, alle Wechsel, welche der Bank zur Discontirung oder zum Ankauf angeboten werden, von der Direction überwiesen werden, mit der Aufgabe, sie hinsichtlich der Annehmbarkeit, also der allgemeinen wie speciellen Creditwürdigkeit, zu begutachten und eventuell ein entscheidendes Veto gegen die Annahme einzulegen. M. a. W. die Censoren müssen das Recht haben, die angebotenen Wechsel zu genehmigen, mit der Wirkung, daß nur diese genehmigten Wechsel von der Bank erworben werden dürfen, nicht müssen. Letzteres hat die Bankverwaltung auf ihre eigene Verantwortung hin allein zu bestimmen, wobei sie sich nach den Statuten und nach der Lage der Bank richten muß. Die Censoren haben damit nichts zu thun. Aber deren ganzer Zweck droht hinfällig zu werden, wenn ihnen nur das Recht der Controle und Begutachtung, wie bisher in den deutschen Statuten, nicht auch das Recht der Genehmigung und des Ausschlusses von Wechseln gewährt wird. Denn dann entscheidet doch wieder thatsächlich erst die Bankverwaltung.[597]

Das Amt der Censoren gilt in der Regel als unbesoldetes Ehrenamt, doch hat sich die Gewährung von Anwesenheitsmarken auch hier, wie es scheint, mehrfach förderlich erwiesen.[598]

So zweckmäßig nun im Ganzen ein solches Institut der Censoren auch ist, so soll doch damit nicht gesagt sein, daß eine tüchtige Bankverwaltung nicht auch ohne dasselbe auskomme, ebenso unparteiisch verfahren und die Bank vor Verlusten bewahren könne. Das zeigen viele Banken, bei welchen jenes Institut fehlt oder wenigstens anders organisirt und mit geringeren Befugnissen ausgestattet ist, ohne daß größere Verluste zu erleiden gewesen wären.[599] Jedoch gilt hier eben etwas Aehnliches wie von absoluten und constitutionellen Staatsformen. Das richtig organisirte Censoreninstitut ist ein Anfang einer Art constitutioneller Bankverfassung. Letztere hat die größere Wahrscheinlichkeit einer guten Verwaltung für sich, als die absolute, wenn die Möglichkeit einer solchen gleichwohl auch bei dieser gegeben ist.[600]

Unter den Maßregeln, durch welche sonst noch der Eingang der

---

[597]) Der § 46 der Frankf. Stat. spricht nur von „Controle und Begutachtung" beim Discontirungsgeschäft durch die Censoren, der § 26 des Reglem. d. Oesterr. B. auch von „Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel", doch hat das dortige Escomptecomité nach seiner Organisation wohl entscheidende Stimme. Bei der Baier. B. ist die Sache unklar im Stat. ausgedrückt. In dem Statutenentwurf des bad. Handelstags Art. 55 war passend von Prüfung und Genehmigung der Creditlisten und Controle der Discontirungsgeschäfte u. s. w. die Rede. In dem sonst diesem Operat ziemlich genau folgenden Entwurf von 1869 wird characteristisch in Art. 54 nur von Prüfung u. Begutachtung dieser Geschäfte gesprochen. — Berathende Stimme der Beisitzer im Escomptecomité auch im ersten Gesetz über die Französ. B. Art. 18.

[598]) Baier. § 32, Frankf. 46, neuer bad. Entw. v. 1869 Art. 55 (hier soll der Werth der Anwes. marken durch das Betriebsreglement, im Entw. des Handelstags Art. 56 besser durch die Generalversammlung bestimmt werden.)

[599]) Eine vortreffliche Schilderung des Verfahrens bei der Wechselcensur, sehr instructiv gerade für den Theoretiker, gibt Gibbons in s. banks of Newyork, ch. 2 u. 3.

[600]) Wesentlich andere Censoreninstitute sind die z. B. bei der Leipz. (§ 91), Rost. (§ 90) Bank bestehenden zur Begutachtung der Creditgesuche von Bankdirectoren.

Wechsel gesichert wird, befindet sich mitunter eine Erweiterung des Artikel 29 der deutschen Wechselordnung. Die Bank behält sich nämlich bei Wechseln mit 2 bis 3 Unterschriften vor, nicht nur Sicherstellung im Fall des Concurses, der Zahlungseinstellung u. s. w. des Acceptanten, sondern auch wenn der gleiche Fall hinsichtlich eines der anderen Wechselverpflichteten eintritt, zu fordern. [601]) Ein solcher Vorbehalt ist eigentlich eine richtige Consequenz des Verlangens von mindestens zwei oder drei guten Unterschriften auf den Wechseln.

Ueber die Discontirung von Wechseln des Staatsschatzes noch ein Wort am Schluß des nächsten Abschnitts.

III) Die Discontirung anderer den Wechseln ähnlicher Papiere, sowie der Staatswechsel und Schatzscheine.

Grade den letzterwähnten Bestimmungen gegenüber erscheint es doppelt fraglich, ob eine Zettelbank auch andere kurzterminliche Schuldscheine, welche zwar den Wechseln ähnlich, aber doch keine eigentlichen Wechsel sind, discontiren soll. Gleichwohl sind solche Papiere mehrfach in den Statuten zugelassen und einige Banken betreiben die Discontirung dieser Effecten in nicht unbeträchtlichem Umfange. Man muß aber hier die einzelnen Gattungen dieser Papiere und ihre Zulassung zur speciellen und subsidiären Deckung der Banknoten unterscheiden.

Mehrfach sprechen die Statuten von der Discontirung von „wechselmäßigen Anweisungen", [602]) ein nicht zweifelloser Ausdruck, der durch die Beifügung der Worte „den Wechseln gleichgestellten" Anweisungen [603]) aber offenbar besagen soll, daß diese Papiere nach Wechselrecht zu behandeln sein müssen. Ist dieß mit Gewißheit der Fall, so läßt sich nichts gegen die Zulassung dieser Papiere auch zur speciellen Notendeckung einwenden, natürlich unter den gleichen Bedingungen, wie die Wechsel.

Gewöhnliche kaufmännische „Anweisungen", eigentliche im Unterschied von Wechseln, dürfen nach den Statuten ebenfalls öfters discontirt werden. [604]) Es sollten dann, wie es auch zu geschehen pflegt, [605]) wenigstens hinsichtlich der Verfallzeiten dieselben Anforderungen wie an Wechsel

---

[601]) Leipz. St. § 28 (bei Wechseln mit nur 2 Unterschr. wird baare sofortige Einlösung oder Lieferung einer anderen guten Unterschrift von dem zahlungsfähig Bleibenden verlangt, wenn die andere Firma gerichtlich insolvent wird oder außergerichtlich mit ihren Gläubigern accordirt; — gilt nicht nur von discont. sondern auch von verpfänd. Wechseln). Wörtlich ebenso, aber noch mit Aufnahme eines neuen Falls (wenn nämlich einer der Vollzieher durch gerichtl. Einschreiten in seiner Dispositionsbefugniß beschränkt wird) im Rost. St. § 27. — Frankf. St. Art. 14 fordert bei Wechseln mit 2 oder 3 Unterschriften in dem erwähnten Falle Einlösung oder eine von der Verwaltung als hinlänglich anerkannte Sicherstellung.

[602]) Frankf. Art. 14, Goth. 14 (wechselmäß. Handelspapiere), Mein. 14 N. 1, Bad. Bankstatutenentw. des Handelst. Art. 10, Stat. v. 1864 Art. 10, neuer Entw. v. 1869 Art. 10.

[603]) Frankf. Art. 14 Amendem. d. Ministeriums z. Art. 10 des neuen bad. Statutenentw. — S. Thöl, Handelsrecht (4. Aufl. 1862) § 127.

[604]) Preuß. B. O. Art. 2 („Geldanweisungen" — in Art. 4 — „zu bestimmten Terminen zahlb. Eff." — wohl gemeint), Pomm. St. § 24, Brem. 63 (nur Anweisungen auf ausw. Plätze), Homb. § 2 N. 1, Leipz. 15 („Anweisungen"), Rost. 15 dsgl.; inbegriffen in dem weiteren Ausdr. bei der Darmst. u. Lux. B., s. Anm. 608. S. auch d. Handelsgesetzb. Art. 300, 301, 303—305.

[605]) So § 4 der Preuß. B. O. u. fast alle Stat. der in Anm. 604 genannten Banken.

gestellt werden. Die Zulassung solcher discontirten Anweisungen zur speciellen Notendeckung ist aber besser auszuschließen, was nach dem Wortlaut der Statuten in den Paragraphen über die Notendeckung auch zu geschehen pflegt. [606]) Zur subsidiären Notendeckung eignen sich solche Papiere mit kurzen Verfallzeiten ganz gut.

Wenn unter dem in deutschen Statuten vorkommenden Ausdruck: Discontirung „anderer Handelseffecten" [607]) solche Anweisungen verstanden sind, so gilt das eben Gesagte. Doch ist dieser unbestimmte, zweideutige Ausdruck recht schlecht gewählt. [608]) Denn unter „anderen Handelseffecten" können allenfalls auch Niederlag-, Lagerhaus-, Depot-, Dockscheine, Warrants u. dgl. m. verstanden sein, von Privaten, Pfandgläubigern, Steuerämtern, Eisenbahnverwaltungen ausgestellt, ferner Connossemente der Seeschiffer, Ladescheine der Frachtführer u. s. w. Diese Papiere werden mitunter ausdrücklich als Pfand bei Banken zugelassen, s. unten ββ (I) 2) b) über Waarenlombard).

Von Wichtigkeit als eventuell discontirbare Papiere sind dann namentlich noch demnächst fällige Coupons, von Staatsschuldscheinen und Aktien und Obligationen der Gesellschaften, öffentlicher Körperschaften, Vereine und hervorragender Privatpersonen (Großgrundbesitzer, Standesherren u. dgl. m.), ferner ausgeloste, in kurzer Zeit zahlbare Effecten derselben Schuldner und Gesellschaften. Die Discontirung dieser Papiere wird mitunter ausdrücklich in den Statuten zugelassen, [609]) gelegentlich selbst zur Beschaffung specieller Notendeckungen, [610]) oder sie reiht sich unter andersbenannte, verwandte Geschäfte. [611]) Sie wird neuerdings bei der großen Ausdehnung des Verkehrs und der Kapitalanlage in „öffent-

---

[606]) S. darüber die früher (S. 267 ff.) angeführten Bestimmungen. Soweit überhaupt eine specielle Deckung mit Wechseln neben der vorgeschriebenen Baardeckung und der etwa zugelassenen mit anderen Activen gefordert wird, findet sich der Ausdruck „Wechsel" immer allein gebraucht, so daß dabei Anweisungen jedenfalls ausgeschlossen sind. Wo dagegen statt der Wechseldeckung nur eine Deckung mit „leicht realisirbaren Valuten" u. dgl. m. verlangt wird (s. oben S. 270), sind zwar auch Wechsel vornehmlich gemeint, Anweisungen aber nicht ausgeschlossen.

[607]) Darmst. § 12 N. 3, Lux. § 12 N. 3.

[608]) Die juristische Präcision der Sprache fehlt überhaupt in den deutschen Bankstatuten oft in sehr bedenklichem Grade. Man merkt, daß die Abfasser meistens Kaufleute mit mangelhaftem juristischem Beistande, nicht Juristen selbst sind. Die übliche Revision der Statuten durch die Behörden erfolgt offenbar oft sehr wenig sorgfältig. Gedankenlos werden die Statuten neuer Banken nach der Schablone alter entworfen. So hat das Leipziger Statut mehrfach als Muster gedient (z. B. dem Rostocker). Die Statuten der kleinen Banken aus den 50er Jahren sind vielfach nach ein und derselben mittelmäßigen Schablone entworfen. Man bekommt auch hier eben keine große Erwartung von „rein kaufmännischer" Behandlung solcher Dinge. In etwaigen Bankerotten von Banken wird sich dieser Mangel juristischer Präcision noch rächen.

[609]) Bair. § 62 (inländ. durch Verlosung oder Aufkündigung in höchstens 6 Mon. rückzahlbare Staatspapiere u. Coupons).

[610]) Oesterr. Nat. B., neues Stat. § 14 (eingelöste verfallene Coupons von Grundentlast. Obligat.); meist nur kleinere Posten. S. auch § 21 der Stat., wonach die Bank bestimmen kann, ob und welche Effecten der Schuld des Staats und der Länder oder deren Coupons, insofern solche längstens innerhalb 3 Mon. zahlbar sind, von ihr im Escompte übernommen werden.

[611]) Preuß. B. O. § 4 („in bestimmten Terminen zahlbare Effecten, welche nicht über 3 Mon. laufen"). Ferner die Dess., Braunschw., Goth., Ger. B. u. a. m.

lichen Werthpapieren" ein Bedürfniß der Kapitalisten und ein gewinnbringendes, mitunter schon ziemlich umfangreiches Geschäft [612]) für die Banken.

Die Zulassung dieses Geschäfts auch bei Zettelbanken und die Verwendung discontirter Coupons u. s. w. in begrenzten Summen selbst zur speciellen Notendeckung würden wir kaum beanstanden. Diese Papiere stehen notorisch in sehr vielen, ja den meisten Fällen an Sicherheit den besten Wechseln ganz gleich. Die Einwendung, welche gegen Effectengeschäfte zu machen ist, trifft hier nicht zu, weil es sich um kurzterminliche Obligationen mit Parirückzahlung handelt, um Zeiträume, die sich hinsichtlich des hier in Frage kommenden Punktes der ganz unzweifelhaften rechtzeitigen Einlösung unschwer übersehen lassen. Daher fallen hier auch die Bedenken gegen Geschäfte mit dem Staate, mit gewissen Actiengesellschaften weg, auch wenn ja diesen thatsächlich in der Discontirung der Coupons Credit gewährt wird. Die regelmäßige Discontirung später fälliger Coupons und damit verbunden das verwandte Geschäft der Annahme fälliger Coupons zur Eincassirung gegen eine kleine Provision haben ferner das Gute, dem Verkehr auf bequeme Art die als Umlaufmittel neben Münze und Banknoten jetzt so vielfach vorkommenden, die Geschäftswelt etwas belästigenden Coupons abzunehmen. [613])

Man kann hier aber die discontirbaren Coupons nicht bloß nach der Gattung der Zahlungspflichtigen, sondern muß sie innerhalb derselben Gattung wieder weiter unterscheiden. Hierin ist den Bankverwaltungen freierer Spielraum zu lassen. Doch können einige allgemeine Merkmale solcher Coupons, welche von der Zulassung zur speciellen Notendeckung in Uebereinstimmung mit den sonstigen Deckungsprincipien auszuschließen wären, bezeichnet werden. Nicht zur Discontirung zuzulassen sind Coupons, deren Werth ein unsicherer oder schwankender, deren Erwerbung daher nothwendig für die Bank ein Speculationsgeschäft wäre. Hier kann man sich nicht sowohl an die übliche Unterscheidung von in- und ausländischen Papieren, von Staats- und anderen Obligationen, von Actien und Obligationen halten, als vielmehr an die Unterscheidung von bisher regelmäßig und sicher und nicht so gezahlten, von auf bestimmte und unbestimmte Summen lautenden Coupons, namentlich aber von Coupons, welche bei Metallwährung der Bank in Papierwährung oder umgekehrt bei Papiervaluta der Bank in Metallwährung zahlbar sind. In Deutschland sind also österreichische, russische, nordamerikanische Papiercoupons unbedingt auszuschließen, in Amerika Goldcoupons. Denn die Schwankungen des Wechselcurses und Agios zwischen Metall und Papier sind auch in kurzen Terminen oft so groß, daß die Discontirung von Coupons der anderen Währung ein reines, unberechenbares Speculationsgeschäft wird. Die Statuten enthalten keine bezüglichen Vorschriften. Ob die Praxis auch der deutschen Banken in diesen Punkten immer die richtige ist, läßt sich bei der Schweigsamkeit der Jahresberichte nicht bestimmt sagen. Nur soweit nach unseren früheren Erörterungen (s. oben S. 280) auswärtige Wechsel

---

[612]) In den Ausweisen und Jahresberichten nicht immer specificirt. — Frankf. B. am 30. Sept. 1869 $1.^{76}$ Mill. fl.

[613]) S. darüber oben S. 13 u. Anm. 22. Auch die seit dem Druck jenes Bogens mir zugekommenen neuesten Handelskammerberichte für 1867 und 68 wiederholen mehrfach die Klagen über die Couponscirculation.

zur Veranlagung eines Theils des Baarfonds zugelassen werden dürfen, können Banken, welche in Papiervaluta zahlen, auch Metallcoupons erwerben.

Endlich kann noch die Discontirung von Wechseln des Staats und der Ankauf von Schatzscheinen in Betracht kommen.

Wechsel des Staats, d. h. auf ihn gezogene und von ihm acceptirte oder vollends Solawechsel desselben, wird man nicht unmittelbar den Privatwechseln gleichstellen können, weil die Wechselstrenge gegen den Staat nicht unbedingt geltend zu machen ist. Auch liegt ferner die Möglichkeit nahe, daß Banken, zumal große privilegirte Centralbanken durch Discontirung größerer Beträge Staatswechsel, die etwa bei Verfall regelmäßig erneuert, resp. kurz vor Verfall mit neuen gedeckt werden, thatsächlich eine schwer realisirbare Forderung erwerben. Das ist dann der Anfang des Endes, der Einstellung der Baarzahlung. Doch wird man, vollends in normalen Verhältnissen des Staats und seiner Finanzen, hiergegen einige Cautelen anbringen können und zwischen den Wechseln wieder zu unterscheiden haben.

Eigentliche Staatswechsel, auf welchen der Staat der zunächst zur Zahlung Verpflichtete, der Acceptant ist, sind einmal die Wechsel einzelner Staatsanstalten, namentlich der Staatserwerbsinstitute, wie der Berg- und Hüttenwerke, Salinen, Fabriken, Eisenbahnen und anderer Transportunternehmungen, ferner jener großen Staatsausgabezweige, in welchen das Sachbedürfniß des Staats nach Materialien aller Art (z. B. in der Militärverwaltung) befriedigt wird. Die Ausstellung und Acceptirung von Wechseln liegt hier wie bei jedem ähnlichen Privatgeschäft in der Natur der Sache, — immer „für empfangenen Werth“ bei nicht sofortiger Baarzahlung. Daß die betreffenden Staatsbehörden hier wenigstens Wechsel ausstellen dürfen, fordert das Interesse der Lieferanten wie der ganzen Volkswirthschaft, damit nicht ein entsprechender Kapitaltheil zeitweise ganz der productiven Verwendung entzogen werde. Es pflegt denn auch den Staatsbehörden die Erlaubniß gegeben zu sein, bis zu bestimmten Beträgen Wechsel auszustellen, resp. auf sich ziehen zu lassen und zu acceptiren. Solche Wechsel sollten unter den statutenmäßigen Bedingungen auch von der Bank discontirt werden dürfen.

Sodann können eigentliche Staatswechsel von dem Staatsschatz oder der Finanzverwaltung als solcher zur Beschaffung von Geldmitteln ausgegeben werden, oder die Finanzverwaltung kann auch ihren Gläubigern, z. B. denjenigen, welche ihr Vorschüsse auf ein Anlehen gegeben haben, erlauben, Wechsel auf sie zu ziehen. Im ersten Fall hat man es mit einer ähnlichen Operation wie bei der Emission von Schatzscheinen zu thun, nur mit einer gefährlicheren, wenn nicht ebensolche bestimmte Grenzen verfassungsmäßig gezogen sind. In geordneten Staatshaushalten und in normalen Zeiten wird diese Operation jedoch nicht leicht vorkommen. Sie erfolgte z. B. nach dem Kriege von 1866 in Oesterreich, um die baare Kriegsentschädigung an Preußen rascher zahlen zu können, wo Staatswechsel, mit den weiteren erforderlichen Unterschriften von Wiener Häusern versehen, von der Nationalbank gegen Silber discontirt wurden. Ein solche Wechselemission des Staats führt leicht zu einer großartigen Wechselreiterei, wie mitunter, z. B. in den Jahren 1864 ff., zwischen dem russischen Reichsschatz

und auswärtigen, besonders auch norddeutschen (Hamburger und Berliner) Bankhäusern und öffentlichen Banken. Die Wechsel aus solchen Operationen werden womöglich von den Zettelbanken auszuschließen sein.

Die umfangreichsten Wechseloperationen des Staats kommen bei der Aufnahme von Anlehen, besonders von auswärtigen Anlehen vor. Hier beschafft sich der Staat den Anlehensbetrag (öfters anticipativ) durch Ziehen von Wechseln auf die fremden Bankhäuser, bei welchen die Zahlungen auf das Anlehen zu machen sind. Wechsel dieser Art, wo der Trassat und Acceptant der ausländische Banquier ist, sind unter den statutenmäßigen Bedingungen für das auswärtige Wechselgeschäft bei großen inländischen Banken wohl zum Ankauf zuzulassen.

Umgekehrt wird der Staat auswärts schuldige Zahlungen (z. B. für vertragsmäßig an fremden Plätzen zahlbare Zinsen) etwa auch in der Weise berichtigen, daß er vom Ausland auf sich Wechsel ziehen läßt. Diese Wechsel gleichen zwar nach ihrer Entstehung den zuerst erwähnten der Staatserwerbsinstitute und Staatsausgabezweige, lassen sich aber leicht — wie es namentlich von Rußland und Oesterreich aus vorgekommen — zur neuen Geldbeschaffung mittelst Wechselreiterei mißbrauchen und erregen dadurch Bedenken. Sie sind daher nur in einem sehr geordneten Staatshaushalte und bei einer verfassungsmäßig durch Volksvertretung controlirten Finanzverwaltung von Banken zu nehmen. Wenn etwa Geld-, Bank- und große Handelsunternehmungen von Staatsinstituten gewerbsmäßig betrieben werden (eigentliche Staatsbanken, wie die Russische Reichsbank, Anstalten wie die preußische Seehandlung), so werden gerade solche Wechseloperationen für die Finanzverwaltung meistens von diesen Instituten vermittelt werden. Darin liegt wegen der Verdecktheit des Geschäfts eine besondere Gefahr. Zur Discontirung dürfen solche Wechsel bei anderen Banken nicht unbedingt zugelassen werden.[614])

Schließlich kommen etwa noch Wechsel in Betracht, welche von der Finanzverwaltung à Conto gewährter Steuercredite bei indirecten Abgaben, wie Zöllen, inländischen Fabrikationssteuern u. dgl. m., auf die Steuerschuldner gezogen und von diesen acceptirt sind. Derartige Wechsel werden unter den statutenmäßigen Bedingungen zur Discontirung bei den Zettelbanken zugelassen werden dürfen.[615])

Die meisten deutschen Bankstatuten enthalten über die Discontirung von Staatswechseln und Wechseln mit der Unterschrift einer Staatsbehörde bei der geringen practischen Bedeutung der Sache für die Banken nichts Näheres. Wichtig ist die Frage bei großen privilegirten Centralbanken.[616])

---

[614]) Ein nicht ganz ungefährlicher Punct bei der Preuß. Bank der Seehandlung gegenüber! Im Beginn des J. 1864 wurde nach Ablehnung einer Anleihe davon gesprochen, daß die Regierung sich den Geldbetrag mittelst einer Wechseloperation der Seehandlung bei der Bank verschaffen wolle, ein glücklicher Weise nicht zur Ausführung gekommenes Geschäft. S. übrigens Anm. 616.

[615]) Die Anticipation der creditirten Steuern durch Wechsel bietet öfters ein passendes Mittel, momentane Klemmen in den Staatscassen zu heben, wie z. B. 1869 in Preußen. Doch fehlen die bezüglichen Einrichtungen noch zu sehr. Die Nation. Ztg. v. 30. Sept. 1869 wies mit Recht darauf hin, daß sich durch Ziehen von Discontowechseln auf die Steuerdebitoren gegen eine mäßige Vergütung sofort 17 Mill. Thlr. ausstehende Steuern in Preußen flüssig machen ließen.

[616]) Nach § 62 der neuen Stat. der Oesterr. Nat. B. dürfen von der Finanz-

Hier sollten specielle Bestimmungen nicht fehlen. Die Geschichte der österreichischen Centralcasseanweisungen, welche die Nationalbank vor 1848 übernommen hatte, ist ein warnendes Beispiel, wohin solche Geschäfte bei mangelnder Vorsicht der beiden Betheiligten leicht führen können. [617]) Ob der bloße Verlaß auf die Formen der constitutionellen Budgetwirthschaft immer ausreicht, solche Geschäfte vermieden zu sehen, steht dahin.

Neben den eigentlichen Staatswechseln bilden die ihnen nahe verwandten Schatzscheine [618]) nach ihrer Form ein geeignetes discontirbares Papier. Man wird dabei wieder die inländischen und die fremden Schatzscheine unterscheiden müssen. Jene sind den Platzwechseln, diese den auswärtigen Wechseln zu vergleichen.

Bei den inländischen Schatzscheinen liegt für die heimischen Banken, besonders die privilegirten Centralbanken, wieder die Gefahr nahe, daß der Staat den Bankcredit mißbraucht, die Bank einen zu großen Geldbetrag in Schatzscheinen festlegt und die Erneuerung der letzteren eine bloße Formalität wird. Auch hier ist auf obiges Beispiel von der Oesterreichischen Nationalbank hinzuweisen. Wird jedoch durch eine ordentliche constitutionelle Finanzwirthschaft für festbegrenzte, nicht zu große Beträge Schatzscheine — ein Hauptpunkt bei dieser wichtigen Form schwebender Staatsschulden — gesorgt und die Discontirung dieser Papiere von der Bank in richtigen, nicht zu weiten Grenzen gehalten, so wird die Annahme inländischer Schatzscheine wenigstens zur subsidiären Notendeckung gestattet werden dürfen. Von der speciellen Deckung würden wir sie lieber ausschließen, damit der Grundsatz bewahrt bleibe, daß keine Banknote unmittelbar auf den Staatscredit basirt sei. Namentlich die Englische, auch wohl die Französische Bank kaufen regelmäßig Schatzscheine. Der Oesterreichischen Nationalbank ist die Besorgung des dortigen Schatzscheingeschäfts (Ausgabe, Verzinsung und Einlösung der sog. Partialhypothekaranweisungen, vulgo „Salinenscheine") commissionsweise über-

---

verwaltung eingereichte Wechsel statutenmäßig discontirt werden. — Für die Preuß. B. bestimmt § 91 der B. O., daß Geschäfte mit der Staatsfinanzverwaltung und den Geldinstituten des Staats allen Bestimmungen der B. O. ebenso wie die mit Privatpersonen abgeschlossenen unterliegen. Nur innerhalb dieser Bestimmungen sind bedingungsweise Abweichungen gestattet; s. darüber den oben S. 147 gegebenen Auszug. Ueber andere als Wechselgeschäfte mit dem Staate enthalten einige Bankstat. Bestimmungen, s. z. B. oben Anm. 281.

[617]) S. darüber meine Oesterr. Val. I, 43, Staatswörterb. VII, 614.

[618]) Diesem Zweige der modernen schwebenden Staatsschuld, den auch die Theorie noch wenig berücksichtigt hat, das Bürgerrecht im Staatsschuldenwesen zu verschaffen, habe ich mir wiederholt Mühe gegeben. S. namentlich den Abschn. „die Salinenscheine" S. 76—92 in meiner Ordnung d. Oesterr. Staatshaush. Wien 1863, u. Art. Staatsschulden im Staatswörterb. X, 23, 24, ferner in. m. Russ. Papierwähr. S. 234—241 (über die russ. sog. „Serien"). Jetzt sind die Schatzscheine nun auch in Preußen und im Nordd. Bunde mit vollem Rechte eingeführt worden, s. E. Richter, preuß. Staatsschuldenwesen (Bresl. 1869) S. 255—259. Wenn derselbe meine Ansicht verwirft, daß die Schatzscheine einen dauernden (organischen) Bestandtheil der modernen Staatsschuld bilden sollten, so übersieht er u. A. eines meiner Argumente (Ordnung S. 80), daß sich das Publikum an Schatzscheine gewöhnt haben müsse, damit der Staat in gewissen Zeiten entsprechenden Gebrauch von dieser Schuldform machen könne. Die im October 1869 im preuß. Abgeordnetenhause Seitens der Regierung beantragte Fundirung der 13 Mill. Thlr. Schatzscheine mittelst einer Anleihe scheint uns unnöthig die Lasten des Staats zu erhöhen.

tragen, doch muß der etwaige Vorschuß der Bank am Schlusse jeden Monats baar beglichen werden. [619]) Ob die Preußische Bank die in der preußischen Finanzverwaltung noch neuen Schatzscheine mitunter zu Kapitalanlagen benutzt, ist aus den Ausweisen nicht ersichtlich.

Bei den ausländischen Schatzscheinen fällt die Gefahr fort, daß der Bank- und Staatscredit bedenklich vermengt werde. Der Ankauf ausländischer Schatzscheine ist daher wesentlich ebenso wie der Ankauf auswärtiger Wechsel zu beurtheilen. Schatzscheine eignen sich überhaupt vornehmlich nur für die Staatshaushalte von Großstaaten. Es fragt sich daher, ob eine Bank Schatzscheine des betreffenden Staats nach den Geschäftsverhältnissen der Länder brauchen könne und dieser Staat Credit verdiene. Die Anlage eines Theils des Baarfonds der großen continentalen Banken in englischen Schatzkammerbills hat danach Manches für sich. Politische Bedenken können mitunter in Betracht kommen, schließen solche Geschäfte aber in der Gegenwart selten aus. [620])

ββ. Die Lombardirung. [621]) I) Die Auswahl der Lombardgattungen nach der Art der Pfänder.

Unter Lombardirung oder Lombardgeschäft versteht man im Allgemeinen, besonders nach dem in Norddeutschland üblichen Sprachgebrauch, die Beleihung von Faustpfändern. Dieses Geschäft kann offenbar und wird auch von Kaufleuten, Privaten betrieben, es ist ferner in technischer und juristischer Hinsicht dasselbe Geschäft, welches die Leihhäuser (Versatzämter) zur Aufhilfe des Consumtivcredits betreiben. Auch kann man von dem gewöhnlichen jetzigen Lombardgeschäft nicht behaupten, daß es stets ein Productivcreditgeschäft ist. [622]) Denn abgesehen von der mindestens in vielen Fällen fraglichen Productivität der Beleihung von Werthpapieren zu Zwecken der Börsenspeculation werden notorisch Lombarddarlehen vielfach von Privaten zu nichtgeschäftlichen Zwecken aufgenommen. Gleichwohl engt man den Begriff der Lombardirung doch in der Regel in der Weise ein, daß man darunter die Beleihung von Faustpfändern als regelmäßigen Activgeschäftszweig der Banken vornehmlich zum Behuf der Gewährung von Productivcrediten an Geschäftsleute oder doch zu Geschäftszwecken versteht. Dieses Lombardgeschäft ist bekanntlich die eine

[619]) Neue Stat. § 62. Das Guthaben der Bank schwoll im Sept. 1869, wo die Salinenscheine in Folge der Börsenkrise stärker zurückströmten, doch auf 3.1 Mill. fl. an.

[620]) Näheres in meiner Russ. Papierw. S. 264 ff., wo eine größere Anlage von Bankkapitalien im Auslande in Aussicht genommen ist. Das dort Gesagte gilt mut. mutand. auch von anderen großen Banken.

[621]) Ueber die allgemeine volkswirthschaftliche Seite des Lombardgeschäfts s. bes. unten den Abschnitt über den Waarenlombard. Ueber die Entwicklung der Activgeschäfte des modernen Bankwesens aus dem Lombardgeschäft s. meine Artikel Lombard u. Bankwesen (S. 80 ff.) in Rentzsch Handwörterb. d. Volkswirthschaftsl. u. Zettelbanken im Staatswörterb. XI, 295 ff. Kurze Berührung des Lombardgeschäfts in seiner Beziehung zur Notenemission bei O. Michaelis, wirthsch. Bedeut. d. Specul. Handels, 3. Art., Vierteljahrschr. f. Volksw. u. s. w. 1865, B. 2 (X) z. B. S. 90.

[622]) Den Unterschied zwischen Consumtiv- und Productivcredit, wovon im Folgenden mehrfach die Rede, lege ich in den Zweck — nicht unbedingt in das Resultat — der Verwendung der übertragenen Güter, ob dadurch also eine Verausgabung zur unmittelbaren Bedürfnißbefriedigung oder eine Hervorbringung neuer wirthschaftlicher Güter bezielt wird, s. meinen Art. Credit im Handwörterb. S. 193.

Wurzel, aus der das ganze moderne Bankwesen entsprossen ist. Sein Name weist auf diejenigen Personen hin, welche es im Mittelalter und den folgenden Jahrhunderten zuerst in größerem Umfange und bankmäßig betrieben und auch diesseits der Alpen verbreitet haben (s. Anm. 621).

Beschränken wir uns unserer Aufgabe gemäß hier auf die Betrachtung des Lombardgeschäfts als des zweiten Activgeschäfts, durch welches insbesondere die Zettelbanken in der Gegenwart sich specielle oder subsidiäre Notendeckungen beschaffen (s. oben S. 268, 270). Hier werden wir zunächst die Lombarddarlehen nach der Gattung der Pfänder, gegen welche sie gewährt werden, unterscheiden und bei der Wahl dieser Gattungen uns wieder wie bei den Wechseln an die drei Gesichtspunkte möglichster Sicherheit, leichter Realisirbarkeit und volkswirtschaftlicher Ersprießlichkeit der einzelnen Darlehensgattungen (s. oben S. 272) halten müssen.

Als Hauptarten der Pfänder und danach der Lombards kommen vor: 1) Gold und Silber, Geräth und Schmuck daraus: Edelmetalllombard —; 2) Waaren verschiedener Art: Waarenlombard —, mit den beiden wichtigsten Unterarten, Verpfändung der Waaren in Natura und Verpfändung der Bescheinigungen über Eigenthum, beziehungsweise Verfügungsrecht an in bestimmter Weise hinterlegten Waaren (Niederlagsscheine, Dockwarrants u. s. w.) oder über Eigenthum an im Transport begriffenen (oder in zum Transport bestimmten Fahrzeugen und Einrichtungen befindlichen) Waaren (Ladescheine, Connossemente), 3) Schuldurkunden aller Art: Werthpapierlombard, bei welchem besonders die Verpfändung von kurzterminlichen, al Pari rückzahlbaren Schuldscheinen (Wechseln u. s. w.) und von langterminlichen oder bloßen Rentenpapieren, „Börseneffecten", welche in der Regel nur durch börsenmäßigen Verkauf nach dem Curse zu verwerthen sind, unterschieden werden muß.

Auch bei den Lombarddarlehen fehlt es wieder an sicheren Merkmalen, um die volkswirthschaftliche Berechtigung dieser einzelnen Darlehensgattungen und zugleich diejenige des individuellen Darlehensanspruchs, sowie die Sicherheit des Creditnehmers zu beurtheilen. Hier gilt im Wesentlichen das früher über die Wechseldiscontirung Gesagte (s. oben S. 272). Die Schwierigkeiten steigern sich sogar insofern, als das Lombardgeschäft als Form der Creditbeanspruchung — wohl zu unterscheiden von seiner Bedeutung als Form der Creditgewährung — sich durchaus nicht so organisch nothwendig aus dem Productions- und Absatzprozeß auch der modernen Volkswirthschaft entwickelt, wie die Wechseldiscontirung und die einzelnen Gattungen oder Zweige dieses Geschäfts sich in dieser Hinsicht wiederum von einander unterscheiden. Vom Standpuncte des Bankwesens aus kommt nun zwar das Lombardgeschäft grade als Activgeschäft, also eben als Form der Creditgewährung in Betracht und muß vornehmlich als solche hier näher geprüft werden. Jedoch auch dabei ist es unvermeidlich, es zugleich als Form der Creditbeanspruchung wenigstens in einigen Punkten mit zu beurtheilen. Denn seine Bedeutung und sein Werth in erstrer Hinsicht wirkt auf seine Bedeutung als Form der Creditgewährung, daher auch auf die Sicherheit und leichte Realisirbarkeit des Lombarddarlehens zurück. Das ganze Lombardgeschäft als Mittel, Credit zu erlangen, ist mit-

unter wegen der zweifelhaften, von einigen Seiten ganz geläugneten Productivität des Zwecks verworfen worden. Speciell wurde auch wohl die Verpfändung von Waaren als Mittel, nicht oder noch nicht oder zu dem jetzigen Preise nicht verkaufen zu müssen, verurtheilt, während Andere wieder in der Verpfändung von Werthpapieren rein ein Mittel unrichtiger, bedenklicher, mindestens unproductiver Speculation sahen und deßhalb diesen Zweig aus dem Kreise der normalen Activgeschäfte der Banken abwiesen. Solche Ansichten generalisiren zu sehr, sind also einseitig, aber nicht durchweg falsch. Eben dieser Umstand erschwert die Beurtheilung des Lombardgeschäfts auch als Form der Creditgewährung.

Während bei der Wechseldiscontirung wohl ein Zweifel darüber entstehen mag, ob ein Wechsel soliden Geschäftsoperationen entsprungen sei und alle Merkmale seiner Creditwürdigkeit täuschen und die Beurtheiler seiner speciellen Creditwürdigkeit sich hierin irren können, wird über seinen Ursprung, ob aus Geschäften, ob aus Consumtivcreditoperationen, d. h. aus Aufnahme von Credit zur laufenden Verausgabung behufs der Bedürfnißbefriedigung, viel seltener ein Zweifel entstehen oder bei Sachverständigen ein Irrthum unterlaufen. Anders bei der Lombardirung. Die Beurtheilung, ob Jemand Papiere verpfändet, um mit dem Erlöse Geschäfte zu machen oder um damit ein Defizit seines Haushalts zu decken, ist schwerer, weil es an Merkmalen, den Darlehensanspruch so zu unterscheiden, fehlt. Und doch ist diese Unterscheidung auch für den Creditgeber wichtig. Denn beim Productivcreditgeschäft wird das Kapital nach Abwicklung der Operation, in welcher es verwendet wurde, doch in der Regel wieder zur Abzahlung des Darlehens (mit einem Gewinn obendrein) verfügbar sein. Das Kapital als solches ist eben immer vorhanden geblieben, weil es hier nur einen Verwandlungsproceß durchmachte, nicht einem Zerstörungsprocesse unterlag, oder wie die englischen Oekonomisten zu sagen pflegen: weil es reproductiv verbraucht wurde. Beim Consumtivcredit ist dagegen das Kapital als solches gerade zerstört worden, es muß immer erst behufs Abzahlung des Darlehens eine neue Kapitalentstehung durch Ersparung stattfinden. Daher bietet das Consumtivcreditgeschäft an sich, seiner inneren Natur nach, viel weniger Sicherheit, als das Productivcreditgeschäft und eben deßhalb ist das dort gewährte Darlehen, resp. der daraus entstandene Forderungsanspruch nicht so leicht realisirbar, als in dem zweiten Falle. Da nun der Charakter des Lombardgeschäfts häufig in der Beziehung so schwer zu beurtheilen ist, ob und wie weit dabei ein Productiv- oder Consumtivcreditgeschäft vorliegt, so folgt auch daraus eine Bestätigung unseres oben S. 268 aufgestellten Grundsatzes, daß die Lombardirung höchstens nur in zweiter Linie, nach der Wechseldiscontirung zur Beschaffung der Notendeckungen in Betracht kommen soll: die volkswirthaftliche Ersprießlichkeit ist fraglicher. Dieser Umstand würde für das Zettelbankwesen noch weitere Consequenzen haben, nämlich die Lombardirung als Form der Creditgewährung, d. h. als Mittel der Beschaffung von Activen wenigstens von der speciellen Notendeckung ganz auszuschließen, da sie als Form der Creditbeanspruchung so schwer richtig zu beurtheilen ist, — wenn nicht die Deckung, d. h. die speciellen Pfänder für das Lombarddarlehen sich so gestalten ließen, daß sie unabhängig von der Person des Entlehners und der wirklichen Verwendung der erhaltenen Darlehenssumme eine genü-

gende Sicherheit geben und leicht realisirbar sind. Aus dem Allen folgt, daß der Schwerpunct der Frage bei der Errichtung und Leitung des Lombardgeschäfts in der Wahl richtiger Pfandgattungen — wie unten gezeigt werden wird unter maßgebender Berücksichtigung der Conjuncturen besonders im Waarenlombard — und der Aufstellung und strengen Befolgung richtiger allgemeiner Darlehensbedingungen liegt, nicht in der Beurtheilung der speciellen Creditwürdigkeit der Darlehenssucher und der Beurtheilung des einzelnen Darlehensanspruchs — welches Beides gleichwohl daneben auch in Betracht kommt und von einer tüchtigen Bankverwaltung auch beachtet werden wird. Es steht also in dieser Beziehung mit der Lombardirung gerade umgekehrt wie mit der Wechseldiscontirung, bei welcher das entscheidend Wichtige die Beurtheilung der speciellen Creditwürdigkeit des Creditsuchers und der Berechtigung des einzelnen Creditanspruchs ist (s. oben S. 285).

In den Statuten der materiellen Bankgesetzgebung und ebenso in den von den Banken sich selbst gegebenen rationellen Statuten des Freibankwesens müssen demnach vor Allem richtige Bestimmungen über die Auswahl der Pfänder und über die allgemeinen Bedingungen der auf Pfand zu gewährenden Vorschüsse enthalten sein. Daran schließen sich dann immerhin wichtige, aber doch nur secundäre Vorschriften über die speciellen Bedingungen, welche der Lombardcreditnehmer zu erfüllen hat, an. Nach diesem Gesichtspuncte sind auch die deutschen Statuten im Folgenden zu prüfen.

1) Der Edelmetalllombard.

Diese geschichtlich älteste Form des Lombardgeschäfts hat besondere Wichtigkeit in größeren Handels- und Geldplätzen, welche den internationalen Geldverkehr vermitteln.[623]) Hier pflegen sich zu diesem Zwecke Gold und Silber in Barrenform wie in Form der Münzen der Hauptmünzfüße der Länder zu kreuzen. Es entwickelt sich ein Bedürfniß, mit Edelmetall in irgend einer dieser Formen über Edelmetall in einer bestimmten Form, namentlich derjenigen des gesetzlichen Geldes am betreffenden Platze, verfügen zu können, ohne das eigens besessene Gold und Silber selbst erst in diese Form bringen zu müssen. Man will im Gegentheil, ohne die Kosten und den Zeitaufwand bei abermaliger Umprägung oder Umschmelzung zu verlieren, dieses eigens besessene Metall in seiner jetzigen Gestalt einstweilen bewahren, um es immer wieder rasch zum Export u. s. w. benutzen zu können. Der Edelmetalllombard hat sich dementsprechend in Geld- und Wechselplätzen selbst bei reinen Girobanken entwickelt, obgleich er streng genommen außerhalb des Geschäftskreises einer solchen Bank stehen müßte und diese schon zu einer Leih- oder Creditbank macht.[624]) Die einzige noch beste-

---

[623]) Die freilich immer nur lückenhaften Ausweise über den Import und Export der edlen Metalle im Wege des Handels specificiren leider die Betheiligung der einzelnen Handelsplätze nicht, was auch bei der üblichen Methode der Aufmachung dieser Art Statistik kaum durchführbar ist. Die Hamburger Handelstabellen sind deshalb auch hier besonders werthvoll. Import an Contanten u. edlen Metallen im Durchschn. v. 1861—65 110.8, 1866 105.9 Mill. M. B.

[624]) Denn das Princip, daß immer der ganze hinterlegte Giropostenbestand in natura da liege, ist aufgegeben, wenn z. B. Guthaben in Mark Banco gegen Deponirung von Silbermünzen, Gold, Kupfer eröffnet oder diese Werthe belehnt

hende große Girobank der Gegenwart, die Hamburger, betreibt diesen Geschäftszweig in bedeutendem Umfange.[625])

Auch Zettel-, Depositen- und ähnliche Banken werden dieses Geschäft an größeren Geldplätzen mit Recht als ein für sie fast kein Risico bietendes und volkswirthschaftlich zulässiges in ihren Wirkungskreis aufnehmen, wie dies auch meistens der Fall ist.[626]) Banken an Nebenplätzen und kleinere Banken überhaupt werden wenig Gelegenheit zur Lombardirung von Edelmetall finden, brauchen das Geschäft aber deshalb nicht förmlich auszuschließen.[627]) Bei Banken mit Papierwährung kommen wieder die eigenthümlichen Verhältnisse, welche sich unter letzterer gestalten, in Betracht. Gegen die Gestattung einer vermehrten Banknotenemission auf Grund verpfändeten Edelmetalls, wenn die Noten gar nicht oder nur gegen ein anderes, mit dem Zwangscurs versehenes, nicht in Metall zahlbares Papiergeld einlösbar sind, muß man sich aus denselben Gründen erklären, welche oben (S. 283) gegen die Befugniß, solche Noten unter Voraussetzung einer ebensolchen Vergrößerung des der Bank eigenthümlich gehörenden Metallfonds zu vermehren, geltend gemacht worden sind.[628])

Der Edelmetalllombard der Banken umfaßt regelmäßig die Beleihung von Barren des Währungs- wie des anderen Metalls, ferner von gewissen fremden Münzen, wiederum beider Metalle. Die Auswahl dieser Münzen muß nach dem wirklichen Bedürfniß des Handels erfolgen. Auch die Beleihung einheimischer Münzen, z. B. Goldmünzen bei Silberwährung kann in Frage kommen. Principiell ist nichts dagegen einzuwenden.[629])

Mitunter erweitern die Banken diesen Geschäftszweig auch zur Be-

---

worden: es kann nicht sofort der Betrag sämmtlicher Guthaben in Mark Banco gekündigt und herausgezogen werden. Die consequenten Vertheidiger der alten Hamburger Bank und Gegner der modernen Depositen- und Zettelbanken müßten deshalb die „Belehnungen" verwerfen. Wenn diese gleichwohl, besonders auf preuß. Thlr., so bedeutend geworden, so ist dies ein neuer Beweis für die nothwendige Entwicklung der Giro- zur Leihbank und gegen die M. B.-Währung. S. folg. Anm.

[625]) Z. B. am 7. Oct. 1869: Silbervorrath in Barren (d. h. also: in M. B.) $8.^{68}$, Belehnung auf Silbercontanten $4.^{68}$, auf Gold $1.^{02}$, auf Kupfer $0.^{073}$ Mill. M. B. — S. Sötbeer, Mater. z. Beurth. v. Gold- und Bankfragen, Hamb. 1855, ders. d. Hamb. B. 1619—1866 in d. Vierteljahrschr. f. Volksw. 1867, B. 2 (18) S. 1 ff., (Geffken) Z. Bankfr. I u. II, 1856, Verhandl. d. Hamb. Kaufmannconvents in d. Bal. fr. 1865, meinen Art. Girobank im Handwörterb. d. Volkswirthschaftsl., u. Art. Zettelb. Staatswörterb. XI, 298.

[626]) Ausdrücklich bei d. Französ. B. (Anf. Sept. 1869 Vorschüsse auf Barren in Paris $18.^{1}$, bei den Filialen $6.^{1}$ Mill. Fr.), Oesterr. Nationalb. (§ 22), Preuß. B. (§ 5, a), Frankf., Leipz., Baier., Brem. B. u. a. m. Die Ausweise specificiren die Lombards meist nicht näher.

[627]) Fast in allen deutschen Stat. ist die Lombardirung der Edelmetalle aufgenommen.

[628]) Das oben erwähnte Geschäft der Oesterr. Nat. B. im Sept. 1869, der Ankauf von Napoleonsd'or und der gleichzeitige Verkauf derselben auf Zeit zu einem etwas höheren Preise, hatte eigentlich ganz die Natur eines gewöhnlichen Reportgeschäfts, das der Belehnung nahe verwandt war. — Auch die Russ. Reichsbank beleiht Edelmetall mit uneinlösbaren Creditbilleten.

[629]) Ausschließlich Barren ist unzweckmäßig, auch fast nirgends verlangt (Danz. St.). Beschränkung auf fremde Münzen („im Inlande nicht cursirende") bei d. Darmst. u. Lux. B.

leihung von Edelmetallgeräth, namentlich Silbergeräth.[630]) Die Einbeziehung selbst von Schmuck, Juwelen, „Pretiosen" liegt dann nahe.[631]) Jedenfalls würde eine solche Beleihung schon einen etwas anderen Character haben und dem eigentlichen Waarenlombard näher stehen. Zum Sachwerth tritt hier regelmäßig ein nicht unbedeutender, oft recht hoher Verarbeitungs- (Kunst-) werth, um dessentwillen die Beleihung von Geräth u. s. w. schwieriger und unsicherer ist. Dazu kommt auch noch ein Unterschied vom gewöhnlichen Waarenlombard: in der Regel wird die Verpfändung von Silbergeräth u. s. w. ein Consumtivcreditgeschäft sein, dann ist sie wenigstens aus dem Zettelbankbetrieb lieber auszuschließen und den Leihhäusern zuzuweisen. Nur ausnahmsweise z. B. als letztes Hilfsmittel vor dem Bankerott, mag von Geschäftsleuten zu Geschäftszwecken eine solche Verpfändung erfolgen. Von großer practischer Bedeutung ist sie auch hier kaum.

2) Der Waarenlombard, a) im Allgemeinen.

Er ist in seinen beiden oben erwähnten Formen von ungewisserer volkswirthschaftlicher Ersprießlichkeit, in einem Hauptfalle geradezu verderblich. Ferner bietet er erheblich weniger Sicherheit für das zu gewährende Darlehen und die Realisirbarkeit der Forderung, als der Edelmetalllombard. Deshalb ist er wenigstens bei Zettelbanken zu beschränken, für die specielle Notendeckung lieber ganz auszuschließen. Unter allen Umständen muß große Vorsicht geübt werden hinsichtlich der Auswahl der Waaren, der allgemeinen Zeitverhältnisse und der besonderen Conjuncturen der einzelnen Waaren, sodann bei der Bestimmung der Höhe und Dauer des Vorschußes. Allseitig genügende Vorschriften über diese Puncte lassen sich bei der Bedeutung, welche individuelle Verhältnisse hier besitzen, schwer in allgemeine Formeln fassen, wie sie für Statuten und selbst noch für Reglements nothwendig sind. Die Hauptsache bleibt hier wieder eine tüchtige Organisation der Verwaltung. Eine ihrer Aufgabe bewußte Verwaltung wird dann aber auch die volkswirthschaftliche Ersprießlichkeit der einzelnen Lombardgeschäfte gehörig beachten.

In dieser strittigen Frage nach der Ersprießlichkeit des Waarenlombards scheinen mir die unbedingten Gegner des letzteren doch zu weit zu gehen, auch wenn sie diesen Geschäftszweig nicht an sich, sondern nur für Zettelbanken wegen seiner wirthschaftlichen Natur und seinem behaupteten Verhältniß zur Notenausgabe principiell verwerfen.[632]) Einmal kann letzteres nur geschehen wegen der mangelhaften Sicherheit und Realisirbarkeit des Pfands, wogegen sich aber doch Seitens der Bank genügende Vorkehrungen in den meisten Fällen treffen lassen. Sodann verallgemeinern die Gegner des Waarenlombards wieder den einen Fall, in welchem sie im Rechte sind, zu sehr und übersehen die wesentliche Verschiedenheit anderer Fälle.

Es können hier nämlich wohl zwei Hauptfälle unterschieden werden. Der Waarenlombard dient 1) zur Erhaltung oder Steigerung einer unberechtigten Hausseconjunctur oder umgekehrt zur Verhin-

[630]) Frankf. B. Gold- u. Silbergeräth; ebenso Statutenentw. des bad. Handelstags u. neuer Statutenentw. einer Bad. B. im J. 1869.

[631]) Pretiosen bei d. Hannov. B.

[632]) S. z. B. Michaelis, wirthsch. Rolle des Speculationshandels, Vierteljahrschr. f. Volkswirthsch. X (1865) S. 88.

derung einer gerechtfertigten Baisse der Waarenpreise und 2) zur Einführung einer berechtigten Hausse und Abhaltung einer ungerechtfertigten Baisse und in Verbindung hiermit zugleich als Mittel, Credit gegen Pfand zu erlangen und einer zu weit gehenden allgemeinen Creditlosigkeit entgegen zu wirken. Den ersten Fall mit seinen beiden Unterarten haben die unbedingten Gegner des Lombards allein vor Augen, hier ist ihre Polemik im Wesentlichen richtig. Der zweite Fall ist aber doch der normale, im Verkehrsleben oft genug vorkommende, der erste bildet von ihm eine mögliche, aber nicht nothwendige Ausartung. In diesem zweiten Falle ist der Waarenlombard eine passende, mitunter — in den Höhepuncten der Creditkrisen — eine unumgängliche Creditform, welche auch unter die Formen des Bank- und Zettelbankcredits, die nothwendigen und möglichen Cautelen (vorsichtige Auswahl der Waaren, niedrige Höhe der Vorschüsse) vorausgesetzt, aufgenommen werden darf.

Der erste Fall ereignet sich notorisch am Leichtesten gegen die Schlußzeit einer allgemeineren, viele wichtigere Waaren umfassenden oder auch einer speciellen Hausseperiode einzelner Waaren. Diese Hausse war hier in der Regel ursprünglich und eine längere Zeit hindurch wirthschaftlich berechtigt, d. h. sie entsprach den reellen Productions- und Bezugsverhältnissen einer-, den Absatz- und Consumtionsverhältnissen andererseits. Allein mit der Zeit geht mit diesen Conjuncturen gerade unter dem mitwirkenden Einfluß der höheren Preise eine Aenderung in entgegengesetzter Richtung vor sich, woraus sich nothwendig ein Umschlag der Preise entwickelt. Dieser widerstrebt den Interessen der Lägerhalter und ersten Käufer, welche bisher durch einfaches Liegenlassen und Aus-dem-Markt-Halten der Waaren große Extragewinne an den inzwischen gestiegenen Preisen leicht einstrichen. Hier besteht dann die besondere Tendenz, auf die zu höheren oder nur zu den bisherigen Preisen unverkäuflichen Waaren mittelst Verpfändung der letzteren Geld aufzunehmen, um den Verbindlichkeiten, z. B. aus den für diese Waaren acceptirten, jetzt fällig werdenden Wechseln, nachkommen zu können. Da tritt dann die besondere Gefahr des Waarenlombards nicht an sich, sondern unter diesen concreten Verhältnissen hervor. Mit Hilfe des Lombardcreditnehmens wird die Hausseconjunctur für den Preis einer Waare zu lange oder in zu hohem Maaße erhalten, oder was dasselbe sagt, die Baisse zu lange oder in zu großem Umfange gegenüber dem berechtigten Einfluß der reell veränderten Marktverhältnisse gehindert. Hier wirkt der Waarenlombard antiökonomisch, hemmt den nothwendigen Umschlag der Preise, dadurch den Absatz und Consum, befördert, ermöglicht mitunter allein die Fortdauer der Speculation in falscher Richtung und ruft dadurch einen zwar späteren, aber nur um so plötzlicheren, heftigeren und stärkeren Rückschlag, eine „Krise" im Waarengeschäft, welche leicht genug und bei der heutigen Creditverkettung nur zu leicht eine wahre Creditkrise wird, hervor. Darunter können Banken im Lombard- wie im Wechselgeschäft natürlich leicht besonders leiden und die Lombarddarlehen, welche unvorsichtig gegeben wurden, werden zu Verlusten führen, mindestens zeitweise ein kaum realisirbares Activum sein. Die Handelskrisis von 1857 bot vielfache Belege, auch in Hamburg, für diese bedenkliche Seite des Waarenlombards.[633]) Freilich hat

[633]) S. meine Analyse der Phasen einer Waarenhandelskrisis im Art. Krisen

sich auch damals gezeigt, daß die Form des Lombardcredits doch nur eine derjenigen ist, in welchen der Credit in Zeiten der Ueberspeculation mißbraucht werden kann und wird.[634]) Auch dieser Umstand schwächt die Argumente, welche aus den Gefahren des Lombards gegen letzteren überhaupt gezogen werden, ab.

Die Bedenklichkeit des Lombardgeschäfts in dem eben besprochenen Falle liegt darin, daß der nothwendige und ersprießliche Abfluß der Waaren aus dem Markte, der Verkauf und der Uebergang in den Consum hier unwirthschaftlich gehindert wird.[635]) Daraus folgt schon, wann und wie weit in dem zweiten der oben erwähnten Fälle das Lombardgeschäft gerechtfertigt und ersprießlich ist: nämlich soweit es die Waaren zweckmäßig in den Lägern erhält oder sie darauf zu nehmen erleichtert oder ermöglicht, den jetzigen Verkauf zu niedrigem Preise mit Recht unnöthig macht und den Consum richtig beschränkt. Die nothwendige ersprießliche und durch gar kein anderes Mittel so wirksam und einfach zu ersetzende Rolle des Speculationshandels wird jetzt ziemlich allgemein zugegeben, besonders bei denjenigen Producten, deren Angebotshöhe vom Factor Natur (Ernteausfall) und anderen schwer berechenbaren Ereignissen abhängt und deren Consumtion, weil sie die wichtigsten Bedürfnisse befriedigen, eine starke Tendenz hat, gleich hoch zu bleiben, also bei Getreide und ähnlichen Artikeln.[636]) Die Speculation soll hier durch ein früheres und stärkeres Emportreiben der Preise die Verzehrung eines gegebenen Quantums Waaren über einen längeren Zeitraum ausbreiten. In anderen, minder wichtigen Fällen liegen die Verhältnisse analog. Giebt man hier die berechtigte Function des Speculationshandels und die Nothwendigkeit einer regelmäßigen Mitwirkung des Credits zu dem beabsichtigten Ziele zu, so wird man auch einräumen müssen, daß der Lombardcredit hier eine passende und vielfach die passendste, mitunter bei geringer Entwicklung anderer die allein anwendbare Creditform ist. Die Verpfändung der Waare ist das Mittel, die wünschenswerthe Hausse der Preise im allgemeinen Interesse rascher oder stärker eintreten zu lassen, als sie sonst zur Geltung käme. Das Lombardgeschäft macht den frühzeitigeren Verkauf der Waare unnöthig und gibt zugleich die Mittel, zur Füllung der Läger neue Waare anzukaufen. Beides wird bezweckt und ebenso durch andere Creditformen bewirkt. Das Lombardgeschäft ermöglicht bei wenig entwickeltem sonstigen Creditwesen und bei zweckmäßiger Einrichtung, wie z. B.

---

im Handw. d. Volkswirthschaftsl. S. 526 ff. Ebendas. S. 537 eine ausführl. Uebers. über die Specialliteratur über Krisen, bes. die Arbeiten von Roscher, Michaelis, Schäffle, Wirth, Tooke, Evans, Gibbons, Juglar. — Nachzutragen von neueren Arbeiten namentlich: Michaelis, die wirthsch. Rolle des Speculationshandels, in d. Berl. Vierteljahrschr. f. Volksw. 1864 u. 1865 3 Art., Sötbeer über d. Hamb. Handelskrise in d. Art. die Hamb. B., eb. 1867 B. 2, Nasse, die Preuß. B. passim, bes. S. 32 ff. u. in den Anm., Wolowski, über die engl. Krise v. 1866, in la banque d'Anglet. etc., Par. 1867, d. Artikel d. Economist im J. 1866, s. auch Cohn, Zeit- u. Diff. Gesch., in Hildebr. Jahrb. VI, 377 ff. u. Nachtr. in B. XI, — Meine theor. Ans. eingehend in d. gen. Art. Krisen u. über d. Krise v. 1847 in d. Beitr. S. 183 ff., über die von 1857 in d. Theor. d. Peelsch. Acte Abschn. IV, D.

[634]) Ebendas. S. 285, Sötbeer a. a. O. S. 28 ff.

[635]) Michaelis, a. a. O. 1865 2 (X) S. 88 u. passim.

[636]) S. Roscher's classische Schrift über Kornhandel u. Theuerungspolitik, ders. in s. System B. II § 150 ff.

im System der Dock-Warrants, auch eine größere Regelmäßigkeit der Creditbeanspruchung, welche dem Handel und der Volkswirthschaft in regelmäßigerer Preisbewegung zu Gute kommt.

In gleicher Weise ist der Lombardcredit ein gerechtfertigtes und probates Mittel, eine unrichtige, jedenfalls zu starke Baisse der Preise zu verhüten. Diese kann öfters aus ungünstigen, aber von fremden Ursachen herrührenden Zeitverhältnissen, z. B. politischen Ereignissen, momentan veranlaßt sein, namentlich aber in Creditkrisen aus einer augenblicklichen allgemeinen, zu weit gehenden Creditlosigkeit und Unverkäuflichkeit der Waaren, außer zu übermäßig herabgesetzten Preisen, hervorgehen.[637]) Realisationen der Läger um jeden Preis erhöhen hier nur das Uebel, ohne etwa, wie man wohl gesagt hat,[638]) denen zu nützen, welche bisher unter den hohen Preisen litten, den Consumenten, ohne also einem Verlangen der ausgleichenden Gerechtigkeit zu entsprechen. Sie nützen nur den zufälligen Besitzern baarer Geldmittel, die nun erst Baissespeculanten werden, nur in den seltensten Fällen aber damit eine Frucht einer berechtigten, wohlberechneten Speculation ernten.[639]) Selbst im Falle vorausgegangener Ueberspeculation schnellen die Preise nun auf der anderen Seite zu weit hinab, was durch eine gute Organisation des Handels und seiner Hilfsmittel, des Creditwesens, zu verhüten ist. Der Lombardcredit tritt hier passend ein, ein Realcreditverhältniß an Stelle eines Personalcreditverhältnisses, wie der Wechselziehung, welche unter normalen Geschäftsverhältnissen bei dem dann stattgehabten Verkauf der Waare erfolgt wäre. Einen solchen Ersetzungsprozeß der einzelnen Creditformen nimmt man vielfach wahr, im Laufe längerer normaler Entwicklung des Creditwesens, wie auch in den aufgeregten Zeiten der Rückschläge, in den Creditkrisen. Hier entsteht eine Lücke, weil einzelne Creditumlaufsmittel oder Creditformen, z. B. Wechsel, zeitweilig discreditirt, also unbrauchbar werden und daher durch andere ersetzt werden müssen, z. B. die Wechselcirculation durch Banknoten einer guten Bank.[640]) Aehnlich tritt hier das Lombardgeschäft in den Vordergrund. Gegenüber den manchesterlichen Uebertreibungen des absoluten Laissez faire et passer auf diesem Gebiete und der einseitigen Polemik gegen das vermeintliche bloße „Curiren auf die Symptome der Krisis" wird dies festzuhalten sein. Die Einrichtungen zur Waarenbeleihung, welche man in Krisen so häufig getroffen hat, sind nicht im Princip falsch,[641]) wenn sie auch öfters nicht wirksam genug sind.

---

[637]) Die radicalsten Manchestermänner und Verfechter des absoluten Laissez faire et passer läugnen freilich die Möglichkeit einer „zu starken" Preisbaisse. Von dieser Einseitigkeit sind auch die 1857er Artikel des Brem. Handelsbl. über die Krise nicht frei. S. meine Theor. d. Peel. Acte S. 298.

[638]) Z. B. die Times in den Artikeln über die Krise v. 1857, gesammelt in „the currency" Lond. 1858.

[639]) Art. Krisen im Handw. v. Rentzsch S. 535—536.

[640]) S. oben S. 14 u. die dort. Citate, auch Theor. d. P. Acte S. 298.

[641]) S. über Hamburg in 1857 eb. S. 301, Sötbeer a. a. O. S. 33 ff. — Die preuß. Darlehenscassen v. 1866 waren Lombardbanken, vornehmlich auch für die Waarenbeleihung, s. Anm. 644. Unbeschadet der Frage von der rechtmäßigen Entstehung dieser Cassen sprechen sich die Handelskammerberichte über die segensreiche Wirksamkeit der Institute mit seltener Einstimmigkeit sehr günstig aus. S. die Handelskammerber. f. 1866 (Jahrg. 1867) z. B. Frankf. a. d. O. S. 730, Berl. 290, Magdeb. S. 228, Görlitz 199, Gleiwitz 448, Dortmund 897, Cöln 687,

Dies liegt nur darin, daß man sich über die richtige Grenze der zu bringenden Hilfe nicht immer klar ist, oft zu viel Hilfe bringen will, namentlich aber die Organisation der rasch aus dem Stegreif geschaffenen Anstalten mangelhaft ist.

Analog gerechtfertigt erscheint der Waarenlombard aber auch als mitwirkendes Mittel der Preisbestimmung im gewöhnlichen Concurrenzkampf zwischen Angebot und Nachfrage, namentlich dann, wenn die Verkäufer nach ihrer wirthschaftlichen Stellung schwächer als die Käufer und daher leicht einer Ausbeutung, auf welche das „Gesetz von Angebot und Nachfrage" hier für sie hinausläuft, ausgesetzt sind. So bei Verkäufern, resp. Producenten gewisser Agrarprodukte, wie Wolle u. a. m., gegenüber den Kaufleuten, wo die schwierige Stellung der Besitzer stehenden gegenüber dem mobilen Kapital oft deutlich genug hervortritt. Die Anspannung des Lombardcredits auf Seiten des Angebots ist hier nur ein ähnliches, durch die Natur des Geschäfts des Verkäufers und dessen geringeren Personalcredit bedingtes Vorgehen, wie die Anspannung des Personalcredits Seitens des Käufers. Die relative Gleichheit beider Theile und damit erst die richtige Geltendmachung von Angebot und Nachfrage wird hier erst durch die Ermöglichung der Waarenlombards wieder hergestellt.

Auch die Preisbewegung wird dadurch regelmäßiger. Selbst eine zeitweilig erhöhte Notenausgabe behufs der Lombardirung gewisser Waaren, wie z. B. die bekannte Beleihung von Wolle Seitens der Preußischen Bank zur Zeit der Wollmärkte, läßt sich unter Umständen wohl rechtfertigen. Die Preisbewegung wird um so regelmäßiger sein, wenn den Fluctuationen des Zahlmittelbedarfs die gleichen Bewegungen der Menge der betreffenden, üblicher Weise zu den zu bewerkstelligenden Umsätzen gebrauchten Art Zahlungsmittel entsprechen. Die Banknotenausgabe bietet in dieser Hinsicht grade besondere Vortheile, indem sie dem Zahlmittelbedarf sich am Leichtesten anbequemt. Bei ganz freier Banknotenausgabe hat man z. B. in Schottland beobachtet,[642]) daß die Notencirculation im Laufe des Jahres eine bestimmte periodische Bewegung zeigt entsprechend den Aenderungen, welche die wirthschaftlichen Vorgänge in dem durch Banknoten am Besten zu befriedigenden Zahlmittelbedarf hervorrufen. Dieser Umstand deutet darauf hin, daß eine periodische Accomodation auch einer Centralzettelbank an solche Vorgänge, z. B. an das Extrabedürfniß von Zahlmitteln zur Zeit großer Märkte, wohl zu rechtfertigen und jedenfalls nichts Anderes ist, als was bei Zettelbankfreiheit auch vorkommen würde. Erfolgte in solchen Fällen keine Vermehrung der Noten, während der Zahlmittelbedarf für andere Geschäfte gleich bleibt, so muß von zwei Möglichkeiten eine eintreten: entweder müssen die Zahlmittel anderen Kreisen entzogen werden, woraus alsdann hier Störungen, Stockungen und anomale Preisreductionen hervorgiengen oder, wohl der regelmäßigere Fall, es müssen für solche Zeiten des Extrazahlmittelbedarfs besondere Baarfonds nur zu diesem Zweck (eine Gattung hoards) gehalten werden, welche in anderen Zeiten großentheils müßig

---

Gladbach 122, Eupen 803, Crefeld 150 u. a. m. Am Meisten der „moralische" Eindruck gerühmt: die Eröffnung der Möglichkeit, Geld zu bekommen, — stets der Hauptpunct in solchen Krisen, wie sich z. B. bei Suspension der engl. Bankacte immer zeigte. —

[642]) S. die Curvenconstruction in meinen Beitr. S. 303.

liegen, — eine Maßregel, welche durch die Notenausgabe zweckmäßiger und unschädlicher Weise unnöthig gemacht wird und mit den Nächstbetheiligten, z. B. den Erzeugern der Agrarproducte, der ganzen Volkswirthschaft zu Gute kommt.[643])

Aus dem Gesagten folgen nun für die practische Bankpolitik und die eventuelle Gesetzgebung über das Lombardgeschäft wichtige Fingerzeige hinsichtlich der wirthschaftlichen Beurtheilung der einzelnen Arten des Waarenlombards. Dieser wirthschaftliche Gesichtspunkt ist bisher neben dem technischen (natürliche Beschaffenheit, Verderbbarkeit der Waaren u. s. w.) nicht immer gebührend berücksichtigt worden.

Bei der Auswahl der Waaren muß man sich vornehmlich an die Art der Productions- und Consumtionsverhältnisse und die davon wesentlich mit abhängigen Conjuncturen halten. Danach wird größere Vorsicht bei der Beleihung von Rohstoffen, besonders Hauptnahrungsmitteln wie Getreide und von Luxusartikeln, besonders gewißen Fabrikaten nöthig sein. Bei jenen hängt die jeweilige Angebotsmenge wesentlich mit vom Factor Natur ab. Der wechselnden Bewegung dieser Menge bequemt sich die Nachfrage nicht immer leicht an. Daher größere Wahrscheinlichkeit starker Preisschwankungen auch in kurzer Zeit. Bei den Luxusartikeln eine ähnliche Erscheinung aus umgekehrter Ursache: die Nachfrage leicht beweglicher als das Angebot. Principieller Ausschluß dieser beiden Waarengattungen aus dem Lombardgeschäft der Zettelbanken ist gleichwohl nicht erwünscht, weil bei der ersten eine berechtigte Hausseconjunctur oft am Passendsten durch Lombardirung unterstützt, bei der zweiten dadurch die Wirkungen einer Krisis am Heilsamsten paralysirt werden. Die üblichen Statutenbestimmungen, daß vom Lombard auszuschließen seien alle nicht leicht an Ort und Stelle absetzbaren, schwer verkäuflichen, stark im Preise schwankenden Waaren sagen zuviel und zu wenig.[644]) Ueberhaupt wird man gerade hier wieder die unvermeidliche Mangelhaftigkeit allgemeiner Formeln empfinden, weil diese bald zu viel, bald zu wenig vorschreiben. Deshalb ist auch ein anderes Vorgehen räthlicher.

Man muß nämlich aus dem wirthschaftlichen Gesichtspunkte nicht sowohl ganze Gattungen von Waaren oder einzelne Waaren als solche unbedingt von der Lombardirung ausschließen oder dazu zulassen, als vielmehr die Zulassung von dem Stande der jeweiligen Conjuncturen des

---

[643]) Anderer Ansicht z. Th. Michaelis, Art. Noten u. Depositen Vierteljahrschr. f. Volksw. 1865 XI, 104 ff. über die Wollbeleihung der Preuß. B., s. auch meine Russ. Papierwähr. S. 62 ff., 64.

[644]) Preuß. B. O. § 5 d, im Inlande lagernde, zur Verpfändung geeignete Kaufmannswaaren werden beliehen; nach Verschiedenheit der Waaren und ihrer Verkäuflichkeit soll die Quote des Darlehens vom Werthe wechseln. Leipz. B. § 18, Urstoffe u. fabric. Waaren beliehen, doch dürfen sie „dem Einfluß der Mode nicht unterworfen" sein, dsgl. Rost. § 17, Goth. St. § 16; s. auch Lüb. Priv. B § 14 u. a. m. — Verordn. v. 18. Mai 1866 über d. preuß. Darlehenscassen § 4 N. 1, Verpfändung im Inland lagernder, dem Verderben nicht ausgesetzter Waaren, Boden- u. Bergwerkserzeugnisse u. Fabrikate, Vorschußhöhe ($^1/_2$ – $^2/_3$) nach Verschiedenh. der Gegenstände u. ihrer Verkäufllichkeit. § 5 „Fabricate, welche einem bedeutenden Preiswechsel unterliegen, werden nur dann als Unterpfand angenommen, wenn sich zugleich eine dritte sichere Person für die Erfüllung des Darlehensvertrags verbürgt."

einzelnen Artikels wie des gesammten Geld- und Waarenmarkts abhängig machen. Danach sind zu verschiedenen Zeiten verschiedene Artikel bei der Beleihung zuzulassen oder auszuschließen und mit wechselnden Quoten des Werths und auf verschieden lange Termine zu beleihen. Bei der Geschäftsführung der Banken werden diese Momente wohl unvermeidlich mit berücksichtigt, aber in den Statuten fehlen darauf bezügliche Bestimmungen, was sich eben durch die Schwierigkeit, allgemeine Formeln über diese Punkte aufzustellen, rechtfertigt. Um so nothwendiger ist die principielle Forderung, daß das Lombardgeschäft durch kaufmännische Organe der Bankverwaltung, welche mit den Verhältnissen der einzelnen zu beleihenden Artikel genau bekannt sind, geleitet oder doch controlirt werde. Zu diesem Zweck könnten den Wechselcensurbehörden (s. oben S. 297 ff.) verwandte Organe geschaffen werden. Die Wahl, die Stellung, der Wirkungskreis solcher Organe wären ähnlich wie bei den Censurbehörden einzurichten. Namentlich bei großen privilegirten Banken ließen sich dadurch im Waarenlombard manche Inconvenienzen dieses Geschäftszweigs, Klagen über Parteilichkeit, übermäßige Ansprüche an den Bankcredit, abstellen. Der Schwerpunct der Thätigkeit solcher Organe läge zum Unterschied von den Wechselcensurbehörden in der Beurtheilung der Creditwürdigkeit der Waare, unabhängig von der Creditwürdigkeit des Lombardcreditsuchers. Doch würde immerhin auch die letztere, vornehmlich die notorische Stellung des Verpfänders zur Speculation in dem Pfandgegenstande durch jene Organe am Passendsten mit zu beurtheilen sein. Bisher fehlt es sehr an solchen Einrichtungen. [645]) Zur Beurtheilung der volkswirthschaftlichen Ersprießlichkeit des betreffenden Waarenlombarddarlehens, wie auch der Sicherheit und leichten Realisirbarkeit desselben oder des Pfands für die Bank ist die sorgfältige Berücksichtigung der mercantilen Conjuncturen eines Artikels und daher eine Institution, welche die Bürgschaft für diese Berücksichtigung bietet, wichtiger als alle statutarischen Regeln über die Auswahl der Artikel nach wirthschaftlichen oder vollends in der üblichen Weise nur nach technischen Merkmalen.

Als letztere kommen bei der Naturalverpfändung der Waaren, als den Ausschluß von der Beleihung bedingend, namentlich vor: leichte Verderbbarkeit [646]) und daher rasche Entwerthung, schwere und kostspielige Aufbewahrbarkeit, auch Feuergefährlichkeit [647]) u. dgl. m. Diese Puncte sind gewiß zu berücksichtigen, doch können durch ordentliches Versicherungswesen, Niederlage-, Dock- und Entrepoteinrichtungen, ein gut ausgebildetes Warrantsystem diese Hindernisse des Lombardgeschäfts großentheils beseitigt werden.

---

[645]) S. die in Anm. 655 erwähnte Organisation der Warrantbeleihung bei der Franz. Bank. Bei der Preuß. B. soll der Centralausschuß der Bankantheilseigner vom Chef der Bank auch in Betreff der Waaren, welche beliehen werden, der Höhe der Darlehensquote darauf, „gehört" werden, also consultat. Votum, B. O. § 86.

[646]) So in den Stat. d. preuß. Privatbanken u. meist bei den Banken, welche Waarenlombard überhaupt treiben. Bei der Preuß. B. und den Privatbanken wird auch verlangt, daß die Waaren im Inlande lagern.

[647]) Daher Verlangen, daß die Waaren auf Kosten des Entlehners versichert werden, Beilegung der Policen (auch bei Belehnung von Niederlagscheinen, Frankf. St. § 19, N. 2, bad. Entw. v. 1869 Art. 12, N. 4).

b) Insbesondere die Beleihung von Lagerscheinen.[648])

Die Einrichtung großer öffentlicher (unter Staatscontrole stehender) oder Privater Waarenniederlagen[649]) kommt dem Waarengroßhandel in doppelter Weise zu Gute. Die Waaren werden behufs Verkaufs circulationsfähiger, behufs Verpfändung creditfähiger. Beides wird erreicht durch das System der von den Vorständen jener Niederlagen ausgestellten Lagerscheine. Diese Scheine, welche an Ordre lautend regelmäßig indossirt werden können,[650]) vermitteln auf eine einfache, rechtsgiltige Weise den Uebergang des Eigenthums oder der Dispositionsbefugniß der Waaren vom Einen zum Andern, ohne die mancherlei mechanischen Manipulationen der Umlagerung, jedesmaligen Wägung u. s. w. nöthig zu machen. Ebenso beseitigen sie die mechanischen Schwierigkeiten der Bestellung eines Faustpfands an den Waaren, indem der Lagerschein als Pfandschein dem Pfandgläubiger mit allen rechtlichen Folgen des Pfandrechts über die Waaren unter Vereinfachung der bei der Pfandbestellung sonst etwa nothwendigen Formalitäten übergeben werden kann. Die Autorität der Behörden der Niederlage bietet dabei dem Pfandgläubiger noch eine Bürgschaft mehr für die Richtigkeit der Quantität, der Qualität (wenigstens der Hauptsorte), der sicheren Aufbewahrung der Waaren u. s. w. Sind die Niederlagen zugleich Freilager (Entrepots), in welchen zollpflichtige Waaren einstweilen zollfrei hinterlegt werden können, so gestatten diese Einrichtung und das Lagerscheinsystem kaufmännische Verkaufs- und Verpfändungsoperationen lange vor der Zollentrichtung, was u. a. namentlich dem Zwischenhandel zu Gute kommt.[651])

Besonders zweckmäßig wird das Lagerscheinsystem für Verpfändungen und Beleihungen der Waaren, also namentlich auch für das Lombardgeschäft der Banken in der in England üblichen, jetzt auch in die neueren continentalen Gesetze über Niederlagescheine oder Warrants übergegangenen Form, wonach statt eines Scheines zwei von den Niegerlagsbehörden ausgestellt werden. Der erste, der eigentliche Lagerschein[652]) dient zu den Verkaufsoperationen mit der Waare, der zweite, der Warrant (ein auch in die continentalen Gesetze übergegangener technischer Ausdruck) oder der Pfandschein zu Verpfändungsoperationen. Strenge und einge-

[648]) S. namentlich den Aufs. von A. Heine, die Dock Warrants oder Waarenlagerscheine, der sehr eingehend die Gesetzgebung der verschiedenen Staaten über Warrants historisch entwickelt, darlegt und commentirt, auch über die Docks Einiges mittheilt; Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. XXIII (1867) S. 571 ff.

[649]) Die englischen Docks Eigenthum von Privatgesellschaften, auch Freiheit in der Errichtung, ohne Erforderniß der Staatsgenehmigung; in Frankreich, Belgien, Schweiz mehr Regierungseinfluß auf die Errichtung. S. Heine, a. a. O. S. 639 ff. Das D. Handelsgesetzb. Art. 302 setzt für die Ausstellung von Auslieferungsscheinen (Lagerscheinen, Warrants) staatlich ermächtigte Anstalten voraus.

[650]) Nach Art. 302 d. Handelsgesetzb. können Connessemente, Ladescheine, Auslieferungsscheine, Bodmereibriefe, Seeassecuranzpolicen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

[651]) So bequem Freilager sind und so sehr sie die unvermeidlichen Verkehrshemmnisse des Zollwesens auf ein geringes Maaß reduciren, was in Hamburg und Bremen wohl kaum unbefangen erkannt wird, so ist natürlich volle Verkehrsfreiheit immer noch angenehmer. Die Bemerkungen von Heine a. a. O. S. 635 übersehen dies wohl in dem Vergleich zwischen England und den Hansestädten.

[652]) In England Gewichtsnote (weightnote), in Frankreich Empfangsschein (récépissé), in Belgien cédule, in Basel Lagerschein genannt.

hende gesetzliche Bestimmungen gewähren dem Inhaber des Pfandscheins die Rechte des Pfandgläubigers gegenüber der Waare, die prioritätische Befriedigung aus dem Veräußerungserlös der Waare, falls die Pfandschuld bei Verfall nicht rechtzeitig bezahlt wird und gestatten unter sehr einfachen Formalitäten, am Besten ohne das Erforderniß einer richterlichen Intervention,[653]) die Veräußerung der Waare, sobald die im Pfandschein enthaltenen Zahlungsbedingungen nicht erfüllt worden sind. Den Regreß gegen den Pfandschuldner und die Indossanten des Warrant hat der Inhaber des letzteren außerdem, doch muß er sich nach den zweckmäßigen Bestimmungen, z. B. des französischen Gesetzes vom 28. Mai 1858, Art. 9, zunächst aus dem zu veräußernden Pfande zu befriedigen suchen, soweit der Erlös ausreicht. Der Eigenthümer oder Inhaber wie spätere Indossatar des Lagerscheins kann ohne gleichzeitige Rückgabe, resp. Einlösung des Warrant die Waare nicht aus der Niederlage herausnehmen.[654]) Zur Erleichterung der Verkäufe wie der Verpfändungen können auch Theilscheine beider Art für bestimmte Partieen (Loose) einer hinterlegten Waare ausgestellt werden.

Soweit der Waarenlombard überhaupt zuläßig für Zettel- und ähnliche Banken (Depositenbanken) ist nun die Beleihung solcher Lagerscheine oder Warrants, falls die Niederlage nur die nothwendige Garantie bietet und das Warrantsystem in juristischer Hinsicht gut geordnet ist, recht zweckmäßig gerade für solche Banken. Die mechanischen und technischen Schwierigkeiten des Waarenlombards fallen hierbei großentheils fort. Mit Recht ist daher auch ausdrücklich die Beleihung der Warrants neuerdings mehrfach in den Geschäftskreis und in die Statuten öffentlicher Banken aufgenommen worden, so der Bank von Frankreich, des Comptoir national d'Escompte,[655]) verschiedener deutscher Zettelbanken.[656]) Die Leichtig-

---

[653]) So im französ. Ges. v. 1858 Art. 7, im Unterschied vom Code de commerce u. dem ersten Decret über Lagerscheine von 1848.

[654]) Auf das weitere juristische Detail einzugehen, ist hier nicht der Ort, s. dasselbe bei Heine.

[655]) S. Heine a. a. O. S. 605. Beide Anstalten haben Beamte bei den Entrepots, die mit den Waarenverhältnissen genau bekannt sind. Nach einer monatlich zwischen der Verwaltung der Niederlage u. der Bank vereinbarten Tabelle wird der Marktpreis der Waare und die Höhe des Darlehens von dem Beamten bestimmt. Der Deponent der Waare indossirt den Warrant vorschriftsmäßig, läßt das Indossament in die Magazinsregister eintragen und empfängt den Vorschuß von der Bank. Das Ges. v. 1858 Art. 11 gestattet nämlich den Banken, Warrants als Handelseffecten anzunehmen unter Absehen von einer der sonst in ihren Stat. geforderten Unterschriften. Hier wird also der Warrant selbst als Escompteeffect angenommen (s. Heine S. 623) und die Verpfändung nebst der Unterschrift des Deponenten und der Magazinsverwaltung dient als Ersatz der sonst verlangten drei Unterschriften (s. oben Anm. 564). In den Ausweisen der Franz. B. erscheinen die belehnten Warrants nicht apart, auch nicht unter der Rubrik Waarendarlehen, sondern im Escompte. Portefeuille. — Die Belg. Nationalb. hat sich dagegen mit Berufung auf ihre Statuten geweigert, den Warrant selbst als Handelspapier anzunehmen, sie läßt ihn nur zu an Stelle der dritten Unterschrift eines selbstständigen Handelspapiers. Das belg. Ges. über Warrants v. 18. Nov. 1862 verlangt aber auch behufs Veräußerung des Pfands richterliche Dazwischenkunft und gestattet Appellation dagegen. S. das Nähere bei Heine, S. 623, der übrigens das Warrantsystem gegenüber der Wechseldiscontirung hier überschätzt und sogar mit den nichtssagenden Statutensätzen, „die Bank solle Industrie u. Handel unterstützen" gegen die Belg. B. polemisirt. — Das Richtige ist wohl, wenn für den Warrant die Grundsätze des Waarenlombard, nicht des Discontogeschäfts maßgebend sind.

[656]) So Frankf. St. § 19 N. 4 (Niederlagscheine des Hauptsteueramts Frankf.,

keit des Lombardcreditnehmens mittelst des Warrantsystems hat zur Einführung des letzteren und daher des ganzen Niederlagewesens auf dem Continente vielfach den Hauptanstoß gegeben. In England spielt die Aufnahme von Pfandschulden mittelst der Warrants jetzt zwar auch eine große Rolle, doch ist dort die Einführung des Dockwesens und der Lagerscheine vornehmlich zum Behuf der Erleichterung der Verkaufsoperationen mit den (zollfrei hinterlegten zollpflichtigen) Waaren erfolgt.

In ähnlicher Weise wie die Lagerscheine können auch Ladescheine der Frachtführer und Connossemente der Seeschiffer zu Waarenlombardgeschäften dienen. Da die letzteren in diesem Falle auch bei einer guten Einrichtung der Transport-, besonders der Seeversicherung und zweckmäßigen rechtlichen Bestimmungen über das hier vorliegende Verhältniß zwischen Gläubiger, Schuldner, Schiffern u. s. w. doch in der Regel riscanter sein werden, so sind sie wenigstens von Zettel- und Depositenbanken wohl nur in beschränktem Umfange zu betreiben.[657]) Als subsidiäre Deckung für Wechsel oder andere Lombarddarlehen werden sie hier wohl noch am Ersten vorkommen, ähnlich wie auch Hypothekendocumente.

Der bei manchen Banken zu findende gänzliche Ausschluß gerade des Waarenlombards ist nicht richtig, wenn überhaupt Lombardgeschäfte in den Wirkungskreis der Bank fallen.[658]) Privilegirte Banken haben die Beleihung von Waaren wegen der damit verbundenen Unbequemlichkeit mitunter förmlich als ihnen auferlegtes Onus angesehen, dem sie sich gern entziehen. Trotz der oben hervorgehobenen Bedenken mancher Waarenlombardgeschäfte möchte der Waarenlombard im Ganzen an volkswirthschaftlicher Ersprießlichkeit dem von unseren Banken so gern gepflegten Werthpapierlombard entschieden überlegen sein, während sein Risico für die Bank ebenso genügend beschränkt werden kann (s. unten N. II) über die Bedingungen der Gewährung der Lombarddarlehen).

Beilegung der Facturen der Waaren u. der Feuerversicherungspolicen), Hannov. St. § 13 e (undeutlich, „Waaren, die in öffentl. oder freien Niederlagen lagern“). Bad. Entw. v. 1869, Art. 12 N. 4 („Niederlagscheine der bad. Hauptsteuer- u. Zollämter, sowie der Eisenbahnlagerhausverwaltungen oder auch staatlich genehmigter, der Bank genügende Sicherheit darbietender Privatlager“). Unter den zur Discontirung zugelassenen „Handelseffecten“, z. B. bei d. Darmst. B. § 12 N. 3 sind Warrants vielleicht mit gemeint. S. oben S. 301. S. auch Lüb. Privatb. § 14.

[657]) Das Hannov. Stat. § 13 e erwähnt beim Geschäftskreis der Bank auch die Gewährung verzinslicher Darlehen auf „Schiffe und deren Frachtgüter“; Darlehen auf letztere würden wohl nur mittelst Hinterlegung der Conossemente gegeben werden können. — S. über das Conossement Thöl, Handelsrecht § 80. — Ausgedehnte Beleihung von Conossementen im englisch-überseeischen Handel auch Seitens der großen Bankers und öffentlichen Banken in England, so der Conossemente über australische, indische Importe nach England, wobei aber öfters bedenkliche Risicos übernommen wurden und Mißlichkeiten sich herausgestellt haben. Die Verbindung von Bank- und Waarenhandels- (nicht Waarenbeleihungs-)Geschäften ist daraus mehrfach hervorgegangen, wogegen in England mit Recht große Abneigung herrscht. S. den analogen Fall mit austral. Banken oben Anm. 387.

[658]) Kein (eigentlicher) Waarenlombard bei der Franz., Oesterr. B.; ferner bei der Brem. (§ 68, ausdrückl. ausgeschlossen), Baier., Dess. (unklar), Homb. B. Umfang des Geschäfts aus den Ausweisen und Jahresberichten der den Waarenlombard betreibenden Banken nicht immer ersichtlich; speciell aufgeführt im Ausweis der Russ. Reichsbank, bei den Filialen hier mitunter nicht unbedeutend. S. meine Russ. Papierwähr. S. 225, Tabelle.